HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 19 1924

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐάν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γάρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Achter Band.

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler.

1830.

JUN 19 1924

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V, 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Jahrgang 1830.

Dritter Band.

I.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1830.

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer 13, 4.

Funfzehntes Heft.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1830.

Deutſchland.

Digitized by Google

Sachsen-Meiningen.

Zu den Lehren von der Fälschung und vom accusatorischen Processe.

Mit Urtheilen der Juristen-Facultäten zu Erlangen und zu Würzburg.

Urtheil der Juristen-Facultät zu Würzburg.

(Fortsetzung von Heft 14. S. 366.)

In Anklage-Sachen des Kaufmanns X. zu Y., Anklägers und Oberappellanten an einem, entgegen die Handlung Z. zu Tz., Angeklagte und Oberappellaten am andern Theile, wegen angeblich begangener Fälschung, — erkennt

das Herzoglich Sachsen-Meiningen-Hildburghausische und Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Jena

auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

daß es bei dem Blatt 155 der Acten der vormaligen Justiz-Section der Herzoglichen Landes-

Regierung zu Hildburghausen — ersichtlichen Urtheile der Juristen-Facultät zu Erlangen nicht zu lassen, Angeklagte vielmehr in dem zu reassumirenden Vernehmungstermine auf die Anklage zu antworten, auch die Kosten voriger Instanz und Acten-Versendung, so wie jene der gegenwärtigen Acten-Versendung allein zu tragen resp. zu erstatten schuldig seyen.

Uebrigens werden die Kosten dieser Instanz billig compensirt.

V. R. W.

(L. S.) Zum Spruchcollegium verordnete Ordinarius, Senior, Doctoren und Professoren der Juristen-Facultät auf der Universität zu Würzburg.

Entscheidungsgründe.

In Anklagesachen des Kaufmanns X. zu Y.) Anklägers und Oberappellanten, an einem, entgegen die Handlung Z. zu Tz., Angeklagte und Oberappellaten am andern Theile, wegen angeblich begangener Fälschung. —

§. 1.

Am 8. Februar 1825 übergab der Oberappellant X. zu Y. bei der Herzogl. Landes-Regierung zu H. eine schriftliche Denunciation gegen das Handlungshaus Z. zu Tz. daselbst, in welcher er dieses beschuldigte, verschiedene Sorten Rauchtaback in Packeten ausgeboten und verkauft zu haben, welche ganz wie die seinigen bezeichnet und auf welchen sein Vor- und Zuname und Fabrik-Firma nachgemacht sey.

Er bezeichnete dieses Verfahren als crimen falsi,

und indem er ein Exemplar eines nachgemachten Papierumschlags jener Art mit übergab, sich auf das Zeugniß der Arbeiter in der Fabrik des Denunciaten, dessen Handlungsdieners G. und verschiedener Abnehmer berief, auch einige andere Maßregeln zur sofortigen Constatirung des angeschuldigten Verbrechens bezeichnete, stellte er die Bitte um Untersuchung desselben ex officio, Bestrafung des Denunciaten und dessen Verurtheilung zu Erstattung sämmtlicher Kosten und Vergütung des dem Denuncianten durch die verübte Verfälschung zugefügten Schadens. Eventuell bat er noch, wenn die Untersuchung nach den schon angegebenen Beweismitteln keine Ueberführung zur Folge haben sollte, ihn zur Angabe mehrerer Beweismittel aufzufordern.

Diese Denunciation wurde von der Herzoglichen Landes-Regierung vom 21. Februar 1825 an das Stadtgericht gegeben, mit der Anweisung, dem klagenden Handelshause einen Anwalt zu bestellen. Das Stadtgericht theilte am 2. März 1825 die Denunciation abschriftlich den Denunciaten mit, um sich binnen 14 Tagen ebenfalls in Schriften darauf vernehmen zu lassen. Die Denunciaten aber erklärten am 25. März 1825, durch die Abgabe der Denunciation an das Stadtgericht habe die Landes-Regierung diese letztere selbst für unstatthaft erklärt. Auf seine Anfrage bei Herzoglicher Landes-Regierung erhielt nun das Stadtgericht am 8. August 1825 die Resolution: jener Verweisung der Sache an dasselbe liege die Ansicht zum Grunde, daß eine Criminalunterſuchung des denuncirten angeblichen falsi nicht einzuleiten, dem Denuncianten aber nachzulassen sey, seine Entschädigungs-Ansprüche mittelst Civilklage geltend zu machen.

§. 2.

In Folge dieser Resolution reichte der Denunciant bei dem Herzoglichen Oberappellations-Gerichte zu Jena eine Beschwerde wegen verweigerter Untersuchung und Bestrafung des denuncirten criminis falsi — sub praes. 9. Januar 1826 — ein. Das Oberappellations-Gericht ersuchte sofort die Herzogliche Landes-Regierung in einem Schreiben vom 12. Januar 1826 um Mittheilung der Gründe jener Resolution mit den Acten, und sprach dabei die Ansicht aus, daß, wenn die fragliche Anmaßung in der Wahrheit gegründet befunden und erwiesen würde, sie ein strafbares falsum enthalte.

Ohne jedoch die Gründe und Acten dem Herzoglichen Oberlandes-Gerichte mitzutheilen, forderte die Herzogliche Landes-Regierung dem Stadtgerichte die Acten wieder ab, und theilte solche dem Herzoglichen Centamte am 1. Mai 1826 mit der Weisung mit, wegen der denuncirten Anmaßung nach den Grundsätzen des Accusationsprocesses zu verfahren, und nach abgesetztem Verfahren und geschlossener Untersuchung die Acten zur Ertheilung des Erkenntnisses einzusenden.

Das Centamt lud sofort die Denunciaten, zur mündlichen Beantwortung der Anklagepuncte, auf den 28. Juli 1826 vor. Dieselben forderten aber in der Eingabe sub praes. 18. Juli e. a. vor allem vom Denuncianten eine Caution von 300 Rtlr., und nach Leistung dieser wurde der Vernehmungstermin vom Centamte auf den 12. December 1826 reassumirt.

In einer Eingabe de praes. 25. November 1826 brachte jedoch der denunciatische Anwalt vor, dem Denunciaten stünden Einreden zur Seite, welche eine Einlassung auf die Anklage unnöthig machten, und welche

ſie ſchriftlich ausführen wollten, wozu er um eine ſechswöchentliche Friſt und Aufhebung des anberaumten Termins zur mündlichen Beantwortung bat. Gegen die hierauf am 4. December 1826 erfolgte abſchlägige Reſolution des Centamts ward von dem Denunciaten das Rechtsmittel der Supplication eingewendet, und hierauf gegen die, daſſelbe verwerfende Reſolution der Herzoglichen Landes-Regierung d. d. 5. Februar 1827 die Berufung an das Oberappellations-Gericht ergriffen. In der am 14. April 1827 eingereichten Schutzſchrift bat aber der denunciatiſche Anwalt um Verſendung der Acten an eine Juriſten-Facultät. Dieſem Antrage zufolge wurde das Fol. 155 der Regierungs-Acten erſichtliche Urtheil von der Juriſten-Facultät zu Erlangen eingeholt, des Inhalts:

> Nunmehr aus den Acten ſo viel zu befinden, daß mit Umgehung der am 1. Mai 1826 an das Herzogl. Centamt fol. 15. act. reg. erlaſſenen Reſolution, und der darauf gegründeten weiteren Verfügungen ſowohl des Herzogl. Centamts, als des Herzogl. Criminalgerichts erſter Inſtanz, es lediglich bei der, dem Herzogl. Stadtgerichte am 8. Auguſt 1825 fol. 3. act. reg. erlaſſenen Weiſung ſein Verbleiben hat. Uebrigens werden die Koſten des bisherigen Verfahrens, der Actenverſendung und des gegenwärtigen Urtheils, billig compenſirt.

§. 3.

Dieſes Urtheil wurde am 21. Mai 1828 den Anwälten beider Theile publicirt, vom denunciantiſchen Anwalte dagegen am 29. Mai 1828 das Rechtsmittel der Oberappellation interponirt, in der Eingabe de praes.

2. Juli 1828 ad acta priora submittirt und sonach der Inrotulations-Termin auf den 22. August c. a. anberaumt. In einer Eingabe de praes. 12. Aug. 1828 suchte dagegen der denunciatische Anwalt auszuführen, daß ein Rechtsmittel in dieser Sache nicht mehr zulässig sey, und bat, den anberaumten Inrotulations-Termin sohin wieder aufzuheben. Gegen das darauf erfolgte rejectorische Decret bediente er sich des Rechtsmittels der Leuterung und fügte die Bitte um Mittheilung der Entscheidungsgründe hinzu. Diese Bitte wurde in einer Eingabe vom 22. September 1828 wiederholt, und es erfolgte nun das ersichtliche Decret Herzoglicher Landes-Regierung d. d. 6. October, welches die denunciantische Berufung an das Oberappellations-Gericht für unstatthaft erklärte, weil durch das Erlanger Urtheil in vorliegender Sache in letzter Instanz entschieden worden sey.

Dagegen interponirte der denunciantische Anwalt Leuterung, und submittirte hinsichtlich der Berufung gegen das Erlanger Urtheil an das Oberappellations-Gericht ad acta priora. Beide Rechtsmittel wurden aber durch die Resolution Herzogl. Landes-Regierung d. d. 15. December 1828 als unstatthaft erklärt, was denn abermals die Beschwerdeführung des denunciantischen Anwaltes bei dem Herzogl. Oberappellations-Gerichte wegen verweigerter Gestattung des Rechtsmittels der Oberappellation zur Folge hatte. Hierauf erging der Fol. 44b der Oberappellations-Gerichtsacten ersichtliche Bescheid:

> daß es bei den Verfügungen voriger Instanz vom 6. October und 15. December 1828 überall nicht zu lassen, sondern mit deren völliger Wiederaufhebung die früheren Beschlüsse der Herzogl. Lan-

des-Regierung vom 14. Juli und 18. August 1828, wodurch die Oberappellation des Anklägers für zulässig erklärt wurde, in der Maaße wieder herzustellen seyen, daß es nunmehr eines zu H. abzuhaltenden Inrotulations-Termins weiter nicht bedürfe, vielmehr, da der Ankläger zu den Voracten bereits submittirt hat, nur noch den Angeklagten nachgelassen werde, binnen der Präclusivfrist von 30 Tagen, von Eröffnung dieses Bescheids an, ihre Gegenschrift auf die Oberappellation des Anklägers, bei dem Oberappellations-Gerichte einzureichen, worauf in der Sache allenthalben weiter ergehen soll, was Rechtens.

Da nun die Angeklagten in der, nach erhaltener Fristverlängerung, am 24. August 1829 eingekommenen Gegenschrift um Versendung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät gebeten hatten, so erfolgte diese an unser Spruch-Collegium.

§. 4.

Die von den Oberappellanten gegen das Erlanger Urtheil erhobene Beschwerde bestehet nun darin, daß es bei der an das Herzogl. Stadtgericht am 8. August 1825 ergangenen Weisung sein Verbleiben behalten soll, und daß Denunciaten nicht in Erstattung der Unkosten verurtheilt worden sind.

Diese bringen dagegen in einer Eingabe vom 8. August 1828, so wie in der oben schon gedachten Gegenschrift vor:

1) in Hinsicht der Formalien: daß das eingewendete Rechtsmittel desert sey. Es sey erst am achten Tage nach geschehener Eröffnung des Erlanger Urtheils

interponirt worden; der §. 32. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung gebe aber dem Angeschuldigten, wenn er gegen das erste Erkenntniß Berufung einwenden wolle, nur eine dreitägige präclusivische Frist. Daß diese Stelle nur vom Angeschuldigten spreche, könne nicht entgegenstehen; denn was für jenen gelte, müsse um so mehr noch für den Ankläger oder Denuncianten gelten. Auch habe der Bescheid des Oberappellations-Gerichts, nach den Entscheidungsgründen, die Ansicht zur Grundlage, daß bei Errichtung des Oberappellations-Gerichts über das Instanzen-Verhältniß ohne Unterschied der Proceßart für alle Criminalsachen eine neue, die ältere Gerichtsverfassung abändernde Vorschrift, theils durch die provisorische Oberappellations-Gerichtsordnung §. 32. 34., theils durch das Herzogl. Edict vom 19. Februar 1817 ergangen sey. Nun aber werde in demselben §. 32. ebenfalls ohne Unterschied der Proceßart bestimmt, daß binnen dreitägiger präclusivischer Frist das Rechtsmittel der Berufung eingewendet werden müsse.

Allein der §. 31. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung kann nur auf den Untersuchungs-Proceß bezogen werden. Indem er dem Angeschuldigten das Recht der Berufung an das Oberappellations-Gericht ertheilt, macht er bloß eine Abänderung an Tit. XIII. art. 1. des peinlichen sächsischen Inquisitions- und Achtsprocesses, welcher nach P. III. cap. X. §. 22. der Sachsen-Ernestinischen Gerichts- und Proceßordnung für den peinlichen Proceß in subsidium gilt. Jenes Gesetz hatte nämlich nur bei dem Inquisitions-Processe die Appellation und Leuterung nicht verstattet, was je-

doch nach den klaren Worten deſſelben auf den ordentlichen d. h. den Anklageproceß

ſ. die Einleitung des peinl. Sächſiſ. Inquiſit.- und Achtsproc. p. J.

keineswegs zu beziehen ſeyn ſollte, in welchem vielmehr nach der zuletzt angeführten Stelle, wie in causis civilibus verfahren wird. Dem Oberappellanten, der ſich dann durch die Bitte um Beſtätigung des Regierungs-Reſcripts vom 1. Mai 1826, durch die Beſtellung der geforderten Caution und in ſeiner Eingabe an das Herzogl. Oberappellations-Gericht d. praes. 14. November 1829, als wirklicher Ankläger gerirt, kommt ſehr das decendium zu Statten, welches auch bei der Einwendung des hier fraglichen Rechtsmittels eingehalten wurde. Wenn alſo gleich durch den §. 32. der proviſoriſchen Oberappellations-Gerichtsordnung und anderer Geſetze das Inſtanzen-Verhältniß nur, und ohne Unterſchied der Proceßart immer als daſſelbe beſtimmt wurde; ſo folgt daraus nichts in Anſehung der Fatalien. In dieſer Hinſicht wurde der nach dem früheren Geſetze beſtandene Unterſchied nicht aufgehoben, während es ſich von ſelbſt verſteht, daß Straſſachen ohne Unterſchied der Proceßart nur an diejenigen Gerichte gebracht werden können, welche mit der Gerichtsbarkeit in Straſſachen verſehen ſind.

§. 5.

Materialien anlangend, berufen ſich Oberappellaten auf den Inhalt der am 14. April 1827 zu den Acten gebrachten Rechtfertigungsſchrift, in welcher ſie auszuführen ſuchen, daß das Anklagelibell als ungegründet und unſtatthaft verworfen worden ſey, daß ſie alſo ein freiſprechendes Erkenntniß für ſich hätten, daß frei-

sprechende Erkenntnisse sogleich rechtskräftig würden, oder wenigstens das vorliegende vom 8. August 1825 deswegen die Rechtskraft bestritten habe, weil ein Rechtsmittel vom Ankläger nicht in der Frist gebraucht worden sey, welche der §. 32. der provisor. Oberappellat.-Gerichtsordnung vorschreibe.

Die Anklage selbst aber sey nirgends hinlänglich begründet und nicht gezeigt, daß die von den Angeklagten angeblich begangenen facta den Thatbestand des Verbrechens einer Fälschung involviren. Es sey nicht einmal die Behauptung gewagt, daß der in die nachgemachten Etiquetten geschlagene Taback von schlechterer Qualität als der des Anklägers sey, somit der gute Ruf seiner Fabrik gefährdet werde. Auch setze die Behauptung der Nachahmung einer Fabrikfirma die Gewißheit dieser voraus. Nun aber wohne der Ankläger zu Y., also sey Theodor K. tot Amsterdam *) eine fingirte Firma. Diese sey nie öffentlich bekannt gemacht worden, folglich auch kein vollkommenes Recht vorhanden, den Gebrauch derselben einem Andern zu verbieten. Ja der Ankläger könne nicht einmal anführen, daß er sich jener fingirten Firma für alle seine Fabrikate bedient habe. Die Beilage litt. A. beweise, daß der Ankläger auf der Etiquette einer von ihm fabricirten Sorte A. B. oder Reuter, ein Wappen mit einem Fische und der Umschrift: veritable holl. Tabak tot Osnabrug **) nur als sein Petschaft (Familienwappen) anerkenne. Die hier fragliche Etiquette aber enthalte ein Wappen mit einem Hirsche. Nach den Beilagen B. C. D. hätte der Anklä-

*) S. Heft 14. S. 355.

**) A. a. O. S. 357.

ger selbst die Etiquette des Friedrich Justus in Hamburg nachgemacht und auf Beilage E. sich sogar Friedrich Justus K. in Hamburg genannt. Aus den Beilagen I. II. III. gehe hervor, daß es eine gleiche Bewandniß mit dem, von dem Ankläger fabricirten Switsent, welcher unter dem Namen Wilhelm Steyn bekannt ist, *) habe, der dem ächten ebenfalls täuschend nachgemacht sey, und nur die jüngere Etiquette sub III. enthalte das Wasserzeichen Theodor K. Die Beilage F. endlich beweise, daß sich der Ankläger auch bei einem seiner Fabrikate einer Etiquette bediene, welche das Wappen mit dem Fische und der Umschrift Theodor K. in M. enthält.

In dem, nach den Regeln und der Analogie des Civilprocesses zu beurtheilenden Anklageprocesse nun dürfe vor allem, so wie in jenem die Nachlegitimation, so in diesem der Thatbestand des angeklagten Verbrechens nicht fehlen. Also da dieser aus dem Anklagelibelle nicht hervorgehe, habe dem Ankläger zuvörderst aufgegeben werden müssen, nachzuweisen, daß die Firma Theodor K. tot Amsterdam seine wahre Firma sey.

Die Angeklagten sehen diesemnach die Frage nach dem ausschließenden Rechte des Denuncianten auf die fragliche Firma als für das strafrechtliche Verfahren präjudiciell an, weswegen nicht anders, als wie in der Resolution vom 8. August 1825 geschehen, hätte entschieden werden können.

In diese von den Angeklagten aufgestellte Deduction sind denn auch die vorigen Herren Sententionan-

*) A. a. O. S. 354.

ten in den Entscheidungsgründen eingegangen und haben sich dieselben zu eigen gemacht.

§. 6.

Dessen ungeachtet erscheinen die Beschwerden des Oberappellanten gegründet. Denn

1) er war nach der oben angegebenen Proceßgeschichte anfangs nicht als Ankläger, sondern nur als Denunciant und Adhärent aufgetreten. Erst durch das Regierungs-Rescript vom 1. Mai 1826 wurde die Sache an das Centamt zum accusatorischen Verfahren verwiesen, welches folglich zur Zeit des Decrets vom 8. August 1825 noch nicht vorhanden war. Gegen dieses konnte also auch der Appellant kein Rechtsmittel einwenden, weil er als Denunciant hierzu nicht befugt war, wenn überhaupt auch jenes Decret als ein Erkenntniß in der Sache angesehen werden könnte. Denn die Denunciation und Klage des Verletzten giebt nur eine Veranlassung zu einer Untersuchung. Hält nun der Richter eine Denunciation formell oder materiell nicht so geeigenschaftet, um darauf hin ein Verfahren einzuleiten, so erwirbt der Denunciat dadurch noch kein Recht. Es kann weder von absoluter, noch von respectiver Rechtskraft bei einer Resolution dieser Art die Rede seyn. Denn Rechtskraft setzet ein Erkenntniß in der Sache, dieses aber ein processualisches Verfahren voraus. Aendert nun der Inquirent in der Klage seine Ansicht von dem Werthe der ihm gegebenen Veranlassung; so kann er einen Proceß einleiten, ohne daß der Denunciat sich dadurch in seinen Rechten verletzt halten könnte. Von Analogie der Gründe, welche bei absolutio ab instantia die Wiederaufnahme der Untersuchung rechtfertigen

müssen, kann da, wie die Angeklagten mehrmals darzustellen versucht haben, durchaus keine Rede seyn.

Der gegenwärtige Anklage-Proceß hat also erst mit dem Regierungs-Rescripte vom 1. Mai 1826 begonnen, erst von da an erscheint der Oberappellant als Ankläger.

2) Die Einwendungen gegen die Denunciationsschrift, resp. jetzt das Anklagelibell, sind nicht im Stande, die Verbindlichkeit der Einlassung auf die Anklage abzuwenden, so wie denn auch die dagegen unter der Form von Rechtsmitteln versuchte Vertheidigung den Regeln des Anklage-Processes zuwider ist. Das rechtswidrige Factum, dessen Urheber die Angeklagten seyn sollen, ist umständlich im Anklagelibelle angegeben, und durch Beilegung des nachgemachten Umschlags außer Zweifel gesetzt. Alles Uebrige — Thatbestand des strafbaren Betrugs, Schuld der Angeklagten, Grad der Strafbarkeit kann nur das Resultat des Verfahrens und der Beweisführung seyn. Daß die Anstellung der Anklage schon den Beweis des Thatbestands des Verbrechens voraussetze, ist eine nicht gegründete Behauptung.

Vergl. Mittermaier Handb. d. peinl. Processes Thl. III. p. 613.

Dessen Deutsches Strafverfahren Thl. II. p. 416.

Quistorp, Grundsätze, edirt von Roß. §. 804.

§. 7.

Die Ansicht aber, daß das ausschließende Recht des Anklägers auf die Firma Theodor K. tot Amsterdam einen präjudiciellen, zur Entscheidung des Civilrichters gehörigen Punct ausmache, liegt dem Regierungs-Rescripte vom 8. August 1825 selbst nicht zum Grunde,

sondern wurde demselben erst in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils untergelegt. Aber ohne Grund. Denn es handelt sich vorliegend nicht davon, ob das auf den fraglichen Tabacksumschlägen befindliche Fabrikzeichen die dem Ankläger oder dem Angeklagten, oder keinem von beiden zustehende, oder beliebig von jedem zu gebrauchende Firma sey; sondern davon, ob das Unterschieben einer Waare, mittelst des heimlich und absichtlich nachgemachten Zeichens der ächten zum Nachtheile des Verfertigers dieser und der Käufer jener, einen strafbaren Betrug enthalte. *) Diese Frage aber scheint nicht ohne weiteres verneint werden zu können.

Fr. 3. §. 1. Stellionatus. Sed et siquis merces supposuerit, vel obligatas averterit, vel si corruperit, aeque stellionatus reus erit.

Martin, Lehrbuch des Criminalrechts §. 201.

Wenn gleich also die Bezeichnung Theodor K. tot Amsterdam, mit dem, einen Hirsch enthaltenden Wappen, vom Ankläger nicht für alle seine Fabrikate gebraucht wurde und seine eigentliche Handlungsfirma nicht ist, so folgt daraus nicht, daß jenes Zeichen heimlich nachgemacht, und so die Wahrheit zum Nachtheile Anderer entstellt werden dürfe. Jedenfalls ist dieses mit dem Vor- und Zunamen des Anklägers versehene Zeichen seines Fabrikats für Andere ein Bestimmungsgrund zum Ankaufe. Das Nachmachen des Zeichens und Namens von einem Dritten für sein Fabrikat enthält

*) S. über diese Frage meine Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preuß. Staaten. Heft 31. S. 1 ff.
D. H.

hält daher eine rechtswidrige Täuschung, durch welche Andere zum Kaufe eines nicht gewollten Gegenstandes verleitet werden, und eine Hinterliſt gegen den Ankläger, durch welche dieſem eine Beeinträchtigung in dem Abſatze ſeiner Waare zugeht.

Allerdings kann es keinem Fabrikanten verboten werden, dieſelbe Sorte Tabacks zu fabriciren, und ſie eben ſo zu bezeichnen, wie der Ankläger, ſobald nur die Fabrik, welche dieſe Sorte ſammt dem Zeichen nachgemacht hat, auf dem Umſchlage ſo angegeben wird, daß der Käufer nicht getäuſcht werden kann. Denn in dieſem Falle iſt keine Verletzung der Wahrheit zu irgend Jemandes Nachtheil vorhanden. Der urſprüngliche Fabrikant kann nicht behaupten, daß er rechtswidrig beeinträchtigt werde; denn er hatte kein Recht, ausſchließend dieſe Sorte Tabacks zu fabriciren, welche ſich durch das dafür gewählte Zeichen eben als dieſe beſtimmte Sorte ankündiget. Nur dann etwa könnte hier die Sache zweifelhaft werden, wenn die wahre Handlungsfirma des urſprünglichen Fabrikanten von dieſen zur Bezeichnung des Tabacks gebraucht worden wäre.

Von ſolcher Art iſt aber der vorliegende Fall nicht; vielmehr enthält er eine, durch Entſtellung der Wahrheit, d. h. hinterliſtig bewirkte Beeinträchtigung des Käufers und des Fabrikanten der ächten Waare; den Beweis der angeſchuldigten Thatſachen nämlich vorausgeſetzet.

Zwar führen die Angeklagten an, die von ihnen nachgemachte Etiquette ſey von ihren Abnehmern ſelbſt verlangt, dieſe wären alſo nicht getäuſcht worden. Allein auch die Wahrheit dieſes Umſtandes angenommen, ſo ändert er an der Sache nichts ab, vielmehr erſcheinen dann

die unmittelbaren Abnehmer der Angeklagten als Theilnehmer an dem Vergehen, indem die Täuschung an den Käufern im Einzelnen verübt wurde.

Auch der Umstand, daß der in die nachgemachte Etiquette verpackte Taback nicht von schlechterer Qualität sey, als das Fabrikat des Anklägers, macht, auch wenn er bewiesen wäre, an sich die Anklage noch nicht unstatthaft, indem durch den dolus der Angeklagten nicht allein der Käufer, sondern auch der Fabrikant der ächten Waare benachtheiliget wird, und überhaupt durch diesen Umstand die Anwendbarkeit der schon angeführten Gesetzesstelle — fr. 3. §. 1. stellionatus — auf die Handlung der Angeklagten, nicht beseitiget, sondern nur etwa die Strafbarkeit derselben gemindert würde.

So viel ist also wohl gewiß, daß hier ein präjudicieller vom Civilrichter vorerst zu entscheidender Punct nicht obwaltet, daß also auch nicht aus diesem Grunde das Rescript vom 8. August 1825 aufrecht erhalten werden kann.

§. 8.

Eine Folge aus diesem Verhältnisse der Sache ist die Verbindlichkeit der Angeklagten, dem Ankläger die in voriger Instanz verursachten Unkosten zu erstatten und die Kosten der ersten Actenversendung allein zu tragen — Letzteres, weil diese durch den Antrag der Angeklagten veranlaßt wurde; ersteres aber, weil die Unkosten ihren Grund in der Weigerung haben, sich in den präfigirten Terminen auf die Anklage zu erklären.

Eben so mußten die Angeklagten zur Bezahlung der Kosten gegenwärtiger Actenversendung für verbunden erachtet werden, weil sie diese ebenfalls begehrt hatten. Die übrigen Kosten dieser Instanz aber sind zu compen-

ſiren wegen des in der Mitte liegenden, nun aber abgeänderten Urtheils.

Aus dieſen Gründen ſind wir, wie im Urtheile geſchehen, zu erkennen bewogen worden. So beſchloſſen in der Sitzung unſers Spruch-Collegiums. Würzburg am 22. Januar 1830.

(L. S.) Zum Spruch-Collegium verordnete Ordinarius, Senior, Doctoren und Profeſſoren der Juriſten-Facultät auf der Univerſität zu Würzburg.

Königreich Würtemberg.

Vertheidigungsschrift

für die ledige Friederike Humplin von Ohrenberg, Gerichtsbezirks Oehringen, angeschuldigt des blutschänderischen und einfachen Ehebruchs und Kindermordes. *)

Von Herrn Rechtsconsulenten Dr. juris Roman in Heilbronn.

Hochpreißlicher Criminal-Senat!

In Gemäßheit des hohen, mir durch geneigtes Decret vom 7. Februar d. J. **) ertheilten Auftrages der Vertheidigung der im Rubro benannten Inquisitin habe ich, nach vorgängiger genügender Instruction, aus den mir durch das hiesige K. Oberamtsgericht unterm 28. v. M. zur Einsicht überlassenen Untersuchungsacten, das gütliche Verhör mit der Inquisitin, unterm 3ten dieses, wie sol-

*) Diese Vertheidigungsschrift wurde von dem Referenten und dem Correferenten bei dem Criminal-Senat des Königl. Würtemb. Gerichtshofes für den Jaxtkreis, in Beziehung auf die im Königreich Würtemberg bestehende Prädicirung aller ex officio abgefaßten Vertheidigungsschriften, durch das Prädicat „sehr gut" ausgezeichnet. D. H.

**) 1826

ches die Anlage Lit. A. enthält, vorgenommen, und reiche nun die Vertheidigungsschrift selbst, nach einer der mir hiezu anberaumten, mit dem 20. dieses zu Ende gehenden Frist ein.

Rücksichtlich der Form der angeführten Untersuchung habe ich nach Anleitung der Resultate des gütlichen Verhörs nichts zu bemerken, und läßt es sich daher sogleich auf das Materielle der meiner Defendendin zur Last gelegten Verbrechen, und zwar zuerst zu dem schwersten derselben, der Anschuldigung eines verübten Kindsmordes übergehen.

Was ich in diesem Bezug zum Vorstande der Inquisitin vortragen zu können glaube, wird sich, ohne strenge Scheidung des objectiven und subjectiven Thatbestandes am zwecklichsten an die Beantwortung der zwei hauptsächlich hier in Betracht kommenden Fragen anreihen lassen:

A. Liegt überhaupt in einer Handlung der Inquisitin, und, wenn je dieses, in welcher derselben, der zureichende Grund des Todes des von derselben am 14. August v. J. gebornen Kindes, und

B. findet in Absicht auf diese Handlung volle Zurechnung statt, oder stehen nicht vielmehr der Inquisitin besondere Momente zur Seite, welche einen mildernden Einfluß auf die Imputativität ihrer Handlungsweise üben?

ad A. nämlich hat sich

1) bei dem gütlichen Verhöre herausgestellt, daß etwa 14 Tage vor der Niederkunft dieselbe von einer Leiter etwa 10 Sprossen hoch herunter fiel, und zwar so, daß solche mit der Vorderseite ihres Körpers zu

Boden kam und sodann einige Zeit lang ihr Kind nicht mehr spürte.

Zwar beruhet diese Thatsache nur auf einer einseitigen, von anderweiten äußeren Beweismitteln nicht unterstützten Angabe der angeschuldigten Mutter; aber es ist dieselbe bei der detaillirten Angabe der den Fall begleitet habenden Nebenumstände nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit, und kann daher bei der Begünstigung, dessen sich dießfalls der Entschuldigungsbeweis gesetzlich erfreut,

C. C. C. Art. 22.

Grolman, Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft §. 506.

Henke, Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen. Zürich 1817. §. 100. Note 5 und 6. §. 167. Note 7. §. 168.

Danz, Grundsätze des summarischen Processes 3te Ausgabe. §. 219.

wenigstens auf einige Berücksichtigung bei der richterlichen Würdigung des Reats meiner Defendendin, Anspruch machen.

Denn der erwähnte Unfall, sogar mit der Modification, die ihm die wahrheitsliebende Inquisitin selbst gab, dürfte nach den Zugeständnissen erfahrener Gerichtsärzte, — man sehe z. B.

Mekel, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Halle 1820. §. 276.

Capuron, la médecine légale relative à l'art des accouchements. Paris 1821. p. 340 — 350.

keinesweges für die Entscheidung der Frage ohne Interesse seyn, ob das Kind der Inquisitin nicht bereits in einer, der Mißhandlung desselben durch seine Mutter

vorausgegangenen, Ursache seinen Tod gefunden habe. Eben daher können auch die beiden vorliegenden medizinischen Gutachten (des Oberamtsarztes und Oberamts-Wundarztes und sodann des Königl. Medizinal-Collegiums), welche die so eben erwähnte Thatsache nicht berührten und als ihnen unbekannte auch nicht berühren konnten, schon hierum nicht als durchaus vollständig und erschöpfend angesehen werden.

Sodann gehörte

2) nach dem übereinstimmenden Anerkenntnisse, sowohl der niederen als höheren begutachtenden medizinischen Stelle, die Geburt der Inquisitin, theils wegen eines After- und Mutterscheiden-Vorfalls, theils aber auch wegen lange vor der Geburt abgelaufenen Fruchtwassers, abnormer Lage des Kindes und unverhältnißmäßig großen Durchmessers des Kopfes und der Schultern, zu den ausgezeichnet schweren, bei welchen, wie die achtungswerthesten Aerzte bezeugt haben, schon durch den Geburtsact selbst nicht allein Blutaustretungen und Sugillationen, sondern auch eigentliche Schädelknochenbrüche auf eine erlittene, von den Spuren äußerer Gewalt nicht leicht und oft gar nicht zu unterscheidende Weise, öfters veranlaßt werden; man vergl. mit 16. Nr. 2. a)

Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 2te Aufl. Berlin 1819. §. 578.

Mekel a. a. O. §. 277.

Mittermaier, im neuen Archive des Criminalrechts. Bd. VII. Heft 4. Ueber Herstellung des Thatbestandes des Kindermords. S. 628. 630. 641. 642. 643.

ein Umstand, der um so bedeutender zu seyn scheint, als

die Inquisitin von dem Wimmern, den Bewegungen und den Lauten, welche ihr Vater (allein) gehört haben will, nichts zu wissen behauptet, der Vater selbst sodann wiederum nur von einem Schnappen spricht und Geständnisse der Mutter über Weinen und Schreien ihres neugebornen Kindes ohnehin vielfach unzuverlässig sind:

Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermords, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. VII. Heft 3. S. 495.

durch welches alles denn, so wie durch weitere ärztliche Beobachtungen, nach welchen auch bei während der Geburt gestorbenen Kindern noch nachher, theils convulsivische, theils aus dem Galvanismus erklärbare Bewegungen vorkommen können und wirklich vorgekommen sind:

Mittermaier a. a. O. S. 496. und die dort Note 7 und 8 angeführten, Camper u. Horn. S. auch Gans, über das Verbrechen des Kindermords. Zelle 1824. S. 124.

der Bemerkung des Königl. Medizinal-Collegiums, wornach im Geburtsacte gestorbene Kinder stets scheintodt zur Welt kämen, begegnet seyn dürfte.

Ferner kommt

3) wie schon das oberamtsärztliche Gutachten besagt, in Betracht, daß die Inquisitin den in der Mutterscheide steckenden Kopf des Kindes mit ihren rohen Händen anfaßte und herauszuziehen suchte, und auch die medizinalräthliche Aeußerung schreibt wenigstens die in dem Gesichte des Kindes vorgefundenen, bei der Obduction als Blutunterlaufungen sich dargestellten blauen Flecken, so wie die am linken Auge und an den beiden

Schläfegegenden nach dem Obductionsprotocoll bemerkten Extravasate und Sugillationen den vergeblichen Versuchen der Inquisitin, ihr Kind herauszugreifen, zu.

Man vergleiche hiemit ebenfalls Mekel a. a. O. §. 277.

Weiter ist

4) nicht zu übersehen, daß, selbst nach den Beobachtungen, welche hierüber Klein in neuerer Zeit mitgetheilt hat: „Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder. Stuttgart 1817." die angesehensten gerichtlichen Aerzte, wie Henke a. a. O. §. 579. Mekel a. a. O. §. 275.

Man vergl. Mittermaier a. a. O. §. 2. Nr. 3. S. 631—639. und die dort Note 9—26 angeführten Schriften und Schriftsteller,

sich dafür entschieden haben, daß sogar schwere Kopfverletzungen und Knochenbrüche durch ein schnelles Hervorgleiten des Kindes auf den Erdboden, sowohl beim Stehen als Sitzen oder Knieen der Mutter, während des Geburtsactes entstehen können, und daß das oberamtsärztliche Gutachten dieses während des Gebärens der Humplin gleichfalls vorgekommene Moment mit unter die wahrscheinlichen Todesursachen ihres Kindes aufgenommen hat.

Zwar bemerkt hiegegen die höhere medizinische Behörde, daß eine vor der absichtlichen Mißhandlung dem Kinde zugestoßene Beschädigung durch sein Hinfallen auf den Boden darum nicht wohl angenommen werden könne, weil dieser Fall durch die Dazwischenkunft der Hände des Chirurgen Schneider unterbrochen worden, und weil das Kind mehr mit den Schultern auf den Boden geglitscht sey; aber völlig unberücksichtigt ist hiebei der

von der Inquisitin und von Schneider nicht widersprochene Umstand gelassen, daß das Kind zugleich mit seinem Kopfe nicht allein auf den Boden, sondern auch an den Fuß der Bettlade fiel, und daß die weitere Angabe Schneiders in seiner Antwort: „weil das Kind eine verkehrte Lage gehabt habe, so seye es ungefähr um das Genick oder die Achseln hauptsächlich auf den Boden gekommen," mit jener der Inquisitin zusammengehalten, die Wahrscheinlichkeit begründet, als seye das Kind gerade mit demjenigen Theile seines Kopfes, in welchem nach dem Urtheile des Königl. Medizinal-Collegiums hauptsächlich der Grund seines Todes zu suchen ist, zugleich an den für dessen Leben an sich weit gefährlicheren Fuß der Bettlade gefallen. Ohnedieß trifft aber, worüber weiter unten noch Mehreres vorkommen wird, durch neuerliche, durch keine suggestiven Fragen veranlaßte, Depositionen der Inquisitin, über den Theil des Körpers, an welchem sie ihr Kind bei dem Andrücken an die Wand der Bettlade faßte, auf eine merkwürdige Weise mit dem Körpertheile zusammen, mit welchem, nach den Schneiderschen Angaben, das Kind den Boden berührte. Ebenso ist der Umstand bemerkenswerth, daß dem Schneider das Kind, weil es schleimig und schlüpfrig war, aus den Händen glitschte; denn etwas Schlüpfriges, das wir uns aufzufangen bestreben, fällt oft eben hiedurch um so härter auf, wenn es uns, unseres Bemühens ungeachtet, dennoch am Ende entfällt, und dann mochte eine Erschütterung des Rückenmarkes oder der medulla oblongata, dieses empfindlichen Theils des Sensoriums (Verletzungen, die bekanntlich durch das Messer nicht

erkennbar gemacht werden können) um so mehr statt finden. Noch ist

5) anzufügen, daß nach den sämmtlichen vorliegenden ärztlichen Gutachten, unzweifelhafte Merkmale einer entweder apoplektischen oder suffocatorischen Todesart an der Leiche des Kindes sich vorgefunden haben; Todesarten, welche nach den neuesten medizinischen Forschungen, s. z. B.

Henke a. a. O. §. 596.

Mekel, a. a. O. §. 199—208. §. 281. §. 288.

Mittermaier, a. a. O. §. 4. S. 644—648. Note 40—50.

in ihren äußeren an den Leichnamen erkennbaren Erscheinungen mit einander gar sehr übereinkommen, und in Betreff welcher sich, wie selbst die ärztlichen Urtheile zugestehen, eben daher auch in dem vorliegenden Falle nicht mit völliger Zuverlässigkeit sagen läßt, ob gerade diese oder jene hier die wirklich eingetretene gewesen sey; wenn gleich das Uebergewicht der Gründe auf die erstere derselben, die apoplektische, sich neigen mag.

Sagt doch das oberamtsärztliche Gutachten namentlich: zu der Vermuthung, daß eine Erstickung des Kindes statt gefunden habe, gebe der Obductionsbefund keine gegründete Veranlassung, und das des Königl. Medizinal-Collegiums: die Zeichen der Erstickung seyen, so weit sie nicht mit denen des Schlagflusses zusammenfallen, auf keine so überzeugende Weise in der Leiche vorgefunden worden, daß man eine gewaltsame Hemmung des Athemholens bestimmt für die Ursache des Todes ansehen müsse.

Geht man aber von der hienach sogar nach dem

Anerkenntniß der Sachverständigen keineswegs unwahrscheinlichen Annahme eines suffocatorischen Todes aus, so konnte dieser, allen Umständen nach, eben so gut durch das zur Verhütung des Schreiens geschehene Zuhalten des Mundes des Kindes, als durch das Andrükken desselben an die Bettladenwand erfolgen; denn beide Handlungen dauerten ungefähr die gleiche Zeit (ein oder zwei Vaterunser lang). S. das oberamtsgerichtliche Protocoll vom 24. Februar 1826 — und die Vermuthung, welche das Königl. Medizinal-Collegium äußert, nämlich: „das Auflegen der Hand auf den Mund des Kindes scheine keine bedeutend nachtheilige Wirkung gehabt, wenigstens das Athemholen nicht aufgehoben zu haben, da das Kind nachher noch geschrieen habe," hat sich durch das Resultat des gütlichen Verhörs in sofern als ungegründet ergeben, als hier die Inquisitin bestimmt angab und versicherte: „das Kind habe nur einmal, ehe sie es an die Bettladenwand gedrückt, geschrieen, auf dieses Schreien habe sie ihm den Mund zugehalten, von einem nachherigen Schreien könne sie aber nichts Gewisses sagen, es seye dieses vielmehr nur, soviel sie vernommen, ein Schnappen gewesen —" Angaben und Versicherungen, welche um so beachtenswerther sind, in einem um so größeren Zustand von Schwäche jedenfalls, nach dem Urtheile der Obducenten, das Kind sich nach der Geburt befand.

Endlich soll aber auch

6) durchaus nicht geläugnet werden, daß das in mörderischer Absicht von der Inquisitin geschehene Hindrücken des Kindes an die Bettladenwand eben so gut, wie die sämmtlichen fünf früher verzeichneten Momente, die Ursache des Todes möglicherweise gewe-

sen sey: und so weit dem Laien in der Medizin ein Urtheil hierin zustehen kann, so scheint mir deshalb die Ansicht der Obducenten nicht unbegründet zu seyn, wenn diese erklären: „Wir getrauen uns nicht, mit Gewißheit anzugeben, welchem von diesen vier Momenten (den sub 2. 3. 4 und 6.) in dem vorliegenden Falle die vorgefundenen Verletzungen vorzüglich zuzuschreiben seyn müsse; jedes war einzeln und für sich allein im Stande, dieselben hervorzubringen;" sodann weiter „da vor der gewaltsamen Handanlegung der Inquisitin noch andere mechanische Einwirkungen statt gefunden haben, die eine gleiche Wirkung (nämlich einen Tod durch Apoplexie) hervorbringen konnten, so kann, wenigstens mit höchster Wahrscheinlichkeit, angenommen werden, daß diese gewaltsame Handlung nicht die einzige Ursache des tödtlichen Stick- und Schlagflusses gewesen seyn könne, und endlich: „daß das Zuhalten des Mundes des Kindes und das feste Andrücken an die Seitenwand der Bettlade nicht als die einzige, sondern nur als eine mitwirkende Ursache des Todes des Kindes anzunehmen seyn möchte."

Nur dürfte diese Ansicht auch auf die sub 1. und 5. ausgehobenen Einwirkungen auf das Leben des Kindes auszudehnen seyn; wodurch denn natürlicherweise das Moment sub 6. eine noch beschränktere Wirksamkeit, als ihm durch das so eben angeführte Gutachten eingeräumt ist, erhält.

Freilich steht dieser Ansicht die des Königl. Medizinal-Collegiums entgegen; indem diese Königl. Stelle zwar gleichfalls von der Annahme eines durch Apoplexie erfolgten Todes ausgeht, aber den Grund desselben nicht, wie die Obducenten, in dem Zusammenwirken der

verschiedenartigen, auf das Leben des Kindes nachtheilig und gefahrvoll eingewirkt habenden Momente, sondern hauptsächlich in den bei der Obduction vorgefundenen äußeren Beschädigungen des Scheitels und Hinterkopfes, und den diesen innerlich correspondirt habenden Blutunterlaufungen und Lostrennungen der Beinhaut sucht, von solchen aber behauptet, es könnten dieselben wohl dadurch entstanden seyn, daß eine kräftige Hand den Ober- und Hinterkopf des Kindes gefaßt, und Gesicht und Stirn an ein hartes Brett gewaltsam angedrückt habe."

Allein hiegegen ist zu bemerken, daß, wie schon weiter oben angeführt worden, die Voraussetzung, von welcher die höhere medizinische Stelle bei diesem Schlusse ausging, durch das gütliche Verhör und die genaueren Angaben, welche von der Inquisitin über den Theil des Körpers, an welchem sie ihr Kind beim Andrücken an die Bettladenwand hielt, (daß solche eine kräftige Hand hat, läßt sich auch nicht sagen), sich als unrichtig nachgewiesen hat. Denn hier gab die Inquisitin anfänglich an: „sie habe das Kind an den Achseln gehalten" und als ihr hierauf der sonach sich ergebene Widerspruch mit ihren früheren Aussagen vorgehalten ward, so berichtigte sie dieselbe dahin: „ganz oben am Kopfe habe ich das Kind nicht gehalten, das weiß ich ganz bestimmt; auch eben so wenig an den unteren Theilen; ob aber am Nacken oder etwas weiter oben — am Köpfchen — dieß weiß ich nicht genau."

Eben daher kann aber auch, wie es außerdem geschehen würde, dem Gutachten der höheren medizinischen Stelle, so wie es vorliegt, vor dem der niederen ein Vorzug, bei der stattfindenden Divergenz der An-

sichten, nicht eingeräumt werden, wie umfassend und gründlich dasselbe auch seyn mag, und es dürfte somit allein das erstere, so weit es sich von den Ursachen des erfolgten Todes handelt, der richterlichen Beurtheilung zu Grunde zu legen seyn.

Will man aber dieses nicht, so halte ich, als aufgestellter Defensor, es für meine Pflicht, auf den Grund der von mir gegebenen Erörterung und Beleuchtung des Gutachtens des K. Medizinal-Collegiums, Namens der Angeschuldigten, an das Urtheil der medizinischen Facultät der Landes-Universität zu Tübingen zu provociren, und so von einem Rechte Gebrauch zu machen, das nach der Lehre der ausgezeichnetsten Criminalrechtslehrer, man sehe besonders

Grolman, Criminalrechtswissenschaft §. 513.
Auch zu vergleichen
Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1ste Aufl. §. 734.
Henke a. a. O. §. 102. Note 9.
Danz a. a. O. §. 213.

jedem Angeschuldigten schon gemeinrechtlich zugestanden ist; das aber für Würtemberg insbesondere noch durch den §. 38. der Instruction für das Königl. Medizinal-Collegium vom 23. Juni 1807

Regier.-Bl. von 1807. S. 325

bestätigt zu seyn scheint; indem es daselbst ausdrücklich heißt:

„dahin (an das Medizinal-Collegium) gehören „auch — — — die Beurtheilung der in Cri„minalsachen vorkommenden, in die gerichtliche „Arzneikunde — einschlagenden Fälle: wobei „übrigens unsern Kanzleibehörden un-

„benommen ist, in wichtigeren oder „zweifelhaften Fällen auch das Gut„achten der medizinischen Facultät in „Tübingen einzuholen."

Denn wer wollte wohl in Abrede ziehen, daß der vorliegende Fall zu den zweifelhaften gehöre, da die Gutachten der oberen und niederen medizinischen Behörden in ihren Resultaten, vergl.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2te Aufl. Thl. IV. §. 727. Note 9.

Martin, Lehrbuch des Criminalprocesses, §. 79. Note 20.

so sehr differiren, und sogar das Medizinal-Collegium selbst, wiewohl dasselbe in einem gewissen Sinne die Ansichten der Obducenten verwirft, nur durch ein „möchte" und andere derlei unbestimmte Ausdrücke seine Meinungsverschiedenheit ausgesprochen hat? oder wer wollte wohl behaupten, daß gerade die so verschieden beantwortete Frage nicht höchst wichtig und einflußreich sey für die rechtliche Beurtheilung eines so schweren Verbrechens, als dasjenige ist, dessen meine Defendendin angeschuldigt wird. Da bekanntlich unsere deutschen Strafgesetze, arg. C. C. C. Art. 178 und 147. abweichend von den römischen, l. 1. §. 3. l. 7. 14. D. ad legem Corneliam de sicariis (48. 8.) l. 7. Cod. eod. (9. 16.) den affectus dem effectus in Absicht auf Strafe so wenig gleichstellten, daß vielmehr auf den Erfolg einer Handlung, namentlich im Gebiete des Verbrechens der Tödtung, das höchste Gewicht gelegt wird, daß mithin eine verschiedene Strafe der Humplin wartet, je nachdem sich ihre verbrecherische Handlung als vollendeter oder nur als versuchter Kindsmord (Kindstödtung)

tödtung) prädicirt, und daß hier endlich, angenommen, nicht die den Tod bezweckende That habe denselben wirklich veranlaßt, es immer noch darauf ankommt, welcher von den verschiedenen übrigen möglichen Todesursachen der Tod wirklich zugeschrieben werde, weil natürlicherweise nach eben diesen deutsch-strafrechtlichen Principien die Gestalt der Sache, um nur einen Punct zu berühren, eine ganz andere ist, wenn der eigentliche Grund des Todes in einer durch die Inquisitin selbst verschuldeten hülflosen Geburt, oder in einem abnormen Körperbau von Mutter und Kind, und überhaupt in anderweiten, durch sie zunächst nicht veranlaßten, vielleicht gar für sie unabwendbaren widrigen Verhältnissen lag.

Nach der Fassung des von dem Königl. Medizinal-Collegio gegebenen Gutachtens, dürfte aber, ich gestehe es hier offen, (z. B. nach den Ansichten Grolmans a. a. O. §. 258.) leicht die Inquisitin des vollendeten Verbrechens der Tödtung schuldig erkannt werden, während bei der Ungewißheit, welche das Gutachten der Obducenten darüber zugesteht, ob der Tod des Kindes die Wirkung des Andrückens an die Wand von Seiten der Inquisitin oder einer anderen von dieser verbrecherischen Handlung unabhängigen vorgängigen Ursache gewesen sey, c. 12 et 18. x. de homicidio (5. 12.). Man vergl.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 6te Aufl. §. 269.

Martin, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 107.

Vorzüglich aber

Mittermaier, a. a. O. Bd. VII. Heft 4. S. 651.

„Der Arzt gab als Todesursache den an dem Kinde be-

„findlichen Bruch des Kopfknochens, die Hirnerschütte-
„rung und Verblutung an; das Spruchcollegium er-
„kannte jedoch die Inculpatin nur des versuchten
„Kindermords schuldig, da die Verblutung wegen Nicht-
„unterbindung sich nicht als sichere und einzige
„Todesursache herstellen ließ und angenommen werden
„durfte, daß schon vor der Verblutung durch den
„Sturz des Kindes eine hinreichende Ursache des To-
„des begründet worden sey," nur eine versuchte Tödtung angenommen werden könnte, und im Allgemeinen, so fern die Sachverständigen nicht bestimmt auf entgegengesetzte Weise sich aussprechen würden, die für die Angeschuldigte günstigste Todesursache, also z. B. die durch die schwere Geburt, in dieser Zweifelhaftigkeit zur wirklichen erhoben werden müßte,

Danz a. a. O. §. 213.
Grolman a. a. O. §. 513.
Henke a. a. O. §. 100., bes.
Mittermaier a. a. O. VII. 4. 1. 628. Vergl.
Kleinschrods merkwürdiger Rechtsfall eines zweifelhaften Kindsmords. N. Archiv d. Crim.-Rechts. Bd. III. Heft 1. S. 38. 39.

Dann aber würde im Hinblicke auf die Aeußerung des K. Medicinal-Collegiums sub V. „Eine gewöhnliche Hebamme hätte zur Beseitigung der durch die Geburt an sich dem Kinde drohenden Gefahren schwerlich etwas beizutragen vermocht, und nur ein guter Geburtshelfer hätte etwa (wohl) die Geburt abkürzen und damit dem Kinde durch ihren sich selbst überlassenen Fortgang drohende Gefahr vermindern können;" der größte Theil der Verschuldung der Mutter an dem Tode des Kindes wegfallen, und lediglich die versuchte Tödtung

(unter den sub B. auszuführenden Modificationen) zur Bestrafung übrig bleiben.

Eben deshalb halte ich aber auch, so viel die gerichtsärztlichen Grundlagen des zukünftigen Urtheils betrifft, meinen unterthänigen rechtlichen Antrag für begründet:

„unter Aufhebung des Actenschlusses, der medizinischen Facultät der Landes-Universität vor der Entscheidung des gegenwärtigen Falles, die Fragen zur gutachtlichen Würdigung vorzulegen, ob in der That in dem Andrücken des Kindes von Seiten der Mutter an die Bettladenwand, als der eingestandenermaßen allein Tödtung des Kindes bezweckt habenden Handlung, oder in welchem andern der oben ausgehobenen 6 Momente die Ursache seines Todes zu suchen seye, und ob namentlich nicht vielmehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorliege, daß auch ohne dieses Andrücken das Kind zu derselben Zeit in den diesem Andrücken vorausgegangenen — für sein Leben gefahrvollen — Einwirkungen den Grund und die Ursache seines Todes gefunden haben würde; auch welchen dieser Einwirkungen der bedeutendste Einfluß auf das Leben oder den Tod des Kindes zugeschrieben werden müsse?" *)

Was übrigens die medizinische Aeußerung über das Leben und die Lebensfähigkeit des Kindes der Inquisitin anbelangt, so enthalte ich mich dagegen, bei der Ueberein-

*) Der Criminalsenat zu Ellwangen beschied den Defensor unterm 27. April 1826 „daß er, nach Lage der Sache, keine Veranlassung zu einer nochmaligen Communication mit der Medizinalbehörde finde." D. H.

stimmung des Urtheils der Sachverständigen, aller Einwendung.

Indessen glaube ich schließlich (ad A.) darauf aufmerksam machen zu müssen, daß jedenfalls auch das K. Medizinal-Collegium, obwohl dasselbe die dem Kinde von der Mutter beigebrachte Verletzung für absolut lethal zu erklären scheint, dennoch hinwiederum zugesteht, daß man in den bei der Geburt statt gefundenen Umständen eine zur Herbeiführung des Todes mitwirkende Ursache zu erkennen genöthigt sey, also der Tod nicht allein durch die Mißhandlung bewirkt worden sey. Hiedurch aber würde, selbst das aufgestellte Gutachten des Medizinal-Collegiums zur unverrückten Grundlage des richterlichen Urtheils genommen, immerhin nach der Ansicht mancher Rechtslehrer, welche zum Begriffe der Tödtung fordern, daß die Verletzung für sich den Tod zur Folge habe, die Annahme einer vollendeten Tödtung ausgeschlossen.

Meister, principia juris criminalis §. 129.

Vergl.

Feuerbach, a. a O. §. 209. in den Worten: Muß die Verletzung selbst bestimmende Ursache des Todes seyn?

Hiemit glaube ich zwar, das, was sich gegenwärtig ad A. für die Inquisitin sagen läßt, vollkommen, der Hauptsache nach, erschöpft zu haben; jedoch erbiete ich mich, sofern durch ein neues medizinisches Gutachten der damalige Sachbestand (ad A.) wesentlich verändert, und solches von Einem ꝛc. für der Inquisitin dienlich erachtet werden sollte, einen kurzen Nachtrag zu diesem Theile meiner Vertheidigungsschrift zu übergeben.

Um nun aber, auf die zweite nicht minder wichtige hier zu beantwortende Frage ad B. zu kommen, so möchte der diesfalls in den Acten liegende Anschuldigungsbeweis am angemessensten in zwei Unterabtheilungen aufzulösen und hienach zu untersuchen seyn:

1) ob von einer Prämeditation der Inquisitin, in soweit solche das charakteristische Merkmal des Mords gegenüber dem Todtschlage bildet, in Bezug auf die ihr zur Last gelegten verbrecherischen Handlungen gegen das Leben ihres neugebornen Kindes gesprochen werden könne, und

2) ob nicht überhaupt Umstände vorliegen, welche diese strafbaren Handlungen aus einem ungewöhnlich milden Gesichtspuncte betrachten lassen?

Gehet man nun

ad B. 1. auf eine nähere Betrachtung der Gemüthsbeschaffenheit der Inquisitin vor ihrer Entbindung ein, so erklärte sich dieselbe selbst hierüber schon bei der Untersuchung auf die Frage:

Nachdem Ihr einmal gewiß waret, daß Ihr schwanger seyd, welchen Plan habt Ihr Euch wegen Eurer Niederkunft gemacht?

„Ich dachte eben, wenn das Kind auf die Welt komme, und das Kind das Leben habe, so nehme ich das Kind und stürze mich damit in das Wasser, damit die Schande nicht an den Tag komme, weil meine Mutter und mein Bruder immer so zankten;" sodann wieder auf die Frage:

Wann habt Ihr den Entschluß gefaßt, das Kind um's Leben zu bringen?

„Wie ich niedergekommen gewesen bin; weil meine Mutter und mein Bruder immer so mit mir gezankt

haben; sie sagten, wenn ich schwanger sey, so jagen sie mich zum Haus hinaus, sie bringen mich um;"

ferner auf die ihr in Betreff ihrer Antwort von dem Untersuchungsrichter gemachte Instanz:

„Ich hätte freilich denken sollen, daß meinen Verwandten dennoch die Schande bleibe, ich habe es aber nicht so überlegt, ich habe nicht so weit nachgedacht."

Dabei gab sie wiederholt auf's Bestimmteste an, daß sie aus Furcht vor der Schande den Entschluß gefaßt habe, schon während ihrer Schwangerschaft sich ins Wasser zu stürzen; daß aber einestheils von ihr aus Scheu vor der Sünde, die sie zu begehen geglaubt, und anderntheils, weil sie in ihrem Entschlusse nie fest gewesen sey, sie immer geschwankt, auch die Hoffnung in sich getragen habe, es werde vielleicht ihr Kind todt zur Welt kommen, und die Zeit ihrer Niederkunft nicht so nahe seye, die Ausführung dieses Entschlusses von einer Zeit zur andern verschoben und mitunter, bis zur Niederkunft, ausgesetzt worden sey.

Endlich rief sie noch vor ihrer Niederkunft den Ihrigen, und somit auch ihrer Mutter, — die sie in diesem Bezug stets am meisten gefürchtet hatte, — und erklärte sich dießfalls, daß sie, wenn diese damals gekommen wären, an eine weitere Verheimlichung ihrer Entbindung oder gar an die Tödtung ihres Kindes nicht gedacht haben würde; zum deutlichen Zeichen, daß auf jeden Fall ein eigentlich fester Entschluß bei der Inquisitin nicht bestand.

In dem gütlichen Verhöre hat nun die Angeschuldigte nicht allein diese Angaben der Hauptsache nach bestätigt; sondern auch bestimmter ein Bild dessen, wie es in ihr sich gestaltete, dahin entworfen:

„Ich habe nichts bestimmt über meine Niederkunft bei mir ausgemacht gehabt, ich dachte, meine Schwangerschaft zu entdecken, wenn meine Mutter anders werde, und mit dem Predigen aufhöre: wenn aber dieses nicht sey, so dachte ich, thue ich mir einen Tod allein an, und wenn solches nicht, so sey es besser, wir sterben mit einander."

„Eigentlich vorgenommen habe ich mir aber dieses nicht. Ich habe Nichts so bei mir ausgemacht; einen klaren Gedanken habe ich deshalb nicht gehabt. Ich scheute mich immer darüber nachzudenken und dachte mir immer, es werde sich noch ein Ausweg zeigen; die Geburt glaubte ich noch ferne, und so hatte ich keinen Plan wegen der Niederkunft zu fassen. Anfangs hatte ich die Idee, mich sogleich umzubringen; aber die Liebe zum Leben ließ mich dieses immer hinausschieben, und zwischenhinein hoffte ich auf irgend einen Ausweg. — Ferner:

„Ich dachte nicht daran, daß die Geburt so nahe sey; hätte ich ganz heimlich gebären wollen, und darüber mir Gedanken gemacht, so hätte ich nur die Thür zur Kammer schließen dürfen, aber dieses that ich nicht;" — und endlich auf den Vorhalt, den ich ihr (aus weiter unten anzuführenden Gründen) machen zu müssen glaubte:

Gebet mir nun zum Schlusse noch mit aller Gewissenhaftigkeit an, ob Ihr je den Entschluß zur That vor der Entbindung gefaßt habt oder nicht, vielmehr die Sache so war, daß Euch einmal die Möglichkeit in den Sinn kam, daß im schlimmsten Falle Ihr durch

Tödtung Eures Kindes helfen könntet, daß Ihr aber vor dem Gedanken hieran zurückbebtet; Euch tausend andere Auswege dachtet, und Alles ohne einen Entschluß zu fassen, dem Zufall überließet?

(weinend) „Ich will gewiß mein Gewissen nicht beschweren, nachdem ich Alles aufrichtig bekannt habe; aber es ist wahrhaftig so, wie Sie mir es sagen, so war es bei mir."

Außerdem ergänzte die Humplin in dem gütlichen Verhöre ihre frühere Aussage, wonach sie während des Geburtsactes ihren Vater, der davon sprach, die Hebamme rufen zu lassen, dieses mit den Worten verbot, sie springe sonst ins Wasser, dahin:

„Ich sagte noch ehender (eher) den (Oberamtswundarzt) Lang, als die Hebamme"

und

„Hätte mein Vater, meines Verbotes unerachtet, die Hebamme rufen lassen, so würde ich nichts haben machen können."

Vergleicht man nun die späteren ausführlichen Aeußerungen der Inquisitin über ihren Gemüthszustand unter einander, und namentlich die früheren mit den späteren, so erhellet, daß, indem sich die Inquisitin zuerst nur allgemein auf allgemeine Fragen äußerte, sie in dem gewählten Ausdrucke der Unbestimmtheit, wie sich aus ihren nachherigen detaillirten und genaueren Aussagen ergiebt, oft mehr zugab, als sie wirklich zugeben wollte, und daß lediglich der Mangel an Deutlichkeit ihrer Begriffe die Schuld trägt, wenn sie sich früher oft auf eine Art äußerte, wie eigentlich nicht in ihrem Sinne lag, und gelegen haben konnte. Dahin dürfte namentlich die Antwort zu rechnen seyn, in welcher sie

erſt erklärte, ich habe zwar den Entſchluß (mein Kind vor mir zu tödten) manchmal gefaßt gehabt, und dann ſogleich beiſetzte, der Entſchluß war nicht feſt. Hier ſcheint die Inquiſitin offenbar das Schwanken, das einem Entſchluſſe vorauszugehen pflegt, mit dem Entſchluſſe, der Beſtimmung zur That, ſelbſt verwechſelt zu haben. — Als Defenſor hielt ich mich daher verpflichtet, auf dieſe formelle Seite der That genauer einzugehen, und durch die Stellung meiner Fragen im gütlichen Verhöre der Angeſchuldigten Gelegenheit zu geben, ſich möglichſt hierüber und zwar ſo zu verdeutlichen, daß alle für ſie gefährlichen Unbeſtimmtheiten ſchwinden; dagegen aber dem Richter ſowohl als mir ſelbſt ein in Wahrheit gegründetes Gemälde deſſen, was in der Seele der Angeſchuldigten der That vorausging, ſich vor die Augen ſtellen ſollte.

In wie weit dieſer mein Zweck bei Einem ꝛc. erreicht wurde, habe ich natürlich lediglich dem einſichtsvollen Ermeſſen Hochdeſſelben anheimzuſtellen; jedenfalls aber ſcheinen die neueſten Depoſitionen der Inquiſitin in dieſem Bezug um ihrer detaillirteren Beſchaffenheit willen vor den früheren bei weitem den Vorzug zu verdienen und als berichtigende Ergänzungen des früheren Geſtändniſſes im eigentlichen Sinne des Wortes angeſehen werden zu müſſen.

Ob aber hienach meiner Defendendin Prämeditation zugeſchrieben, und daher der Begriff des Mords oder vielmehr (nach dem Obigen sub A.) eines Mordsverſuchs hieher gezogen werden könne, wird ſich aus Folgendem ergeben:

Wie ſchon aus der Wortbedeutung hervorgeht, ſo ſetzt Prämeditation ſtets einen zuvor in Rückſicht auf

das zur Frage kommende (vollendete oder versuchte) Verbrechen gefaßten Plan, im Gegensatze gegen das, durch augenblickliche Gemüthsbewegung hervorgerufene, voraus. Man s. z. B.

Oersted, über die Grundregeln der Strafgesetzgebung. Kopenhagen 1818. §. 50.

Sofern daher unbestritten Prämeditation — kaltblütige Ueberlegung — Ueberlegung und Wahl —

Vergleiche C. C. C. Art. 137.

das charakteristische Merkmal des Mordes und daher auch des Kindsmords, als einer Art desselben, bilden, sofern ist es auch ganz richtig, wenn die Rechtslehrer diese Bedingung dann für vorhanden erklären, wenn entweder der Entschluß zur Tödtung selbst durch Ueberlegung bestimmt wurde, oder doch in Ansehung der Ausführung des Entschlusses und der Wahl der Mittel Ausführung und Ueberlegung vorhanden war.

Feuerbach a. a. O. §. 216.

Martin Criminalrecht §. 112. vergl. mit §. 34. und 114.

Tittmann a. a. O. Thl. II. §. 198.

So wie aber die Ueberlegung gleichsam in einem Hin- und Herwogen der Seele zwischen dem, was zu thun und nicht zu thun sey, besteht, und der Entschluß die Beendigung dieses Zustandes, ein Act der Willkühr, wodurch sich dieselbe zur Wirklichmachung des Gegenstandes der gehabten Vorstellung bestimmt, ist, — zu vergleichen

Gros Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft §. 10. 3te Ausgabe.

Schulze, psychische Anthropologie. Götting. 1816. §. 195.

so läßt sich auch von einem überlegten Entschlusse und Prämeditation nicht sprechen, wenn zwar jenes Hin- und Herschwanken der Seele statt fand, aber ein Resultat — eine Willensbestimmung zur That — hieraus nicht hervorging; vielmehr es eines neuen von jenem Vergleichen der Beschaffenheit des Entschlusses mit seinen Folgen unabhängigen Actes der Willkühr bedurfte, um die That selbst hervorzurufen.

Der letztere Fall ist aber ohne Zweifel der hieher gehörige.

In dem peinlichen, der Verzweiflung nahen Zustande, in welchen sich die Inquisitin durch ihre Schwangerschaft versetzt sah, erschien ihr zwar die Tödtung ihres Kindes als ein Ausweg, der sie im schlimmsten Falle von der ihr sonst unausbleiblich drohenden Schande befreien würde, aber zu dieser That sich zu bestimmen, davor schauderte ihr besseres Selbst zurück, sie unterdrückte daher den Gedanken an dieses äußerste Rettungsmittel, schob ihren Entschluß hinaus, täuschte sich selbst mit den trügerischen Hoffnungen über Veränderung der Stimmung von Mutter und Bruder, und den Tod ihres zu hoffenden Kindes, und war endlich mit sich selbst fortwährend darüber im Kampfe, ob sie nicht durch Selbstmord ihrer unglücklichen Existenz noch vor ihrer Entbindung ein Ende machen sollte; die Entbindung selbst glaubte sie noch ferne, sogar da, als die ersten Wehen ihr deren Herannahen verkündigten, und auf einmal sah sie sich von derselben überrascht. Von einem vorausgefaßten, überlegten Entschlusse in Absicht auf Niederkunft und Kind läßt sich also nicht sprechen.

Doch wenn auch nicht beim Entschlusse selbst, vielleicht entdecken wir, bei dessen Ausführung,

Ueberlegung und Erwägung der zu diesem Behufe dienlicheren Mittel? Aber was nehmen wir dießfalls wahr?

Die Inquisitin denkt nicht daran, die Thüre zu verschließen, — die allein sie gegen Entdeckung, wenn sie heimlich gebären wollte, sicher stellt, — sie rückt sogar mit dem Stuhle, macht Geräusch, um die Ihrigen herbeizurufen, von denen, außer ihrem Vater, keines ihren Zustand der Schwangerschaft weiß, — und so überläßt sie es völlig dem Zufall, ob gerade dieser, oder wer irgend sonst, ihr zu Hülfe eile, und sie in dem Augenblicke überrasche, als sie ihr Kind zu empfangen im Begriffe ist; ja, als nun das Geschick ihr gerade ihren Stiefvater und Mitschuldigen zusendet, und dieser, ihren Zustand erkennend, davon spricht, daß man die Hebamme rufen solle, da wehrt sie zwar, in Betreff dieser, ab, setzt aber zugleich hinzu: „eher den (Wundarzt) Lang", und stellt so widerstrebend (auf eine Weise, wie es im gewöhnlichen Leben öfters zu geschehen pflegt) den Ihrigen, und namentlich ihrem Stiefvater, und dem Schicksale es anheim, ob nicht von diesen, ihres scheinbaren Widerstrebens unerachtet, dennoch fremde Personen zu Mitwissern ihrer bisher verheimlichten Niederkunft gemacht, und so, was sie bisher verschwiegen, schnell zu öffentlicher Kunde gebracht, und jede Einwirkung auf das Leben ihres Kindes ihr sofort unmöglich gemacht werden wolle.

So die Angeschuldigte in den Momenten des Geburtsactes selbst. — Die Ausführung der eigentlichen hauptsächlich dieselbe gravirenden Handlung, wie geschieht, diese?

Nachdem der Vater das Kind mühsam und unter

den fürchterlichsten Schmerzen der Mutter von ihr, und den Schleim solchem aus dem Mund genommen, nimmt die Mutter das Kind vom Boden auf, reinigt dasselbe und will es, erschöpft von der Geburt, selbst bei Seite legen, da verkündet der unwillkommene neue Ankömmling sein Daseyn mit Schreien; die Mutter hält ihm, das Schreien zu verhüten, noch immer uneinig mit sich selbst, im Sturme der Gefühle den Mund zu — endlich geht die Thüre unten, sie hört ein Geräusch — mit einem Male stehen alle die Leiden, die ihr das Daseyn ihres neugebornen Kindes bringen wird, in ihrem ganzen Gewicht vor der Seele, ihr weibliches Ehrgefühl tritt in seiner vollen Stärke hervor: in diesem Augenblicke faßt sie den Entschluß zur That, und ein krampfhafter Druck gegen die Bettladenwand führt solchen in demselben Momente, in welchem er feststand, aus.

Wo ist hier Plan? wo überlegte Ausführung? wo hier Wahl der dienlicheren Mittel zu einem beabsichtigten Zweck?

Ueberall vermögen wir vielmehr in einem solchen Vorgange das Ungestüme des Affects, und das Vorhandenseyn des Falles nicht zu verkennen, von welchem Mittermaier in seinen Beiträgen zur Lehre des Kindermords im neuen Archive des Criminalrechts Bd. VII. Heft 1. S. 32. — die Ansichten der Redactoren des Code pénal (welche davon ausgingen qu'il est impossible que l'infanticide ne soit pas prémédité) widerlegend, — eben so treffend, als wahr, sagt:

> „Man vergißt dabei jene Fälle, in welchen Mädchen, in glücklicher Selbsttäuschung anfangs fortlebend, später darauf rechnend, daß das Kind zu frühzeitig oder todt weggehen wür-

de, keine Anstalten zur Entbindung machen, und nun plötzlich von der Entbindung überrascht wird. Getäuscht in ihren Hoffnungen, einem wahren tetanus uteri durch den Geburtsact mehr oder weniger nahe gebracht, durch alle Leiden der Seele und des Körpers der Ueberlegungskraft beraubt, ohne Aussicht für die Zukunft, aufgefordert durch den günstigen drängenden Augenblick, durch rasche That die Frucht der Schande zu entfernen und die unwiederbringlich sonst verlorne Ehre zu retten, selbst gereizt durch den Anblick des Kindes, das ohnehin ein schwaches Leben äußert, und dessen Zukunft nur als trübe und finster die Mutter sich denken kann, ergreifen nicht selten die Gebärenden den Kopf des Kindes, und ein rascher Druck der Hand vollendet das kaum beschlossene Verbrechen."

„Wer wagt es hier zu behaupten, daß der „Kindermord nie ohne Vorbedacht verübt wer„de? u. s. w."

Ein Vorbedacht, wenigstens wie ihn die neuen baierschen und würtembergischen Gesetzesentwürfe, dieser im Art. 157.

„Hat eine solche Kindesmörderin, — heißt es hier, — schon vor dem Eintritt der Entbindung „den Entschluß zu nachheriger Tödtung ihres Kin„des gefaßt, und zu Folge des vorbedachten „Entschlusses die That verübt"

und jener im Art. 241.

„wenn die Tödtung mit Vorbedacht beschlossen „oder mit Ueberlegung ausgeführt worden"

als Strafschärfungsgrund beim Kindermorde fordern,

ist gewißlich sowohl in dem von Mittermaier angenommenen als in dem unsern, ihm völlig gleichen, nicht vorhanden, und es läßt sich daher gemäß der durch unsere C. C. C. gemeinrechtlich dießfalls eingeführten Terminologie nur von Kindestödtung und beziehungsweise von einem Versuche derselben sprechen; man vergl.

Martin Criminalrecht §. 124. Note 7.

Feuerbach a. a. O. §. 240. sub 2.

Mittermaier a. a. O. S. 39.

Wollte man übrigens auch, wovon ich mich nicht überzeugen kann, das Vorhandenseyn des Vorbedachtes (eines vor der Entbindung gefaßten Entschlusses) bei meiner Defendendin annehmen, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der etwa vorhandene Entschluß jedenfalls bei ihr erst in dem Momente der Geburt neue Stärke, eigentlich hier erst Reife erhalten habe, so daß wegen des post hoc nicht auf das propter hoc geschlossen und angenommen werden darf, daß die Mutter nur wegen des vorher gefaßten Entschlusses zur Ausführung des Verbrechens gekommen sey.

Mittermaier a. a. O. Bd. VII. Heft 1. S. 41. 42.

Hiemit sind wir aber bei der zweiten Unterabtheilung in Absicht auf den im vorliegenden Falle bei der Inquisitin vorhandenen Grad der Imputativität angelangt.

ad B. 2) In dieser Beziehung ist es nun allerdings richtig, daß neuerer Zeit von den Rechtslehrern die Meinung vertheidigt ist, das Verbrechen, das unter dem Namen Kindsmord begriffen werde, seye als ein Correlat der Kindes-Abtreibung zu betrachten, und schon aus diesem Grunde vor den übrigen Arten des

Mordes durch gelindere Bestrafung gesetzlich ausgezeichnet: z. B.

Servin de la législation criminelle Livre I. ch. 3. art. 1. §. 2. pag. 125.

sagt: il lui semble qu'en sacrifiant son fruit, elle ne fait que disposer d'une partie d'elle-même etc. — und namentlich bilde den reinen Begriff des Kindermordes im Sinne der C. C. C. Art. 131. schon Tödtung eines lebendigen neugebornen Kindes, ohne Unterschied, ob es in der Ehe oder außer derselben erzeugt worden, und ohne Unterschied, ob die Mutter oder der Vater diese Tödtung beschafft habe, und es sey dieser Begriff immerhin anzuwenden, wenn gleich nur Armuth oder gar Vergnügungssucht, Haß gegen den Mann, Furcht vor dem Mann u. s. w. und kein seiner Triebfeder nach edleres Gefühl als Quelle dieses Verbrechens erkannt werden könne:

Spangenberg im neuen Archiv des Criminalrechts. Ueber das Verbrechen des Kindermords und der Aussetzung der Kinder, Bd. III. Heft 1. S. 21 und folg. Vergl. Denselben ebendaselbst Bd. II. Hft. 1. Nr. 1.

Ich dagegen bin, wenn gleich Behauptungen dieser Art zum Vorstande meiner Defendendin dienen könnten, mit

Martin, Criminalrecht §. 123. Note 3.

weit entfernt, diesen mit meiner Ueberzeugung nicht übereinstimmenden Meinungen zu huldigen und vielmehr nicht abgeneigt, das Motiv der Rettung der weiblichen Geschlechtsehre mit

Grolman a. a. O. §. 276. und §. 279.

Tittmann a. a. O. §. 209.

Feuerbach a. a. O. §. 236. u. 240. u. Andern

nach

nach der gesunden Vernunft sowohl, als nach unsern politischen Gesetzen, eine mildere Strafe dieses Verbrechens hauptsächlich bedingend anzusehen. Dabei scheint mir aber hinwiederum so viel wahr zu seyn, daß (besonders im Hinblicke auf den desfalls in Würtemberg sich gebildeten, von den Strafbestimmungen der C. C. C. in Rücksicht des Maaßes vielfach abweichenden Gerichtsgebrauch) sowohl Umstände, welche das weibliche Ehrgefühl auf eine ungewöhnliche Weise steigern mußten, als das Vorhandenseyn von individuellen Verhältnissen, welche die Mutter nicht ohne Grund mit dem Bekanntwerden ihres Fehltrittes eine besondere mißliche und traurige Lage fürchten ließen, je nach ihrer Beschaffenheit, eine mehr oder weniger mildernde Rücksicht anzusprechen hätten. Vergl.

Tittmann a. a. O. §. 223.

In unserem Falle nun kommt vor, daß nach den, bis jetzt freilich einseitigen Angaben der Inquisitin, (deren Richtigkeit aber nöthigenfalls eine weitere von Einem ꝛc. anzuordnende Nachforschung ohne Zweifel nachweisen wird), der neue Geistliche des Wohn- und Geburtsorts der Inquisitin den Pflichten seines Amtes nicht allein dadurch genügen zu müssen glaubte, daß er in der Kirche, namentlich bei öffentlichen Kanzelvorträgen, gegen fleischliche Vergehungen aller Art eiferte, und alle diejenigen, welche sich solche zu Schulden kommen lassen würden, zum Voraus bei den übrigen Gemeindemitgliedern als Gegenstände der Verachtung zu bezeichnen suchte, sondern auch daß er, theils öffentlich, theils in seinem Familienkreise (zu welchem die Humplin als

Dienstbote eine Zeit lang gehörte), mit besondern Ehrenstrafen, als: besonderem Kirchenstuhl — Bußpredigt — Auszeichnung beim heiligen Abendmahl ꝛc. (S. dagegen das General-Rescript vom 31. Juli 1806 §. 13. Sammlung der Rescripte von 1806. S. 162) diejenigen vor versammelter Gemeinde zu belegen drohte, welche gegen das sechste Gebot sündigen würden.

So wie nun Aeußerungen und Drohungen dieser Art schon unmittelbar den tiefsten und quälendsten Eindruck (so wenig dieses immerhin Absicht des Geistlichen seyn mochte) auf die bereits im Zustande der Schwangerschaft befindliche Inquisitin machen mußten, so wirkten dieselben auch mittelbar zur Verschlimmerung ihrer Lage auf eine drückende Weise, indem ihre Angehörigen jede Drohung, alle harten Vorwürfe, die sie sich gegen Schwester und Tochter in Bezug auf den geahneten Zustand ihrer Schwangerschaft erlauben mochten, hiedurch für gerechtfertigt halten mußten.

Wirklich haben auch die Mutter sowohl als der Bruder der Inquisitin eingestandenermaßen nicht nur dieselbe mit Vorwürfen mannigfacher Art dießfalls überhäuft, sondern es drohete die Mutter ihr sogar, sie werfe sie, wenn ihre Vermuthung richtig seye, zum Hause hinaus, bringe sie um u. s. w.

Die Realisirung von Drohungen dieser Art aber mußte die Unglückliche, des Bandes der nächsten Blutsverwandtschaft ungeachtet, wie sie sich auch selbst erklärt hat, um so mehr fürchten, als der uneheliche Beischlaf,

dessen Frucht sie unter dem Herzen trug, neben der Schande, die er im Allgemeinen ihrer Familie, nach dieser ihrer Ansicht, bringen mochte, zugleich eine besondere Kränkung, eine Rechtsverletzung gegen ihre Umgebungen, namentlich ihre Mutter, darum enthielt, weil gerade ihr Stiefvater der Urheber der Schwangerschaft war.

Zugleich fand sie aber auch in diesem Umstande eine verstärkte Veranlassung, ihren Zustand nicht allein ihrer Mutter, sondern auch vor der Welt zu verheimlichen zu suchen, indem auch in den Augen dieser, sofern der Vater ihres Kindes kund wurde, ihre Schande eine vermehrte seyn mußte.

So aber kann, was einerseits in Rücksicht der vorhandenen materiellen Verbrechensconcurrenz (als incestuoser Ehebruch) ihre Strafe erhöhen wird, in Absicht auf die Strafwürdigkeit des gegenwärtigen erörterten Verbrechens anderntheils nur mildernd wirken.

Was jedoch am meisten diese Strafwürdigkeit herabsetzen dürfte, wird unbestreitbar der physische sowohl, als der hiedurch veranlaßte psychische Zustand seyn, in welchem sich die Humplin im Augenblicke der Ausführung ihrer That, — theils nach ihren eigenen Angaben, theils nach den diese bestätigenden ärztlichen Aeußerungen und insbesondere des Königl. Medizinal-Collegiums, befand.

Unter den fürchterlichsten Schmerzen hing sie sich, nachdem sie schon früher die heftigsten Kreuzschmerzen

gehabt, an das Fenster, den Tisch, das Bett, und drückte so arg sie konnte, als aber dieses dennoch nichts fruchtete, um ihrer Bürde sich entledigen zu können, und ihre Schmerzen den höchsten Grad erreicht hatten, da erklärte sie ihrem, auf ihr absichtlich erregtes Geräusch herbeigekommenen Vater, sich an die Bettladenstolle anlehnend, das Kind müßte nun her, es möge gehen wie es wolle; überhaupt wußte sie sich vor Schmerzen während des Geburtsactes nicht mehr zu helfen; ja sie befand sich, wie sie sagt, in einem der Raserei ähnlichen Zustande (in der Rage), und das Königl. Medizinal-Collegium hat — im Einklange mit der niederen mediciniſchen Behörde

§. 18.

selbst erklärt:

„Es seye die Geburt der Humplin den äußerst harten und schmerzhaften Geburtsfällen beizuzählen, welche durch übermäßige Anstrengung alle Kräfte der menschlichen Natur in Anspruch nehmen, besonders wenn Gemüthsbewegungen von der Art, wie sie die Inquisitin bestürmen mußten, damit verbunden seyen, und es sey daher die Schilderung, die dieselbe von ihrem Gemüthszustande nach der Geburt gemacht habe, nicht unwahrscheinlich."

Auch hat sich dieser Mangel an klarem und vollem Bewußtseyn, während der Bestimmung zur That und ihrer Ausführung, bei der Angeschuldigten dadurch bewahrheitet, daß ihre Wahrnehmungen über das, was während dieses Zustandes um sie vorging, bei dem

ersichtlichen Willen die Wahrheit zu sagen, dennoch nicht durchaus gleichförmig, und, wie sie selbst angab, unzuverlässig sind.

So wenig nun einerseits behauptet werden kann und soll, daß solchergestalt eine Zurechnung der That bei der Angeschuldigten gar nicht statt finde, so gewiß ist es auf der andern Seite, daß unter den so eben geschilderten Umständen, eine — von der außerdem in dem concreten Falle — eintretende Strafe, durchaus verschiedene anzuwenden seye. Vergl.

Mittermaier, a. a. O. Band VII. Heft 1. S. 26 u. 27. und

das Strafgesetzbuch des Cantons St. Gallen, vom 25. Juni 1819 Artikel 152.

welches namentlich sagt:

„wenn dem Richter die Umstände über den Vor„satz oder die vollständige Bestimmungskraft, „oder den freien Willen der Thäterin noch eini„gen Zweifel übrig lassen, so soll eine gelindere „Strafe statt finden."

Ist nämlich, wie die Aerzte überall zugeben, jede Entbindung an sich als ein krankhafter Zustand zu betrachten, so muß auch der Einfluß jeden Affectes in solchen Momenten an und für sich schon gebieterischer als in gesundem Zustande seyn. Vergl.

Mittermaier a. a. O. Bd. VII. Heft 1. S. 21 — 23. S. 32. Heft 2. S. 325 — 327. Vergl. Heft 4. S. 656 — 659.

und es ist sodann dieses namentlich von der Schaam und Furcht (hier vor Mißhandlung durch die Mutter und den Bruder) als Affecten, welche stets die Besonnenheit in hohem Grade schwächten,

Schulze psychische Anthropologie §. 186.

zu behaupten. So ferne nun aber zu diesen beiden Affecten noch ein alle menschliche Kräfte erschöpfender körperlicher Schmerz und eine beinahe übernatürliche körperliche Anstrengung sich gesellten, so mochte hiedurch eine momentane Sinnesverwirrung, erzeugt werden, wenigstens ein Zustand, der nicht allein jede ruhige Gedankenfolge verhinderte, sondern auch eine eben so unzweckmäßige und planlose, als excentrische Thätigkeit herbeiführte, welche Handlungen zuließ, die die Angeschuldigte in einer minder aufgereizten Gemüthslage sich nie erlaubt haben würde.

Mag nun auch dieser Zustand immer in einem nicht völlig schuldlosen Willensacte der Inquisitin (in dem unehelichen Beischlafe) seinen Grund haben;

Mekel, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin §. 380. Note 2.

so ist nur jene Verschuldung dieses Zustandes bei der Strafe in Betracht zu ziehen, und selbst die gewöhnliche Reizbarkeit einer Wöchnerin dürfte darum, in so weit sie in Concurrenz mit andern Umständen auf die Imputativität Einfluß von Bedeutung geübt hat, nicht außer aller Berechnung zu lassen seyn; immerhin aber läßt sich das Ungewöhnliche in den physischen, und hiedurch auch psychischen Verhältnissen

der Inquisitin, während des Geburtsactes, nie als eine vorausſehbare, ihr ſelbſt zuzurechnende Folge ihres früheren Fehltrittes betrachten; und es muß ihr daher daſſelbe um ſo mehr zur Entſchuldigung gereichen, als ohnehin der Schmerz unter die Kategorie des Affectes zu ſubſumiren iſt, in ſo fern derſelbe überhaupt nur in einer Ueberraſchung durch Empfindung beſteht, wodurch die Faſſung des Gemüthes aufgehoben, und Ueberlegung unmöglich gemacht wird.

Kants Anthropologie §. 64. Man ſehe auch Carus Pſychologie. Bd. I. S. 433. und die folgende.

Soviel von der gegen meine Defendendin in den Acten liegenden Anſchuldigung eines begangenen Kindermords.

Noch fallen derſelben Inceſt, oder eigentlich inceſtuoſer Ehebruch und ſodann ein einfacher Ehebruch (mit Ungerer) zur Laſt.

Was nun jenes Verbrechen betrifft, ſo iſt hier nichts für die Angeſchuldigte anzuführen, als daß es nur ein Schwägerſchaftsverhältniß iſt, das zwiſchen den Concumbenten beſtehet, daß die Humplin, der Natur dieſes Schwägerſchaftsverhältniſſes nach, immer als der minder ſtrafbare Theil erſcheint, und daß endlich, ver-

möge der, über ideale Concurrenz der Verbrechen von unserer

C. C. C. Art. 108. und Art. 163.

aufgestellten Grundsätze, nur das schwerere der beiden ideal concurrirenden Vergehen bei deren Ahndung in Berechnung zu ziehen ist.

In Absicht auf dieses dagegen enthalte ich mich gleichfalls einer weiteren Bemerkung als der, daß in der Qualität ihres Coinculpaten, als ihres Aufsehers, und in den vielfach listigen Vorspiegelungen, mit denen sie Ungerer glauben zu machen wußte, als könne er Einfluß auf die Entscheidung ihres Schicksals haben, die Angeschuldigte ohne Zweifel das hauptsächliche Motiv gefunden haben möge, sich ihm Preis zu geben.

Eine bestimmte Bitte rücksichtlich der Quantität der meiner Defendendin zuzumessenden Strafe nun meinem Vortrage noch anzufügen (wie es in den Defensionsschriften gewöhnlich zu geschehen pflegt), glaubte ich um so mehr unterlassen zu können, als ich nach meiner (sub A.) entwickelten Ansicht die vorliegenden Acten noch nicht als spruchreif erkennen kann; dagegen erlaube ich mir, für alle Fälle die sämmtlichen, für die Humplin im Verlaufe des gegenwärtigen Schriftsatzes geltend gemachten Momente der hohen Berücksichtigung Eines ꝛc. zu empfehlen, und schließe, der mir von der Inquisition selbst gegebenen Anregung hiezu gemäß, Namens derselben mit dem unterthänigen Gesuche:

da ohne Zweifel die Entscheidung über ihr Schicksal immer noch einige Zeit anstehen, eine Frei-

heitsstrafe von mehreren Jahren dieselbe aber immer voraussichtlich treffen wird, sie vorläufig an den ihr zu bestimmenden Strafort, zu Vermeidung weiterer Kosten für dieselbe, abführen zu lassen. —

Verehrungsvoll

Eines ꝛc.

unterthänigster

Dr. Roman,
Rechtsconsulent.

Die Sache wurde beendigt durch folgendes

Revisions-Erkenntniß.

In der von Amtswegen zur Revision vorgelegten,*) vor dem Oberamtsgericht Oehringen verhandelten Untersuchungssache gegen Friederike Humplin von Ohrenberg erkannte nämlich, der Criminalsenat des Königl. Obertribunals unter dem 11. Juli, eröffnet den 26. Sept. 1826,

daß die Angeschuldigte wegen des von ihr verübten Kindesmords, wegen ehebrecherischer Blutschande mit ihrem Stiefvater, und eines weiteren nachgefolgten Ehebruchs-Vergehens, durch Enthauptung mit

*) Nach einer Verordnung vom 19. Juni 1818 werden Erkenntnisse auf eine 10jährige oder noch schwerere Strafe im Würtembergschen dem Justizministerio, Behufs eines etwanigen Begnadigungsantrages bei dem Könige, vorgelegt.

dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, und zu Erstattung von Dreiviertheilen der durch die Untersuchung erwachsenen Kosten zu verurtheilen seye.

Se. Königl. Majestät haben jedoch nach höchster Entschließung vom 25. August ej. ai. die gegen die Humplin ausgesprochene Todesstrafe auf sechszehnjährige Zuchthausstrafe in Gnaden zu mildern geruht. (den 7. Sept.)

Rechts-Erkenntnisse der höheren Gerichtshöfe Würtembergs, vom Jahr 1826 Nr. 9. Mt. September, Seite 276.

Ausland.

Europa.

Schweiz.

Die Gräuelscenen zu Wildenspuch.

Ein Beitrag zur Criminalpsychologie aus unserer Zeit.

Von

Dr. Carl Ernst Jarcke,

Professor der Rechte in Berlin.

Die nachfolgende Geschichte hat, außer ihrer criminalistischen und psychologischen Seite, einen hohen Grad von allgemeinem Interesse, indem sie einen tiefen Blick in den Religions- und Kirchenzustand eines Theiles von Deutschland zu werfen gestattet. Der Verfasser würde sich aber der Aufforderung seines Freundes, des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift: den interessanten Fall zu bearbeiten, trotz der gegenwärtig obwaltenden Aufmerksamkeit für dergleichen Erscheinungen, nicht unterzogen haben, wenn er sich nicht derjenigen leidenschaftslosen Ruhe und unpartheiischen Billigkeit bewußt wäre, ohne welche eine solche Arbeit nicht unternommen werden darf. Um diese bittet er aber auch Jeden, der über das, was hier folgen wird, anderer Meinung seyn sollte.

Der geneigte juristische Leser wolle es ferner entschuldigen, wenn er hier, zur Einleitung, auf eine möglichst gedrängte, an das Gebiet des Theologischen streifende Erörterung stößt; diese war aber, bei der Natur des zu erzählenden Falles, unerläßlich. Sämmtliche in dieser Geschichte auftretenden Personen sind tief in das Sectenwesen des südlichen Deutschlandes und der Schweiz

verwickelt; aus dieser Verbindung entsteht ihre religiöse Richtung, und unmittelbar aus dieser ist das in Rede stehende Verbrechen hervorgegangen. Unumgänglich nothwendig ist es also hier, zuvörderst, nach den uns zu Gebote stehenden Materialien, diese Religionspartei und ihren Glauben selbst zu charakterisiren. Wenn dieses aber wahrhaft treu, objectiv und unpartheiisch geschehen soll, so können wir wieder nicht umhin, genau anzugeben, wodurch sich dieselbe von andern in unserer Zeit vorkommenden religiösen Tendenzen und Systemen unterscheidet. Dieses Alles aber ist, wie bemerkt, wenn der Fall einmal beleuchtet werden soll, unumgänglich nothwendig. Die bloß allgemeinen Versicherungen: die Verbrecher hätten irreligiös, unvernünftig, fanatisch u. s. w. gehandelt, sind rein überflüssig, da hiervon Jeder, der das Factum kennen lernt, sofort und ohne weitere Erörterung sich selbst überzeugen wird; das eigentliche Interesse an dieser Sache beruht theils darauf, daß man genauer erfährt, wie die blutige That mit den Glaubensgrundsätzen der Thäter zusammenhängt, theils darauf, daß man genau den Punct kennen lernt, wo sich in dieser religiösen Richtung die Wahrheit vom Irrthume scheidet. Aber grade dieses Letztere erhellt nicht aus jenen allgemeinen verächtlichen Beiwörtern („toll", „armselig" u. s. w.) mit welchen besonders der Verfasser unserer (weiter unten anzugebenden) historischen Quelle so freigebig gewesen ist, da diese Ausdrücke weder charakterisiren noch widerlegen; sondern es bedarf eben, da auch jeder Irrthum ein heiliges Recht hat, genau so aufgefaßt zu werden, wie er sich äußerlich giebt und innerlich beschaffen ist, eines genauern Eingehens auf den Gegenstand.

Wir machen hierbei den Anfang mit dem positiv-kirchlichen Glaubenssysteme, theils weil dieses, in historischer Hinsicht, das älteste ist, theils weil die beiden andern hier zu bezeichnenden Richtungen sich zu diesem verhalten wie die gänzliche oder theilweise Negation zur positiven Behauptung.

Hiernach ist alle religiöse Wahrheit dem Menschengeschlechte von Gott offenbart. Gott hat sich bereits dem ersten Menschenpaare unmittelbar kund gegeben, und auch nach dem Falle desselben zu dem menschlichen Geschlechte durch die Propheten gesprochen. In der Fülle der Zeiten ist Er selbst Mensch geworden, hat Wunder gewirkt und gelehrt, ist dann gekreuzigt und seiner menschlichen Natur nach gestorben, und hat dadurch, als ein der Gerechtigkeit Gottes dargebrachtes versöhnendes Opfer, die Strafe der Sün-

den der Welt auf ſich genommen und die Menſchheit erlöſt. Das Heil des Einzelnen aber iſt geknüpft an den Glauben an das von Chriſto verkündigte Wort, an das Leben und Handeln nach den Vorſchriften deſſelben und an den Gebrauch der von Chriſto ſelbſt eingeſetzten Heilmittel (Sacramente). Es leuchtet nun von ſelbſt ein, daß es der göttlichen Weisheit und Liebe unwürdig wäre, wenn man annehmen wollte: dieſer Glaube und dieſe Mittel des Heils, die ihrer Natur nach nicht bloß für die Zeitgenoſſen Chriſti oder der Apoſtel, ſondern für alle kommenden Zeiten und Völker beſtimmt waren, ſeyen dem Zufall oder der menſchlichen Willkühr überlaſſen geblieben. Ueber die Art und Weiſe jedoch, wie die chriſtliche Lehre auch für die Nachgebornen erhalten und geſichert worden, weichen die, auch anderweitig verſchiedenen Syſteme der beiden im Occident vorkommenden Confeſſionen von einander ab. Die katholiſche Kirche lehrt nämlich: daß der Herr eine ſichtbare, durch eine Verfaſſung geordnete Kirche und in ihr ein apoſtoliſches Lehramt eingeſetzt habe, daß dieſem das Recht und die Pflicht, zugleich aber auch die höhere Befähigung und Gnade ertheilt ſey, die wahre Lehre rein und unbefleckt zu verwahren und zu verkündigen bis an das Ende der Tage, daß die Kirche in dieſem ihrem Geſchäfte nicht irren könne, — (weil ſie ſonſt nicht mit bloß menſchlicher Autorität, in Sachen des ewigen Heils, gläubige Unterwerfung unter ihre Lehre fordern könnte,) — daß ſie demnach berufen und berechtigt ſey, die Zweifel der Gläubigen zu löſen, die Irrthümer auszuſcheiden, den Streit über den Glauben zu ſchlichten; — daß ſie die wahre Auslegung der heiligen Schrift verwahre, und daß es ihr mithin zukomme, über das richtige Verſtändniß derſelben zu entſcheiden, — endlich, daß ſie in dieſen Ausſprüchen das Organ des heiligen Geiſtes, den der Herr der Kirche verheißen und geſendet, und mithin durch die beſondere göttliche Gnade unfehlbar ſey, wie der Geiſt der Wahrheit ſelbſt.

Gegen dieſe Autorität und richterliche Gewalt beriefen ſich die im ſechszehnten Jahrhundert proteſtirenden deutſchen Fürſten und Reichsſtädte auf den Text der heiligen Schrift, den ihre Theologen für die Lehrſätze, worüber der Streit obwaltete, getrennt von ſeinen traditionellen Umgebung, in Anſpruch nahmen, und zur alleinigen Richtſchnur ſetzten. Obgleich ſie in den meiſten andern Puncten mit der bisherigen Glaubenslehre noch übereinſtimmten, ſo lag es dennoch in der natürlichen Conſequenz jenes Streites, daß die Proteſtirenden, erſt factiſch, dann theoretiſch, die Autorität der Kirche verwerfen mußten. Aber im

Momente der Trennung stellten sie nicht den Grundsatz auf, daß fortan Jeder der Ihrigen in Hinsicht seines Glaubens bloß seiner eigenen Privateinsicht oder besondern Erleuchtung folgen dürfe, sie forderten nicht diese individuelle Freiheit, weder von der geistlichen noch von der weltlichen Gewalt, sondern ließen durch ihre Theologen besondere Bekenntnißschriften ihres gemeinschaftlichen Glaubens verfassen; jede spätere Concession von Kaiser und Reich gründete sich auf die Voraussetzung, daß in diesen „symbolischen Büchern" der gemeinschaftliche Glaube der getrennten Gemeinden ausgesprochen sey, und demgemäß wurden die Prediger und Lehrer durch Eidespflicht oder feierliches Versprechen angehalten, nicht anders zu lehren, zu predigen oder zu schreiben, als die Symbole es besagten. Erst später und im Laufe der Zeit that der Zweifel: ob die Verfasser jener symbolischen Bücher, nach ihren eigenen, namentlich gegen die katholische Kirche geltend gemachten Grundsätzen, befugt oder auch nur geneigt gewesen wären, ihren Nachkommen eine unwandelbare Norm des Glaubens zu geben? dem Ansehn dieser Bekenntnißschriften vielfachen Eintrag; noch mehr verlor ihre Autorität bei der späteren Richtung und der besondern Art der Fortbildung der theologischen und philosophischen Wissenschaften im nichtkatholischen Deutschlande, und endlich führte der gewaltige Sturm, welcher gegen Ende des vorigen Jahrhunderts so viele Schranken geistlicher und weltlicher Gesetze in ganz Europa umwarf, den gegenwärtigen Zustand herbei. Auf dieses factische Verhältniß kommt es jedoch für das, was wir hier zu bezeichnen wünschen, nicht weiter an. Das Gemeinschaftliche, worin sich das katholische Glaubenssystem und der Protestantismus des sechszehnten, siebenzehnten und zum Theil noch des achtzehnten Jahrhunderts, *) trotz alles sonstigen Streits und fast wider Willen begegnen, liegt darin, daß beide nicht der Subjectivität des Einzelnen den Inhalt seines Glaubens anheimstellen, sondern ihm eine äußerlich erkennbare, mehr oder weniger ausführliche Norm des Glaubens vorhalten, — die auch nicht die heilige Schrift selbst ist, wenn gleich beide Theile die Uebereinstimmung ihrer symbolischen Bücher mit der heiligen Schrift behaupten, — und daß sie mehr oder weniger

*) Die Frage: ob die rechtliche Gültigkeit jener Symbole, nach der Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession, heutzutage noch behauptet werden könne, gehört nicht hieher, eben so wenig die Frage über die factische Möglichkeit ihrer Wiedereinführung.

niger ſtreng von dem Einzelnen fordern, daß er, wenn er in Sachen ſeines Heiles ſicher gehen wolle, ſich dieſer äußern und ſichtbaren, concreten Norm des Glaubens zu conformiren habe. Vielmehr haben, als die entgegengeſetzte Richtung ſich ſchon im ſechszehnten Jahrhunderte, z. B. in den wiedertäuferiſchen Unruhen und im Bauernkriege zeigte, beide Theile ad hoc ihren Zwiſt bei Seite geſetzt und mit Gewalt der Waffen die Lehre vom neuen Königreich zu Zion, obwohl deren Anhänger ſich auf ihre beſondere innere Erleuchtung beriefen, als eine für göttliche und menſchliche Ordnung ſchlechthin verderbliche, gedämpft.

Der Anforderung: ein kirchliches Symbol irgend einer Art zu glauben, muß wie natürlich der (ſubjective) Glaube des Einzelnen und deſſen Gehorſam entſprechen. Je nachdem der Eine oder der andere fehlt, entſteht die eine oder die andere Art der Abweichung, welche wir beide hier ſchildern müſſen.

Der poſitiv-kirchlichen Lehre beider Confeſſionen nämlich ſteht ein anderes, ebenfalls ſehr conſequent ausgebildetes Syſtem gegenüber, welches durchaus nicht erſt, wie man gewöhnlich glaubt, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entſtanden, *) wohl aber um jene Zeit offen hervorgetreten und ſeitdem in mehreren europäiſchen Ländern die herrſchende Lehre geworden iſt. Dieſes Syſtem geht von dem Grundſatze aus, daß alle Ideen von Gott und Sittlichkeit eine geiſtige Errungenſchaft des Individuums oder des Menſchengeſchlechts ſeyen. Das letztere habe, ähnlich dem Kinde bei ſeiner Geburt, mit thieriſcher Rohheit angefangen, wohl aber ſey die Vernunft und die Fähigkeit unendlicher Vervollkommnung ſein urſprüngliches Erbtheil und heiliges Vorrecht, und mühſam habe ſich in der langen Reihenfolge der Generationen das Licht durch die dicke Finſterniß Bahn gebrochen. Was die Weiſeſten und Edelſten unſers Geſchlechts gedacht, geahnet und gefühlt, ſey Religion, und dem forſchenden Menſchengeiſte ſey es gelungen, ſich endlich den Begriff eines höchſten Weſens anzueignen, und durch Demonſtration, ſo viel es der Vernunft möglich, außer Zweifel zu ſetzen. Durch Folgerungen aus dieſem Begriffe, verbunden mit dem des Gemeinnützigen, gelange der Menſch zur Idee der Tugend; ihr nachzuleben ſey die Aufgabe des Menſchen, und des höchſten Weſens

*) Spuren dieſer Richtung zeigen ſich ſchon im ſechszehnten Jahrhundert, und die Socinianer, Independenten, Levellers, Collegianten und andere Secten mehr, bahnten den Naturaliſten, Latitudinariern, Skeptikern und Encyklopädiſten eine offene Straße.

wahrer und einziger Dienst. Diese erste Ursache aber, so lautet jene Lehre weiter, hat die Welt hervorgebracht, und sie ihren ewig gleichen, unbeweglichen, unendlich weisen Gesetzen anheim gegeben. Es ist menschliche Eitelkeit oder kindlich gutmüthige Träumerei, wenn man glaubt, es vermöge des Menschen Flehen das Unabänderliche zu wenden; vielmehr ist das vernünftige Gebet nur als gesteigerte Betrachtung des eigenen Selbst und der Pflichten des Menschen zu dulden. — Dieses ist die Wahrheit, — aber rohe und sinnliche Weltalter haben sie nicht zu fassen vermocht, so hat man die einfache Lehre in Bilder und Formen gehüllt, und zahlreiche Religionen sind erfunden. Denn schlaue Mystagogen haben zu allen Zeiten vorgegeben, mit dem verborgenen Gotte in näherer Verbindung zu stehen und durch Offenbarung seine Geheimnisse zu kennen, — während doch dem Weisen wohl bewußt ist, daß eine unüberschreitbare Kluft zwischen dem schwachen Sterblichen, dem unscheinbaren Partikelchen einer Erde, die sich zum Meere der Welten, wie der Tropfen zum Ozean verhält, und dem unendlichen und unnennbaren Geiste befestigt ist. Der wahrhaft Demüthige erkennt also die vorgebliche Offenbarung, außer der durch die Vernunft des Menschen, für schlauen Betrug herrschsüchtiger Priester oder fromme Selbsttäuschung, und der Weiseste ist, der da weiß, daß er von Gottes innerem Wesen, von der geheimen Natur des Geistes und von dem dunkeln Jenseits — eben Nichts wisse. Freilich haben jene hierarchischen Despoten als Zuchtruthe für die bethörte Menge eine Hölle erfunden, — aber so schreckt man nur Thoren und Kinder! — es wäre eine Lästerung, auch nur anzunehmen, es könne die unendliche Güte die Unarten ihrer Geschöpfe durch ewige Verstoßung ahnden, — fehlen sie doch nur aus Schwachheit, und was uns das Böse scheint, ist eben nur die, durch das Fortschreiten zum Höhern als nothwendig gegebene, menschliche Unvollkommenheit. Am Ende kommt freilich der Tod, — aber die ewige Liebe deckt Alles zu, und der Mensch geht hinüber, um auf einem andern schönern Sterne ein vollkommeneres Daseyn zu beginnen, und betritt dort, vielleicht mit neuen Organen zur rastlosen Forschung versehen, eine höhere bessere Stufe der Entwickelung, und so in's Unendliche fort; das ist die Unsterblichkeit, von der wir freilich nichts Bestimmtes wissen, denn noch Niemand ist aus dem dunkeln Lande zurückgekehrt, die wir aber ahnen und hoffen dürfen, weil dieses zum menschlichen Glücke beiträgt. *)

*) Wie sich diese Lehre, welche folgerecht kein anderes Gesetz als des Menschen individuelle Ueberzeugung anerkennt, zu dem christlich-germanischen

Daß dieſes Syſtem dem Chriſtenthume, im hiſtoriſchen und poſitiven Sinne des Wortes, d. h. in dem Sinne, wie ſämmtliche Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung, bis gegen die Mitte des vorigen, mit Ausnahme weniger unterdrückter Sekten, es auffaßten, — diametral entgegenſtehe, würde zu bemerken überflüſſig ſeyn, wenn nicht grade über dieſen Punct ſo große Unklarheit Vieler herrſchte. Diejenigen, welche in dieſer eben geſchilderten Anſicht geboren und erzogen ſind, lernen in der Regel den geſchichtlich-poſitiven Glauben der Chriſten nur in einer bis zum Unſinn verzerrten Geſtalt kennen; die Geſchichte der Kirche wird ihnen als eine merkwürdige Muſtercharte menſchlicher Thorheiten und als ein intereſſantes Beiſpiel vorgehalten, wie menſchlicher Eigennutz, Herrſchſucht und Heuchelei die Lehre des „tugendhafteſten Lehrers", „des klügſten und gutmüthigſten unter den Sterblichen", bis zur Unkenntlichkeit haben entſtellen können; erſt ſeit wenigen Menſchenaltern ſey der ungeheure Betrug entdeckt, jetzt ſey es ausgemittelt, daß das wahre und reine, urſprüngliche Chriſtenthum eben nichts Anderes ſey, als was auch die reine unbefangene Vernunft einen Jeden lehre, es falle mit jener eben geſchilderten vernünftig-natürlichen Religion zuſammen. Das ſey ausgemacht unter allen Vernünftigen, — freilich ſey des vernunftwidrigen Unſinns noch genug in der Welt, aber das Licht werde ſiegen über die Finſterniß, wie ſehr auch die Freunde der letzteren ſich mit Liſt und Gewalt ſträuben und toben mögen.

Dieſes Syſtem, welches, wie bemerkt, in dieſem Augenblicke (de facto) die Religion einer ſehr beträchtlichen Anzahl von Individuen in allen europäiſchen Ländern iſt, würde ohne Zweifel auch noch größere Fortſchritte gemacht haben, weil es dem gemeinen glaubensloſen Verſtande in hohem Grade zuſagt, wenn nicht in der geiſtigen Natur des Menſchen verſchiedene Elemente verborgen lägen, die dieſer Alleinherrſchaft ſich nicht fügen wollen. Zuvörderſt wohnt in dem Menſchen, gleichſam als Nachklang eines frühern reinen Zuſtandes unſers Geſchlechts, eine unauslöſchbare Sehnſucht nach der Wahrheit und ein Zug zu Gott,

Staatsleben verhalte, welche Folgerungen ſich aus derſelben für das Staatsrecht und die Politik ergeben, wie hiernach die oberſten Grundſätze auch des poſitiven Rechts erſchüttert werden, — iſt eine Unterſuchung, die hier nicht angeſtellt werden ſoll. Einen Beitrag zu derſelben hat der Verfaſſer in dem Aufſatze über Carl Ludwig Sand und deſſen an dem k. ruſſiſchen Staatsrath v. Kotzebue verübten Meuchelmord, geliefert.

der sich bei dem nüchternen Gebahren des isolirten menschlichen Verstandes eben nicht beruhigen kann. Dieses Heimweh der Seele tritt vornämlich im Unglück hervor; wenn die Noth seinen Stolz überwindet, sucht und begehrt der Mensch ein Wesen, das über dem irdischen Treiben wohnt und mit allmächtiger Hand das Schicksal der Sterblichen lenkt; aber kein bloßes Naturgesetz, sondern ein Wesen, welches den menschlichen Bitten und Thränen zugänglich ist, ihn hören und vernehmen, ihn retten und schützen, ihm nöthigen Falls durch ein Wunder helfen kann. Er will, mit einem Worte, einen lebendigen, gegenwärtigen Gott. Endlich ist es auch selbst die Sünde, die den Menschen in jener kalten Verstandesregion keine Ruhe finden läßt; die Stimme des Gewissens straft ihn Lügen, wenn er, sich selbst beschwichtigend, sagt: die ewige Liebe kenne die strenge Gerechtigkeit nicht; er sehnt sich nach einer Versöhnung mit Gott, nach einem Pfande und einer äußeren Gewißheit derselben, und er fällt in Verzweiflung, wenn diese Sehnsucht ungestillt bleibt. In allen diesen Fällen läßt ihn seine „vernünftige Religion" im Stiche, und so ist mit diesem Bedürfnisse auch die Erscheinung erklärt, daß Viele aus jenem System des Indifferentismus, trotz seiner großen irdischen Macht, heraustreten müssen.

Wenn sich einem solchen tief aufgeregten religiösen Bedürfnisse eine kirchliche Lehre und Gemeinschaft darbietet, welche die Sehnsucht zu stillen und die Forderungen des Herzens wie des Verstandes zu befriedigen im Stande ist, so ist das innige Anschließen an dieselbe für denjenigen, der auf jenen Punct des Ekels und Widerwillens an der Religionslosigkeit des Zeitalters gekommen ist, nothwendig und natürlich, und falls er rücksichtslos die Wahrheit und redlich sein eigenes Heil gesucht hat, in der That das einzige Heilmittel. Aber wo die kirchliche Gemeinschaft erstorben oder zerrüttet ist, wo diese selbst von jenem Naturalismus ergriffen und in diesem untergegangen ist, oder auch wo der Hochmuth des Individuums ihm nicht erlaubt, sich einer Autorität zu unterwerfen, da entsteht aus jener Unruhe und Sehnsucht ein mittleres Element, oder jenes System von religiösen Ansichten und Vorstellungen, welche man gewöhnlich mit dem Namen des (falschen) Mysticismus belegt.

Dieses System beruht auf gewissen, an sich vollkommen richtigen Grundsätzen, die nur dadurch falsch und verderblich werden, daß sie aus dem Zusammenhange und der Totalität der christlichen Lehre und des kirchlichen Lebens herausgerissen sind. Es liegt derselben meistentheils ein fester und inniger Glaube an eine

von Gott stammende Offenbarung, ja sogar, wenn gleich in wenig bestimmten Umrissen, der Glaube an die Gottheit und den Versöhnungstod Christi zum Grunde. Aber es fehlt dieser Richtung, wie der eben geschilderten, der Glaube, so vor Allem der Gehorsam, und somit fließt dieselbe in ihrem innersten Wesen, trotz der äußerlich so entgegengesetzten Gestalt, trotz mancher einzelner, wahrer oder halbwahrer Glaubenssätze, mit jenem oben geschilderten Naturalismus zusammen. Denn es provocirt die Vernunftreligion zunächst, den Glauben verschmähend, auf des Menschen individuelle, natürliche Vernunft; der eben bezeichnete falsche Mysticismus, der freilich vom Glauben, aber von einem unreifen, unbestimmten und unvollständigen ausgeht, verabscheut zwar einerseits die „fleischliche" Vernunft als Quelle der Religion, aber da auch er eine objective Norm nicht kennt oder nicht annehmen will, steht er, wie er sich auch sträuben mag, lediglich auf dem Gebiete seiner Subjectivität, und hilft sich nur durch die irrige Auffassung der Lehre von der innern Erleuchtung des Menschen, dem s. g. inneren Lichte. Aber wo ist ohne eine objective Norm die sichere Grenze zwischen diesem und jener so verhaßten Vernunft? Beide also verweisen den Menschen an seine isolirte Ichheit, als an die Quelle der Wahrheit, das Individuum soll der Gesetzgeber seyn und der Richter, statt sich der, ohne ihn und vor ihm schon vorhandenen offenbarten und offenbaren Wahrheit zu unterwerfen. *)

Allerdings ist nämlich auch nach der richtigen kirchlichen Lehre, bei dem gesammten religiösen Leben des Menschen, der Geist Gottes im Innern des Einzelnen, wie in der äußeren und sichtbaren Kirche thätig, aber in jeder Sphäre auf besondere Weise, und seine Gaben sind verschieden. Er erhält in der Kirche die wahre Lehre und lenkt die Herzen derer, die zur Regierung und Verwaltung derselben von Gott eingesetzt sind, — dem Einzelnen dagegen giebt er das Gnadengeschenk des Glaubens, der allerdings ein „inneres Licht" ist und genannt werden muß, aber den Menschen zunächst dazu erleuchtet, daß er die in der Kirche objectiv vorhandene Glaubenslehre auffasse und zu seinem Eigenthume mache, während umgekehrt der falsche Mysticismus das innere Licht, nicht als Organ zur Auffassung, sondern als Quelle der Wahrheit ansieht, dergestalt daß Christus seine Wohnung in dem er-

*) Auf das Verhältniß beider Systeme zur heiligen Schrift kommen wir unten, bei der Schilderung der religiösen Ansichten der Schwärmer zu Wildenspuch, zurück.

leuchteten Herzen des Menschen aufgeschlagen habe, und ihm hier, ohne daß es einer äußeren Mittheilung und Verkündigung der Glaubenslehre bedürfe, selbst und unmittelbar Alles mittheile und offenbare. Der Satz: „Christus in uns", in diesem Sinne genommen, ist daher aller mystischen Sekten charakteristischer Wahlspruch. Der Geist des Herrn aber, der aus dem Innern spricht, ist hiernach untrüglich, denn der Sohn Gottes kann nicht lügen oder irren, er wählt sich zum Gefäße, wen er will, und der Gewählte („Erweckte" d. h. derjenige, in dessen Herzen Christus in dem oben erwähnten Sinne wieder geboren ist,) hat nichts zu thun, als zu achten auf jene Stimme, die geheimnißvoll aus der innern Tiefe seines Herzens emportönt, wenn sie auch den Menschen eine Thorheit scheint; überläßt er sich dieser, so kann er nicht irren oder fehlen, und selbst was er äußerlich und scheinbar gegen das Gesetz und die Sitte thut, ist nicht wahrhaftes Unrecht, denn wie könnte der inwendige Gott irren oder fehlen? — Aber aus eben diesem Grunde kann derjenige, der einmal zu diesem Glauben gekommen ist, eine Autorität in Glaubenssachen, welcher Art sie auch sey, in keiner Weise anerkennen. Er widerspricht seinem Pfarrer, wenn dieser nicht im Sinne der Sekte zu den „Erweckten" gehört, er recusirt die höhere geistliche Behörde, wenn sie einschreitet, als eine Feindin jenes innern göttlichen Reiches, er schreit über die Tyrannei und Gewaltthat der Landesregierung, wenn diese direct oder indirect dem Treiben der Sekte steuert, und zu welchem furchtbaren Extreme diese gelangen kann, wo sich die letztere unter günstigen Umständen frei entfalten kann, beweis't unter andern die Geschichte der münsterischen Wiedertäufer, der englischen Puritaner, des Aufruhrs in den Cevennen der Pöschlianer und der Schwärmer von Wildenspuch.

In der strengen Consequenz des oben genannten obersten Lehrsatzes, liegt ferner die Verwerfung jedes regelmäßigen, geordneten kirchlichen Lehramtes. — Aber tief in des Menschen Brust wohnt ein Trieb nach Geselligkeit —; auch der „Erweckte" kann nicht lange allein leben mit seinem „Christus in sich", der Geist treibt ihn zu predigen und zu prophezeien, es schließen sich die „Erweckten" an einander, derjenige, auf den der heilige Geist in reicherem Maaße herabgekommen ist, dem die Gabe der begeisterten Rede geworden ist, sammelt um sich ein gläubiges Häuflein, und so ist, im Momente dieses Zusammentretens, weil alle diese Erwählten doch auch mit gewöhnlichen Leibern begabt sind, sofort eine sichtbare Religionsgemeinschaft, und in ihr ein Lehramt, (das des erweckten und mit dem Geiste Gottes erfüllten Sprechers,) ja so-

gar eine recht eigentliche Autorität, (nämlich die jenes Führers und Hauptes der Sekte,) mit einem Worte, es ist eine sichtbare Kirche, aber wohl zu merken, wider Wissen und Willen ihrer Mitglieder, vorhanden; oder vielmehr es entstehen auf diesem Wege so viele einzelne Kirchen, als einzelne Propheten einzelne Gesellschaften, nach Zeit Ort und Gelegenheit, um sich versammeln. Erwägt man nun, mit welchem wahrhaft blinden Glauben und Gehorsam, dessen sie sich freilich nicht bewußt sind, eben dieselben an ihren Sektenhäuptern hängen, welche der bestehenden kirchlichen Gemeinschaft trotzig Ohr und Herz verschließen, so wiederholt sich auch hier die welthistorische Lehre, daß der Abfall von der legitimen Autorität zur drückenden Knechtschaft und Abhängigkeit von der Willkühr der Usurpatoren führe. —

Daß nach dem eben Angeführten an ein bestimmtes dogmatisches System dieser Gesellschaften, worin sie alle, oder worin auch nur sämmtliche Glieder einer solchen Gesellschaft zusammenstimmten, nicht zu denken sey, versteht sich von selbst. Nur das läßt sich zur Nothdurft ermitteln, was in dieser oder jener Gesellschaft bis jetzt gelehrt und geglaubt sey, aber es ist durchaus unmöglich vorauszusagen, was der Geist diesen oder jenen heute oder morgen noch lehren werde, und grade auf dem Glauben an diese Privaterleuchtung ruht doch das ganze System, welches, indem es eben so bestimmt als der Vernunftgottesdienst, den Menschen an die Autorität seiner Ichheit zurückverweist, diese aber mit dem göttlichen Wesen identificirt, einen geistlichen Hochmuth erzeugt, wie ihn nicht leicht ein anderer religiöser Irrthum aufzuweisen hat.

Gleich bei dieser Gelegenheit müssen wir aber einige nahe liegende Verwechselungen abweisen. Zuvörderst nämlich zeigt sich, daß es ein großes Mißverständniß ist, wenn man die Sehnsucht nach dem Positiven und objectiv Feststehenden in der Religion, wie sie sich auch in vielen Theilen des nördlichen Deutschlands zeigt, mit dem eben charakterisirten Mysticismus in eine Classe wirft und auch durch diesen Namen bezeichnen will. Dieses Mißverständniß kann nur von Solchen herrühren, die Allem, was Religion heißt, fremd gegenüberstehen, und von ihrem fernliegenden Standpuncte aus zwei Richtungen verwechseln, von denen wir nachgewiesen zu haben hoffen, daß sie einander grade entgegen laufen.

Wir wollen ferner durch das, was wir oben über den Mysticismus sagten, durchaus nicht diejenige Auffassung der Religion bezeichnen, wo, bei allem Festhalten am Positiven, das Gefühl

des Herzens das vorwaltende ist, noch können wir auch nur im geringsten uns gegen das innige, vertraute und innere Leben der menschlichen Seele mit Christo erklären, (oder gar die innere Ansprache des heiligen Geistes an das Herz des Menschen läugnen.) Jenes ist eben die süßeste Frucht und Wirkung der Religion, und es verwerfen hieße grade soviel, als über die wahrhafteste und tiefste Frömmigkeit und Liebe, welcher der Mensch fähig ist, den Stab brechen. Vielmehr ist diese Richtung auch innerhalb der Grenzen der strengsten Kirchenlehre sehr wohl möglich, eben sowohl wie jene andere, speculativ-philosophische, die auf dem Grunde des objectiv-christlichen Glaubens scharfsinnige Gebäude von Schlüssen und Combinationen aufführt. Wir nennen als Repräsentanten der letztern den h. Thomas von Aquinz als das bekannteste Beispiel der erstern, die vier Bücher des frommen Thomas von Kempen von der Nachfolge Christi, (wie sie im Original, nicht in abändernden oder auslassenden Uebersetzungen lauten.) Grade dieses Buch dürfte das passendste Beispiel seyn, wie sich das wahrhaft christliche innere Leben von dem falschen Mysticismus abscheidet. Jener Schriftsteller führt uns auch in das Innere des Herzens, und Christus spricht hier zur Seele wunderbare Worte des Trostes und der Liebe, daher die Gewalt dieser Schrift über jedes nicht ganz verdorbene Gemüth. Aber er lehrt den Menschen keine neue Religion, als die, welche allen Völkern und Zeiten offenbart ist, und als unsichtbare, aber organische Umgebung muß man zu jenem Buche sich eine, bis in das strengste Detail ausgebildete Kirchenlehre, und einen an bedeutungsvollen Formen und Symbolen reichen, öffentlichen Gottesdienst denken, von welcher sichtbaren Kirchengemeinschaft Thomas von Kempen den Menschen durchaus nicht sondern oder isoliren will; vielmehr stellt er (im vierten Buche jenes Werkes) das Verhältniß des Menschen zum Sacramente des Altars wie denjenigen Mittelpunct der Religion dar, wo Christus aus dem Gebiete des Gedankens und des Innern heraus in das äußere und sichtbare Leben tritt, und dieses ist dann der Punct, wo sich die ganze innere Welt des Gefühls und der Betrachtung, wie sie in den drei ersten Büchern der Nachfolge Christi niedergelegt ist, auf das engste an die sichtbare und öffentliche Gemeinschaft der Gläubigen anschließt, als in welcher allein das Abendmahl des Herrn rechtmäßig gefeiert werden kann. Ganz anders der falsche Mysticismus; dieser gefällt sich eben in der subjectiven, hochmüthigen, schrankenlosen Licenz, schöpft aus der ihm allein vermeintlich geschehenen Offen-

darung seine besondere Religion, und fängt, mit Erbitterung zuerst gegen die geistlichen, dann gegen die weltlichen Formen des Lebens ankämpfend, von vorn an, sich seinen Staat und seine Kirche selbst zu machen.

Eine aufrichtige, unpartheiische und quellenmäßig gründliche Geschichte dieser religiösen Parthei, und aller ihrer unzähligen Gestalten und Nüancirungen, seit den letzten drei Jahrhunderten, wäre ohne Zweifel eben sowohl eine der nothwendigsten und ersprießlichsten Untersuchungen, als hier, nach dem Zwecke dieser Zeitschrift, auch nicht einmal der Versuch gemacht werden kann, eine solche, selbst nicht in ihren allgemeinsten Umrissen, zu liefern. Nur in Beziehung auf Deutschland bemerken wir, daß dieses Sektenwesen durchaus nicht bloß als eine Erscheinung der neuesten Zeit angesehen werden darf, sondern daß die Entstehung der s. g. Conventikeln schon in das siebenzehnte Jahrhundert fällt, ja daß dessen Wurzeln noch höher hinauf reichen. Man hat diese „Sektirer" gewöhnlich mit schneidendem Hohne und Hasse verfolgt, aber sich die einfache Frage nicht beantwortet: woher es komme, daß so viele Menschen, denen man ein sinnliches oder gar pecuniäres Interesse durchaus nicht nachweisen kann, sich dennoch an dergleichen Verbindungen anschließen? Auch hat man, um ein Odium auf die protestantischen Conventikel zu werfen, ihre Analogie mit den Brüderschaften und Sodalitäten in katholischen Ländern hervorgehoben, aber man hat den Punct, wo dieser Vergleich ganz richtig ist, nicht festgehalten, und der Religionshaß hat es nicht zugelassen, aus diesem Umstande den Schluß zu ziehen: daß jene Erscheinung aus tiefer liegenden Gründen hervorgehen und in dem menschlichen Herzen selbst ihre Motive haben müsse. Eine jede kirchliche Gemeinschaft muß nämlich, indem sie den Gottesdienst einrichtet und die kirchlichen Pflichten bestimmt, dabei vornämlich ein Minimum festsetzen, welches sie von Jedem ihrer Mitglieder fordert. Nun wird es freilich, nach der angebornen Ungleichheit der Menschen, Solche geben, denen selbst dieß zuviel ist, Andere dagegen, denen es bei weitem nicht genügt. Auch für diese letztern muß gesorgt werden, wenn sie nicht, ihren eigenen Weg ohne Leitung gehend, auf Abwege gerathen sollen. So sind, außer den Klöstern in der katholischen Kirche, die genannten Sodalitäten entstanden. Männer und Weiber sind hier in religiöse Gesellschaften vereinigt, versammeln sich zu gewissen, den andern Mitgliedern der Gemeinden nicht obliegenden Andachtsübungen und Gebeten, erfüllen gewisse besondere religiöse Pflichten, und üben auch in gewissem

Maaße Pflichten der Wohlthätigkeit und Liebe gegen verarmte, erkrankte und verstorbene Mitglieder der Brüderschaft, oder auch gegen Fremde aus. Alles dieses hätten sie nun ziemlich mit den nichtkatholischen Conventikeln gemein. Aber der wichtige Unterschied liegt darin, daß jene auf das genaueste und innigste in die äußere Gemeinschaft und hierarchische Subordination, in den liturgischen Dienst und das öffentliche Leben der Kirche verflochten sind, daß sie nicht etwa bloß von der Kirche geduldet, sondern beschützt und empfohlen, dafür aber auch unter die genaueste Aufsicht und Leitung derselben gestellt, ja mit ihr und ihrem Geiste völlig identificirt sind. Ein Priester (also der Pfarrer selbst, oder ein Hülfsgeistlicher, oder in Klöstern ein Mitglied des Convents) ist, der Regel nach, Präses und Chef der Sodalität; diese versammelt sich in der Kirche, öffentlich, ohne daß irgend Jemandem der Zutritt oder die Theilnahme verwehrt ist, und es erscheinen bei den einzelnen Andachten nicht selten so viel Nichtmitglieder der Sodalität, als wirkliche Genossen derselben; die Gebete, Gesänge und sonstigen liturgischen Handlungen sind die im katholischen Gottesdienste gewöhnlichen, und von der Kirche bestimmten; etwaige Anreden und Ermahnungen hält der Priester, dem ohnedieß schon die Aufsicht über die Sitte und den Wandel Aller obliegt. Mit einem Worte, dergleichen Sodalitäten sind öffentliche, in der Gemeinde geachtete und geehrte Corporationen, die bei feierlichen Umgängen mit ihren Fahnen und Bildern einen Ehrenplatz in der Procession einnehmen, deren Begleitung bei Begräbnissen man erbittet, deren gemeinschaftliches Gebet für Kranke oder Verstorbene man in Anspruch nimmt, die aber auf der andern Seite auch nicht die mindeste Spur einer besondern Religion verrathen.

Ganz anders ist das Verhältniß der „pietistischen" Conventikeln des achtzehnten Jahrhunderts, von denen wohl Jung Stilling, der aus eigener Anschauung schrieb, in seinem Buche: „Theobald oder die Schwärmer" das lebendigste und treueste Bild entwirft. Auch diese hat ursprünglich ein stärkeres Bedürfniß nach Andacht und Erbauung zusammengeführt, aber in diese Andacht mischt sich von vorn herein ein starker Beisatz von Mißvergnügen über den religiösen und kirchlichen Zustand ihrer Confessionsverwandten; dieses ist es eben, was sie zur Absonderung und zum engern Zusammentreten treibt; so waren aber diese Gesellschaften schon in ihrem Entstehen mit der öffentlichen Meinung, innerhalb ihrer eigenen Religionspartei, im Widerspruch, von den Predigern derselben im Allgemeinen desavouirt,

endlich vom Zeitgeiste verfolgt und gehaßt, auf jeden Fall mehr oder weniger aus dem Gebiete der Oeffentlichkeit verdrängt, und durch das Zusammenwirken aller Umstände, selbst ohne ihr besonderes Dazuthun, eine theologische Oppositionspartei. Dieses waren sie den starren lutherischen s. g. Orthodoxen der ältern Zeit gegenüber, weil sie diesen, als zu wenig dogmatisch scharf abgeschlossen, zu wenig Gewicht auf den Glauben ohne Werke und zu viel Nachdruck auf die thätigen Beweise der Liebe und die practische Andacht zu legen schienen. Aber nachdem sie selbst am Sturze jener Art der Rechtgläubigkeit gearbeitet und endlich denselben erlebt hatten, geriethen sie zu der nun folgenden, immer mächtiger werdenden Aufklärung, und zu dem sich immer mehr entwickelnden Naturalismus und Deismus in ein noch viel schlimmeres Verhältniß. Denn diesem waren sie wieder vornämlich verhaßt, weil sie manche Grundlehren des Christenthums, wenn auch mit Irrthümern gemischt und außerhalb ihres Zusammenhanges aufgefaßt, mit vieler Beharrlichkeit festhielten, und am wenigsten konnte es ihnen das Zeitalter der Industrie verzeihen, daß sie das Gebet und die Andacht eben für die Hauptsache im Leben ansahen.

Aus diesem in den Zeitverhältnissen begründeten mißlichen Standpuncte der frommen Associationen in den deutschen Ländern Augsburgischer Confession erklären sich alle spätern Erscheinungen, die sich auf dem Gebiete des s. g. Conventikel- und Sektenwesens zutragen. An sich und ursprünglich lag in denselben nicht sowohl die bestimmte Absicht und der Entschluß, eine besondere Sekte oder eine besondere Religion zu bilden *); sie gestalteten sich vielmehr ganz von selbst zu einer solchen, in-

*) Ganz anders ist das Verhältniß, wo dieses Sektenwesen auch in katholische Länder hinübergegriffen hat. Die separatistischen Sekten (wie z. B. die Pöschlianer in Oberösterreich, die ihren Namen von dem ehemaligen katholischen Priester Thomas Pöschl führten, und ebenfalls einige Menschenopfer geschlachtet haben,) entstanden dort nicht aus dem Volke heraus, sondern gingen von verirrten Priestern aus, die sich im Herzen von dem Glauben ihrer Kirche losgesagt hatten, deren disciplinarische Gesetze sie offen verletzten, die aber dennoch, weder offen einen Religionswechsel erklärten, noch selbst ihre geistlichen Aemter niederlegten, sondern mit Hülfe der letzteren ihre Gemeinden verführten. Durch Entfernung der Sektenhäupter und Belehrung der Laien war die Sekte gewöhnlich bald aufgehoben. Jene Pöschlianer bestanden überhaupt nur aus 120 Seelen und sahen später auch ihre gräßlichen Verirrungen ein. Ihr Stifter wurde durch sichere Haft unschädlich gemacht.

dem sie der besondern Art der religiösen Entwickelung ihrer Glaubensgenossen fremd blieben, bald also den öffentlichen Religionslehrern ihrer Gemeinden schroff gegenüberstanden, und weil sie im Leben und Glauben von ihrer Umgebung sich unterschieden, auch von dieser bald als die (κατ' ἐξοχήν) „Frommen", „Pietisten", „Stillen im Lande" also immer als eine besondere Parthei bezeichnet wurden.

Es war kein Wunder, wenn auch sie sich trennten und den in der Natur der Dinge gegründeten Grundsatz geltend machten, daß man mit denen keine religiöse Gemeinschaft haben könne, mit denen man nicht eines Glaubens ist. So blieb ihnen also die zum Naturalismus hinneigende theologische Wissenschaft größtentheils fremd, ja sie standen mit ihr eben in der lebhaftesten Opposition, und da sie auch, den Schriftgelehrten gegenüber, keine andere Autorität aufweisen konnten, war es nothwendig, daß sie auf die oben geschilderte Weise sich auf das innere Licht berufen mußten, und der geistliche Hochmuth, auch in Tracht und Geberde, der hieraus hervorging, — den besonders die Gegner bald heraus fühlten und scharf und lieblos geißelten, that dann das Seinige und vollendete die schroffe Isolirung der Parthei. — Es waren jene Gesellschaften anfänglich nur zur gemeinschaftlichen Andacht zusammengetreten, die heilige Schrift wurde vorgelesen, es wurde gemeinschaftlich gesungen und aus Andachtsbüchern vorgebetet. Aber wenn der Geist dann den Einen oder den Andern ergriff, so stand er auf und legte die heiligen Bücher aus, und für seine Lehre gab es keine objective Norm und keine Controlle. So war der Weg zu den Visionen gebahnt, und wo diese eintraten gesellten sich zu ihnen jene Krämpfe und nervösen Zufälle, die auf einen furchtbaren Ursprung der Sehergabe deuten. — Wo auch einzelne Prediger sich dieser Richtung annahmen, vermochten sie dieselbe, nach dem Princip des innern Lichts, nicht zu beherrschen, oder wurden auch wohl selbst von ihren Oberbehörden als Begünstiger der Conventikeln, als Separatisten und heimliche Gegner des grade herrschenden theologischen Systems, angesehen und zur Verantwortung gezogen *).

So war es also geschichtlich nothwendig und völlig naturgemäß, daß dieses Conventikelwesen in Deutschland, an sich und in seinem Ursprunge durchaus nicht identisch mit einer besondern

*) Merkwürdige thatsächliche Beispiele davon finden sich in dem oben erwähnten Buche von Jung Stilling angeführt, welches überhaupt vieles Licht über jenes Sektenwesen verbreitet.

Secte, die fruchtbare Mutter zahlloser wirklicher Secten werden mußte. Auf ihre Verzweigung und ihre Filiation, auf ihren Zusammenhang mit dem Methodistenwesen in England, auf ihre, vielleicht zu ergiebig angeschlagenen, finanziellen Hülfsquellen, und die zu ihrer Verbreitung und Befestigung angewendeten Mittel, endlich auf ihre genaue Verbindung unter einander und die Vehikel ihrer Communication, haben ihre Gegner häufig und nachdrücklich aufmerksam gemacht. — Aber so inconsequent und gewaltsam es wäre, wenn man den s. g. Mysticismus zum Gegenstande eines polizeilichen Treibjagens machen wollte, während doch so laut die „politische und religiöse Freiheit durch ganz Europa" verkündigt wird, und so wenig man im Allgemeinen alle diejenigen, die sich in einer gewissen Richtung bewegen, für die Verbrechen verantwortlich machen darf, die von Andern begangen werden, die eben demselben Zuge folgen, so wenig kann auf der andern Seite geläugnet werden, daß jener falsche Mysticismus, eben wegen jener bedrohlichen Erscheinungen, deren eine wir erzählen werden, die geschärfteste, aber auch die redlichste, wahrhafteste, partheiloseste Aufmerksamkeit verdient.

Die Geschichte der Schwärmer zu Wildenspuch ist identisch mit der Geschichte einer kleinen Sekte, die eine Welle in in einer sehr großen religiösen Strömung war. Der Schauplatz der Thätigkeit der Frau von Krüdener war die Schweiz gewesen, und der Erfolg hat gezeigt, daß sie in der kräftigen, tiefen, phantasiereichen, aber düstern und zum Schwermüthigen hinneigenden Natur des Schweizervolkes, dessen Phantasie durch den riesenhaften Charakter der Natur seines Landes an die Beschäftigung mit dem Erhabenen und Ergreifenden gewöhnt ist, — einen empfänglichen Boden für ihre Zwecke gefunden hatte.

Das Dörfchen Wildenspuch, *) welches durch die Schreckensscenen, die dort vorfielen, eine so traurige Berühmtheit er-

*) Wir entlehnen sämmtliche historische Data dieser Geschichte aus folgender Schrift: „J. L. Meyer (Diacon und Leutpriester am Großen Münster) Schwärmerische Gräuelscenen oder Kreuzigungsgeschichte einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch, Cantons Zürich. Ein merkwürdiger Beitrag zur Geschichte des religiösen Fanatismus. Nach den Criminal-Acten bearbeitet. 2te verbesserte und bedeutend vermehrte Ausgabe. (Mit 7 lithographirten Bildnissen der Hauptverbrecher) Zürich 1824."

langt hat, liegt im nördlichen Theile des Cantons Zürich, im Oberamte Andelfingen unweit der Gränzen der Cantone Schaffhausen und Thurgau, am waldigen Saume eines kleinen Berges, die Kohlfirst genannt. Es besteht aus 21 Häusern, die von 25 Haushaltungen bewohnt sind, und ist ein eigentliches Dorf, dessen Bewohner keine Fabrikation irgend einer Art, sondern bloße Ackernahrung, Weinbau und Obstzucht treiben. So beschäftigen sich die Einwohner also vornämlich mit der Feldarbeit; im Winter aber bereiten die Männer das Holz und besorgen das Vieh, während die Weiber den selbstgezogenen Flachs und Hanf spinnen. Die Lage des Oertchens ist ziemlich einsam, indem es von allen umliegenden Dörfern und von dem benachbarten Schaffhausen eine halbe bis zwei Stunden entlegen ist; übrigens ist dasselbe zum Kirchspiele Trüllikon eingepfarrt, welches eine kleine halbe Stunde davon entfernt liegt, hat aber eine eigene Schule und ein von den Einwohnern zusammengelegtes Schulgut.

In diesem Dörfchen lebte unter andern die Familie des Johannes Peter, welche (indem der reine Betrag ihres Vermögens später auf 7600 Gülden ermittelt wurde) eine der wohlhabendsten, zugleich aber auch die einzige in dem ganzen Orte war, welche in dem Rufe stand, daß sie in das in der Umgegend verbreitete Sektenwesen verwickelt sey.

Das Haupt dieser Familie, (welche aus dem Vater, einem Sohne, und fünf Töchtern bestand, von denen zwei zur Zeit der Untersuchung verheirathet waren,) genoß in seiner Umgebung einen sehr übeln Ruf. Zwar war er, selbst im hohen Alter (er war 1749 geboren) noch ein eifriger, ordnungsliebender, thätiger Landwirth; aber nach dem Zeugnisse seines Pfarrers war er seit Menschengedenken „als ein verschlagener, betrügerischer und gewaltthätiger Mann bekannt", namentlich als streit- und proceßsüchtig gefürchtet; auch hat er seine Ehefrau, die er im Jahre 1806 durch den Tod verlor, und die im Rufe einer rechtschaffenen, braven Person stand, schmählich gemißhandelt. Außerdem war er in seiner Jugend mehrere Male von Obrigkeitswegen bestraft worden. Ein Urtheil vom 6. December 1771 condemnirte ihn, wegen einer versuchten Betrügerei und Verwundung eines Juden, zu einer mehrtägigen Gefängnißstrafe, körperlichen Züchtigung und einer bedeutenden Geldbuße. Fortan klebte ihm, der süddeutschen Volkssitte gemäß, der Spottname des Judenschießers bis an das Ende seiner Tage an. Aber schon im folgenden Jahre wurde er, wegen Mißhandlung eines vier- und

siebenzigjährigen Mannes, wieder mit körperlicher Züchtigung und einer Geldbuße bestraft, endlich im Jahre 1800 wiederum wegen einer Schlägerei mit Geldstrafe und einem richterlichen Verweise belegt. Schwerere, unentdeckt gebliebene Missethaten sind ihm, obwohl selbst das Zeugniß seines Pfarrers darauf hindeutet, nicht nachgewiesen, wenn man nicht dahin rechnen will, daß Johannes Peter und sein Sohn durch ein Urtheil des Bezirksgerichtes zu Winterthur vom 20. Februar 1815 für verdächtig erklärt wurden, daß sie Anleitung zu zauberischen Künsten begehrt hätten, um durch diese eine Person (wahrscheinlich die Ehefrau des Sohnes) aus der Welt zu schaffen. Beide Bezüchtigte stellten dieses Factum in Abrede; dagegen war insbesondere der Vater dem gewöhnlichen Volksaberglauben an Hexen, Gespenster u. s. w. eifrig zugethan, und es fand sich unter seinen Papieren eine kurze Anleitung, wie man den- oder diejenige, so eine Kuh behext, entdecken, wie man einen verborgenen Dieb zur Rückgabe der gestohlenen Sache zwingen, endlich wie man seinem Feinde durch Nagelschlagen das Leben verkürzen könne. Auch darf bei dieser Charakterschilderung nicht verschwiegen werden, daß (wie das Gutachten des Pfarrers bezeugt) in der drükkenden Zeit der großen Theurung das Haus dieses Mannes den Armen verschlossen war und blieb; der Pfarrer habe von keinem armen Gemeindegenossen gehört, „daß er sich aus dem Peterschen Hause eines Stückes Brotes zu erfreuen gehabt hätte." „Im Gegentheil, heißt es weiter in eben demselben Document, wo dieser geizige Mann noch mehr drücken und drängen konnte, da that er es, unbeschadet seiner damals vermeinten höhern Frömmigkeit." —

Uebrigens würde man sehr irren, wenn man glauben wollte, er habe, als er zur Untersuchung gezogen wurde, diese eben geschilderten Fehler des Charakters und die Flecken seines Wandels reuig anerkannt! Nichts weniger! Er fand sich tief gekränkt durch solche Vorwürfe, besonders durch die Beschuldigung, daß er seine Ehefrau gemißhandelt, daß er ihr untreu gewesen, daß er die Armen hart behandelt habe! Im Gegentheil, er war die Zielscheibe des Hasses und der Verfolgung aller seiner Dorfgenossen und Nachbarn gewesen, von ihnen hatte er ohne Aufhören Kränkungen aller Art erlitten, — er, der Unschuldige und Friedfertige, sey lediglich durch jene in allen Hader und Zank verwickelt worden, sein Benehmen sey bloß gerechte Nothwehr gewesen; und nun hätten noch obendrein böse Leute ihn bei seinem Pfarrer und den Vorstehern der Gemeinde verläumdet!

Obwohl nun eben dieser Mann durch sein störriges und hartes Wesen wohl geeignet gewesen wäre, seine Umgebungen einzuschüchtern, so scheint es doch, als habe er seinen einzigen Sohn, Caspar Peter, geboren 1788, nicht bändigen können. Er erklärt, dieser einzige Sohn habe ihm durch sein trotziges Benehmen mehr Verdruß als alle seine übrigen Kinder gemacht. Es hatte sich derselbe im Jahre 1812 verheirathet, war aber schon seit dem März 1815 von seiner Ehefrau, mit der er, obwohl durch ihre Schuld, seit dem Beginn der Ehe im ärgerlichen Unfrieden lebte, geschieden, und war außerdem der Vater eines 3jährigen unehelichen Kindes, welches er unter dem Versprechen der Ehe erzeugt hatte. Sein Pfarrer berichtet über ihn: „daß er, selbst seitdem er sich dem Sektenwesen ergeben, im ganzen Umkreise als ein unzüchtiger, lügenhafter und diebischer Mensch bekannt sey"; und die Kirchenältesten zu Trüllikon, baten, als er sich im Jahre 1820 auf's neue verehelichen wollte, das Ehegericht auf das dringendste, ihm die Eingehung dieser Ehe nicht zu gestatten. Sie legen ihm nächtliches Herumschweifen, Unzucht, Lügen und Betrügen zur Last, und bemerken, wenn ihm die Ehe auf's neue gestattet werde, so würden „alle die Gottlosigkeiten, die in der ersten Ehe des Caspar Peter vorgingen, wiederholt werden, und es könnte gewiß kein Jahr währen, so würde wieder eine Scheidung verlangt." *)

Nicht viel günstiger lautet das Urtheil über die älteste Tochter Barbara, geboren 1780, seit 1803 mit einem gewissen Heinrich Baumann, Schmidt in Trüllikon, verheirathet. Diese Ehe soll vornämlich erst durch die Theilnahme der Frau an der religiösen Richtung ihrer Familie gestört worden seyn, als welcher sich der Mann widersetzt habe; — aber das Zeugniß des Pfarrers sagt noch außerdem, daß: „Verschlagenheit, Falschheit und zanksüchtiges Wesen, hervorstechende Züge ihres Charakters seyen." Insbesondere soll sie ihren Ehemann auf mannichfaltige Weise bestohlen und das Entwendete in ihr väterliches Haus geschleppt haben. „Sie ließ, heißt es in jenem Zeugnisse, einen Schlüs-

*) Wir können diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne unsere Achtung vor dieser Gesinnung und vor der Verfassung, welche dieselbe noch berücksichtigt und den Schatz der alten Sitte zu bewahren weiß, hier auszusprechen. Wie hoch steht dieses naive Dafürhalten einfacher, schweizerischer Landleute über so vielen die Ehe betreffenden Gesetzen, die der Eigendünkel und die Meinung der bethörten Welt für tiefe politische Weisheit zu halten pflegt!

Schlüssel zum Geldbehältnisse ihres Mannes machen, und beraubte denselben auch auf diese Weise. Ohne daß sie von ihrem Manne weggeschickt wurde, ist sie demselben entlaufen." — — Indessen scheint auch der Charakter des Mannes nicht eben geeignet gewesen zu seyn, sie in Liebe an sich zu ketten oder auf einen bessern Weg zu leiten, wenigstens hat er sich späterhin, als sie in Haft und Untersuchung sich befand, mit empörender und höhnischer Härte gegen sie benommen.

Die andern Töchter des Johannes Peter waren:

Susanna, geb. 1784. Diese soll, ehe sie sich in das Sektenwesen einließ, eine stille, arbeitsame Person gewesen seyn, und wird von dem Pfarrer am Zuchthause zu Zürich als rührbar und in hohem Grade gutmüthig geschildert.

Magdalena, geb. 1787, verheirathet seit 1811 mit dem weiter unten zu schildernden Schuster Johannes Moser zu Oehrlingen. Die Berichte der Prediger entwerfen freilich auch von dieser Person ein sehr nachtheiliges Bild, indessen scheinen sich doch alle ihr gemachten Vorwürfe auf ihre Theilnahme an der schwärmerischen Richtung ihrer Angehörigen zurückführen zu lassen, als von welcher weiter unten näher die Rede seyn wird; dagegen fehlen bestimmte Angaben eines frühern schlechten Lebenswandels.

Elisabeth, welche ein Opfer des Sektenglaubens wurde, war geboren im Jahre 1785. „Sie war, wie sich der Bericht ihres Pfarrers über sie ausdrückt, als die an Verstandeskräften schwächste bekannt, und führte einen stillen, unklagbaren Wandel."

Das jüngste dieser Kinder war die Heldin unserer Geschichte, Margaretha, von den Mitgliedern ihrer Sekte die Heilige genannt, (geboren 1794). Von dieser Person, welche eine von jenen reich begabten, zur Herrschaft über Andere schon durch ihre Geburt bestimmten Naturen gewesen zu seyn scheint, wird im Laufe dieser Erzählung noch so oft die Rede seyn, wir werden dieselbe noch so oft redend einführen, daß wir uns hier absichtlich jeder Charakteristik derselben enthalten. Nur die Bemerkung finde hier statt, daß sie der Liebling ihrer Eltern, und (trotz dessen) auch ihrer Schwestern war, so wie, daß Alle, die sie in früherer Jugend gekannt haben, noch jetzt ihr einnehmendes und freundliches Wesen zu rühmen wissen.

Die beiden Dienstboten dieser Familie, welche sich erst in späterer Zeit zu derselben fanden, als bereits ein entschieden my-

stischer Ton in derselben herrschte, werden wir weiter unten zu schildern Gelegenheit finden.

Diese eben in ihren einzelnen Mitgliedern charakterisirte Familie war nun in den, in der Einleitung näher bezeichneten Mysticismus, wie er sich in mehreren Gegenden der Schweiz und des südlichen Deutschlands ausgebildet hat, tief verwickelt. Leider müssen wir die so ungemein wichtige Frage: auf welchem Wege, durch welche Personen, mit Hülfe welcher Mittel das Sektenwesen in diese Familie, oder diese Familie in das Sektenwesen gerathen sey? unbeantwortet lassen. Unser Gewährsmann erkennt die Wichtigkeit dieser Untersuchung im vollem Maaße an, hat aber selbst über diesen Punct nichts Sicheres ermitteln können, da, wie er richtig bemerkt, es den Leuten, die mit jener Familie lebten, an der Beobachtungsgabe fehlt, die nöthig gewesen wäre, um den Gang zu verfolgen, den das geistige Leben eines Andern nimmt, und die amtlichen Berichte in dieser Hinsicht keinen Aufschluß geben.

Er vermuthet bloß, daß die Margaretha Peter schon vom Jahre 1816 an mit den mystischen Sektirern in Schaffhausen in Verbindung gestanden, und ihre dortige Conventikel besucht habe, weil die aus der Periode von 1818 — 1821 bei ihr vorgefundenen, von dorther an sie geschriebenen Briefe den Beweis enthielten, daß sie mit ihren dortigen Freunden und Freundinnen schon seit längerer Zeit in sehr vertrauten Verhältnissen gestanden, und weil seit dem Jahre 1816 sich in jener Stadt das Sektenwesen recht befestigt und ausgebreitet habe.

Worin aber das Letztere bestanden habe, müssen wir hier nach Anleitung der Quelle, welche wir vor uns haben, möglichst treu zu schildern versuchen. Leider müssen wir aber zugleich an der letzteren tadeln, daß der Verfasser aus dem so reichen Vorrathe von Materialien, der ihm zu Gebote stand, — (er theilt einen ganzen Catalog einer kleinen Bibliothek von mystischen Schriften mit, die sich bei den Inculpaten vorgefunden haben —) viel zu wenig excerpirt, und jenen, als geschichtliche Erscheinung so interessanten Mysticismus viel zu wenig aus sich selbst charakterisirt, was freilich ungleich schwerer gewesen wäre, als ein in allgemeinen Ausdrücken sich bewegendes Verdammungsurtheil zu fällen.

Der eigentliche Stütz- und Anfangspunct jenes Sektenwesens in der Schweiz scheint allerdings die Frau von Krüdener gewesen zu seyn, welche in dem Buche des Hrn. Meyer, aus Gründen, die uns unbekannt sind, niemals unter ihrem rech-

ten Namen aufgeführt, sondern immer nur durch Umschreibungen bezeichnet wird; (z. B. „jene hohe Predigerin", oder: „eine gewisse, damals die Schweiz durchreisende fremde Dame" u. d. gl.)

Nächst diesem wird in eben derselben Schrift als ein Häuptling der dortigen Sektirer ein Vicarius Ganz namhaft gemacht. Was dessen Lebensverhältnisse betrifft, so ist derselbe aus Embrach, einem großen Zürcherischen Dorfe, gebürtig, ist im Jahre 1792 geboren, der Sohn armer Eltern und ursprünglich dem Schneiderhandwerk gewidmet gewesen, mit welchem er sich auch bis zum zwanzigsten Jahre beschäftigt hat. Erst von dieser Zeit an hat er sich auf die Wissenschaften gelegt, hat in Basel Theologie studiert, ist dann im Jahr 1816 im Canton Aargau als Vicar angestellt worden, und hat sich als Kanzelredner einen ausgezeichneten Ruf in der ganzen Gegend verschafft. Das große Aufsehen, welches seine „donnernden Bußpredigten" und sein sonstiges ungewöhnliches Benehmen machten, veranlaßte endlich die Aargauische Regierung „in Folge eines durchgreifenden Beschlusses" den Vicar Ganz polizeilich aus dem Canton abführen zu lassen.

„Diese Maaßregel (sagt Herr Meyer a. a. O. S. 75) wurde beschleunigt durch seinen Kreuzzug nach dem damaligen Aufenthalte jener Predigerin, welche er in Begleitung von 30 Weibspersonen besuchte, so wie durch einen traurigen Selbstmord eines Familienvaters, dem die Predigten des Schwärmers den Kopf verrückt hatten."

Bei dieser Deportation soll nun, wie unsere Quelle erzählt, der Verfolgte aus seiner Rolle, als methodistischer Apostel, gefallen seyn, soll gejammert, Abbitte gethan, und in den kriechendsten Ausdrücken Besserung versprochen haben. Im Canton Zürich wurde er „unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt"; aber wie sehr er noch im Andenken seiner ehemaligen Anhänger lebte, beweist ein Zug von zehn völlig schwarzgekleideten Mädchen, die aus dem Orte, wo er zuletzt gewesen, nach Embrach, wo er sich nach seiner Verbannung aufhielt, ihn zu besuchen kamen, und händeringend bejammerten, „daß man so gottlos gewesen, ihnen denselben zu entreißen." Am nächsten Sonntage kamen sie alle in feierlichem Zuge in die Kirche. Die Sache machte im Dorfe großes Aufsehen. Ganz verhielt sich aber still, und da er merken mochte, daß seine Pfarrkinder polizeilich möchten entfernt werden, so sorgte er selbst dafür, (was eben von

keiner phantastischen Verkehrtheit zeigt,) „daß sie sich zu rechter Zeit wegbegaben".

Dem also deportirten, unter polizeiliche Observation gestellten, brodlos gewordenen Vicar blieb nun nichts Anderes übrig, als sich „an jene fremde Dame" anzuschließen, die er eine Zeit lang begleitete und sich seitdem heimathlos in der Schweiz herumgetrieben zu haben scheint. Uebrigens wird in unserer Quelle fast im Tone des Vorwurfs bemerkt, er (der Landflüchtige) werde wohl die Ansicht haben „daß es, in Rücksicht auf jene Catastrophe, der christlichen Klugheit angemessen sey, für einstweilen leise aufzutreten, und alles zu vermeiden, was Aufsehen erregen und sorgfältigere Nachforschungen nach sich ziehen könnte."

Wir haben selbst den Namen dieses Mannes nur aus dem Berichte des Hrn. Meyer kennen gelernt, und haben keine Gelegenheit gehabt, seine etwaige entschuldigende Gegenrede zu hören; ob er also wirklich das strenge, seinen sittlichen Charakter vernichtende Urtheil, welches dort an mehreren Orten über ihn ausgesprochen wird, verdiene, muß um so mehr dahin gestellt bleiben, als eigentliche Thatsachen, die jenes Urtheil begründeten, nicht angeführt sind, das gegen ihn Angeführte aber sich darauf zurückführen läßt, daß er gewisse religiöse Grundsätze, die allerdings irrig und gefährlich sind, wie sich weiter unten zeigen wird, geglaubt, daß er sie mit Energie verfochten, auf jede mögliche Weise Anhänger für dieselben zu gewinnen gesucht, und diejenigen bestritten (wie unsere Quelle sagt: „verläumdet") hat, die nicht seinen religiösen Grundsätzen anhingen.

Weit wichtiger als dieses sittliche Urtheil sind die Irrlehren des Beschuldigten selbst, *) und dieß um so mehr, als er mit den Personen, welche in den späteren Greuelscenen zu Wildenspuch handelnd auftreten, in sehr genauer und inniger Verbindung stand. In dieser Beziehung theilt nun unser Gewährsmann mehrere wichtige Actenstücke mit, die freilich nicht hinreichen, über das ganze theologische System des gedachten Sektenhauptes zu entscheiden, aber auf jeden Fall den Beweis liefern, daß er Lehren aufstellte, die, wenn sie in das Blut und Leben des Volks übergingen, den verderblichen Effect haben mußten,

*) Es ist eine durchaus andere Frage: ob die Lehre einer bestimmten Person irrig und gefährlich sey? und: ob dieß aus der persönlichen Schuld oder Bosheit des Irrenden herrühre? — Beide Fragen können, wenn man nicht in grosse Gefahr, Unrecht zu thun, gerathen will, nicht sorgfältig genug aus einander gehalten werden.

den sie wirklich hatten. Wir theilen jene Actenstücke, als unmittelbar zur Sache gehörend, hier wörtlich mit und machen den Anfang mit einigen Stellen aus einer von Ganz verfaßten Schrift:

„Das Geheimniß der Gottseligkeit." 8. 27 S. 1820 (ohne Angabe des Druckorts)

welche in 3000 Exemplaren abgedruckt und allenthalben hin versandt seyn soll, wo sich Empfänglichkeit für diese Lehre verspüren ließ.

Diese Schrift führt das Motto: „Prüfet euch doch selbst, ob ihr im Glauben seyd! Oder erkennet ihr euch selbst nicht, daß Jesus Christus in euch ist? Es sey denn, daß ihr untüchtig seyd." II. Cor. XIII. 5. Der Verfasser soll darin, wie Hr. Meyer bemerkt, im Anfange ausführen, daß Christus in uns, das große Geheimniß der Gottseligkeit sey, daß dies das Reich Gottes in uns, das A und das O, der Anfang und das Ende, der Erste und der Letzte sey. Nachdem er sodann von der „geistlichen Kreuzigung", die er in die „Zernichtigung unserer Selbst-Welt" setzt, gesprochen hat, fährt er dann S. 5. also fort: „Durch diesen Leidens- und Sterbensproceß ist nun der Mensch mit Christo in seinen Tod getauft und begraben, dem Gesetz (NB.) und der Sünde für immer und ewig abgestorben, und von der Strafe frei und los von Sünden; auch das Fortsündigen hat nun bei ihm ein und allemal aufgehört; er steht unter dem Gesetz des Geistes, der da lebendig macht in Christo Jesu. O! seliger Stand, wo der alte Sünder geschlachtet und abgethan, und die Gerechtigkeit, vom Gesetz erfordert, in einem solchen geistlich gestorbenen Menschen erfüllt ist! Nun befindet sich derselbige in einer völligen Todesstille und tiefen Grabesruhe; alle eigene Kraft und Wirksamkeit (NB.) ist verschwunden, und er geht nun auch dem Auferstehungsstande Christi entgegen! — Ein Solcher braucht nun kein gesetzliches Wesen mehr, hat auch nicht nöthig, daß ihn jemand lehre; (NB.) denn er hat Salbung von dem, der da heilig ist, und weiß alles; sie lehret ihn allerlei: er wandelt vor Gott, wie Abraham, und wird vollkommen: er wird selbst eine lebendige Kirche, eine Wohnung Gottes, ein Tempel des heiligen Geistes. — Wenn schon (S. 8) der Teufel diesen glücklichen Seelenzustand beneidet, und allerlei Lästerns, Scheltens und Störens erregt, so sind das nur unbedeutende Zuckungen, die dir, o unaussprechlich glückliche Seele! nicht schaden können."

Ferner S. 8 und 9:

„O! meine Geliebten! die ihr von ganzem Herzen neugeboren, neue Kreaturen in Christo werden, und Gott dienen möchtet in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit, wie es vor ihm wohlgefällig ist, wandelt nur den kurzen, einfachen und sichern Weg, der euch im Wort des Herrn vorgeschrieben ist. Wenn ihr stille bliebet, spricht der Herr, so würde euch geholfen; durch Stilleseyn und Hoffen würdet ihr stark seyn. (Jes. XXX. 15.) Dieses Stilleseyn besteht in der völligen Ueberlassung unser selbst, und was uns angeht, für Zeit und Ewigkeit, an Gott, daß wir nämlich nicht mehr ängstlich sorgen, nicht in eigener Kraft wirken, sondern mit unsern Sinnen, Gedanken, Wollen und Wirken uns zu Grund versenken, und uns ihm also hingeben zum Opfer und ewigen Eigenthum, damit wir nicht mehr am Wege stehen und seine gnadenreiche Wirkung in uns verhindern! — O! wer doch die ewige, unveränderliche Sabbathsstille in Gott recht verstühnde (sic), die tiefe Sabbathsruhe, der würde in kurzer Zeit an Geist, Seele und Leib sich verändert fühlen! An diesem Sabbath heilt Christus, und macht den ganzen Menschen gesund; an diesem Sabbath legt er den Blinden Koth auf die Augen und öffnet sie! — Als jener Kämmerer aus Mohrenland sich durch Philippus wollte taufen lassen, hieß es: „„Und er hieß den Wagen stille halten.““ So muß eben der Wagen unsers Eigenwirkens, Treibens, Sorgens, Wollens und Laufens stille halten, dann können wir erst mit Feuer und Wasser getauft werden! Ach wie gut kann man es doch haben, wenn man sich in Demuth Gott aufopfert, und sich ihm, wie ein hülfloses Kind, überläßt! Aber sehr wenige dürfen diesen Schritt wagen; sie fürchten, ihre Seele möchte verloren gehen, sie wollen sie nicht überlassen; darum werden sie einst im Traurigen des Wortes sie lassen müssen. „„Wer sein Leben verliert um meinetwillen, heißt es, der wird es erhalten, und wer sein Leben erhalten will, der wird es verlieren.““ O! heidnisches Sorgen, Eigenwirken und Zappeln! du mordest Christum im Geist! er kann ja so nicht in dir aufkommen und eine Gestalt in dir gewinnen, wenn du ihn so unterdrückst in bester Wohlmeinheit."

Der Leser wolle diese Stellen nicht etwa für leere, nichtssagende, frömmelnde Phrasen halten, sie haben, wie sich sogleich noch näher zeigen wird, einen, man möchte sagen, furchtbar tiefen Sinn und sind von der höchsten practischen Wichtigkeit. Der Vicarius Ganz verlangt nämlich nichts mehr und nichts weniger als: der Mensch solle den Willen, im weitesten Sinne

des Worts, aufgeben, (mithin auch nicht einmal das Gute wollen, denn auch dieses ist, in sofern er es mit seinem menschlichen Willen erreichen will, eben etwas menschlich Gewolltes,) er solle alle eigene Kraft, alle Wirksamkeit, alle innere und äußere Thätigkeit aufgeben, er solle, und dieß sey die nothwendige Grundbedingung alles Heils, einen völligen Stillstand des Geistes und Willens, — („eine ewige, unveränderliche Sabbathsstille" —) bei sich eintreten lassen. Wenn er diesen Proceß der geistigen Tödtung durchgemacht, so sey er der Gefahr der Sünde überhoben, von dem Gesetze frei, die Gerechtigkeit in ihm erfüllt, und fortan lebe nicht mehr er, sondern Christus in ihm. Durch diesen wisse und könne er dann Alles, und sein Zustand sey eben kein anderer, als der der ewigen Seligkeit.

Wir wollen, nach dem Zwecke dieser Untersuchung, weniger die theologische Seite dieser Irrthümer hervorheben, als vielmehr uns an die unmittelbar practischen Folgen halten. Es ist des Menschen Aufgabe im irdischen Leben, außer dem Glauben und vertrauensvollen, demüthigen Hingeben an Gott, auch noch die Gebote Gottes zu halten, um in das ewige Leben einzugehen, sein Leben lang gegen die Neigung zur Sünde in seinem eigenen Herzen zu wachen und zu streiten, seinen Beruf und seine Erwählung, nach den Worten des Apostels (II. Petri 1, 10.) durch gute Werke gewiß zu machen, und erst, wenn er getreu bis an's Ende den guten Kampf gekämpft hat, soll er die Krone des Lebens empfangen. — Die eben bezeichnete Irrlehre kehrt gewissermaßen das Verhältniß um, und will damit anfangen, die Ruhe der ewigen, durch keine Sünde getrübten Seligkeit zu anticipiren, um dadurch den Kampf mit der eigenen Sünde überflüssig zu machen. An sich ist nun aber ein solcher geistiger Stillstand schechthin nicht zu realisiren, oder er würde mit einem absoluten und bewußtlosen Blödsinn zusammenfallen. Genauer betrachtet, besteht indessen dies ganz geistliche Experiment dieser innern Wiedergeburt, wie es sich in der Wirklichkeit bei dergleichen Sektirern gestaltet, bloß darin, daß der Mensch sich selbst überredet und festiglich glaubt, in ihm sey nun Christus wiedergeboren, und die unmittelbare Folge davon ist die, daß er nun wirklich sich einbildet, sein jetziges Thun und Treiben, Denken, Fühlen, Wollen und Handeln sey eben nicht mehr sein eigenes Werk, sondern die Regung des innern Christus. Er beobachtet nun sein Inneres mit geschärfter Aufmerksamkeit, und die Gedanken, welche die ganz gewöhnliche Sinnlichkeit, die sich in das Gewand der heiligen Unschuld gehüllt hat, oder die auch die dämonische Eigen-

liebe in ihm emportreibt, sind ihm, wenn er einmal jene erste falsche Voraussetzung recht fest gefaßt hat, heilige Worte des inwendigen Gottes; diesen verehrt er, und betet also in einer unseligen Selbsttäuschung, bei aller fromm scheinenden Aeußerlichkeit, Niemanden anders als sich selbst an. Was daraus aber entstehe, wenn Jemand in der recht festen Ueberzeugung lebt: „er könne, was er auch thue, nicht mehr sündigen," das werden wir sogleich an den unglücklichen Opfern dieses Wahnes, als an einem lebendigen Beispiele sehen.

Uebrigens ist es merkwürdig, wie jene Lehre des Vicarius Ganz, in ihrer weitern dialectischen Entwickelung nach einer andern Richtung hin, sich gradezu einem philosophischen Systeme nähert, welches in mehrfacher Hinsicht als der diametrale Gegensatz des Christenthums, ja sogar aller Religion überhaupt angesehen werden kann.*) Der Vicarius Ganz sagt nämlich, wie unser Gewährsmann S. 85 berichtet, über sich selbst in seiner Autobiographie Th. II. S. 55 Folgendes:

„Nun berührt mich weder Lob noch Tadel mehr; ich, als ein Nichts, muß mich stets in das ewige, göttliche All versenken und verlieren; ich sinke von Tiefe zu Tiefe; ich sehe weder Anfang noch Ende mehr in diesem gelobten Lande Canaan, worin Milch und Honig fließt. O du stille Ewigkeit! du unveränderlicher Ruhestand! du stilles Meer, worin ich ewig ruhe! Ich bekümmere mich auch nicht sehr, daß ich mich in einer solchen Sprache ausdrücke; die Stillen im Lande verstehen mich schon. O! wie unbeschreiblich freut es mich, daß mich alle, alle Ge-

*) In unserer Quelle ist die Vermuthung aufgestellt, daß der Vicar Ganz seine Lehre wahrscheinlich aus der des oben erwähnten Thomas Pöschl geschöpft habe. Aber da die Frau v. Krüdener den Pseudomystikern im südlichen Deutschlande ebenfalls ihre Richtung gegeben hat und mit Mehreren derselben in directer Verbindung stand, Ganz aber mehrere Jahre mit ihr im Lande umherzog, so ist kein Grund anzunehmen, daß er sein System nicht gleich aus der ersten Hand empfangen habe. Derjenige aber, der den Quietismus, welcher sich auch bei manchen indischen, nichtchristlichen Sekten findet, zwar nicht erfunden, aber in neuern Zeiten und im christlichen Europa zuerst im Zusammenhange gelehrt hat und als Vater der neuern Quietisten angesehen werden kann, ist der spanische Priester Molinos, dessen Lehre im Jahre 1687 durch eine Bulle des Papstes Innocenz XI. in 68 Sätzen verdammt wurde. Er selbst gerieth theils wegen dieser Irrthümer, theils wegen der Verdorbenheit seiner Sitten zu Rom in die Hände der Inquisition und in lebenslängliche Haft. Später hat er seine Irrlehre in Gegenwart der Cardinäle und des versammelten Volkes abgeschworen.

lehrte und Ungelehrte, Reiche und Arme, Vornehme und Geringe, Große und Kleine, Junge und Alte, kurz, alle Menschen auf der ganzen Welt — mit mir in dieses grundlose Meer der ewigen Gottheit hinabsinken, und sich darin auf ewig verlieren müssen, wie Wassertropfen sich im Strom verlieren, und nicht mehr unterschieden werden können. Aber meine Lieben! es kostet euch den ganzen alten Adam; das Kind des Verderbens, das muß verloren gehen, auf daß die Schrift erfüllt werde! Der Cherub steht mit einem flammenden Schwerte vor der Pforte dieses Paradieses der unendlichen Ruhe, um alles Sinnliche, Kreatürliche, Bildliche und Eigene abzuschneiden, weil nichts Gemeines und Unreines eingeht in das neue Jerusalem."

Ob der Autor, als er diese Worte schrieb, die Gränze zwischen seinem, alle menschliche Besonderheit und Selbstständigkeit aufhebenden, scheinbar frommen Systeme und dem alle Religion (im gewöhnlichen Sinne des Worts) vernichtenden Pantheismus schon überschritten habe, wollen wir unentschieden lassen; gewiß ist es aber, daß es von dem Standpuncte, wie ihn die eben mitgetheilte Stelle charakterisirt, nur eines leisen Ueberganges, ja sogar nur weniger Schritte auf dieser einmal betretenen Bahn des Aufgebens aller klaren Religions-Begriffe und der vermeintlichen Vergeistigung der Vorstellungen von Gott bedurfte, um bei dem wirklichen Atheismus anzulangen. — Dieser Uebergang trug sich auch wirklich schon in der nächsten Umgebung dieses Sektirers und an einem seiner Freunde zu. Dieser hatte die von Ganz so häufig gebrauchten Ausdrücke: „o, seliges Nichts!" „o seliges Versteinertseyn!" „o seliger Atheismus!" (Meyer a. a. O. S. 86, 87) auf seine eigene Art verstanden, hatte sich von Ganz keine Gränze vorschreiben lassen wollen, bis wie weit er auf diesem Wege gehen dürfe, und war so zu folgenden Behauptungen gediehen: „Gott sey in Allem und Alles sey Gott! — Gott sey in dem Baum, in den Steinen, in den Thieren; kurz jede Kreatur sey eigentlich Gott. Man könne Gott ehren mit Beten und Nichtbeten, mit Arbeiten und Lustigmachen" u. s. w. Darüber mußte er nun mit seinem Freunde zerfallen, und es ist höchst merkwürdig, wie dieser und die von jenem Kreise schon damals als heilig verehrte Margarethe Peter, — welche Beide dem Abtrünnigen außer ihrer eigenen Ueberzeugung keine objective Norm für seinen Glauben vorhalten konnten, — sich über diese Consequenzen aus ihrem Systeme äußerten, die sie zu theilen nicht im geringsten ge-

neigt waren. Was Margarethe schreibt, werden wir weiter unten noch kennen lernen, wo von dem Charakter dieser Person überhaupt die Rede seyn wird. Der Vicar Ganz aber läßt sich folgendergestalt vernehmen: „Mein ewig Geliebter in Jesu Christo, gestern und heute derselbe in alle Ewigkeit! Mein Herz ist ganz wie zerrissen über die traurigen Nachrichten, die seither von treuherzigen Seelen deinetwegen eingelaufen! O, wie selig warst du noch, als du mit mir in der göttlichen und friedensvollen Ordnung einfältig wandeltest! Wie heilig war dir das ewige Wort Gottes in seiner unendlichen Kraft! Wie sehr verstandest du den Tact der Apostelsprache! Wie durchschautest du den Gang der weisheitsvollen Seelenführung; wußtest, wie ein Priester, ein jedes nach seiner Art zu behandeln! Die Traurigen, die Angefochtenen, Bekümmerten und Betrübten fanden an dir einen Lehrer und väterlichen Führer, erhielten Trost und Frieden, so daß du meine schwere Amtslast erleichtertest, und ich dir einen großen Theil davon anvertrauen und die Seelen sicher übergeben konnte. Aber nun bist du wirklich gefallen, du schöner Morgenstern! Du zerreißest mein Herz, und alle, die vertraulich mit dir umgehen, daß ich dir keine Seele anvertrauen und zuschicken kann! Wenn du schon nicht frei sprichst, so müssen doch einige aus deinen Aussprüchen den Schluß ziehen, als ob kein Gott, kein Teufel, keine Sünde, keine Seligkeit wäre; wie ich von einem erleuchteten, einfältigen Schuhknecht in Erfahrung gebracht, daß er ob dir und deinem atheistischen Wesen fürchterlich erschrocken, und es mir bekannt gemacht hat, daß du in den Verdacht des Atheismus verfällst."

„O! mein Kind! das ich abermals mit Schmerzen gebäre, bis Christus eine Gestalt in dir gewinne! O! zwiefach bitterer Tod! muß ich denn solche Schande erleben! Wie gut ist's doch, wenn man als armer Sünder, als fluchwürdig zu dem wahren Grund gelangt, statt auf dem Wege der bloßen Speculation! Wahrlich, der Herr wird nicht schweigen! Ich muß seither deinetwegen viel seufzen; es liegt ein tiefes Gebet in mir für dich! Du weißt nicht, welch ein armer Tropf du bist! Du bist ganz blind, jämmerlich und elend und arm. Gott gebe dir zu erkennen, wie Ich es sehe! Wie werde ich zu Schanden, daß ich dich gerühmt habe, wie es auch natürlich war, so lange du treu warest!"

„Ich wünschte, du möchtest nicht lehren, da dein Wort nicht mehr rein ist und kräftig; es hat seine Kraft verloren, wie ich

aus deinem letzten Briefe bemerkte! Schon lange hatte ich Spuren! Aber aus Schonung schwieg ich."

„Ich schließe und schreie: dein ewiger Freund Ganz."

Daß dieser Brief keine Argumente enthalte, leuchtet von selbst ein, auch war es die Art dieses Mysticismus nicht, mit Argumenten zu streiten. Nur beiläufig ist zu erwähnen, daß der Freund, an den er gerichtet war, dadurch auch nicht wieder für die Sache gewonnen ward, die er verlassen hatte, sondern sich fortan nur mit tiefer Verachtung über seinen ehemaligen Verbündeten äußerte.

Ehe wir nun zu dem weitern Berichte übergehen, wie die Familie Peter und deren Angehörige für dieses eben geschilderte religiöse System gewonnen wurden, müssen wir zuvörderst die wichtige Frage berühren: wie sich diese Lehre zu den religiösen und theologischen Ansichten verhalte, die bei der Geistlichkeit des Kantons Zürich, wenigstens als die Regel gelten? Vielleicht ließe sich aus diesem Verhältniß die ungeheure Ausbreitung jener pseudomystischen Doctrinen und die Schnelligkeit erklären, mit welcher dieselben dort um sich griffen. Aber ein solches treues und wahrhaftes Bild könnte nur ein gründlicher Theolog, der, seinem eigenen Glaubenssysteme nach, über den beiden dort streitenden Theilen stünde, und den dortigen kirchlichen und religiösen Zustand aus eigner langjähriger Erfahrung kennte, entwerfen. Was wir hier liefern können, sind nichts als einige Andeutungen, die wir lediglich aus der historischen Quelle entlehnen, die wir benutzen. Wir können darauf nur Vermuthungen gründen, und müssen daher darauf verzichten, eine bis in's Detail gehende Schilderung der Zürcherischen Kirche und ihrer dermaligen Glaubenslehre zu liefern. Auch soll Alles das, was wir hier sagen werden, zunächst keinen Streit über den Glauben oder einen Vorwurf gegen die dortigen Prediger enthalten, wozu hier nicht der Ort ist, — es kommt uns vielmehr nur darauf an, dasjenige Glaubens-System, in so weit es nach unsern Quellen möglich ist, hier kennen zu lernen, welches mit jenem Mysticismus dort im Kampfe liegt, weil sich jeder Streit nur dann würdigen läßt, wenn man beide kämpfende Theile kennt.

Die Landesreligion des Kantons Zürich ist ursprünglich die Lehre Zwingli's; diese aber nähert sich schon in ihrem ersten Entwurfe demjenigen nicht unmerklich, was man heutzutage den Rationalismus nennt, weshalb Zwingli noch bei seinen Lebzeiten den Haß der deutschen Reformatoren auf sich lud. Eben so bekannt ist es, daß schon Zwingli darauf ausging, alles

Feierliche und Erhebende des Gottesdienstes zu verwischen, und consequent fortschreitend dem Kirchengesange den Krieg ankündigte. Heutzutage kommt es jedoch nicht sowohl auf die Lehre und das kirchliche Leben des 16ten Jahrhunderts, sondern auf den dermaligen Zustand an, wie er sich aus jenen Anfängen hervorgebildet hat. Hier möge zuerst eine Aeußerung eines Predigers zu Zürich ihren Platz finden, welche den Standpunct charakterisirt, von welchem aus die Glieder der dort herrschenden Kirche jene Sektirer und ihren Glauben betrachten. Es äußert nämlich Herr Conrad Schoch, Pfarrer am Zuchthause, in seinem Gutachten über die seiner Leitung und Obsorge anvertrauten Wildenspucher, (s. Meyer's Schrift S. 222 ff.) Folgendes:

„Bei dem traurigen Ereignisse treten folgende Berufsarten auf: Zwei Schuster, vier Ackerbauer, fünf Weibspersonen (die Getödteten nicht eingerechnet), welche meistens auch mit Feldarbeiten beschäftigt waren. Sollte sich nicht von diesen Berufsarten selbst etwas die unsinnige That Entschuldigendes herleiten lassen; so sehr man behaupten muß, daß ein vernünftiger Mensch unter keinen Umständen den Kopf verlieren sollte. Der Landmann hat wenig Veranlassung in seinem Berufe, seine Denkkraft zu üben, und bei den meisten Beschäftigungen desselben kann sein Kopf abwesend seyn. Das mag wenig schaden, wenn nicht im Kopfe ein reger Trieb wohnt, zu denken, und den Kreis seiner Einsicht zu erweitern, oder wenn nicht Gegenstände, welche die Einbildungskraft sehr beschäftigen, dann diese ganz einnehmen, zum Uebermaaß erweitern und den Verstand erdrücken. Beides traf aber bei unsern Unglücklichen zusammen; sie sind regsamen Geistes, und die Margarethe überfüllte ihre Phantasie. Welches Schulfach wäre dem Landmann nöthiger, als die in seinen Beruf eingreifenden Zweige der Naturwissenschaften, diese herrliche Quelle der Gottesverehrung! Dieser Unterricht fehlt; darum steht der Ackerbau in den meisten Ländern unglaublich lange auf der gleichen Stufe. Für keine seiner Verrichtungen weiß der Landmann den Grund anzugeben, bei keiner etwas zu denken; Alles ist nur blinde Practik; nach dem Orakel des Kalenders. (Um von Tausenden Eins anzuführen; denn mehr gehört nicht hieher, frage man einen Landmann, warum er Gips auf den Klee streue, aber nicht in die Weinreben, so wird nur selten einer eine ordentliche Antwort wissen.) In diesem Berufe nun ist so Vieles zu denken, und wird so wenig gedacht; darum phantasirt

ein lebhafter Geist, und kann endlich, wenn er nicht durch das Tagewerk erdrückt wird, solchen Wahnsinn gebären, wenn derselbe von Außen erzeugt wird. Daß die Weibspersonen beim Spinnrade etwas sprechen müssen, und daß die Einseitigkeit ihres Berufes guten Anlagen zu wenig Stoff gebe, noch weniger, als wenn sie auf dem Felde arbeiten müssen; daß gar der Beruf des Schusters durch die sitzende Lebensart, welche den Kopf erhitzt, und außer der Haushaltungsrechnung wenig zu überschlagen giebt, ein fruchtbares Feld zu Träumereien geben könne, läßt sich annehmen und entschuldigen. Wo sollen aber diese Köpfe sich hinwenden? Wären sie Kinder, so würden sie wollen fliegen lernen; aber sie sind erwachsen; darum geht ihr banges Sehnen auf den Flügeln der Phantasie in den Himmel, und sie sterben der Erde ab, oder wollen sich eine neue Welt schaffen, so wenig schöpferisch ihr Geist ist. Wird ihr Flug gehemmt, so schleichen sie mit ähnlichen Empfindungen in ihre Winkel, und erzählen sich wechselseitig ihre Träume."

So sprechen diejenigen, die in jenem Lande dem Volke zu Hirten und Lehrern gesetzt sind, und es wäre traurig, wenn die Mehrheit der dortigen Geistlichkeit die hier ausgesprochene Gesinnung theilte. Wir wollen nicht den leisesten Schatten auf die gute Absicht des Mannes werfen, der die eben mitgetheilten Worte schrieb; auch ist hier der Ort nicht zu einer Controverse über den religiösen Glauben und das wahre theologische System, aber wir provoziren auf das Gutachten jedes Menschenkenners und wahrhaften Psychologen, ob es auch nur möglich sey, daß der oben geschilderte, weiter unten noch näher zu charakterisirende, phantasiereiche, tiefe, poetisch-mystische Irrglaube, der in den Wolken einherschreitet, von der geometrisch reinen Fläche aus mit Erfolg angegriffen oder gar überwältigt werden könne! — Ein Religionslehrer leitet jene ganze, psychisch und theologisch betrachtet, so höchst interessante Erscheinung aus dem Mangel an physikalischen Kenntnissen bei den dortigen Landleuten her; er verlangt nicht etwa zunächst und hauptsächlich, daß die ewigen Wahrheiten des Heils dem betrogenen und irre geleiteten Volke mit aller Kraft und Begeisterung gepredigt werden sollen, — er will nicht etwa, daß die besten Kanzelredner als Missionarien in die Gemeinden geschickt werden sollen, wo das Feuer unter der Asche glimmt, — nein! er ist billiger, und verlangt, wie Einer, der den Weltbrand mit der Feuerspritze löschen will, hauptsächlich bloß: „Unterricht in den Naturwissenschaften." Der Landmann, welcher durch die Ungunst der Zeiten um sein

Christenthum gekommen ist, dem man statt des ehrwürdigen Glaubens seiner Altvordern ökonomische Rathschläge, subjective Vernünfteleien und des caput mortuum einer darauf gegründeten deistischen Moral verkündigt, sehnt sich mit richtigem Tacte aus diesem trostlosen Zustande heraus, und geräth hauptsächlich deswegen auf jene furchtbaren Irrwege, weil ihm die positive christliche Wahrheit nirgends geboten wird. Das eben mitgetheilte Gutachten läßt dagegen die letztere auf sich beruhen, aber der naturwissenschaftliche Schulunterricht soll die Phantasie des Landmannes, die sich von der Erde, die er durchwühlt, in die lichten Räume des Himmels emporschwingen will, wieder einfangen und auf dem Gebiete des Düngers, als seiner eigentlichen Werkstatt, einpferchen. Auch scheint sich der, ohne Zweifel wohlmeinende und redliche Mann, der diesen Rath giebt, die Frage gar nicht vorgelegt zu haben, ob denn der Landmann, wenn er endlich weiß und gelernt hat: warum denn der Gips auf den Klee und nicht auf die Weinreben gethan wird, nun wirklich über das, was jenseits der dunkeln Pforte des Grabes liegt, beruhigt, in seinen Leiden getröstet, der Vergebung seiner Sünden gewiß seyn werde, oder ob nicht jenes „bange Sehnen", lediglich und allein durch den vollen und uneingeschränkten Besitz der Wahrheit gestillt werden mag? Eben dieses Resultat, daß die dortige Geistlichkeit jene Mystiker nicht psychologisch zu würdigen im Stande gewesen sey, ergiebt sich auch aus andern Stellen jener Schrift. Caspar Peter wurde im Arrest von eben demselben Herrn Schoch angehalten: sich über den „religiösen Werth oder Unwerth" der Tödtung der beiden von den Wildenspucher Schwärmern gekreuzigten Personen zu erklären. Als er zögerte, wurde ihm vorgehalten: daß er doch so lange Zeit gehabt habe, die That nach allen Seiten hin zu bedenken, und hierauf antwortete er, „ohne sich lange zu bedenken, naiv, er habe oft über die traurige Geschichte nachgedacht, allein er sey immer nur bis zur Erinnerung an den Anblick der beiden Leichname gekommen; dann habe er weinen müssen und nicht weiter denken können." Herr Schoch macht zu dieser wahrhaft rührenden Aeußerung folgende Bemerkung: „Er zwang mir dabei die Erinnerung an einen Knaben ab, welcher auf die Ermahnung, schneller zu gehen, antwortete, er komme ja dann mit den Füßen unter einander"; — wir bedauern aber jenen Unglücklichen, den sein „Seelsorger" nicht besser aufzufassen vermochte! — Der Letztere erzählt endlich in eben demselben Gutachten noch folgende Geschichte: „Während die Eingekerkerten in meinem Unterrichte standen, be-

ſuchte in meinem Begleite ein Gemeindevorſteher, und wie es ſcheint, ein kluger Mann, einen ſeiner Angehörigen, und unter andern Ermahnungen legte er ihm auch den merkwürdigen Gedanken an's Herz: man müſſe wohl religiös ſeyn, aber die Sache nicht übertreiben, Alles habe ſein Maaß und Ziel. Dieß ſcheint lächerlich von dem ehrlichen Manne geſprochen; aber wenn man die Welt um eine genauere Grenzſcheide der Religioſität und des Sektenweſens fragt, ſo weiß ſie durchaus auch nicht zu antworten, und meint ungefähr nur, man dürfe in den Himmel ſchauen, aber die Erde müſſe man mit beiden Händen faſſen. Dieſe Doppelſinnigkeit oder Zweiherzigkeit fällt unſern Wildenſpuchern auf; und ſie verachten ſie. Was Wunder, daß, wenn ſie Menſchen ſinnlich und irreligiös handeln ſehen, ſie das ganz entgegengeſetzte Extrem wählen, und einen Mittelweg wie die erklärte Schlechtigkeit verachten *). Man muß klar bezeichnen können, was verboten iſt, und hier iſt es ſchwer die Grenze zu finden; aber nur ein wenig über die Grenze, ſo iſt der Menſch bald auf der ſchlüpfrigſten Bahn". —

Dem hier Geſagten müſſen wir vollſtändig beipflichten, aber auch wir haben uns in der vorliegenden Schrift und in den darin mitgetheilten Gutachten vergebens nach einer ſolchen ſcharf gezogenen, in ſich gerechtfertigten, nothwendigen Grenze umgeſehen, als welche, wie in der Einleitung nachgewieſen iſt, nur in einer ausgebildeten conſequenten Kirchenlehre liegen könnte. Dieſe haben wir hier nicht gefunden, wohl aber andere Aeußerungen, die demjenigen, der den Standpunct der heutigen theologiſchen Partheien kennt, wenig Zweifel übrig laſſen, welches Syſtem dort das herrſchende ſey, vorausgeſetzt, daß die Mehrzahl der Prediger jenes Landes dieſe Anſichten theilt **). Der Verfaſſer unſerer Quelle ſpricht an mehreren Orten von einer „craſſen Satisfactionslehre" und ſagt S. 268: „Und wenn . . . Chriſtus ſich ſelbſt auf würdigſte Weiſe predigte, würdiger als die, welche nur einen Wundenheiland in ihm ſehen, ſo hat er auch die Gottheit auf die gleiche würdige Weiſe den Sterblichen verkündiget. Ihre Heiligkeit, ihre Gerechtigkeit, ihre Vaterliebe, ſtellte der tugendhafteſte Lehrer, der je unter den Sterblichen auftrat, als die Hauptſache vor; über alles ſetzte er dieſe

*) Woran ſie wirklich nicht ganz Unrecht haben.

**) Vergl. die Schrift des Herrn Meyer S. 272. Es ſcheint hiernach als ſtimmte die „weit überwiegende Anzahl" der Mitglieder der dortigen Geiſtlichkeit mit ihm in ihren Anſichten überein.

nicht genug zu beherzigenden Vollkommenheiten der Gottheit. Nicht als ein rachsüchtiges Wesen, das um versöhnt zu werden, (denn in Gott wohnt, nach Christi, Lehre die Rache nicht) ein blutiges Opfer fordere; nicht als ein Wesen, das unerbittlich sey, sofern nicht ein Schuldloser die unverdiente Schuld für die Schuldigen trage, stellte Christus den himmlischen Vater dar. Man lese das XV. Cap. im Evangelium des Lucas, und betrachte mit unbefangenem Geiste die Parabel vom verlornen Sohne, welch erhabene Begriffe von Gottes Vatergüte und Weisheit in Leitung sündiger Menschen zur Besserung wird man hier nicht finden? Menschen voll engherziger Begriffe, die nach ihren kleinen Leidenschaften die Gottheit beurtheilen und was sie wollen, auf den vollkommensten Geist übertragen, haben jene Meinungen der erhabenen freiwilligen Hingabe Christi für den edelsten Zweck untergeschoben! Das ferner lehrte dieser Gesandte der Gottheit mit der ihm inwohnenden heiligen Kraft nicht weniger bestimmt, daß das allheilige Wesen von den Geschöpfen, denen es Vernunft und Gewissen gab, möglichste Tugend verlange. Ueber alles geht die Heiligkeit Gottes; wer mit diesem hohen Begriffe sich durchdrungen hat, der wird gewiß auch ein edler und christlicher Mensch seyn, wenn ihm denn auch schon die Kreuzes- und Blut-Theorie der Brüdergemeinde sehr entbehrlich ist." — Auch sagt Ebenderselbe S. 264. „Im Schooße der Brüdergemeinde sogen die Erweckten zu Wildenspuch, wie diese Trauergeschichte zeigt, zuerst ihre schwärmerischen Grundsätze ein; und wenn die Lehre: „Nur ein blutiges Opfer kann Gott versöhnen" in dem Herzen der Margaretha so tiefe Wurzeln geschlagen hat, woher hat sie ihn als von denen, deren Hauptlehre in der sogenannten Bluttheologie besteht?" — So wird also das Dogma vom Versöhnungstode Christi, die — Hoffnung aller Christen jeder in Europa durch das Gesetz anerkannten Confession! — wie ein schädlicher und gefährlicher Aberglaube einer obscuren Winkelgemeinde behandelt, und das Fundament der christlichen Glaubenslehre mit der allerdings theils geschmacklosen, theils irrigen und offenbar verderblichen Auffassung jener Sektirer verwechselt. — Erwägt man nun, wie diese letztere trotz ihrer großen Unklarheit, Verwirrung und Unwissenheit doch immer ein sehr lebhaftes Bewußtseyn von der Illegitimität ihrer Gegner hatten, wie sie recht wohl einsahen, daß diese, dem Christenthume im historischen Sinne gegenüber, auch eine neue, bloß menschliche Lehre verkündigten,

digten, so kann man sich ein Bild von der tiefen Erbitterung machen, welche sich der Schwärmer bemächtigen mußte, wenn jene Gegner derselben sich eine Art von kirchlicher Autorität beilegten *), und die weltliche Gewalt zur thätigen Unterdrückung der Sekte aufriefen. — Aus diesen Verhältnissen ist es also zu erklären, wenn der Vicar Ganz in einer Zugabe zu seinem Geheimnisse der Gottseligkeit, zum großen Verdrusse unsers Gewährsmannes, die Geistlichkeit des Cantons Zürich in folgender Weise apostrophirt: „Christus spricht: „„Alle, die vor mir gekommen sind, die sind Diebe und Mörder gewesen.““ So werfen sich Tausende zu Lehrern auf, und lehren, ehe Christus in ihnen gekommen und zum Leben auferstanden ist. Er nennt sie Diebe, weil sie ihm die Ehre rauben, indem sie nur von sich selbst kommen, aus ihrer eigenen Vernunft lehren, statt in Christi Geist. Mörder nennt er sie, weil sie Christum im Geist tödten, in ihnen selbst und in Andern, und sind also auch Seelenmörder! In allen Kirchen und Versammlungen, wo Christus in uns nicht gelehrt wird, da ist nur eiteler Gottesdienst und Widerchristenthum, wie jedermann es begreift, der das wahrhaftige Licht hat, und wie unser Herr und seine Apostel selbst es charakterisiren" u. s. w. **).

Wir sehen aus diesen Aeußerungen beider Partheien, daß beide mit ihren Waffen einander nicht berührten und lediglich Streiche in die Luft thaten. Jede von beiden redete ihre eigene

*) So werden z. B. in unserer Quelle S. 266 diejenigen für die Folgen verantwortlich gemacht, „die im Schooße der anerkannten vaterländischen Kirche eine zweite zu errichten" streben. Stillschweigend wird also dabei vorausgesetzt, daß die oben vorgetragenen Ansichten de facto die Kirchenlehre bildeten, und es ist diese Stelle ein schlagender Beweis, daß der Naturalismus, wo er einmal zur Herrschaft gekommen ist, dieselben Ansprüche macht, die er an den Vertheidigern kirchlicher Symbole tadelt, so lange diese noch das Heft der Gewalt in Händen haben.

**) Am Schlusse setzt er hinzu: „Nun habe ich mich meiner Pflicht entledigt. Der einst in Unwissenheit begangene Fehler wegen der ungebührlichen Lobpreisungen einiger Herren Geistlichen ist nun auch öffentlich wieder gut gemacht. Mein Gewissen ist befriedigt und gestillt, und der Herr ist zufrieden." — Unsere Quelle bemerkt S. 83: Der Vicar Ganz habe sich durch diese Schrift „des Verbrechens der Verketzerung" schuldig gemacht und sey deshalb ein „verächtlichee Mensch." Wahrscheinlich wird dabei stillschweigend vorausgesetzt, daß er sich dadurch nicht für graviert zu halten habe, daß er wegen seiner Predigten polizeilich aufgegriffen und deportirt worden war. S. d. vorige Note.

Sprache und ging vor allen Dingen von der gründlichen Verachtung ihres Gegners, als von einem einfachen Axiome aus. Die Mystiker beriefen sich auf ihren „Christus in uns"; ihre Gegner aber appellirten von diesem übel unterrichteten Richter an den besser zu unterrichtenden; an die „Himmelsgabe der Vernunft", ohne zu bemerken, daß beide Instanzen, genau genommen, eine und dieselbe Autorität waren, nämlich das subjective menschliche Dafürhalten; und ohne ihren Gegnern bestimmte und sichere, objective Kriterien zwischen dem was sie Vernunft nannten, und dem Irrthume und der Unvernunft anzugeben.

Bei diesem gegenseitigen Verhältnisse war es nun die heilige Schrift, welche den Streit schlichten sollte, ihn aber weder geschlichtet hat, noch auch, der Natur der Sache nach, schlichten konnte. Auch hier erlauben wir uns, ehe wir auf das Speciellere des Streites eingehen, nachfolgende allgemeine Bemerkungen. —

Schon bei sinnlich wahrnehmbaren Gegenständen tritt das natürliche Verhältniß ein, daß es durchaus nicht bloß auf den wahrzunehmenden Gegenstand, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften und den Standpunkt des Wahrnehmenden ankommt. — Eine Landschaft ist und bleibt immer eben dieselbe, die sie ist; aber wenn ein Kurzsichtiger, ein Anderer, der mit scharfem Auge begabt ist, und ein Dritter, der mit einem Fernrohre sieht, sie betrachtet, wenn sie der Eine bei der Morgenbeleuchtung, der Andere im Glanze der Abendsonne, der Dritte im Mondscheine sieht, wenn der Eine auf einer Anhöhe, der Andere auf ebener Erde steht, der Dritte seine Beobachtung aus der Vogelperspective anstellt, so kann man, in Beziehung auf die Sehenden, sagen, daß Jeder etwas Anderes gesehen habe, d. h. der Eindruck und das Resultat der Wahrnehmung ist bei einem Jeden verschieden; soll Jemand ein bestimmtes Bild von der Landschaft empfangen, so muß er sie zu einer bestimmten Zeit, von einem bestimmten Orte aus, mit den gleichen Sehmitteln und unter den sonstigen vorherbestimmten Vorgussetzungen in Augenschein nehmen.

Eben dasselbe tritt bei Gegenständen der geistigen Erkenntniß ein. In einem Justizcollegio, wo über eine Gesetzesstelle discutirt wird, können sich leicht über einen und denselben Artikel eben so viele Meinungen bilden, wie einzelne Mitglieder vorhanden sind. Das ist natürlich, denn Jeder der Erklärenden bringt seine Bildung, seine besondern Grundsätze, endlich die Ansichten seiner Lehrer oder Lieblingsschriftsteller mit. Un-

ter denkenden Juriſten iſt es daher auch ausgemacht, daß die Theorie und die Praxis ergänzende Stücke des Geſetzbuches und eben ſo wichtig ſeyen, wie dieſes ſelbſt.

Hält man dieſen Vergleich feſt, ſo erklärt es ſich, warum die heilige Schrift ſo vielfach auf verſchiedene Weiſe verſtanden iſt. — Sie iſt allerdings das Buch der Bücher und das Wort des heiligen Geiſtes, und wenn man behauptet, ſie ſey ganz klar, ſo hat dies den richtigen Sinn, daß die Dunkelheit nicht in einem etwaigen Fehler der Bibel, ſondern in den ſündigen und irrenden Menſchen liegt. Wenn nun aber ſchon ein weltliches Geſetzbuch, vor nicht gar langer Zeit, in unſrer Sprache, nach den Anforderungen unſerer Denkweiſe geſchrieben, in dem engen Kreiſe eines Richtercollegii oft ſo vielfache Auslegung findet, ſo iſt es für den Unbefangenen begreiflich, wie die heilige Schrift, urſprünglich in Sprachen, die jetzt ſeit einer Reihe von Jahrhunderten ausgeſtorben ſind, und unter einem Volke niedergeſchrieben, welches in mehrfacher Beziehung einen geiſtigen Gegenſatz gegen das occidentaliſche und moderne Leben bildet, wie, ſagen wir, die heilige Schrift, deren jüngſte Theile beinahe zwei Jahrtauſende alt ſind, — verſtanden werden muß, ſobald auf ſie, als auf ein Alles enthaltendes, Allen zugängliches, Allen verſtändliches Geſetzbuch provocirt wird. Der Unterſchied der Vorausſetzungen, der Vorbildung, der individuellen Richtung und Neigung iſt in dem großen Publico bei weitem größer, als in dem oben erwähnten Richtercollegio, und es iſt eine Wahrnehmung, die der Redliche nicht beſtreiten wird, daß es noch niemals eine Irrlehre gegeben hat, welche die Anhänger derſelben nicht aus der Bibel hätten beweiſen wollen. So kann alſo die Bibel nicht die einzige Quelle des Glaubens ſeyn, und iſt es, ſtreng genommen, auch nirgends in der wirklichen Welt. Es kommt außer ihr, noch immer auf den Standpunct, d. h. auf die Theorien, die Syſteme, die Meinungen, die Vorausſetzungen, endlich und hauptſächlich auf den bisherigen Glauben (oder Unglauben) derer an, die ſie auslegen, und die Richtſchnur die Auslegung kann (möglicherweiſe) mit dem Geiſte der h. Schrift harmoniren, iſt aber nicht mit der letztern identiſch. Die Bibel iſt ſich ſelbſt gleich, wie jeder andre Gegenſtand, aber dieſe außer ihr liegenden Standpuncte ſind unendlich verſchieden, und der religiöſe und kirchliche Streit, der die Welt bewegt, betrifft nicht ſowohl die Bibel ſelbſt, — (obwohl auch hier über die philologiſche Kritik des Textes und deſſen grammatiſches Verſtändniß geſtritten wird!) — ſondern hauptſächlich Alles das, was in den Wor-

ten des Textes enthalten ist, und aus ihnen gefolgert werden soll. —

In Hinsicht dieser Interpretation treten aber wieder die verschiedenen theologischen und religiösen Grundprincipien in Wirksamkeit, von denen wir in der Einleitung gehandelt haben. Nach dem kirchlichen Systeme muß die h. Schrift in dem Sinne verstanden, ausgelegt und dem Volke erklärt werden, den die Kirchenlehre vorschreibt, wobei sich dann von selbst versteht, daß schon in der unmittelbaren Consequenz einer solchen Anforderung, (wenn dieselbe nicht als eine menschliche Anmaßung erscheinen und deshalb keinen Gehorsam finden soll) der Satz liegen muß: „daß die Kirchenlehre selbst vor Irrthum und Mißverständniß gesichert und keine bloß menschliche Meinung, sondern der Ausspruch des Geistes der Wahrheit sey." — Wird dieses kirchliche System aufgegeben, so ist die Alternative unvermeidlich, daß entweder „das innere Licht" auch des ungebildeten Einzelnen, oder die menschliche Wissenschaft als Prinzip der Auslegung angesehen werden muß; in jedem von beiden Fällen kann aber kaum noch davon die Rede seyn, daß die heilige Schrift eine objective, göttliche, und dabei doch noch praktische Norm des Glaubens für den Einzelnen sey, da der Inhalt derselben im ersten Falle von einer mindestens höchst problematischen subjectiven Erleuchtung, im letztern Falle von dem ebenfalls subjectiven Dafürhalten einzelner Lehrer oder den wechselnden menschlichen Schul- und Lehrmeinungen abhängig gemacht wird, in beiden Fällen aber dasjenige, was die heilige Quelle selbst gelehrt, von demjenigen nicht mehr mit Sicherheit unterschieden werden kann, was irgend Jemand, der sich zum Interpreten aufgeworfen, darin gefunden haben will.

Die beiden zuletzt genannten Richtungen begegnen sich nun auch im Canton Zürich und in der vorliegenden Sache, in einem Kampfe auf Leben und Tod. Die Bibel nämlich, durch die Bibelgesellschaft in vielen Millionen Exemplaren verbreitet, war, wie natürlich, nicht bloß in den Händen unsrer Wildenspucher; sondern sie wußten auch einen nicht unbeträchtlichen Theil derselben auswendig, und so wie die Prediger von Amtswegen ihren Angriff auf diese „Separatisten" machten, wurden sie mit einem Hagel von Schrifttexten begrüßt, und es zeigte sich, daß die Schwärmer, die schlechterdings verlangten: „aus dem Worte Gottes widerlegt zu werden", um nichts weniger verlegen waren, als um biblische Beweisstellen für ihre Meinungen. — Hierbei nun macht der Verfasser un-

ſerer Quelle (S. 20. 21.) die vollkommen richtige Bemerkung: „daß es unwahr ſey, wenn die Schwärmer behaupteten, ſie hätten keinen menſchlichen Unterricht gehabt, und hätten, einzig von Gott erleuchtet, allein die Bibel gebraucht", und er weiſ't ſiegreich hin auf eine ganze, bei ihnen gefundene, Bibliothek von myſtiſchen Schriften und Baſeler Tractätchen, als welche allerdings die unſichtbare Umgebung der h. Schrift und, ihnen unbewußt, der Canon der Lehre geweſen waren, in deſſen Geiſte ſie die h. Bücher auslegten. Aber er ſelbſt verlangt (S. 258. 259.), daß nicht bloß die h. Schrift, ſondern auch ſolche Bücher unter das Volk gebracht werden ſollen, welche dieſelbe im Geiſte des Syſtems interpretiren, welches er für das wahre hält, und fordert unter andern, daß die „Schullehrer-Bibel des ehrwürdigen Dinter in Königsberg" „mit Angelegenheit" verbreitet, imgleichen, daß die Ueberſetzung des neuen Teſtaments von Joh. Jak. Stolz, der von vielen Theologen ſeiner Confeſſion für einen Geiſtesverwandten des Dr. Bahrdt gehalten wird, zu „möglichſt wohlfeilen Preiſen" verkauft werden ſolle! Uebrigens tritt hier auch noch in anderer Beziehung wieder die merkwürdige Erſcheinung hervor, daß ſich, im Kampfe der Partheien, zuweilen die eine eben derſelben Waffen bedient, deren Gebrauch ſie dem Gegner zum todeswürdigen Verbrechen anrechnet. — Wo nämlich eine feſte Kirchenlehre als der richtige Weg des Heils verkündigt wird, verſteht es ſich von ſelbſt, daß es nicht zugleich auch Jedem anheim geſtellt werden kann, ſich der Kirche gegenüber eine beſondere Religion aus der h. Schrift zu conſtruiren; es muß daher dafür geſorgt werden, daß das Wort der ewigen Wahrheit nicht zu einem Mittel des Verderbens für die Schwachen und Unmündigen am Geiſte gebraucht werde, gleichwie nicht jede Medizin für Alle ein wirkliches Heilmittel iſt. So wird alſo, namentlich in Zeiten großer religiöſer Aufregung und Spaltung, das Leſen des ganzen Textes der heil. Schrift nur Demjenigen anzurathen und von der Kirche zu erlauben ſeyn, der religiöſe und wiſſenſchaftliche Bildung genug hat, ihn zu verſtehen, während dem weniger Gebildeten, und den niedern Claſſen des Volks, eine Auswahl der, für den unmittelbar practiſchen Gebrauch paſſenden Stellen,*) oder Andachtsbücher, welche zugleich die kirchliche Erklärung der Schrifttexte enthalten, in die Hand gegeben werden müſſen; außerdem muß ein Jeder, ohne Ausnahme, wie in allen geiſtlichen Dingen, ſo auch in Hinſicht

*) Z. B. die Reihenfolge der ſonntäglichen Epiſteln und Evangelien, die der Prieſter von der Kanzel zu erklären hat.

seiner Bibellectüre an den Rath seines Beichtvaters gebunden bleiben. Wie man über diese Maaßregeln, wo sie zum Schutze einer Kirchenlehre ergriffen werden, denkt, und daß man ein solches Verfahren für einen geistigen Hochverrath an dem christlichen Volke ansieht, — (dem gewöhnlich stillschweigend die höchste gesetzgebende und richterliche Gewalt in Sachen des Glaubens beigelegt wird,) — ist bekannt genug. Herr Meyer aber läßt sich, wohl zu bemerken, nicht im Interesse irgend einer Kirchenlehre, sondern der „Vernunft," folgendergestalt vernehmen. Er bedauert es zuvörderst, daß die Schwärmer „keinen einflußreichen Rathgeber" hatten (S. 224), dann erklärt er sich (S. 259) mit Entschiedenheit gegen das Treiben der englischen Bibelgesellschaft, und ist der Meinung: daß Jeder, der es mit der Sache des Christenthums gut meine, nicht aufhören dürfe, den Bibelvereinen zuzurufen: „Verbreitet nicht bloß die Bibel, sondern sorget auch dafür, daß sie vernünftiger Weise gelesen werde," fordert dann die Einführung „zweckmäßiger Bibelauszüge in Schulen" und deren Ausbreitung unter das Volk, und fährt endlich S. 259 so fort: „Wie mancher sonst achtungswürdige Mann bebt wie vor einem Schreckbilde zurück, bei dem bloßen Namen des Bibelauszuges, und weiß seinen heftigen Widerspruch mit keinem andern, als dem allgemeinen und unbestimmten Grunde zu rechtfertigen: „„Es werde dadurch dem Ansehn dieses heiligen Buches ein Schaden zugefügt, der in seinen Folgen nicht zu berechnen sey."" Allein in welch auffallenden Widerspruch kommen nicht die Eiferer selbst, wenn sie zum Gebrauche der Jugend und auch für ältere Leute, freilich in ihrem Geiste geschriebene, biblische Erzählungen anrathen und fördern, ja sogar selbst als Verfasser solcher Erzählungen auftreten. Wie gestehen sie da nicht durch die That, was sie durch das Wort verläugnen, daß nicht alles in diesen wichtigen Urkunden für jedermann genießbar sey, daß vieles, was darin enthalten ist, ohne Schaden der guten Sache, in Schatten gestellt, ja völlig aus dem Auge der jüngern und ungelehrten entrückt werden dürfe, um desto mehr das Geist und Herz gleich freundlich Ansprechende hervor zu heben." —

Daß die Schwärmer dergleichen Argumente, auch wenn sie überhaupt Beweisgründen zugänglich gewesen wären, perhorresciren mußten, wenn sie nicht ihren eigenen obersten Grundsätzen untreu werden wollten, — versteht sich von selbst. Hatte doch Jeder von ihnen den Geist der Auslegung durch seinen Christus

in sich, wiewohl Manche (wie z. B. die heilige Margarethe Peter) in einem absonderlichen Maaße. Daher waren es namentlich, außer der Apokalypse, Daniels und Ezechiels geheimnißreiche Prophezeiungen, die mit einer gewissen Gier von ihnen verschlungen wurden. Denn wer hatte das Recht, ihnen einerseits die ganze Bibel in die Hand zu geben, sie zu Auslegern derselben und zu Richtern in Religionssachen zu machen, ihnen aber auch zugleich andrerseits gebieten zu wollen, daß sie sich auf gewisse Stellen beschränken oder gewisse Bücher nicht lesen sollten. Als Beispiel jener Bibelauslegung kann aber die oben angeführte Stelle aus einem Briefe des Vicar Ganz dienen, wo er aus den Worten: (Acta Apostol. cap. VIII. v. 38.) „und er ließ den Wagen stille halten", das System des Quietismus rechtfertigt. Auch Margarethe Peter bezog in ihren Predigten die Stelle 1. Corinth. II. 10—16. wörtlich auf sich, um daraus ihren Beruf als Lehrerin und Auslegerin der h. Schrift zu erweisen. Ihre Zuhörer aber waren überzeugt: „Sie habe es ja", sagten sie, „mit der Schrift erweisen können." (S. 256 a. a. O.) —

Wir kehren von dieser Schilderung der Sekte zu den einzelnen Personen zurück.

Margarethe Peter zog bereits als kleines Kind die Aufmerksamkeit und Bewunderung sowohl ihrer Angehörigen, als fremder Personen auf sich. Ihre Schwester Barbara erzählt: „Sie habe, so wie auch der Vater, etwas Göttliches an sich gehabt, weil sie an Weihnachten geboren sey. Schon als Kind habe sie große Gnade genossen, indem sie lesen konnte, nachdem sie bloß zwei Male das A-B-C-Büchlein in die Schule getragen, sie habe den Leuten, die den Vater besuchten, schon im sechsten Jahr aus dem Testamente vorgelesen, und geweint, wenn sie auf das Leiden Christi gekommen. In ihrer Jugend sey ihr einst ein Engel erschienen, der ihr die Kräuter angezeigt, deren Gebrauch die Heilung der Magenkrämpfe, an denen sie gelitten, bewirken würde." — Ferner berichtet der Pfarrer über sie: „Sie war unstreitig die Verständigste unter ihren Geschwistern. Unter der bedeutenden Anzahl von Neo-Communicanten, welche ich im Jahre 1811 zum heiligen Abendmahle unterrichtete, war sie die geschickteste, und die, welche mit dem herzlichsten Interesse den Religionsunterricht empfing. Ihre treffenden Antworten erweckten oft meine Verwunderung. Wie oft kam sie zu mir, um mir für das Gehörte zu danken! Wie feurig war ihr Versprechen, ihr Lebenlang den ertheilten Belehrungen getreulich nachzufolgen! Ich hatte die beste Hoffnung von ihr, obgleich

mir damals schon das eine und andere Ueberspannte nicht entgehen konnte. An öftern Ermahnungen, doch ja nicht aus dem Geleise zu treten, ließ ich es nicht ermangeln. Als das überspannte Wesen immer mehr zunahm, als sie sich zu den Erweckten im Canton Schaffhausen schlug, Visionen erhielt, und von einer gewissen Gesellschaft in dieser Stadt als heilige Margarethe betitelt und hochgefeiert wurde, da beschied ich sie und ihre Schwester zu mir, um ihnen mit freundlichem Ernste warnende Vorstellungen zu machen. Die Ueberspannung war aber schon zu hoch gestiegen, als daß meine Ermahnungen und Warnungen noch etwas fruchten konnten. Die Folge dieser Unterredung, in der ich ihnen zeigte, auf welchem gefährlichen Wege sie gingen, war, daß sie das Zutrauen zu ihrem warnenden Seelsorger ganz verloren, in ihren geistigen Angelegenheiten sich anderswohin wendeten und nach und nach so umstrickt wurden, daß sie zuletzt nicht mehr wußten, woran sie in Religionssachen waren. Genannte Margarethe gewann bald ein völliges Uebergewicht in ihrem Hause. Alles mußte sich nach ihr richten. Was sie sagte, oder aus der Ferne schrieb, mußte als Gottes Wille angenommen werden. Das schreckliche Ende dieser bejammernswürdigen Verirrungen hat meine öfters an diese Leute gethanen Warnungen leider nur zu sehr gerechtfertigt. Als ich ihnen mehr als einmal sagte, daß bei Fortsetzung ihres gefährlichen Weges, ihrer, als Verrückten und Wahnsinnigen, noch Fesseln und Bande warten, oder daß vielleicht gar etwas noch Entsetzlicheres daraus entstehen könnte, wurde ich freilich verlästert und als ein Unchrist und ein Heide verschrieen." —

Ein so reizbares und phantasiereiches Gemüth, wie Margarethe, mußte nun durch die mystischen Schriften, die sich in großer Anzahl bei ihr vorfanden, — (sie hatte aus mehreren Excerpte gemacht,) — so wie durch die Bekanntschaft mit entschiedenen Mystikern, auf das äußerste ergriffen und gespannt werden. Sie kam im Anfange des Jahres 1816 zu ihrem Oheim nach Rudolfingen, einem kleinen, ungefähr eine halbe Stunde von Wildenspuch gelegenen Orte, bei welchem sie etwas länger als ein Jahr blieb, und ihm in seiner Wirthschaft sehr gute Dienste leistete; glaubwürdige Personen loben ihre angestrengte Arbeitsamkeit und ihre Ordnungsliebe, indessen muß sie doch auch schon hier Bekanntschaften mit Mitgliedern der oben geschilderten Sekte unterhalten haben. Zuweilen war sie tiefsinnig und vergoß besonders bei ihren Besuchen in Wildenspuch helle Thränen. Anfangs glaubte man die Ursache dieses Benehmens

in dem Heimweh zu finden, aber sie versicherte bestimmt und wiederholentlich: „sie sey gern bei ihrem Oheim," dagegen ließ sie mitunter die Aeußerung fallen: „Gott schließe ihr durch christliche Freunde, die er sie finden lasse, immer mehr das Herz auf, so daß sie mit jedem Tage mehr ihr Sündenelend fühle." —

Als sie darauf im März 1817 in das väterliche Haus zurückkehrte, dauerte diese Traurigkeit eine Zeit lang fort, bald aber trat sie hier als Bußpredigerin auf, richtete, besonders bei Gelegenheit der damals herrschenden Theurung, ernste Zusprüche an die Ihrigen und ermahnte sie zur Besserung. Aber an diese, an sich sogar löblichen Reden knüpften sich auch schon damals wunderliche und dunkle Aeußerungen, die nicht bloß von Ueberspanntheit zeugen, sondern deutlich darthun, daß sich die pseudomystischen Vorstellungen in ihr zum System gestalteten, oder vielmehr daß sie sich vorhandenen schwärmerischen Sekten und Systemen angeschlossen hatte. „Das Ende aller Dinge," so verkündigte sie, „rücke mit Macht heran; *) schon sey der Tag des Gerichtes bestimmt, er werde die Unbesorgten wie ein Dieb in der Nacht überfallen; sie sollten also seyn wie Knechte und Mägde, die des Herrn warteten, denn wer sich retten wolle, habe hohe Zeit, sich zum Herrn zu bekehren, da seine Ankunft vor der Thür wäre." — Bei diesen Prophezeiungen blieb sie nicht stehen, sie sprach häufig von Erscheinungen und Visionen, die sie habe, von ihren Kämpfen mit dem Teufel und den höllischen Geistern, und rühmte sich eines vorzüglich vertrauten Umganges mit Gott, mit Christo und den Seligen im Himmel. Aber ihr unbewußt mischte sich in diese Predigten und Visionen eine starke Zugabe von Hochmuth. Sie ging nämlich zunächst, wie von einem einfachen Axiome, von der Vorstellung aus, an welcher so unzählig Viele, vornämlich auf dem Gebiete des Glaubens und der kirchlichen Angelegenheiten, Schiffbruch leiden, von der festen Voraussetzung: daß grade sie zu ganz besondern und außerordentlichen Dingen bestimmt sey. Und wie einem solchen Hochmuthe auch der geringfügigste Umstand Nahrung gewährt, so gründete Margarethe diese Meinung vornämlich darauf, daß sie bei ihrer ersten Communion als Denkspruch die Stelle aus 1. Corinth. II. 9. erhalten hatte: „Was kein Auge gesehen,

*) Diese Meinung war unter den schweizerischen Sekten damaliger und späterer Zeit weit verbreitet, und wurde, wie auch schon früher von ähnlichen Schwärmern, als ein Schrecken erregendes Mittel zur Aufregung der Gemüther angewendet.

was kein Ohr gehört, was in keines Menschen Herzen aufgestiegen, das hat Gott bereitet denen, die ihn lieben." Daß sie gräde diesen Spruch erhalten, sey eine besondere göttliche Fügung, und sie war nicht ungeneigt, schon hierin ihre Mission als Lehrerin und Prophetin zu erkennen.

Aber mächtiger als alles dieses wirkte der Glaube, den sie fand, auf sie zurück, und an dem blinden Vertrauen, welches ihr entgegen kam, entzündete und kräftigte sich ihr Zutrauen zu sich selbst. In der That bewirkte ihre natürliche Beredsamkeit und ihr sicheres Auftreten, so wie die feste und lebendige eigne Ueberzeugung von dem was sie sagte, daß sie über Alle, die sie hörten, zunächst aber über ihre Angehörigen, eine magische Gewalt ausübte. „Ich hätte mir", sagt ihre Freundin Ursula Kündig, welche wir sogleich näher kennen lernen werden, „den Vorwurf gemacht, der Stimme Gottes zu trotzen und mich einer schweren Sünde schuldig zu machen, wenn ich dieser Person nicht unbedingt geglaubt haben würde. Sie wußte Alles, was sie zu uns sprach, mit solcher Wohlredenheit vorzutragen, und uns so dringend zu ermahnen, sie stellte jeden aufsteigenden Zweifel mit solcher Heftigkeit als eine Sünde vor, die uns immer auf dem Herzen lasten würde, daß sie zuletzt sicher seyn konnte, bei Allen, ohne Ausnahme, einen unerschütterlichen Glauben in ihre Aussagen zu finden".

Auf diesem Wege wurde sie nicht bloß über ihre Schwestern Herr, sondern auch des Vaters bemächtigte sich ein gewisser Stolz auf diese Tochter. Noch im Gefängnisse redete er davon, welch ein herrliches Kind sie gewesen sey, und äußerte ohne Rückhalt: er habe seines Orts stets die Ueberzeugung gehabt: „Gott habe diese Tochter zu etwas Außerordentlichem bestimmt", und weder er noch die Schwestern zweifelten mehr an der Wahrheit ihrer Offenbarungen. Diese Meinung begann überhaupt sich immer mehr und mehr unter den Geistesverwandten der Margarethe auszubreiten, und ihr Name wurde schon damals (1816 u. 1817) unter den Schwärmern in der ganzen Umgegend bekannt. —

Im Spätjahre 1817 wallfahrtete Margaretha mit ihrem Schwager Johannes Moser und ihren Schwestern Elisabeth und Susanne nach Lotstätten, einem Großherzogl. Badenschen, an den Gränzen der Cantone Schaffhausen und Zürich gelegenen Dorfe, zur Frau v. Krüdener. Durch einige „Erweckte" aus Schaffhausen wurde sie der Letzteren vorgestellt, und erhielt bei dieser eine dreistündige Privataudienz. Margaretha rühmte sich hernach, daß die Predigerin ihr sehr vortheil-

hafte Vorschläge gethan habe, ihre Begleiterin zu werden, sie nahm diese aber nicht, sondern nur die Manieren jener Dame an. Uebrigens scheint um jene Zeit ihr geistlicher Hochmuth schon ziemlich ausgebildet gewesen zu seyn; sie scheint sich, ihren Reden nach, theils mit der Frau v. Krüdener auf eine Stufe gestellt, theils schon damals als ein von Gott zum Predigen berufenes Rüstzeug betrachtet zu haben. „Jene Dame", äußerte sie, „führe keine andere Lehre, als sie selbst (!) vortrage; sie predige, wie sie (!), Jesum den Gekreuzigten."

Bei diesem Geschäfte nun gewann sie an ihrem Schwager, dem Schuster und Landbauer Johannes Moser aus Oehrlingen (geb. 1785, verheirathet seit 1811 mit Magdalena Peter, Vater von vier Kindern) bald einen treuen Gehülfen. Schon vor ihrer Verehelichung soll Moser's Frau (nach Meyer S. 26) sich zur Brüdergemeinde hingeneigt haben, und seit seiner Verheirathung nahm er ebenfalls diese Richtung. In die Versammlungen dieser Gemeinde zu Oehrlingen führte er seine Schwägerin Margarethe, und dann die übrige Familie. Aber auch außerdem war er mit den Sektirern in Schaffhausen seit dem Jahre 1815 in Verbindung getreten, und rühmte sich seit dieser Zeit laut seiner Erweckung; jedoch scheint er sein Verhältniß mit den Herrnhutern nicht abgebrochen zu haben, wenigstens fanden sich bei ihm noch Losungsbüchlein derselben von den Jahren 1811, 1817 und 1818. — Uebrigens bekundet das Zeugniß des Pfarramtes, daß, seitdem er in das Conventikelwesen verwikkelt worden, die Lust am Arbeiten sichtbar bei ihm ab-, Trübsinn und „Inspirations-Grillen" aber sichtbar zugenommen hätten. Man legt ihm zur Last, er hätte seine alte, wackere Mutter aus dem Hause, wo sie, nach dem letzten Willen ihres Mannes, ihren Sitz hatte, verdrängt, bloß deshalb weil sie sich der Schwärmerei widersetzte. Jedoch soll besonders die Frau, die mit einer wahren Verbissenheit diesem Sektenwesen ergeben war, den schwachen Mann zu diesem Schritte verleitet haben, den er hernach durch einen Vergleich wieder gut zu machen suchte. —

Noch größern Einfluß gewann nun aber sehr bald auf diesen unglücklichen Mann seine Schwägerin Margarethe und der schon oben geschilderte Vicar Ganz.

Wie dieser Letztere mit Moser bekannt geworden, läßt sich mit Sicherheit nicht ausmitteln; aber folgende Briefe sind zu charakteristisch, nicht bloß für das innere Leben der Sekte, sondern auch für das specielle Verhältniß dieser beiden Individuen, als daß sie hier nicht mitgetheilt werden sollten.

Ganz an Moser.

Embrach den 9. Sept. 1819.

„Mein in Jesu geliebter Freund!"

„Ich machte nur einen kurzen Besuch bei meinen Leuten in Embrach, sonst hätte ich mir eine große Freude gemacht, zu Euch zu kommen, es wird aber bald geschehen, wenn ich nach Schaffhausen reisen werde. Ich kenne Euch zwar nicht von Person, aber nach dem, was mein Vetter mir erzählte, erkannte ich an Euch einen Mann, der nach göttlicher reiner Wahrheit strebt. Gerne würde ich mich deswegen mit Euch einmal mündlich unterhalten, und ich hoffe, die Wahrheit selbst werde uns zusammen führen!"

„Es war mein feuriger Ernst, meinen Gott kennen und lieben zu lernen; ich suchte unaufhörlich den, der meine Seele liebte, und fand zuletzt diesen großen herrlichen Schatz: Jesum Christum in mir Selbst! Ich halte ihn nun, und will ihn ewig nicht lassen. Aber ich kann Jedem sagen, daß man tief graben, und Alles um Alles geben muß, wenn man in Gott eingehen will. Nun ist mein Herz gründlich erquickt und göttlich beseligt! Und wer es mit mir wagen, — und sich Gott auf ewig zum Opfer darbringen will, wird auch so selig, unbeschreiblich selig, vergnügt selbst mitten in Drangsalen und Leiden! In diesem heiligen himmlischen Stand begehrt die Seele nichts mehr, als Gottes Ehre in allen Stücken zu befördern; ja sie giebt sich ganz gelassen an die ewige Liebe hin, daß sie mit ihr schalten und walten kann nach göttlichem Belieben. Ich tauschte mit keiner Königskrone! Ich weiß, daß mein Erlöser lebt! Der Herr entreiße Euch allem, was Euch hindert, seine königliche Wohnung in Euch aufzuschlagen. Mein Weg geht wieder nach Basel, werde mich aber in Zürich bei Herrn N. über den Sonntag nach Bettag aufhalten."

Euer ewige Freund

Ganz, Vicar.

Aus einem Briefe desselben an denselben.

Basel den 10. December 1819.

„Mein geliebter Freund Johannes"!

„Dein Brief hat mich herzlich gefreut, und mich überzeugt, daß die Gnade unsers Herrn unermüdet in Dir fortarbeitet, und Dich zu einer neuen Creatur machen will, daß es dann bei Dir heißen wird: das Alte ist vergangen, siehe! es ist alles neu geworden! und der auf dem Throne sprach: Siehe, ich mache alles

neu! — — — Der Herr greift deinen alten Menschen bei der Wurzel und beim Leben an; darum giebt's eine so große Revolution in dem Lande deiner Leidenschaften. Dies soll Dich aber nicht muthlos machen, mein lieber Johannes! Das sind große Gnadenbeweise; durch die Wunden Jesu werden unsere Wunden geheilt, spricht der Prophet. Du gehst nun mit jenem Mann von Jerusalem nach Jericho, und unterwegs wirst Du von den Mördern, der Sünde, Welt, Fleisch und Blut und Satan, ausgezogen und halb todt geschlagen. Nur getrost! der barmherzige Samariter hat sich aufgemacht, daß er sich deiner erbarme, deine geschlagenen Wunden heile und Oel und Wein darein gieße. — — O! mein lieber Johannes! Getrost! getrost! Bete innerlich, kehre oft des Tages einwärts; besuche deinen gefangenen Göttlichen durch eine sanfte, stille Einkehr in dein Herz! Gott herrsche mitten unter deinen Feinden".

Aus einem Briefe desselben an denselben.

Datirt Basel den 24. Hornung 1820.

„Abermals sage ich, sey getrost! hebe dein Haupt empor, und freue Dich, weil sich deine Erlösung nahet. Krieg und Kriegsgeschrei hörst Du in Dir; ein Volk erhebt sich in Dir gegen das andere, und ein Königreich gegen das andere! Jerusalem ist mit Heerzügen umgeben, und deine Feinde schlagen eine Wagenburg um Dich, kein Stein wird auf dem andern gelassen, der nicht zerstört werden soll. Der Gräuel der Verwüstung stehet an heiliger Stätte, in deiner Seele nämlich, die ja ein Tempel des heiligen Geistes seyn soll. Sieh, mein Kind, das alles mußt Du erfahren. Nur eins bitte ich Dich inständig, daß Du recht treu seyst! O! Lieber! traue nur, traue nur! Laß mit jenem samaritanischen Weibe den Krug, deinen alten Menschen, bleibe frei und ledig von allen Bildern, kehre still in deinen Grund, und versenke Dich täglich einige Male in das grundlose Meer Gottes; wolle nichts, sondern laß ihn wollen, und bleibe in großer unendlicher Leerheit vor Gott stehen, daß er diesen Raum ausfüllen kann mit sich selbst. Die Erde war ja wüst und leer, und der Geist Gottes schwebte auf den Wassern! Derselbe wolle Dir diesen Brief in deiner Seele lesen, sonst wird er nicht verstanden".

„Der Gruß von der lieben Margarethe hat mich sehr gefreut, und von Ursula; ich grüße Beide von Herzen, so wie die ganze Familie Peter, und den lieben Knecht Heinrich!

Es kommt alles zu seiner Zeit, ein jeder in seiner Ordnung; zuerst Christus, dann die ihm angehören. Nur treu seyn, das fordert er von denen, die ihm angehören, und die er mit sich in Gott wieder einführen will, wie Garben in die Scheunen".

Aus einem andern Briefe datirt: Basel den 30. Juni 1820.

„Für deinen gegenwärtigen Seelenzustand ist mir aufgeschlossen worden, was die Offenbarung spricht, daß der Drach mit seinem Anhang aus dem Himmel verstoßen, und auf die Erde herab geworfen worden, wo er tobe, und einen großen Zorn habe, daß seine Zeit nicht mehr lange währe. Dein inwendiger Mensch willigt nicht mehr in die Sünde, darum wüthet der Teufel auf deiner Erde, indem es Streit und Krieg ist in deiner Sinnlichkeit, und in den Begierden der alten Natur. — Es ist jetzt die Zeit des Streits und Kampfs, die Versuchsstunde ist für dich schon gekommen auf deinem ganzen bewohnten Erdboden. Besitze deine Seele in Geduld, du bist einer von den Auserwählten, die eine harte Zeit haben, daß sie noch könnten verführt werden, wenn es möglich wäre. Es ist gut, wenn der Tag der alten Geburt verflucht wird, sonst beginnt die neue Geburt aus Gott nicht. Gut ist's, wenn du verloren bist, so kann der Herr dich dann wieder finden".

Der letzte bei Moser vorgefundene Brief ist aus Basel datirt vom 9. März 1821. Hier schreibt Ganz unter anderem Folgendes:

„Ich freue mich, mein Liebster, über deine einstweilige Befreiung aus dem eisernen Ofen und Diensthaus Egypten, der stolze Pharao mußte dich endlich ausziehen lassen, um dem Herrn ein Fest zu feiern und ihm zu dienen in der Wüste. — Du hast jetzt weiter nichts zu thun, als immerfort zu sterben; dein Losungswort soll seyn: Christus ist mein Leben und Sterben, mein Gewinn. So können wir mit dem Apostel nachsprechen: Als die sterbenden und siehe wir leben! denn es giebt unzählbare Tode durchzumachen, und jeder Tod bringt neues Leben. — Grüße mir brüderlich die liebe Margarethe, so wie deine liebe Frau und die Deinigen alle, nebst der ganzen Familie Peter in Wildenspuch".

Auch Margarethe hat mehrere geistliche Briefe an ihren Schwager geschrieben, die zu ihrer Charakteristik von größter Wichtigkeit sind. Bei dieser Person ist nämlich der Wahnglaube an eine unmittelbare Inspiration in einen Hochmuth übergegangen, der nicht leicht in andern menschlichen Verhältnissen seines Gleichen finden mag. Sie schreibt an ihren Schwager in

einem Briefe ohne Datum: „In meinem Leiden und Schmerz leide ich geduldig alle Pfeile des Teufels! Denke, wie ich ohne Unterlaß trinken muß sein feuriges Gift, und so schrecklich verwundet, zerschlagen und zerstochen worden bin von seinen Pfeilen bis auf den heutigen Tag. Letzten Freitag Abend war ich in einem schrecklichen Kampfe. Auf einen Augenblick wurde ich von Legionen Völkern umringt, welche von allen vier Enden der Erde herkamen; nun aber sind sie bald überwunden worden, schon sehe ich eine kleine Morgendämmerung in allen vier Ecken der Erde! Dann wird Christus in Mir seinen Siegesschall hören lassen; dann wird er König seyn, und sonst keiner auf Erden! Amen"! — Noch ausgebildeter tritt jener Hochmuth in spätern Briefen aus dem Jahre 1822 hervor. „Alle Tage, schreibt sie, auferstehet Christus mehr in Mir aus der Tiefe; alle Tage fühle ich immer mehr in Mir seine Erhöhung, aber nur durch das Kreuz wird er erhöhet in meinem Geiste! aber ihr (NB.) müßt noch warten! ihr (!) verstehet eben nichts von dem großen Werk meines Vaters in Mir. Ihr dürfet nicht zweifeln und dem Feinde etwa Gehör geben. Was Ich verheißen, muß geschehen, und gehalten seyn, und sollte der Abgrund reißen! — — — O! mein innigst geliebtes Kind: bald wird mich mein Gott von dannen nehmen! es ist noch um ein Kleines zu thun, so wird es geschehen, ob ihr es glauben werdet. Nur noch ein wenig Muth! nur noch ein wenig Treue"!

Nachdem Moser und seine Ehefrau sich der Sekte ohne Rückhalt hingegeben hatten, kam die Reihe der Bekehrung an Moser's Bruder, Conrad, (geb. 1793, ledigen Standes,) einen gutmüthigen, ehrlichen, einfältigen Menschen, und bei dieser tritt schon der gewaltthätige, fanatische Charakter der Sekte hervor, der es nicht mehr bei der bloßen Ueberredung bewenden ließ, sondern zum offenen Zwange schritt. Sein Pfarrer bezeugt von ihm, daß er immer für einen eingezogenen, thätigen und ehrlichen Menschen gegolten habe. „Er widersetzte sich, heißt es weiter in jenem Zeugnisse, lange den zudringlichen Aufforderungen zur Theilnahme an diesen Schwärmereien. Als ihm aber die Nahrung immer schmäler zugemessen, mit gänzlicher Entziehung derselben gedrohet und immer nachdrücklicher in ihn gedrungen wurde, ließ er sich endlich auch hinreißen, und seitdem immer mehr den Kopf mit fanatischen Träumereien anfüllen". Besonders war es seine Schwägerin, die ihn mit großer Härte und Unfreundlichkeit als einen Menschen behandelte, der in gottloser Verstockung des Herzens

sich gefalle, und die angebotene Gnade von sich stoße, — bis er endlich auch, ohne selbst recht zu wissen wie, der Sekte sich ergab. Uebrigens ruhete auf ihm allein die Last der Feldarbeit; sein Bruder und seine Schwägerin bekümmerten sich nicht mehr darum; „weil der Tag des Herrn vor der Thür sey, so nütze das Bearbeiten der Felder und Weinberge nichts mehr. Jetzt sey der Tag gekommen, wo das Wort des Herrn anwendbar sey: der folgende Tag wird für das Seinige sorgen"! — So mußte also der arme Conrad bei doppelter Arbeit und halber Kost sich, so gut es ging, in die Sprache und Gesinnung der Sekte hineinfinden, — d. h. in ihrem Sinne: bekehren, und wir werden weiter unten sehen, wie er in die traurige Kreuzigungsgeschichte verwickelt wurde.

Weit leichter wurde es der Margarethe, die zwei Dienstboten in ihrem älterlichen Hause, Heinrich Ernst aus Feldi, Gemeinde Elikon an der Thur, (geb. 1795), und Margaretha Jäggli von Dachsleren, Gemeinde Niederweningen, (geb. 1793), für ihren Sektenglauben zu gewinnen. Der Knecht, ein ehrlicher, aber ziemlich unwissender, selbst im Lesen nicht sonderlich erfahrener junger Mensch, kam bereits im Jahr 1814 in die Dienste der Familie Peter. Nachdem er seit seinem elften Jahre sich unter fremden Leuten hatte herumstoßen müssen, wurde er hier gut behandelt, und die „Heilige" imponirte ihm bald dergestalt, daß er die Stunde pries, wo er zuerst in dieses Haus des Segens gekommen, und sich ihr in unbedingtem Gehorsam ergab. Zuerst wurde er in die Herrnhuter-Conventikel zu Oehrlingen eingeführt, dann zu den Erbauungsstunden, welche Margaretha in ihrem Hause hielt, zugelassen. Als er nun sah, welche vornehmen Leute hier zusammenkamen, um von der Prophetin sich das wahre Christenthum predigen zu lassen, als auch er, der arme verlassene Jüngling, sich gewürdigt sah, in solcher Gesellschaft sein bescheidenes Plätzchen einzunehmen, — wies er jeden Zweifel als eine Sünde zurück, und würde es für einen Frevel gehalten haben, wenn er der Tochter seines Herrn auch nur die Fähigkeit, etwas Böses zu thun, zugetraut hätte.

Die Hausmagd Margaretha Jäggli, war früher eine freche, unzüchtige Dirne, die als solche auch schon im Jahre 1812 von dem Ehegerichte bestraft und unter Aufsicht gestellt wurde. Als eine arme Spinnerin, die von ihrem Verdienste kümmerlich lebte, hielt sie sich im Jahre 1820 in der Gemeinde Illnau bei einer Familie auf, in welcher Margarethe Peter als heilige Prophetin bekannt und hochgeachtet war, und litt grade damals an

Gich-

Gichtern und einem Halskrampfe, der sie oft dem Ersticken nahe brachte. Die Prophetin eröffnete ihr bei einem Besuche, daß dieß von der Einwirkung böser Geister herrühre, die nur durch gläubiges Gebet vertrieben werden könnten; alsbald begann sie zu Gott um Vertreibung des Teufels zu schreien, und gab dann der Kranken die Versicherung, daß ihr geholfen sey. — Diese glaubte, und als sie nach einigen Wochen ihre vermeintliche Retterin in Wildenspuch besuchte, wurde sie von dieser freundlich empfangen und benachrichtigt: „es sey Gottes Wille, daß sie bei ihnen bleibe." Die brod- und heimathlose Jäggli nahm den Vorschlag mit desto größerer Freude an, als er ihr völlig unerwartet kam, und sie blieb bei der Familie Peter, obgleich sie nach ihrem frühern Aufenthaltsorte hatte zurückkehren wollen. Wirklich zeigte sich auch, bei der Feldarbeit in freier Luft, das Leiden, mit dem sie bisher behaftet gewesen war, etwas seltener, und die Gerettete hing nun mit festem und unerschütterlichem Glauben an ihrer Herrin, die sie doppelt, als Retterin des Leibes und der Seele, verehrte.

In diesen beiden eben erzählten Fällen hatte Margarethe zwei Personen von niederm Stande, sehr eingeschränkten Geistesgaben und noch geringerer Bildung, durch die Bande des Wohlwollens und der Dankbarkeit an sich gekettet. Weit merkwürdiger ist aber die Art und Weise, wie sie mit einer Person bekannt wurde, die mit wirklichen geistigen Gaben ein unläugbar tiefes Gemüth verband, und die durch jene Schwärmerin in den Abgrund des Elends gerieth.

Ursula Kündig aus Langwiesen, geb. 1798, war diese Unglückliche. Ihr früheres Leben, bis zu dem Zeitpuncte ihres Verbrechens, war nicht bloß ohne Makel, sondern nach einstimmigen Zeugnissen sogar lobenswerth; ihr Pfarrer giebt ihr das Zeugniß, daß sie eingezogen, arbeitsam, friedliebend im Verhältnisse zu den Ihrigen, gutherzig gegen Arme, dienstfertig gegen Alle, endlich fromm nach dem Maaße ihrer religiösen Bildung gewesen sey. Ihre Mutter hatte sie sehr früh verloren, ihr Vater verehelichte sich zum dritten Male, und dieß führte zwischen ihm und der Tochter und zwischen dieser und der Stiefmutter zu Mißverhältnissen, welche bald zu einer andauernd düstern Stimmung der Erstern führten. — Zu diesem zerrissenen Familienleben kam noch eine verunglückte Brautschaft. Im Jahre 1817 bewarb sich ein Jüngling um ihre Hand, und sie nahm, ohne Vorwissen des Vaters, den Treuring von ihm an. Als der Vater dieß erfuhr, versprach sie ihm, das Verhältniß abzubre-

chen, wenn er, bei den damaligen theuern Zeiten, Bedenken tragen würde, in ihre Ehe zu willigen. Aber dennoch dauerte dasselbe durch Vorschub dritter Personen fort, und gegen Ostern machte der Liebhaber dem Mädchen den Vorschlag, mit ihm nach dem ziemlich entfernten Wohnorte seiner Eltern zu reisen. Sie weigerte sich, aber der junge Mann gewann eine Magd im Kündig'schen Hause und diese erregte in Ursula den Wunsch, in ihrer Begleitung eine Verwandte in Zürich zu besuchen. Als dieß geschah, gesellte sich unterwegs wie von ungefähr der Jüngling zu ihnen, begleitete sie unter freundlichen Gesprächen bis zu dem Puncte, wo sich der Weg nach seinem Wohnorte und die Straße nach Zürich trennen, und hier bestürmten er und die bestochene Magd die überlistete Jungfrau so lange mit Bitten, bis sie einwilligte und nicht nach Zürich, sondern mit ihrem Geliebten ging. Aber schon auf dem Wege bereuete sie unter heißen Thränen den, ohne Vorwissen des Vaters, gethanen, unbesonnenen Schritt, ihre Bangigkeit stieg, als sie, bei jener Familie angekommen, merkte: daß man sie erwartet habe, und sie versank in eine tiefe Schwermuth, die durch nichts weggescherzt werden konnte. Am andern Morgen führte man sie auf den Feldern herum, sie besah Alles gleichgültig, aber als endlich — es war am Charfreitage — (wie es in dortiger Gegend Sitte ist) die Glocken ertönten, brach der Strom ihrer Thränen unaufhaltsam aus, sie riß sich los, sie floh, sie sank trostlos in einem nahen Wäldchen zusammen, sie drang, ohne den dringendsten Bitten Gehör zu geben, auf ihre Heimreise und hob das Verhältniß mit ihrem bisherigen Liebhaber auf, dem sie fast gewaltsam den Treuring wieder zurückgeben wollte, dessen Annahme er eben so beharrlich verweigerte. — Sie kehrte sofort über Zürich nach Hause zurück, wo der Vater zwar schon Alles erfahren hatte, aber der Tochter nicht bloß verzieh, sondern sogar seine Einwilligung zu der beabsichtigten Heirath ertheilte, wenn Ursula mit ihrem Geliebten glücklich zu werden hoffe. Aber diesmal war es die Tochter, welche sich den Schritt, der ihre jungfräuliche Würde kompromittirte, nicht vergeben konnte; sie blieb auf ihrer Weigerung, selbst dann, als ihr Verlobter klagbar und sie, wegen des gebrochenen Eheversprechens, als schuldiger Theil, zu einer kleinen Geldbuße verurtheilt wurde, denn sie glaubte, daß nur eine gänzliche Enthaltung von einer solchen Verbindung das Mittel wäre, ihre Schuld zu sühnen.

Diese traurige Geschichte trug vornämlich dazu bei, das gekränkte und verstimmte Mädchen auf ihr eigenes Inneres zu

beschränken, und nur ihrer ältern Schwester bewies sie einiges Zutrauen. Je weniger Reiz ihr die Welt bot, desto mehr sehnte sie sich nach dem, was über dem irdischen Treiben liegt, aber wer sollte ihr den Weg zeigen! Da führte ihr der Zufall ein älteres mystisches Buch in die Hand, und hier las sie eine Erzählung von einem Jünglinge, der im Gefühle seines Sündenelendes Gott um einen Freund gebeten, und dem dann ein ehrwürdiger Greis erschienen, der ihn den Weg des Heils geführt. Hätte doch auch sie eine gleichgestimmte Freundin! — das war ihr lebhaftester Wunsch, und diesen vertraute sie ihrer Schwester.

Eines Tages, bald nach Schlichtung des oben erwähnten Prozesses, traf diese Schwester zufällig auf der Brücke bei Schaffhausen eine Person an, mit der sie über das damalige schlechte Wetter in ein Gespräch gerieth, und dabei die Theurung und das Elend der ärmern Klasse beklagte. Wie erstaunte sie, als die Unbekannte erwiederte: „Das sey im Gegentheil eine herrliche Zeit, indem diese Noth viele Seelen dem Herrn zuführe." — Im weitern Gespräch erfuhr sie ihren Namen; es war Margarethe Peter. Dieß wäre eine Freundin für ihre Schwester, — dachte und äußerte das erfreute Mädchen, und Margarethe erwiederte: „sie wolle dieselbe in Wildenspuch erwarten." — Hochbeglückt, den sehnlichsten Wunsch der armen Ursula erfüllen zu können, begleitete deren Schwester die neue Freundin noch eine Strecke lang und eilte dann nach Hause, wo Ursula freudig dies Ereigniß als eine besondere Führung Gottes pries, und um der Leitung des Höchsten nicht ungehorsam zu seyn, gleich den nächsten Sonntag zu einem Besuche in Wildenspuch bestimmte. Margarethe empfing sie freundlich und zuvorkommend, und führte sie schon am nächsten Tage „als eine heilsbegierige Seele" in die Herrnhuter Versammlungen in Oehrlingen ein. — Von diesem Augenblicke an aber war die unheilbringende Verbindung geschlossen, Ursula wurde mit den unter jenen Sektirern damals gangbaren schwärmerischen Büchern versorgt, und besuchte von nun an, etwa drei Jahre hindurch, ihre Freundin Margarethe, an der sie nun mit unerschütterlichem Glauben und Vertrauen hing, alle vierzehn Tage, — trotz dessen, daß ihr Vater den Wildenspucher Frommen nicht viel zutraute und jene Besuche sehr ungern sah. Merkwürdig ist es übrigens, daß die ältere Schwester der Ursula sich nicht an die Freundin hielt, welche sie selbst ihrer Schwester zugeführt hatte, sondern bloß die Herrnhuter Versammlungen zu Oehrlingen besuchte. Ein Beispiel des Gehorsams der Ursula gegen Margarethe Peter möge aber Fol-

gendes seyn: Im Mai 1821 begleitete Ursula die Letztere nach Baden im Canton Aargau. Ihr Vater hatte ihr die Erlaubniß gegeben, dort 12—14 Tage zu bleiben, um ihrer Gesundheit halber die warmen Bäder zu gebrauchen, obschon er es ungern sah, daß sie grade mit jener berüchtigten Schwärmerin die Reise machen wollte. Kaum hatten sie aber einige Tage in Baden die Bäder gebraucht, als Margarethe erklärte: „sie spüre einen Zug des Geistes nach Basel hin," und ihre Gefährtin überredete, mit ihr nach Basel zu reisen, „wo der Herr ein großes Volk habe." Die Bedenken der Begleiterin, ob sie eine solche Reise ohne Erlaubniß ihres Vaters wagen dürfe, schlug sie mit den Bibeltexten nieder: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen," und „wer Vater und Mutter über mich liebt, ist meiner nicht werth." — So hätte also Ursula wider den heiligen Geist zu sündigen geglaubt, wenn sie ihrer Lehrerin nicht unbedingten Gehorsam geleistet hätte; sie folgte ihr nach Basel und blieb acht Tage dort, bei welcher Gelegenheit sie mehreren „christlichen Freunden und Freundinnen" vorgestellt wurde. — Hier ist nur noch zu bemerken, daß Ursula vom Jahre 1820 an, wo die frommen Reisen der Margarethe begannen, ihren beständigen Wohnsitz im Peter'schen Hause zu Wildenspuch aufschlug, um für ihre Freundin die Haus- und Feldarbeiten zu besorgen, zu welchen diese, seit ihrer Berufung zum Predigtamte, keine Zeit mehr fand. Zwar war der Vater der Erstern (Kündig) damit sehr unzufrieden, holte auch die Tochter einmal sogar nach Hause. Aber hier fiel diese in tiefe Schwermuth, und eine neue Zwistigkeit mit der Stiefmutter diente ihr auf's neue zur Veranlassung, (im Juli des Jahres 1821) wieder nach Wildenspuch zu eilen, wo sie auch bis zur unglücklichen That und ihrer Verhaftung (März 1823) blieb.

Von dieser Freundin, welche Margarethe Peter gefunden, kehren wir zu dieser Letztern, als zur Hauptperson in jenem Kreise, zurück. Vom Jahre 1817 bis 1818 besuchte sie mit den beiden Mosern, ihrer Familie und Ursula Kündig die Herrnhuter-Conventikel in Oehrlingen, denen damals ein Schneider vorstand. Hier wurden Predigten verlesen, die von Zürich und besonders von Basel her eingeliefert wurden, auch erfreute sich die kleine Gemeinde zuweilen des Besuches von Herren und Damen aus Schaffhausen, und wurde von Zeit zu Zeit durch zwei herrnhutische Missionarien visitirt. Ein etwaiger Unfug, den diese Gesellschaft gestiftet hätte, ist ihr übrigens in unserer Quelle, wenn wir das, was ihren Glauben betrifft, abrechnen,

nicht einmal vorgeworfen, wohl aber hat sich schon im Jahre 1818 ein Mitglied derselben dahin geäußert, daß im Canton Zürich bereits 25 solcher Gesellschaften existirten, was allerdings, wenn es gegründet wäre, beweisen würde, wie sehr das Volk der herrschenden, oben geschilderten, unhistorischen und antipositiven Richtung überdrüssig, und sich, in Ermangelung einer bessern Lehre, diesen Conventikeln in die Arme zu werfen geneigt sey.

Von diesen Gesellschaften aber hat Margarethe sich späterhin bald getrennt. Sie vermochte auch den Grad von Gehorsam, der ihr dort auferlegt wurde, nicht zu tragen, und klagte die Herrnhuter an: „es seyen in ihren Versammlungen Seelen, die keine wahre Liebe besitzen; Leute die keine wahre Gerechtigkeit suchen, sondern nur eigene Gerechtigkeit und nicht die Ehre Gottes;" sie tadelte besonders an ihnen das frömmelnde, schleichende und herrschsüchtige Wesen; aber vornämlich war es eine Vision gewesen, in der der Herr ihr geheißen: „von diesem Volke auszuziehen," auch „ziehe der Trieb ihres Herzens sie zur Einsamkeit hin," in Wahrheit aber wollte sie herrschen und nicht als Glied einer Kette dienen.

In der That wuchs auch ihr Ruhm bis zum Frühlinge des Jahres 1821, wo sie sich, aus unten anzugebenden Gründen, in die Verborgenheit zurückzog, von Tage zu Tage, und aus der Nähe und Ferne wallfahrtete eine „heilsbegierige" Menge aus allen und selbst aus den höchsten Ständen zu ihr. Diesen predigte und erklärte sie die h. Schrift; aber sie erzählte ihnen auch, und dieß war das wirksamste Mittel sie zu fesseln, ihre Visionen. — Von diesen letztern müssen wir hier, als unmittbar zur Sache gehörend, einige (d. h. diejenigen, welche unsere Quelle selbst anführt) erzählen. — Margarethe erzählte „Jesus Christus sey ihr zwischen Schaffhausen und Wildenspuch erschienen, in der Rechten ein zweischneidiges Schwert haltend, um ihr anzuzeigen, er werde bald erscheinen, um die Welt zu richten; vorher aber müsse sie in den Himmel aufgenommen werden.*) Ein anderes Mal habe Er sich, mit einem Chor von Engeln umgeben, nur ihren erleuchteten Augen sichtbar, gezeigt, um sie beim h. Abendmahle mit Brot und Wein zu bedienen." — Ueberhaupt hatte sich bei ihr die eigentliche Grundidee ihrer Sekte („Christus in uns") in der eigenthümlichen Weise ausgebildet, daß sie glaubte: Christus müsse in ihr neu-

*) Es wird sich weiter unten zeigen, wie an diese Vorstellung sich die traurige Kreuzigungsgeschichte knüpfte.

geboren werden, müsse dann in ihr und mit ihr am Kreuze wiederum sterben, auferstehn und in den Himmel fahren. In diesem Sinne hatte sie also unter andern noch folgende Vision: im Jahre 1821 glaubte sie sich entrückt vor den Thron Gottes, den sie umgeben von Engeln und Patriarchen, von David, Elias und andern Männern Gottes sah. Die zwölf Apostel saßen auf den zwölf Stühlen Israel. Von Gott erging nun die Aufforderung an sie, neuerdings Christum in ihr leiden zu lassen; „allein die Apostel machten dagegen lebhafte Einwendungen, welche aber sogleich niedergeschlagen wurden. Da ferner Margarethe zwischen Gott dem Vater und dem heiligen Geiste Gott den Sohn nicht erblickte, so erhielt sie auf ihre Anfrage den Aufschluß, der Letztere sey nun in ihr, um mit ihr zu leben, zu leiden, zu sterben, und werde so lange in ihr bleiben, bis sie selbst in den Himmel werde aufgenommen werden." — Bei dieser Gelegenheit besuchte sie auch die Hölle, wo ihr die bösen Geister zuerst den Eingang streitig machten, bald aber weichen mußten. Hier sah sie denn in den Klüften viele tausend arme Seelen, auch die des Verräthers Judas, und erhielt dabei die Offenbarung, sie werde ihn erretten können; wie ein andres Mal ihr ein kürzlich verstorbener Nachbar ihres Vaters erschien, ihr anzeigte, daß er Marksteine zum Nachtheil des Letztern auf dem Felde verrückt habe, und sie um ihre Fürbitte bat, wobei denn ihre Familie (man vergegenwärtige sich hierbei den habsüchtigen Charakter des Vaters!) am andern Morgen die Sache, bei einer Besichtigung an Ort und Stelle, auch völlig bestätigt fand.

Wir schalten hier, ehe wir weiter in der Erzählung fortschreiten, die Frage ein: sind diese Visionen einfache Heuchelei oder Selbstbetrug? Je nachdem das Eine oder das Andere behauptet wird, muß sich wie natürlich auch das Urtheil über die Heldin dieser Geschichte verschieden gestalten. Wir aber wollen hier nur zuvörderst die Frage aufstellen, deren definitive Lösung erst möglich ist, wenn man die weiter unten zu erzählende Katastrophe mit in Anschlag bringt, und vorläufig erwähnen, daß sich vielleicht (denn absolute Gewißheit ist hier nicht möglich!) der Schlüssel zum Charakter dieser Person darin finden läßt, wenn man annimmt, daß beide Zustände sich brüderlich in sie getheilt haben, daß sie in einem nicht somnambulen, sondern wachen und gewöhnlichen Zustande, sich willkührlich und bewußt mit ihrer Phantasie dergleichen Bilder vormalte, — Bil-

der, in denen ihr Hochmuth eine Nahrung fand, — daß sie dann diese ihre Träume, die sie freilich durch ihren freien Willen gehabt oder sich gemacht hatte, Andern als wirkliche Visionen erzählte, (— und wie viel hängt hierbei von der Weise des Ausdrucks ab! —) daß sie auf diesem Wege endlich dahin gedieh, an ihre rein subjectiven und freiwilligen Einbildungen selbst als an etwas Gegenständliches zu glauben, wobei man noch obendrein die Sitte und den Glauben dieser Sektirer in Anschlag bringen muß, kraft welcher sie sich selbst auf das Genaueste beobachteten und jede innere Regung für die Sprache und Offenbarung des inwendigen Gottes hielten. Uebrigens bedarf es keines Beweises, daß ein solcher Zustand nur eine Uebergangsstufe zum Wahnsinn sey, und fast unmerklich in diesen hinüberspiele.

Von Seiten der Umgebung Margarethen's geschah inzwischen alles Mögliche, um ihren Hochmuth auf die äußerste Spitze zu treiben. Von vielen Seiten her erhielt sie Briefe, voll jenes pseudomystischen Jargon's der Sekte, in denen ihr zum Theil die seltsamsten, süßlichsten und schmeichelhaftesten Titel beigelegt wurden, z. B. „Wegweiserin zur Seligkeit! Wahres Glaubenskind Gottes! Auserwähltes Werkzeug zur Ehre des hochgelobten Gottes und seines Sohnes Jesu Christi! In unserm gebenedeiten Herrn geliebte Mitschwester!" In vielen Briefen, die sie von Solchen erhielt, die sie zu ihrer Sekte bekehrt hatte, wird sie als ein Werkzeug der Erlösung gepriesen. So z. B. heißt es in einem Briefe aus Schaffhausen vom 29. Dec. 1818: „Ehre sey Gott in der Höhe und Friede auf Erden, an den Menschen ein Wohlgefallen! Dieß, liebe Freundin, ist der Gruß, womit ich Euch in den letzten Tagen dieses Jahres noch zu grüßen gedrungen bin. Und Gottlob, daß mich der Herr gewürdigt hat, in diesen Lobgesang der Engel einzustimmen. Zwar bin ich, wie Ihr wohl wisset, noch nicht so weit, daß ich mit der Schwester Margaretha jubeln und hüpfen könnte! Aber doch kann ich mich darüber freuen, daß Gott solches Lob in den Seinen bereitet hat. Seine Gnade ist in Allen mächtig; das haben wir über das begangene Fest auch erfahren; welches wir in unsern christbrüderlichen Versammlungen feierten." — Ein anderer „christlicher Freund" schreibt im Januar 1820: „In Gott erkannte Schwester! Ich armer und verdammungswürdiger Sünder komme mit ein paar Zeilen an Dich, um Dir zu zeigen, was des Herrn Gnade durch Dich an mir Elenden wunderbarlich that, seit ich bei Dir gewesen. Ich empfehle mich in Dein

Gebet! Alle, die Dich kennen, bitten Dich um Deine Fürbitte bei dem Herrn!" Eine „christliche Freundin" beginnt ihren Brief an diese begnadigte Prophetin folgendergestalt: „Sey mir gesegnet, Schwesterchen, im Lande der stillen Ewigkeit. O! wie wirst Du Dich mit mir freuen, daß wieder eins gerettet ist, in die Veste Zions und des Heils; Du mußtest vom Herrn gesandt kommen, meine theuerste Schwester, meiner Sehnsucht das verborgene einfältige Pförtchen zu eröffnen in das Land der lange gewünschten Ruhe!" — Zum Beweise endlich, daß das oben geschilderte pseudomystische Unwesen auch in manche Theile des katholischen Deutschlandes hinübergegriffen hatte, mögen hier einige Stellen aus den Briefen eines katholischen Priesters, dessen Name aus unzeitiger Schonung nicht genannt ist, an eben diese Margaretha Peter dienen. Er nennt die hochmüthige Schwärmerin: „In dem theuersten Namen Jesus Immanuel, vorzüglich theure Schwester und Freundin!" und schreibt unter der Adresse „unsere geliebte Schwester", in einem Briefe vom Junius 1820 Folgendes: „Wie es für mich eine Uebung in der Geduld und Ergebung seyn mußte, Sie in Zürich nicht sehen zu können, so herzlich freute mich Ihr Brief vom 6. Juni!" — und im zweiten Brief, vom October desselben Jahres heißt es: „Warum mußt' ich Sie doch auch die vorige Woche nicht sehen und sprechen können?! Großentheils um diese Freude zu haben, bin ich die letzte Woche aus dem obern Theile des Cantons Zürich über Steinheim nach Schaffhausen gegangen, und was geschah? Ohne mich zu erkennen zu geben, oder sonst etwas merken zu lassen, gehe ich den Weg nach Wildenspuch, und erhalte auf meine Frage, welchen Weg ich dahin nehmen müsse, die Antwort von einem unbekannten Mann: —Sie wollen gewiß die Margarethe besuchen? —Sie ist aber schon vor ein paar Stunden Ober-Steinheim zugegangen. Jetzt verdoppelte ich meine Schritte, um bald Schaffhausen, wo ich Sie vermuthete, zu erreichen; aber auch da waren Sie nicht mehr zu finden!" — Er schließt endlich mit den demüthigen Worten: „Ihr sich in Ihre Fürbitte empfehlende, Sie herzlich grüßende, durch viel Ungemach wandernde, aber nicht verlassene, und wie ich hoffe, für die Ewigkeit mit Ihnen verbundene Bruder und Freund". —

Die Pseudoprophetin begnügte sich aber nicht bloß damit, dergleichen Wallfahrer zu empfangen, sondern sie empfand auch häufig „den Zug des Geistes" bald in dieses, bald in jenes näher oder entfernter liegende Dorf. In Bezug auf eine dieser Missionsreisen schreibt ihr eine christliche Freundin unter dem

25. Juni 1825: „Dein Gang in den Hirzel" — (ein Bergdorf im Oberamte Wädenschweil) „geliebte Schwester war nicht ohne Segen; — die Geliebte, die Du kennen gelernt haſt, iſt ganz ergriffen von dem ſo einfältigen Wege des Stilleſtehens und Aufhörens"; (den wir oben ſchon kennen lernten!) „ſie war jüngſter Tagen bei uns, o! es ſteht herrlich um ſie!" — Aeuſſerungen, welche deutlich genug den Zweck und Erfolg dieſer Wanderungen bezeichnen, als welche das dreiſte Bauermädchen auch nach Zürich ſelbſt unternahm. — Sie fand hier Obdach bei einem „chriſtlichen Freunde", der das Heil, welches durch dieſen Beſuch ſeinem Hauſe widerfahren, ſo hoch anſchlug, daß er, gleichſam zum ewigen Gedächtniſſe deſſelben, vorn in einem blau eingebundenen Liederbüchlein folgende Notiz niederſchrieb: „Anna Margaretha Peter von Wildenſpuch traf bei uns ein auf ihrer Miſſionsreiſe Sonntag Mittag den 8. November 1820, und verabſchiedete ſich von uns Mittwoch den 10. Jenner 1821". — Sie ſelbſt aber ſchreibt aus dieſem Aufenthaltsorte Folgendes an ihre Familie: „Schreibet mir doch, da ich noch in Zürich bin — — — Dem lieben Ganz habe ich vor acht Tagen geſchrieben; wenn er meinen Brief noch nicht erhalten, ſo wird er ihn wohl erhalten. Grüßet mir ihn herzlich. O! wie viel hätte ich mit ihm zu ſprechen! Der Herr wird uns aber ſchon zu rechter Zeit zuſammenführen. Hier iſt viel zu thun. Aber freuet euch: mitten und in allen vier Ecken der Stadt Zürich iſt der wahre ewige Gottes-Grund angenommen, und die ihn angenommen, denen giebt er jetzt Gewalt, Kinder Gottes zu werden u. ſ. w." —

In der That hatte ſie in Zürich in mehreren Häuſern freien Zutritt, aber als ſie die Stadt verlaſſen hatte, und ſich ohne Beruf und Geſchäft im Lande herumtrieb, wurde ſie von der Polizei aufgegriffen und nach Hauſe geführt, — eine Schande, welche indeſſen auf ſie keinen beſondern Eindruck weiter machte, außer daß ſie neue Veranlaſſung hatte, ſich zu rühmen: daß ſie gewürdigt worden, um des Herrn willen Schmach zu leiden. Noch weniger richteten bei ihr die warnenden Erinnerungen des Predigers ihrer Gemeinde aus, und ſie ſcheute ſich nicht, ihm zu entgegnen: „daß man in ſolchen heiligen Dingen, wie die wären, welche ſie zu betreiben berufen ſey, die beſtehenden Ordnungen, als menſchliches Machwerk, nicht achten müſſe". — Aehnliche Warnungen von Seiten ihres „Seelſorgers" waren auch an Urſula Kündig rein verloren. Sie berief ſich, den freundſchaftlichen Zurechtweiſungen deſſelben gegenüber, auf ihre „innere Geiſtesſtimme", oder beantwortete ſeine Aufforderungen mit der

fromm klingenden Phraſe: „wenn der Herr will". Daß auch ſie ſich dem öffentlichen Gottesdienſte entzog, verſteht ſich von ſelbſt.

Unter den Bekanntſchaften, welche Margarethe während dieſer Periode machte, verdient die Verbindung mit dem oben ſchon geſchilderten Vicarius Ganz eine beſondere Erwähnung. — Schon im Jahre 1819 ſchreibt dieſer an ſeinen Freund Morf, (von dem weiter unten die Rede ſeyn ſoll) folgende Aeußerungen: „O was habe ich auf meiner jetzigen Reiſe erfahren! Ich muß nur ſtaunen und abermals ſtaunen! Auch iſt Margaretha Peter von dem ſtillen Gott der Ewigkeit verſchlungen worden, und wohnet im Lande des Nichts, wo Gott alles in allem iſt! Wir müſſen am Ende alle in den ſtillen Grund, da treffen wir uns an, und ſehen dann, daß wir auf ewig am rechten Orte ſind. Seelen, die ſchon in dieſem Leben zu ihrem urſprünglichen Glück gelangen ſollen, haben keine Ruhe, bis ſie im ſtillen Meere der ewigen Liebe ruhen. O Lieber! eile! der Engel hat das Waſſer im Teiche Bethesda bewegt; ſteige eiligſt hinein! Wenn du es verſäumeſt, ſo kommt ein anderer und du mußt liegen bleiben!" —

Im Sommer 1820 beſuchte Ganz ſeine Freundin in Wildenſpuch und hierbei ſoll dieſe augenblicklich im Geiſte die Offenbarung erhalten haben, wen der Herr ihr zuführe, d. h. den Gaſt erkannt haben, noch ehe ſie wußte, wer er war. Sie ſelbſt beſuchte ihn dann in Baſel im Mai 1821, und es entſtand zwiſchen Beiden ein ſehr enges freundſchaftliches Verhältniß. — Sie erwies ihm unter andern auch die Gefälligkeit, ſeine Schrift (das Geheimniß der Gottſeligkeit) ausſtreuen zu helfen, wie unter andern aus folgendem Briefe hervorgeht, den ſie von einem chriſtlichen Freunde erhielt: „Meine liebe Freundin! (ſchreibt dieſer unter dem 30. Januar 1821) Wirklich mit den Verſendungen der Ganziſchen Schrift beſchäftigt, kann ich nicht ermangeln, mitkommende 30 Exemplare an dich zu übermachen, als etwas, das du Seelen, die allenfalls zu dir auf Beſuch kommen, mit nach Haus ſchenken konnſt; ſie werden umſonſt mitgetheilt, und nur etwa von Vermöglichen, die expreß etwas dran geben wollen, Bezahlung abgenommen u. ſ. w."

Für dieſe Gefälligkeit ergießt ſich Ganz in vielen Briefen in Lobſprüchen über „die in die Stille der durchgebrochenen Seelen und in den ewigen Gottesgrund verſunkene Margaretha". — Dieſe aber nahm ſich dieſes Verbündeten tapfer an, unter andern auch, als jener eben erwähnte Briefſteller zum Atheismus

überging. Sie schreibt darüber unter dem 24. Mai 1821 an Morf: „Der liebe Ganz hat neulich seinem gewesenen Freunde in Rafz vier Briefe geschrieben, deren Inhalt von seinem gänzlichen Abfalle lautet, aber er hat noch keine Antwort von ihm erhalten. O! welch furchtbarer Mensch ist das! Anstatt einem Kind Gottes, ist er ein wahrer Lucifer worden. O! mein Gott, mein Gott! Ich darf es nicht sagen, es ist schauerlich, was ich nebst der lieben Ursula von Langwiesen bei ihm vernehmen mußte. Aber nicht lange wird er mehr bleiben vor dem Herrn! Ein Heiliger ist vom Himmel herabgekommen, und hat mit lauter Stimme geschrieen: Hauet den Baum um, dessen Höhe reichet bis an den Himmel und dessen Aeste bis an das Ende der Erde. Du hast Erlaubniß von mir, von ihm die Wahrheit zu unsern Freunden zu sagen, die seinen Lügen geglaubt, da der Vater der Lügen in ihm sich festgesetzt hat. Ich aber will noch sorgfältig verfahren mit dem Knaben Absalon, damit sein Geist wieder errettet werde, sein Fleisch aber zu übergeben dem Satan im Verderben". —

Erst jetzt wenden wir uns zur Schilderung eines Mannes, dessen Bekanntschaft dem Leben der im Lande herumstreichenden Predigerin Margarethe eine andere Richtung gab, und zu einem Verhältnisse führte, welches jene furchtbaren Kreuzigungsscenen zunächst vorbereitete.

Jakob Morf aus Ober-Illnau, geboren 1789, Vater von zwei ehelichen Kindern und, wie sich hernach zeigen wird, auch von einem außerehelichen Kinde, von Profession ein Schuster, war nach dem Zeugnisse seines Pfarrers einer der sittsamern Leute seiner Gemeinde, und es ließ sich gegen seinen durchaus ehrbaren Wandel nicht das Geringste einwenden. Wohl aber zeigte sich bei ihm, wie jenes Zeugniß sagt, „seit Jahren ein etwelcher Hang zur Schwermuth", und um sich von diesem drückenden Gefühle zu befreien, beschloß er sich an die Separatisten oder sogenannten Neugläubigen anzuschließen. Als aber einige Jahre zuvor zu Unter-Illnau eine Versammlung derselben sich zusammenthat, und sich mit der Brüdergemeine in Verbindung setzte, so gesellte er sich zu dieser. Während dieser Zeit war, nach eben jenem Zeugnisse gar nichts Schwärmerisches an ihm zu bemerken, er besuchte fleißig den Gottesdienst, arbeitete emsig in seinem Berufe, und gab durchaus keinen Stoff zur Klage. — Er selbst erzählt in seinen spätern Verhören: daß er schon seit einigen Jahren in eine ihm unerklärliche Traurigkeit versunken, und daß er sehr nervenschwach gewesen sey. Er er-

klärt: „er sey seit den letzten 7 Jahren in seinem Gemüthe sehr angegriffen gewesen, und von großen Bangigkeiten oft unbeschreiblich heimgesucht worden; er habe sich indeß angestrengt, um seine Haushaltung mit Gott und Ehren durchbringen zu können. Während er dann eben so den ganzen Tag auf seiner Profession als Schuster sitzend gearbeitet, habe ihn alles, was um ihn her vorgegangen, empfindlich gereizt; so sey z. B. oft jeder Ton des Spinnrades seiner Frau gleich einem Stich ihm in's Herz gegangen, und obschon er sich damals keiner frühern schlechten Handlung bewußt gewesen, so habe ihn doch der Gedanke immerfort gepeinigt, daß er ein Sünder sey, und wiedergeboren werden müsse. Dazu sey noch der Umstand gekommen, daß er in einem beständigen Kampfe mit seiner Natur und seinen ehelichen Pflichten gegen verschiedene Stellen der heiligen Schrift, z. B. daß diejenigen, welche Christus angehören, ihr Fleisch und ihre Gelüste gekreuzigt haben, gerathen, so daß er oft ganze Nächte durch unter den größten Peinigungen zugebracht hätte. Aus diesen Gründen habe er sich, da mit Ostern 1818 in Unter-Illnau sich eine Gesellschaft Auferweckte gezeigt, die sich dann an die dortige Herrnhutergemeinde angeschlossen, mit dieser verbunden und anderthalb Jahre lang die Versammlungen besucht, ohne daß aber seine Leiden von ihm gewichen wären". — Auch erzählt er, daß „Christus ihm Tag und Nacht vor Augen schwebte"; so daß ich mir, setzte er hinzu, „bildlich vorstellen konnte, wie er am Kreuze geblutet habe und gestorben sey; wo ich immer hinging erblickte ich denselben und flehte ihn um Linderung meiner Leiden an". —

Auf diesem Standpuncte stand Morf, als er die Bekanntschaft des Vicarius Ganz machte, der sich damals (im Herbste 1819) nach seiner Deportation aus dem Canton Aargau meistens in Basel aufhielt und von da aus seine heimlichen Missionsreisen unternahm. Auf einer dieser Reisen kam er auch nach Unter-Illnau zu einem dortigen Freunde, dessen Wohnung an die des Schusters Jakob Morf stößt; durch diesen wurde Morf mit dem Ex-Vicarius bekannt, welcher, obwohl sein Besuch nur von Freitag Nachmittag bis Sonntag dauerte, sofort schon das Netz seiner Lehre nach dem nervenschwachen, aber redlichen und das Heil seiner Seele suchenden Schuster auswarf. Dieser äußerte dem vagirenden Apostel: „er stelle sich Christus bildlich vor, und bete ihn auch so an"; aber Ganz entgegnete: „der Mensch dürfe keine Bilder haben, um zur reinen Erkenntniß zu gelangen". Morf berief sich auf die Stelle im Evan-

gelium Johannis III. 14, 15, als auf welche sich seine bildliche Vorstellung von Christo gründe; aber darauf belehrte ihn Ganz: „Er befände sich noch in der Wüste, die Israeliten wären jedoch nicht bei der ehernen Schlange geblieben, sondern hätten dieselbe zurückgelassen und vorwärts gestrebt", — worauf Morf wieder entgegnete; „Wenn er (Morf) ihm (Ganz) glauben würde, so hätte er nichts mehr, woran er sich halten könnte". Indem er nun diese Worte sprach, so war es ihm, wie er sagt, als wenn er in eine helle Weite blicke, und als ob das Kreuz Christi in der Ferne nach und nach zur Erde sänke. „Dieser Anblick, bemerkte er später im Verhör, habe ihn so sehr erschüttert, daß er sich viele Tage hernach geschwächt gefühlt hätte. Von diesem Augenblicke an habe er sich Christum nicht mehr deutlich vorstellen können und dadurch für lange allen Trost verloren" — Ganz empfahl ihm dagegen, sich unmittelbar und ohne alle Bilder Gott zu übergeben; zu diesem Ende müsse Christus in ihm geboren werden, und er (Ganz) wolle ihm dabei behülflich seyn. — Die Zuversicht und Beredsamkeit siegte über den schwachen Morf, und dieser ergab sich ihm mit unbedingtem Vertrauen; Ganz dagegen versprach ihm oft zu schreiben. —

Er hielt dieses Versprechen auch in der That, und schrieb dem Neubekehrten mehrere Briefe, die ein wichtiges Licht auf seine Lehre werfen.

Im Jahr 1819 erhielt Morf zwei Briefe von Ganz. In dem Erstern, vom 26. November, kommt folgende Stelle vor:

„Mein Lieber! Gott Lob, ich sehe, daß dich Gott mit sei„ner Liebe magnetisch anzieht und dich verfolget mit seiner Liebe, „um dich in das Ewige Nichts zu versenken. O! mein theurer „Morf! Du mußt, du mußt in den ewigen Urgrund hinein„sinken, du magst dich wehren wie du willst; es muß in dieses „grenzenlose, weite Land der Ewigkeit hinabgesunken werden, da„mit Gott wieder alles in allem sey. Je länger du wartest, de„sto heißer machst du deine Qualen. Du bist dazu berufen, ein „inneres verborgenes Leben mit Christo zu führen; gieb ihm al„so die Ehre, und ergieb dich ihm auf ewig. Es ist sonst doch „keine Ruhe; Gieb dich der Liebe; Gott ist die Liebe! dann hast „du das Ziel erreicht. Dieser Brief ist für dich und die so in „dem nämlichen Zustand sind; andere, die noch nicht zubereitet „sind, könnten diese starke Speise noch nicht vertragen; einst kom„men sie alle mit Mir in die stille Ewigkeit".

Das nachfolgende Schreiben vom 25. Dezember ist deshalb merkwürdig, weil Ganz in diesem den Punct berührt,

wo das System des Quietismus sich unstreitig der Wahrheit nähert, eben deswegen aber auch unbewachten Gemüthern doppelt gefährlich wird. Er schreibt nämlich:

„Selig ist der, in dessen Herzen immerwährendes ewiges „Amen aufsteigt! Verstehst Du mich, mein Lieber! Es ist nicht „nöthig, daß man viel davon rede und schreibe, wenn man nur „in einer steten Uebergabe und stillen Unterwerfung unter den „Willen Gottes daher wandelt, so spricht man beständig Amen „zu allem, was sich zuträgt nach Gottes Ordnung in der gan„zen Welt und in sich selbst jeden Augenblick! O! möchtest Du „diese Wahrheit in ihrer Tiefe erkennen! Ich will es aber glau„ben, Du seyest seit einiger Zeit näher zu deinem ewigen Glück „geschritten. Oder sitzest Du etwa noch auf der Erde deiner „Selbstheit, da doch ein Engel mitten durch deinen religiösen „Himmel geflogen ist, und dir das ewige Evangelium verkün„diget hat!"

Vom Jahre 1820 finden sich vier Briefe vor. In dem ersten vom 25. September findet sich u. a. folgende Stelle:

„Christus führt nun Krieg in dir mit allen ungöttlichen We„sen und fleischlichen Lüsten, die wider die Seele streiten; denn „das muß ganz und gar weg; es fährt niemand gen Himmel „als des Menschen Sohn, der vom Himmel ist. Darum siehe, „was sein Geist aus dir machen will, und wirklich in allem Thun „ist. Leide nur geduldig und standhaft; er ist nun in dir ein „willig leidendes Lamm Gottes, welches deine Sünden trägt; „gieb dich nur hin, so wird er den Sündenmenschen gänzlich „tödten und umbringen, und am dritten Tag des heiligen Gei„stes wird Christus in dir auferstehen, siegreich wie ein Löwe zu „deiner großen und ewigen Freude".

In folgendem Schreiben tritt dagegen wieder die schwärmerische und verkehrte Richtung dieser Sekte hervor, und wir machen besonders auf den Grundsatz aufmerksam, der sich auch bei vielen ältern Schwärmern findet: daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes, in der Ehe, etwas absolut Sündhaftes sey; eine Meinung, die auf dem Mißverständniß des in der heiligen Schrift gegründeten Prinzips *) beruht: daß die Keuschheit und Reinigkeit des jungfräulichen Standes vorzüglicher sey, als die Ehe. Auch wir geben darum dieses Actenstück, wie wir es fanden.

*) Matthäus C. 19, V. 12. (Ibid. 7, V. 7.) I. Corinth. 7, V. 32—38. 25. 26. 40.

„Mein Liebster! Auch die Kreatur soll frei werden vom „Dienst der Eitelkeit und des vergänglichen Wesens, spricht der „Apostel; denn die Kreatur ängstigt sich noch immerdar; sie soll „zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes erhoben werden. Ich „bitte dich zu lesen das 6., 7. und 8te Kapitel an die Römer, „und sprich Du mit Paulus über den Zustand; er wird dir sattsamen Bericht über alles geben. Zugleich sage ich dir, daß der „fleischliche Umgang und Vermischung nach thierischer Weise „ganz und gar nicht von Gott ist. Was vom Fleisch geboren „ist, das ist Fleisch, und was vom Geist geboren ist, das ist Geist; „siehe, da scheidet sich alles und geht jedes in sein Centrum. „Wohl ist und wird alles Gott (NB.); aber nur was „von ihm ist, und aber leider verderbt worden ist durch den „Fall. Der fleischliche Beischlaf ist eine höchst traurige Folge „unsers Sündenfalles, und wer wieder zu seinem ersten ursprünglichen paradiesischen Glück gelangen will, der muß nothwendig „den alten Saumenschen ausziehen mit seinen Werken, und „den neuen Menschen anziehen. Und von diesem lesen wir nichts, „daß er so etwas gemacht habe; vielmehr war er rein, unschuldig und unbefleckt, welcher ist unser theuerster Jesus Christus, „dessen Natur wir alle anziehen müssen, ja in ihn ganz verwandelt werden. Und sie sangen wie ein neu Lied, welches „niemand lernen konnte als 144000, die von der Erden erkauft „sind, die sich mit Weibern nicht befleckt haben, und in deren „Mund kein unsträfliches Wort erfunden worden; sieh, wenn es „vor Gott recht wäre, so hättest Du keine Vorwürfe, Streit „und Unruhe. Deine Frau ist also in dem Stück dir vorgelofen, welches mich sehr freut und für dich eine große Gnade „ist, daß Du desto besser davon los werdest. Der Herr will dich „wirklich davon erlösen; er ist in allem Thun; du hast nichts „dabei zu thun, als dich von neuem ihm aufzuopfern und hinzugeben, daß er diesen wüsten alten Odem tödten, und zum „Brandopfer schlachten, und ihn ganz und gar abthun kann. „Sey mir hierin treu, und behalte dieß für dich, sonst versündigest du dich am Heiland, der diese Wahrheit ankündigen läßt. „Ich will ihn für dich bitten, thue du auch dasselbe; wenn je „zwei oder drei eins werden um eine Sache, und was es auch „seyn mag, so wird es geschehen, verheißt Christus. Glaube „diesem Wort; wenn die Fleischeslust erwacht, so stelle dich plötzlich in die Allgegenwart Gottes, und übergieb dich ihm dann „ernstlich; das wird dir dienen, den Satan mit seinen feurigen „Pfeilen wegzuschlagen. O liebes Kind! mein Herz brennt vor

„Liebe zu dir. O! welch eine göttlich-reine himmlische Liebe ist „das, gegen die Fleischesliebe!

„Der Braut ist nichts als Lust bewußt,
„Gott sieht an ihrer Schönheit Lust,
„Sie glänzet wie die Sonne.
„Man führt sie in den Brautpallast,
„In's Freudenhaus, zur stolzen Rast,
„Zu ihres Königs Wonne.
„Klagen — Zagen, Sonnenhitze, Donnerblitze
„Sind verschwunden,
„Gottes Lamm hat überwunden!

„Ja! Du sollst, und mußt, und wirst noch frei werden! aber „folge jetzt deinem Bruder.

„Könnte ich mündlich mit dir reden, so würde ich dir man„ches in deinen Schooß legen, worüber Du dich verwundern „würdest. Du müßtest nicht umsonst deinen Geburtstag verflu„chen, sieh, wenn das seinem Wesen nach Gott wäre, so wür„dest Du nicht von innen angetrieben werden, dieses zu verflu„chen, wehe den Schwangern und Säugenden in denselbigen „Tagen! sieh! Du gehörst jetzt auch zu dieser Classe, da bist „Du nun auch schwanger, und verlangst entbunden zu werden „mit dem Knäblein des neuen Menschen, der der Heiland der „Welt ist, und eben noch von dem falschen Adam deiner Sinn„lichkeit gefangen ist! Dieser große Drache steht nun vor dir; „aber sey getrost und fürcht dich nicht; hebe dein Haupt fröhlich „auf, und wisse, daß sich deine Erlösung naht. O Lieber! sey „versichert, daß es nicht eigene Gerechtigkeit ist, die so wünscht „los zu werden von der Gesetzeslast, sondern es ist Christus in „dir, der gerne los wäre und hervorbrechen möchte, er mag nicht „länger unter den Schweinen seyn, die in dir wohnen; er macht „eben jetzt eine Geißel aus Stricken und will damit deinen Her„zenstempel reinigen, die Käufer und Verkäufer austreiben; um „einzig darin zu wohnen, und als König zu regieren. Verstehst „du mich?"

Morf verstand ihn in der That, aber er kannte weder sich selbst, noch das menschliche Herz; und der Irrthum: daß die bestehende gültige Ehe und deren rechtmäßiger Gebrauch etwas Sündhaftes sey, rächte sich auch in diesem Falle furchtbar und führte zu einem schimpflichen und tiefen Falle, zugleich aber auch zu einer Katastrophe, wie sie, merkwürdig genug, sich in der Geschichte älterer Sekten dieser Art unzählige Male wieder-

holt,

holt, *) als bei welchen die gewöhnliche sinnliche Geschlechtslust, aber eingehüllt in den Mantel der Heiligkeit und fast übermenschlichen Frömmigkeit, immer eine sehr bedeutende Rolle spielt.

Morf wurde nämlich in eben den Briefen, aus denen wir so eben Stellen mittheilten, von dem Vicarius Ganz zuerst auf Margarethe Peter aufmerksam gemacht. Im Mai des Jahres 1820 sah und sprach Morf diese Person zuerst, als sie auf einer ihrer Missionsreisen nach Illnau kam, und dort bei seinem Nachbar einkehrte. Drei Wochen später besuchte sie derselbe, als er nach Schaffhausen ging, im Vorbeigehn, sowohl auf dem Hinwege als auf der Rückkehr, in Wildenspuch, und wiederholte diesen Besuch im September desselben Jahres. Dieses Mal traf er mehrere „heilsbegierige Seelen" bei ihr an, denen sie die Bibel auslegte, und mit ihnen, wie es scheint, eine Betstunde hielt. Morf wurde eingeladen, in Wildenspuch zu übernachten, und am folgenden Morgen schilderte ihm Margarethe ihre furchtbaren Kämpfe mit dem Satan und ihre eigenen früheren Leiden, „so daß, (wie Morf erzählt) es ihm gewesen sey, als spreche sie aus seinem eigenen Herzen, und er vor Freude habe weinen müssen im Bewußtseyn, daß es noch Menschen gebe, die Empfindungen hätten, wie er". **)

Im December desselben Jahres war Morf zu seinem Schwager nach Zürich gereist, und besuchte auf dem Rückwege die Margarethe, die sich damals grade bei einem christlichen Freunde in der Nähe von Zürich aufhielt. Dieses Mal blieb er fünf Tage mit ihr unter einem Dache, und zwar, auf das Geheiß der Pseudoprophetin, völlig unthätig. Endlich erklärte sie ihm: sein Geist sey nun durch ihren Kampf erlöst, und alsobald ging nun, wie er bezeugt, auf eine wunderbare Weise eine unaussprechliche Liebe aus ihrem Herzen in das seinige über; zugleich kam ihm der Spruch in den Sinn: „wer an mich glaubt, aus dessen Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen". Denn solche geistige Ströme seyen nun von ihr aus auf ihn übergegangen, und er nahm deshalb keinen Anstand, unbekümmert um seine Frau, bei der neuen Freundin zu bleiben. Als endlich die Frau sich tiefbekümmert in Zürich einstellte, um

*) Wir verweisen auch in dieser Beziehung auf das oben angeführte Buch von Jung Stilling: Theobald oder die Schwärmer.

**) Aehnliche Vorfälle kommen fast mit denselben Worten in dem in vorstehender Note citirten Buche vor.

sich zu erkundigen: wo ihr Mann bleibe? suchte er sie durch die Hoffnung zufrieden zu stellen, daß es sich nun mit ihm bessern werde, weil Margarethe durch ihr Gebet auf seine Seele wirke, und konnte nur durch dringendes Bitten seiner Ehefrau bewogen werden, mit ihr noch an demselben Tage nach Hause zu gehen. —

Ungefähr drei Wochen nach diesem Besuche kam Margarethe nach Illnau, und Morf begleitete sie zurück nach Wildenspuch, wo er zehn Tage blieb, und an den dort abgehaltenen Betstunden Theil nahm. Zu Ostern und Pfingsten wurden diese Besuche wiederholt, auch hatte sich seit dem December des vorigen Jahres ein Briefwechsel zwischen Beiden gebildet, der, neben den gewöhnlichen Redensarten jener Sekte, so unzweideutige Geständnisse einer wechselseitigen Liebe enthielt, daß Morf's Frau, die freilich nicht zu den „Erweckten" gehörte, davon behauptete: „es seyen Liebesbriefe gewesen", wogegen Morf sie bedeutete: „dieß bedeute nur eine geistige Liebe". — Daß aber diese letztere, den Liebenden vielleicht unbewußt, schon damals mit einer gewöhnlichen Liebschaft zusammengefallen seyn mußte, geht aus nachfolgenden Proben jenes Briefwechsels hervor. Margarethe nämlich schreibt „ihrem geliebten Kinde Morf" u. a. Folgendes: „Ach, warum bist Du mir denn so unbeschreiblich lieb? warum liebt dich die Liebe in mir so sehr! Den Freitag nach unserm Abschied bin ich auf denselben Berg gegangen und mußte dann lange nach deiner Heimath schauen; ich erkannte das Schloß Kyburg, und nachher bin ich oft wieder in die nämliche liebe Wehmuth gefallen! —— O! Du mein Herz, Du Kind der Liebe, Du bist ja aus Gott geboren, der die Liebe ist! Darum kannst Du mir nicht entwendet werden von der Liebe, Du mein Kind"! In einem andern Briefe schreibt sie: „O! Du mein ewiggeliebtestes Herz! unter vielen Tausenden und aber Tausenden mir erkohren! Ach! wie muß ich mit Dir sprechen? O, was soll ich thun mit Dir, Du mein Herz und mein Schatz?" —

Einer solchen Liebe wurde bald die Trennung von ihrem Gegenstande unerträglich; an eine Bekämpfung der Leidenschaft, an die einfache, prosaische Erwägung: daß Morf verheirathet sey, war, wie natürlich, bei einer Person nicht zu denken, die sich für das Gefäß des lebendigen Gottes und alle in ihr aufsteigenden Gedanken für dessen Stimme hielt. So darf man sich also nicht wundern, wenn sie einen „Zug des Geistes zu ihm" verspürte und am 13. Juli 1821 unangemeldet bei Morf erschien,

um, wie sie sagte, etwa 14 Tage dort zu bleiben. Aber nach sechs Wochen erklärte sie ihrem Freunde: „es sey ihr ein Engel erschienen, der ihr geoffenbaret, Gott werde sie und ihn miteinander bei lebendigem Leibe von der Erde gen Himmel nehmen, gleich wie er dem Enoch und Elias gethan hätte! In dieser Erwartung habe sie etwa sechs Wochen mit dem Satan gekämpft, und ihm sodann an einem Donnerstag Morgens angezeigt, der wichtige Tag sey nun erschienen; zugleich hätte sie ihm befohlen, seine Sonntagskleider anzuziehen, indem auch sie die ihrigen angezogen hätte". Aber nachdem Beide den ganzen Tag vergebens auf ihre Himmelfahrt gewartet, erklärte Margarethe: „so eben erhalte sie eine neue Offenbarung, wonach das Wunder später vor sich gehen werde". Zugleich befahl sie, daß die Schwester des Morf zu den Ihrigen gehen sollte, um dieselben zu sich einzuladen, damit sie, bevor sie in den Himmel aufgenommen werde, von ihnen Abschied nehmen könne. — Gehorsam diesem Befehle machte sich schon am andern Tage ihre Schwester Elisabeth, mit Ursula Kündig von Wildenspuch nach Illnau auf den Weg. Die Letztere blieb vier bis fünf Wochen, die erstere vierzehn Monate (bis zur Rückkehr nach Wildenspuch am 11. Januar 1823) bei ihrer Schwester. Auch erhielt diese von ihrem Vater und den übrigen Hausgenossen zu verschiedenen Zeiten Besuche, welchen Allen sie ihre Offenbarung mittheilte, und insbesondere noch ihre Freundin Ursula und ihren Schwager Moser zu Zeugen ihrer Auffahrt erwählte, als welche dann dieselbe aller Welt verkündigen sollten. Keiner hatte den geringsten Zweifel an der Wahrheit dieser Offenbarungen.

So hatte also Margarethe wenigstens einstweilen ihren „Zug des Geistes" gestillt und wohnte und lebte bei ihrem Geliebten. Gearbeitet hat sie während dieser Zeit gar nicht, ihre Schwester nur wenig. Vielmehr bekunden die Zeugen einstimmig: sie sey immer in sich selbst versenkt gewesen, habe sich, ihrem Vorgeben nach, immer mit Gott beschäftigt, Christus in ihr habe unaufhörlich mit dem Satan gekämpft, zuweilen aber sey sie in die Aeußerung ausgebrochen: daß jetzt bald der Zeitpunct da sey, wo große Dinge sich ereignen würden; auch habe sie sich zuweilen mit Morf über Bibelstellen unterhalten, oder sich mit ihm über ihre beiderseitigen Angelegenheiten besprochen, nebenbei aber sich an ihrer leiblichen Pflege nichts entzogen, auch der Ehefrau

des Morf empfohlen: daß sie ihrem Manne doch ja nichts abgehen lassen möge, weil er nun bald die Welt werde verlassen müssen. — Jedoch blieb Morf nicht ganz ohne Entschädigung wegen der Kosten, welche ihm dieser Aufenthalt der beiden Schwestern verursachte; er erhielt nach und nach, in kleinen Zahlungen, 120 Gulden, und zuweilen auch Lebensmittel. Aber dieses Alles konnte den Ausbruch eines häuslichen Ungewitters nicht länger aufhalten. Die Rechte der Frau vom Hause waren zu sehr durch diesen Besuch geschmälert, als daß sie nicht endlich hätte ungeduldig werden und der (angeblich) Heiligen unverhohlen erklären sollen: „daß ihr eitles Geschwätz ihren, bisher arbeitsam gewesenen Mann zum Müssiggänger mache und vom öffentlichen Gottesdienste entferne", daß sie (die Ehefrau Morf) nichts von ihren mystischen Redensarten halte, und z. B. nicht wisse, was das bedeuten solle: „der menschliche Geist müsse sich mit seinem Urgeiste verschmelzen", und daß sie ihres Orts bei ihrem alten Glauben bleibe. — Ueber diese Vorwürfe aber erhob die bibelfeste Margarethe, auf das empfindlichste gekränkt, ein gellendes Geschrei, als über eine gottlose Verstocktheit, verglich die ihre Gerechtsame vertheidigende Hausmutter mit den Kindern Israels, welche um ihrer Hartnäckigkeit willen in der Wüste gestorben wären, und erklärte, (wahrscheinlich auf den Vorwurf: daß sie den Hausfrieden störe,) hitzig: „sie wäre nicht in dieses Haus gekommen, um Frieden zu bringen, sondern um Krieg zu führen", so daß die gequälte Hausfrau später erklärte: „daß sie während dieser Zeit von der Margarethe gekreuziget worden, ehe diese sich selbst gekreuzigt habe". — Uebrigens haben beide Schwestern sich, trotz aller polizeilichen Nachforschungen, die ganze Zeit hindurch in strengster Verborgenheit bei Morf aufgehalten und niemals dessen Haus verlassen; Morf läugnete, als er vom Ortspfarrer befragt wurde, ihre Anwesenheit. Eben so behauptete der alte Peter mit größter Hartnäckigkeit, daß er nicht wisse, wo seine Töchter sich aufhielten, weil er nicht wissen könne, wo der Geist sie hingeführt habe.

Ehe wir nun den Vorfall erzählen, der den Wendepunct der Geschichte der Margarethe und ihrer Anhänger ausmacht, müssen wir noch einige factische Umstände vorausschicken, die leider nicht aufgeklärt sind, sondern auf bloßen Gerüchten und Meinungen beruhen. Margarethe soll nämlich, nach glaubwürdigen Berichten, (wie unsere Quelle S. 68 erzählt,) „sich eben nicht allemal auf ihren Missionsreisen nach den Regeln der Ehr-

barkeit benommen haben"; ferner ging im August 1821 und hierauf im Januar 1822, (als geistliche und weltliche Behörden dem Aufenthalte der Margarethe nachforschten, der von ihr und den Ihrigen geflissentlich verheimlicht wurde,) das Gerücht: daß eine heimliche Niederkunft die Ursache ihres Verschwindens sey. Das wichtigste Gerücht oder Factum dieser Art besteht aber darin: daß Margarethe im Mai 1821 auf ihrer Heimreise bei einem „christlichen Freunde", der seines Gewerbes ein Arzt war, übernachtete, und daß dieser in seiner spätern gerichtlichen Aussage behauptet: „er habe damals auffallende Spuren einer vorgerückten Schwangerschaft an ihr bemerkt". — Jedoch ist hierüber, wie schon oben bemerkt, nichts mit Sicherheit ermittelt, und die geheime Geschichte des frühern Lebens der Margarethe ist mit Nacht und Dunkel bedeckt. Dagegen ist es gewiß, daß dieselbe die jungfräuliche Reinigkeit an sich und Andern als das Preiswürdigste rühmte, und insbesondere von sich lobte, daß sie alle Gelüste ihrer Sinnlichkeit gründlich überwunden habe. —

Am 10. Januar 1823 klagte nun eben diese Margarethe über heftige Krämpfe. Morf eilte nach dem Pfarrhause, gab dort vor, seine Frau sey krank und holte Arznei. Aber die Krämpfe vermehrten sich, und schon schickte er sich an, einen Arzt zu holen, als Margarethe eines gesunden Kindes, weiblichen Geschlechts, genas. —

Dieses Ereigniß kam Allen, auch der Wöchnerin selbst, unerwartet. Daß Margarethe selbst nichts weniger als eine Niederkunft erwartet, geht daraus hervor, daß sie noch nicht lange vorher den Hausgenossen triumphirend erzählt hatte: „ihre Reinigung sey schon seit längerer Zeit ausgeblieben, und sie freue sich darüber, indem dieß ein Zeichen sey, daß ihre Natur geistiger werde"; — eben dasselbe hatte sie ihren Anverwandten, von denen sie von Zeit zu Zeit besucht wurde, ohne Hehl und Geheimniß, als den sichersten Beweis erzählt, daß ihre zu höhern Dingen berufene Seele jetzt über die weibliche Natur den Sieg davon zu tragen anfange; Aeußerungen, an welchen sich natürlich Niemand zu zweifeln erlaubte. Jetzt aber war die Bestürzung um so größer, und als die Schwester der Margarethe zuerst fragte: „wer doch der Vater dieses Kindes seyn möge?", und dann zu Morf gewandt: „ob er der Vater sey?" gestand Morf sogleich und bat seine Frau flehentlich, ihm zu verzeihen, was sie ihm auch versprach. —

Zeugen des ganzen Herganges waren, außer den Morfschen Eheleuten, der Bruder, die Schwester, die alte Mutter des Morf

und noch eine Weibsperson, als welche nun mehr oder minder an den Berathschlagungen über das, was jetzt geschehen solle, um die Ehre des Hauses zu retten, Theil nahmen. —

Die Ehefrau des Morf benahm sich unter diesen am wakkersten; sie machte weder ihrem Manne noch der Gefallenen Vorwürfe, sondern besorgte ein Bettchen und verpflegte das neugeborne Kind mit mütterlicher Sorgfalt. Desto ungeberdiger bezeigte sich aber die Entbundene. „Sie habe, sagt die Ehefrau des Morf, zu lamentiren und gleichsam mit Gott zu rechten angefangen, und unter andern ausgerufen: „„Warum, mein Vater im Himmel, hast Du deinem Kinde im Himmel diese Last aufgelegt, die es zu Boden drückt? Habe ich nicht ohnedies schon genug Leiden erduldet? Warum hast Du gerade mich ausgewählt, den Ungläubigen zum Gespött zu werden?"" —

Ueber den Hergang bei ihrer Schwängerung wurde erst nach dem, weiter unten zu berichtenden, Tode der Margarethe und ihrer Schwester etwas Näheres ermittelt. Morf wurde nämlich beim Anblicke des Leichnams der Margarethe, an welchem man die unzweideutigsten Spuren der vor kurzem überstandenen Niederkunft vorfand, so gerührt, daß er folgendes reumüthige Geständniß ablegte, dessen Wahrhaftigkeit in allen seinen einzelnen Umständen freilich nicht geprüft werden konnte: „Zu einer Zeit, erzählte er, wo ihm die Unterdrückung seiner sinnlichen Lust viel zu schaffen gemacht, sey Margarethe eines Morgens früh, da ihre Schwester und seine Frau bereits in die Stube sich begeben hätten, um zu backen, in leichter Kleidung und mit freundlichem Wort an sein Bett gekommen, und von sinnlicher Lust gereizt, seyen Beide der Verführung unterlegen." Den Zeitpunct dieses Vorfalls setzte er zuerst in die erste oder zweite Woche nach Neujahr 1822, später in die erste oder zweite Woche nach Ostern desselben Jahres. „Beide" fährt er fort, „hätten nach verübter That vor Schaam nichts sagen dürfen; dieser unglückliche Augenblick sey indessen bald vergessen gewesen, indem sie sich in stillschweigender Uebereinstimmung mit dem Gedanken getröstet hätten, daß die Sache keine Folgen haben werde. Uebrigens bezeugte er feierlich, mit Ausnahme jenes unglücklichen Augenblicks sich weder früher noch später mit der Margarethe vergangen zu haben". —

Als nun in der oben angegebenen Weise die Niederkunft erfolgt war, kam man nach gepflogener Berathschlagung auf das Resultat: „daß die Ehefrau des Morf in Begleitung der Elisabeth das Kind nach Wildenspuch tragen, die Wöchnerin aber

etwas ſpäter dahin abgehen ſolle". — Aber unmittelbar vor der Abreiſe erklärte Eliſabeth, ſie werde ſich nicht von der Schweſter trennen, und machte der Ehefrau Morf den Vorſchlag: ſie möge ſich für die Mutter des Kindes ausgeben, ſie (die beiden Schweſtern) wollten dafür ſorgen. Als die erſtaunte Frau dieſes gradezu abſchlug, wurde ſie von ihrem Manne und der Margarethe, ſo wie von Eliſabeth, welche ſich vor ihr auf die Kniee niederwarf, ſo lange mit Bitten beſtürmt, bis ſie nachgab, ſich ſtatt der Margarethe in das Bett legte, den Säugling an die Bruſt nahm und die Hebamme rufen ließ, (während welcher Zeit die beiden Schweſtern in einem andern Theile der Wohnung verſteckt wurden). In der That glückte der Betrug, die Hebamme ließ ſich, da ſie die vorgeblich Entbundene als eine rechtliche Frau kannte, trotz ihres anfänglichen Erſtaunens über die unerwartete Niederkunft beſchwichtigen, und der Pfarrer ſchöpfte ebenfalls keinen Verdacht, als Morf ihm den andern Tag die vorgebliche Niederkunft ſeiner Frau meldete und ihn bat, das Kind den nächſten Sonntag, als den 12. Januar, zu taufen. —

Aber zugleich leuchtete jetzt die unumgängliche Nothwendigkeit ein, die beiden Schweſtern ſchleunigſt zu entfernen, welche jetzt, nachdem die Aufmerkſamkeit der Bewohner des Dorfs durch die unerwartete Niederkunft auf das Haus des Morf gelenkt war, nicht länger verheimlicht werden konnten; — auch wirkte dazu die Nachricht mit, daß die Obrigkeit, welche den beiden verſchwundenen Töchtern des Peter ſchon lange nachſpürte, endlich zu vermuthen anfange, daß ſie bei Morf verborgen ſeyen. So wurde alſo an demſelben Tage noch der Bruder des Morf mit einem Briefe der Margarethe nach Oehrlingen an ihren Schwager Johannes Moſer geſendet, in welchem ſie meldete: „ſie fühle einen Zug nach Hauſe und befehle alſo, daß man ſie und ihre Schweſter unverzüglich in einem mit einem warmen Bette verſehenen Fuhrwerke abhole". — In Wildenſpuch leiſtete man pünktlich den gewohnten Gehorſam; um alles Aufſehn zu vermeiden, wurden die Bettſtücke in Säcke verpackt, und Moſer begab ſich mit dem Knechte Ernſt unverweilt nach Illnau. Bekannte, denen ſie unterwegs begegneten, wurden auf ihre Frage: wohin die Reiſe ſo ſpät gehen ſolle? durch die Ausflucht getäuſcht, daß man Hafer für den Schwiegervater Moſer's holen wolle, und ſo kamen Beide unbemerkt am Sonnabend den 11. Januar ſpät Abends bei Morf an. Der Knecht blieb bei den Pferden, Moſer eilte zu ſeinen Schwägerinnen; dieſe nah-

men mit Thränen von Morf und den Seinigen Abschied, und so langten Alle, nachdem sie die Reise eilig in der kalten Winternacht zurückgelegt hatten, am 12. Januar so früh im väterlichen Hause an, daß Niemand in Wildenspuch etwas von ihrer Ankunft bemerkte.

Wir schalten an diesem Orte einige Betrachtungen und Muthmaßungen (denn Gewißheit ist hier, wie oben schon bemerkt, um so weniger zu verlangen, als die Person der Schwärmerin jeder gerichtlichen Untersuchung durch den Tod entrückt wurde!) über den Charakter Margarethens ein, schicken jedoch, als unmittelbar zu dieser Untersuchung gehörig, zwei Briefe voraus, deren ersten sie, wahrscheinlich wenige Tage nach ihrer Rückkehr, von Wildenspuch aus an Morf richtete. Er lautet wie folgt:

„Mein Herzlichgeliebter!"

„Ich habe Deinen Brief richtig erhalten; der Herr hat uns glücklich nach Hause geführt. Aber wie der Teufel ein erschrecklich angsthaftes Wesen in uns gegossen, wie wir durch die Thür waren! Aber unser himmlische Vater zog vor uns her! Es geht mir so gut mit der Gesundheit. O! es ist unbeschreiblich, wie sich mein himmlischer Vater gegen mich erzeiget in seiner großen Liebe. Erschrecklich fährt er in seiner Macht daher in unserm Hause, und das Reich des Satans ist von der Macht des Herrn gefallen unter Mir. Ich bin nicht mehr so verwirrt, so verfinstert und gefangen davon; auch die Geister in unserm Hause haben keine Macht mehr an mich! Aber auf die liebe Elisabeth fahren sie heftig daher! — Aber, nun? was muß ich sagen? soll ich anfangen von unserm unverhofften Jammergeschrei? von unserm unverhofften Trauermeer? Ach! soll ich mich nochmals in die Lage versetzen, wo der Himmel trauern möchte, und die Erde Leid tragen, wo die Mauern bluten möchten und die Steine schreien ob diesem unverhofften, unwissenden, unerwarteten Zufall? Aber sehr gut ist es noch, daß mein Vater mir solchen so tief verborgen, sonst hätte es ja das größte Unglück geben können; dieweil ich es fast nicht von ihm annehmen konnte. O! wie erschrecklich kommt es mir seither vor, wenn ich daran gedenke, wie ich reden mußte: das ist vom Teufel, das hat er gethan! Aber wie einen erschrecklichen Zorn hat nicht der Teufel in mich gegossen, daß ich beide hätte tödten können! Aber wie mit einer erschrecklichen Drohung kam mir mein himmlischer Vater entgegen, und bestrafte mich ernstlich, und sagte mir, daß es ihm angehöre und nicht dem Satan, und er ließe mir den

Satan sehen, wie er es durchdringete mit seinem Wesen und Anspruch machte auf das arme Schäfchen; aber ich mußte den Satan wieder heimschicken, und das arme Schäfchen meinem Vater in die Arme geben. Aber weder mein Vater noch ihr könnet mir solches verdenken! Nun bin ich aber ruhig; denn ich bin nun überzeugt, daß er das gethan, und solches von ihm geschehen sey, und er hat auch die liebe Elisabeth überzeugt, die mit mir ein Herz und ein Geist ist. Nun muß ich euch sagen, ihr Geliebten, als mich nun mein Vater so vollkommen überzeugt hatte, bald darauf überfielen mich geistliche Geburtswehen für das liebe Schäfchen von Gott; die dauerten lange Zeit, bis ich sahe, daß es ganz aus Gott geboren war. Nun gedenke ich nicht mehr an die Angst um der Freude willen, daß ein Mensch in das Reich Gottes geboren ist."

Dieser Brief enthält den merkwürdigen Versuch, die demüthigende Begebenheit in den Kreis der mystischen Vorstellungen der Sekte einzurangiren; aber leider war Alles zu natürlich zugegangen, und das peinigende Bewußtseyn: auf eine ganz gemeine und gewöhnliche Weise zu Falle gekommen zu seyn, trug am Ende doch den Sieg davon und raubte der Schwärmerin, wenigstens in einzelnen Momenten mochte sie sich es auch nicht eingestehen, vor ihrem eigenen innern Richterstuhle den Heiligenschein. — Diese nicht reuige, sondern finstere und mit Gott gleichsam schmollende Stimmung zieht sich insbesondere durch den zweiten Brief vom 14. Februar 1823. In diesem heißt es:

„Ach! daß doch mein Vater das beschlossen von Ewigkeit her! Ach! er hatte doch noch tausend und abermal tausend andre Kreuzmittel! Ach! ich hätte doch alle andern Leidensschulen erwählt, wenn er es mir gesagt, und mich hätte erwählen lassen; aber wirklich das, was ich nicht erwählt hätte, hat er beschlossen über mich, mir zum großen Schmerz und Kreuzigung. Nein! von der Grundlegung der Welt an, ließ er keine seiner Heiligen so zurichten und zu Schanden werden, wie uns vor unsern Feinden. Aber nun weiß ich und sage es Dir, mein ewig geliebtes Herz, wie groß unsere Kreuzigung und unerträglich unsere Schande war vor unsern Feinden, so unbeschreiblich wird bald unsere Herrlichkeit seyn zu der Rechten unsers Vaters!"

Wir nehmen hier die Fragen auf, die wir oben nur im Vorbeigehen hinwarfen: War diese Person eine Heuchlerin oder Schwärmerin? War sie eine Betrügerin oder Betrogene?

Je häufiger diese Worte („Heuchelei" und „Schwärmerei")

gebraucht werden, ohne daß man einen streng gedachten Begriff damit verbindet, desto nothwendiger ist es, ihren Sinn hier näher zu bestimmen, um dann zu untersuchen, ob und in wie weit sie auf Margarethe Peter eine Anwendung erleiden. —

Ein Heuchler ist der, welcher wissentlich und absichtlich eine gewisse religiöse Ueberzeugung oder individuelle Frömmigkeit und Tugend vorspiegelt, die er nicht hat. — Die Heuchelei ist mithin immer eine Lüge. — Der Schwärmer dagegen ist wahr und redlich, und seine aus Ueberspannung und Aberglauben hervorgegangene falsche Religion ist wirklich seine wahrhafte und aufrichtige Ueberzeugung.

Wenden wir diese einfachen Grundsätze auf Margarethe Peter an, so stehen zunächst folgende Facta fest. Sie verliebt sich in Morf, sie schlägt ihren Wohnsitz in seinem Hause auf, sie läßt sich von ihm zu Falle bringen und wird schwanger; aber bis zum Momente der Niederkunft spielt sie die Heilige und Prophetin, preist ihre jungfräuliche Reinigkeit und triumphirt über ein unzweideutiges Zeichen der letztern: über das Ausbleiben ihrer monatlichen Reinigung.

Ihr Benehmen steht also mit sich selbst, ihre Aeußerungen und die Ansprüche auf Verehrung, welche sie macht, mit der geheimen Seite ihres Betragens im schreienden Widerspruche. Diese objective Seite der Heuchelei ist also ohne Schwierigkeit bewiesen. Aber damit ist die weitere Frage noch nicht beantwortet: war sie sich dieses Widerspruches bewußt? Diese Frage scheint lächerlich, aber nur beim ersten Anblicke. „Sie war es, kann man sagen, welche die Heilige spielte, sie war es auch, die, im wachen Zustande, geschwängert war; das Bewußtseyn dieser letztern Begebenheit aber mußte, weil sie mit Niemandem anders als mit ihr selbst vorgegangen war, ihr nothwendig beiwohnen, folglich mußte sie sich auch jenes Widerspruches bewußt seyn". — Wir haben gegen diese an sich richtige Argumentation, in Beziehung auf diese Individualität, nur Folgendes zu bemerken.

Wir geben zu, daß Margarethe eine Lügnerin, daß sie in ihrem innersten Wesen unwahr war. Aber wir machen auch zugleich auf die, so häufig bei vielen Lügnern vorkommende, höchst merkwürdige und doch so wenig beachtete Erscheinung aufmerksam, daß sie, nach und nach, endlich dahin kommen, ihre eigene Lüge fest zu glauben. — Margarethen's Grundton aber war der, bis auf sein höchstes Extrem gesteigerte Hochmuth der Sekte, und identisch mit diesem ist der Glaube an die eigene Unsündhaf-

tigkeit und Heiligkeit. — Man würde die Natur eines solchen Hochmuthes nicht kennen, wenn man glauben wollte, daß sich ein solcher Mensch durch seine eigenen Fehler, auch wenn sie noch so evident hervortreten, in diesem seinem Glauben irre machen ließe, und zuverlässig hat auch Margarethe sich allmählig jenen Vorfall, der ihre Schwangerschaft herbeiführte, auf irgend eine Weise dahin konstruirt, daß sie dabei sich selbst immer noch ganz rein und unschuldig vorkam; denn das eben ist die furchtbare, dämonische Natur der Lüge, daß sie zuletzt sich selbst nicht mehr erkennt, und in ihrer zweiten Potenz sich zum guten Glauben an ihre eigenen Productionen erhebt. Freilich mag bei jedem Lügner, dann und wann, noch die Mahnung seines Gewissens an sein Herz klopfen: „es sey doch Alles gelogen", — aber wenn diese Mahnung erstickt; wenn die Lüge hartnäckig festgehalten wird, so zweifeln wir nicht, daß sie am Ende in die ungestörte, vollkommene und feste eigene Ueberzeugung übergehen könne.

Zuvörderst glauben wir nun, in Beziehung auf Margarethe, es mit Bestimmtheit verneinen zu können, daß diese, als sie ihre Visionen erzählte, ihre Reinigkeit pries u. s. w., dabei den klaren und bestimmten Gedanken hatte: sie wolle bloß diejenigen hinter das Licht führen, welche an sie glauben würden, vielmehr sind wir überzeugt, daß Margarethe sich selbst für vollkommen rein, unschuldig und heilig nicht bloß ausgegeben, sondern sich selbst in ihrem Innern dafür gehalten habe. — Ob sie dabei die Erinnerung an jenen Vorfall ganz unterdrückt und ausgerottet, oder ob sie, im Sinne und in der Sprache der Sekte, denselben für ein bloßes „Teufelswerk", (nicht für ihre eigene Schuld,) gehalten habe, muß unentschieden bleiben; aber es scheint uns ausgemacht, daß sie ihren Betrug, dessen Motiv ein dämonischer Hochmuth war, bei sich selbst anfing und daß sie die Erste war, bei der ihr diese Täuschung glückte. Diese Art der Erklärung ihres Benehmens rechtfertigt sich auch vollkommen aus jenen beiden eben mitgetheilten Briefen. Sie ist bloß darüber ungewiß, ob sie den „unverhofften, unwissenden, unerwarteten Zufall" Gott oder dem Teufel imputiren solle, — und wie sie sich endlich zu dem erstern entschließt, rechtet sie mit Gott in dem letzten Briefe auf eine höchst charakteristische Weise, und wirft ihm vor: daß er sie, wie noch keine seiner Heiligen, habe zu Schanden werden lassen. Sich selbst anzuklagen, in sich und allenfalls in ihrem Liebhaber die einfache Ursache ihrer Schande zu suchen, fällt ihr auch nicht von ferne ein, und genau genommen, handelt sie hierin dem Geiste und der Lehre ihrer Sekte gemäß; denn

wenn in dem „Wiedergebornen" nur Christus, in jedem Andern nur der Teufel herrscht, der Mensch in jedem von beiden Fällen nur ein todtes Instrument ist, auf welchem bald die göttliche, bald die finstere Gewalt nach ihrem Wohlgefallen musicirt, wenn des Menschen freier Wille in jedem von beiden Fällen wegfällt, so kann auch von einer Zurechnung nicht mehr die Rede seyn, und die Schande des Erfolgs fällt auf den eigentlichen Urheber zurück.

Auch nach ihrer Rückkehr hielt sich Margarethe und ihre Schwester im Hause ihres Vaters verborgen; die Erstere erklärte, sie wolle jetzt in der Stille leben, und sich auf das große Ereigniß bereiten, welches bald sich zutragen werde, gebot aber auch zugleich ihren Hausgenossen auf das strengste und bei dem Heil ihrer Seele, sich ja nichts von ihrer Ankunft merken zu lassen, weil sie, wenn sie dieses thäten, gegen Gott streiten würden. „Bald aber", setzte sie hinzu, „würden sie erfahren, was Gott Wunderbares durch sie ausführen werde." Zugleich erzählte sie ihren Hausgenossen neue Visionen, wo auch die Seelen Verstorbener sich an sie gewendet und dringend um ihre Fürbitte gebeten hätten, worauf sie denn eine ganze Nacht durch im Gebete gekämpft, und am folgenden Morgen die Offenbarung erhalten, jene armen Seelen seyen wirklich erlöst; auch erhielt sie auf's neue, bald nach ihrer Rückkehr, Gelegenheit, ihre vermeintlichen höhern Gnadengaben vor den Ihrigen leuchten zu lassen. Acht oder zehn Tage nämlich, ehe sie nach Hause zurückkehrte, saßen Ursula Kündig und die Magd Jägglin am Spinnrade bei einander am Ofen. Auf einmal läßt sich ein Knall hören, die beiden Mädchen erschrecken, ihr erster Gedanke ist an den Teufel, (von dessen unmittelbarer Einwirkung jene Sekte überhaupt jeden Schrecken, Schabernack oder Schaden herleitete), und die Jägglin behauptete zugleich, er poche an das Fenster und werde sie nun wegnehmen. — Von diesem Augenblicke an wurde sie wieder von ihren Krämpfen befallen, die sich bis in den März hinein in den fürchterlichsten Paroxismen äußerten, in welchen sie schäumte, sich die Haare ausriß und so tobte, daß vier Personen sie kaum bändigen konnten. Zuweilen aber bat sie flehentlich die Margarethe, ihr doch durch ihr Gebet zu helfen, worauf diese denn auch ihrerseits anfing, „mit dem Teufel und seinen Legionen zu ringen", d. h. sie verdrehte die Augen, schlug sich bald auf die Brust, bald auf den Kopf, bald um sich herum, stieß bald unverständliche Töne aus, bald brüllte sie Fluchreden gegen den Teufel, wie folgende:

„Wie, du in's höllische Feuer Verfluchter, du Seelenmörder, willst du mir ein Schäflein entreißen, für das ich mich verbürget habe"! — u. s. w. Einst standen Margarethe, Elisabeth, Susanna, Ursula Kündig, Johannes Moser und der Vater Peter um das Bett der Jägglin. Margarethe kämpfte wieder mit dem Satan und geberdete sich fast so arg, als die Kranke. Plötzlich rief sie: „sie habe eine Erscheinung, sie sehe vor Gottes Thron den Teufel stehen, der ein Buch in der Hand halte, in welchem die Sünden aller Menschen verzeichnet seyen; der Teufel begehre die Seele der Jägglin, allein ihr Sündenregister werde in diesem Augenblicke von den Engeln zerrissen." Wir glauben, daß von dieser Vision eben dasselbe zu wiederholen sey, was wir oben bereits über den Charakter dieser Person im Allgemeinen sagten: — Ueberspannung und Lüge hatten sich in ihr zu einem Conglomerat vermischt, welches nicht mehr in seine Bestandtheile aufgelöst werden kann. Aber merkwürdig ist es, daß sich derselbe Geist auch plötzlich des danebenstehenden Johannes Moser bemächtigte, der plötzlich eben diese Vision hatte, ja sogar noch bemerkte, daß eine Menge rother Striche durch das Sündenregister der Jäggli gezogen wären.

Diese Ereignisse waren die Vorboten bei weitem gräßlicherer Scenen. — Ehe wir diese erzählen, müssen wir noch vorläufig bemerken, daß die Niederkunft der Margarethe, wie wenigstens die späterhin Verhafteten einstimmig aussagen, allen ihren Hausgenossen unbekannt geblieben war, und daß die beiden Schwestern seit ihrer Rückkehr von Illnau sich in der strengsten Verborgenheit im elterlichen Hause versteckt hielten. „Heilsbegierige Seelen", welche dann und wann erschienen und nach der Margarethe fragten, wurden abgewiesen. Sie aber sprach zu den Ihrigen im Tone des festen Vertrauens, Gott werde sie jetzt bald erhöhen, bezog dabei mehrere Stellen der h. Schrift wieder auf sich, und beschied die Ihrigen, wenn diese die Details der Dinge, die da kommen sollten, zu erfahren wünschten, mit Aeußerungen wie folgende sind: „Euch gebühret nicht zu wissen die Zeit, welche sich der Vater vorbehalten hat", oder: „große Dinge stehen allerdings bevor, allein Gott der Vater hat mir noch nicht geoffenbaret, welche" u. s. w. Nur etwa 10 Tage vor ihrer Kreuzigung offenbarte sie den Ihrigen: „der alte Napoleon werde wieder kommen, die Menschheit zu züchtigen, dann werde an seine Stelle der junge Napoleon treten, und dieser sey der eigentliche Antichrist. Sie müsse kämpfen, damit derselbe nicht Meister werde; der offene Streit werde aber bald losbrechen". —

Während der ganzen Zeit blieb sie aber meistens in ihrer Kammer, und ihre Schwester Elisabeth verließ sie keinen Augenblick; nur wenn es allzukalt war, kamen die Schwestern herunter in die Stube, um sich zu wärmen. Aber weil Beide „stets in sich selbst versenkt seyn" mußten, arbeiteten sie nicht, und Ursula Kündig stand fortwährend der Hauswirthschaft mit sorgsamer Treue vor. —

Margarethe war, wie bemerkt, seit ihrer Heimkehr ernster als früher gewesen, hatte häufig geseufzt, und wenn sie um die Ursache befragt würde, die Antwort gegeben: „Es stehe ihr ein großer und hoffentlich letzter Kampf bevor; sie wünsche daß er schon ausgekämpft wäre". — Kurz vor Ostern äußerte sie: „Die Ihrigen sollten nun doppelt auf der Hut gegen den bösen Feind seyn, weil dieses Fest nahe wäre, und um diese Zeit etwas Außerordentliches sich ereignen könnte". — So scheint während der 9 Wochen, die sie seit ihrer Rückkehr von Illnau bis zum 12. März zubrachte, sich ein Gedanke in ihrer Seele weiter ausgebildet zu haben, dessen Keime schon seit Jahren in ihr lagen, ein Gedanke, den wir eher den Bildern der Fata Morgana vergleichen, als einen bestimmten, klar gedachten oder verständig berechneten Plan nennen möchten. — Der Grundgedanke ihres und des Glaubens ihrer Sekte, der sich durch alle ihre Visionen hinzieht, war nämlich, wie oben schon öfter bemerkt ist, der in seiner rohesten und materiellsten Bedeutung aufgefaßte Satz: „Christus in uns". — Hatte sie doch schon im Jahre 1821 (ihrem Vorgeben nach) die Vision: „daß Christus in ihr leben, leiden und sterben müsse", um wieder in ihr aufzustehen, und auf dieser Basis beruht ihr späteres, gleich zu erwähnendes Beginnen. — Hatte sich nun bei Johanna Southcote (einer ähnlichen Schwärmerin in England, welche im Jahre 1814 starb) eben dieses Prinzip („Christus in uns") dahin ausgebildet, daß sie den Messias gebären wollte, so hielt Margarethe, sich selbst mehr mit Christo identificirend, die andere Seite, des Leidens und Sterbens fest. Wie aber sich dieser Gedanke während dieser 9 Wochen sich in seinen einzelnen Nuancirungen und Uebergängen in ihr entwickelt und gestaltet, ist jetzt, nach dem Tode der Schwärmerin, um so weniger mit Sicherheit zu ermitteln, als sie darüber sich selbst gegen ihre vertrauteste Freundin Ursula nicht ausgelassen hat. Nur so viel scheint gewiß zu seyn, daß sich dieser Gedanke in ihr nicht bloß erst seit ihrer Rückkunft von Illnau festgesetzt habe, sondern in den ganzen Zusammenhang,

auch ihres frühern geistigen Lebens hineingehört, obwohl auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß der innere Aerger über ihre Niederkunft vieles dazu beigetragen haben mag, daß ihre Vorstellungen grade diese trübe Farbe annahmen. *)

Während dieser eben genannten Periode hatte sich Morf einige Male, indessen so heimlich als möglich, nach Wildenspuch begeben, war bei zwei Besuchen dort jedesmal acht Tage geblieben, und hatte diese Zeit meistens in Gesellschaft der beiden Schwestern und in ihrer Kammer zugebracht. „Ihre Gespräche hätten sich", so behauptete Morf, „nur auf geistige Angelegenheiten bezogen; zuweilen wäre freilich auch von dem neugebornen Kinde die Rede gewesen. Bei einem solchen Besuche sey ihm von den Schwestern, nebst ein paar Thalern, einiges Weißzeug zu Windeln gegeben worden. Susanna, welche dieß bemerkt und ihr Befremden darüber geäußert, sey von Elisabeth mit einer Ausrede abgewiesen worden, auf welche sie sich auch beruhigt; er, an seinem Orte, sey, da Margarethe ihn in der Erwartung ihrer gemeinschaftlichen Aufnahme in den Himmel bestärkt hätte, auch damals noch in der Ueberzeugung gewesen, daß der Zeitpunct bald vorhanden wäre, wo sich dieses Wunder ereignen würde". —

Wir gehen jetzt zur Geschichte der Gräuelscenen selbst, bei denen Margarethe und Elisabeth das Leben einbüßten, über, und werden diese mit den Worten unserer Quelle erzählen, weil wir

*) Der Verfasser unserer Quelle macht S. 112. den in neuern Zeiten so beliebten Versuch, den ganzen Vorfall aus körperlichen Gründen, die bei der Schwärmerin obgewaltet haben sollen, zu erklären. Aerzte möchten entscheiden, meint er, ob nicht die Reise in einer kalten Winternacht, so kurz nach der Niederkunft, einen Wahnsinn erzeugt haben möchte. — Aber er scheint bei dieser Erklärungsweise einerseits nicht berücksichtigt zu haben, daß die Schwärmerei der Margarethe, durch die von ihm selbst erzählten Thatsachen aus dem frühern geistigen Leben dieser Person, viel leichter erklärt wird, als durch die Annahme einer Erkältung, anderntheils, daß, wenn diese Letztere zum Schlüssel der sogleich zu erzählenden Vorfälle erhoben werden soll, das Benehmen der Elisabeth, welche nicht niedergekommen war, und sich dennoch kreuzigen ließ, und der andern zehn Personen, die an der Kreuzigung thätigen Antheil nahmen, und sich erweislich nicht erkältet hatten, — sich dann noch viel weniger erklären läßt. „Aerzte" würden allerdings bezeugen können, daß eine Reise in einer kalten Winternacht für eine unlängst Entbundene sehr schädlich, ja sogar tödtlich werden könne, — ja wir glauben sogar, daß diese Behauptung auch ohne ein solches Zeugniß nicht leicht einen Widerspruch finden dürfte, aber wir zweifeln, ob sich hieraus irgend ein Resultat für den gegenwärtigen Fall ableiten läßt.

zu diesen nichts hinzusetzen, auch von ihnen, der Wichtigkeit der Sache wegen, nichts weglassen können (s. Meyer a. a. O. S. 114 u. f.).

„In den letzten Tagen, der dem Ausbruche jener Tollheiten vorangehenden Woche erhielt Morf ein Briefchen von Margarethe, in dem sie ihn unter dem Vorwande einer ökonomischen Angelegenheit bat, so bald als möglich nach Wildenspuch zu kommen. Dieses Briefchen hat sich nicht vorgefunden, und somit bleibt es unausgemittelt, ob die Schwärmerin ihrem vertrautesten Freunde eine bestimmte Anzeige gemacht habe, daß nun etwas Außerordentliches Statt finden würde."

„Morf selbst behauptete, ohne die geringste Veränderung in seiner diesfälligen Aussage, ökonomische Geschäfte hätten ihn damals nach Wildenspuch geführt, und er habe von dem, was darauf vorgefallen sey, auch nicht die leiseste Ahnung gehabt. Wie dem nun sey, genug, er verließ Illnau den 8. März, indem er bei den Seinigen als Ursache seiner Reise vorschützte: daß er mit dem alten Peter einen Kauf berichtigen müsse, jedoch unverweilt zurückkommen werde. Margarethe empfing den Vertrauten mit dem Lobe, das sie ihm für diesen neuen Beweis seiner Bereitwilligkeit, ihre Wünsche zu erfüllen, geben zu müssen glaubte; zugleich klagte sie ihm, wie sie seit mehreren Tagen einen ungewohnten Kampf mit dem Satan bestanden hätte, und gerieth auch während seiner Anwesenheit ein paar Male in ihre gewohnten sogenannten Kämpfe. Montags den 11ten kam auch Johannes Moser, ob gerufen oder nicht, bleibt ungewiß. Er selbst sagte aus, er wäre einzig in der Absicht, seinen Schwiegervater zu besuchen, an diesem Tage nach Wildenspuch gegangen, um sich von da nach dem nahen Thurgauischen Städtchen Dießenhofen am Rheine zu begeben. Allein da seine Schwägerin ihn gebeten zu bleiben, um ihr in ihrem heißen Kampfe mit dem Satan beizustehn, so hätte er es für Pflicht gehalten, derselben zu entsprechen. Wirklich blieb er auch von diesem Augenblicke an in dem Hause, bis er Freitag Nachmittags vom Herrn Oberamtmann heimgewiesen wurde. Mittwoch Abends ließ er durch seine Frau, die ihn unterdessen besucht hatte, seinen Bruder Konrad auffordern, ebenfalls nach Wildenspuch zu kommen, was derselbe wirklich that, und so Mittheilhaber an den Tollheiten wurde, die im Laufe des Donnerstags Statt hatten."

„Johannes Moser wurde von Margarethe mit vielem Feuer zur Treue an ihr ermahnt. Sie ernannte ihn neuerdings zum Zeugen ihrer Himmelfahrt, indem sie ihn mit einem der beiden

Zeu-

Zeugen verglich, deren im 11. Kapitel der Apokalypse gedacht wird, mit dem Beisatze, wie sie besonders von ihm fest erwarte, daß er sich nicht an ihr ärgern werde. Auch in seiner Gegenwart wiederholte sie, was sie schon öfters erklärt hatte: „„Es sey hohe Zeit zur Besserung. Etwas Großes stehe bevor; sie sollten doch wachen und beten, denn der Versucher sey nahe; sie sollten Christum bekennen und Sie nicht verläugnen."" Ferner: „„sie sehe das geistige Heer des Satans immer mehr gegen sie aufziehen, und es drohe ihr sie zu überwinden, darum müsse sie auch so große Kämpfe bestehen. Jetzt sey ihre Seele bekümmert! Allein sie ermuntere sich im Hinblick auf ihre baldige Erhöhung."" Man sollte beinahe vermuthen, daß die verblendete Schwärmerin in ihrem verrückten Kopfe die Passion Christi zu spielen vorgenommen habe, da mehrere ihrer Aeußerungen einen entschiedenen Bezug auf gewisse Worte haben, die derselbe vor seiner Gefangennehmung zu seinen Jüngern gesprochen. Bei der fixen Idee, die sie unaufhörlich beschäftigte, möchte dieses, zumal in ihrem damaligen Zustande der Spannung des Geistes, nicht unmöglich gewesen seyn."

„Nach den übereinstimmenden Aussagen der sämmtlichen Hausgenossen, gingen der Montag und Dienstag ruhig vorüber. Margaretha saß, wie Moser berichtete, meistens auf einem Bette in ihrer Kammer oder auf der Ofenbank in der Stube, starr vor sich hinblickend; zuweilen unterbrach sie dieses finstere Stillschweigen mit der Klage, wie schwer ihr der Kampf mit dem Satan werde, da er die Seelen, die sie durch Christum retten müsse, durchaus nicht los geben wolle; und doch seyen unter diesen solche, die seit zwei bis dreihundert Jahren sich in seiner Gewalt befänden. Von Blutvergießen aber scheint, wie Moser und die andern Gefangenen einstimmig bezeugen, damals noch kein Wort gesprochen worden zu seyn."

„Dieß alles erzeugte in dem Peterschen Hause in jenen Tagen eine besonders ernste Stimmung. Keines sprach viel mit dem Andern; auch blieben Alle nur wenige Zeit beim Mittag- oder Nachtessen, und besorgten blos die nöthigsten Geschäfte. Die Einen beteten mit Margaretha um die Errettung so vieler Seelen, was sie von Liedern und Stoßseufzern kannten, oder nahmen ihre Zuflucht zu ihrem beliebten David'schen Psalterspiel, aus welchem Buche ihnen Allen einzelne Lieder bekannt waren. Uebrigens war das Haus wohl verschlossen. Die Herausgehenden zogen die Thüre sorgfältig hinter ihnen zu, so daß selbst Bekannte anpochen mußten, wenn sie nicht den Ort wußten, wo die Klinke

verborgen lag. Dienstags begaben sich Alle, nach gemeinsam verrichtetem Gebete, früh zur Ruhe. Auch damals soll sich, nach der Aussage Aller, nichts Besonderes gezeigt haben, woraus man auf den nahen Ausbruch der Verrücktheit hätte schließen können."

„Am Mittwoch begann nun das tolle Spiel, das in Kurzem die ganze Umgegend in Bewegung brachte. Zwischen sieben und acht Uhr Morgens versammelte nämlich Margaretha alle im Hause Anwesenden um sich her, um ihnen die Anzeige zu machen, daß sie in der Nacht eine außerordentliche Offenbarung erhalten hätte, welcher zufolge Alle, ohne Unterschied, mit ihr gegen den Teufel streiten müßten, damit derselbe nicht Christum überwinde. Zugleich erklärte sie, daß der Geist sie mächtig ergriffe; sie warf die Arme heftig um sich, indem sie ausrief: „„Ich muß kämpfen, damit Eure und so vieler Verdammten Seelen errettet werden; kämpfet auch Ihr mit mir."" Hierauf fing sie an, unter dem öftern Ausrufe: „„du Schelm, du Seelenmörder!"" mit der Faust bald an die Wand, bald auf den Tisch oder auf die Stühle zu schlagen; sodann ergriff sie einen Hammer, mit dem sie noch heftiger an die Wand zu klopfen begann. Die Anwesenden staunten die tobende Schwärmerin an, ohne es zu wagen, ihr Einhalt zu thun. Bald schien sie wieder zu sich selbst zu kommen, und nun gab sie ihnen den Befehl, mit ihr nach der obern Kammer zu gehen. Alle folgten ohne Widerrede. Hier setzte sie sich auf das Bett und begann abermals das tolle Spiel des Kämpfens mit dem Teufel, indem sie mit durchdringendem Geschrei die gleichen Schimpfwörter und noch andere ausstieß. Dann befahl sie Allen, sich auf den Boden zu werfen oder nieder zu knieen, und mit ihr Gott anzuflehen, daß er die gefangenen Seelen der Gewalt des Satans entreißen möchte. Die Anwesenden thaten es wirklich. Dieses sinnlose Gebet dauerte bis gegen zwei Uhr Nachmittags, bis sich Alle wieder in die Stube begaben, um einige Speise zu genießen. Hierauf wurden, auf Befehl der Margaretha, alle Stubenfenster, so wie auch diejenigen in der obern Kammer, mit Tüchern verhängt, und während dies von den Einen besorgt ward, trugen die Andern, ihrem Befehle gemäß, Stücke von Baumstämmen, Aexte, Hämmer, Keile und andere Schlagwerkzeuge vor die Thüre dieser Kammer, und schlugen dann mit unsinniger Wuth auf die Holzstücke los, um dadurch den Seelenfeind zurückzutreiben. Dieses Schlagen der Einen hielt, mit Unterbrechung, bis gegen neun Uhr an, während die Uebrigen bei der Margaretha unten in der Stube blieben und ihrem verrückten Geschwätze zu-

hörten. Zur benannten Stunde aber ließ die Schwärmerin, nachdem man zu Nacht gegessen, Alle wieder in die Kammer treten, und forderte sie neuerdings zum lauten Gebete auf für ihre eigenen Seelen sowohl, als für diejenigen, die noch in unterirdischen Klüften auf die Erlösung harrten. Dieses abermalige Gebet, wenn ein sinnloses Geschwätz, untermischt mit wehklagenden oder drohenden Ausrufungen, diesen Namen verdienen könnte, dauerte bis um Mitternacht, da dann Alle, von den Anstrengungen erschöpft, sich zur Ruhe begaben."

„Der Lärm, der in dem Peter'schen Hause, in welchem seit so langer Zeit eine tiefe Stille geherrscht hatte, am Mittwoch sich hören ließ, zog eine Menge Leute vor dasselbe, die sich in Gesprächen über die Ursachen dieses sonderbaren Getöses erschöpften. Man rief, man pochte an den Fenstern, allein niemand gab Antwort; zur Hausthür selbst konnte man nicht gelangen, weil der Zugang von einem sehr beißigen Kettenhunde bewacht wurde, in dessen Bereiche die vor der Hausthür befindliche kleine Treppe lag, und der durch sein Gebell Jedermann abhielt, näher zu kommen. Indessen ging dieser Tag ohne weitere auffallende Scenen der Verrücktheit vorbei; und da es gegen Abend in der verschlossenen Wohnung ruhiger wurde, und auch in der Nacht ziemliche Stille herrschte, so wollten die Ortsvorsteher, ehe sie mit Gewalt die Thüre öffnen ließen, noch warten, was der Donnerstag mit sich bringen würde."

„Der frühere Morgen dieses Tages ging ruhig vorüber. Conrad Moser, der nun auch kam, wurde hineingelassen; und da er hörte, daß die beiden Schwestern sich in der Kammer befänden, und nach alter Gewohnheit mit dem Satan kämpften, so begab er sich dahin. Sämmtliche Anwesenden waren in einer merklichen Spannung des Geistes, und in einer Stimmung, wie diejenige ist, in welcher man etwas ganz Außerordentliches erwartet. Die Jägglin hatte starke Anfälle, sprach stets vom Teufel, wie er bald in ihrem Kopfe, bald in ihrer Brust wüthe, und schlug, wie gewöhnlich, um sich her. Jeden Augenblick behauptete sie, der Satan stehe vor dem Fenster und klopfe an demselben. Gegen zehn Uhr hieß Margarethe Alle in die Stube gehen; man setzte sich, um gemeinschaftlich das Mittagessen einzunehmen. Während desselben stimmte die Schwärmerin das alte Lied an: „„Sie habe den letzten Kampf mit dem Teufel vor, und, setzte sie hinzu, Alle, ohne Unterschied, müßten ihr mit verstärkter Kraft kämpfen helfen, damit Christus in ihr nicht überwunden werde."" Sodann sprang sie, wie eine Besessene,

auf, fing wieder an gegen die Wand zu schlagen; und nachdem sie dieß Spiel eine Zeit lang getrieben, befohl sie den Mannspersonen, noch mehrere Holzklötze, nebst so vielen Schlagwerkzeugen, als sie nur immer bei der Hand hätten, in die Kammer hinaufzutragen, indem dort der große Kampf müsse ausgekämpft werden. Die Männer gehorchten der Verrückten, und nun bewegte sich der ganze Zug wieder nach der Kammer hinauf."

„Hier eröffnete nun, laut der ausführlichen Erzählung der Ursula Kündig, die Schwärmerin mit Mehrerem, was sie früher nur anzudeuten für gut gefunden hatte. „„Gott der Herr"" — sagte sie — „„habe ihr geoffenbaret, was in der Zukunft begegnen werde. Es werde nämlich Napoleons Sohn in der Gestalt des Sohnes Gottes auftreten, und die Welt auf seine Seite zu ziehen suchen; allein er sey nur der Antichrist, und werde einen großen Kampf zu bestehen haben. Der Erfolg sey ihr freilich zur Stunde noch unbekannt. Indessen habe ihr Gott der Herr verheißen, ein geistiges Zeugniß von dem zu geben, was er ihr geoffenbaret. Im gleichen Augenblick sey ein geistiger Monarch, oder ein Thronfürst der Hölle in die Elisabetha gefahren, worauf sie mit ungewöhnlichen Geberden, wie ein großer Kriegsmann, gegen Margaretha hingetreten, die ihr aber erklärt, es sey ein böser Geist in sie gefahren, der sie überwinden wolle, sie solle ihm nicht unterliegen. Hierauf habe Margaretha geistig gegen diesen Feind gekämpft, und ihn auch überwunden. Die Elisabetha sey nun wieder zur Besinnung gekommen, und habe gesagt, sie sey ihrer selbst nicht mehr mächtig gewesen, und habe nichts von sich gewußt. Margaretha hätte darauf bemerkt, daß dieß alles die Erfüllung dessen sey, was das neunte Kapitel in der Offenbarung Johannis enthalte, wo das Thier aus dem Abgrunde steige, das auf hebräisch Abaddon, auf griechisch Apollyon heiße!""

„Den gleichen Unsinn erzählte auch Johannes Moser mit folgenden Worten: „„Margaretha hätte ihnen erklärt, jetzt sey es darum zu thun, daß der Satan überwunden werde, damit Christus seine Kirche sammeln könne, um den Antichrist zu bekämpfen. Wenn nun Christus seine Kirche werde gesammelt haben, so werde nach 1260 Tagen, laut der Offenbarung Johannis, der Antichrist in menschlicher Gestalt auftreten, und mit lieblichem Wesen, und mancherlei Ueberredungskünsten, z. B. daß Zehnten und Grundzinsen abgeschafft werden sollten, die Menschen zu verführen trachten. Allein die wahren Christen würden ihm nicht anhangen, sondern Christo getreu bleiben. Zugleich

habe Margaretha ihnen bemerkt: geistig sey der Antichrist schon unter ihnen, worauf er denselben wirklich selbst empfunden, und innerlich gespürt, daß ein liebliches Wesen auf ihn einzuwirken trachte; allein da er sein Gebet verdoppelt, seyen diese Empfindungen von ihm gewichen.""

„Jetzt begann nun, auf den Befehl der Margaretha, der unsinnige Kampf gegen den Teufel und seine Diener. Sie selbst nahm ihren Platz stehend auf dem Bette ein, und ermunterte mit lauter Stimme alle Anwesenden zuzuschlagen, und Alles zu zertrümmern, damit der böse Geist überwunden werde. Sogleich schlugen die Männer und Weiber, wie rasend, theils auf die Holzblöcke, theils auf den Fußboden, so daß derselbe in kurzem zerhauen war. Am tollsten ging es von zwölf bis vier Uhr zu, in welcher Zeit ein Theil des Fachwerkes in den Hofraum hinunter fiel, und man auf dem Platze vor dem Hause das Herabstürzen eines Theiles der oberen Kammer sehr deutlich hören konnte. Während die Männer und Weibspersonen gleich Verrückten zuschlugen, rief Margarethe mit kreischender Stimme: „„Haut zu, er ist ein Schelm, ein Seelenmörder — wehret euch, bis auf's Blut — schlaget zu im Namen Gottes — laßt euer Leben für Christus! — schlaget zu, bis ihr Blut schwitzt; wer sein Leben in Christo verliert, wird es gewinnen; wer es behalten will, wird es verlieren!"" Zuweilen sprang sie vom Bette herunter, zu dem Einen oder Andern hin, der, ermüdet, nicht mehr schlug, und ermunterte sie, sich wieder aufzuraffen, indem, wenn sie nicht den Kampf fortsetzten, der Teufel siegen würde. Dann ertönte wieder ihre Stimme: Sehet ihr ihn da, den Seelenmörder, und sogleich wandte sich die tolle Schaar nach der angedeuteten Stelle, um dort den vermeinten Teufel zu vertreiben. „„Ich sehe den Geist meiner Mutter!"" rief die Verrückte weiter, „„ich sehe Jesum Christum in der Klarheit!"" Auch Johannes Moser behauptete, ihn zu sehn, und schlug um so rasender zu, da er in diesem Bilde, das seine Verrücktheit ihm vormalte, den Beistand sah, den ihm Margarethe versprochen. Ein nicht minder wüthendes Geschrei erhoben auch Elisabeth und die Jäglin. Diese geberdete und zerschlug sich, wie eine Rasende; jene rief, wie ihre Schwester, mit gellender Stimme: „„Haut zu auf den Schelm! du Seelenfeind!" und ähnliches verrücktes Zeug mehr.""

„Diese Scene, die man für unmöglich halten würde, wenn nicht eine traurige Wirklichkeit ihre Wahrheit beurkunden würde, hielt ununterbrochen von zehn Uhr Morgens bis gegen halb

acht Uhr Abends an, so daß unter den zahllosen Axthieben der Fußboden ganz zertrümmert wurde, und in großen Stücken in die an die Wohnstube stoßende Kammer herunterfiel, wo ein dort stehendes Bett mit Schutt und Holzsplittern bedeckt wurde. Durch die jedoch nicht sehr große Oeffnung, welche das Herabstürzen eines Theils des Fachwerks gemacht hatte, sahen die tollen Kämpfer die Menge Menschen, die sich aus der ganzen Umgegend und sogar aus dem benachbarten Kanton Thurgau auf die Stelle hinbegeben, und um die Wohnung, in der sich dieses Gepolter hören ließ, versammelt hatten. Margarethe, welche sie auch bemerkte, rief aus: „„Das ist des Teufels Heer, fürchtet euch nicht! ihr werdet es doch überwinden.““ Der Lärm um die Wohnung her vermehrte sich indessen immer mehr; allein niemand wagte es noch, die Thür einzuschlagen, und in dem Hause nachzusehn, was daselbst getrieben werde. Zufällig kam gegen fünf Uhr Abends ein Landjäger nach Wildenspuch; aufmerksam gemacht durch das Geschrei in dieser Wohnung, den Lärm der Schlagenden und die Menge der Umstehenden, machte er einen Versuch, sich das Haus öffnen zu lassen. Er forderte den alten Peter und den Johannes Moser, die auf sein Anklopfen am Fenster erschienen, und ihn um sein Gesuch fragten, auf, zu sagen, was das Gelärm zu bedeuten habe? Allein Beide wiesen, unter Berufung auf das Hausrecht, ihn mit der trotzigen Antwort ab: „„Er habe sich darum nicht zu bekümmern.““ Der Landjäger begab sich sogleich weg, zeigte den Vorfall dem Ortsvorsteher des Dorfes Rudolfingen an, durch welchen der Herr Oberamtmann Abends acht Uhr den ersten Bericht von diesem gräulichen Unfug erhielt. Sogleich beorderte er zwei Landjäger nach Wildenspuch mit dem Befehl, Niemand aus dem Peterschen Hause gehen zu lassen, und eben so auch Jedermann den Zutritt in dasselbe zu verwehren.“

„Herr Oberamtmann selbst langte Abends um 10 Uhr in Wildenspuch an. Grade damals war alles im Hause des Johannes Peter still; nur hörte man in der Wohnstube ein Gemurmel von vielen Stimmen, mit einzelnen Ausrufungen. Da jener vernahm, daß der Lärm schon seit halb acht Uhr aufgehört hätte, und daß die Lichter ausgelöscht seyen, so hielt er es für gut, einstweilen nähere Erkundigungen einzuziehen. Diese wurden jedoch bald unterbrochen durch die Ankunft eines Landjägers, der ihm zwei Personen zuführte, die man bei dem Versuche, in das bewachte Haus zu kommen, ergriffen hatte. Die eine war Magdalena Peter, Ehefrau des Johannes Moser; die

mit ihr gekommene Mannsperson gab sich für einen gewissen Morf aus, und erklärte, mit dem alten Peter ein dringendes Geschäft zu haben, aber unterwegs aufgehalten worden zu seyn. Die Moserin wurde sogleich nach Oerlingen zurückgeschickt, Morf aber bis auf den folgenden Tag in einem benachbarten Hause untergebracht."

„Doch laßt uns nun sehen, was in dieser Zwischenzeit von 1 bis 10 Uhr in dem Peterschen Hause weiter vorgefallen war. Nachdem das Klopfen bis nach 7 Uhr fortgedauert hatte, und die Arbeitenden vor Anstrengung fast nicht mehr aufrecht stehen konnten, rief auf einmal Margarethe: „„Christus hat überwunden!" und sogleich hörte das Gelärm auf. Sie befahl sofort allen Anwesenden, ihr in die Stube zu folgen. Sie thaten es. Ein einziges Kerzenlicht erleuchtete einige Zeit lang düster das Zimmer. Hier befahl nun Margarethe, daß Alle sich niederwerfen sollten, um Gott die Ehre zu geben, und ihm für seinen Beistand zu danken. Dieser Umstand, den alle Gefangenen aussagten, so sehr er die Exaltation dieser Schwärmer beweis't, scheint wenigstens die Anklage zu widerlegen, als ob sie sich mit Wein und Branntwein berauscht hätten, eine Beschuldigung, welche zudem auch eine sorgfältige Untersuchung unerwiesen ließ. Allein, als ob sie wirklich berauscht wären, begann wieder ein tolles Spiel grausamer Art. Margarethe fing nämlich an, mit der flachen Hand auf Elisabeth loszuschlagen, um die Geister, die in ihr wären, zu vertreiben; und als die Schwester vor Schmerzen zu ächzen anfing, sprach die Verrückte: „„Dieses sey der Zorn Gottes!"" Auch die Jägglinn begehrte von Margarethe geschlagen zu werden; allein diese schlug es ab, befahl ihr aber, so wie allen Andern, sich mit den Fäusten auf den Kopf und die Brust zu schlagen. Sie gehorchten; und als der alte Peter seiner Tochter nicht stark genug auf sich zu schlagen schien, so kam sie auf ihn zu und machte ihm den Vorwurf: „„Vater du schlägst dich nicht genug"". Und nun begann sie selbst auf ihn zu schlagen, und zwar, wie Konrad Moser, an dessen Seite der Vater lag, und die Ursula Kündig wiederholt behauptet haben, und der Geschlagene wenigstens zum Theil zugab, ziemlich unsanft. Der alte Mann ächzte vor Schmerz, allein dies hinderte die Tochter nicht, fortzufahren, indem sie sagte: „„Es ist nur dein alter Adam, der nicht weichen will; dies wird dir aber nichts thun!""

„Dieser heillose Unfug konnte nicht ohne neues starkes Gelärm getrieben werden. Es wurde dasselbe gegen Mitternacht

wieder so heftig, daß die vor dem Hause stehende Menge es deutlich vernehmen konnte. Das Geschrei der Jägglin, die einmal über das andere: „„Herr erbarme dich!"" oder: „„Fort, Du Seelenmörder!"" ausrief, die Ausrufungen der Elisabetha, und die verworrenen Stimmen der Andern schallten durch die verschlossenen Fenster um so gräßlicher bei der Nacht. In der Ungewißheit, ob hier nicht Mord und Todtschlag stattfinde, befahl nun Herr Oberamtmann, da alles Zureden von außen her umsonst war, die Hausthüre mit Gewalt zu öffnen. Es geschah; allein die Stubenthüre blieb fest verschlossen. Durch eine eingeschlagene Fensterscheibe sah man, vermittelst einer hinein gehaltenen brennenden Kerze, (diejenige in der Stube war im Getümmel auf den Boden geworfen worden), die Versammelten beiderlei Geschlechts gruppenweise, zwar angekleidet, aber in den seltsamsten Stellungen, einander sich drängen, und unter wüthendem Geschrei sich selbst schlagen. Besonders fiel eine Weibsperson auf, die auf eine andere am Boden liegende, unter dem steten Ausrufe: Erbarme dich, o Gott! derb zuschlug."

„Da nun alle gütlichen Aufforderungen vergeblich waren, so forderte man, mit Androhung von Gewalt, die Schwärmer auf, die Stubenthüre zu öffnen; allein vergebens. Auch hier mußte also Gewalt angewendet werden. Conrad Moser hatte sich zwar, wie er aussagte, aufgerafft, um dieselbe zu öffnen; allein Margarethe eilte auf ihn zu, und mit dem Ausrufe: „„Wie! willst Du denn dem Teufel öffnen?"" hinderte sie ihn den Vorsatz auszuführen. Sie forderte nun die Einen auf, die Thüre zuzuhalten, die Andern, fortzubeten, während sie selbst auf Elisabetha zu schlagen fortfuhr. Doch die andringende Gewalt war stärker, die Stubenthüre wurde gesprengt, und die Hineindrängenden bemächtigten sich zuerst der Margarethe und der Elisabetha, ohne sie übrigens zu kennen. Die beiden Personen wurden aber von den Andern zurückgerissen, und in diesem Kampfe erhielt Johannes Moser von einem Landjäger einen Säbelhieb auf den Kopf, so daß er zurücktaumelte. Da der alte Peter die Töchter auch zurückhalten wollte, wurde er selbst ergriffen und fortgeschleppt unter dem wilden Geschrei der Margarethe: „„Vater, wehre dich, gieb keine Antwort, laß dein Leben um Christi willen, laßt uns sterben! ich lasse mein Leben um Christi willen!"" Doch endlich gelang es den Eindringenden, die rasenden Schwärmer und Schwärmerinnen zu überwältigen. Die beiden Töchter, nebst ein paar andern Weibspersonen, wurden in die Küche geschleppt, wo sie zuerst über einander zu liegen kamen,

und mit Gewalt aus einander gerissen werden mußten. Die Mannspersonen wurden in der Stube bewacht, wohin später auch die Weibspersonen geführt wurden. Als nun die Stille ein wenig hergestellt war, kam der Befehl, die Personen scharf zu bewachen, und zu verhindern, daß sie mit einander sprechen möchten. Moser blutete stark aus seiner Hiebwunde, die jedoch unbedeutend war, allein er wollte sich von seinem Bruder nicht verbinden lassen. „„Laß immerhin bluten"" — sagte er zu ihm — „„ich leide gern um Christi willen; dieß bringt mir Ehre. Selig, die um Christi willen verfolgt werden, und Schmach leiden!""

„Da die Bewachenden Befehl hatten, die Gefangenen mit möglichster Schonung zu behandeln, so konnte auch der Befehl, sie nicht laut sprechen zu lassen, nicht genau befolgt werden. Margarethe machte sich dieß zu Nutze, um ihr unsinniges Zeug auszukramen, und die Köpfe der Mitgefangenen noch mehr zu erhitzen. Sie rief ihnen unter andern zu: „„es sey nun geschehen, was einst in Gethsemane; die Pharisäer seyen mit Soldaten gekommen, die mit Schwertern und Stangen bewaffnet wären. Johannes Moser sey glücklich, daß er verwundet worden; denn darob freuen sich die Seligen im Himmel."" Als der Knecht Ernst, der mit einem Andern sprechen wollte, von einem Landjäger mit harten Worten angefahren wurde, pries sie auch ihn glücklich, daß er um Jesu Christi willen Schmach leide, mit dem Beisatze: „„Die Heiligen im Himmel sähen jetzt mit Freuden auf sie herab, und auf die Schande, die sie zu leiden berufen wären."" Mit Erstaunen hatte man erfahren, daß die beiden ausgeschriebenen Töchter des Johannes Peter in seinem Hause sich befänden, und daß sie schon seit den ersten Wochen des laufenden Jahres bei ihm im Verborgenen sich aufgehalten hätten. Allein die Spannung, in der sich Alle in diesem Augenblicke befanden, erlaubte zur Stunde noch kein ausführliches Verhör mit den Schwestern. Nur im Allgemeinen erfuhr man, daß sie sich in Illnau eine geraume Zeit aufgehalten hätten. Die sämmtlichen Personen wurden nun über die jüngsten tollen Handlungen vernommen, in welchen Präcognitions-Verhören die Aussagen Aller, bis auf geringfügige Umstände, ziemlich sich entsprachen."

„Nach dem ersten amtlichen Bericht des Herrn Oberamtmanns, sagte Margarethe: „„Die unternommene Zerstörung von ihres Vaters Hause sey Gottes Wille gewesen,"" vermied es aber in weitere Erörterungen sich einzulassen."

„Wie Ursula Kündig mehreremale bestimmt aussagte, wollte die Schwärmerin vor den Befragenden die Rolle des schweigen-

den Christus vor Pilatus spielen. Dieß habe sie ihr sogleich entdeckt, als derselbe sie entlassen, und sich darauf nicht wenig zu Gute gethan, mit vieler Bezeugung von Freude, daß auf diese Weise die Welt ihr nichts anhaben könne. Auch bemerkte sie damals, nach der Aussage von Ernst: „„Die Welt werde ihr Werk dennoch nicht hindern"". Vergeblich war es, daß Herr Pfarrer Simmler, der ebenfalls auf die Stelle gekommen, diese Schwärmerin eines Bessern zu belehren suchte."

„Jakob Morf, der nun über die Gründe seiner verdächtigen Anwesenheit befragt wurde, schützte ökonomische Angelegenheiten vor, zeigte sich übrigens auch ziemlich exaltirt. Nach dem amtlichen Berichte, der über jene Vorfälle eingekommen ist, äußerte er sich: „„Jeder Mensch trage von Natur böse Geister in sich; diese müssen durch Gebet und Arbeit *) entfernt werden, damit so der Mensch wiedergeboren werde! — Einzig durch Eingebung Gottes können diese bösen Geister vertrieben werden; übrigens könne Margarethe hierüber die beste Auskunft geben.""

„Morf erhielt vom Herrn Oberamtmann den gemessenen Befehl, sogleich nach seiner Heimath zurückzukehren, um dort die weitern Folgen dieser Vorfälle zu gewärtigen. Statt diesem Befehle zu gehorchen, ging er heimlich nach Oehrlingen, und kam dort Freitag Nachmittags um zwei Uhr an, wo er die beiden Brüder Moser in ihrer Wohnung erwartete, welche eine halbe Stunde später entlassen wurden. Johannes besonders zeigte sich in dem Verhöre als ein exaltirter Schwärmer; seine Antworten waren so unsinnig, wie die der beiden Schwestern. Der alte Peter entschuldigte sich, daß er seine Töchter so lange in Illnau gelassen, und sie dann in seinem Hause verborgen gehalten, so wie, daß er diese Tollheiten gestattet, ja daran Theil genommen habe, mit dem was er später ohne Aufhören wiederholte: „„Margarethe habe gesagt, der Geist Gottes ziehe sie von Hause, damit sie anderswo in der Stille dem Herrn dienen könne, was sie nicht mehr ungestört bei Hause zu thun im Stande wäre, da man sie in den Gliedern ihrer Gemeine verfolge."" In Bezug auf das tolle Schlagen wußte er nichts anzuführen, als das Wort seiner Tochter: „„Dieß sey Gottes Wille."" Indessen erklärte er doch, es wäre ihm nicht lieb gewesen, daß sein Haus so beschädiget werde; allein er habe es nicht hindern wollen, damit der böse Geist dasselbe verlassen möge. Elisabetha und die

*) Aber von dieser hatte er sich zurückgezogen!

Jägglin benahmen sich wie Personen, die in einem momentanen Zustande von Verrücktheit sind, und sprachen nur davon, wie der Teufel sie immer angreifen wolle. Auch Ursula Kündig zeigte viele Exaltation, und erklärte ebenfalls, daß sie das Geschehene für Gottes Willen halten müssen."

„Da also mit diesen Leuten nichts auszurichten war, um sie durch Vorstellungen zur Vernunft zu bringen, für welche sie in dem damaligen Zustande unempfänglich schienen, so war es vorzüglich darum zu thun, Sicherheitsmaßregeln zu treffen, daß dieselben ihr tolles Spiel nicht weiter fortsetzen möchten."

„Herr Oberamtmann befahl demnach den Brüdern Moser, sogleich nach Oehrlingen heim zu gehen, und dort seiner weitern Winke gewärtig zu seyn. Sie befolgten den einen Theil dieses Befehles, den andern aber, der ihnen einschärfte, nicht wieder nach Wildenspuch zu gehn, sondern bis auf weitern Bescheid bei Hause zu bleiben, wurde von ihnen, wie sich nun gleich zeigen wird, übertreten. Ursula Kündig erhielt ebenfalls den Befehl, nach Langwiesen heimzukehren; allein sie blieb in dem Peterschen Hause, wie sie hernach sagte, auf den Befehl der Margarethe, die sie abermals mit der Drohung schreckte: „„Wer mich vor den Menschen verläugnet, den werde ich auch vor Gott verläugnen!"" Als Entschuldigungsgrund dieses Ungehorsams führte sie in dem ersten Verhöre, das in Zürich mit ihr aufgenommen wurde, auch das an: „„Man habe ihr angezeigt, sie würde zu ihren Eltern hingeführt werden; da sie nun niemand abgeholt habe, so hätte sie geglaubt, in Wildenspuch bleiben zu können."" In jedem Falle wußte sie aber gar wohl, was sie zu thun hatte. Allein auch bei dieser sonst sittlich guten Person traf ein, was bei allen Schwärmern sich zeigt, daß sie sich nämlich für befugt halten, den Befehlen weltlicher oder geistlicher Behörden, wenn sie, nach ihrer Einbildung, dem, was ihnen Gottes Wille scheint, entgegen sind, Trotz zu bieten, und es durchaus für keine Sünde achten, dieselben unter diesem Vorwande arglistig zu hmtergehen. Das Benehmen der Kündig in jenen Augenblicken war unredlich, als solches hat sie es eingesehen und bereut; auch kann es nur durch ihre damalige exaltirte Stimmung und dadurch entschuldigt werden, daß sie in ihrem Wahnglauben es für Pflicht hielt, der Stimme ihrer Freundin grade jetzt, da sie die selbe bedroht sah, unbedingt folgen zu müssen."

„In Bezug auf die beiden Schwestern verordnete Herr Oberamtmann, daß dieselben auf die erste Citation vor ihm erscheinen sollten. In dieser Hinsicht machte er den Vater verant-

wortlich, so wie auch dafür, daß in seinem Hause alles weitere Gelärm aufhöre, daß er auf die zurückbleibenden Hausgenossen achte, und den Uebrigen, die an dem Unfug Theil genommen hätten, den Eintritt in die Wohnung verbiete, wobei ihm die Ortsvorsteher, welchen Aufsicht empfohlen wurde, an die Hand gehen sollten."

„In einem ausführlichen Schreiben an die Cantons-Polizei-Commission berichtete Herr Oberamtmann den Verlauf der Sache und bat um Verhaltungsregeln."

„Diese Behörde traf sogleich Anstalt, daß die beiden Schwestern in das Irrenhaus gebracht werden sollten, und beauftragte den Herrn Vollziehungsbeamten, dieselben unverweilt, mit sicherm Geleite nach Zürich führen zu lassen. Allein die Gräuelthat, welche beiden Personen das Leben kostete, vereitelte diese weise Maßnahme."

„Wie exaltirt diese Leute, und namentlich Johannes Moser und der Schuster Morf, waren, ergiebt sich aus Folgendem. Als die beiden Brüder nach Hause gekommen, fanden sie den Letztern dort; er speisete mit ihnen zu Nacht, um sich dann sogleich nach Illnau zu begeben. Das Gespräch hatte, wie begreiflich, die Vorfälle, welche sich in den zwei letzten Tagen ereignet hatten, zum Vorwurf. In der Unterredung sprach Johannes zu Morf mit feurigem Enthusiasmus von den Erscheinungen, die er in der Kammer gehabt, wie er Jesum Christum in seiner Klarheit gesehen hätte u. s. w. Einer erhitzte den Andern noch mehr, so daß Beide diese Erscheinung auch jetzt zu haben wähnten. Bald rief nun der Eine, bald der Andere aus: „„Ich sehe Jesum Christum zur Rechten Gottes!"" Conrad staunte, und wußte nicht, was er von diesen Ausrufungen halten sollte. — Morf verabschiedete sich darauf, und Conrad gab ihm das Geleit bis nach Andelfingen, wo er für seinen Bruder das Nöthige zur Besorgung der Kopfwunde bei dem Arzte holen wollte. Auf dem Wege trieb Morf das gleiche Spiel fort: „„Siehst Du jene Klarheit gegen Zürich hin?"" dann wieder: „„Ich sehe Christum! Ich sehe die Klarheit Gottes!"" Conrad blickte zum sternenhellen Himmel empor; allein er sah nichts; vergebens strengte er sein Gesicht an, diese Herrlichkeiten wollten sich seinen Augen nicht entdecken! „„Doch,"" so sprach er in der Einfalt seines Herzens, „„da Morf so schön redete, wie ich es nie hätte können, glaubte ich, daß dem wohl so seyn werde!""

„Die nähere Besichtigung der Wohnung zeigte im obern und untern Stockwerke die Spuren der gewaltsamsten Zerstö-

rung. Der Kammerboden oberhalb der Wohnstube war mit tausenden von Axthieben so zerhackt, daß man sich nicht getrauen durfte, auf die Balken zu treten; auch die Wände und stehenden Pfosten des Fachwerkes waren mit einer Menge von Hieben bezeichnet. Vor der Thüre und in einer zweiten Kammer lagen Baumstöcke, an denen ebenfalls die Spuren jenes unsinnigen Schlagens in unzähligen Hieben sichtbar waren. Wenn man bedenkt, wie die sinnlichen Umgebungen auf den Menschen, besonders wenn er sich in einer so gespannten Gemüthsstimmung befindet, wirken, und welchen Einfluß sie auf seinen Ideengang üben, so hätte wohl die augenblickliche Wegräumung der Spuren jenes tollen Treibens, wenn dies möglich gewesen wäre, gute Folgen haben können. *) Allein so leicht es jedermann wird, nachdem ein Unglücksfall sich ereignet hat, zu sagen, was zu seiner Verhütung hätte geschehen sollen, und so sehr sich Mancher für befugt hält, ohne gehörige Kenntniß aller Umstände, die genommenen Maßregeln zu tadeln, so sehr hängt es in zahllosen Fällen von unbestimmbaren und unvorhergesehenen Zufälligkeiten ab, ob eine drohende Gefahr in ihrer ganzen Größe und Nähe erkannt werde. Die genaue Untersuchung dieses wichtigen Criminalfalles hat gezeigt, in welchem Zusammenhange die Auftritte von Mittwoch und Donnerstag mit den Blutscenen, die am Samstage Statt hatten, stehen; mit Sorgfalt und Muße konnten alle Umstände aus einander gesetzt werden; aber wer hätte wohl, ohne eine besondere Vorhersehungsgabe zu besitzen, in jenen ersten Augenblicken in den verübten Tollheiten das Vorspiel einer, beinahe unerhörten, und unter den gräuelhaftesten Umständen vollzogenen Marterung und Kreuzigung von zwei Personen erblickt?"

„Doch es blieb leider nicht bei diesen Ausbrüchen einer in ihren ersten Wirkungen wenigstens nicht mordlustigen Tollheit; es folgten Gräuelscenen, auf welche der Freund der Religion und der Menschheit mit Schauder hinblickt, und trauert, daß das Heiligste, was sie hat, zu solchen Schandthaten gemißbraucht wird. Zu so verruchten Gräuelscenen mußte es also auch bei uns kommen, damit offenbar werde, wohin das unselige Sektenwesen leiten könne! Auch die Auftritte, so sehr sie freilich das Gefühl empören, wird der Verfasser in ausführlicher Erzäh-

*) Dieses dürfte, nach dem Charakter der Margarethe und der Natur ihres Geisteszustandes, wohl mehr als zweifelhaft seyn.

lung nach Anleitung der Acten darstellen. Denn grade solche Beispiele, die eine unglückliche Wirklichkeit als geschehen darstellt, sind, wenn irgend etwas, im Stande, denen, die das Sektenwesen in unbegreiflicher Verblendung begünstigen, und dem elendesten Aberglauben, unter dem Vorwande, es liege ihm doch etwas Religiöses zum Grunde, das Wort reden, klar darzuthun, welche Folgen Grundsätze dieser Art haben können! Wer will wohl solche Ausbrüche hindern, wenn das Gift der Schwärmerei, nachdem das Sektenwesen es genugsam ausgebildet hat, unter rohen Menschen in seiner vollen Kraft zu wirken anfängt?" *)

„Als Margarethe aus dem Präcognitions-Verhöre zurückgekommen, war sie, wie die Kündig erzählt, ziemlich niedergeschlagen; sie begab sich mit der Schwester Elisabeth nach der Kammer, die man wieder durch hingelegte Bretter für den Augenblick brauchbar gemacht hatte. Gegen 4—5 Uhr Abends kam sie herunter; sie befand sich in einer ganz außerordentlichen Gemüthsbewegung, und redete, mit noch ungleich größerer Heftigkeit als den Tag vorher, von der dringenden Nothwendigkeit, gegen den Satan zu kämpfen. In gleichem gespannten Zustande waren auch Elisabeth und die Jägglin, welche die Margarethe sogar bat, sie solle sie schlagen, wie sie die vorige Nacht die Elisabeth geschlagen hätte, welche übrigens sehr erschöpft durch die Brustschmerzen war, die ihr die erhaltenen Streiche verursachten. Die exaltirte Schwärmerin schien dazu bereitwillig, und diese abermalige Scene der Verrücktheit sollte im Keller geschehen; allein die Kündig bat dringend, die Jägglin zu verschonen, und bot sich sogar selbst statt ihrer an. Nach einigem Wortwechsel unterblieb die Sache."

„Der Aussage Caspars zufolge, welche zum Theil auch Ursula Kündig bestätigte, hatte Margarethe die im Hause Anwesenden, zu denen sich auch Barbara Baumann gesellte, gegen 9 Uhr dieses Abends aufgefordert, sich mit ihr in die Kammer zu verfügen, wo sie ihnen eröffnete: „„es stehe nun der letzte Kampf bevor, der Seelenfeind habe seine ganze Macht aufgeboten, sie sollten ihr also helfen im Gebete zu kämpfen, sonst sey alles verloren."" Zuweilen stellte sich nach diesem Berichte Margarethe auf das Bett hin, und rief aus: „„Ich sehe die vielen Seelen, die mich um Erlösung anflehen; diesen muß geholfen werden;

*) Wir haben oben bereits dargethan, wie beide streitenden Theile die Schuld tragen, daß es zu solchen Extremen kam.

wenn Christus mir ein Schwert gäbe, so wollte ich für dieselben kämpfen!"" Zugleich schlug sie mit dem rechten Arm um sich her, wie wenn sie wirklich ein Schwert in der Hand hielt. Dies Gebet dauerte bis Samstag Morgens (bei Tagesanbruch), da dann Margarethe ausrief: „„das Lamm hat überwunden, geht nun an eure Arbeit!""

„Unter solchen Vorspielen der Tollheit kam der Morgen, an dem nun in diesem Hause eine der empörendsten Gräuelthaten Statt finden sollte, deren Möglichkeit niemand aus dem Orte ahnete, und die auch so lange unbekannt blieb, bis die Anzeige des Vaters an das Pfarramt, seine beiden Töchter Elisabeth und Margarethe wären Samstag um Mittagszeit gestorben, die Untersuchung nach sich zog, durch welche die Unthat aufgedeckt wurde."

„Etwa um 8 Uhr erklärte Margarethe den im Hause Befindlichen: „„Wenn Christus siegen und der Satan völlig überwunden werden müsse, so sey nothwendig, daß Blut fließe. Ob ihr eigenes, oder das eines Andern, darüber äußerte sie sich noch nicht. Zudem habe ihr Gott der Herr diese Nacht große Dinge geoffenbaret, die nun heute zu Stande kommen müßten; sie habe sich für viele Seelen verbürget, für die des Vaters und die des Bruders Caspar ganz besonders, so wie auch noch für mehrere andere. Es sey nun die Zeit vorhanden, da sich Keines weigern dürfe, sein Leben für Christus zu lassen."" Sodann befahl sie, die beiden Brüder Moser und die Magdalena auf der Stelle kommen zu lassen, indem diese Personen gegenwärtig seyn müßten. Dies geschah wirklich. Ein junger, in dem Hause des Johannes Peter bekannter Mensch wurde nach Oehrlingen abgesendet, um sie nach Wildenspuch zu bieten. Der Bote langte vor 9 Uhr in Oehrlingen an, und fand beide Brüder, so wie auch die Ehefrau des Moser, bei Hause. Ein Zufall, der dem jüngern Bruder kurz vor der Ankunft des Knaben auf dem Wege nach dem nahen Gehölze begegnet war, hatte jenen genöthigt, nach Hause zurückzukehren, um die durch seinen Fall in einen Bach naß gewordenen Kleider mit trockenen zu wechseln. Er kam grade in das Haus, als der Bote sich seines Auftrags entledigte, daß sie sich beeilen sollten, nach Wildenspuch zu kommen. Conrad kleidete sich sogleich um, und begab sich mit seinem Bruder auf den Weg, den sie in solcher Eile zurücklegten, daß sie schon ein Viertel auf 10 Uhr in diesem Orte ankamen. Nicht lange nach ihnen traf auch Magdalena dort ein."

„Bei ihrer Ankunft fanden sich die übrigen Hausgenossen

bereits in der gleichen Kammer versammelt, in welcher jene Tollheiten Statt gefunden hatten, und wo nun in wenigen Augenblicken die gräßlichsten Mordscenen vorfallen sollten. Die beiden Schwestern saßen auf dem Bette; Elisabeth still vor sich hinstarrend, Margarethe in heftiger Gemüthsbewegung. Beim Anfange des scheußlichen Schauspieles waren, wie dies die Acten beweisen, folgende zehn Personen um die beiden zur Selbstaufopferung entschlossenen Fanatikerinnen versammelt: 1. Der Vater, 2. Caspar, 3. 4. 5. die Töchter Barbara, Magdalena und Susanna, 6. Ursula Kündig, 7. 8. die beiden Brüder Moser, 9. 10. die beiden Dienstboten. Aber vom Anfange bis zu Ende der ganzen Mordscene wohnten mit den zwei Schwestern, Susanna und Magdalena, auch noch die Kündig und die beiden Moser bei."

„Alle ohne Unterschied waren in der gespanntesten Erwartung dessen, was nun erfolgen möchte, Alle sahen auf Margarethe, und harrten auf das, was sie beginnen würde. Sie staunten die im Wahnsinn sprechende Schwärmerin an, die mit gebieterischen Worten auch in ihrer Todesstunde die bethörten Ihrigen beherrschte, und mit unbeschränktem Ansehn die Einen zwang, sich selbst zu verwunden, die Andern, nebst ihr, die Schwester mit wilden Mordstreichen zu tödten, und das gräßliche Schauspiel mit ihrer Ermordung zu endigen. Wenn man alle einzelnen Umstände, die bei dieser Unthat Statt fanden, betrachtet, und sie sodann in ihrem Zusammenhange überblickt, so möchte man vielleicht den Erzähler der Uebertreibung beschuldigen; allein alle diese Notizen sind genau den Acten enthoben, und in den Unterredungen, welche die Seelsorger mit den Gefangenen hatten, auf eine Art bestätigt wordin, daß an ihrer geschichtlichen Aechtheit nicht gezweifelt werden darf. In der Hauptsache stimmten am Schlusse einer mit ungemeiner Mühe geführten Prozedur die Geständnisse aller Gefangenen überein; minder bedeutende Umstände, auf welche der Richter weniger Werth setzen konnte, die aber dem Psychologen wichtig sind, fanden sich bestätigt durch die harmonirende Erzählung mehrerer Gefangenen, die man zu verschiedenen Zeiten das Gleiche mit den nämlichen Angaben wiederholen hörte."

„Als Hauptergebnisse der vollführten gerichtlichen Untersuchung, rücksichtlich auf das Verhalten jedes einzelnen Implizirten im kritischen Momente, ergiebt sich wesentlich, daß vier von ihnen bei der Tödtung der beiden Schwestern unmittelbar Hand anlegten, nämlich bei Ermordung der Elisabeth: Ursula Kündig

und

und (freilich in weit geringerm Grade) der Hausknecht Ernst; bei der Marterung und Kreuzigung der Margarethe abermals als Hauptthäterin die Kämdig, sodann die Schwester Susanna, und der jüngere Moser. Das ganz freiwillige, umständliche, und bei ruhiger Gemüthsverfassung abgelegte, und bei eben so ruhiger Stimmung wiederholte Geständniß der Thäter giebt in dieser Hinsicht vollkommen rechtliche Gewißheit."

„Diese Geständnisse, insofern sie sich auf den Antheil jedes Einzelnen an jenen Gräuelscenen beziehen, waren zwar nur successiv von den Inquisiten gethan worden, und lange hatte es gedauert, ehe der untersuchende Richter ins Klare kommen konnte; allein als einmal die Geständnisse abgelegt waren, blieben Alle, ohne Unterschied, unverändert bei den Aussagen. Die Art und der Grad der Theilnahme der übrigen Personen bleibt hingegen im Zweifel, und konnte bei aller Sorgfalt, die in dieser Hinsicht angewandt wurde, unmöglich genau und zuverlässig ausgemittelt werden. Selbst über die kürzere oder längere Anwesenheit der einen und andern dieser Letztern im Augenblicke der Ermordung, namentlich der Margarethe, herrschen Widersprüche, die nicht ausgeglichen werden konnten. Diese übrigens, in Bezug auf die Hauptsache minder bedeutenden abweichenden Aussagen können wohl auf Rechnung des Bestrebens der einen und andern Inquisiten, sich gegenseitig zu schonen, gesetzt werden, indessen läßt sich auch gedenken, daß die allseitige ungewöhnliche Stimmung, in der sie sich in jenen Stunden befanden, sie hinderte, allzu genau auf einander Achtung zu geben. Auch mag der Umstand, daß, nach der ganz übereinstimmenden Aussage aller Gefangenen, die Blutscene damit begann, daß sie sich auf Geheiß der Margarethe an die Köpfe und auf die Brust so stark als möglich mit den Fäusten schlagen mußten, mitgewirkt haben, dem Einen und Andern den letzten Ueberrest der Besinnung zu rauben."

„Als jetzt Margarethe Alle, die sie zu Zeugen der blutigen Scenen, die nun beginnen sollten, bestimmt hatte, um sich her in der Kammer versammelt sah, eröffnete sie ihnen, indem sie neben ihrer Schwester auf dem Bette saß, abermals: „„die wichtige Stunde sey gekommen, wo Blut fließen müsse, damit viele tausend Seelen errettet werden mögen, sie selbst habe sich für viele Seelen verbürget, für die sie gern sterben wolle, damit der Satan sich gezwungen sehe, sie loszugeben; unter diesen sey grade die erste die des Bruders Caspar."" Sie befahl hierauf den Anwesenden, sich auf die Brust und an die Stirn mit Fäu-

sten zu schlagen, damit durch diese Bußübung dem Teufel die Gewalt über sie benommen werde. Sie ging selbst bei diesem unsinnigen Treiben ihnen mit dem Beispiele voran."

„Allein bald wurde die Sache ernsthafter. Der erste, der die Wirkung ihrer wahnsinnigen Wuth erfuhr, war jener Bruder selbst. Die Verwundung dieses Menschen wurde von allen Inquisiten, mit den gleichen Umständen bezeichnet, erzählt. Caspar war, nach diesen Berichten, etwas später als die Andern mit Ernst in die Kammer gekommen, und hatte von der Schwester Vorwürfe anhören müssen, daß er sich gesäumt habe, indem der böse Feind auf die Einzelnen mehr Macht hätte, und ergriffe, wen er zuerst erhaschen könnte. Sofort wurde er von Margarethe gegen das Bett mit Gewalt hingezogen: „„Siehst du, Caspar,"" rief ihm die rasende Schwärmerin zu, „„der böse Feind will deine Seele,"" und versetzte ihm zugleich mit einem eisernen Keile mehrere Streiche auf die Brust, indem sie weiter ausrief: „„Gehe Satan, du Feind des Heils, du sollst diese Seele nicht haben, die Christus mit seinem Blute erkauft hat, eher lasse ich mein Leben, als daß eine einzige Seele verloren gehen sollte."" Diese Worte begleitete sie wieder mit mehreren starken Hieben, durch die sie den Bruder stark am Kopfe und auf der Brust verwundete, so daß er an beiden Stellen heftig zu bluten anfing. Caspar hielt diese Mißhandlung aus, ohne den geringsten Widerstand zu thun. „„Es sey ihm vorgekommen (äußerte er sich in einem spätern Verhöre), Margarethe habe übernatürliche Kräfte in jenem Augenblicke gehabt; er wenigstens hätte sich außer Stande gefühlt, sich zu vertheidigen."" Auch die Uebrigen thaten nichts, um die Mißhandlung dieses Menschen zu hindern, einzig bemerkten ihr der Vater und Ernst, sie möchte doch nicht zu stark schlagen, indem ein Unglück entstehen könnte. Allein Margarethe ließ sich nicht abwendig machen, und mit den Worten: „„dies wird ihm nichts thun, es wird ihm im Gegentheil zum Heile dienen,"" wiederholte sie die Schläge mit unsinniger Wuth, bis Caspar ohnmächtig zu werden begann. Er behielt indessen noch so viel Kräfte, daß er sich von der Magd Jägglin in die untere Stube führen lassen konnte; seine im Anfang gefährlich scheinenden Wunden blieben aber bis Dienstag ohne wundärztliche Besorgung."

„Mehrere Gefangene erzählten auch folgenden Umstand, der einen hinreichenden Beweis von dem rasenden Unsinne giebt, der in jenen schauderhaften Augenblicken Alle in größerm oder geringerm Grade beherrschte. Unter den Streichen, welche Margare-

the dem Bruder vrrsetzte, rief sie den Umstehenden zu: „„Sehet, wie der Teufel die Hörner aus dem Kopfe des Caspar hervordrängen will, — sehet, wie sie zur Brust herauskommen!““ Die Verblendeten glaubten dies auch zu sehen; ja ein paar derselben bezeugten noch im Gefängnisse, daß gewiß etwas an der Sache gewesen sey; besonders schien der alte Peter auf der Behauptung: „„der Teufel hätte damals eine besondere Gewalt über seinen Sohn gehabt,““ fest beharren zu wollen, wenigstens wollte er sich in dieser Hinsicht durch die gegebenen Belehrungen lange Zeit nicht befriedigen lassen."

„Nun aber sollten auch die Andern die Wirkungen der Raserei der Margarethe erfahren. Die erste, die von ihr verwundet wurde, war Elisabeth. Diese erklärte ihrer Schwester, daß auch sie sich für Caspar's Seele verbürgt hätte und für die Rettung derselben zu sterben bereit sey. Sogleich versetzte ihr Margarethe einen Schlag an den Kopf, von dem sie blutrünstig wurde. Die Reihe kam hierauf an Ursula Kündig und an Johannes Moser, welche Beide von ihr mit einem hölzernen Hammer einige Streiche an die Köpfe erhielten. Sie tröstete dieselben aber mit den Worten: „„sie sollten nur ruhig seyn, denn davon würden sie nicht sterben, sondern leben.““ Johannes Moser hatte bereits auch von seiner Ehefrau und der Jägglin, auf die Aufforderung der Margarethe hin, mehrere Schläge an die Brust erhalten, so wie hinwieder dieser von dem Hausknechte Ernst und von der Magd unmittelbar nach der Verwundung des Caspar, auf ihr Begehren hin, ein paar schwache Streiche an die Brust versetzt worden waren. Doch dies alles war nur das Vorspiel zu größern Gräueln. Der ältere Moser und die Kündig brachten die Spuren der erhaltenen Schläge in das Gefängniß in ihren mit Blut unterlaufenen Gesichtern und in den Wundmahlen auf der Brust, allein sie bezeugten zuerst noch ihre Freude darüber, daß sie gewürdigt worden wären, um Jesu Christi willen diese Schmerzen zu leiden."

„Unterdessen hatten sich der Vater, so wie die Jägglin, mit dem verwundeten Caspar entfernt. Den Uebrigen eröffnete Margarethe: „„das Geschehene sey noch lange nicht genug; wenn alle die Seelen, für welche sie sich verbürget habe, sollten erlöset werden, so müsse noch mehr Blut fließen; sie müsse ihr Leben lassen für Christus, und wolle auch gerne sich opfern.““ Dann befragte sie die Anwesenden, ob auch sie für die vielen armen Seelen sterben wollten? Alle antworteten mit Ja, besonders die Kündig und Elisabeth. Allein Margarethe erwiederte jener:

„„es sey ihr geoffenbaret, daß sie das Leben nicht lassen müsse, wohl aber Elisabeth, an die sie sich nun wandte, mit der bestimmten Frage, ob sie sich opfern wolle?"" Sogleich bezeigte sich diese zum Tode bereit; sie erklärte neuerdings, sich für viele Seelen verbürgt zu haben, vorzüglich für diejenige des Vaters und des Bruders Caspar; gerne wolle sie sterben, damit der Satan nicht siege. Mit diesen Worten versetzte sie sich selbst zuerst einige Schläge mit einem hölzernen Schlägel an den Kopf, legte sich dann quer über das Bett hin mit der Aufforderung: man solle sie sogleich todt schlagen. Margarethe versetzte ihr nun zuerst mit einem eisernen Hammer einen Schlag auf den Kopf, und begehrte dann von Ursula Kündig, an derselben diesen gräßlichen Wunsch ganz zu vollziehen. Ihre hartnäckige Weigerung schlug sie mit den Worten nieder: „„sie werde die Schwester auferwecken, so wie sie auch am dritten Tag wieder auferstehn werde; sie solle also nur ihr folgen! der Vater im Himmel fordre dieses; sie müsse es thun, wenn sie nicht wolle, daß der Satan über Christus Meister werde!"" Von Angst und Verzweiflung überwältigt, ergriff nun die Kündig einen eisernen Keil, mit dessen breitem Theile sie so lange auf die Elisabeth zuschlug, bis sie den Geist aufgab. Diese Schwärmerin soll, wie ein Paar der Zeugen dieser That aussagten, sogar unter den tödtenden Streichen die Worte ausgesprochen haben: „„Ich lasse mein Leben für Christus!"" und unaufhörlich ward sie von Margarethe ermuntert, ihr Leben für Christus zu lassen! Ohne einen Laut des Schmerzes von sich zu geben, litt jene die Schläge, die ihr das Haupt zerschmetterten, und starb als ein Opfer ihrer eigenen religiösen Schwärmerei, so wie des Fanatismus ihrer Schwester und desjenigen ihrer Freunde. An ihrer Tödtung nahmen auch, wie dieß die spätern Geständnisse darthaten, der Knecht Ernst und die Susanna Peter Antheil. Diese versetzte ihr einige Streiche mit dem leeren Hefte eines Stemmeisens, jener schlug auf den Kopf der Sterbenden mit dem Splitter eines zerbrochenen Brettes, und entfernte sich sodann aus der Blutkammer, um an eine Arbeit zu gehen, nachdem er gleichwohl vorher noch den ersten Auftritten der Blutscene mit der Margarethe als Zeuge beigewohnt hatte."

„So wie der Anblick des Blutes rasende Thiere noch rasender macht, so ging es auch hier unter Menschen, die der gräßlichste Fanatismus in einen wüthenden Wahnsinn versetzt hatte. Wenn schon das bereits Erzählte alles Gefühl empört, und mit

Schauder die Seele erfüllt, so wird dies noch mehr bei dem Folgenden der Fall seyn. Das Ende der Hauptstifterin so großen Jammers und so gräuelhafter Auftritte beweis't, so wie das Benehmen ihrer Todtschläger und das müßige Zusehn der Andern, was aus dem Menschen werden kann, wenn das Heiligste, das uns von der Gottheit gegeben ist, die Religion, gemißbraucht wird, um durch sie die Einbildungen einer wilden Schwärmerei zu rechtfertigen."

„Während die eine Schwester auf eine klägliche Weise unter den häufigen Mordstreichen ihr Leben aushauchte, saß Margarethe auf dem gleichen Bette neben der Sterbenden, und schlug sich selbst an die linke Seite des Kopfs mit einem eisernen Keile, so daß einiges Blut herunterfloß. Allein dies schien der Wahnsinnigen so viel als nichts. Anders sollte das Blut fließen, welches sie zur Rettung so vieler Seelen in ihrer Verrücktheit zu vergießen sich vorgenommen. Sie verlangte also von der Kündig, die kaum mit der ersten Mordarbeit fertig geworden, sie sollte ihr mit dem gleichen Werkzeuge an den Kopf schlagen, damit noch mehr Blut fließe, erst jetzt sey es an der Hauptsache; „„Christus in ihr"" (man schaudert ob der unsinnigen Anwendung, welche hier von einer durch die Ganzischen Grundsätze und Lehren angesteckten Person, in Bezug auf ein an sich selbst so schönes apostolisches Wort gemacht wurde) „„habe gegen seinen Vater für so viele tausend Seelen Bürgschaft versprochen; erst jetzt müsse noch mehr Blut fließen; sie müsse sterben und sich selbst aufopfern."" Die Kündig und die Andern entsetzten sich bei diesen Worten, allein die Schwärmerin fuhr die Freundin an: „„Wie! du willst also nichts für Christus thun? — Schlag zu, Gott stärke deinen Arm!"" Die Kündig vollzieht den Willen der Gebieterin, deren Wort ihr über alles war, und versetzt ihr einige Schläge an den Kopf, worauf dann reichlicher Blut floß. Und sollte wohl auch folgender Umstand, den einige Gefangene angaben, seine volle Richtigkeit haben, so wäre das Gräßliche desselben allein hinlänglich, um zu beweisen, in welchem rasenden Wahnsinn sich Margarethe befunden habe. Sie begehrte nämlich, nach der Aussage der Kündig und der beiden Moser, welche durch Zeugnisse der Susanna und des Knechts Ernst bestätigt ward, ein Milchbecken, und ließ einige Minuten lang das Blut vom Kopfe in dasselbe fließen, mit der Aeußerung: „„dieses Blut werde zur Rettung vieler Seelen vergossen!""

„Doch an allem diesem, so scheußlich es ist, war es noch

nicht genug. Noch schauderhaftere Gräuel sollten Statt finden, und das Empörende und Grausame auf den höchstmöglichen Grad des wildesten Fanatismus gesteigert werden! Margarethe verlangte jetzt ein Scheermesser, um damit die Haut am Halse sich lösen zu lassen. Susanna ging, um ein solches in einer untern Kammer zu holen. Sie selbst gab es sodann dem Johannes Moser und dieser der Kündig. Nun verlangte Margarethe von derselben, sie solle ihr einen Kreisschnitt um den Hals machen, und einen Kreuzschnitt auf die Stirn. Beides geschah von der Kündig, die, ihre Weiblichkeit ganz verläugnend, sich hier auf eine unbegreifliche Weise zeigt. Margarethe aber äußerte nicht den geringsten Schmerz, und munterte die Freundin auf, ihr Mordwerk zu thun, indem sie ihr neuerdings zurief: „„Gott stärke deinen Arm!"" oder: „„Nun werden die Seelen erlöst und der Satan überwunden!""

„Auf diese Gräuelscenen folgten nun die letzten, gräßlichsten. Margarethe erklärte nämlich den Anwesenden: „„sie wolle sich jetzt kreuzigen lassen,"" und verlangte von ihrer Freundin, daß sie ihr diese Marter anthun sollte. Dieser Befehl setzte die Unglückliche vollends in Verzweiflung. Vergebens war es, daß sie sich dagegen sträubte, und unter einem Strom von Thränen flehte, sie mit dieser That zu verschonen. Allein Margarethe ließ nicht nach mit Befehlen: „„Die Stunde nahe,"" redete sie die Freundin an; „„ob sie es ihr abschlagen dürfe, Gottes Werk zu thun? Ob sie die Seelen auf ihrem Gewissen haben wolle, die unerlöst blieben, wenn sie die Kreuzigung nicht vornähme?"" Als die Kündig ihr erwiederte: „„Aber! um Gottes Willen, muß ich also es thun?"" antwortete ihr die Schwärmerin Folgendes: „„Ja! du mußt es! Hätte mich die Obrigkeit getödtet, so müßtest du es nicht thun; nun aber ist meine Stunde gekommen, und diese kann nicht versäumt werden!"" Sofort befahl sie, Nägel zu holen, ein eiserner Hammer war schon da; und während Susanna einige Nägel im Holzschuppen von dem Knecht Ernst, dem sie, nach ihrer Aussage, den Willen der Margarethe kund that, holte, ließ diese die Holzblöcke, welche herumlagen, in das Bett, auf welches sie der Länge nach sich hinstreckte, legen, wobei Johannes Moser thätige Hülfe leistete, indem er ihr zwei Stücke Holz unter die Füße legte. Nach der Rückkehr der Susanna begann die scheußliche Metzelei. Wiederholt verlangte jetzt Margarethe die Annagelung der Hände und Füße, und ermunterte abermals die zögernde Kündig mit dem Schwärmerworte: „„Gott stärke deinen Arm! Ich werde die

Schwester auferwecken, und in drei Tagen selbst auferstehn!"" So wurden nun die Nägel geschlagen, durch die Füße, die Hände und durch jeden Ellenbogen, so wie die beiden Brüste. Da die Nägel nicht ausreichten, so holte Conrad Moser noch einige herbei, und als die Kündig wieder verzweifelnd ausrief: „„Muß ich denn Alles allein thun?"" so nahm auch Susanna einen Nagel zur Hand, mit dem sie das rechte Armgelenk an die Bettlade heftete, zu welchem Ende ihr die Kündig den Hammer über das Bett hinreichte."

„Während Ursula Kündig diese Blutarbeit vollzog, munterte sie Margarethe unaufhörlich auf, mit dem Zurufe: „„Gott stärke deinen Arm, ich fühle keinen Schmerz! Es ist mir unaussprechlich wohl! Sey du nur stark, damit Christus überwinde."" Obwohl angenagelt an Händen und Füßen, durchbohrt an den Armgelenken, und an andern empfindlichen Stellen durch Schnitte und Streiche schwer verwundet, äußerte sie wirklich, nach aller Zeugen übereinstimmender Behauptung, auch nicht das geringste Zeichen des Schmerzes. In ihrem Wahnsinne sprach sie, nach Johannes Mosers Aussage, auch folgende Worte: „„Freuet euch mit mir! Gott im Himmel freuet sich auch mit euch!"" Ferner: „„So wie eine Gebärende die Geburt des Kindes nicht verschieben könne, eben so nothwendig müsse auch ihr Tod erfolgen, damit die Seelen, die lange genug in der Gewalt des Satans gewesen, gerettet würden!"" Mehreremale, als Conrad ihr sagte: „„es werde denn doch auch genug seyn,"" antwortete sie: „„sie wolle schon sagen, wenn es genug sey; sie sollten nur thun, was sie befehle!"" Sie forderte hierauf, man solle ihr einen Nagel in's Herz schlagen, oder ihr den Kopf spalten. Die Kündig versuchte also, ein Messer ihr in den Kopf zu stecken, allein da es sich krümmte, so stand sie von dieser Blutarbeit ab, rief aber zugleich, indem sie den jüngern Moser ansah, abermals in verzweifelndem Schmerz die Worte aus: „„Wie! muß ich auch jetzt Alles thun, will mir denn Niemand helfen?"" Als nun Margarethe gleich darauf begehrte, man solle ihr den Kopf einschlagen, so ergriff Conrad Moser ein Stemmeisen, mit dem er der Schwärmerin, gemeinschaftlich mit der Kündig, den Schädel zerschlug. Sie röchelte, und in wenigen Augenblicken hatte sie ihren Geist ausgehaucht."

„Während dieser ganzen grausen Metzelei behauptet Johannes Moser unten am Bette gestanden zu seyn, und zugesehn zu haben. Diese Aussage klingt räthselhaft; so viel wenigstens fällt ihm zur Last, wenn er auch sonst keinen Antheil genommen, als

den, daß er die Pflöcke zum Annageln der Füße unter diese legte: mit keinem einzigen Worte Einhalt zu thun versucht zu haben. Er behauptete hernach, er hätte den Geist der Elisabeth erblickt, und auch ein Gepolter an der Wand gehört, das er dem Satan zuschrieb! Glaubte er nun wirklich dieß gesehen und gehört zu haben, so ist dieses eine neue Probe seiner tollen Schwärmerei; hat er diese Umstände erlogen, so erscheint er als ein niederträchtiger Heuchler."

„Die beiden Töchter Magdalena und Barbara konnten zwar keines wirklichen Antheils an der Tödtung ihrer unglücklichen Schwestern überführt werden; sie gestanden indessen, die meiste Zeit über sich in der Kammer gegenwärtig befunden zu haben, behaupteten aber zugleich, daß sie die Ausrufungen der Schwestern wohl gehört, hingegen vor Schrecken nicht gesehen hätten, von wem und womit die tödtenden Streiche geführt worden wären."

„Als gegen 12 Uhr die Unthat vollzogen war, kam die Besinnung allmählig in die Exaltirten zurück. Sie betrachteten die Leichname und vergossen bei diesem Anblicke häufige Thränen! Wie Ursula Kündig hernach gestand, so fühlte sie damals schon, daß sie etwas begangen habe, was sie später schwer zu verantworten haben möchte; allein bald kehrte wieder die unsinnige Idee zurück, sie habe eine heilige Pflicht erfüllt; sie sey das Werkzeug gewesen, durch welches eine Menge Seelen errettet wurden, und sie fühlte sich getrosten Muthes in der Hoffnung, daß bald die beiden Schwestern wieder auferstehn würden! Die Zeugen dieser Gräuelthat gingen dann hinunter, um dem Vater und den übrigen Hausgenossen die Anzeige zu machen, daß die Schwestern todt seyen, und ihnen den ganzen Hergang der gräßlichen Geschichte zu erzählen. Alle kamen hierauf in die Blutkammer, um die furchtbar gemißhandelten Leichname zu besehen. Der scheußliche Anblick erregte indessen in diesen verblendeten Menschen nicht die Empfindungen, die man erwarten sollte! Bald beruhigten sie sich, als sie vernahmen, alles sey auf ausdrücklichen Befehl der Margarethe geschehn; der Vater selbst, so außerordentlich und bedenklich ihm die Sache vorkommen mochte, stellte sich mit der gleichen Versicherung zufrieden, und machte den Thätern keine Vorwürfe!"

„Während die gräßliche That an den beiden Schwestern verübt wurde, war der alte Peter unten geblieben, und hatte sich mit Hausgeschäften abgegeben. Standhaft behauptete er, bei der Tödtung der Töchter nicht gegenwärtig gewesen zu seyn, und

von allem, was oben vorgegangen, nichts gewußt zu haben. Nehmen wir auch diese verdächtige Aussage an, in welchem Lichte erscheint nicht dennoch dieser Mann! Bereits war er Zeuge gewesen von dem, was seinem Sohne begegnet war; Zeuge von der Stimmung seiner Tochter Margarethe, und dennoch that er nicht das Geringste, um möglichem weitern Unglück zuvorzukommen. Noch mehr! Wie wenn nichts vorgefallen wäre, giebt er sich mit einer Handarbeit ab, ohne sich um das, was oben in der Kammer vorgehen mochte, auch nur im geringsten zu bekümmern."

„Folgende Umstände, die diesen alten Mann besonders angehn, mögen hier noch ihren Platz finden. Daß derselbe der Marterung und der Ermordung seiner beiden Töchter zugesehn habe, war von den Brüdern Moser lange Zeit, von Conrad Moser sogar in der Confrontation, behauptet worden. Der ältere Moser nahm seine Angabe zurück, der jüngere hingegen beharrte auf der seinigen. Alle übrigen Angeklagten bestätigten mehr oder minder bestimmt die Angabe des alten Peter, daß er sich bei der Verwundung des Sohnes aus der Kammer entfernt habe. Namentlich wurde dieses von der Kündig mehreremale wiederholt. So viel ist entschieden gewiß, daß dieser Mann sich eine geraume Zeit an jenem Morgen in andern Theilen des Hauses aufgehalten hat; es sind darüber zwei Zeugnisse vorhanden, die aber den alten Peter im hohen Grade verdächtig machten. Ein gewisser Maurer Vogel von Dachsee, einem Zürcherischen Dorfe am Rhein, der gegen 10 Uhr Morgens sich bei dem Peter meldete, und in die Wohnung zu treten verlangte, um die Zerstörungen von Mittwoch und Donnerstag her zu besichtigen, wurde von ihm mit der Erklärung abgewiesen: „„der Schröpfer sey in der Stube"". Als der Zudringliche dennoch in das Haus treten wollte, hielt ihn Peter mit Gewalt zurück. Maurer Vogel bemerkte Blutflecken an der linken Hand, dem Rockärmel und dem linken Schuh des Peter; die Tochter Susanna, die gleichfalls an die Thüre kam, hatte die Hemdärmel aufgestreift, und auch an diesen waren Blutflecken sichtbar. Von diesen Blutflecken wollte aber der alte Peter nichts wissen, Susanna hingegen meinte, sie könnten von dem Bruder Caspar herrühren, bei dessen Verwundung sie Beide in der Nähe gestanden seyen. Inzwischen zeigt sich aus den Verhören mit Susanna, daß Vogel in dem Augenblicke vor die Thüre kam, als diese das Rasirmesser holte, mithin als Elisabeth bereits todt war, und die Metzelei der Margarethe begonnen hatte."

„Um dieselbe Stunde kam ein Landjäger und forderte von dem alten Peter einen Bürgschaftsschein für diese zwei Töchter zu Handen des Oberamts. Dieser ward von demselben in folgenden Worten ausgestellt: „„Herrn Oberamtmann von Andelfingen bezeugt der Endesunterzeichnete, daß meine Töchter, wenn sie gesund sind, auf jeden obrigkeitlichen Ruf erscheinen werden."" Ob nun Peter, als er diese Worte schrieb, gewußt habe, wie es sich mit dem Befinden seiner Töchter verhalte, muß freilich dahin gestellt bleiben. Gewiß ist aber, daß er ihre Leichen bereits gesehen hatte, als er Mittags nach 12 Uhr ein ihm von der Behörde übersandtes Formular eines neuen Bürgschaftscheins, (da der erstere nicht genügend gefunden worden war) unterschrieb. Diesen Betrug, so wie die Verschiebung der Anzeige des Todes der beiden Töchter an das Pfarramt, entschuldigte Peter damit, daß er geglaubt habe, sie würden am dritten Tage wieder auferstehen, was ihm Johannes Moser und die Kündig im Namen der verstorbenen Margarethe unter feierlichen Betheuerungen, daß diese es vorausgesagt habe, angekündigt hätten."

„Die Leichname blieben bis Sonntag Nachts unbesorgt liegen. Spät um 10 Uhr Abends begleitete der Hausknecht Ernst die Ursula Kündig in die Kammer hinauf. Beim Scheine eines Kerzenlichtes zogen Beide, in der Meinung, den Schwestern das Auferstehn zu erleichtern, die Nägel aus den Wunden, und legten dann die Leichname zurecht neben einander auf das Bett, das sie mit einem Tuche bedeckten. So blieben sie liegen bis folgenden Dienstag, weil die Schwärmer immer erwarteten, die Schwestern würden wieder lebendig werden. Unterdessen war auch Morf, dem man von dem Ereignisse Kenntniß gegeben hatte, wieder von Illnau gekommen. Am Sonntag Mittag traf nämlich der Knecht Ernst, von Johannes Moser gesandt, bei ihm ein, und zeigte ihm an, er müsse unverzüglich mit ihm nach Wildenspuch kommen, da Wunder bei ihnen vorgehen. Morf machte sich sogleich reisefertig; allein so sehr er unterwegs in den Knecht drang, ihm zu sagen, worin diese Wunder bestehen, so konnte er von ihm doch nichts mehr herausbringen, als die Antwort: „„er würde es dann schon sehen."" Bei seiner Ankunft in Wildenspuch erfuhr er zu seinem großen Schrecken den Tod der beiden Personen; der Anblick der Leichname erfüllte ihn mit Entsetzen. Jedoch blieb er die Nacht über in Wildenspuch, in welcher nach seiner Angabe niemand zu Bette ging, sondern alle beteten, daß Gott

doch die gehoffte Auferstehung bewirken möchte. Er selbst, fügte er bei, habe freilich keine große Hoffnung gehabt, daß dieselbe Statt finden werde. Morgens darauf früh um 4 Uhr begab sich Morf wieder weg."

„Da nun bis Dienstag Morgen um 10 Uhr keine Wunder erfolgten, so begab sich der alte Peter nach Trüllikon, um Herrn Pfarrer die Anzeige zu machen, daß Elisabetha Samstags um 11, Margaretha um 12 Uhr gestorben wären. Auf der Stelle erstattete derselbe von dieser Anzeige Bericht an Herrn Oberamtmann, der sich sogleich wieder nach Wildenspuch in Begleit einiger Aerzte begab, welche die Leichname zweier, wie man leicht vermuthen konnte, durch schwärmerische Gewaltthat umgebrachter Personen untersuchen sollten. Das Verbrechen, das hier verübt worden war, zeigte sich nun in seinen gräßlichen Wirkungen; die Kündig und der ältere Moser erklärten ohne Rückhalt, daß sie die Thäter wären, und zeigten übrigens auch nicht die geringste Reue über ein nach ihren Begriffen verdienstliches und gottgefälliges Werk. Sie bezeugten offen: „„sie hätten nur den Willen Gottes erfüllt, und würden mit Freuden alles leiden, was nun über sie verhängt werden möge; sie dankten im Gegentheil Gott, der sie würdige, um Christi Willen Schmach zu leiden, und übrigens glaubten sie, daß die Verheißung der Margarethe, sie werde wieder auferstehn, dennoch erfolgen würde, wenn gleich dieß Wunder an dem bestimmten dritten Tage nicht statt gefunden hätte.""

„Herr Oberamtmann traf sogleich Anstalten, daß die sämmtlichen Personen, die unmittelbaren Antheil an der Metzelei gehabt hatten, arretirt und nach Zürich abgeführt wurden; die Uebrigen wurden für einstweilen in Andelfingen verwahrt." —

So weit die actenmäßige Geschichte des Vorfalles, der die Untersuchung nach sich zog. Diese letztere begann ungesäumt und wurde nicht bloß von den Gerichten, sondern auch von mehreren Zürcherischen Predigern geführt; wenigstens arbeiteten Mehrere der Letztern an der Bekehrung dieser Schwärmer, und statteten dann am Schlusse der Untersuchung den Gerichten einen gutachtlichen Bericht über den Ausgang ihrer Bemühungen ab.

Ehe wir jedoch die Resultate derselben mittheilen, müssen wir zuerst unser Urtheil über die Hauptperson feststellen, welche bereits vom Schauplatze abgetreten ist. In welcher geistigen Verfassung war Margarethe Peter während dieser eben erzähl-

ten Szenen? Wie ist diese Stimmung in ihr entstanden? Wie kam es grade zu diesem Ausbruche? —

Ehe wir den Versuch machen, diese Fragen zu beantworten, müssen wir zuerst eine Interpretation völlig abweisen. „Margarethe war eine consequente hochmüthige Heuchlerin. Sie wollte von ihrer Sekte als eine Heldin und Blutzeugin gepriesen werden, zudem fürchtete sie die Entdeckung ihres Fehltrittes und wählte nun mit kluger Berechnung diese Mittel und Wege, um auf eine, nach ihrer Meinung, glorreiche Art aus der Welt abzutreten."

Wer den Tod der Schwärmerin so auffaßt, hat überhaupt ihr ganzes Wesen falsch verstanden. Er hält, um den Irrthum mit einem Worte zu bezeichnen, den Wahnsinn für List und kluge Berechnung, er glaubt an eine Verstellung, wo die furchtbare Wahrheit einen viel bessern Schlüssel liefert, und stellt eine Hypothese auf, zu deren Annahme kein Grund vorhanden ist, und die an dem traurigen Ausgange des ganzen Vorfalls nothwendig Schiffbruch leidet. Einer so qualvollen Todesart gegenüber hält keine Verstellung Stand, und die bloße Eitelkeit, welche übrigens das unmittelbar vorausgehende Benehmen nicht erklärt, hätte ohne Zweifel auch durch eine leichte und schmerzlose Todesart ihren Zweck erreicht. Nach unserer Ansicht ist dagegen Margarethens Benehmen einfach auf folgende Weise zu erklären. Die Basis aller ihrer Vorstellungen, Gedanken und Handlungen war das Glaubensprincip ihrer Sekte: „Christus in uns." Sie hatte dieses auf eine zwar grob sinnliche, nichts desto weniger aber vollkommen consequente Weise aufgefaßt, hatte sich selbst diesemnach mit der Person des Heilandes identificirt, und war auf diese Art tiefer als selbst die Häupter der Sekte, welcher sie angehörte, in den Geist derselben eingedrungen. Was von ihren Visionen zu halten sey, die sie in diesem Sinne hatte, ist bereits oben bemerkt; beruhten dieselben auch in ihrem ersten Ursprunge auf innerer Lüge und Unwahrheit, so ist doch so viel gewiß, daß sie dieselben späterhin mit festem Glauben selbst für wahr hielt. Somit hatte sich also in den Kreis ihres Bewußtseyns eine falsche Vorstellung, die sie selbst nicht mehr als Irrthum erkannte, eingedrängt. Wäre sie nun in lebendigem Verkehr mit der Außenwelt geblieben, hätte sie z. B. ihre Missionsreisen fortgesetzt, so wäre vielleicht jener Ausbruch nicht erfolgt. Jetzt aber blieb sie anderthalb Jahre in Illnau, im Hause ihres Geliebten, in einer freiwilligen, engen Gefangenschaft; dann nach Wildenspuch zurückgekehrt, hielt sie sich 9 Wochen hindurch einsam in

dem Hauſe ihres Vaters, deſſen Schwelle ſie nicht überſchritt. Sie ſah nur wenige und immer dieſelben Perſonen, und ſelbſt mit dieſen ſprach ſie nur Weniges, aber ſie fand bei ihnen unbedingten Glauben und Vertrauen. So konnte ſich alſo ihre einmal fix gewordene falſche Vorſtellung ungeſtört in ihrer vollen Conſequenz weiter entwickeln, wie denn überhaupt jede falſche Lehre, — nach dem natürlichen Geſetze der Schwere, welches gewiſſermaßen auch auf dem geiſtigen Gebiete gilt und dem der Irrthum wie die Wahrheit unterworfen iſt, — in dem Gemüthe des Einzelnen wie in der Geſchichte, im Laufe der Zeit nothwendig zur Reife kommen und ihre Früchte tragen muß, wenn anders ihr Entwickelungsgang nicht gewaltſam unterbrochen wird. Hatte ſich alſo, wie geſagt, Margarethe einmal mit der Perſon des Erlöſers identifizirt, ſo war der Gedanke an Leiden, Sterben und Kreuzigung, an Auferſtehung und Himmelfahrt eine nothwendige Folge des Grundirrthums. Freilich ſchien ſie, ſoweit überhaupt Nachrichten über ihre Aeußerungen vorhanden ſind, anfänglich bloß die Glorie der körperlichen Aufnahme in den Himmel ohne vorgängige Marter genießen zu wollen. Aber als das Wunder ausblieb, zu welchem ſie bereits ihre Anhänger eingeladen, auf welches ſie dieſelben fortwährend vertröſtet hatte, ſo mag ihr ſelbſt vielleicht der Gedanke aufgegangen ſeyn, daß der Verklärung nothwendig der Kreuzestod vorhergehen mußte. Auch iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß ihre unerwartete Niederkunft, wegen welcher ſie, wie aus ihren oben mitgetheilten Briefen erhellt, mit Gott zu ſchmollen und zu rechten begann, Vieles dazu beigetragen habe, daß ihre Vorſtellungen eine ſo trübe Richtung nahmen; — es ſcheint ferner als wenn die tobſüchtigen Ausbrüche in den letzten Tagen vor der Kreuzigung, nicht mehr die Folge einer ſ.g. fixen Idee, ſondern Symptome einer völligen Verwirrung ſeyen, die vielleicht durch die innere Angſt vor der erwarteten Marter erzeugt wurde; — aber wie man auch dieſes Benehmen erklären mag, immer muß es anerkannt werden, daß ſich die Entſtehungs- und Entwickelungsgeſchichte ihres Wahnſinns nicht mit ſtrenger hiſtoriſcher und mathematiſcher Sicherheit entwerfen, ſondern daß wir nur mit mehr oder minder großer Wahrſcheinlichkeit aus ihren Aeußerungen und Handlungen auf ihr Inneres ſchließen können. Dagegen laſſen ſich aus dem wirklich Erwieſenen und Feſtſtehenden mit Sicherheit zwei andere Folgerungen, negativen Inhalts, ziehen. — Margarethe gehört nicht zu den Perſonen, die durch eine ſchwärmeriſche und exaltirte Reue ſich

zu grausamer Selbstpeinigung oder zum Selbstmorde hinreißen ließen, wie dergleichen Beispiele allerdings auch in der Geschichte vorkommen, — denn von einer solchen Reue oder dem Bedürfnisse: die eigne Schuld zu büßen, ja auch nur von einer Erkenntniß der letztern ist in dem ganzen Hergange auch nicht von ferne die Rede; — vielmehr will sie sterben um, ihrem ursprünglichen Irrthume getreu, unzählige Seelen zu erlösen. Ferner: es ist durchaus falsch und ein großes Mißverständniß, wenn der Verfasser unserer Quelle an vielen Orten und in unzähligen, gar nicht unverständlichen Seitenblicken zu verstehen giebt, daß die „crasse Satisfactionslehre" oder die „Kreuz- und Bluttheologie" (d. h. in seinem Sinne, genau genommen die kirchliche Glaubenslehre aller christlichen Confessionen) die Schuld des Schauder erregenden Wahnsinns trügen. Nicht der Glaube: daß Christus ein der Gerechtigkeit Gottes dargebrachtes versöhnendes Opfer für die Lebendigen und Todten sey, — daß Er die Menschheit durch seinen Tod am Kreuze erlöst habe, und daß, außer durch Sein Verdienst, kein Heil und keine Vergebung der Sünde sey, — nicht dieser Glaube trägt die Schuld, sondern der, allerdings gotteslästerliche und verruchte Irrthum jener wahnsinnig hochmüthigen Schwärmerin und ihrer Sekte, daß Christus in ihr und sie gewissermaßen Christus sey, — ein Irrthum, den nur ein hoher Grad von Verblendung oder, — (was wir bei dem Verfasser unserer Quelle nicht annehmen wollen und können —) ein eben so großes Maaß von bösem Willen für gleichbedeutend mit dem christlichen Kirchenglauben nehmen kann. —

In juristischer Hinsicht wäre, wenn überhaupt die Zurechnungsfähigkeit dieser Person zur Sprache gekommen wäre, die Frage, nach unserm Ermessen, keiner Schwierigkeit unterworfen gewesen. Wir sind zwar allerdings des Dafürhaltens, daß ihre Verirrung aus einer schweren sittlichen Schuld, — einem dämonischen Hochmuthe und einer tiefen Heuchelei gegen sich selbst, — hervorgegangen sey, aber wenn wir ihren Zustand betrachten, wie er zur Zeit jener Gräuelscenen war, so ist es erwiesen, daß ihre Handlungsweise durch gewisse falsche Vorstellungen motivirt wurde, die ihr Bewußtseyn von der sie umgebenden Welt störten, daß sie diese nicht mehr so erkannte wie sie ist, daß sie Gegenstände sah, die nicht wirklich sind, und daß demnach sich auch in ihr Traum und Wirklichkeit zu einem Zustand vermischten, der alle Zurechnung unmöglich macht. Allerdings erkannte sie noch alle sie umgebenden Personen und wußte dieselben mit Namen zu nennen, sie wählte mit einer gewissen Besonnenheit die

Mittel zu ihrer Kreuzigung, sie gab ihre Befehle mit einer gewissen Consequenz, ja es läßt sich diese auch in ihrem gesammten Irrwahne nicht verkennen, — aber alle ihre Handlungen sind motivirt durch ihre Visionen, (die freilich unmittelbar aus ihrem Irrglauben hervorgingen;) kraft dieser Erscheinungen und Gesichte weiß sie, daß die zweite Person in der Dreieinigkeit in ihr selbst ihren Wohnsitz aufgeschlagen hat, dort mit dem Teufel kämpft, und noch einmal leiden, sterben und am dritten Tage auferstehen soll. — Was sie also, von diesen Vorstellungen ausgehend, thut, ist aller menschlichen Zurechnung entzogen, als welche sich nur auf die menschlichen Handlungen des wachen Lebens beziehen kann und nothwendig voraussetzt, daß der Mensch wußte was er that, d. h. alle factischen Beziehungen seiner That erkennen konnte; — der weitern Frage: ob sie dafür eine Strafe verdient habe, daß sie diese Vorstellungen hatte? hat sie die Gerichte durch ihren Tod überhoben.

Aber mit desto größerer practischer Wichtigkeit kehrt diese Frage wieder, sobald über die Schuld und Strafbarkeit Derer geurtheilt werden soll, die durch ihre Autorität zur thätigen Theilnahme oder Begünstigung jener Gräuel veranlaßt waren.

Mit diesen wurden, nachdem die Obduction der Leichname vollzogen war, ausführliche Verhöre vorgenommen. Als die eigentlichen Thäter gaben sich sofort Johannes Moser und Ursula Kündig an, und blieben auch in den ersten Verhören bei ihrer Aussage. — Sie erzählten den Vorfall in den wesentlichsten Umständen völlig übereinstimmend, und Ursula setzte am Schlusse des Verhörs noch ruhig und ohne Trotz hinzu: „sie sey bereit zu sterben, nur bitte sie, daß dieses bald geschehe! Ihr Vater und die Ihrigen würden freilich dadurch in Traurigkeit versetzt werden; allein sie setze gern ihr Leben an ihre Herzensfreundin. Wer das Leben zu erhalten suche, werde es verlieren, und wer es zu verlieren sucht, der werde es gewinnen. Sie und Johannes Moser nähmen alle Schuld auf sich, und entschlügen alle andere. Außer ihnen sey niemand zugegen gewesen, und sie habe eigentlich noch mehr Schuld als Moser." — Sie wurde weiter befragt: wie sie doch die geliebte Freundin auf eine so grausame Weise habe um's Leben bringen können? und erwiederte: „sie hätte anfangs nicht geglaubt, daß es so weit kommen werde; allein da es der bestimmte Wille der Margarethe gewesen, und sie ihr früher schon in Allem unbedingt zu gehorchen versprochen, so glaube sie nun ihre Pflicht gethan zu haben; sie nähre die innigste Ueberzeugung, Marga-

rethe sey für die Sünden der Welt gestorben. — Endlich äußerte sie in einem spätern Verhöre: „sie habe freilich gezittert, und es sey für sie eine schwere Last gewesen, diesen Auftrag zu befolgen; allein da sie damals geglaubt, daß Margarethe einzig den Weg Gottes gewandelt, so habe sie sich aus eigner Gottesfurcht verpflichtet gefunden, ihr auch jetzt zu gehorchen! Auch habe sie ihr schon lange vorher versprochen, ihr in Allem willig zu seyn. Uebrigens sey sie selbst überzeugt gewesen, daß sie ohne das Gebet der Margarethe diese That nicht hätte ausführen können; allein als diese so oft die Worte ausgesprochen: „„Gott stärke deinen Arm,"" habe sie eine besondere Kraft in sich gespürt! Auch habe sie damals bestimmt an die Auferstehung beider Schwestern geglaubt!"

Eben so erklärte Johannes Moser: „Da Margarethe so bestimmt von ihrer Auferstehung gesprochen, so habe er den Wunsch geäußert, daß die Anzeige an das Pfarramt noch drei Tage lang verschoben werden möchte. Margarethe sey nun freilich nicht auferstanden, allein man könne nicht wissen, was noch begegnen werde!" — „Er ersuche," sagte er ferner, „den hohen Richter, daß man mit ihm eilen möge, und die Strafe für seine Verschuldungen nicht allzulange aufhalte! Er bitte um Mitleid, wenn es aber Gottes Wille sey, daß er sterben müsse, so sey er zum Tode bereit. Seine und der Ursula Seele seyen bereits mit denen der Margarethe und der Elisabeth vereint. Es halte ihn nichts an diese Welt; einzig dauerten ihn die vier unerzogenen Kinder, die er zurücklasse. Diesen guten Kindern könne er nun nicht mehr Vater seyn!"

Grade diese Erwägung, verbunden mit der Einsamkeit des Gefängnisses und der Furcht vor dem Tode, war es aber, die diesen Inculpaten zuerst unter seinen Genossen umstimmte. Noch waren nicht vier Wochen seit seiner Einkerkerung verflossen, als er im Gefängnisse anfing so laut zu jammern, daß sein Geschrei bis in das Gefängniß der Ursula hinüberscholl, die in demselben Thurm gefangen saß. Diese wurde dadurch gerührt und beschloß, den Unglücklichen zu retten. Sie bat um ein Verhör und erklärte, daß Johannes Moser an der Tödtung der beiden Schwestern unschuldig und sie allein die Thäterin sey. Alle Vorhaltungen und Ermahnungen zur Wahrheit waren vergebens. Sie betheuerte, als man ihr bemerklich machte, daß ihre Aussage das Gepräge einer geheimen Verabredung trage, daß eine solche nicht Statt gefunden. „Sie habe im Gefängnisse den Moser mehrere Nächte jammern gehört. Dies sey ihr so zu Herzen gegangen,

gangen, daß sie sich entschlossen hätte, von ihrer schon in Wildenspuch getroffenen Abrede abzugehen und die Wahrheit zu offenbaren. Sie hätten sich nämlich nach dem Tode der beiden Schwestern, da die Auferstehung, welche so bestimmt erwartet, nicht erfolgt sey, heilig gelobt, um Christi willen, dieses Kreuz gemeinschaftlich zu tragen, wozu sich Johannes Moser ihr freiwillig angeboten, als sie geäußert: allein könne sie es unmöglich. Nun aber dauerten sie die unschuldigen Kinder, und sie wolle es nicht auf dem Herzen haben, einen Familienvater durch Verschweigen unglücklich zu machen; es sey gerecht, daß sie die Wahrheit sage." —

Ob nun wirklich eine Verabredung zwischen ihr und Moser durch Zurufen aus ihren beiderseitigen Gefängnissen Statt gefunden, ist nicht ermittelt. Aber auch Moser ließ um ein zweites Verhör bitten, und widerrief sein früheres Geständniß in Betreff seines Antheils an der Ermordung. „Gott der Herr habe ihm geoffenbart und ihm anbefohlen, hierüber die reine Wahrheit zu sagen; er hätte dieses schon früher gethan, wenn er nicht geglaubt hätte, die Auferstehung könne doch noch erfolgen. Er habe die frühern Geständnisse einzig aus Anhänglichkeit an die Ursula gemacht. Jetzt aber müsse er erklären, daß sie allein die Thäterin beim Tode beider Schwestern gewesen." — Mittlerweile hatte sich auch der Verdacht der Theilnahme gegen Susanna, Barbara, Magdalena, den Knecht Ernst und Conrad Moser erhoben; der Letztere aber behauptete auf das Bestimmteste seine Unschuld, und warf alle Schuld auf seinen Bruder, wogegen Johannes Moser ihn als mitschuldig bei jenen Vorfällen angab und mit den dringendsten Bitten: die Wahrheit zu sagen, bestürmte. — Der jüngere Bruder jedoch blieb gefühllos bei seiner Beschuldigung, und der ältere wurde nun zu härterm Gefängnisse verurtheilt, ohne es verdient zu haben. „In dieser dunkeln Einsamkeit," sagt unsere Quelle, „benahm er sich mit dem gleichgültigen Stumpfsinn eines Schwärmers."

Aber während dies geschah, hatte Morf sein Verhältniß zur Margarethe, so wie deren Schwangerschaft und Niederkunft gestanden, und es ist merkwürdig, wie diese Nachricht auf Ursula wirkte, welche noch im Gefängnisse mit schwärmerischer Verehrung an ihrer Freundin hing. „Sie habe," sagte sie, „die erhabensten Lehren von derselben empfangen. Man wolle freilich nicht glauben, daß Gott sich einem einfältigen Bauermädchen also geoffenbaret; aber der Herr habe Großes im Stillen durch

sie gewirkt, weil Christus durch sie sich im Fleische geoffenbaret, und durch sie viele Seelen, die schon vor Jahrhunderten gestorben, gerettet habe. Sie glaube, niemand habe Christum erkannt und seine Lehren treuer befolgt, als diese ihre Freundin Margarethe. Alles Irdische sey ihr fremd gewesen; sie wolle zwar nicht behaupten, daß Christus ihren Körper angenommen, aber das wisse sie gewiß, daß er durch ihren Geist mächtig gewirkt hätte."

Auf diese Lobrede antwortete das Untersuchungsgericht mit der weitern Frage: „ob ihr nicht bekannt gewesen, daß dieselbe einmal schwanger war?" — Ursula gerieth darüber in den heftigsten Unwillen. „Man würde ihr wohl ankommen," äußerte sie sich im größten Affecte, „wenn man behaupten wollte, Margarethe hätte mit Mannspersonen fleischlichen Umgang gehabt, oder wäre gar schwanger gewesen! Freilich sey sie allerdings geistig schwanger gewesen, und habe durch Christum viele Kinder, aber geistige, geboren. Gerade sie und Moser seyen solche Kinder. Die Aerzte urtheilen nach dem Fleische, nicht nach dem Geiste. Sie lebe und sterbe darauf; und wenn sie tausend Leben hätte, so würde sie alle gern und willig für die innigste Ueberzeugung hingeben, daß Margarethe rein gewesen sey und nie fleischlich geboren habe." —

Bei dieser Erklärung blieb nichts anderes übrig, als ihr am 10. Mai 1823 den bereits geständigen Morf gegenüber zu stellen, und sie selbst zu einigen Fragen an ihn zu veranlassen, wobei man ihrer Gemüthsbewegung ungehindert freien Lauf ließ.

Wir theilen diese merkwürdige Unterredung hier wörtlich mit.

„Ursula. Hat die Margarethe ein Kind gehabt?

Morf. Ja.

Ursula. Ist es noch am Leben?

Morf. Ja.

Ursula. Bist du der Vater?

Morf. Ja.

Ursula. Habt ihr eine Hebamme gehabt?

Morf. Nein, für die Margarethe nicht.

Ursula (mit Hitze). Ihr habt mich verkauft! Ich hoffe, du sagst mir die Wahrheit! Wenn ich nur das Geringste gewußt hätte, sogleich hätte ich mich von euch entfernt! Ich konnte, ich wollte es bisher nicht glauben; ich erstaunte; ich glaubte, ich sey vom Verstande gekommen! ich muß die vor dem ewigen Richter am jüngsten Tage anklagen, welche es wußten und mir

nicht offenbarten. — Hat man dem Pfarrer davon Anzeige gemacht? Ich muß es wissen, ich muß alles wissen!

Morf. Nein. Die Margarethe hatte gesagt, daß sich so viele Seelen an ihr ärgern würden.

(Er erzählte nun die Geschichte, die schon oben ausführlich erzählt ist.)

Ursula. Hat denn Johannes Moser nichts davon gewußt?

Morf. Nein.

Ursula (seufzend). Bist du wirklich der Vater des Kindes?

Morf. Ja.

Ursula (heftig). Glaubtest du dennoch, daß der Herr sie aufnehmen werde?

Morf. Ja! Ich habe es, ungeachtet der Herr ein so großes Kreuz über uns verhängte, dennoch für möglich gehalten!

Ursula (im heftigsten Affect). Ich betete immer, daß sie auferstehen möchte; nun weiß ich, wie sich die Sache verhält. Ihr habt im Geiste angefangen zu leben und im Fleische geendet! Ist es nicht zum ewigen Erbarmen? Mörder seyd ihr! die Margarethe ist eine Mörderin an mir! Warum wollte sie getödtet seyn? um ihren Ehebruch zu decken! Und jetzt wird mein Name mit den Mördern und Missethätern genannt! Das bricht mein Herz, daß ich unter so Falschen war! Es ist der Satan, der mich zu euch stellen wollte. Weil ihr so verruchte Thaten gethan, so glaubt man es auch von mir, weil ich immer bei euch gewesen bin. Auf allen Kanzeln wird von mir gepredigt werden. Niemand wird glauben, daß solche Thaten von einem Weibe, von mir, aus Gottesfurcht, aus Gehorsam gegen den Herrn, zu meinem großen Kummer und Schmerz geschehen sey. Falsche Brüder seyd ihr! Wenn ihr es jemand hättet sagen sollen, so hättet ihr mir es sagen dürfen. Niemand wurde so angeführt wie ich. Ich glaubte, daß der Sohn Gottes in ihr sey, aus ihr spreche und in ihr wirke. Für sie hätte ich zehntausend Leben gegeben. Jetzt sehe ich ein: Sünde war, es von Gott und Auferstehung zu reden, und zu wissen, welche Schandthat ihr begangen habt! Gottes Gnadenschänder seyd ihr! Gerne wollte ich sterben, wenn sie unschuldig wäre; aber auf solche Art sterben, fällt mir schwer. Blut möchte ich weinen, daß ich so zum Aergerniß der Gläubigen bin! (Im höchsten Affecte herumgehend.) Was meinst du, daß meine Verwandte, der Pfarrer auf der Kanzel von mir sagen werden? Fluchen werden sie mir! (Etwas gelassener,) Gott kennet mein Herz; er weiß, was

ich that; er wird meinen Namen gut machen. (Nach einer Pause.) Wenn ich auch nur ein Wort gewußt hätte, wie wollte ich mit ihr gesprochen haben! Ich hätte sie auf der Stelle verlassen.

Morf (seufzend). Bedenke doch auch, wie bald so etwas geschehen ist.

Ursula. Es heißt, wachet und betet, auf daß ihr nicht in Versuchung eingehet. Um Gotteswillen, was habt ihr gethan! Kein Türke, so lange die Welt steht, hat eine so grausame That an seinen Freunden verüben müssen, wie ich! (Gefaßt.) Es ist Gottes Wille, daß sie ein Kind gehabt hat! (Nach einer Pause, heftig.) Ich habe sie als eine Heilige verehrt, und muß sie jetzt als eine Hure und Ehebrecherin erkennen, das fällt mir schwer! Ich kann mich auf nichts berufen als auf Gott!"

Von diesem Augenblicke an verwandelte sich Ursula's Liebe zur Margarethe in einen unbezwinglichen und heftigen Abscheu; sie zauderte nun nicht länger, zu einem umständlichen, offenen und reumüthigen Geständnisse zu schreiten, und gestand hierbei, daß Conrad Moser es gewesen, der ihr geholfen, der Margarethe den Schädel einzuschlagen, Johannes Moser sey bloß bei der Tödtung der beiden Schwestern zugegen gewesen. — Trotz dieser Angaben blieben dennoch die beiden Moser hartnäckig bei ihrem Läugnen. — Endlich, beim vierten Verhöre, brach auch der Jüngere in Thränen aus, und räumte, „als ihm mit eindringlichem Ernst zugeredet wurde, die Wahrheit zu sagen," seine Theilnahme an den oben erzählten Auftritten ein. Der Beschuldigung, den eignen Bruder fälschlich angeklagt zu haben, konnte er nur die Ausrede entgegensetzen, daß ihm sein Bruder befohlen, Alles zu läugnen, und ihm die Versicherung gegeben habe, daß er mit Ursula Alles übernehmen wolle. —

Neben dieser weltlichen Procedur entspann sich mit den Inhaftirten noch eine andere geistliche. Mehreren Züricher Predigern ward der Auftrag: „diese Personen zu besuchen, zu unterrichten und sie zur Erkenntniß ihrer Irrthümer zu bringen." — Wir gestehen, daß dieß ein so schwieriges, mühsames und langwieriges Geschäft gewesen seyn mag, daß es auch die Geduld des Langmüthigsten wohl ermüden konnte, zumal wenn man bedenkt, wie sich die oben mitgetheilten Ansichten dieser Prediger zu denen der Schwärmer verhielten. — Auf diese Probe wollen wir die Geduld unserer Leser nicht setzen, und begnügen uns damit, das Resultat dieser Bekehrungsversuche in wenigen Zügen zu schildern.

Die Hauptwaffe in den Händen der Prediger war das Geheimniß der Niederkunft Margarethens, — dadurch wurden sämmtliche Verhaftete, welche an die Heiligkeit dieser Person unerschütterlich fest geglaubt hatten, in diesem Glauben erschüttert, und somit in ihrem ganzen Systeme wankend gemacht. *) — „Ohne diese glückliche Entdeckung der Schlechtigkeit einer für heilig geachteten Person," sagt unsere Quelle S. 167, „wäre es kaum möglich gewesen, die Gefangenen, und namentlich die am meisten gravirte Ursula Kündig, so zu belehren, daß sie auf den Punct gekommen wären, auf den sie wirklich kamen, nämlich ihre Irrthümer zu widerrufen." — Bei allen Gefangenen waren außerdem das lange, zum Theil einsame Gefängniß und die Sehnsucht nach der Freiheit, — dann die Hoffnung: wenn sie den Aeußerungen der Prediger nicht widersprächen und deren Behauptungen einräumten, würde man sie in Frieden entlassen, — ferner der immer wiederholte Angriff ihrer an Stand und Bildung ihnen so weit überlegenen Gegner, unläugbar die wirksamsten Mittel zur s. g. Bekehrung der Schwärmer, und auch selbst diese Mittel würden ihren Zweck nicht erreicht haben, wenn nicht dazu die völlige Isolirung der Gefangenen von allem Zuspruche ihrer Glaubensgenossen und, was nicht zu vergessen ist, von allen ihren mystischen Büchern gekommen wäre. — So konnten also die Schwärmer nach endlosen Debatten mit den Predigern, wobei sich häufig beide Theile nicht verstanden, und nachdem die Einsamkeit eines langwierigen Kerkers ihren Feuereifer abgekühlt hatte, endlich wohl dahin gebracht werden, einzugestehen: daß ihr früheres Beginnen verkehrt und abscheulich gewesen sey, aber wir hegen ein gerechtes Bedenken, ob ihnen nun auch wirklich bei dieser „Bekehrung" statt ihres Aberglaubens feste, richtige und ausreichende, positive Grundsätze gegeben worden seyen, und fast möchte es scheinen, als ob bei Einigen jener Unglücklichen mit dem schädlichen Auswuchse auch die Wurzel ihrer Religiosität abgeschnitten worden. — So z. B. äußerte Ursula (s. Meyer a. a. O. S. 173), als man ihr die „Vorurtheile" benehmen wollte, an denen sie mit so vieler Liebe hing, mehrere Male: „so entreiße man ihr ja alles, woran sie sich ge-

*) Gegen den alten Peter und Johannes Moser waltete freilich (s. Meyer a. a. O. S. 167) der Verdacht ob, daß sie um diese verheimlichte Geburt gewußt hätten; aber weil auch sie sich immer auf deren Heiligkeit beriefen, so wurde ihnen dies wenigstens durch jene Entdeckung unmöglich gemacht.

halten, und worin sie Trost gefunden hätte," und obwohl sie zuweilen viele Ruhe und Fassung äußerte, so fiel sie doch nicht selten in eine Traurigkeit, die an Verzweiflung gränzte. — Der Knecht Ernst erklärte sogar häufig: „Nun glaube ich mein Lebtage keinem Menschen ein Wort mehr," — setzte dann aber, aus Respect vor dem Prediger, mit welchem er grade sprach, zuweilen hinzu: „als dem wohlehrwürdigen Herrn Pfarrer." — So hatte er also aus dem ganzen unglücklichen Vorfalle die traurige Frucht eines totalen Unglaubens eingeerntet, zugleich aber auch, was noch schlimmer war, die höfliche Fähigkeit: grade immer demjenigen beizupflichten, der über ihn zu gebieten hatte. — Bei Johannes Moser endlich scheint der ganze Bekehrungsversuch nur ganz äußerliche Concessionen zur Wirkung gehabt zu haben, denn noch ganz in der letzten Zeit der Untersuchung fiel er in seinen frühern Irrwahn zurück und sprach plötzlich von Lichtgeistern und Gesichtsgeistern, als von welchen er etwas in einem ihm zum Gebrauche übergebenen Erbauungsbuche gesehen habe. — Bei näherer Nachforschung zeigte sich, daß diese Vorstellungen, die er auch sogleich wieder aufgab, lediglich in seinem Kopfe entsprungen waren. Aber sie geben hauptsächlich den Maßstab, wessen man sich von ihm zu versehen hat, wenn er wieder mit den Genossen seiner Sekte in Verbindung kommen sollte. In Hinsicht der übrigen Gefangenen ist zu bemerken, daß die Magd Jäggli völlig in einen schwermüthigen Wahnsinn verfiel; bei Susanna Peter scheint der Sektenglaube nicht tief gegriffen zu haben, und mag ihr wirklich ausgeredet worden seyn; Barbara Baumann widerstand mit großer Charakterfestigkeit; ob sie endlich wirklich umgestimmt worden, oder sich bloß in ihre Lage geschickt und eine Sinnesänderung vorgegeben habe, wagen wir nicht zu entscheiden; der alte Peter hatte durch Altersschwäche an seinen Geisteskräften gelitten und konnte, auch schon deswegen, weil dadurch die Unterhaltung mit ihm so sehr erschwert war, aus seinen, oben bereits angeführten, Entschuldigungen nicht herausgebracht werden. — Bei Caspar Peter und Magdalena Moser geb. Peter scheint endlich schon wegen der Kürze der Zeit, während welcher sie von den Predigern bearbeitet wurden, (vergl. Meyer a. a. O. S. 216), kein gedeihliches Resultat erreicht worden zu seyn. Am merkwürdigsten sind aber unstreitig die Aeußerungen, welche Morf während seiner Untersuchungshaft fallen ließ. — Er, der Ehebrecher, nahm keinen Anstand zu behaupten: „daß er von Jugend auf in Christo gewandelt," und sagte gradezu, trotz des-

sen, daß er selbst den Beischlaf mit der Margarethe gestanden hatte: „Fleischliches war nichts in meinem Umgange mit der Margarethe," er entgegnete, als ihm der Ehebruch mit derselben vorgehalten wurde: „die Margarethe habe sich ganz Gott übergeben und nie geglaubt, daß sie dieses Weges müßte." — Ferner: der Ehebruch sey „ein kleiner Fall", und auf die Vorhaltung: wie er sich so bald habe verführen lassen? „es sey gar bald richtig." Ueber die Tödtung der beiden Schwestern wollte er nicht urtheilen: (diesen Ausweg ergriffen überhaupt die meisten Mitglieder der Sekte,) „er habe das Gott dem Herrn überlassen; er wünschte, es wäre nie begegnet; es sey eine übernatürliche That; er könne sie nicht verdammen und nicht selig preisen; thöricht sey sie, aber doch müsse er sie lassen stehn." — Diese und ähnliche, größtentheils auswendig gelernte Phrasen brachte er gewöhnlich mit vielem Geschrei, mit seltsamen Gesticulationen und Augenverdrehungen vor, aber auch er ließ sich endlich herbei, sein früheres Thun, wie es schien, aus aufrichtigem Herzen, zu verabscheuen und zu verwerfen.

Am 3. December 1823 wurde den Unglücklichen von dem verfassungsmäßigen Malefizgerichte zu Zürich das Urtheil gesprochen. In den Gründen desselben wird, nach einer Darstellung der Thatsachen, zuvörderst angenommen: daß der Ursula Kündig, dem Conrad Moser, der Susanna Peter und dem Heinrich Ernst zur Last falle, thätigen Antheil an der Tödtung der beiden Schwestern in mehrerm oder minderm Grade genommen zu haben. Hingegen wurde dem Johannes Moser, der Marg. Jägglin, der Magdalena Moser und Barbara Baumann (beide geborne Peter), so wie endlich dem Vater Johannes Peter zur Last gelegt, daß sie zu dieser Tödtung und zu der Marterung der Margarethe entweder durch Herbeischaffung der Werkzeuge mittelbar beigetragen, oder doch diese Handlungen durch ihr Stillschweigen und durch ihre Unthätigkeit begünstigt hätten. Zugleich aber nahm der Urtheilsverfasser an, daß die Aussagen der Angeschuldigten: „sie seyen zu allen jenen Handlungen durch die bestimmten Befehle der Margarethe vermocht worden, die sie für eine mit übernatürlichen Gaben ausgerüstete Person gehalten hätten; sie seyen gewohnt gewesen, derselben zu glauben und zu gehorchen, und sie hätten ihr namentlich darin Glauben beigemessen, daß sie und ihre Schwester Elisabeth den dritten Tag wieder auferstehen würden," —

nicht zu bezweifeln seyen. — Hierauf gründete nun das Urtheil die Folgerung: (Meyer a. a. O. S. 248.)

„daß die Berücksichtigung, daß diese blutigen Ausbrüche des Fanatismus ausschließlich gegen sich selbst gerichtet waren, allein um dieser Verhältnisse willen, zwar allerdings eine Strafmilderung bewirkt, jedoch die rechtliche Zurechnung nicht völlig aufgehoben werden kann, indem die Thäter durch keine unüberwindlichen Hindernisse im Gebrauche ihrer Vernunft beschränkt waren, und sie ihren verblendeten Zustand in sofern selbst verschuldet haben, als die meisten aus ihnen früherhin vor der Sektirerei absonderlich durch die Behörden, und namentlich gerade Tags vorher durch das Oberamt gewarnt, Allen aber das Verbot gegen sektirerische Zusammenkünfte längst bekannt gewesen." —

Ueber das Maaß der Schuld der einzelnen Inhaftirten läßt sich der Urtheilsverfasser folgendergestalt aus:

Johannes Peter habe die Beaufsichtigung seiner Töchter vernachlässigt, dieselben verheimlicht, ja sogar ihren Aufenthaltsort verläugnet, sich den Behörden fortwährend widersetzlich gezeigt, und trage bedeutende Schuld an dem Fanatismus der Seinen und dessen schrecklichen Folgen.

Der Schuster Moser habe früher die Margarethe und die übrigen Peterschen Hausgenossen durch Ueberredung in die Oehrlinger Conventikel hineingezogen, und habe durch den Eifer, womit er den Uebertritt seines Bruders zur Sekte betrieb, und durch die Nichtachtung wiederholter Warnungen „die ausgezeichnete Stärke und Beharrlichkeit seiner verkehrten Gesinnungen an den Tag gelegt."

Ferner wird hervorgehoben, daß Johannes und Caspar Peter, die Barbara Baumann und die Magd Jägglin, in amtlichen Zeugnissen als sehr unsittlich und gefährlich geschildert werden. —

Endlich wird dem Schuster Morf zur Last gelegt, daß derselbe, eingestandnermaßen, geraume Zeit mit der Margarethe Peter, und „dem (als sektirerischen Lehrer wohlbekannten) Vicar Jakob Ganz von Embrach, in engen Verhältnissen und Briefwechsel gestanden," daß er die beiden Schwestern so lange in seinem Hause heimlich beherbergt, und ihren Aufenthalt den Behörden verläugnet habe, daß er am 13. März Nachts sich in das Peterschе Haus zu den übrigen Sektirern zu schleichen gesucht habe, und als er weggewiesen war, er dennoch am Sonntag den

16. März (trotz des abermaligen Verbotes) wieder dorthin zurückgekehrt sey. — Er erscheint daher als eifriges Mitglied der Sekte und als ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle. Endlich wird ihm zur Last gelegt, daß er sich mit Margarethe Peter des Ehebruchs schuldig gemacht, das mit ihr erzeugte Kind mit Vorwissen seiner Ehefrau für sein eheliches ausgegeben, zur Taufe gesandt und das dortige Pfarramt getäuscht habe.

Das hierauf ergehende Urtheil lautet nun wie folgt. Es wurde:

„Mit Einmuth beschlossen:"

„Es finde unter obwaltenden Umständen keine Anklage eines todeswürdigen, wohl aber eines höchst schweren Verbrechens Statt; und hierauf aus den gleichen Gründen:"

„Theils mit Einmuth, theils durch Stimmenmehrheit folgendes Strafurtheil ausgefällt und zu Recht erkannt:"

1. „Sollen heute über 8 Tage den 11ten dieses Monats Morgens um 10 Uhr alle 11 bei diesen Gräuelscenen implicirten Personen von dem Criminalthurme aus unter Glockengeläute vor das Rathhaus geführt und daselbst, unter Aufsicht und Leitung eines Repräsentanten der hohen Regierung, die Verlesung dieses Urtheils knieend, jedoch die Ursula Kündig, der Conrad Moser, die Susanna Peter und der Heinrich Ernst mit bemerkbarer Auszeichnung anhören."

2. „Hierauf sollen alle 11 Personen, unter gleicher Aufsicht, in die Großmünsterkirche geführt werden, um die von einem der an dieser Kirche stationirten, von Ihro Hochwürden dem Herrn Antistes Heß zu ernennenden Herrn Geistlichen zu haltende, den Umständen anpassende, Rede anzuhören."

3. „Sind dann nach Beendigung dieses Actus alle in das Zuchthaus zu transportiren."

4. „Ist von heute an gerechnet:

1) Die Ursula Kündig 16 Jahre,

2) und 3) Der Conrad Moser und der Johannes Peter (Vater) 8 Jahre,

4) und 5) Die Susanna Peter und der Schuster Johannes Moser 6 Jahre,

6) Der Heinrich Ernst 4 Jahre,

7) Der Schuster Jakob Morf 3 Jahre,

8) Die Margarethe Jägglin 2 Jahre,

9) und 10) Die Barbara Baumann geb. Peter und ihr Bruder Caspar Peter 1 Jahr,

11) Die Magdalena Moser geb. Peter aber 6 Monate im

Zuchthause zu verwahren, zu zweckmäßigen und ihren Kräften und Umständen angemessenen Arbeiten und Beschäftigungen, die weiblichen Personen innert, die männlichen aber auch außer dem Hause anzuhalten; dabei sind alle den belehrenden Besuchen des dasigen Herrn Pfarrers in vorzüglichem Grade empfohlen."

5. „Ist jedoch der hohen Regierung unseres Standes überlassen, die Detentions-Zeit sämmtlicher Beurtheilter im Zuchthause, nach Verfluß der ersten Hälfte derselben, auf gute Zeugnisse hin, in eine andere zweckmäßige Verwahrung abzuändern."

6. „Sind alle beurtheilten 6 Mannspersonen Zeitlebens des Activbürgerrechts entsetzt."

7. „Nach Ablauf der Strafzeit sollen alle Beurtheilten der besonders genauen Aufsicht der Polizei und der betreffenden Ortsbehörden anbefohlen seyn."

8. „Soll das alte bisherige Wohnhaus des Johannes Peter, Vaters, zu Wildenspuch, in welchem die Lärm- und Blutscenen Statt gefunden, auf Veranstaltung und unter sorgfältiger Aufsicht des Oberamtmanns Andelfingen, ohne Anstand bis auf den Grund abgetragen, die Fundamente desselben verschüttet und dem Boden gleich gemacht, die Materialien aber (mit Ausnahme des Holzes und der in der Kammer, wo die beiden Töchter getödtet worden, befindlich gewesenen hölzernen Geräthschaften, welche verbrannt werden sollen) zum Besten des Armenfonds der Kirchgemeinde Trülliken, den Meistbietenden überlassen, und auf dieser Stelle niemals mehr ein Wohnhaus aufgeführt werden."

9. „Sollen alle und jede durch diese ganze Untersuchung und den Verhaft aller Implicirten verursachten Auslagen und Kosten aus dem Vermögen des Johannes Peter, Vaters, jedoch auch mit billiger Berücksichtigung des Nachlasses der beiden getödteten Schwestern Elisabethe und Margarethe Peter, bezahlt und berichtigt werden."

10. „Ist die Bestimmung der Verhältnisse und des Unterhalts des von dem Schuster Jakob Morf, mit der Margarethe Peter, im Ehebruch erzeugten Mädchens dem Ehegericht unsers Standes überlassen, und sind daher demselben die auf diesen Gegenstand bezüglichen Acten mitzutheilen."

11. „Ist dieses Strafurtheil dem kleinen Rathe unsers Standes mit dem Ansuchen um Vollziehung, seiner Hochwürden dem Herrn Antistes Heß, theils zu seinen, theils zu Handen des Kirchenraths: diesen beiden hohen Behörden, vorzüglich auch in Bezug auf die so nothwendige Beaufsichtigung von Sektirern und

sektirerischen Zusammenkünften in unserm Canton; den Herren Geistlichen an der Großmünsterkirche und am Zuchthause, unter Verdankung ihrer so vielen und trefflichen Bemühungen, so wie ihrer ausführlichen und befriedigenden Berichte zur Eröffnung an die Beurtheilten; der Militär-Commission wegen der des Aktiv-Bürgerrechts entsetzten Militärpflichtigen, den Oberämtern Andelfingen, Kyburg und Regensberg zu ihrem Verhalt, wie auch wegen der betreffenden Amtsangehörigen und zur erforderlichen Mittheilung an die Pfarrämter und Gemeindräthe zu übermachen."

„Gegeben Donnerstags den 4. December 1823."

(Folgen die Unterschriften.)

Wir schließen an dieses Urtheil folgende Betrachtungen.

Unstreitig sind sämmtliche Angeschuldigte in Hinsicht der Tödtung der beiden Schwestern der Zurechnung unfähig. — Sie gingen unläugbar von der festen Voraussetzung aus: daß Margarethe und Elisabeth am dritten Tage nach ihrer Kreuzigung wieder auferstehen würden, — als welche Ueberzeugung allerdings ihre That der gewöhnlichen juristischen Imputation entrückt. Denn wiewohl die Ueberzeugung: das gesetzlich Verbotene sey im Gewissen erlaubt, die Zurechnung durchaus nicht aufhebt, — so ist diese doch sehr wohl von dem in diesem Falle obwaltenden Motive zu unterscheiden, da jeder Unbefangene zugeben wird, daß es etwas durchaus Anderes sey: Jemanden schlechthin zu ermorden, sey es aus welchem Grunde es sey, und Jemanden tödten, in der festen Zuversicht, daß er nach dreien Tagen glorreich wieder auferstehen werde. Dieser letztere Umstand schließt ohne Zweifel die mörderische Absicht aus und mit dieser den Thatbestand des Mordes, und eben so wenig kann eine solche, man möchte sagen interimistische Tödtung als Todtschlag im technischen Sinne angesehen werden.

Weit schwieriger ist die andere Frage: ob den Angeschuldigten jener Sektenglaube, aus dem die That hervorging, zur Strafe zuzurechnen, ob mithin in diesem Falle mindestens eine Fahrlässigkeit anzunehmen sey?

Hierüber sind mehrere Meinungen möglich.

Nimmt man an, daß jede mögliche und erdenkliche Religion gleichen Anspruch auf bürgerlichen Schutz und obrigkeitliche Concession habe, so ist nicht abzusehen, warum man die Wildenspucher ihres Glaubens halber bestrafen wollte. Sie mußten straflos entlassen werden: wobei sich denn von selbst versteht, wie ein solches Exempel gewirkt haben würde, da die Mitglieder jener

Sekte ohnedieß schon sich im Geringsten nicht durch jene Kreuzigung irre machen ließen, sondern erklärten: „sie wollten nicht richten," und es bloß bedauerten, daß dieselbe nicht am Charfreitage geschehen sey. *) — Ein freisprechendes Urtheil würden sie aber für eine eigentliche Legalisirung des Kreuzestodes der Schwärmerin gehalten haben, und die Gräuelscenen würden sich alsbald verzehnfacht haben. —

Nimmt man umgekehrt die bürgerliche Strafbarkeit der „Schwärmerei" oder des „Sektenglaubens" an, so ist es keine unbillige Forderung derjenigen, die den letztern theilen sollen, wenn sie verlangen: es müßte der Begriff und Thatbestand der Schwärmerei genau angegeben, oder, was dasselbe ist, die Gränze des Normalglaubens scharf gezogen werden, damit Jeder wissen könne, woran er sich zu halten habe. Denn es leuchtet von selbst ein, daß, wenn die „Schwärmerei" ein Verbrechen seyn soll, die Requisite des Thatbestandes derselben nicht von dem jedesmaligen Ermessen des regierenden Bürgermeisters oder des Richters abhängen können, sondern vielmehr gesetzlich und ein für alle Male bestimmt seyn müssen.

Nach einem solchen gesetzlichen Fundamente des vorliegenden Urtheils haben wir uns aber vergeblich umgesehen. Wir bestreiten nicht, daß dasselbe in polizeilicher Hinsicht vollkommen gerechtfertigt sey, eben so wenig, daß eine große sittliche Schuld der Angeklagten wirklich obwalte; aber das ist die Frage: ob sich die erkannten Strafen als solche rechtfertigen lassen. Dieses hängt davon ab, ob es im Canton Zürich z. B. gesetzlich oder durch das ungeschriebene Recht verboten ist, „mit dem als sektirerischen Lehrer wohlbekannten Vicar Ganz in engen Verhältnissen und Briefwechsel zu stehen," überhaupt ob dasjenige, was den Angeschuldigten in den oben mitgetheilten Urtheilsgründen zur Last gelegt wird, dort überhaupt oder doch mit so harter Strafe bedroht sey. Dieses ist der juristische Gesichtspunct, und über diesen wagen wir nicht zu entscheiden, da uns die desfallsigen Rechtsnormen und Strafbestimmungen, wie sie im Canton Zürich gelten und auf welchen jenes, an sich vollkommen zweckmäßige Urtheil beruht, auch aus dem Inhalte desselben nicht bekannt ge-

*) Dieß beweisen mehrere Zeugnisse von Landgeistlichen, die Gelegenheit hatten, die Aeußerungen jener Sektirer zu vernehmen. (S. Meyer S. 161 u. ff.)

worden ſind. — Nur ſo viel glauben wir mit Beſtimmtheit behaupten zu können, daß, wenn auch dergleichen Stiftungen wirklich exiſtirten, ſie bei dem oben geſchilderten Verhältniſſe der religiöſen Partheien in dortiger Gegend wenig fruchten und für ſich allein das Sektenweſen gewiß nicht ausrotten würden, da ſie, ihrer Natur nach, nur die Oberfläche berühren, den Grund des Uebels aber unmöglich heilen können.

Vermischtes.

Beiträge

zur Criminalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über die Verhältnisse der Verbrechen und der Criminaljustiz in Frankreich, England, in den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe-Detmold.

Vom

Herrn Geheimenrathe und Prof. Dr. Mittermaier

in Heidelberg.

(Fortsetzung des Aufsatzes im 13. Heft S. 197.)

Wirft man auf die bisher mitgetheilten Materialien einen vergleichenden Blick, so ist das Ergebniß — die Ueberzeugung, daß die Verbrechen in allen Staaten zugenommen haben. Wir fügen, in Bezug auf England, den von uns bereits mitgetheilten Tabellen noch eine andere erst neuerlich uns zugekommene Tabelle bei, welche die Zahl der von 1811 bis 1827 wegen Verbrechen zu Gefängnißstrafe Verurtheilten umfaßt, und auf eine schauderhafte Weise das Anwachsen der Zahl der Verbrechen lehrt, so daß die im Jahre 1811 noch 3163 betragende Zahl im Jahre 1827 bereits 12564 betrug. Die Tabellen Frankreichs liefern ein nicht weniger niederschlagendes Resultat. — Man vergleiche nur die Zahl der seit 1825 bis 1828 vor den Assisen und der seit dieser Zeit wegen Vergehen Angeschuldigten.

gnißstrafe verurtheilt wurden.

	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827
1	7	6	3	5	17	6	6	7	3	3
25	21	26	14	18	23	19	22	25	35	23
74	346	337	283	294	322	261	302	276	309	368
25	27	32	22	14	9	24	19	24	21	31
—	—	1	1	1	—	—	2	—	—	1
5	1	2	3	3	3	1	—	3	1	5
2	—	8	—	—	2	1	2	1	7	14
0	239	271	168	206	183	174	204	174	209	222
1	3	3	1	—	—	1	2	2	1	1
38	27	41	43	42	58	64	71	70	91	101
52	86	55	101	70	36	29	22	18	23	46
0	155	164	272	180	1	—	—	—	4	—
8	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
52	129	183	163	211	182	147	142	176	157	206
37	110	76	131	149	97	153	140	109	128	212
75	130	142	111	129	102	134	104	165	120	147
52	150	160	158	167	102	124	128	112	125	240
20	6459	6724	6499	6152	5946	5977	6914	7293	8081	8858
13	142	152	163	134	133	145	188	186	222	223
27	41	32	33	5	—	1	2	—	—	—
7	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—
2	4	2	3	—	—	—	—	—	—	—
11	5	2	4	—	2	—	—	—	1	—
57	282	356	454	337	343	329	446	532	658	722
2	—	4	—	—	—	—	1	2	—	3
—	—	—	2	1	1	—	2	—	2	—
41	38	52	36	49	49	53	50	62	62	83
25	13	19	14	23	24	12	17	12	13	12
26	6	14	8	12	33	14	21	17	14	35
8	10	9	7	2	9	9	6	7	7	5
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4	1	4	8	8	9	4	3	7	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
6	2	2	11	6	10	11	9	6	4	11
25	18	30	33	32	48	46	43	42	83	64
—	—	—	—	2	—	—	—	—	48	—
54	107	141	133	160	141	113	124	93	144	201
3	7	3	9	5	8	4	4	1	4	8
69	177	187	143	90	66	79	105	104	127	153
2	1	3	3	1	4	3	1	2	1	1
10	13	24	17	7	23	27	15	25	20	23
35	126	134	119	148	121	117	184	131	156	235
23	—	—	33	1	—	—	—	—	—	—
7	3	7	2	9	3	4	3	4	12	12
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	16
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
22	70	96	106	113	98	116	120	269	195	273
56	8958	9510	9318	8788	8209	8204	9425	9964	11095	12564

Zahl der wegen Crimes Angeschuldigten, mit Einschluß der in contumaciam Prozessirten.

1825	7234
1826	7591
1827	7774
1828	8172

Zahl der correctionell Angeschuldigten.

1825	141,733
1826	159,740
1827	171,146
1828	172,300

Freilich ist es die Zahl der Diebstähle, bei welchen am meisten eine Zunahme der Verbrechen bemerkt wird.

Zahl der wegen Diebstähle vor den Assisen Angeklagten.

1826	2993
1827	3094
1828	3592

Zahl der vor die correctionellen Gerichte wegen Diebstahls Gestellten.

1825	9574
1826	10796
1827	11629
1828	12688

Man würde irren, wenn man glauben wollte, daß nur die Zahl der Diebstähle wachse; auch bei andern und zwar eben bei den schwersten Verbrechen bemerkt man eine gleiche Zunahme. Wenn im Jahre 1825 noch 244 wegen Mords angeklagt waren, so finden wir in den Tabellen von 1828, 251; die im Jahre 1825 noch 7 betragende Zahl der parricide ist 1828 auf 15 gestiegen. Während im Jahre 1825 noch 101 wegen gewaltthätigen Angriffs auf Keuschheit der Kinder unter 15 Jahren angeschuldigt waren, führt die Tabelle von 1828, 157 auf.

Uebrigens bemerkt man diese Zunahme der Verbrechen nicht blos in Bezug auf England und Frankreich; auch in Deutschland zeigt sich die nämliche Erscheinung. Nach einer uns handschriftlich vorliegenden sehr genauen Tabelle [1]) über die in Oester-

[1]) Ihre Mittheilung und nähere Prüfung eignet sich zu einem späteren Aufsatze in dieser Zeitschrift.

reich verübten Verbrechen in den Jahren 1824 bis 1828 ergiebt sich z. B.

In Bezug auf Böhmen folgendes Resultat:

	Criminalunterſuchungen.
1824	2133
1825	2400
1826	2302
1827	2857
1828	3463

In Bezug auf Niederöſterreich ob und unter der Ens und Salzburg.

	Unterſuchungen.
1824	2417
1825	2707
1826	2973
1827	3597
1828	4256

Indem wir unſere Leſer auf die in dieſer Zeitſchrift ſchon früher [2]) mitgetheilte Tabelle über die in Oeſterreich 1819 bis 1823 verübten Verbrechen verweiſen, wollen wir nur das Anwachſen einiger der ſchwerſten Verbrechen hervorheben.

Während 1823 in Böhmen die Zahl der Unterſuchungen wegen Mordes und Todtſchlags 63 betrug, zeigen die folgenden Jahre ein weit ſchlimmeres Reſultat.

	Unterſuchungen wegen Mords und Todtſchlags.
1824	86
1825	83
1826	109
1827	117
1828	119

Die Zahl der in Böhmen wegen Brandlegung vorgekommenen Unterſuchungen war:

1823	7
1824	16
1825	23
1826	24
1827	63
1828	56

Dieb-

[2]) Im Hefte V. S. 171.

Diebstahlsuntersuchungen waren in Böhmen

1823	1324
1824	1476
1825	1636
1826	1559
1827	2023
1828	2454

In Niederösterreich ob und unter der Ens und in Salzburg war die Zahl der Untersuchungen wegen Mords u. Todtschlags

1823	56
1824	56
1825	61
1826	57
1827	57
1828	42

Untersuchungen wegen Brandlegung waren

1823	5
1824	19
1825	28
1826	13
1827	22
1828	30

Diebstahlsuntersuchungen waren

1823	1427
1824	1429
1825	1653
1826	2059
1827	2655
1828	3139

In den Baierischen Tabellen zeigt selbst die Vergleichung der zwei Jahre 1827 und 1828 eine Zunahme der Verbrechen. Während 1827 noch 3594 als wegen Verbrechen oder Vergehen vorkommen, ist im Jahre 1828 die Summe auf 4144 gestiegen, wo 1827, 311 einfache, aber als Verbrechen behandelte Diebstähle und 373 ausgezeichnete, 928 als Vergehen prozessirte Diebstähle zur Untersuchung kamen, enthält die Tabelle von 1828, 427 einfach criminelle, 443 ausgezeichnete und 1053 correctionelle Diebstähle. In dem Großherzogthume Baden findet sich das nämliche Anwachsen der Verbrecherzahl.

Die Gesammtsumme der Angeschuldigten, die vor dem Hofgerichte abgeurtheilt wurden, war:

1825	1279
1826	1401
1827	1431
1828	1823

Die Zahl der Diebstähle war:

1825	405
1826	381
1827	452
1828	554

Die Zahl der Tödtungen:

1825	36
1826	52
1827	68
1828	90

Noch niederschlagender ist das Resultat der Vergleichung der Criminaltabellen, wenn man die Vermehrung der jugendlichen Verbrecher bemerkt. Im Jahre 1826 wurden in Frankreich 124 Angeschuldigte, die noch nicht das 16te Jahr erreicht hatten, wegen Verbrechen angeklagt, im Jahre 1827 stieg die Zahl solcher Individuen schon auf 136 und im Jahre 1828 auf 143. Die Zahl derjenigen, welche wegen Verbrechen angeschuldigt waren, aber noch nicht das 21ste Jahr erreicht hatten, betrug im Jahre 1827, 1022, im Jahre 1828 schon 1278. — In Bezug auf England giebt der schon oben angeführte Report [3]) die traurigsten Aufschlüsse. Alle Zeugen erklären, daß die Zahl der jugendlichen Verbrecher seit 1821 unglaublich angewachsen sey; es ergiebt sich, daß vorzüglich in London eine große Zahl der Kinder völlig verwahrlos't ist, nie in ein Bette kommt, schon früh von den Eltern zum Ausspähen und ähnlichen Dienstleistungen bei Verbrechen gebraucht wird, und die Knaben unter 10—12 Jahren in förmliche verbrecherische Gesellschaften vereinigt sind. — Aus den Antworten der Gefangenaufseher von London [4]) zeigt sich, daß in allen Gefängnissen in London Kinder unter 12 Jahren eingesperrt sich finden; in Newgate waren 1827, 20 Knaben und 1

[3]) Report from the select comittee on the police of the metropolis. 1829.

[4]) Report von Seite 307 an.

Mädchen unter 12 Jahren, 180 Knaben und 4 Mädchen unter 15 Jahren, 776 Knaben und 104 Mädchen unter 20 Jahren. — In Bridewell 44 unter 12 Jahren, 55 unter 15, 229 unter 20 Jahren.

Es kann nicht fehlen, daß alle diese Erscheinungen die Aufmerksamkeit der Moralisten und Statistiker im hohen Grade auf sich ziehen. Die Frage, ob da, wo am meisten Bildung verbreitet ist, nicht die Zahl der Verbrechen am geringsten ist, liegt dabei nahe; die allgemeine Stimme in Frankreich bejaht die Frage, und wir haben bereits in unserem Aufsatze des vorigen Jahres in dieser Zeitschrift die dahin gehörigen Ansichten von Dupin und Lucas mitgetheilt; eine neuerlich in Frankreich laut gewordene Stimme [5]) bekämpft diese Ansichten, und verdient daher eine vorzügliche Aufmerksamkeit, da es niederschlagend seyn würde, wenn wirklich zu erweisen wäre, daß die dem Menschen als Ziel vorleuchtende Entwickelung der geistigen Fähigkeiten eine Ursache der Vermehrung der Verbrechen seyn soll. Die Vertheidiger dieser Meinung berufen sich darauf, daß eben in den 7 Departements Frankreichs, in welchen die meiste Bildung sich findet, in welchen wenigstens am meisten Einwohner lesen und schreiben können, auch die meisten Verbrechen anzutreffen sind. In diesen 7 gebildeten Departements zeigt sich folgendes Verhältniß:

Departements.	Verhältniß der Verbrecher zur Einwohnerzahl.
Ardennes .	1 Verbrecher auf 7041 Einwohner.
Doubs .	— 3260 —
Bas-Rhin .	— 3432 —
Haut-Rhin .	— 3028 —
Meuse .	— 7658 —
Seine .	— 1167 —
Lozère .	— 3865 —

In den 7 ungebildetsten Departements, wo am wenigsten Menschen lesen und schreiben konnten, bemerkt man dagegen folgendes Verhältniß:

Loire inférieure	1 Verbrecher auf 5870 Einwohner.
Sarthe .	— 7320
Maine et Loire	— 7519
Landes .	— 3537
Allier .	— 5487
Cher .	— 7311
Côtes du Nord	— 6536

[5]) In dem Blatte; Universel. 1830 Nr. 4.

Der Verfaſſer des Aufſatzes im Universel nimmt nun die Durchſchnittsſumme der 7 gebildeten Departements, wo ſich die Verhältnißzahl

1 Verbrecher auf 2173 Einwohner

ergiebt, zur Verhältnißzahl

1 Verbrecher zu 6035 Einwohnern

in den 7 ungebildeten Departements, und will daraus den Schluß ableiten, daß in den gebildeten Departements die Zahl der Verbrecher dreimal ſtärker iſt als in den ungebildeten. Allein die Annahme dieſer Durchſchnittszahlen aus 7 Departements iſt völlig willkührlich gewählt, um den gewagten Schluß zu beweiſen. Es iſt ſchon verkehrt deswegen, weil in gewiſſen Gegenden die meiſte Bildung iſt, und zufällig dort die meiſten Verbrecher vorkommen, einen innern Zuſammenhang zwiſchen Bildung und Verbrechenszunahme aufzuſtellen und die Erſte als die Urſache der Zweiten zu betrachten. Es würde ebenſo verkehrt ſeyn, ein Land, in welchem die katholiſche Religion die herrſchende iſt, mit einem andern Lande, wo die evangeliſche Religion vorherrſcht, zu vergleichen, und daraus, daß vielleicht zufällig in dem erſten Lande mehr Verbrechen als im zweiten vorkommen, den Schluß zu ziehen, daß die katholiſche Religion die Urſache dieſer Vermehrung ſey. — Man vergißt, daß die Durchſchnittszahl der Verbrecher für die 7 gebildeten Departements ſchon deswegen trüglich iſt, weil darunter auch das Département de la Seine ſich befindet, in welchem

1 Verbrecher auf 1167 Einwohner

kommt. Wie kann man unberückſichtigt laſſen, welche bedeutende, auf einen Punct zuſammengedrängte Bevölkerung in den Städten, wohlhabenden großen Flecken und den Fabrikorten des Département du Bas- und Haut-Rhin vorkommt. Das Zuſammenleben in Städten erzeugt freilich 6 mal ſoviel Verbrechen als da, wo eine ſehr weit zerſtreute auf dem Lande lebende Bevölkerung vorkommt.

Ein merkwürdiges hieher gehöriges Beiſpiel liefern die Tabellen über die bei dem Stadtgerichte in Berlin geführten Unterſuchungen. [6]) Wenn in einem Jahre, nämlich 1828 bis 1829, 1888 Unterſuchungen vorkamen, und darunter 96 Unterſuchungen wegen Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitlichen Befehl, 1134 Diebſtähle, 276 Fälſchungen vorkommen, wer möchte deswegen einen

[6]) In Hitzig's Zeitſchrift für Criminalrechtspflege 1830. Heft 27. S. 183.

nachtheiligen Schluß auf die Moralität von Preußen überhaupt ableiten? [7]) — Eben unter diesen gebildeten Departements, in denen der Verfasser des Aufsatzes im Universel die größte Verbrecherzahl finden will, sind ja zwei, in welchen ein günstiges Verhältniß sich findet, nämlich im Département des Ardennes und der Meuse. Unter den 7 sogenannten ungebildeten Departements, in welchen nur 1 Verbrechen auf 6035 Einwohner kommen soll, ist ja auch das Département des Landes, wo schon auf 3537 Einwohner ein Angeklagter kommt. — Am meisten verdienen die 7 gebildeten und die 7 ungebildeten Departements eine Zusammenstellung in Bezug auf die eigentlich schweren Verbrechen gegen Personen.

Tödtungen kommen vor:

In den 7 gebildeten Departements.		In den 7 ungebildeten Departements.	
Ardennes	—	Loire inférieure	2
Doubs	3	Sarthe	—
Bas-Rhin	7	Maine et Loire	2
Haut-Rhin	8	Landes	2
Meuse	2	Allier	2
Seine	13	Cher	3
Lozère	1	Côtes du Nord	3

Untersuchungen wegen Mordes waren:

Ardennes	1	Loire inférieure	1
Doubs	3	Sarth	2
Bas-Rhin	3	Main	3
Haut-Rhin	7	Landes	—
Meuse	—	Allier	—
Seine	8	Cher	—
Lozère	4	Côtes du Nord	—

7) Merkwürdig ist, daß auch in der Stadt Berlin (man vergesse zwar nicht die Bevölkerung) die Zahl der Untersuchungen auffallend zugenommen hat.

$18\frac{24}{25}$	1335
$18\frac{24}{25}$	1611
$18\frac{26}{27}$	1932
$18\frac{27}{28}$	2000
$18\frac{28}{29}$	1880.

Untersuchungen wegen Kindermords.

In den 7 gebildeten Departements.		In den 7 ungebildeten Departements.	
Ardennes	—	Loire inférieure	1
Doubs	2	Sarthe	4
Bas-Rhin	2	Landes	1
Haut-Rhin	—	Maine	2
Meuse	1	Allier	1
Seine	1	Cher	2
Lozère	—	Côtes du Nord	1

Wegen Vergiftung Angeklagte:

Ardennes	—	Loire inférieure	1
Doubs	1	Sarthe	—
Bas-Rhin	1	Maine	—
Haut-Rhin	2	Landes	—
Meuse	—	Allier	—
Seine	—	Cher	1
Lozère	—	Côtes du Nord	—

Parricide kam nur 1 im Département de Sarthe vor.

Man sieht daraus leicht, wie wenig der Vorwurf zu begründen, daß in den gebildetsten Departements die größte Immoralität herrsche. Die Gegner der Bildung gehen aber noch weiter, und leiten aus der Tabelle über die Individuen, welche lesen und schreiben konnten, das Resultat ab, daß eben unter den Angeschuldigten, welche wegen der schwersten, die tiefste sittliche Entwürdigung bewaisenden Verbrechen angeklagt worden sind, die meisten Gebildeten sich finden; denn es ergiebt sich aus den Tabellen, daß in Bezug auf Verbrechen gegen Personen

43 auf 100 lesen und schreiben konnten

und in Bezug auf die Verbrechen gegen das Eigenthum

39 auf 100 trafen.

Unter denen, die lesen und schreiben können, finden sich

43 auf 100 die wegen Tödtung,
54 auf 100 wegen Verwundungen an Ascendenten,
45 auf 100 wegen Mords,
44 auf 100 wegen Vergiftung,
43 auf 100 wegen Verwandtenmords,

prozessirt wurden.

Uns scheint der Schluß, den man hierbei macht: so viel Verbrecher, die lesen und schreiben konnten, haben die schwersten Verbrechen begangen, also ist der Unterricht und Bildung Ursache

der Verbrechen, ein sehr gewagter. Wenn von denjenigen, welche wegen Verbrechen gegen das Eigenthum prozessirt wurden, weniger Individuen lesen und schreiben konnten, so liegt die Ursache wohl darin, daß solche Personen den niedrigen Ständeclassen angehörten, bei welchen die Armuth größer und daher die Aufforderung, sich die nöthigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, stärker ist. Wenn nun solche Personen, die Verbrechen verüben, zu denen ihr Egoismus am meisten sie treibt, darf man deswegen behaupten: die Leute, welche nicht lesen und schreiben können, seyen moralischer, weil sie lieber Verbrechen gegen das Eigenthum begehen? — Es muß aber noch vorzüglich berücksichtigt werden, wie unsicher die zuvor angegebenen, aus dem Compte général entlehnten Verhältnißzahlen sind, worauf der Universel sich beruft. Unter 257 der Tödtung Angeklagten hat man 73, welche unvollkommen lesen oder schreiben konnten, zu den 45, die gut lesen konnten, und den 7, die höhere Bildung erhielten, gerechnet, und nach der Gesammtsumme der angeblich Gebildeten zu 132, die gar nicht lesen und schreiben konnten, das Verhältniß gezogen. Eben so bei parricide hat man unter 14 dieses Verbrechens Angeklagten 3, welche unvollkommen lesen konnten, zu den 3, die gut lesen konnten, gezählt, und nun das Verhältniß 43 gebildete parricides zu 100 abgeleitet. Dies ist aber ungerecht; denn unter denjenigen, welche in der Rubrik: sachant lire ou écrire imparfaitement vorkommen, sind vielleicht 2, die mit Mühe buchstabiren oder ihren Namen kritzeln können; wie kann man solche Leute zu den Gebildeten rechnen? Wie kann man daraus nachtheilige Schlüsse über Einfluß der Bildung auf Moralität ableiten? Wir bitten unsere Leser, die früher [8]) mitgetheilte Tabelle zu betrachten, um sich zu überzeugen, daß die überwiegende Mehrzahl der Angeklagten der Classe derjenigen angehört, welche gar nicht lesen und schreiben können. Wir hüten uns deswegen zu behaupten, daß diese Angeklagten zu solchen Verbrechen kamen, weil sie nicht lesen und schreiben konnten; aber wir können eben so wenig den Schlüssen derjenigen beistimmen, welche dies Lesen und Schreiben als Ursache der Verbrechen angeben, oder einen Zusammenhang zwischen der Ausbreitung der Schulbildung und der Zunahme der Verbrechen behaupten.

Wenn endlich der Verfasser des oft angeführten Aufsatzes im Universel sich noch darauf beruft, daß die Bildung dazu beiträgt, die Mittel zu lehren, wie Angeklagte sich dem Arme

[8]) Im Hefte XIII. S. 211.

der strafenden Gerechtigkeit entziehen können, wenn er als Beleg für seine Behauptung anführt, daß die Geschwornen nur 37 von 100 Individuen, die gar nicht lesen und schreiben können, 38 von 100, die nur unvollkommen lesen und schreiben, 44 von 100 gut Unterrichteten, und 85 von 100 derjenigen, die eine höhere Bildung erhalten haben — lossprachen, so können wir wieder diesen Ansichten nicht beistimmen. Es mag seyn, daß in einigen Fällen die große Gewandtheit des schlauen Verbrechers, welcher sein Verbrechen zu verhüllen, dem Inquirenten zu entschlüpfen und Geschworne irre zu leiten wußte, die Ursache der Lossprechung war; der eigentliche Grund aber, warum häufig losgesprochen wird, liegt theils in der empörenden Strenge der Strafgesetze, bei deren Anwendung die durch excentrische Vorstellungen irregeleiteten Geschwornen oft einen sogenannten Meineid begehen, und den Angeklagten lossprechen, damit nicht die harte Strafe angewendet werde, theils ist der Grund der Lossprechungen in der Eigenthümlichkeit mancher Verbrechen zu suchen, deren Thatbestand nur sehr schwer sich herstellen läßt. —

Man bemerkt bei der Prüfung der Tabellen das nämliche Verhältniß, in welchem Gebildete oder Ungebildete losgesprochen werden, wenn sie gewisser Verbrechen angeklagt werden; z. B. wegen Rebellion, eines im Code sehr unbestimmt normirten und übermäßig hart bestraften Verbrechens, wurden 156 angeklagt; von 107, die nicht lesen konnten, wurden 82, von 38, die nur unvollkommen lasen und schrieben, wurden 30, von 10, die gut lasen und schrieben, 10 losgesprochen.

Von den 5 wegen Bigamie Angeklagten, ganz Ungebildeten, wurde 1, und von 3, die unvollkommen lasen und schrieben, wurde gar keiner losgesprochen. Von 14 ungebildeten Falschmünzern wurden 9, von 8, die unvollkommen lesen und schreiben konnten, 3, von 3 Gebildeten zwar alle 3 losgesprochen; von 2193 wegen einfachen Diebstahls Angeklagten, die nicht lesen konnten, wurden 647, von 869, die unvollkommen lasen, 242, von 245, die gute Schulbildung hatten, 68 losgesprochen; von 133 wegen Mordes Angeklagten wurden 51, von 68, die unvollkommen lesen und schreiben konnten, wurden 28, von 36 mit guter Schulbildung Versehenen 13 losgesprochen; von 90 wegen Nothzucht angeklagten Ungebildeten wurden 50, von 51, die unvollkommen lasen und schrieben, 25, von 18 gut Unterrichteten 11 losgesprochen; von 36 wegen coups et blessures envers un ascendant angeschuldigten Ungebildeten wurden 18, von 27 unvollkommen zu lesen Fähigen 17, von 14 gut Gebildeten 7 losgesprochen. — Wo

zeigt sich denn auf diese Art der günstige Einfluß des Umstandes, daß ein Angeklagter lesen und schreiben konnte, bei seiner Lossprechung?

Die Schlauheit, mit welcher man seine Lüste befriedigt, ist nicht erst ein Product des Schulunterrichts.

Wer unbefangen die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens würdigt, kann nicht läugnen, daß in der geistigen Ausbildung auch ein Mittel liegt, welches dem Geiste überhaupt eine höhere Richtung giebt, das Gefühl der Schaam vor einem müßigen unthätigen Leben weckt, die Wege vermehrt, auf welchen Jemand anständig und ehrlich seinen Unterhalt sich verschaffen kann, und auf jeden Fall die Möglichkeit begründet, sich in den Stunden der Muße anständiger, z. B. durch Lectüre, zu beschäftigen. Es ist daher ein gewagter und ungerechter Schluß, wenn man erklären will: da, wo am meisten Menschen lesen und schreiben können, kommen auch die meisten Verbrecher vor. Vor uns liegt eine Karte, die der allgemeinen Aufmerksamkeit nicht unwürdig ist. Sie führt den Titel: Statistique comparée de l'état de l'instruction et du nombre des crimes dans les divers arrondissements des académies et des cours de France, par Balbi et Guerry 1829. — Sie enthält eine Darstellung aller Departements von Frankreich nach dreifacher Rücksicht: 1) nach dem Grade der Bildung, die in den Departements herrscht; 2) nach der Zahl der Verbrechen gegen Personen, 3) gegen Eigenthum. — Wo die wenigste Bildung ist, ist das Departement schwarz bemalt, und je mehr Bildung herrscht, desto heller wird die Farbe. Die erste Karte ist nach den Academieen eingetheilt, und es ergiebt sich, daß im Bezirk der Academie von Rennes am wenigsten, in den Bezirken von Amiens, Nancy, Besançon, die meiste Bildung herrscht, denn in Rennes trifft nur ein Schüler auf 96 Einwohner, in Besançon dagegen 1 Schüler auf 11 Einwohner. Wirft man nun einen Blick auf das Verhältniß der Verbrechen, so bemerkt man bei Besançon, daß in Bezug auf Verbrechen gegen Personen

1 angeklagter Verbrecher auf 39940 Einwohner

und in Bezug auf Verbrechen gegen das Eigenthum

1 Verbrecher auf 11066;

in Rennes dagegen:

1 Verbrecher gegen Personen auf 37661, und

1 Verbrecher gegen Eigenthum auf 10906 Einwohner

trifft.

Nimmt man das Verhältniß der Verurtheilungen, so trifft in Rennes:

1 wegen Verbrechen gegen Personen Verurtheilter auf 37661,

1 wegen Verbrechen gegen Eigenthum Verurtheilter auf 10906,

und in Besançon:

1 Verurtheilter wegen Verbrechen gegen Personen auf 39940,

1 Verurtheilter wegen Verbrechen gegen Eigenthum auf 11066.

Eine andere interessante Tabelle verdanken wir gleichfalls Balbi's unermüdlichem Fleiße und seiner Combinationsgabe; sie enthält das Verhältniß der Zahl der Selbstmorde zu der Zahl der Verbrechen gegen Personen und der Bildungsstufe. [9]) Es soll sich daraus ergeben, daß die Zahl der Selbstmorde im umgekehrten Verhältnisse zu den Gewaltthätigkeiten gegen andere Personen steht. Wir wollen einige Auszüge aus der Tabelle mittheilen.

Verurtheilt wegen Verbrechen gegen Personen.		Männliche Schüler.		Selbstmorde.	
Corse 1 auf	2968	Besançon 1 auf	11	Paris 1 auf	5910
Bourges	18027	Amiens	11	Rouen	13059
Colmar	21456	Nancy	11	Amiens	14500
Nimes	18027	Dijon	13	Nancy	17564
Montpellier	21565	Colmar	13	Bourges	23688
Toulouse	25151	Paris	15	Angers	37029
Grenoble	26016	Grenoble	19	Nimes	30824
Besançon	39940	Montpellier	33	Montpellier	44280
Angers	51740	Orleans	35	Rennes	50460
Limoges	69771	Toulouse	45	Limoges	50750
Paris	57057	Corse	49	Corse	61666
Amiens	72466	Angers	55	Besançon	63714
		Limoges	88	Toulouse	94154
		Rennes	96		

Es möchte gewagt seyn, diese Erscheinungen, die zufällig neben einander stehen, in eine innere nothwendige Verbindung unter sich zu bringen. Es läßt sich gewiß nicht in Abrede stellen, daß die nämliche Grundursache, nämlich Immoralität, die Verbrechen und die Selbstmorde erzeugt; wer ohne sittliche und religiöse Grundlage in den trüben Stunden des Lebens

9) Abgedruckt in der Revue britannique, Janvier 1830 p. 133.

den Anker der Hoffnung, die Kraft sich emporzurichten, die Ergebung in die auferlegte Prüfung und den Glauben an Den, von welchem alle Kraft kommt, verloren hat, schneidet den Faden seines eigenen Lebens entzwei, so wie er, wenn die Versuchung kommt, und die ungezügelte Lust die Oberhand gewinnt, das fremde Recht verletzt, sobald ihm die Verletzung einen Vortheil bringt. Ob nun die eben geschilderte unmoralische Stimmung die Neigung zu Verbrechen gegen Personen vermehrt, oder mehr die Richtung auf Selbstmord erzeugt, hängt theils von dem Grade der Moralität, theils von dem Nationalcharakter und manchen äußeren Umständen ab. In Gegenden, wo der feurige Nationalcharakter ein dumpfes Hinbrüten nicht leicht aufkommen läßt, wird freilich das unruhige Gemüth eher durch gewaltthätige Handlungen dem Unmuthe Luft machen, während der mehr zur Melancholie geneigte Nordländer den Blick mehr in sein Inneres kehrt und in der dumpfen Stimmung, die ihn allmählig beherrscht, in dem Selbstmorde das Mittel, der inneren Qual zu entgehen, zu finden glaubt. — Auch der körperliche Zustand wird dabei nicht ohne Einfluß seyn. Wo der durch Ausschweifungen entnervte schwächliche Mensch in seiner Verzweiflung leicht Hand an sich selbst legt, wird der Lebenskräftige, Muthige, in Fülle der Körperkraft Blühende, das aufgeregte Gefühl lieber gegen Andere kehren. —

Wir halten es für verkehrt, zu behaupten, daß die Civilisation die Verbrechen vermindere, ebenso wie wir den Satz für irrig halten, daß die Civilisation die Verbrechen vermehre, und glauben insbesondere, daß manches Mißverständniß und Wortstreit der Frage über Einfluß der Civilisation auf Vermehrung der Verbrechen zum Grunde liege. Wer unter der Civilisation nur die äußere Gesittung, oder nur die bloße Ausbildung der geistigen Fähigkeiten, oder nur die Entwickelung des Erkennens der wahren Forderungen der bürgerlichen Freiheit und der politischen Garantieen versteht, wird nie beweisen können, daß Civilisation, in solchem Sinne genommen, die Verbrechen vermindere; in den Städten ist weit mehr Civilisation in dem ersten obigen Sinne als auf dem flachen Lande, und doch ist die Zahl der Verbrechen auf dem letztern kleiner als in den Städten. Wo ein großes höchst bewegtes politisches Leben ist, wird das Ansehen vor dem Gesetze und den positiven Einrichtungen weit geringer als in andern Ländern seyn, und Aufruhr, Kampf gegen die Behörden des Staats werden leichter sich finden, und die politischen Partheiungen werden nicht weniger verderblich, als der Glau-

bensfanatismus alle Bande der Liebe zerreißt, selbst in das Innere der Familie dringen, das Vertrauen und die Achtung auflockern und Haß gebären, zu manchen Verbrechen führen. Der bloße Schulunterricht, die Masse noch so vieler Kenntnisse, kann für sich allein dem moralischen Verderben nicht entgegenwirken; sie werden vielmehr neue Bedürfnisse wecken und die Mittel lehren, sie auf schlau erdachtem Wege zu befriedigen; aber alles dies trifft nur die Einseitigkeit und die zu eng gefaßte Civilisation, welche sich losreißt von allen moralischen und religiösen Grundlagen, während die wahre Civilisation in einer harmonischen Ausbildung des Geistes und des Gemüthes ihre Aufgabe findet. Wir können von unserem Gegenstande uns nicht losreißen, ohne noch auf den Zusammenhang der Frage über Vermehrung der Verbrechen mit einer Reihe von zusammenwirkenden Umständen aufmerksam zu machen. Die Vernachlässigung der Rücksicht auf diese Umstände, erzeugt die Einseitigkeit der Ansichten über den Stand der Verbrechen und die Moralität des Volkes. Unverkennbar gehören zur Verübung der Verbrechen: 1) gewisse Neigungen, 2) gewisse äußere Versuchungen und Anlockungen, 3) gewisse Gelegenheiten, welche die Verübung der Verbrechen erleichtern. Wir verweisen unsere Leser in dieser Hinsicht auf einen, durch höchst scharfsinnige Beobachtungen ausgezeichneten Aufsatz von Candolle [10]).

Die Modificationen dieser drei eben angedeuteten Bedingungen der Verbrechen bestimmen auch die Zahl der Verbrechen, und die Aufgabe des Legislators besteht darin, den erstern durch die moralische religiöse Erziehung, Ausbildung des Geistes und Erweckung der Gefühle der Ehre entgegenzuwirken; die Kraft der Versuchungen aber durch ein mit Ernst und Gerechtigkeit gehandhabtes, innerlich gerechtes Strafgesetz zu brechen, und die Gelegenheiten theils zu entfernen, theils durch die große Zahl von Hindernissen, welche der Gesetzgeber ihnen entgegensetzt, unschädlich zu machen. Wer mag läugnen, daß da, wo eine große Zahl von Personen auf einem engen Raume zusammen lebt, wo die Erzeugnisse des Luxus, lockend ausgestellt in jenen Waarenlagern der Mode, den Bewundrer reizt, die Zahl der Versuchungen und der Gelegenheiten vermehrt ist? Wer mag den Einfluß mancher Theile der Gesetzgebung eines Landes auf den Stand

10) Unter dem Titel: Statistique des délits, abgedruckt in der bibliothèque universelle des sciences. Genève 1830. Février p. 159.

der Verbrechen verkennen? — Je ungewisser das Recht in einem Lande ist, je schlechter, langsamer die Prozedur ist, desto mehr Reiz zur Selbsthülfe entsteht, und die Zahl von Verbrechen gegen Eigenthum und gegen Personen vermehrt sich. — Betrachte man einmal die Wirkung strenger Douanengesetze. Möchten doch die Gesetzgeber einmal einsehen, daß das Gefühl des Unwillens der Bürger gegen strenge Zollgesetze nie zum Schweigen gebracht werden wird, und daß da, wo der Staat harte Maßregeln sich erlaubt, die Bürger sich für berechtigt halten, den Staat, den man für ungerecht hält, auf jede Art zu täuschen. Der Reiz wächst mit der Größe der Vortheile, welche durch Befriedigung erreicht werden können; die Zahl der Defraudanten und Schmuggler steigt mit der Strenge der Zollgesetze, und die allgemeine Demoralisirung, die Gleichgültigkeit gegen das Gesetz, gegen die amtliche Gewalt, die Lust an Betrügereien, wirken ansteckend und bald tiefer auch in andere Verbrechen eingreifend. — So ist auch der Einfluß des Clima und der ganzen Lebensweise einer Nation auf Verübung der Verbrechen unläugbar. Wenn auf einer Seite der Südländer, heftiger aufwallend, leichter zu gewaltthätigen Handlungen kommt, wirkt auf der andern Seite eine gewisse Nüchternheit und Einfachheit der Lebensweise, als Grundzug des Südländers, vermindernd auf Verbrechen. Die Trunkenheit, welche so viele Verbrechen bei dem Nordländer erzeugt, gehört bei den Südländern zu den seltenen Lastern; während dagegen aus den officiellen Nachrichten über den Stand der Verbrechen in England [11]) sich ergiebt, daß die große Wohlfeilheit des beliebten Getränkes Gin als eine Haupturſache der Vermehrung der Verbrechen vorkommt.

Freilich fragt man mit Recht, ob auch die größte Zahl der Versuchungen und der Gelegenheiten, als Ursachen der Verbrechen, den Vorwurf der Immoralität des Volkes, welches durch diese Versuchungen sich leiten läßt, zu vermindern im Stande ist. Es ist merkwürdig, daß eben in England, wo aus den Zeugenaussagen vor der amtlichen Commission ein Zusammenwirken so vieler äußeren Umstände als Ursachen der Vermehrung der Verbrechen sich ergiebt, doch die Mehrzahl der befragten Zeugen [12]) erklärt, daß vorzüglich in der gesunkenen Moralität des Volkes der wahre Grund der Zunahme der Verbrechen zu suchen sey. Sey auch die Versuchung noch so groß, so gehört

11) Report l. c. pag. 7.
12) Report l. c. pag. 39.

doch schon eine unmoralische Stimmung dazu, um durch die Versuchung sich leiten zu lassen. Mögen die Luxusartikel noch so zierlich und einladend in den Gewölben aufgestellt seyn, so zeigt doch der, welcher dadurch sich locken läßt, daß in seiner Seele die Neigung, der Stimme des Egoismus zu folgen, stärker ist, als die Vernunft. Selbst da, wo Armuth, gelähmte Industrie und ähnliche Verhältnisse zu Verbrechen antreiben, darf nicht verkannt werden, daß alle diese Gründe ohne voraus vorhandene unmoralische Stimmung nicht wirken können, und jeder Unbefangene muß den Ausspruch eines englischen Zeugen [13]) unterschreiben, welcher erklärte, daß es den Armen in London, wenn sie nur wollten, an Gelegenheit des ehrlichen Erwerbs nicht fehlen würde, und nur ihre Immoralität sie bestimme, lieber die schlechten Mittel zu wählen. Die Sitte mancher Schriftsteller, zur Entschuldigung der Vermehrung der Verbrechen äußere Nebenursachen aufzusuchen, kann daher nur mit manchen Einschränkungen gebilligt werden. Es ist bei allen diesen äußeren Umständen, die man als Ursachen von Verbrechen angiebt, eine besondere Vorsicht anzuwenden. Wir wollen unsere Leser nur auf die gewöhnliche Behauptung aufmerksam machen, daß eine Hauptursache des Kindermords in dem Mangel von Anstalten liege, durch welche für das Schicksal der unehelichen Kinder gesorgt wird, so daß Findelhäuser als die sichersten Mittel der Verminderung dieses Verbrechens gepriesen werden. Fragt man aber um die Zeugnisse der Erfahrung, so muß man der neuerlich ausgesprochenen Ansicht eines achtungswürdigen französischen Schriftstellers [14]) beistimmen, daß eben die Vermehrung dieser Findelhäuser eine Ursache der Zunahme der Immoralität ist, [15]) ohne

---

[13]) Report l. c. p. 39.

[14]) Duchatel de la charité dans ses rapports avec l'état moral et le bien-être des classes inférieures de la société. Paris 1829 p. 234 etc.

[15]) Man erstaunt über das Anwachsen der Zahl der enfans trouvés in Frankreich:

1784	40000
1789	51000
1809	69000
1815	84500
1816	87700
1817	92200
1818	98000
1819	96000
1821	105700
1825	119876

daß deswegen die Verminderung der Zahl der Kindermorde nachgewiesen werden kann.

Wenn wir aber auf einer Seite die Sitte tadeln, immer die wahre Ursache der Vermehrung der Verbrechen zu ignoriren, und in Selbsttäuschung durch äußere Ursachen Alles zu erklären; so müssen wir auf der andern Seite eben so redlich gestehen, daß die Vernachlässigung der Erwägung solcher Nebenumstände Folge tadelnswerther Einseitigkeit ist. Da, wo aus dem Anhäufen der Verbrechen bei verschiedenen Völkern auf den Zustand der Moralität dieser Völker geschlossen, wo daher mehrere Völker in dieser Beziehung unter sich verglichen werden sollen, würde es ungerecht seyn, alle äußeren Einflüsse, die bei diesem oder jenem Volke auf Verbrechen wirkten, unberücksichtigt zu lassen. Wenn wir z. B. bei dem Volke A. in einem Jahre 1000 Untersuchungen wegen Verwundungen finden, und die Tabellen des Volkes B. die nämliche Zahl von Fällen nachweisen, so dürfte man doch nicht wagen, beide Völker deswegen auf gleiche Stufe der Moralität zu stellen. Der unbedeutende Umstand der Preise des Weins wirkt hier einflußreich. Das Jahr 1811 hat in allen Weingegenden die Zahl der Verwundungen auf eine unglaubliche Weise vermehrt. Nach Tabellen betrug 1816 und 1817 in Genève die Zahl der Verbrechen gegen Personen 2, und 1828, wo ein besonders wohlfeiles Weinjahr war, kamen 10 vor. — Wenn wir ferner bei zwei verschiedenen Völkern die gleiche Zahl von Diebstählen finden, so dürfen wir doch nicht wagen, beide Völker in der Moralität gleich zu stellen. Die Preise der Lebensbedürfnisse ändern bedeutend das Verhältniß. Die Jahre 1816 u. 1817, wo das Brod sehr theuer war, sind auch besonders reich an Diebstählen. Die Gesetze entschuldigen den Diebstahl in Hungersnoth, warum will man läugnen, daß da, wo die Stärke des Antriebs zu gewissen Verbrechen außerordentlicher Natur ist, auch die moralische Zurechnung vermindert wird?

Sollen unsere criminal-statistischen Arbeiten einen wahren Werth haben, um über den Stand der Moralität der Völker urtheilen zu können, so bedurfte man dazu noch anderer statistischer Nachrichten über Verhältnisse, deren Daseyn am meisten mit der Moralität zusammenhängt.

Wo das Familienleben noch am zartesten blüht, wo das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern ein reines ist, wo die Heiligkeit der Ehen geachtet wird, wo die öffentliche Stimme sinnliche Ausschweifungen mißbilligt, wo wahres religiöses Gefühl in den Bürgern lebt, da erfreut man sich zugleich der sichersten

Bürgschaft, daß Verbrechen seltener seyn werden; und selbst da, wo eine Zunahme derselben bemerkt wird, erschreckt dies den Beobachter nicht. Um aber über den wahren Zustand der Moralität eines Volkes urtheilen zu können, fehlt es uns noch an zuverlässigen Daten-Tabellen über die Zahl der Ehescheidungen, über die Zahl unehelicher Kinder. Alles was dazu beiträgt, zu erkennen, in wie ferne bei einem Volke die Familienbande inniger oder lockerer sind, ist hier auch dem Beobachter der Moralität wichtig. In dieser Rücksicht ist eine Tabelle über den Stand der freiwilligen Anwerbungen zum Militairstande nicht unbedeutend; je mehr junge Leute in Friedenszeiten freiwillig zum Soldatenstande treten, desto weniger Sinn für Familienleben darf angenommen werden. Es ist daher begreiflich, daß in mehreren Departements, in welchen am wenigsten Verbrechen vorkommen, z. B. im Département de la Creuse, wo nur 1 Angeklagter auf 11497 Einwohner trifft, auch die Zahl der freiwilligen Anwerbungen die kleinste ist; nur 1 freiwillig Angeworbener trifft darin auf 100000 Einwohner. Im Département de la Seine treffen 113 freiwillige Soldaten auf 100000 Einwohner, und eben dies Departement hat die stärkste Verbrecherzahl: Wir ignoriren dabei nicht, wieviel Nebenumstände freilich auch hier wieder einwirken, z. B. ob in einer Gegend mehrere große Städte vorkommen, oder nicht. Solche Städte werden immer eine große Zahl von müßigen liederlichen jungen Leuten in sich fassen, welche gerne in den Militairstand, als angeblich freien Stand, treten. [16])

Wenn wir bisher prüfend bei den Resultaten der statistischen Nachrichten über den Stand der Verbrechen und den Zusammenhang mit der Moralität verweilten, so sey es noch erlaubt, auf die Art, wie wir im vorigen Jahre es gethan haben, einen Blick auf die Materialien zu werfen, welche die uns vorliegenden Tabellen, in Bezug auf die Verwaltung der Criminaljustiz, darbieten. — Leider können wir nur in dieser Hinsicht an das uns halten, was die französischen Tabellen und zum Theil die baierischen, badenschen und österreichischen liefern.

I. Was zuerst die Dauer der geführten Untersuchungen betrifft, so sind die im compte général vorkommenden Notizen wohl

---

16) Wir wissen auch wohl, daß an manchen Orten mehr als an anderen ein edler kriegerischer Geist herrscht, und dann die Häufigkeit der freiwilligen Engagements erklärt.

wohl geeignet, ein günstiges Zeugniß der französischen Criminaljustiz, in Bezug auf die Schnelligkeit der Untersuchungen zu geben. Man hat neuerlich in einem deutschen Staate, in einem officiellen Berichte, dem Regenten darzustellen gesucht, wie die öffentliche mündliche Rechtspflege auch in Beziehung auf die großen Kosten und die Langsamkeit der Untersuchungen verderblich sey. Wir glauben aus einer langen Beobachtung der französischen Strafjustiz behaupten zu dürfen, daß diese Darstellung auf einer Täuschung beruht. — Bei dem Systeme des deutschen geheimen schriftlichen Verfahrens vergißt man zu leicht, wie schon darin ein Grund der Verzögerung der Urtheilsfällung liegt, daß die erkennenden Richter von dem Untersuchungsgerichte völlig getrennt sind, und in einer großen Mehrzahl der Fälle das Criminalgericht, an welches die Acten eingesendet werden, die Untersuchung als lückenhaft erkennt und Ergänzung der Verhandlung anordnet; bringt man nun die Zeit in Anschlag, welche durch dies Hin- und Hersenden der Acten verloren geht, so zeigt sich darin ein Nachtheil im Gegensatz der öffentlichen mündlichen Strafrechtspflege, bei welcher die Hauptuntersuchung vor dem erkennenden Gerichte selbst vorgeht, und wo dies in jedem Momente die Möglichkeit hat, durch Vernehmung des selbstgegenwärtigen Angeschuldigten und der vor dem urtheilenden Gerichte aussagenden Zeugen jeden Zweifel sogleich zu heben und die Ergänzung der Verhandlungen brevi manu vorzunehmen. — Wo schriftliches geheimes Verfahren vorkommt, müssen die Acten erst zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des erkennenden Gerichts gebracht werden, und dies geschieht durch die Anordnung von Referenten; während nun in Frankreich die bei der Hauptuntersuchung gegenwärtigen Richter alle Aussagen selbst sehen und hören, und hierauf sogleich urtheilen können, bedarf der aufgestellte Referent erst mehrere Wochen und oft Monate, um die Acten zu studiren, und den Vortrag vorzubereiten. Betrachtet man nun die französische Tabelle (im compte général No. 142), so ergiebt sich, daß von 7396 Angeklagten bereits 3206 in den ersten 3 Monaten, von der Arretirung an gerechnet, 1758 in den ersten 4 Monaten, 1156 in den ersten 5, 561 in den ersten 6 Monaten, 677 in den ersten 12 Monaten abgeurtheilt wurden; so daß von 100 Angeklagten 90 schon in den ersten 6 Monaten ihre Entscheidung erhielten. Wir wollen fragen, ob auf gleiche Art die deutsche Strafjustiz sich rühmen kann, daß in den ersten Monaten, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, die Bestrafung erfolgt? —

Die über die Thätigkeit der correctionellen Gerichte No. 143 vorliegende Tabelle zeigt nicht minder günstige Resultate. Von 116159 Vergehen wurden bereits 34133 im ersten Monate von der Zeit der Verübung des Delicts an gerechnet, 41957 im zweiten Monate, 24621 im dritten Monate, 9151 im vierten, 3965 im fünften, 2632 in einem späteren Termine abgeurtheilt. — Wir haben wohl nicht nöthig, die wohlthätigen Wirkungen einer Einrichtung, nach welcher die Strafe so rasch auf das noch im frischen Andenken lebende Verbrechen folgt, und der Unschuldige auf möglichst kurze Zeit den Leiden einer Untersuchung unterworfen und seiner Familie entzogen wird, umständlicher zu schildern.

II. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist überzeugt, daß das zweckmäßigste System der Strafjustiz darin besteht, a) daß schon in der Voruntersuchung möglichst bald von einer Behörde darüber entschieden werde, ob die Untersuchung einzustellen oder fortzusetzen sey, und b) daß am Schlusse der Voruntersuchung ein Gericht darüber erkenne, ob der Angeschuldigte wegen des Verbrechens in den Stand der Anklage zu versetzen sey oder nicht. Beide Einrichtungen finden sich in der französischen Strafjustiz. — Ueber den ersten Punct entscheiden die chambres du conseil bei den Bezirksgerichten. Die Tabelle No. 137 lehrt nun, daß 1828 diese chambres du conseil 16409 der Verbrechen oder Vergehen Beschuldigte in der Art von der Beschuldigung lossprachen, daß gegen sie die Untersuchung nicht weiter fortgesetzt werden durfte. Unter diesen décharges befanden sich 7334 arretirte und 9075 auf freiem Fuße prozessirte Angeschuldigte. So sind 16409 Angeschuldigte von den Qualen, die jede Untersuchung mehr oder weniger herbeiführt, befreit, so sind dem Staate viele 1000 Francs, welche die Fortsetzung der Untersuchung gekostet hätte, erspart worden. — Nach Tabelle No. 140 sind 41647 ordonnances des chambres du conseil im Jahre 1828 über anhängige Voruntersuchungen gefällt worden, und darunter ergingen 21790 schon im ersten Monate, von der Verübung des Verbrechens an gerechnet; 9826 im zweiten, 4895 im dritten Monate. Die Anklagekammern, welche bekanntlich über die Versetzung in den Anklagestand zu urtheilen haben, erkannten 1828 gegen 1327 Personen, daß die Anklage nicht Statt habe. Davon waren bereits 866 arretirt; und zwar befanden sich 237 seit einem Monate, 306 seit zwei, 191 seit 3, und 99 Inculpaten seit 6 Monaten im Gefängnisse. Die Vortheile dieser Einrichtung, welche Kosten erspart, und rechtzeitig die Qualen einer öffentlichen Untersuchung vom Inculpaten abwendet, sind unver-

kennbar. Wo in Ländern, in welchen keine Trennung der Vor- und der Hauptuntersuchung vorkommt, und kein besonderes Gericht über Versetzung in den Anklagestand urtheilt, oft die grundloseste Untersuchung wegen des Vorurtheils des Inquirenten, der immer noch Beweise zu erhalten hofft, oder wegen irriger Auslegung des Strafgesetzes, viele Monate hindurch fortgesetzt wird, während schon in der ersten Woche nach begonnener Untersuchung das Obergericht die Grundlosigkeit der Anklage ausgesprochen haben würde, tritt schon früh durch das Urtheil des Anklagesenats die Nichtigkeit mancher Anklagen hervor, oder das Gericht erhält die Möglichkeit, die vielleicht sonst in den Formen des Verbrechens weitläufig verhandelte Sache als einfaches Vergehen oder Polizeiübertretung zu behandeln.

III. Ueber das Verhältniß der Lossprechungen zu den Verurtheilungen geben die französischen Tabellen wichtige Notizen. Nach der Vorrede zu dem compte général wurden auf 100 Angeschuldigte 39 losgesprochen, 61 verurtheilt, und zwar 37 zu entehrenden und 24 zu correctionellen Strafen. Das Verhältniß spricht sich höchst verschiedenartig aus, nach den Gerichtshöfen und nach der Art der Verbrechen. Man bemerkt leicht, daß bei den Gerichtshöfen, in welchen schon in den vorher gehenden Jahren am meisten Lossprechungen vorkamen, auch 1828 die meisten Angeklagten losgesprochen wurden; von 7396 Angeklagten sind 1828 überhaupt 2845 losgesprochen worden; in den cours royales von Agen, Limoges, Pau und Poitiers übersteigt die Zahl der Lossprechungen die der Verurtheilungen, z. B. in Agen im Département de Lot, sind von 123 Angeklagten 71 losgesprochen und 52 verurtheilt. Im Département des basses Pyrénées (cour royale von Pau) sind 32 verurtheilt, 42 losgesprochen. In anderen cours royales ist dagegen die Zahl der Verurtheilungen immer weit größer als die der Lossprechungen. In dem Appellhof zu Aix, Département du Var, kommen 12 Losgesprochene auf 37 Verurtheilte. In Bordeaux, Département du Cher, kommen 27 Verurtheilungen und 7 Lossprechungen vor; bei cour royale von Douai im Département Pas de Calais, sind 71 Losgesprochene, 136 Verurtheilte. Bei cour royale von Lyon Département du Rhône, kommen 34 Lossprechungen auf 68 Verurtheilungen; in Paris finden wir 309 Lossprechungen und 559 Verurtheilungen. Fragt man um die Ursache dieser Verschiedenheit der Verhältnisse, so müssen sie theils in der Art der Besetzung der Gerichte, theils in der Art der Verbrechen, worauf die Anklage ging, theils in äußeren Um-

ständen gesucht werden. Daß die Zunahme der Lossprechungen an manchen Orten ihren Grund in der Oberflächlichkeit und Lückenhaftigkeit der Voruntersuchungen und in dem Mangel der nöthigen Eigenschaften habe, welche ein tüchtiger Assisenpräsident an sich tragen muß, ist unverkennbar. Wer die Schwierigkeit kennt, bei manchen Verbrechen, z. B. Vergiftung, Kindermord ꝛc. den Thatbestand herzustellen, wer es weiß, mit welcher Feinheit schon die Voruntersuchung geführt werden muß, wenn es auf Führung künstlichen Beweises ankommt, und wer zugleich weiß, daß in Frankreich auf den Rechtsschulen Criminalrecht und Criminalprozeß sehr gleichgültig betrieben werden, begreift wohl, wie durch Schuld der gerichtlichen Beamten selbst die Zahl der Fälle anwachsen muß, in welchen die Geschwornen wegen Mangels der Beweise loszusprechen gezwungen sind.

Daß aber die bei manchen Verbrechen weit häufiger als bei anderen vorkommenden Lossprechungen ihren tiefen Grund theils in der Natur dieser Verbrechen, theils in der Art der französischen Strafgesetze haben, ist nicht schwierig nachzuweisen. Daß überhaupt bei Anklagen wegen Verbrechen gegen Personen weit mehr Lossprechungen erfolgen, als bei Verbrechen gegen Eigenthum, ist in Frankreich lange schon beobachtet worden. Angeklagte wegen Verbrechen gegen Personen wurden 1828, 973 von 1844 losgesprochen, während bei Anklagen wegen Verbrechen gegen Eigenthum von 5552 Angeklagten nur 1872 losgesprochen wurden. Nun ist es begreiflich, daß der Thatbestand bei manchen Verbrechen gegen Personen weit schwerer herzustellen ist, als bei Diebstählen und andern Eigenthumsverbrechen. Verbrechen gegen Personen machen auch weit mehr öffentliches Aufsehen, so daß die Staatsbehörde auch ohne Anzeige eines Verletzten einschreitet, wobei es nicht fehlen kann, daß der Beweis schwieriger herzustellen ist, als bei den Eigenthumsverbrechen, bei welchen in der Regel der Verletzte klagt, und sich wohl hütet, die Klage anzubringen, wenn er nicht seiner Sache gewiß ist. Der Hauptgrund aber der Häufigkeit der Lossprechungen liegt in der Strenge der französischen Strafgesetze.

Bei allen Verbrechen, welche mit übermäßig strenger Strafe bedroht sind, finden wir auch die meisten Lossprechungen, und dies beobachtet man eben sowohl in Ansehung der Verbrechen gegen Personen, als der gegen Eigenthum. — Das crime de rebellion, der Kindermord, coups et blessures als crimes (nämlich nach französischem Recht dann vor die Assise gewiesen, wenn 20tägige Arbeitsunfähigkeit des Verwundeten daraus erfolgt),

Falschmünzung, Brandstiftung, gehören in die Klasse der mit zu hohen Strafen bedrohten Verbrechen.

Die Folgen dieser Strenge sind unverkennbar; die Geschwornen denken an die Strafe, und um ihr Gewissen durch zu harte Strafurtheile nicht zu beschweren, sprechen sie lieber das non coupable aus. Die Beweise liefert der nachstehende Auszug aus der Tabelle von 1828.

Namen der Vergehen.	Zahl der Angeklagten.	Lossprechungen.
Rebellion	158	123
Infanticide	99	53
Blessures et coups	446	261
Fausse monnaie	29	14
Incendie d'édifices	71	48

Bei allen Diebstählen, die zu hart bestraft sind, zeigt sich die nämliche Erscheinung, z. B. bei den Hausdiebstählen; von 966 Angeklagten wurden 321 losgesprochen und 245 nur zu correctionellen Strafen verurtheilt; dieser letztere Umstand erklärt sich nämlich dadurch, daß die Geschwornen häufig die circonstance aggravante de la domesticité in ihrem Urtheile auf sehr gewaltsame Weise entfernen, damit nur nicht die strenge criminelle Strafe des Hausdiebstahls erfolge. Die nämliche Erscheinung beobachten wir ja auch in England. Bei den Verbrechen, die mit zu hohen Strafen bedroht sind, ist der Ausspruch der Jury: not guilty viel häufiger als die Verurtheilung, obwohl noch in England die Geschwornen gewissenhafter durch die evidence sich leiten lassen, und weniger jenen sogenannten oft gerühmten frommen Meineid verüben, als es in Frankreich neuerlich geschieht. — Daß die Rücksicht auf die zu harte Strafe übrigens nicht blos Geschworne, sondern auch Richter leite, ist in Frankreich auch bei der Vergleichung der Aussprüche der correctionellen Gerichte bemerkbar. Einige Beispiele mögen genügen.

Namen der Vergehen.	Zahl der Angeschuldigten.	Lossprechungen.
Rebellion	1539	359
Outrages et violences envers les fonctionnaires ou agens de la force publique	2652	676
Délits contre la religion de l'état	238	118
Recèlement des déserteurs	56	49

Zu den äußeren Umständen, welche auf die Neigung der Geschwornen zu Lossprechungen an manchen Orten mehr als an

anderen einwirken; gehören theils der geringere Grad der Bildung, welche nothwendig ist, um verwickelte Beweise richtig zu erkennen, theils der Einfluß politischer Ansichten und Partheienverhältnisse, die bei manchen Verbrechen sich geltend machen, theils die Einwirkung gewisser philantropischer und philosophischer Ansichten, z. B. über Todesstrafe. Die an sich höchst achtungswürdigen Bestrebungen mehrerer französischer Schriftsteller, Todesstrafen zu verbannen, haben manche Geschworne irre geführt, welche, das gesetzlich Wünschenswerthe mit dem rechtlich Bestehenden verwechselnd, sich berufen glauben, schon jetzt nach Kräften durch ihre lossprechenden Urtheile auch den Schuldigen der gehaßten Todesstrafe zu entziehen. Es ist noch interessant, das Verhältniß zwischen dem Ausspruche der Geschwornen und den Urtheilen angestellter rechtsgelehrter Richter zu beobachten. Es ist bekanntlich die allgemeine Meinung, daß die Richter weit geneigter zum Verurtheilen sind, als die Geschwornen. — In Corsica, wo kein Geschwornengericht besteht, kamen im Jahre 1828, 87 wegen crimes Angeklagte vor, von denen 30 losgesprochen wurden, und zwar von 50 wegen Verbrechen gegen Personen Angeklagten 11, von 37 wegen Verbrechen gegen Eigenthum Angeschuldigten 19. — Bei den correctionellen Gerichten, bei welchen keine Geschwornen vorkommen, finden wir von 172300 Angeschuldigten nur 26112 losgesprochen. Es sey erlaubt, hiemit die Resultate einiger Tabellen deutscher Staaten zu vergleichen, in welchen auch nur rechtsgelehrte Richter entscheiden.

Die hier folgende baierische Tabelle zeigt eine auffallende Ueberzahl der Lossprechungen wegen Verbrechen, und ein Grund mag wohl auch neben der größeren Schwierigkeit, bei manchen schweren Verbrechen den Thatbestand herzustellen, theils in dem Umstande liegen, daß, je größer die bevorstehende Strafe ist, desto mehr der Angeklagte jede Kunst aufbietet, durch Klugheit der Strafe zu entgehen, theils darin gesucht werden, daß die Richter immer ängstlicher zur Verurtheilung da sich entschließen, wo eine schwere Strafe dem Verbrechen folgt. —

Uebersicht

der im Königreich Baiern 1828 über Verbrechen und Vergehen gefällten Urtheile.

Gesammtzahl aller Angeklagten 4144.

Kreise.	Davon wurden wegen Verbrechens.	verurtheilt.	ab instantia entlassen.	gänzlich losgesprochen.	für unschuldig erklärt.	Davon wurden wegen Vergehen.	verurtheilt.	ab instantia entlassen.	gänzlich losgesprochen.	für unschuldig erklärt.
Isar	342	117	153	72	—	516	274	150	92	—
Oberdonau	225	108	68	48	1	292	151	78	60	3
Unterdonau	179	71	71	33	4	337	153	128	51	5
Regen	145	65	46	33	1	239	135	51	53	—
Rezat	148	102	41	39	2	343	185	82	73	3
Obermain	398	148	212	36	2	336	184	114	38	—
Untermain	264	134	70	60	—	344	197	82	63	2
Summa	1737	745	661	321	10	2407	1279	685	430	13

Sehr unangenehm berührt in der baierischen Tabelle die große Zahl der Lossprechungen ab instantia. Die Mehrzahl der auf diese Art Losgesprochenen ist wirklich schuldig, und würde von Geschwornen verurtheilt worden seyn; durch die offenbar zu enge deutsche Beweistheorie werden nun die Richter genöthigt, einen der bürgerlichen Sicherheit gefährlichen Menschen gegen ihre Ueberzeugung freizusprechen. Das nämliche Gefühl drängt sich auch bei Betrachtung der in der Anlage folgenden badenschen Tabelle auf; von 1668 Inculpaten sind darnach 331 nur als klagfrei losgesprochen, was nach der badenschen Gesetzessprache der gemeinrechtlichen absolutio ab instantia entspricht.

Uebersicht

der im Jahre 1828 im Großherzogthum Baden gefällten Criminalurtheile.

		Darauf erkannte Strafen.													Auf sonstige Art erledigt.							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
		Todesstrafe.	Zuchthausstrafe.	Arbeitshausstrafe.	Peinliches Gefängniß.	Bürgerliches Gefängniß.	Festungsstrafe.	Dienstentsetzung.	Schellenwerk.	Oeffentliche Arbeit.	Körperliche Züchtigung.	Landesverweisung.	Geldstrafen.	Arrest statt Strafe.	Entwichen.	Klagfrei.	Straffrei.	Schuldfrei.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Summa.	Es geben also in das Jahr 1829 über:
Hofgericht zu	Meersburg	—	38	5	3	42	—	—	12	7	3	—	6	—	—	39	—	21	2	—	28	206	
— —	„ Freiburg	1	65	31	—	107	1	—	41	50	5	4	—	—	—	70	16	1	7	20	29	448	18
— —	„ Rastadt	—	65	29	55	94	—	9	74	41	4	3	3	9	—	139	5	21	—	38	101	690	75
— —	„ Mannheim	1	67	36	—	106	6	—	23	13	—	—	2	2	—	83	5	11	—	—	—	324	62
	Summa	2	325	101	58	349	7	9	150	111	12	7	11	11	—	331	26	54	9	58	158	1668	155

Aus der uns vorliegenden österreichischen Tabelle über die Verwaltung der Criminaljustiz in den Jahren 1824—1828 mögen nachfolgende Auszüge Belege zur Beurtheilung des Verhältnisses von Lossprechung und Verurtheilung im Jahre 1828 geben.

Provinz.	Zahl der in Untersuchung befindlichen Personen. In Verhaft.	Zahl der in Untersuchung befindlichen Personen. ohne Verhaft.	Verurtheilt	Entwichen oder gestorben vor dem Urtheil.	Losgesprochen.	Geblieben in Untersuchung am Ende des Jahres.
Böhmen.	4016	184	1858	40	245	72
Gallizien	2992	2655	1654	134	156	1778
Inneröſterreich u. Küſtenland	1200	467	563	30	77	298
Mähren und Schleſien	1430	258	778	10	83	150
Niederöſterreich u. Salzburg	2589	604	1549	34	390	218
Tyrol	612	76	363	1	54	18

IV. Zu der in neuerer Zeit oft beſprochenen Frage: ob den Richtern eine größere Freiheit in der Anwendung der Strafen gegeben, und insbeſondere ihnen das Recht eingeräumt werden ſoll, wegen beſonderer mildernder Umſtände unter das geſetzliche minimum der Strafe herabzugehen, liefert die franzöſiſche Tabelle nicht unintereſſante Beiträge. Bekanntlich geſtattet der Art. 463. des Code pénal in correctionellen Sachen den Richtern, unter das minimum die Strafe herabzuſetzen; im Jahre 1828 iſt nun von dieſem Artikel in 11514 Fällen Gebrauch gemacht, und ſo der Vortheil erreicht worden, daß in dieſen Fällen eine verhältnißmäßig gerechte Strafe eintrat, während, ohne das Daſeyn der geſetzlichen Befugniß, die Richter wahrſcheinlich lieber, um die harte Strafe nicht anwenden zu müſſen, ganz losgeſprochen haben würden. Im Zuſammenhange damit ſteht auch der Erfolg des Geſetzes vom 25. Junius 1824, welches in Frankreich die Richter ermächtigte, auch bei gewiſſen Verbrechen von der abſolut beſtimmten Strafe oder dem geſetzlichen minimum abzugehen. In 254 Fällen wurde im Jahre 1828 von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht, und ſtatt der geſetzlich gedrohten infamirenden Verbrechensſtrafe wurden in 216 Fällen nur correctionelle Strafen, in Gemäßheit des Geſetzes von 1824, ausgeſprochen. — Auch erwähnen wir hier noch eine andere zweckmäßige Beſtimmung des franzöſiſchen Rechts, nach welcher in Fällen, wo die Anklage wegen crime erhoben war, der Aſſiſenhof da, wo die Verhand-

lung zeigt, daß der die Natur des crime begründende Gesichtspunct nicht vorhanden war, selbst die correctionelle Strafe aussprechen kann, ohne erst die Sache zur Entscheidung wieder an das Zuchtpolizeigericht weisen zu müssen. In 1337 Fällen wurde von den Assisenhöfen von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

V. Zur Würdigung des Verhältnisses des Geschwornengerichts liefern die Tabellen nachstehende Notizen. Bekanntlich hat da, wo die Jury mit einfacher Majorität (7 zu 5) das Schuldig ausspricht, der Assisenhof in Frankreich selbst zu berathen, und die Stimmen werden dann zusammengezählt; in 373 Fällen erfolgten solche Aussprüche auf einfache Majorität, und in 317 Fällen schloß sich der Assisenhof an die Mehrheit, in 56 Fällen an die Minderzahl der Jury an. Auch die Zahl der Fälle, in welchen Urtheile des Geschwornengerichts cassirt wurden, ist nicht unbedeutend. In 9 Fällen trat dies ein wegen unrichtiger Stellung der Fragen, in 7 Fällen wegen widersprechender, unvollständiger oder gesetzwidriger Antworten der Geschwornen; in 25 Fällen deswegen, weil die Jury, nachdem sie schon ihren Ausspruch gegeben hatte, noch einmal gesetzwidrig in das Berathschlagungszimmer zur neuen Berathung zurückgeschickt worden war. In 28 Fällen wurde die Sache an ein neues Geschwornengericht gewiesen; 8 Angeklagte, die von der ersten Jury verurtheilt waren, wurden von der zweiten losgesprochen.

Niederlande.

Merkwürdige Folge der Emancipation der Juden.

Von 1780 bis 1806 bestand die Bevölkerung von Amsterdam aus $\frac{1}{10}$ christlichen und $\frac{1}{10}$ jüdischen Einwohnern. Diese letzteren waren von jedem bürgerlichen Gewerbe, von Aemtern und von Ehrenstellen ausgeschlossen. Die Zahl der Verbrecher unter ihnen betrug damals $\frac{1}{7}$ auf die ganze Einwohnerschaft. 1806 wurde den Juden zum Theil ihre Existenz erleichtert, und bei gleichen Verhältnissen in ihrer Anzahl betrugen die Verbrecher bis 1811 nur $\frac{1}{17}$. 1811 erfolgte ihre vollständige Emancipation und in den nächsten fünf Jahren darauf verhielten sich die Verbrecher jüdischen Glaubens nur wie $\frac{1}{10}$ zu der Totalität der holländischen Verbrecher jeglicher Religion. (Revue encyclopédique. Mai 1830. Page 497.)

Todesstrafe durch Gefressen-werden.

Diese findet bei einem Indianischen Völkerstamme, den Battas, und zwar in folgenden Fällen statt: 1) wegen Ehebruchs; 2) wegen nächtlichen Raubes; 3) bei Kriegen eines Stammes gegen den andern (wo die Gefangenen die erwähnte Todesstrafe erleiden müssen); 4) wegen verbotwidriger Ehe (nämlich solcher, wo ein Mann eine Weibsperson aus dergleichen Stamme heirathet, was darum untersagt ist, weil Beide dadurch gleiche Vorfahren bekommen); wegen heimlichen Anfalls auf ein Haus, ein Dorf, oder eine Person. In allen diesen Fällen wird der Verbrecher, nach dem Buchstaben des Gesetzes, lebendig aufgefressen, das heißt, er wird nicht erst getödtet.

Das Gehirn gehört dem Häuptling an, oder dem beleidigten Theil, und wird gewöhnlich als ein Zaubermittel in einem Gefäße aufbewahrt. Die Eingeweide werden nicht gegessen; das Herz gehört zu den Leckerbissen; für die größten unter diesen werden aber das Innere der Hand und die Fußsohlen gehalten. Viele trinken auch das Blut der Verurtheilten.

Die Strafe wird immer öffentlich vollstreckt. Reis wird mitgebracht und zu dem Fleische verspeis't. Nur Männer dürfen an den Mahlen Theil nehmen, da der Genuß vom Fleisch des Mannes den Frauen untersagt ist. Auch darf von dem Fleische nichts mitgenommen, sondern es muß auf einmal verzehrt werden. (Thomas Stamford Raffles Memoirs of his life and public services. London 1830.)

Kurzer Prozess.

a.

Bendix Hartung in de Hachte (Haft) kame den 1. October *) darumme dat he stal Herrn Gloyn, als darumme klaget, dat Moder-Peerd.

He bekennet. Dat Ordeel is: tom Galgen.

Actum am 3. October.

Hevet ok hüde na Naimd-Dage dem Band erleden un dat Hillige is ehme von den Kerkhern, es man ehm utföhret, gewiesen.

Dreyers Nebenstunden.

b.

Aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts.

Heute wurde die N. N., welche, durch ein eingeholtes Urtheil, ihrer eingestandenen Hexerei wegen, zum Tode durch Feuer verurtheilt worden, vorgeschriebenermaßen vom Leben zum Tode gebracht. Und, da sich mittlerweile ergeben, daß die N. N. und die N. N. gleichfalls Hexerei getrieben, so wurden sie bei dieser Gelegenheit gleich mit verbrannt.

*) Das Jahr ist nicht angegeben.

Unter-

Untersuchung über die Frage:

Welches Verbrechen die Unterzeichnung der Ordonnanzen vom 25. Juli durch die französischen Exminister darstelle, und welche Strafgesetze gegen sie zur Anwendung zu bringen sind?

Aus der Gazette des Tribunaux vom 25. August 1830.

Der Artikel 56. der Charte constitutionelle von 1814 lautet:

> Die Minister können nur wegen Verraths (fait de trahison) oder wegen Concussion in Anklagestand versetzt werden. Besondere Verordnungen sollen die Natur dieser Verbrechen und die Art, wie dieselben zu verfolgen sind, näher bezeichnen.

Man hört gegenwärtig viele Stimmen sich erheben, welche behaupten, dieser Artikel stehe dem entgegen, daß die Minister jezt in den Anklagestand versetzt werden können. Die Minister, sagt man, sind anklagefähig überhaupt nur wegen zweier Verbrechen, wegen Verraths und wegen Concussion: die Natur dieser Vergehungen sollte näher bestimmt werden, dies ist nicht geschehen, mithin ist die Verfolgung eine Unmöglichkeit.

Dieser Einwand ist leicht zu widerlegen. Die Verbrechen des Verraths und der Concussion waren in unsern Gesetzbüchern bereits vorgesehen, ehe die Charte davon sprach; aber freilich nur auf eine allgemeine Weise; die Thatsachen, wodurch sie hergestellt werden sollten, waren zu eng begränzt und von der Art, daß sie sich in der Verwaltung eines Ministers nur selten vorfinden konnten. Dies war der erste Grund, ein neues Gesetz zu geben, vorzüglich da die Stellung der Minister eine solche ist, die sich mit der keines anderen Individuums vergleichen läßt; bei ihnen könne sich Verrath und Concussion unter tausend verschiedenen Gestalten zeigen, während bei andern Staatsbürgern sie eine ziemlich gleichförmige annehmen werden; hierin lag ein zweiter Grund, ein Gesetz zu geben, worin besonders festgesetzt werden mußte, in welchen Fällen von Ministern anzunehmen, daß sie sich des Verraths und der Concussion schuldig gemacht hätten. Aber weil es an einem solchen erläuternden und in das Detail

gehenden Gesetze gebricht; folgt daraus, daß die Minister sich ungestraft geben lassen konnten? Sicherlich nicht.

Es fragt sich hienach, in welcher Lage sich die gegenwärtig in Anklagestand versetzten Minister befinden? Wir werden in dieser Beziehung weder von Wahlbetrügereien, von Vergeudungen des Staats-Eigenthums, noch von vielen anderen Thatsachen reden, deren Schrecken erregende Zusammenhäufung man bald genug kennen lernen wird; wir wollen uns nur auf die Ordonnanzen vom 25. Juli beschränken. In dieser Beziehung wird es hinreichen, einige Gesetzesstellen anzuführen, deren Anwendung sich leicht ergiebt.

Der 620ste Artikel des Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen vom 3. Brumaire, Jahr IV., lautet wie folgt:

> Alle Verschwörungen oder Attentate, um hinsichts des gesetzgebenden Körpers (du corps législatif) dessen Vereinigung zu verhindern, oder dessen Auflösung zu bewirken, oder aber um diese Behörde durch Anwendung von Macht und Gewalt in ihren Berathungen zu unterbrechen, sollen in Gemäßheit des Artikels 612. geahndet werden. (Mit der Todesstrafe, so lange diese besteht; mit 24jähriger Kettenstrafe, wenn die Todesstrafe abgeschafft seyn sollte.)

Dieser Artikel hat noch Gesetzeskraft, denn es derogirt ihm nicht der Artikel 484. des Code pénal von 1810, welcher vorschreibt:

> In allen Angelegenheiten, worüber dieses Gesetzbuch keine Verfügungen enthält, und über welche besondere Gesetze und Verordnungen vorhanden sind, liegt den Gerichtshöfen ob, ferner nach jenen zu verfahren. *)

Vorausgesetzt nun, daß der angeführte Artikel 620. noch in Kraft sey; kann er auf die Exminister angewendet werden? Es bedarf keiner weitläufigen Ausführung, um dies darzuthun.

Was war der Bestimmungsgrund zur Erlassung der Ordonnanzen? Die Besorgniß des Zusammentretens einer gegen das Ministerium feindlich gesinnten Deputirtenkammer. Und was war der Zweck der Ordonnanzen? Sie sollten die Vereinigung der Kammer verhindern oder deren Auflösung

*) Sollte diese Bestimmung wohl auf einen einzelnen Artikel eines andern Gesetzbuchs anwendbar seyn, und sich nicht vielmehr auf Verordnungen über besondere Materien, z. B. über Forst- und Jagd-Contraventionen u. s. w., deren es in Frankreich unzählige giebt, beziehen?
D. H.

bewirken. Es fragt ſich nun: war dieſer Zweck ein conſtitutioneller, oder kann er allein als das Reſultat eines Complotts, eines Attentats, betrachtet werden? Es iſt aber klar, daß, nach den Grundſätzen unſerer Verfaſſung, die Auflöſung der Deputirtenkammer, ehe ſie noch zuſammengetreten war, nicht gültig ausgeſprochen werden konnte; es liegt alſo ein Attentat in dieſer Auflöſung, und die diesfällige Verordnung bildet den Thatbeſtand des im Artikel 620. vorgeſehenen Verbrechens, welcher, wie die vorhergehenden beweiſen, nicht allein bloße Bürger, ſondern auch Körperſchaften im Auge hat, auf welchen ein Theil der öffentlichen Autorität beruht.

Uebrigens, welches auch die Meinung der Richter über die Anwendbarkeit des fraglichen Artikels ſeyn möge, ſo iſt es nicht der einzige, welchen man zum Grunde legen kann. Nach den Artikeln 114. und 115. des Code pénal, ſoll ein Miniſter, welcher „eine die perſönliche Freiheit oder die ſtaatsbürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger, oder eine die Verfaſſung des Reichs gefährdende Handlung befohlen oder verübt hat," mit der Verbannung *) beſtraft werden.

Dies iſt die Lage der Miniſter, welche die Ordonnanzen vom 25. Juli unterzeichnet haben.

Die Artikel 123. 124. 125. ſind nicht minder deutlich:

123. Jede Verbindung zu geſetzwidrigen Maßregeln, welche durch eine Vereinigung Einzelner oder von Corporationen, die mit öffentlicher Gewalt bekleidet ſind, bewirkt worden, wird mit Gefängnißſtrafe von 2 bis 6 Monaten geahndet.

124. Wenn durch eines der vorbemerkten Mittel eine Verbindung zu Maßregeln gegen die Ausübung der Geſetze oder die Befehle der Regierung getroffen worden, ſo beſteht die Strafe in der Verbannung.

Hat die Verbindung zwiſchen Bürgerlichen und Militairbehörden, oder deren Vorgeſetzten ſtatt gefunden, ſo werden die Urheber oder Anſtifter mit der Deportation, die übrigen Schuldigen mit der Verbannung beſtraft.

125. In dem Falle, wo dieſe Verbindung eine gegen die innere Sicherheit des Staats gerich-

*) Dieſe gehört zu den entehrenden Strafen und dauert mindeſtens fünf und höchſtens zehn Jahre. Art. 9. No. 2. und Art. 32.

tete Verschwörung zum Zweck oder zur Folge hatte, werden die Schuldigen mit dem Tode bestraft.

Dies Verbrechen aber, welches das Gesetz so klar bezeichnet und so gerecht mit dem Tode bedroht; kann man wohl in Abrede stellen, daß es nicht dasjenige sey, welches von den Ministern begangen worden? Bilden die Ordonnanzen vom 25. Juli nicht einen Zusammenhang gesetzwidriger Maßregeln, wie ihn der Artikel 123. vor Augen hat, und ist die Folge dieser Maßregeln nicht eine die innere Sicherheit des Staats gefährdende gewesen? Man zähle nur die gefallenen Opfer!

Die im Vorstehenden angeführten Gesetzesstellen werden, wie wir nicht bezweifeln, gegen die Angeschuldigten geltend gemacht werden. Ihr Verbrechen liegt offen da. — —

So weit die Gazette des Tribunaux. Wir werden aber nicht versäumen, unsere Leser von dem Gange des merkwürdigen Prozesses in Kenntniß zu erhalten.

D. H.

Nachtrag.

Zu dem Artikel:

Der Mord bei Gilmerton, ein Beispiel unerhörter Grausamkeit.

Heft 14. S. 373 u. f.

A. a. O. S. 375 ist bemerkt worden, daß von einer Untersuchung gegen die Thäter damals noch nichts verlautete. Gegenwärtig sehen wir uns in den Stand gesetzt, über den fernern Verlauf dieser entsetzlichen Angelegenheit Folgendes mitzutheilen.

Thomson und Dobin wurden eines dreifachen Verbrechens angeklagt:

1) eines Raubmordes;
2) eines Angriffs auf die Person von Margarethe Paterson, in der Absicht, ein schändliches Vorhaben an ihr auszuführen;
3) wirklicher Ausführung dieses Attentats an dem Leichnam (?) derselben.

Die Geschwornen verneinten die Frage bei dem dritten Anklagepuncte, erklärten die Angeklagten rücksichts der beiden ersten aber für schuldig.

Der Richter Meadowbank wünschte den Geschwornen dazu Glück, daß sie nicht an die Existenz eines so unerhörten Verbrechens glauben können, als das in dem dritten Anklagepunct bezeichnete, woran man jedoch nach obwaltenden Wahrscheinlichkeitsgründen kaum zweifeln dürfe. *) Dann wandte er sich an Thomson und Dobin, und erklärte ihnen: durch die Unverschämtheit

*) Dies ganze Raisonnement, so wie die Stellung der dritten Frage, ist mir ein Räthsel, da Margarethe Paterson vom 18. bis 22. April noch lebte und erst am letztgedachten Tage im Hause ihrer Eltern starb. Wie kann daher von einem durch die Angeklagten an ihrem Leichnam verübten Attentat die Rede seyn? Wahrscheinlich hat auch die Jury nur aus diesem Grunde verneinend bei der dritten Frage geantwortet.

D. H.

und den Cynismus, welche sie bei den gerichtlichen Verhandlungen bewiesen hätten, sey alles Interesse erstickt worden, welches man sonst an der Lage von Angeschuldigten zu nehmen gewohnt sey, und daß ihre Freisprechung in Hinsicht auf einen Anklagepunct, glücklicherweise nicht verhindere, sie als Mörder die volle Strenge der Gesetze empfinden zu lassen.

Der Lord-Richter Clark hielt hierauf eine kurze Anrede an sie. „Thomson und Dobin — sagte er zu ihnen — Ihr seyd der gehässigsten Verbrechen überführt, für welche die bürgerliche Gesellschaft Genugthuung fordern kann. Das Gesetz spricht gegen Euch die Capitalstrafe aus. Nach der ungeheuren Schwere Eurer That bleibt Euch keine andre Zuflucht nahme, als zu der göttlichen Gnade. Mittwoch den 18. August werdet Ihr aus dem Kerker geführt und durch den Strang gerichtet werden; Euern Leichnam aber erhält der Professor Monroe in Edinburgh zur öffentlichen Zergliederung."

Dobin wandte sich hierauf gegen den Oberrichter und sagte mit einem scheußlichen Lachen: „Es ist Schade darum, daß Ihr nicht auch meine Seele zergliedern könnt."

Thomson begehrte nach der Rückkehr in sein Gefängniß, daß man ihm gestatten möge, noch einigen Vortheil aus der Section seines Leichnams zu ziehen und den Preis dafür noch während seines Lebens erheben zu dürfen. Der Kerkermeister antwortete ihm kalt: Er könne seinen Körper nicht verkaufen, indem die Section durch das Urtheil ausgesprochen sey. Er bezeigte sich hierüber sehr verdrießlich und äußerte, daß, wenn er eine oder zwei Guineen für das Verfallen seines Leibes an die Anatomie hätte erhalten können, er mit mehr Geduld den verhängnißvollen 18ten August erwartet haben würde.

Nur bei solchen Gemüthern scheint eine That, wie die der Angeschuldigten, möglich.

Inhalt.

Seite

Deutschland.

Sachsen-Meiningen.

Zu den Lehren von der Fälschung und vom accusatorischen Prozesse. . . . . 3—19
Mit Urtheilen der Juristen-Facultäten zu Erlangen und zu Würzburg.
(Fortsetzung von Heft 14. S. 366.)

Königreich Würtemberg.

Vertheidigungsschrift für die ledige Friederike Humplin von Ohrenberg, Gerichtsbezirks Oehringen, angeschuldigt des blutschänderischen und einfachen Ehebruchs und Kindermords. . . . 20—58
Von Herrn Rechtsconsulenten Dr. juris Roman in Heilbronn.

Ausland.

Europa.

Schweiz.

Die Gräuelscenen zu Wildenspuch. . . 61—189
Ein Beitrag zur Criminalpsychologie aus unserer Zeit.
Von Dr. Carl Ernst Jarcke, Professor der Rechte in Berlin.

Vermischtes.

Seite

Beiträge zur Criminalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über die Verhältnisse der Verbrechen und der Criminaljustiz in Frankreich, England, in den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe-Detmold. . . . 160—218

Vom Herrn Geheimenrathe und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg.
(Schluß.)

Niederlande.

Merkwürdige Folge der Emancipation der Juden. 219

Todesstrafe durch Gefressenwerden. . 219

Kurzer Prozeß. 220

Untersuchung über die Frage:
Welches Verbrechen die Unterzeichnung der Ordonnanzen vom 25. Juli durch die französischen Exminister darstelle, und welche Strafgesetze gegen sie zur Anwendung zu bringen sind? . . . . . 221—224

Nachtrag.

Zu dem Artikel: Der Mord bei Gilmerton, ein Beispiel unerhörter Grausamkeit. . . . 225—226
(Heft 14. S. 373 u. f.)

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Jahrgang 1830.

Dritter Band.

II.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1830.

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γάρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Sechszehntes Heft.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1830.

Deutschland.

Deutſchland.

Königreich Hannover.

Criminal-Rechts-Sprüche

der

Justiz-Canzlei zu Zelle

aus

den Jahren 1815 bis 1827.

Bearbeitet vom Herrn Justiz-Rath von Bothmer in Zelle.

(Fortsetzung von Heft 14. S. 285.)

IX. Diebstahl.

Vorwort und zugleich Nachwort.

Dem Hauptzwecke der unternommenen Bearbeitung, dem nämlich: durch die Zusammenstellung gerichtlicher Entscheidungen eine Uebersicht angewendeter Rechtssätze und des Standes des Criminalrechtes bei einem nach gemeinen Rechten sprechenden Gerichtshofe zu gewähren, — schien es erforderlich, die vorgekommenen Diebstahlsfälle unter verschiedene Rubriken zu ordnen. Hiezu sind folgende, objectiv bezeichnete, gewählt:

A. Qualificirter Diebstahl.

B. Großer Diebstahl.

C. Wiederholter Diebstahl.

Da, wo mehrere dieser Bezeichnungen auf einen einzelnen Fall zutrafen, ist er unter diejenigen gestellt, auf deren Vorhandenseyn am meisten Rücksicht bei dem Erkenntnisse genommen zu seyn schien. Billige Genauigkeit in der Classification war daher nicht zu erreichen.

Der Rubrik: „qualificirter Diebstahl" ist derjenige Sinn beigelegt, welchen die hiesige Praxis vorzugsweise mit jenem Ausdrucke verbindet, nämlich als diejenigen Diebstähle bezeichnend, welche der Art. 159. C. C. C. als ausgezeichnet hervorhebt.

In dem Abschnitte: „wiederholter Diebstahl" haben nicht nur das eigentliche furtum secundum und tertium, sondern auch diejenigen Fälle mehrfacher, oder concurrirender Diebstähle ihren Platz gefunden, bei welchen das Haupt-Straf-Bestimmungs-Moment aus dem concursus delictorum, nicht aus einem einzelnen der vorgelegenen Verbrechen entnommen ist.

Dies zur Rechtfertigung und Erklärung der getroffenen Anordnung. Einige weitere Bemerkungen können nicht umgangen werden, weil ohne sie Manches bei den nachstehend dargelegten Fällen unverständlich bleiben würde. — Die dadurch gegebene Gelegenheit benutzt der Einsender zur Darlegung einiger Gedanken, die, mit dem hier vorliegenden Gegenstande in Verbindung stehend, bei ihm, in Beziehung auf den Entwurf eines Criminal-Gesetzbuches für das Königreich Hannover, entstanden sind.

Ueber die Bestrafung des qualificirten Diebstahles, namentlich des mit Einbruch oder Einsteigen verübten,

sind mehrfache Landes-Verordnungen, die letzte im Jahre 1754, ergangen, welche sich jedoch sämmtlich auf den Art. 159. der P. H. G. O. beziehen, diesen declariren und dem Richter zur Pflicht machen, selbigen streng anzuwenden, ohne auf opiniones doctorum Rücksicht zu nehmen. Obschon nun diese Verordnungen von sehr strengen Grundsätzen ausgehen, namentlich die Erkennung der Todesstrafe als Regel aussprechen; ja sogar es für nicht genügend zur Abwendung dieser erklären, wenn der Einbruch, oder das Einsteigen, in schlecht verwahrten, niedrigen Gebäuden geschehen ist; so lassen sie dennoch, gleich dem Art. 159. C. C. C., das arbitrium judicis zu. Unter diesen Umständen mußten die Ansichten neuerer Criminal-Rechtslehrer auch in den hiesigen Gerichten Anwendung finden, und so erklärt es sich, daß, jener strengen Verordnungen ungeachtet, von Erkennung der Todesstrafe wegen qualificirten Diebstahles immer weniger die Rede gewesen ist, vielmehr in neuern Jahren jenes Verbrechen stets mit einer öffentlichen Arbeitsstrafe geahndet und deren Dauer den Umständen nach bestimmt wird. — Den Beleg hierzu liefern sämmtliche, betreffende, unten mitgetheilte Fälle. — Es fand auch dieser Gerichtsgebrauch in einer Verordnung vom 9. September 1763 eine Stütze, welche, vom Raube handelnd und diesen ohne Unterschied mit der Strafe des Schwertes bedrohend, nebenbei bestimmte, daß der gewaffnete Diebstahl, sofern die That nicht, durch von den Waffen gemachten Gebrauch, in einen Raub übergehe, dem richterlichen Ermessen nach mit Lebens- oder Leibesstrafe geahndet werden solle. — So entschieden indessen die Praxis in dieser Hinsicht ist, so ist ein Gleiches keineswegs in Ansehung anderer, auf die Lehre vom

qualificirten Diebstahle sich beziehender Fragen, zu sagen. Abweichende Erkenntnisse sind namentlich über folgende Fragen ergangen:

ob die, nach vorgängigem Erbrechen eines Koffers, eines Schrankes, oder eines andern Behältnisses (im Gegensatze wirklicher Gebäude) begangene Entwendung als qualificirter Diebstahl zu bestrafen sey? *)

ob das, nicht mit Eingehen verbundene, Erbrechen eines Hauses als Einbruch zu betrachten stehe? **)

ob das Steigen innerhalb einer Behausung, oder Behaltung, dem Einsteigen gleichstehe? ***)

Die Beantwortung dieser Fragen, obgleich im einzelnen Falle minder wichtig, wie früher, ist gleichwohl für das Schicksal des jedesmal Angeklagten von hoher Bedeutung, indem der einfache kleine Diebstahl stets nur mit Gefängniß-, der qualificirte dagegen, ohne Ausnahme, stets mit öffentlicher Arbeitsstrafe geahndet wird. Höchst wichtig ist daneben für die öffentliche Sicherheit die Abstellung obiger Controversen. Sobald nämlich Diebstähle gedachter Art als nicht unter die Sanction des Art. 159. C. C. C. gehörig betrachtet werden, (und hierfür muß sich der Einsender, den Worten jenes Artikels nach, erklären), so befindet sich der Richter in der Unmöglichkeit, den dabei obwaltenden, ohne Zweifel be-

*) Conf. unten Abtheil. A. Nr. 2, 17, 24, 49. Abtheil. B. Nr. 3, 5, 15, 16, 21. Abthl. C. Nr. 5, 34.

**) Conf. Abthl. A. Nr. 2. und 43. Abthl. C. Nr. 25, 59, 51.

***) Conf. Abthl. A. Nr. 9, 15 u. 15 b. Abthl. B. Nr. 21.

deutend erschwerenden Umständen die gehörige Berücksichtigung zu geben, wenn nicht aus andern Gründen, z. B. wegen Vorhandenseyns der Summe des großen Diebstahls, wegen Rückfalls u. dergl., die Erkennung einer arbitrairen öffentlichen Arbeitsstrafe statt findet. *)

Daß unter den, wegen qualificirten Diebstahles erkannten Strafen keine Gleichmäßigkeit statt findet, kann nicht befremden; die Gränzen des richterlichen Ermessens sind hier zu weit, die Momente, welche dasselbe leiten müssen, in jeder Hinsicht zu wenig bestimmt, als daß durch Gerichtsgebrauch allein feste Normen geschaffen werden könnten. — Neben der Größe der Qualification ist allenthalben auf den Betrag des Entwendeten bedeutende Rücksicht genommen. Mit den Bestimmungen der P. H. G. O., besonders wenn man die am Schlusse des Art. 160. sich findende Verweisung auf den Art. 159. in Erwägung zieht, ist eine solche Berücksichtigung schwerlich vereinbar. Sie erscheint jedoch völlig gerechtfertigt aus dem Gesichtspuncte einer arbitrio judicis zu bestimmenden Strafe. Auf gleiche Weise erklärt es sich, daß die Theorie von dem mildernden Einflusse der Restitution auch auf den qualificirten Diebstahl Anwendung fand; natürlich jedoch nur in so weit, daß in Betracht ihrer die durch die quantitative Größe

*) Gefängnißstrafen werden nicht über die Dauer von 8 Wochen hinaus erkannt. Innerhalb so enger Gränzen ist daher eine Strafschärfung nicht stets, und auch nicht nachdrücklich, zu bewirken. Veränderung des generis poenae aber kann wegen solcher Schärfungsgründe nicht statt finden, welche im Gesetze nicht anerkannt sind, wenn gleich das arbitrium judicis sie da berücksichtigt, wo dieses ohne Aenderung der Strafart geschehen kann.

des Diebstahls herbeigeführte Strafschärfung herabgesetzt wird.

In Ansehung des großen Diebstahls ist nur zu bemerken, daß über die Bestrafung desselben Landesgesetze nichts bestimmen. Die Summe desselben wird observanzmäßig zu 15 Rtlr. Conventionsmünze (nach dem zwanzig-Guldenfuße ausgeprägt) angenommen.

Hinsichtlich des furti secundi existirt die particular-rechtliche Bestimmung, daß, wenn der erste Diebstahl noch nicht bestraft ist, beide Entwendungen zusammen auch summam furti magni nicht erreichen, nur eine Gefängnißstrafe eintreten solle.

Die mannigfachsten Schicksale hat die Lehre vom dritten Diebstahle erfahren.

Mehrfache, im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts ergangene Verordnungen schreiben vor, daß die im Art. 162. C. C. C. geordnete Strafe des Stranges erst dann eintreten solle, wenn ein Dieb bereits früher bestraft sey; daß jedoch eine einmalige vorangegangene Bestrafung genügen, es auf das Vorhandenseyn der Summe des großen Diebstahles nicht ankommen und endlich die geleistete Restitution den Dieb von der gesetzlichen Strafe nicht befreien solle.

Durch langjährigen und Allerhöchsten Ortes gebilligten Gerichtsgebrauch erlitten jedoch obige Vorschriften zwei Modificationen. Zuvörderst wurden, wenn es auf die ordentliche Strafe des dritten Diebstahls ankam, alle diejenigen, von dem Angeschuldigten etwa be-

gangenen, Diebstähle nicht mitgezählt, welche durch Landesgesetze besonders ausgezeichnet und mit höhern Strafen belegt sind, z. B. Pferde-, Haus- und Felddiebstahl. Man bezeichnete diese mit dem Namen furti improprii, wahrscheinlich als Folge, oder zur Rechtfertigung jener Theorie. — Daneben erachtete man nicht eine jede frühere, wegen Diebstahles erkannte und vollzogene Strafe für genügend, sondern verlangte eine vorangegangene nachdrückliche Bestrafung: eine poena criminalis et gravis, wie mehrere vaterländische Schriftsteller sich ausdrücken; unter welcher man gemeiniglich eine Karren- oder Zuchthausstrafe verstand.

Im Laufe dieses Jahrhunderts erlitt die Lehre von der Bestrafung des dritten Diebstahls eine gänzliche Umgestaltung. Gestützt auf die Worte des Art. 162. C. C. C. „das ist ein mehr verläumdeter Dieb und einem Vergewaltiger gleich zu achten;" auf welche in den frühern Verordnungen durch den Ausdruck: „ein solcher Dieb, wie er dort beschrieben worden," Bezug genommen war, — wurde den verschiedenen Criminalgerichten durch an sie erlassene Rescripte die Allerhöchste Willensmeinung kund gethan: daß der dritte Diebstahl nur dann mit der Strafe des Stranges geahndet werden solle, wenn der Urheber desselben für einen unverbesserlichen, einem Vergewaltiger gleich zu stellenden, Dieb zu achten sey. Sowohl das Urtheil über das Vorhandenseyn dieses Criterii, als auch die Abmessung der Strafe in solchen Fällen, wo jenes nicht anzutreffen war, verblieb lediglich dem richterlichen Ermessen.

Somit war die Strafe des dritten Diebstahls, wenigstens in den Fällen, wo man sich zur Verhängung der poena ordinaria nicht für berechtigt erachtete, von

einem völlig veränderten Gesichtspuncte ab zu betrachten. Der Begriff jenes Verbrechens war bestehen geblieben, die gesetzliche Strafe desselben aber, der Regel nach, aufgehoben und keine andere an deren Stelle gesetzt. Nur die Regeln über die Bestrafung des Rückfalles konnten fernerweit eine Norm an die Hand geben; allein auch diese, im gemeinen Rechte nicht ausgebildet, führte auf keine sichere Basis. — Dies zur Erklärung der mitgetheilten, zum Theil von einander so sehr abweichenden Entscheidungen, und zwar derjenigen, in der Abtheilung C. enthaltenen, welche seit der Mitte des Jahres 1820 ergangen sind.

Hinsichts einiger, auch in der Theorie streitigen Fragen, nämlich über die Gränzlinie zwischen furtum attentatum und consummatum,*) zwischen furtum continuatum und reiteratum,**) endlich zwischen coauctor und socius,***) glaubt Einsender auf die in den untenstehenden Noten bezeichneten Fälle und auf die Verschiedenartigkeit der hier angenommenen Principien aufmerksam machen zu dürfen.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover nimmt, dem Beispiele des Baierischen Strafgesetzbuches folgend, den qualificirten Diebstahl des Art. 159. C. C. C. in die Classe derjenigen Diebstähle auf, welche, wegen der bei ihrer Verübung be-

---

*) Abthl. A. Nr. 1, 15 b., 37, 41. Abthl. B. Nr. 2 und 4. Abthl. C. Nr. 8, 21, 24, 46, 51, 124.

**) Abthl. A. Nr. 9, 21, 34. Abthl. C. Nr. 45 und 118.

***) Abthl. A. Nr. 12, 15, 59, 60. Abthl. C. Nr. 59. und 113.

wiesenen Geflissenheit oder Gefährlichkeit, ausgezeichnet sind. Durch die dem Einbruchs- oder Einsteigens-diebstahl gegebene Definition werden jedoch mehrere der zeitherigen Controversen abgeschnitten, und wird namentlich bestimmt, daß auch das gewaltsame Eröffnen der innerhalb eines Gebäudes befindlichen Thüren und Behältnisse hierher zu zählen sey. Außerdem sind in jene Classe alle von Diebesbanden verübten und diejenigen Diebstähle aufgenommen, zu deren nächtlicher Vollführung der Dieb sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen hat.

Auch darunter schließt sich der Hannöversche Entwurf dem Baierischen Strafgesetzbuche an, daß alle jene Diebstähle unter einer gemeinsamen Strafandrohung begriffen sind, *) wobei aber dem richterlichen Ermessen ein bedeutender Spielraum gelassen und für den, durch Steigen oder Brechen, unter wenig erschwerenden Umständen, begangenen Diebstahl ausnahmsweise ein gelinderer Strafsatz getroffen ist. **)

Bereits in „Gans critischer Beleuchtung des Hannoverschen Entwurfes" ist die Ansicht ausgesprochen, daß Eine Classe des subjectiv ausgezeichneten Diebstahls nicht zureiche, weil dann die, bei der großen Verschiedenartigkeit nothwendige, Abstufung der Strafen nicht zu erreichen stehe. Einsender ist, vorzüglich durch ge-

*) Beim Betrage des Gestohlenen unter 20 Rthlr. soll 2 bis 4jähriges, beim Betrage bis zu 100 Rthlr. 3 bis 6jähriges, beim Betrage bis zu 500 Rthlr. 5 bis 8jähriges, bei einem noch höhern Betrage endlich 6 bis 10jähriges Zuchthaus eintreten.

**) Unter Beibehaltung der obigen Werths-Scala soll, der Stufe jener nach, erkannt werden: auf 4monatliches bis 3jähriges Arbeitshaus, 2 bis 4jähriges Arbeitshaus, 3 bis 6jähriges und endlich 5 bis 8jähriges Zuchthaus.

naue Erwägung der unten mitgetheilten Fälle, zu einer gleichen Ueberzeugung geleitet, hält jedoch eine noch speciellere Classification, wie sie dort in Vorschlag gebracht worden, für erforderlich.

Da die höhere Strafbarkeit des ausgezeichneten Diebstahls jener Gattung in der vom Diebe bewiesenen Geflissenheit und Gefährlichkeit beruhet;

da die der Person des Bestohlnen drohende Gefahr die meiste Berücksichtigung verdient;

da diese theils eine mittelbare, theils eine unmittelbare ist, letzteres beim gewaffneten, ersteres beim gewaltsamen Diebstahle, der in bewohnten Gebäuden und durch Gebrauch solcher Werkzeuge begangen ist, die sich nöthigenfalls zu Waffen qualificiren;

da die Geflissenheit des Diebes sich theils in Ueberwindung der Hindernisse, theils in Nichtachten der Gefahr des Betretenwerdens äußert, sie auf der höchsten Stufe steht, wo sie beide obige Wirkungen; auf der mittleren, wo sie die letztere; auf der untersten, wo sie die erstere allein hervorbringt;

so würde Referent nachstehende, von oben anhebende, Classification, jedoch mit in einander greifender Strafbestimmung, ähnlich der in der obigen Anmerkung mitgetheilten, dort dem Werthe nach abgestuften, für angemessen erachten:

1) Gewaffneter Diebstahl.

2) Diebstahl durch Einbruch in bewohnte Gebäude, oder durch Erbrechen der in solchen befindlichen Thüren oder Behältnisse, und zwar mittelst gefährlicher Werkzeuge, begangen.

3) Diebstahl unter Brechen oder Steigen in bewohnten Häusern verübt.

4) Nächtlicher Diebstahl in Wohnhäusern nach vorgängigem Einschleichen in selbige.*)

5) Diebstahl, auf die unter 3. erwähnte Weise, jedoch in unbewohnten Gebäuden verübt.

Die von Banden (oder gar von mehrern Complicen) verübten Diebstähle hier aufzunehmen, scheint bedenklich; Referent würde es vielmehr für angemessener erachten, eine solche Verbindung als einen, die verwirkte Strafe nach bestimmten Verhältnissen, auch über das sonstige Maximum derselben hinaus, erhöhenden Schärfungsgrund zu bezeichnen. Nächst dem Grunde, daß nicht ein jeder Bandendiebstahl eine so hohe Auszeichnung verdienen dürfte, ist zu erwägen, welche unverhältnißmäßig schwere Strafen eintreten können, wenn von einer Bande mehrere, vielleicht im Uebrigen durchaus nicht bedeutende Entwendungen verübt sind.**)

Eine fernere sehr wichtige Frage ist die: ob bei dem subjectiv ausgezeichneten Diebstahle auf den Betrag des Entwendeten überall, und welche, Rücksicht zu

---

*) Diebstähle dieser Art kommen häufig, besonders auf dem platten Lande, vor. Nicht selten werden sie aber während der Abwesenheit sämmtlicher Bewohner des Hauses verübt, von der der Dieb Kenntniß erhalten hat. In solchen Fällen ist kein Grund der erhöheten Strafbarkeit vorhanden, und dürfte es daher angemessen seyn, hinsichtlich ihrer eine Limitation zu treffen.

**) Dem Einsender ist ein Fall erinnerlich, wo mehrere Personen sich zur Verübung von Marktdiebstählen, bei Gelegenheit eines gewissen Jahrmarktes, verbunden, deren auch mehrere (wenn Einsender nicht irrt, der Zahl nach fünf) verübt hatten. Da hier nach Art. 75. des Entwurfes der Begriff einer Bande zutraf, so würde auf eine mindestens 10jährige Zuchthausstrafe, der sonstigen Unbedeutendheit der Diebstähle ungeachtet, zu erkennen gewesen seyn.

nehmen sey? Das Baierische Gesetzbuch nimmt sie nicht, verbannt sie vielmehr ausdrücklich; der Hannoversche Entwurf dagegen stuft die Strafen dem Belaufe des Entwendeten nach ab. — Referent kann keinem dieser Systeme beipflichten. Die höhere Strafbarkeit des hier fraglichen Diebstahls beruht auf der Gefährlichkeit oder Geflissenheit des Diebes. Diese Rücksicht wird zu sehr in den Hintergrund gestellt, wenn das Gesetz bei Feststellung der Strafe selbst auf den quantitativen Betrag sieht. Auf der andern Seite dagegen scheint für eine Gesetzgebung, die sonst auf den Betrag des Entwendeten Werth legt (und schwerlich dürfte es für eine irdische Legislation thunlich seyn, hiervon abzugehen) kein Grund vorhanden zu seyn, hiervon bei dem subjectiv ausgezeichneten Diebstahle eine völlige Ausnahme zu machen. Im Gegentheil dürfte eine richtige Abstufung der Strafe für einzelne Fälle nur dann erreicht werden, wenn die Werthgröße des Diebstahls als Nebenrücksicht in Betracht kommt. *) — Referent

*) Nach Artikel 215. des B. St. G. B. muß ein Dieb, der die Summe von 1425 Fl. oder mehr, ohne erschwerende Umstände, entwendet hat, auf 8 Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden. Begeht er einen ausgezeichneten Diebstahl gleichen Betrages, so hat er, dafern nicht mehrere Qualificationen zutreffen, nach Artikel 223., 4 bis 8jährige Arbeitshausstrafe verwirkt; kann daher, da die Berücksichtigung des Werthes ausdrücklich ausgeschlossen ist, sogar gelinder, als in jenem Falle, bestraft werden. — Nach Artikel 293. und 294. des Hannoverschen Entwurfes ist die gelindeste Strafe des sich auf mehr als 500 Rthlr. belaufenden ausgezeichneten Diebstahls, 5jähriges Zuchthaus, die höchste Strafe des 20 Rthlr. nicht übersteigenden, 4jähriges Zuchthaus; dort mag das schwächste, in einem unbewohnten Gebäude stehende Behältniß erbrochen, hier der Diebstahl mit den gefährlichsten Waffen verübt seyn.

glaubt, daß auf einem Mittelwege die Vortheile, welche ein jedes jener Systeme bietet, erreicht und zugleich die Nachtheile derselben vermieden werden können, sobald nämlich die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls, ohne Erwähnung des Quanti des Entwendeten, festgesetzt, daneben aber deren Erhöhung in Verhältniß des Werthes, und zwar nach der, jedoch verkleinert, zur Anwendung zu bringenden Scala des gemeinen Diebstahls vorgeschrieben wird. Um jedoch zu verhindern, daß nicht auf der einen Seite die auf obigem Wege zu ermittelnde Gesammtstrafe unter der eines gemeinen Diebstahls gleichen Betrages zurückbleibe, auf der andern Seite aber nicht zu einer unangemessenen Höhe steige, dürfte es vielleicht der Festsetzung eines Minimi und Maximi bedürfen.

Sich den Grundsätzen des Baierischen Strafgesetzbuches anschließend, hat der Hannoversche Entwurf den zweiten, dritten oder mehrfach wiederholten Diebstahl nicht besondern Strafbestimmungen, sondern lediglich den, über den Rückfall getroffenen, unterzogen. Des Referenten Einsicht nach, muß allerdings der Begriff: zweiter, dritter u. s. w. Diebstahl, aufgegeben werden, insofern man bestimmte, lediglich von der Existenz jenes Begriffes abhängige, Strafen damit verbinden will. Die Verschiedenartigkeit der vorkommenden Fälle ist zu groß, als daß sich eine, den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende, auf der andern Seite aber nicht einem schrankenlosen Ermessen Raum gebende, Strafbestimmung treffen ließe. — Ob aber die allgemeinen Bestimmungen über den Rückfall ausreichen? ist eine andere Frage, deren Beantwortung sich der Einsender

jedoch enthalten muß, und die ohnedieß von dem, in einer gewissen Gesetzgebung angenommenen, Systeme über den Rückfall abhängen muß. Nur soviel sey hier bemerkt, daß der Rückfall gewiß besondere Beachtung bei denjenigen Verbrechen verdient, welche häufig gewerbsmäßig betrieben werden, also beim Diebstahle, beim Betruge, bei der Fälschung, und daß es eine, vielleicht schwierige, gewiß aber interessante, Aufgabe für eine Gesetzgebung seyn würde, eine solche gewerbsmäßige Betreibung, vorzüglich in Beziehung auf den Rückfall, aufzufassen.

Der Hannoversche Entwurf enthält vortreffliche Regeln und Grundsätze, nach welchen die Strafe des Rückfalls ermessen werden soll.*) Die Strafe selbst aber bestimmt er nicht, sondern überläßt dem arbitrio des Richters deren Ausmittelung. Referent, obgleich vollkommen davon überzeugt, daß nirgends dem arbitrio judicis ein weiterer Raum, als gerade bei Bestrafung des Rückfalls, gebühre, muß dennoch dafür halten, daß demselben hier ein zu großes Feld eingeräumt sey. So sehr die aufgestellten allgemeinen Grundsätze

*) Nachdem zwischen Rückfall im Allgemeinen und eigentlichem Rückfalle unterschieden worden (die Verschiedenartigkeit oder Gleichartigkeit der Verbrechen bestimmt diesen Unterschied) wird gesagt: daß auf die Größe der früher erduldeten Strafe, auf den zwischen dieser und dem neuen Verbrechen liegenden Zeitraum, und auf den in der Zwischenzeit vom Angeschuldigten geführten Lebenswandel gesehen werden solle. Ferner soll wegen des Rückfalls die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe innerhalb der für diese Strafart bestimmten Gränzen erhöhet, oder durch einen erlaubten Zusatz geschärft, nöthigenfalls auch auf die zunächst höhere Strafart erkannt werden. Beim eigentlichen Rückfalle unter erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe steigen.

sätze den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, und so sehr sie sich dazu eignen würden, einer weiter ausgeführten Gesetzgebung über den Rückfall zur Grundlage zu dienen, so scheint es doch bedenklich, diese weitere Ausführung lediglich dem Richter zu überlassen. Unleugbar gestatten jene Grundsätze eine, im endlichen Resultate, dem Quanto der Strafe sehr verschiedenartige Anwendung; die individuellen Ansichten der Richter werden den wesentlichsten Einfluß äußern, und so wird auf Gleichmäßigkeit der Entscheidungen nicht zu rechnen seyn.

Diesemnach muß Einsender dem Baierischen Strafgesetzbuche insoweit den Vorzug geben, als in diesem bestimmte Vorschriften über die beim (eigentlichen) Rückfalle eintreten sollende Strafschärfung enthalten sind. Mit den durchaus festen, jedes Richterermessen ausschließenden, dort getroffenen Strafansätzen vermag er jedoch eben so wenig, wie mit dem angeordneten Verhältnisse der Steigerung, sich zu befreunden.

Das Baierische Strafgesetzbuch nämlich läßt die Rückfallsstrafen in arithmetischer Progression, und zwar jedesmal um den Betrag der, wegen des ersten Verbrechens erduldeten Strafe, steigen. Beim ersten Rückfalle tritt die Strafe des jetzigen Verbrechens, geschärft durch einen, der frühern Strafe gleichkommenden, Zusatz ein; beim fernern Rückfalle dagegen soll, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der jetzigen Uebertretung, lediglich die zuletzt vorangegangene Strafe, im oben erwähnten Verhältnisse gesteigert, Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten ein: wenn die letzte Uebertretung schon für sich eine die vorangegangene Bestrafung übersteigende Strafe verdient, wenn auf die neue,

sich als Vergehen qualificirende, Uebertretung keine höhere als 6monatliche Gefängnißstrafe gesetzt ist; endlich, wenn der Rückfällige bereits Zuchthausstrafe erduldet hat. Ersteren Falles findet die Strafe des neuen Verbrechens, jedoch mit der mehr erwähnten Schärfung, zweiten Falles höchstens 2jährige Freiheitsstrafe, dritten Falles eine höhere Steigerung, wie sonst, nämlich entweder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit oder Kettenstrafe, Statt.

Die Einwendungen, welche Referent wider diese Straf-Scala hat, bestehen darin: daß selbige auf die Größe der vorangegangenen Strafen, namentlich auf die der ersten, zu vieles, auf die Qualität des zur Bestrafung vorliegenden Delictes dagegen zu weniges Gewicht, seiner Einsicht nach, legt. — Die erhöhete Strafbarkeit der sich als Rückfall charakterisirenden Verbrechen ist wohl nur aus dem Gesichtspuncte der Strafschärfungsgründe zu betrachten, worauf auch die dieser Lehre im Baierischen Strafgesetzbuche und im Hannoverschen Entwurfe gegebene Stellung hinweiset. Ist dieses richtig, so muß zuvörderst die Strafe des vorliegenden Verbrechens, selbiges für sich allein betrachtet, dann die durch den hinzutretenden erschwerenden Umstand verwirkte Schärfung, und durch Verbindung beider das wirklich zu verhängende Strafübel ermittelt werden. Von diesem Grundsatze geht der Hannoversche Entwurf aus. Das Baierische Gesetzbuch dagegen, indem es auf die durch das neue Verbrechen allein verwirkte Strafe, der Regel nach, keine, sondern nur auf die vorangegangenen Strafen, Rücksicht nimmt, verläßt den Gesichtspunct der Strafschärfung und substituirt demselben das Princip einer absolut steigenden

Strafbarkeit des rückfälligen Verbrechers. Diesem aber stehen, wenigstens des Referenten Einsicht nach, eben dieselben Bedenken, wie der gemeinrechtlichen Theorie vom zweiten und dritten Diebstahle (abgesehen natürlich von der blutigen Strenge dieser) entgegen, hauptsächlich nämlich, daß dadurch die gehörige Berücksichtigung der so großen Verschiedenartigkeit der Fälle abgeschnitten wird. Wenn man dagegen ein Argument aus der Natur des Rückfalles und der dabei nothwendig eintretenden, mit jeder Reiteration steigenden Strafschärfung, zur Aufrechterhaltung jenes Princips, entnehmen wollte, so würde dem eine Verwechselung zwischen dem Grundsatze in abstracto und dessen Anwendung in concreto unterliegen. Denn da die successiv begangenen Verbrechen sehr häufig auf einer verschiedenen Stufe der Strafbarkeit (abgesehen vom Rückfalle) stehen, so folgt aus der beim zweiten oder fernern Verbrechen eintretenden Strafschärfung noch nicht die Nothwendigkeit einer Steigerung über die Gränzen der frühern Strafe hinaus. Eine solche Nothwendigkeit würde vielmehr nur dann zu begründen seyn, wenn man annehmen könnte, es absorbire der Rückfall alle sonstigen, bei Abmessung der Strafe in Betracht kommenden, Gründe. — Dem tritt hinzu, daß es etwas an sich Zufälliges ist, daß wenigstens dadurch der rechtswidrige Wille, oder die Gefährlichkeit des Verbrechers, nicht auf eine höhere Stufe gestellt wird, wenn die schwerere der leichteren Uebertretung, nicht diese jener, vorangegangen und zuerst bestraft ist.*) — Das Baierische Strafgesetzbuch

*) Conf. unten Abtheilung C. Nro. 103. Nimmt man den Fall: A. hat wegen eines einfachen Diebstahls von 825 Fl.

hat zwar die aufgestellte Regel durch die beiden ersten derselben beigesellten Ausnahmen wesentlich und vortheilhaft modificirt, allein der Grundsatz bleibt bestehen, und auch in diesem Maaße, glaubt Referent, sich nicht für dessen Aufnahme erklären zu können. *)

Demnach würde der Einsender, wenn ihm eine Stimme bei Abfassung eines Criminal-Codex zustände, sich für die Annahme der im Hannoverschen Entwurfe aufgestellten leitenden Grundsätze (jedoch nur in Beziehung auf den eigentlichen Rückfall, conf. die oben allegirte critische Beleuchtung) erklären, allein es für gerathen achten, damit nähere, die richtige Anwendung jener sichernde, Bestimmungen zu verbinden. Diese würden

---

nach Artikel 215. des B. St. G. B. 5jährige Arbeitshausstrafe erlitten, er stiehlt hiernächst 25 Fl., jetzt muß er auf 6 Jahr zum Arbeitshause verurtheilt werden. Dreht man den Fall um, so erleidet A. zuerst 1jährige, dann 6jährige Arbeitshausstrafe; im Ganzen also 4 Jahre weniger als dort. — Ist im ersten Falle die vorangegangene Warnung eine stärkere gewesen, so bildet dagegen dort die verbrecherische Laufbahn eine absteigende, im zweiten Falle eine aufsteigende Linie. — Noch schärfer tritt die stattfindende Ungleichheit bei Fortsetzung jener Vergleichung hervor. Ein dritter Diebstahl von 25 Fl. zieht, unter den Bedingungen des ersten Falles, 11jährige Zuchthausstrafe, unter denen des zweiten Falles 7jähriges Arbeitshaus nach sich.

*) So wie die Regel zu übergroßer und ungleicher Strenge, (siehe die vorangehende Note), so kann sie, in Verbindung mit der ersten der aufgestellten Modificationen, zu übergroßer Gelindigkeit führen. Wenn z. B. N., nachdem er 1jährige, 2jährige, 3jährige und 4jährige Arbeitshausstrafe erduldet hat, einen ausgezeichneten Diebstahl dritter Classe verübt, der für sich allein mit 8jähriger Arbeitshausstrafe zu ahnden ist, so kann diese Strafe nur um die Dauer eines Jahres, also um den achten Theil derselben, verschärft werden. Gleiches würde statt finden, wäre auch allein eine 1jährige Strafe vorangegangen. Der mehrmalige Rückfall kommt daher hier in keinen Anschlag.

ſich von denen des Baieriſchen Strafgeſetzbuches darin unterſcheiden, daß neben einem, dem richterlichen Ermeſſen zu laſſenden, Spielraume durchgängig die eigenthümliche Strafbarkeit des letzten Verbrechens im Auge behalten, und der durch den Rückfall verwirkte ſchärfende Zuſatz, den Umſtänden nach, entweder aus der Strafe jenes, oder aus den vorangegangenen Beſtrafungen entnommen würde. — Seine Gedanken legt der Einſender im Nachſtehenden beſtimmter dar:

Die wegen eines eigentlichen Rückfalles zu verhängende Strafſchärfung beſteht entweder in einer Vermehrfachung derjenigen Strafe, welche durch das neue Verbrechen ſchon für ſich allein verwirkt iſt, oder in dem Zuſatze eines Theiles, oder des Ganzen, der zuvor erlittenen Beſtrafungen.

Erſteres findet Statt, wenn das von neuem begangene Verbrechen keine ſo ſchwere Strafe verdient, als diejenige, oder diejenigen zuſammengerechnet, welche der Rückfällige früher erlitten hat. Letzteres tritt im entgegengeſetzten Falle ein, alſo, wenn durch die letzte Uebertretung für ſich allein bereits eine Strafe verwirkt iſt, welche der früheren oder den früheren Strafen gleichkommt oder ſie überſteigt.

Unter Beobachtung dieſes Unterſchiedes kann beim erſten Rückfalle die jedenfalls zu verhängende Strafſchärfung bis zum einfachen, beim zweiten bis zum doppelten, beim dritten bis zum dreifachen Betrage der Strafe der jetzigen Uebertretung, oder bis zum Belaufe der vorangegangenen einmaligen oder mehrmaligen Strafe ſteigen. — Die bei fernern Rückfällen eintretende Strafſchärfung wächſt in dem obigen Verhältniſſe an. — Referent glaubt, daß auf dieſem Wege Mißverhält-

nisse unter den eintretenden Strafen vermieden, zufälligen Umständen kein wesentlicher Einfluß eingeräumt, dennoch aber die nöthige Strenge wider rückfällige Verbrecher erreicht werden würde. — Ein obigen Ideen sich ungefähr anschließendes, vollständig ausgeführtes und einer Gesetzgebung genau angepaßtes System der Rückfallsstrafen würde übrigens leicht ein absolutes, nicht durch die Belegenheit des einzelnen Falles bedingtes Minimum der Strafe beim ersten, zweiten u. s. w. Rückfalle festsetzen können, sofern ein solches für erforderlich erachtet werden sollte, um nicht etwa an sich geringe, durch die Reiteration aber erschwerte Verbrechen mit als zu gelind erscheinenden Strafen belegt zu sehen.

Daß übrigens in obigen fragmentarischen Bemerkungen nur Andeutungen, keine auf bleibenden Werth Anspruch machende Ausführungen haben geliefert werden sollen; deshalb wird sich der Einsender nicht erst ausdrücklich verwahren dürfen. Seine Absicht ist nur die: Erfahrenere auf die berührten Gegenstände und die abweichenden Ansichten, welche dabei eintreten können, aufmerksam zu machen.

Zelle, im August 1830.

A. Qualificirter Diebstahl.

1) Heinrich H..., 49 Jahr alt, sich und seine Familie nur dürftig ernährend, befahl am Abend des 4. März 1815 seinem 14jährigen Sohne, mit ihm auszugehen, um Holz zu holen. Statt dessen verfügte er sich mit jenem nach H..., befahl dem Sohne in einiger Entfernung von dem Hause des Krämers S. stehen zu bleiben; er selbst versuchte aber, mittelst eines bei sich füh-

renden, unten mit einem eisernen Stachel versehenen Stockes, eine Wand jenes Hauses zu durchbrechen. Solches mißlang indessen, weil jene inwendig mit Brettern belegt war, worauf Inquisit an einer andern Stelle des Hauses eine Lehmwand durchbrach, durch die gemachte Oeffnung kroch, und seinem nunmehr herbeigerufenen Sohne verschiedene Sachen zureichte. Die durch das Geräusch aufmerksam gemachten Nachtwachen umringten jedoch das Haus, der ältere H. wurde ergriffen, der Sohn entfloh und die bereits entwendeten Sachen blieben, wenige Schritte von der Wohnung des Bestohlenen entfernt, zurück, von wo dieser sie wieder zu sich nahm. — Der Werth derselben ist zu 3 Rtlr. 12 gGr. ermittelt. — Der von dem älteren H., Behufs des Einbruches gebrauchte Stock war von gewöhnlicher Länge und Stärke, der daran befindliche Stachel stumpf und von der Art, wie dergleichen zum Fortkommen auf dem Eise gebraucht werden.

Dem jüngern H. wurde nach geschlossener Untersuchung der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet, der Vater auf sechs Monate in das Zuchthaus verurtheilt.

Der Einbruch sey vorliegenden Falles völlig vollendet, bemerkt Referent; der Diebstahl nicht, weil die Thäter noch während des Actes des Stehlens verscheucht seyen und die bereits genommenen Sachen in unmittelbarer Nähe des Ortes der That zurückgelassen hätten. — Die Strafe des vollendeten gewaltsamen Diebstahls sey nach der Größe der gebrauchten Gewalt und der Beschaffenheit der dabei adhibirten Werkzeuge, je nachdem hieraus Gefahr für die Person des Bestohlenen zu befürchten gewesen, zu ermessen. Diese Grundsätze müß-

ten auch bei Bestrafung des hier vorliegenden Attentates angewendet werden, welches demnach auf keiner hohen Stufe der Strafbarkeit stehe. — Als Milderungsgrund komme dem ältern Inquisit die Noth, in welcher er sich sammt den Seinigen befunden, zu Gute. — Ueber die Strafbarkeit des Sohnes, namentlich darüber, finden sich keine Ausführungen, in wie weit dessen persönliche Verhältnisse zu dem Hauptthäter zu berücksichtigen seyen.

2) Johann P., ein 18jähriger Dienstknecht, hatte sich eines, beinahe 40 Rtlr. betragenden Diebstahls an einem Verwandten und Hausgenossen seiner Herrschaft schuldig gemacht. Die entwendeten, aus Kleidungsstükken, silbernen Knöpfen und dergleichen bestehenden Sachen waren von ihm aus einem hölzernen Koffer genommen, nachdem dieser mittelst eines zwischen das Untertheil und den Deckel geklemmten Schaufeleisens und Flintenlaufes erbrochen worden. — Einige Zeit später entwendete Inquisit eben demselben Verwandten seines Dienstherrn einen verschlossenen Kasten, in welchem sich 6 Rtlr. 12 gGr. an baarem Gelde befanden. Er schlich sich in die Kammer des Bestohlenen, stellte jenen Kasten auf einen vor dem Fenster stehenden Stuhl, öffnete dann dieses, nachdem er von außen eine Glasscheibe ausgehoben hatte, und nahm nun den gedachten Kasten zu sich. — Folgenden Tages fiel Verdacht auf den Inquisiten, bei dem der zuletzt gestohlene Kasten sich annoch uneröffnet vorfand. Auch ein großer Theil der zum ersten Male gestohlenen Sachen wurde wieder herbeigeschafft.

Am 9. August 1815 wurde Inquisit zu dreijähriger Karrenstrafe verurtheilt. — Beide, jenem zur

Last fallende Diebstähle seyen, nimmt Referent an, qualificirt; der erste daneben groß, der zweite ein furtum secundum. *) Die Jugend des Inquisiten wird nicht als Milderungsgrund anerkannt, wohl aber die größtentheils beschaffte Restitution.

3) Im Jahre 1808 wurde an einem Sonntag Morgen dem Mühlenburschen H. die Summe von etwa 23 Rtlr. entwendet. Der Dieb war, während die Bewohner der Mühle sich in der Kirche befanden, durch ein Fenster eingestiegen, welches, da sich eine zerbrochene Scheibe in demselben befand, leicht zu öffnen gestanden. Verdacht fiel auf den damals 18jährigen Heinrich B., welcher sich jedoch der Verhaftung durch die Flucht entzog, nachdem das entwendete Geld ihm vom Bestohlnen wieder abgenommen worden. Erst 7 Jahre später begann die Untersuchung. Inquisit war der That geständig, und wurde am 16. März 1816 wegen mittelst Einsteigens verübten und großen Diebstahles, unter Berücksichtigung der geleisteten Restitution und des jugendlichen Alters zur Zeit der That, zu einjähriger Karrenstrafe verurtheilt.

4) Sophie W., 20 Jahre alt, stand bei dem Hauswirthe M. in Diensten. In einem Nebengebäude des Gehöftes der Dienstherrschaft wohnte die Wittwe S. Bei Gelegenheit eines dieser gemachten Besuches gewahrte die W., daß sich in deren Koffer Geld befinde, desgleichen, daß der Schlüssel zu solchem an einen be-

*) Was ist unter Behaltung, im Sinne des Art. 159. C. C. C., zu verstehen? — Begründet gewaltsames Eröffnen einer Behausung oder Behaltung, wenn es nicht mit Eingehen verbunden gewesen, also ein Erbrechen, nicht Einbrechen, eine Qualification im Sinne jenes Gesetzes? —

stimmten Ort hingelegt zu werden pflege. Hierdurch wurde der Gedanke in ihr erregt, jenes Geld zu entwenden, und führte sie diesen Plan aus, als eines Tages sämmtliche Bewohner des Gehöftes mit Feldarbeit beschäftigt und die W. abwesend war. Den Weg in die Behausung dieser bahnte sie sich mittelst Ausnahme eines Fensters, welches nur durch einige Nägel befestigt und 3 Fuß über dem Erdboden erhaben war; den Schlüssel des Koffers fand sie am gewöhnlichen Orte, öffnete mittelst desselben das Behältniß und entwendete, ihrer spätern Angabe nach, die Summe von fast 400 Rtlr. in Golde, einige Kleidungsstücke und etwas Leinwand. — Die Bestohlne hat jedoch den Betrag des Gestohlnen etwa um 80 Rtlr. höher angegeben und solchergestalt eidlich erhärtet.

Der Verdacht der That wider die W. wurde durch bedeutende Ausgaben, welche sie machte, erregt und dadurch verstärkt, daß sich in ihrem Koffer, bei angestellter Durchsuchung, eine beträchtliche Geldsumme vorfand. Nach anfänglichem Leugnen erfolgte ein Geständniß, jedoch gab Inquisitin dabei die Ehefrau ihres Dienstherrn als die Haupturheberin des Verbrechens an und veranlaßte hierdurch die gefängliche Einziehung dieser. Später trat sie aber von jener, durch keine Verdachtsgründe unterstützten Anschuldigung zurück und bekannte sich in obiger Maaße zu der That. — Der, der Bestohlnen gewordene Ersatz beglich fast den von der Inquisitin angegebenen Betrag des Entwendeten.

In dem erstatteten Vortrage wird die Inquisitin eines durch Brechen und Steigen qualificirten, daneben großen Diebstahles schuldig befunden, die Todesstrafe jedoch für unanwendbar erklärt, weil kein furtum peri-

culosum vorliege und auch das furtum magnum nur in seltenen Fällen mit solcher geahndet zu werden pflege, — Die falsche, wider die Ehefrau M. angebrachte Anschuldigung bezeichnet Referent als Calumnie, auf welche das Gesetz die poena talionis ordne, die aber vorliegenden Falles nicht eintreten könne, weil Inquisitin ohnedieß die Strafe des jener zur Last gelegten Verbrechens zu erdulden habe. Es werde daher letzteres Delict hier nur als Schärfungsgrund in Betracht kommen.

Mittelst Erkenntnisses vom 4. April 1816 ist eine sechsjährige Zuchthausstrafe wider die Inquisitin verhängt und dabei auf die fast vollständig geleistete Restitution Rücksicht genommen.

5) Am 16. März 1816 wurde Dorothee M. zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, weil sie aus einem unbewohnten Speicher, dessen Thürschloß von ihr mittelst eines durch eine Spalte geschobenen Nagels, geöffnet worden, einige Victualien und etwas Flachs, 3 Rtlr. 15 gGr. an Werth, entwendet hatte. — Diese That wird in den Entscheidungsgründen als qualificirter Diebstahl bezeichnet und auch hier, wie in frühern Fällen, der Straf-Sanction des Art. 159. C. C. C. die Distinction zwischen furtum qualificatum und periculosum untergelegt.

6) Georg R. hatte, mittelst Einsteigens durch ein offenstehendes, etwa 7 Fuß über dem Erdboden erhobenes Fenster, eine Quantität zinnernes Geschirr entwendet. Nach Entdeckung der That gelangte der Bestohlne wiederum zu seinem Eigenthume, dessen Werth durch Taxation auf etwa 24 Rtlr. ermittelt wurde. Wegen dieses Verbrechens wurde dem Thäter eine dreijährige Karrenstrafe zuerkannt. — Die am Schlusse

des Art. 160. der P. H. G. O. enthaltenen Bestimmung, wegen Bestrafung des großen und daneben qualificirten Diebstahles, setze, wird angenommen, auf jenes Verbrechen nicht unbedingt die Todesstrafe, sondern enthalte nur eine Hinweisung auf den Artikel 159. — Als Milderungsgrund komme dem Inquisiten die geleistete Restitution zu Gute.

7) Wegen Entwendung dreier Stücke Leinen und einer Taschenuhr, erschwert durch Einsteigen durch ein im unteren Stockwerke befindliches Fenster, ist am 6. Junius 1817 wider Johann K. eine zweijährige Zuchthausstrafe erkannt. Die gestohlenen Sachen befanden sich zur Zeit der Verhaftung annoch im Besitze des Diebes, und wurden, nach Feststellung deren Werthes auf 20 Rtlr. 21 gGr., dem Eigenthümer zurückgegeben. In diesem Ersatze ist ein Grund zur Milderung der durch den qualificirten und großen Diebstahl verwirkten Strafe befunden.

8) Mittelst Erkenntnisses vom 11. October 1817 wurde Johann H. zu zweijähriger Karrenstrafe verurtheilt, weil er sich eines geringfügigen, 3 Rtlr. 20 gGr. betragenden und restituirten Diebstahles schuldig gemacht hatte, der sich jedoch wegen Einbruchs durch die Lehmwand eines unbewohnten Gebäudes als qualificirt darstellte.

9) B. und S., zwei Tagelöhner, hatten zu vier verschiedenen Malen Sachen entwendet, die in einer abgesonderten Kammer eines weitläufigen Gebäudes aufbewahrt wurden. Die Gelegenheit zur Ausführung der Diebstähle hatten sie sich ersehen, wenn sie als Arbeiter in jenem Gebäude beschäftigt waren. Den Zugang zur Kammer bahnten sie sich dreimal durch Uebersteigen über

eine innere Wand des Hauſes, die nicht bis an den Oberboden deſſelben reichte; das vierte Mal durch Eröffnen eines Schloſſes, mittelſt eines Dietrichs. In der Kammer erbrachen ſie mehrere dort ſtehende Koffer und Kaſten. Die geſtohlenen Sachen verbargen ſie dann unter Stroh, ſtiegen bei Nacht von außen in das mehrgedachte Gebäude ein und trugen jene nach ihren Behauſungen; der Betrag des Entwendeten, welches zum allergrößten Theile annoch im Beſitze der Diebe vorgefunden wurde, iſt auf 246 Rtlr. ermittelt.

In der erſtatteten Relation wird angenommen, daß die Inquiſiten ſich nur eines furti continuati, nicht mehrfach wiederholter Diebſtähle ſchuldig gemacht hätten. Denn die von ihnen entwendeten Sachen ſeyen gemeinſchaftlich, wenn auch zu getrennten Zeiten, an einem Orte aufbewahrt und Eigenthum einer und derſelben Perſon geweſen. (S. dagegen Feuerbach §. 325. der neunten Ausgabe.) — Ferner wird der angenommene fortgeſetzte Diebſtahl als groß und daneben als, theils durch Steigen, theils durch Gebrauch eines Dietrichs, theils durch Erbrechen der Koffer und Kaſten, qualificirt bezeichnet. — Alle dieſe Qualificationen ſeyen jedoch, lautet es ferner, den im Art. 159. C. C. C. aufgezählten nicht völlig gleichzuſtellen, da mittelſt des Steigens und des Brechens (der Gebrauch der Dietriche ſey eine species dieſes letztern) nicht in das Gebäude ſelbſt eingedrungen ſey. — Auf das weitere Einſteigen, welches die völlige Wegſchaffung der geſtohlenen Sachen zum Zwecke hatte, wird keine Rückſicht genommen, namentlich nicht unterſucht, ob erſt durch dieſe letztere Handlung der Diebſtahl völlig vollendet, oder ſolches ſchon früher der Fall geweſen ſey. — Bei ebengedachter Gelegenheit hatten die Inquiſiten einen

Sack Korn entwendet, welcher nicht dem Eigenthümer jener Sachen, sondern einem Dritten gehörte. Hierin erblickt Referent einen abgesonderten, durch Einsteigen qualificirten Diebstahl. *)

Daneben fiel dem S. ein dreimal wiederholter, durch Gebrauch eines Dietrichs qualificirter, Korndiebstahl von unbestimmt gebliebenem Werthe zur Last. — Inquisit B. dagegen hatte sich zweier unbedeutender, einfacher Diebstähle, zweier, theils durch Einsteigen, theils durch Gebrauch eines Nachschlüssels, qualificirter Entwendungen unbestimmt gebliebener, jedoch nicht bedeutender, Quantitäten Korn und der untergeordneten Theilnahme an zweien, von dritten Personen verübten Diebstählen, schuldig gemacht.

Am 10. Dezember 1817 wurde B. zu fünfzehnjähriger, S. zu zehnjähriger Karrenstrafe verurtheilt.

10) Durch ein Geräusch aus dem Schlafe geweckt, stellte B., mit Zuziehung eines Nachbarn, Nachsuchung in dem neben dem Wohnhause stehenden Speicher an. Sie gewahrten, daß eine diesen von einem daranstoßenden Stalle trennende Bretterwand durchbrochen sey, und fanden dann den Dienstknecht H. versteckt, neben ihm ein Beil liegend. In der angestellten Untersuchung gestand H., in der Absicht einen Diebstahl zu begehen, den Einbruch verübt zu haben. Daneben war er geständig, aus eben jenem Speicher einige Zeit zuvor

*) Einsender faßt, in Uebereinstimmung mit dem oben allegirten Rechtslehrer, den Unterschied zwischen furtum continuatum und reiteratum mehr von der subjectiven, als von der objectiven Seite auf. Die Einheit der Handlung, oder das Naheliegen der einen zu der andern, nicht die Quantität der gestohlenen Sachen, kann entscheiden.

1½ Rthlr entwendet zu haben. Dermalen hatte er den Eingang durch die Thür gefunden, welche nur mit einem schlechten, von ihm mit bloßen Händen geöffneten, Schlosse verwahrt war.

Dieses letztere Verbrechen wird in der Relation als einfacher Diebstahl bezeichnet, da das Eröffnen eines Schlosses mit bloßer Hand und ohne Beschädigung, nicht als Einbruch anzusehen sey. — Das daneben vorliegende Attentat stellte sich als das eines furti per effracturam qualificati dar; das gebrauchte Beil sey zwar als Waffe zu betrachten, da jedoch der Einbruch in ein unbewohntes Gebäude geschehen sey, und Inquisit sich ohne Widerstand ergeben habe, so falle jede Vermuthung einer gehegten gefährlichen Absicht hinweg. — Bei der abzumessenden arbitrairen Strafe komme das erst 19jährige Alter des Inquisiten und sein zeitheriger guter Lebenswandel mildernd in Betracht. — Das Erkenntniß vom 6. November 1817 verhängt einjährige Karrenstrafe.

11) Wegen Entwendung zweier Bunde Heu, 6 Gr. an Werth, qualificirt durch Einsteigen in eine Scheune, und eines damit concurrirenden kleinen Diebstahls, welcher, den Landesgesetzen nach, als Felddiebstahl zu betrachten und für sich allein mit Gefängniß zu bestrafen war, ist am 12. Julius 1817 wider Johann P. eine sechsmonatliche Karrenstrafe erkannt.

12) In der Nacht vom 1sten auf den 2. Julius 1816 wurde dem E. zu H. ein Diebstahl zugefügt, welcher sich auf die Summe von 50 Rthlr. 12 Gr. belief. Ein mit Nägeln befestigtes Fenster war ausgehoben, eine vor demselben befindliche starke eiserne Stange gewaltsam zurückgebogen, und hiernächst durch das Fen-

ſter eingeſtiegen. G., ein Vagabond, wurde durch den Beſitz eines, dem E. mitgeſtohlenen, Halsbandes verdächtig, leugnete in der angeſtellten Unterſuchung anfangs die That, geſtand aber endlich ein, ſie gemeinſchaftlich mit P., einem umherziehenden Siebmacher, verübt zu haben. Der erſte Anſchlag ſollte von dem P. ausgegangen ſeyn, dieſer auch das Brechen und Steigen verrichtet; G. wollte vor dem Fenſter Wache gehalten, die geſtohlenen Sachen in Empfang genommen und die Hälfte der Beute erhalten haben. — Der Aufenthaltsort des P. ſtand nicht zu erforſchen und konnte ſo die Unterſuchung auf dieſen nicht ausgedehnt werden.

In der erſtatteten Relation wird H. als coauctor des verübten Diebſtahls bezeichnet, indem der That eine conspiratio vorangegangen ſey, Inquiſit, in Gemäßheit dieſer, bei Verübung jener thätig mitgewirkt und unmittelbaren Antheil an der Beute genommen habe. — Das Verbrechen wird für einen, durch Brechen und Steigen qualificirten, daneben großen, Diebſtahl erklärt.

Außerdem hatte ſich G. des Verbrechens der Bigamie ſchuldig gemacht, auf welches Landesgeſetze eine, den Umſtänden nach zu arbitrirende, öffentliche Arbeitsſtrafe ſetzen. Aus den desfalſigen Ausführungen iſt daher nur emporzuheben, daß man ſich für competent zur Beſtrafung dieſes Verbrechens erachtete, welches in dem, damals bereits abgetretenen, Herzogthum Lauenburg verübt war, weil durch ein Verbrechen der geſammte Staat beleidigt werde und daher die Competenz der Gerichte deſſelben nicht durch die ſpätere Abtretung des loci delicti commissi an einen andern Staat aufgehoben werde. Die Verjährungsfriſt dieſes Verbrechens

brechens wurde von dem Tode der ersten Ehefrau des Inquisiten an berechnet, indem erst von diesem Augenblicke an der Grund des Verbrechens aufgehört habe. (Richtiger wohl, weil bis dahin vermöge der fortbestehenden zweiten Ehe das Verbrechen selbst fortbestand und fortwährend begangen wurde.)

Am 18. Februar 1818 ist Inquisit zu sechsjähriger Karrenstrafe verurtheilt.

13) Heinrich M. hatte sich der, bei Nacht verübten, Entwendung einer Uhr, deren Werth zu 16 Rthlr. 21 Gr. ermittelt worden, schuldig gemacht. Die Thür des vom Bestohlenen bewohnten Hauses bestand aus zweien, über einander befindlichen Flügeln, von denen der obere mittelst eines hölzernen Riegels inwendig verschlossen wurde. Diesen hatte der Dieb mittelst eines, durch eine Spalte geschobenen, Stockes eröffnet, war dann über den untern Thürflügel gestiegen und so in das Haus gelangt. — Wegen dieses, als durch Einsteigen qualificirt und groß erachteten Diebstahls ist Inquisit, unter Berücksichtigung geleisteter Restitution und seines erst 19jährigen Alters, zu zweijähriger Karrenstrafe verurtheilt. — Sein Einwand, keinen Diebstahl, sondern nur einen Scherz wider den Bestohlenen beabsichtigt zu haben, fand, als unerwiesen und den Umständen nach unwahrscheinlich, keine Berücksichtigung.

14) Johann R. gerieth wegen nachstehender Verbrechen in Untersuchung und wurde derselben zu Recht überführt und geständig:

a) der in seinem 13ten Lebensjahre verübten Entwendung eines Pfeifenkopfs, 8 Gr. an Werth;

b) der Entwendung eines silbernen Pfeifenbeschlags zum Werthe von 1 Rthlr. 8 Gr.;

c) der Entwendung eines 2 Rthlr. 8 Gr. werth seyenden silbernen Eßlöffels;

d) eines Gelddiebstahls zum Betrage von 50 Rthlr.;

e) eines gleichen, jedoch durch Einsteigen qualificirten, Verbrechens, im Betrage von 64 Rthlr.;

f) eines kleinen, aber durch Einsteigen erschwerten, Gelddiebstahls;

g) endlich abermals eines kleinen, aber unqualificirten Gelddiebstahls.

Die letztern 6 Verbrechen sind sämmtlich im Laufe des Jahres 1816, als Inquisit erst im 18ten Lebensjahre stand, verübt.

Nach Eröffnung der Untersuchung, während Inquisit sich annoch auf freiem Fuße befand, trat er mit der Anzeige eines ihm widerfahrenen Raubanfalles auf und erhärtete diese eidlich. Bei fernern Nachforschungen erregten sich jedoch erhebliche Zweifel wider die Wahrheit jener Angabe, und mußte Inquisit endlich einräumen, selbige durchaus wahrheitswidrig und in der Absicht vorgebracht zu haben, um dadurch die Aufmerksamkeit des Gerichtes von den, wider ihn zur Sprache gebrachten, Verbrechen auf einen andern Gegenstand zu lenken.

Referent ist der Ansicht, daß im letztern facto ein falsum, verbunden mit einem Meineide, liege. Die im Artikel 107. der P. H. G. O., auf Ableistung eines falschen Eides in Criminalsachen, gesetzte Strafe der Talion könne nicht eintreten, weil die vorliegende falsche

Denunciation gegen kein bestimmtes Individuum gerichtet gewesen sey, auch keine Haft und Untersuchung wider irgend Jemanden veranlaßt habe. Demnach werde arbitraire öffentliche Arbeitsstrafe eintreten. — Auf die verübten Diebstähle seyen die Bestimmungen der Art. 159, 160 und 161 anzuwenden, jedoch unter Berücksichtigung der durch Gerichtsgebrauch eingeführten Modificationen.

In Betracht der Jugend des Inquisiten und der vollständigen, sämmtlichen Bestohlenen geleisteten Restitution wurde am 8. August 1818 auf achtjährige Karrenstrafe erkannt.

15) In Untersuchungssachen wider Johann K. und dem entwichenen A. wurde angenommen, daß ein qualificirter Diebstahl auch dann vorhanden sey, wenn der in ein Haus bereits eingegangene Dieb durch Steigen von einem Theile desselben in den anderen gelange. Vorliegenden Falles war nämlich der Eingang durch den, mit dem Wohnhause unter Einem Dache befindlichen Pferdestall genommen, und von diesem aus in jenes über die, etwa 4 Fuß hohe, Krippe gestiegen. — K. hatte angeblich nur Wache gestanden, wurde aber dennoch als Miturheber angesehen, weil die That in Gemäßheit vorangegangener Verabredung und zu gemeinsamen Nutzen verübt war. — Die vorerwähnte Qualification, über die K. keine Auskunft zu ertheilen vermochte, und die keine sinnlich erkennbare Spuren hinterlassen hatte, wurde für constatirt angenommen, weil, der vorgenommenen Localbesichtigung nach, aus dem Pferdestalle in das Haus nur auf dem bezeichneten Wege zu gelangen war,

und aus den Geständnissen des K. so viel hervorging, daß A. sich in den Pferdestall und von diesem aus in das Haus begeben hatte. — Der Werth der gestohlenen, nicht restituirten, Sachen belief sich auf 22 Rthlr. — Am 8. Juni 1818 ist wider K. auf **zweijährige Karrenstrafe** erkannt.

(Fortsetzung folgt.)

Herzogthum Braunschweig.

Nothzucht. — Zurechnungsfähigkeit durch Dummheit nicht ausgeschlossen.

Straferkenntniß

wider

Ch. F. P. zu N. wegen Nothzucht.

Mitgetheilt vom Herrn Geheimen- und Ober-Appellations-Rath von Strombeck in Wolfenbüttel.

Am 29. Julius v. J. zur Mittagszeit, ist die — am 22. September 1816 geborene, also damals noch nicht dreizehn Jahre alte — Tochter des verstorbenen Ackerknechts F., welche sich bei ihrem Vormunde, dem Maurer N. N. zu N. N., aufhält, vom Felde — wohin sie, um Viehfutter zu holen, geschickt war — weinend heimgekehrt, und hat ihrer Pflegemutter, der N. N., nach einigem Zaudern geklagt, daß sie von dem 19jährigen Sohne des Ackermannes P., Ch. F., zur Wollust gemißbraucht sey.

Ihrer — nachmals im Gerichte ausführlich wiederholten — Angabe zufolge, hat derselbe sie schon einmal ein paar Wochen vorher, als er sie ebenfalls im Felde angetroffen, unzüchtig angegriffen und seinen Fin-

ger in ihre Genitalien gesteckt, so daß Blut darnach geflossen ist. Am 29. Julius ist er abermals am sogenannten Papenberge, einer Feldgegend unweit des Orts, hinter ihr hergekommen, hat sie, da sie, ihn fürchtend, entlaufen wollen, eingeholt, von hinten ihren Tragkorb gefaßt, sie niedergerissen, als sie sich aufrichten wollen, sie mit Faustschlägen wieder niedergerannt, dann durch Festhalten der Arme ihre Gegenwehr unmöglich gemacht, sich auf sie gelegt, und, nachdem er ihre Röcke aufgehoben, sein männliches Glied in ihre Schaam gestoßen. Vergeblich hat sie laut und heftig geschrieen und sich seiner zu erwehren gesucht; ohne sich daran zu kehren, hat er vielmehr den Mund mit einem Tuche verstopfen zu wollen gedrohet, und sie, ihres fortwährenden Geschrei's ungeachtet, erst nachdem er, wie sie behauptet, wohl eine halbe Viertelstunde auf ihr gelegen, losgelassen und sich entfernt. — Ihr Hülfsgeschrei ist zwar von zwei in geringer Entfernung arbeitenden Frauen gehört, aber spät erst beachtet worden, und die That hat daher ohne äußeres Hinderniß vollbracht werden können.

Alsbald nach der hiervon der Pflegemutter der N. N. gemachten Entdeckung, haben diese und noch zwei andere Frauen die Gemißhandelte untersucht, und alle drei, ihrer eidlichen Aussage nach, nicht nur frische Blutspuren im Hemde gefunden, sondern auch bemerkt, daß aus den Genitalien derselben noch Blut geflossen ist.

Auf die von dem Vorgange dem Herzogl. Kreisamte Seesen durch den Vormund N. N. gemachte Anzeige ist von jenem zuvörderst eine Besichtigung durch den Landphysicus verfügt. Da indeß, bis dieselbe angestellt werden können, bereits 13 Tage verflossen waren, so sind zwar frische Spuren der That nicht mehr

sichtbar gewesen, indeß hat der Arzt befunden, daß bei übrigens unentwickelter und unausgebildeter kindlicher Beschaffenheit der Genitalien, der Introitus vaginae verhältnißmäßig erweitert, (so daß er die Spitze des Zeigefingers des Arztes eindringen ließ), das Hymen zerstört und hinter dem Schaamlefzen-Bändchen einige Caruculae myrtiformes vorhanden gewesen sind. Anderweite Verletzungen oder Wunden haben sich nicht gezeigt; die Schmerzen, welche die N. N. am Tage des Vorganges an den Genitalien und später noch an der Brust und den Schultern empfunden hat, haben sich nachmals verloren, und ein Schaden an ihrer Gesundheit scheint nicht zurückgeblieben zu seyn.

Als demnächst der Angeklagte von dem Herzogl. Districtsgerichte Gandersheim verhört worden, hat er selbst die That nicht in Abrede zu stellen vermocht. Im Wesentlichen ganz mit den Angaben der N. N. übereinstimmend, gesteht er nicht nur den frühern unzüchtigen Angriff auf dieselbe, sondern bekennt auch unumwunden, daß er sie am 29. Julius auf die von ihr erzählte Weise angefaßt, niedergerissen, und, ungeachtet sie sehr geschrieen und sich mit Händen gewehrt, sein männliches Glied in ihre Genitalien gestoßen habe. Nur dahin weicht er von ihrer beharrlich wiederholten Behauptung ab, daß er ihr keine Faustschläge gegen die Brust versetzt, sie nicht so, wie sie es angegeben, bedrohet, und nur eine kürzere Zeit auf ihr gelegen haben will. Er fügt dann hinzu, daß er seine That nicht für ein schweres Vergehen gehalten habe und selbst nicht wisse, wie er dazu gekommen sey, da er bisweilen — das sind seine Worte — Schauer bekomme, wo er sich nicht recht besinnen könne.

Die letztgedachte Aeußerung, verbunden mit dem

Anführen in einem Berichte des Ortsvorstehers „daß der Angeklagte seine gehörigen Sinne nicht habe" hat eine nähere Untersuchung über seine Persönlichkeit und die dadurch bedingte Zurechnungsfähigkeit veranlaßt. Das Ergebniß derselben ist folgendes:

Der Angeklagte, geboren am 27. Januar 1811, ist das fünfte von den sechs Kindern des N. N. zu N. N., der daselbst eine verschuldete Brinksitzerstätte besitzt. In seinem 6ten Lebensjahre soll — nach der Aussage seines Vaters und einiger darüber abgehörter Zeugen — eine Krankheit die Entwickelung seiner Geisteskräfte gehemmt haben, und es ist seitdem eine Verstandesschwäche bei ihm zurückgeblieben, welche ihn sogar zu den gewöhnlichen Knabenspielen ungeschickt und unempfänglich für den Schulunterricht gemacht hat, so daß er weder das Schreiben, noch das Lesen, sondern nur das Buchstabiren erlernen und nur die nothdürftigsten Religionsbegriffe auffassen können. Er ist gleichwohl im 15ten Jahre confirmirt worden, und da er zur Erlernung eines Handwerks nicht fähig gewesen, hernach bei seinen Eltern geblieben. Auch bei den Arbeiten, die er für diese verrichtet, hat er immer wenig Ueberlegung gezeigt und die ihm gegebenen Anweisungen nicht wohl zu fassen vermocht. Bei dem Allen ist die Stumpfheit und Schlaffheit seines Geistes nicht so weit gegangen, daß er das Rechte vom Unrechten nicht zu unterscheiden im Stande gewesen wäre. Auch giebt sein Vater selbst an, daß er an seinem Sohne Perioden, in welchem derselbe ohne Besinnung sey, nicht wahrgenommen habe.

Der Landphysicus, welcher ihn, der gerichtlichen Aufforderung gemäß, näher beobachtet und untersucht hat, berichtet über ihn: Der Angeklagte habe in einer

mit demselben über Gegenstände des alltäglichen Lebens angestellten längern Unterredung, Gedächtniß und Urtheilskraft bewiesen, das, was recht und unrecht sey, practisch unterschieden, und, so weit seine geringen Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen es gestattet, richtig geurtheilt, auch Mehreres im Zusammenhange erzählt; doch seyen seine Beantwortungen einsylbig und erst nach längerm Besinnen erfolgt und so, daß man die Anstrengungen, die sie ihm kosteten, so wie einen Mangel an Energie der Geisteskräfte und an geistiger Gewandtheit und Ausbildung bedeutend bemerken können. Der Arzt urtheilt daher im Allgemeinen über ihn, daß er zwar an keiner Geisteskrankheit, und namentlich nicht an Blödsinn leide, daß aber das Maaß seiner Geisteskräfte nur gering sey, und er auf einer sehr niedrigen Stufe geistiger und moralischer Ausbildung stehe.

Dieses Urtheil stimmt völlig mit den Angaben des Predigers, des Schullehrers und mehrerer abgehörten Zeugen überein, welche sämmtlich dem Angeklagten geringe und sehr wenig ausgebildete Geisteskräfte beilegen, aber von eigentlichem Blödsinne oder gar periodisch wiederkehrendem Wahnsinne desselben überall nichts bemerkt haben. Ueber sein moralisches Verhalten ist noch keine Klage entstanden, und namentlich ist an ihm ein Hang zu Ausschweifungen nicht gespürt worden.

Nach diesem Allen ist nun, was das hier vorliegende Verbrechen anlangt:

A. an der Gewißheit des Thatbestandes der Nothzucht nicht zu zweifeln. Es beruhet nämlich solches

1) auf den übereinstimmenden Angaben der N. N.

und des Angeklagten selbst, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile Beider wirklich statt gefunden hat; und diese Angaben werden durch den Sachbefund — die wahrgenommene Blutung an den Genitalien, die Zerstörung des Hymen und die Erweiterung des Orificii vaginae — vollkommen bestätigt.

Hat nämlich gleich die Hebamme, welche am Abende des 29. Juli die N. N. untersucht, wie sie dem Arzte erzählt haben soll, die Blutspuren nicht mehr gefunden, so kann diese — aus den übrigen Umständen bei einer altersschwachen Frau ohnehin erklärliche Abweichung gegen die beschworne und bestimmte Aussage dreier unverwerflichen Zeugen nicht in Betracht kommen. Und geben ferner gleich die übrigen gefundenen Merkmale unter andern Verhältnissen, oder allein stehend, keinen untrüglichen Beweis eines begangenen Coitus, so sind sie doch — worauf es hier nur ankommt — zur Bekräftigung eines darüber schon vorhandenen Geständnisses, eben so erheblich als ausreichend.

2) Hierauf ferner beruhet es ebenfalls auf jenen übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und der N. N., daß die gedachte Vereinigung der Geschlechtstheile von jenem durch Anwendung physischer Gewalt erzwungen ist. Sein Geständniß wird in dieser Hinsicht durch die Aussage zweier Zeuginnen, welche das anhaltende Hülfsgeschrei des angegriffenen Kindes gehört haben, in volle Gewißheit gesetzt. Auch hat die ärztliche Untersuchung der Körperbeschaffenheit beider Personen das physische Uebergewicht des Angeklagten deutlich genug erken-

nen lassen, da diesem zufolge er völlig gesund, der Körper ganz seinem 19jährigen Alter entsprechend, und (namentlich auch in Ansehung des Baues der Genitalien) völlig ausgebildet, die N. N. aber, so wie es ihr 13jähriges Alter mit sich bringen konnte, noch unreif, und obwohl übrigens auch gesund, doch eher klein als groß, und jedenfalls nicht ungewöhnlich kräftig ist. *)

Das Bedenken, welches man sonst bei erwachsenen Personen der Möglichkeit eines durch den Zwang eines Einzelnen vollendeten Coitus entgegen zu setzen pflegt, kann daher hier, wo das unerwachsene, völlig unerfahrene Mädchen dem erwachsenen Jünglinge entscheidenden Widerstand nicht entgegen zu setzen vermochte, und ohnehin durch den, ihm erst im Hinfallen entgleitenden Korb in seinen Bewegungen gehindert war, überall nicht Platz greifen; **) der untersuchende Arzt hat sich deshalb hier unbedenklich für jene Möglichkeit entschieden.

Die gewaltsame, zum Zwecke des Coitus bewirkte Vereinigung der Geschlechtstheile genügt nun aber nach der unleugbar richtigern, vom Herzogl. Landesgerichte auch schon in anderen Fällen befolgten Lehre, vornehmlich der neueren Criminalisten, um den Begriff einer **vollendeten Nothzucht zu bilden,** ***) **und es ist daher**

*) Henke, Handbuch des Crim.-Rechts. Th. II. S. 202. ff. Wildberg, Lehrbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. §. 130. Metzger, System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. §. 45—53.

**) Wildberg, a. a. O. §. 132. Metzger, a. a. O. §. 454. Meckel, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. §. 333.

***) Henke, a. a. O. S. 214. Martin, Lehrbuch des Crim.-Rechts. §. 299. S. F. Böhmer ad C. C. C. Art. 119. §. 8.

nicht nöthig, die Frage mit zur Erörterung zu ziehen: ob eine wirkliche Saamen-Ergießung (welche übrigens vor dem Inculpaten gar nicht einmal bestimmt in Abrede gestellt wird) erfolgt, und ob sie in die weibliche Scheide gedrungen sey.

B. In Ansehung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten an sich kann eben so wenig ein erheblicher Zweifel obwalten, da diese nur durch den Zustand des vollkommenen Blödsinnes ausgeschlossen wird, *) ein solcher Zustand aber, nach dem hinlänglich motivirten Gutachten des untersuchenden Arztes und den damit zusammentreffenden Zeugnissen, bei dem Angeklagten durchaus nicht anzutreffen ist. War derselbe — was den Acten nach klar erscheint — überhaupt zu einer Unterscheidung des Rechten vom Unrechten im Stande, so konnte ihm auch, bei dem geringsten Grade geistiger Thätigkeit, das Rechtswidrige eines zur bloßen Wollustbefriedigung auf ein fast wehrloses Kind gemachten Angriffs durchaus nicht entgehen, und deshalb muß ihn Strafe allerdings treffen.

Auf der anderen Seite ist indeß seine Verstandesschwäche nicht minder erwiesen, und wenn derjenige Seelenzustand eines Verbrechers, welcher bei seiner größten Wirksamkeit von aller Strafe befreien würde, da wo er in geringerem Maaße vorkommt, die Strafe mindern muß, **) so hat hierauf der Angeklagte gegründeten Anspruch.

---

*) Hoffbauer, die Psychologie in ihrer Hauptanwendung auf die Rechtspflege. §. 26. ff.

**) Martin, Lehrb. des Crim.-Rechts. §. 56. Anmerkung 12.

Die Strafe der vollendeten Nothzucht ist nun, den Gesetzen nach, der des Raubes gleich — das Schwert. *) Der von der gesetzgebenden Gewalt stillschweigend gebilligte Gerichtsgebrauch ist jedoch auch in den hiesigen Landen längst von dieser Strenge abgewichen **) und wendet nur eine Freiheitsstrafe an, deren Dauer nach den allgemeinen Bestimmungsgründen der subjectiven und objectiven Strafwürdigkeit, vornehmlich auch nach dem Grade der gebrauchten Gewalt und nach der Größe der, der gemißhandelten Person durch das Verbrechen zugefügten, Nachtheile, vom Richter zu ermäßigen ist. ***) Im Besondern gilt es mit Recht als ein Grund zur Anwendung einer verhältnißmäßig schweren Strafe, wenn die Gewalt gegen ein noch unmannbares Mädchen ausgeübt wird.

In Erwägung also:

daß dem Angeklagten das vollendete Verbrechen der Nothzucht zur Last fällt;

daß dasselbe durch die Begehung an einem noch nicht mannbaren Frauenzimmer erschwert ist;

daß bei dem Inculpaten an sich allerdings Zurechnungsfähigkeit statt findet,

in Erwägung dagegen,

daß die Gemißhandelte an ihrer Gesundheit

*) P. G. O. Art. 119.

**) Tittmann, Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft Th. I. §. 210. Henke, Handb. des Crim.-Rechts. Th. II. S. 219 ff.

***) Meckel, Lehrb. der gerichtl. Arzneiwissenschaft. §. 332. Nr. 3. Tittmann a. a. O. §. 212. Daß in diesem Falle der Begriff einer wirklichen Nothzucht zutreffe, darüber s. Henke a. a. O. S. 200.

durch die That keine weiteren und bleibenden Nachtheile erlitten hat,

daß die actenkundige Verstandesschwäche des Angeklagten, so wie überhaupt seine Jugend, als Momente der Strafminderung von Wichtigkeit sind;

in Erwägung jedoch,

daß die That selbst ihrer Qualification nach, unter allen Umständen eine ernste Ahndung unerlaßlich fordert, und

daß das, was der Vertheidiger, um solche Ahndung von dem Inculpaten abzuwenden, vorgebracht hat, in dem oben Ausgeführten seine Widerlegung erhält;

wird der Angeklagte N. N. hiemit zu einer

dreijährigen Zwangsarbeits-Strafe

verurtheilt. Die Kosten der Untersuchung werden wegen seiner, aus den Acten erhellenden Vermögenslosigkeit, niedergeschlagen; die — mit Berücksichtigung der unnützen Ausführlichkeit der eingereichten Vertheidigungsschrift — auf 8 Rtlr. 16 gGr. festgesetzten Gebühren und Auslagen des Vertheidigers sind aus der Staats-Casse zu berichtigen.

Von Rechts Wegen.

Erkannt im Herzoglichen Landesgerichte von dessen sämmtlichen Mitgliedern.

Wolfenbüttel, am 14. Mai 1830.

(L. S.) Hettling.

Dieses Erkenntniß ist von dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte zu Wolfenbüttel bestätigt worden.

Strafserkenntniss

wider

den Buchhändler Carl Christian Friedrich Niedmann,

25 Jahr alt, aus Wolfenbüttel, *)

wegen

Uebertretung der Censurverordnung, ferner wegen Schmähschrift und öffentlicher Herabwürdigung der christlichen Religion.

Es ist unter dem Titel: „Die Verschwörung in Krähwinkel, Historisch-romantische Tragi-Comödie in vier Aufzügen, Anhang zu „„Krähwinkel, wie es ist.““ Hamburg bei Hoffmann und Campe, 1829" in der Hofbuchdruckerei zu Altenburg eine Brochüre gedruckt worden, auf welche die gegenwärtige Untersuchung sich bezieht.

*) Niedmann war wenige Tage vor seinem Tode, der in der Leipziger Ostermesse d. J. in Leipzig erfolgte, in Berlin, wo er mit mir über den Inhalt der hier mitgetheilten Actenstücke sich unterhielt und mir versprach, ihnen eine Einleitung, die eine vollständige Geschichtserzählung enthalten sollte, vorauszuschicken. Wenn nun auch sein Tod die Erfüllung dieser Zusage unmöglich gemacht hat, so werden die Urtheile und die Vertheidigungsschrift an und für sich, auch ohne Allegate von Stellen aus dem ekelhaften Pasquill, mit denen ich die Blätter nicht besudeln mag, verständlich seyn. Uebrigens ist aus öffentlichen Blättern bekannt

Diese Schrift enthält die gröbsten Injurien gegen mehrere, theils durch die Beziehung, in denen derselben gedacht wird, theils durch Namensverdrehung, deutlich bezeichnete Einwohner hiesiger Lande, welche als angebliche Gegner und Verfolger eines Schriftstellers Niemand, der augenfällig der Inculpat seyn soll, auf die niedrigste Weise verspottet und verschmähet werden.

Nament-

genug; daß Niedmann im vorigen Jahre, auf den Grund eines von ihm geschriebenen, an den vormaligen Kreisamtmann Häberlin, der zu Blankenburg wegen verschiedener Verbrechen in peinlicher Haft saß, gerichteten und von der Behörde aufgefangenen, von N. aber mit der größten Frechheit diffitirten Briefes, beschuldiget wurde, daß er mehrere unter seinem Namen erschienene Romane und Novellen nicht selbst verfaßt; sondern daß dies von dem Häberlin geschehen sey, und er sie blos abgeschrieben habe. Demnächst wurde er in einen Injurienprozeß mit dem Pastor Hundeiker verwickelt, in welchem für diesen als Mandatar, der Anwalt zu Wolfenbüttel, Dr. juris Mansfeld, auftrat. Erstern läßt er in dem Pasquill „die Verschwörung zu Krähwinkel" unter dem Namen „Wundermann mit dem Beinamen Hundeteufel" ein wegen Romanschreiberei cassirter Prediger, jetzt Vagant, Pietist, Straßenprediger, Colporteur und Director einer Hundecomödie;" Letztern unter dem Namen „Mannthier, homme bete, Tanzmeister und Complimentirschneider aus Weißenburg" auftreten. Was die Gotteslästerungen betrifft, so mögen einige Stellen hinreichen, wo der Verfasser des Pasquills den Pastor Hundeteufel zu einem Beichtkinde sagen läßt: (S. 19.) „Wenns nicht gesündigt wäre, gäbe es keine Buße und kein Gnadenheil, darum ist Sünde nothwendig auf Erden, und der christliche Prediger, welcher seine Beichtkinder zum Sündigen verleitet, befördert das Heil ihrer Seelen; denn Christus hat sein Blut vergossen für die sündige Welt, und darum sündige hinfort, meine Tochter, es wird dir Gnade werden aus dem unerschöpflichen Gnadenschatze der Kirche;" — oder: „Ich werde Dir für das Heil Deiner Seele ein Gebetlein geben, das sprichst Du nicht siebenmal, sondern siebenzig siebenmal; so steht es in der Schrift." Eines Mehreren wird es nicht bedürfen, um die übereinstimmenden Urtheile der Braunschweigschen hohen Gerichtshöfe als vollkommen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. D. H.

Namentlich sind darin wider den Pastor Hundeiker und den Advocaten Doctor juris Mansfeld, wie eine Bezugnahme auf eine von Letzterm für Ersteren wider den Inculpaten geführte Injurienklage außer Zweifel setzt, die Moralität dieser Männer herabwürdigende Ausfälle mit Schimpfnamen enthalten.

Ferner wird in solcher Schrift durch Religionsspötterei Anstoß und Aergerniß gegeben, der christliche Gottesdienst lächerlich zu machen gesucht, die Formel des kirchlichen Segenspruchs gemißbraucht, und es werden insonderheit die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls zu einer empörenden Lästerung verdreht.

Der in Braunschweig wohnhafte Inculpat schickt in den letzten Monaten des Jahrs 1828 ein von ihm eigenhändig geschriebenes Manuscript dieser Schrift dem zum Censor bestellten Professor Dedekind in Braunschweig zur Censur zu; allein der Censor versagt der Schrift wegen ihres unsittlichen und irreligiösen Inhalts das Imprimatur und schickt sie dem Inculpaten zurück.

Dieser offerirt selbige darauf der Buchhandlung Hoffmann und Campe in Hamburg, veranlaßt so deren Druck in Altenburg, und wird mit deren Unterbringung von Hoffmann und Campe beauftragt. Inculpat schickt davon 12 Exemplare an den Buchhändler Vieweg in Braunschweig, 20 Exemplare an den Buchhändler Meyer daselbst, 10 Exemplare an den der dortigen Pluchartschen Buchhandlung vorstehenden Buchhändler Kochendorfer, 10 Exemplare an den dortigen Buchhändler Lucius, 2 oder 3 Exemplare an die Fleckeisensche Buchhandlung in Helmstädt, 30 Exemplare an die hiesige Albrechtsche Buchhandlung, verschenkt auch ein Exemplar an den Postmeister Salzenberg hieselbst

und ein dergleichen an den Setzer Homeyer in Braunschweig. Der Buchhändler Reclam in Leipzig hat, seiner Angabe nach, 449 Exemplare aus der Hofbuchdruckerei zu Altenburg erhalten und noch vom Inculpaten ihm zugesandte Facturen für Hoffmann und Campe vertrieben.

Eine Bekanntmachung, daß die bemeldete Broschüre in Buchhandlungen zu Wolfenbüttel, Braunschweig und Helmstädt für 10 gGr. zu haben sey, schickt Inculpat zum Einrücken in die Braunschweigischen Anzeigen an das Intelligenzcontoir zu Braunschweig. Die Herzogliche Polizeidirection aber gestattet den Abdruck dieser Bekanntmachung nicht, und es wird gegen die weitere Verbreitung jener Schmähschrift sowohl in Braunschweig als hier, woselbst auch ein Exemplar an den Kunsthändler Hartmann, ein dergleichen an den Oberappellations-Procurator Engelbrecht gelangt, und von diesem dem Consistorialpräsidenten Hurlebusch mitgetheilt ist, Verfügung getroffen, so daß der Inhalt der Broschüre nur wenigen gebildeten hiesigen Einwohnern zur Kenntniß gekommen seyn wird. Bei Lucius in Braunschweig sind jedoch keine Exemplare mehr gefunden.

Inculpat stellt in Abrede, daß er Verfasser der Broschüre sey, und behauptet, es sey das Manuscript derselben ihm mit einem schriftlichen Anbieten des Verlags anonym zugesandt, und habe er solches, weil es sehr unleserlich gewesen, abgeschrieben.

Ferner: die Verordnung vom 28. März 1814, welche vorschreiben solle, daß alle der Censur unterworfenen Gegenstände, wenn sie etwa gedruckt eingebracht worden, ehe selbige zum Verkaufe oder zu sonstiger Distribution gebracht werden, der Censurbehörde vorgelegt

werden müssen, sey ihm nicht bekannt gewesen; auch könne ihn solche nicht treffen, da er nur im Auftrage von Hoffmann und Campe gehandelt und in Braunschweig keine Exemplare verkauft habe. Er sey Commissionair von Hoffmann und Campe für die Gegend von Braunschweig, um deren Verlagsartikel unterzubringen. Nicht ihm, der nur eine Verlagshandlung, kein Sortimentsgeschäft und keinen offenen Laden habe, sondern den Buchhandlungen, an welche von ihm im Auftrage von Hoffmann und Campe Exemplare der Broschüre gesandt seyen, habe es obgelegen, die Erlaubniß zum Verkaufe von der Polizei zu erwirken.

Der Buchhändler Julius Campe, Firma: Hoffmann und Campe, in Hamburg giebt an:

Der natürliche Markt der in Rede stehenden Broschüre sey Wolfenbüttel und Braunschweig, und selbige nach letzterm Orte von Hoffmann und Campe, ohne daß diese von dem Inculpaten, der seit 1828 ihr dortiger gewöhnlicher Commissionair sey, dazu aufgefordert seyen, an denselben gesandt.

Da sowohl der ꝛc. Julius Campe als der Inculpat geäußert haben, es sey, wie sie vermutheten, der Professor Schütz Verfasser oder Einsender des Manuscripts der Broschüre: so ist Letzterer auf Requisition vom Magistrate zu Leipzig vernommen und hat behauptet, weder Verfasser noch Mittheiler, noch Theilnehmer solcher, dem Inhalte nach, ihm unbekannten Broschüre zu seyn.

Was insonderheit diesen Inhalt betrifft, womit sich Inculpat geständlich nach dem angeblichen Empfange des Manuscripts bekannt gemacht hat: so giebt Inculpat an:

Er habe darin besondere Beziehungen und Unsitt-

lichkeiten oder Schmähungen hiesiger Landeseinwohner nicht gefunden, wisse nicht, wer unter den im Personenverzeichnisse aufgeführten Personen verstanden, und glaube, daß mit dem Schriftsteller Niemand er selbst gemeint sey, ferner in einem spätern Verhöre auf Vorhalt:

Er bleibe dabei, daß er nicht Verfasser oder Mitwisser oder Theilnehmer an der Herausgabe der Verschwörung in Krähwinkel sey, und daß er das ihm anonym zugesandte Manuscript, weil er solches selbst verlegen wollen, wegen Unleserlichkeit abgeschrieben habe. Zwar sey er mit dem Pastor Hundeiker in einen Injurienproceß verwickelt, auch ein Bezug der Verschwörung in Krähwinkel auf seine in der allgemeinen Litteraturzeitung verhandelten Fehden nicht zu verkennen; jedoch könnte ein Unbekannter sich seiner angenommen haben, um ihn vor dem Publicum zu rechtfertigen. Er räume jetzt ein, daß einige Beziehungen auf den Pastor Hundeiker und Dr. Mansfeld in der Broschüre zu finden seyen, Unsittlichkeiten habe er darin nicht gefunden, und müsse dies, wenn Andere dergleichen darin fänden, seiner Unwissenheit zugerechnet werden. Die Seite 12 und 13 befindliche Stelle enthalte einige Religionsspöttereien, die aber einem Schriftsteller nicht so hoch angerechnet werden könnten, da selbst Göthe und Schiller noch ärgere Religionsspöttereien sich erlaubt hätten.

Nach Obigem hat Inculpat in mehrfacher Hinsicht strafbar gehandelt.

1) Nach dem §. 15. der Landesherrlichen Verordnung vom 28. März 1814, die Censur der Druckschriften betreffend, verfällt Jeder, welcher Gegenstände, die der Censur der Polizeibehörde unterworfen sind, wohin

namentlich nach den §. §. 3. und 5. einzelne Broschüren gehören, ohne die Erlaubniß jener Behörde verkauft, oder sonst in Umlauf bringt, in eine Strafe von 25 bis 100 Thalern, härtere Strafen, wenn der Fall deren erheischen sollte, so wie der Privatgenugthuung gegen beleidigte Personen vorbehältlich. In diesem Straffalle befindet sich offenbar der Inculpat, da er die in Rede stehende Broschüre, nach verweigertem Imprimatur, eigenmächtig unter mehrere Buchhändler in hiesigen Landen vertheilt, auch in einzelnen Exemplaren an Einwohner hiesiger Lande weggegeben habe, also in Umlauf gebracht hat. Eine angebliche Unkunde jener gehörig publicirten Verordnung kann so wenig, als der dem Prohibitivgesetze zuwider laufende Auftrag eines Dritten, dem Inculpaten zur Entschuldigung gereichen; zumal Inculpat einen solchen Auftrag, als Folge des der Buchhandlung Hoffmann und Campe von ihm selbst angebotenen Verlags einer Schrift, die, ihrer Tendenz nach, vorzüglich in hiesiger Gegend die Leselust reizen sollte, hat erwarten müssen.

Das Straferkenntniß dieser Contravention muß sich nach dem Maaße, in welchem die Verbreitung der Broschüre als geschehen anzunehmen ist, bestimmen.

2) Die in Rede stehende Broschüre ist, weil darin insonderheit dem Pastor Hundeiker lasterhafte Gesinnungen und Handlungen, namentlich Fälschung, angeschuldigt worden, eine eigentliche Schmähschrift.

Obgleich nun der den Umständen nach dringende Verdacht, daß Inculpat das Schandlibell selbst verfaßt habe, nicht bis zur Ueberführung gesteigert ist: so muß doch der Inculpat, da er mit dem Inhalte der Schrift und ihren, ihm, seinen Verhältnissen zu den betheiligten

Personen nach, unverkennbaren, groben Schmähungen bekannt ist, nachdem er seine Absicht, solche selbst zu verlegen, verfehlt hatte, deren Verlag durch einen Dritten bewirkt, und sie so zum Daseyn im Publicum gebracht hat, als Miturheber der Schmähschrift angesehen und bestraft werden.

3) Die mehrgedachte Broschüre enthält endlich frevelhafte Herabwürdigungen der christlichen Religion und ihrer heiligen Gebräuche, Spöttereien, die nahe an Gotteslästerung gränzen. Auch als Miturheber des hiedurch öffentlich gegebenen Anstoßes und Aergernisses ist aus dem oben angeführten Grunde der Inculpat anzusehen.

In Erwägung alles dessen wird Inculpat Carl Christian Friedrich Niedmann, wegen Uebertretung des Censurgesetzes zu einer Geldstrafe von Funfzig Thalern, und als Miturheber einer, zugleich Religionsspott enthaltenden Schmähschrift, zu einer

viermonatigen Gefängnißstrafe,

imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungskosten damit verurtheilt.

V. R. W.

Erkannt im Herzoglichen Landesgerichte von dessen sämmtlichen Mitgliedern.

Wolfenbüttel, den 4. Januar 1830.

(L. S.) C. A. G. Geitel.

Rechtfertigung der Appellation

für

den Buchhändler Carl Niedmann zu Braunschweig,

Angeklagten,

wegen

angeblicher Uebertretung der Censur-Verordnung, ferner wegen angeschuldigter Schmähschrift und öffentlicher Herabwürdigung der Religion.

An

das Hochpreißl. Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, in Wolfenbüttel.

Der in Braunschweig wohnhafte Buchhändler C. Niedmann schickte im November 1828 ein zum Drucke bestimmtes Manuscript: „Die Verschwörung in Krähwinkel, historisch-romantische Tragi-Comödie in vier Aufzügen" dem in Braunschweig zum Censor bestellten Professor Dedekind zur Censur ein. Dieser versagte der Schrift aber das Imprimatur und sandte sie wieder zurück. Der genannte, jetzt angeklagte Buchhändler offerirte hierauf das Manuscript an Hoffmann und Campe in Hamburg zum Verlag, welche Handlung es annahm, und in Altenburg abdrucken ließ. Da der Angeschuldigte schon seit 1828 Commissionair jener Verlagshandlung für die hiesige Gegend war, und dieselbe solche für einen passenden Markt hielt, so übergab sie nach dem Drucke diesem die nöthigen Exemplare zur Vertheilung an die Sortimentshandlungen Braunschweigs und der Umgegend.

Es versandte nun auch der Angeklagte, als Com-

missionair, für Hoffmann und Campe, 80 Exemplare an die verschiedenen Sortimentshandlungen des Inlandes, verschenkte 2 Exemplare und übermachte für die Verlagshandlung deren Facturen zu 449 Exemplaren, welche der Buchhändler Reclam in Leipzig für Rechnung jener Handlung vertreiben sollte; schickte auch endlich die Bekanntmachung: daß die fragliche Broschüre in den Buchhandlungen zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt zu haben sey, zum Einrücken in die Braunschweigischen Anzeigen, an das Intelligenz-Comtoir.

Von Seiten der Polizei-Direction wurden hiernach aber die vorräthigen Exemplare in Beschlag genommen, so daß (wie es auch im Erkenntnisse heißt) nur wenigen hiesigen Einwohnern aus der gebildeten Classe der Inhalt der Broschüre zur Kenntniß gekommen seyn wird.

Der Buchhändler Niedmann wurde nun deshalb zur Untersuchung gezogen, vom Herzogl. Landesgerichte der in rubro genannten Vergehen für überführt erachtet und mittelst Erkenntnisses vom 4. Januar d. J., welches ihm am 14ten desselben publicirt ist, zu funfzig Thaler Geldstrafe und vier Monat Gefängnißstrafe verurtheilt.

Durch dieses Urtel glaubte er sich beschwert und hat dawider das Rechtsmittel der Appellation an dies hochpreißliche Oberappellationsgericht eingewandt, welche hiermit zeitig verfolgt und gerechtfertigt werden soll.

Der ganze Inhalt des gedachten Erkenntnisses bildet die Beschwerde, sie zerfällt aber in zwei Haupt-Abschnitte, sofern Einmal Geldstrafe und zum Andern Gefängnißstrafe gegen den Angeschuldigten erkannt worden ist.

Beschwerde I.

daß der Angeschuldigte zu einer Geldstrafe von 50 Rtlr. verurtheilt ist.

Als Grund dieser ausgesprochenen Geldstrafe wird in der Sentenz angegeben, daß der Angeklagte die bei Hoffmann und Campe zu Hamburg verlegte Broschüre: „die Verschwörung in Krähwinkel", unter Verletzung der Censur-Gesetze in Umlauf gebracht, und dadurch nach dem §. 15. der Landesherrlichen Verordnung vom 28. März 1814 die erkannte Geldstrafe verwirkt habe.

Die Thatsachen, welche hier zum Grunde gelegt werden, sind schon im Eingange dieser Schrift erzählt worden.

Das Gesetz, wogegen gefehlt seyn soll, lautet bekanntlich wörtlich (§. 15. der gedachten Verordnung):

„Derjenige Drucker oder Schriftsteller, „welcher, vorstehenden Vorschriften zuwider, Bücher „oder Schriften, welche der Censur unterworfen „sind, ohne vorgängig das Imprimatur erwirkt zu „haben, drucken oder auch das gebilligte Manu„script nicht an die Polizeibehörde zur Aufbewah„rung abgeben, so wie ein Jeder, welcher Gegen„stände, die der Censur der Polizeibehörde unter„worfen sind, ohne deren Erlaubniß verkaufen, oder „sonst in Umlauf bringen würde, verfällt in eine „Strafe von 25 bis 100 Rtlr.; härtere Strafen, „wenn der Fall deren erheischen sollte, so wie Pri„vatgenugthuung gegen beleidigte Personen, vor„behältlich".

Nach den §§. 5. und 3. sind der ordentlichen Polizei-Obrigkeit unterworfen folgende Gegenstände:

„ad 5 ꝛc. ꝛc. Pamphlets und Broschüren".

Es könnte danach allerdings beim flüchtigen Ueberblick der obigen Thatsachen und dieser Gesetzstelle scheinen, als ob der Angeschuldigte gegen die zweite Bestimmung, welche bereits fertige Druckschriften betrifft, gefehlt habe.

Allein

Strafgesetze dürfen, bekannten Rechten nach, nicht ausdehnend erklärt werden; daher wird sich die Unanwendbarkeit dieser Verordnung auf den vorliegenden Fall durch folgende Gegengründe leicht darthun lassen.

Der erste Theil des §. 15. betrifft das Verbot: Manuscripte, welche die Censur nicht passirt sind, drucken zu lassen.

Gegen dieses Verbot hat der Angeschuldigte nicht gefehlt:

1) Weil er das Manuscript nicht hat drucken lassen. Indem er es einem fremden Verleger anträgt, läßt er es noch nicht drucken, sondern den Auftrag zum Druck giebt der Verleger. Dieser also, und nicht der Angeschuldigte, hatte das Manuscript, welchem in Braunschweig das Imprimatur versagt war, drucken lassen.

2) Ferner hat der Angeschuldigte nicht gegen jenes Verbot gefehlt, weil er weder Drucker noch Schriftsteller (d. h. in Beziehung auf diese Broschüre) war. Es ist nicht ermittelt, und selbst in der sententia a qua nicht als erwiesen angenommen, daß er die Schrift selbst verfaßt habe. Ein bloßer Verdacht begründet daher noch nicht die Anwendung eines Strafgesetzes, welches ausdrücklich nur dem Drucker oder Schriftsteller die Befugniß, ein nicht censirtes Manuscript drucken zu lassen, verbietet.

3) Es liegt im Geiste und der Natur dieser Bestimmung, daß das Verbot, ein nicht censirtes Manu-

script zu drucken, nur für das Inland gilt, weil auf das Ausland dasselbe keine Wirksamkeit haben könnte. Der Druck ist aber nicht im Inlande, sondern in Altenburg geschehen.

Nach diesen drei Gründen ist daher gegen das Censur-Verbot, in Hinsicht der Manuscripte, nicht gefehlt.

Der zweite Theil des gedachten §. enthält das Verbot: gedruckte Broschüren, die aus dem Auslande eingehen, ohne Erlaubniß der Polizei zu verkaufen oder in Umlauf zu bringen.

Auch gegen dieses Verbot hat der Angeschuldigte nicht gefehlt, weil

1) er nicht Eigenthümer der Exemplare und nicht Sortimentshändler war, mithin derselbe nicht verkauft haben konnte; und

2) er die Exemplare auch nicht in Umlauf gebracht hat; denn so lange sie noch im Buchladen liegen, kommen sie nicht in Umlauf. Der Angeschuldigte aber hat durch die Vertheilung der Exemplare an die Sortimentshandlungen, im Auftrage von Hoffmann und Campe, dieselben nur in die Gewölbe der Sortimentshändler geliefert. Ist der Angeschuldigte dafür strafbar, so ist es auch der Fuhrmann, die Post, der Markthelfer und Briefträger, wodurch zunächst die Sortimentshandlung ihre Exemplare erhält.

Erst die Sortimentshändler verbreiten die Schrift durch Verkauf oder Versendung zur Ansicht im Publicum. Diese haben daher die Verpflichtung, von der Polizeibehörde die Erlaubniß zum Verkauf einer fremden Druckschrift zu erwirken, nicht aber der zufällig im Inlande wohnende Commissionair der fremden Buchhandlung, welcher also, indem er den Auftrag der Ver-

theilung an die Sortimentshändler vollzieht, nicht die Schrift in Umlauf setzt.

3) Wenn auch der Angeschuldigte zwei Exemplare an Bekannte (im Vertrauen auf ihre Discretion) geschenkt hat, so ist dieses doch keinesweges ein in Umlaufsetzen der Broschüre. Dieser Begriff erfordert durchaus Verbreitung derselben im Publicum. Wenn aber die Empfänger solcher Geschenke, oder wenn etwa Mitglieder des Gerichts die in den Acten befindliche Broschüre zum Lesen verleihen, so sind — wenn hierin eine Uebertretung des Gesetzes läge — mehr diese, als der Angeschuldigte, Uebertreter des Gesetzes.

Aus diesen Gründen ist also von dem Angeschuldigten auch die zweite Abtheilung des §. 15., das Verbot: fremde Broschüren ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in Umlauf zu setzen, nicht verletzt.

Und damit wäre denn die aufgestellte Beschwerde wegen der Geldstrafe gerechtfertigt.

Auf allen Fall

läßt das Gesetz dem richterlichen Ermessen einen Spielraum von 25 bis 100 Rtlr.

Da nun dieses nach Maaßgabe des angerichteten Schadens sich bestimmen muß und nach dem Anführen der sententia a qua der Schaden nicht groß seyn kann, zumal da die Verbreitung durch Confiscation schnell gehindert ist, ohnehin keine politischen Interessen compromittirt sind; so würde dadurch auch der eventuelle Antrag auf Herabsetzung der Geldstrafe als hinreichend begründet erscheinen.

Die Beschwerde II.

besteht darin:

daß der Angeschuldigte zu viermonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt ist.

Diese Strafe ist nach den Entscheidungsgründen ausgesprochen.

A. weil in der gedachten Broschüre insonderheit dem Pastor Hundeiker lasterhafte Gesinnungen und Handlungen, namentlich Fälschung, angeschuldigt worden, die Schrift daher eine eigentliche Schmähschrift sey;

B. weil dieselbe frevelhafte Herabwürdigung der christlichen Religion und ihrer heiligen Gebräuche, Spöttereien, die nahe an Gotteslästerungen grenzen, enthalte —

und in beider Hinsicht der Angeschuldigte als Miturheber anzusehen sey.

A.

1) Wenn der Angeschuldigte für den Inhalt der fraglichen Schrift verantwortlich gemacht werden soll; so fragt sich vor allem: ob es wirklich feststehe, daß er Miturheber sey?

Diesen Beweis will das Herzogl. Landesgericht nach dem Inhalte des Urtels durch Induction gefunden haben.

„Obgleich nun" — heißt es in den Entscheidungsgründen: „der den Umständen nach dringende Verdacht, „daß Inculpat das Schandlibell verfaßt habe, nicht „bis zur Ueberführung gesteigert ist, so muß doch der „Inculpat, da er mit dem Inhalte der Schrift und ih„ren, ihm, seinen Verhältnissen zu den betheiligten Per„sonen nach, unverkennbaren groben Schmähungen be„kannt, nachdem er seine Absicht, solche selbst zu verle„gen, verfehlt hatte, deren Verlag durch einen Drit-

„ken bewirkt, und sie so zum Daseyn im Publicum ge„bracht hat, als Miturheber der Schmähschrift angese„hen und bestraft werden."

Es wird also der Wahrheit gemäß nicht als erwiesen angenommen, daß der Angeschuldigte Verfasser der fraglichen Broschüre sey. Verdacht ist aber kein Beweis, und auf den Verdacht hin kann Niemand bestraft werden. Diesem gemäß ist denn auch nach den Entscheidungsgründen der sententia a qua die unerwiesene Thatsache, daß der Angeschuldigte Verfasser sey, demselben nicht in Anrechnung gebracht.

Eben so wenig ist aber auch der Angeschuldigte Miturheber derselben.

Dieses soll angenommen werden:

a) weil er den Verlag durch einen Dritten bewirkt, und sie zum Daseyn im Publicum gebracht hat,

b) weil er mit dem Inhalte der Schrift bekannt gewesen,

c) weil er, seinen Verhältnissen zu den betheiligten Personen nach, diesen Inhalt für grobe Schmähungen habe erkennen müssen.

Allein

ad a) ist es eine ganz neue Theorie, daß der Commissionair des Verlegers einer Schrift als Miturheber des etwa verletzenden Inhalts derselben betrachtet werden müsse, weil er sie zum Daseyn im Publicum gebracht hat.

Ist der Inhalt verletzend, so bleibt nur der Verfasser, als Schöpfer des Werks, dafür verantwortlich, weil bei ihm allein der animus injuriandi angenommen werden kann. Höchstens können der Verleger und der Drucker, doch aus einem andern Gesichtspuncte, für

ſtrafbar gehalten werden, wenn ſie die Cenſurgeſetze verletzt haben. Aber ſie ſind nicht Miturheber der in der Schrift ſelbſt ausgeſprochenen Ehrverletzungen. Noch viel weniger kann dieſes von der, bei dem Inhalte durchaus nicht betheiligten Geſchäftsmaſchine behauptet werden, welche, nach der Technik des Buchhandels, der Commiſſionair iſt. Seine Mitwirkung auf die Verbreitung iſt ſo mechaniſch und mittelbar, daß daraus auf eine Theilnahme am animus injuriandi ſich gar nicht ſchließen läßt. Aus demſelben Grunde würden ja auch der Druckerburſche, der Setzer, der Corrector, ja der Frachtfuhrmann, Papierfabrikant und Buchbinder, Miturheber der Schmähſchrift genannt werden müſſen, indem auch ſie, eben ſo mittelbar wie der Commiſſionair, durch einen Dritten bewirkt haben, daß die Schrift zum Daſeyn ins Publicum gebracht ſey.

Der Umſtand, daß der Angeſchuldigte einem andern Verleger das Manuſcript zugeſchickt, nachdem er ſelbſt wegen nicht erlangter Cenſur die Idee, dieſelbe zu verlegen, aufgegeben hat, verändert die Sache gar nicht. Wenn ein Verleger nicht Luſt hat, eine Schrift zu verlegen, oder Hinderniſſe findet, ſo iſt es eine im Buchhandel ſehr gewöhnliche Geſchäftsgefälligkeit, ein ſolches refuſirtes Manuſcript einem Geſchäftsfreunde zuzuſenden; denn was dem Einen nicht anſteht, das verlegt oft der Andere. Ja, der Angeſchuldigte hat ja eben durch dieſe Zurückweiſung des Verlages, nach verſagter Druck-Erlaubniß, ſeine Achtung vor dem Geſetze bewieſen.

Die Zurückweiſung würde vielleicht an den Verfaſſer ſelbſt geſchehen ſeyn, wäre dieſer dem Angeſchuldigten bekannt geweſen. Da dieſes nicht der Fall war, ſo konnte die Ablehnung auch durch Zuſendung an eine an-

dere Buchhandlung geschehen. Dadurch liberirte er sich selbst von aller Verantwortung für den Inhalt der Schrift und überließ diese mit den Vortheilen des Verlages unentgeltlich einem Geschäftsfreunde.

Das Verlagsgeschäft, wodurch der Angeschuldigte eine Verantwortung hätte auf sich laden können, war damit abgebrochen. Das neu wieder angeknüpfte Commissionsgeschäft konnte aber keine solche Verantwortlichkeit für den Inhalt erzeugen, und eine Causalverbindung zwischen beiden Geschäften, wie sie in der sententia a qua angenommen wird, läßt sich wohl weder logisch noch juristisch rechtfertigen.

ad b) Wenn daher auch der Angeschuldigte mit dem Inhalte bekannt gewesen ist, so macht ihn dieses noch keinesweges zum Theilnehmer der angeblichen Beleidigung.

Bekannt mit dem Inhalte einer injuriösen Schrift, wird der Abschreiber, der Drucker, der Setzer, der Corrector, oft der Buchbinder und mancher Neugierige; — aber werden sie dadurch Miturheber der Schmähungen? — Das wird kein urtheilsfähiger Mensch behaupten wollen.

Die Bekanntschaft mit dem Inhalte beweiset also nichts gegen den Angeschuldigten.

ad c) Wenn aber auch der Angeschuldigte — wie nicht der Fall gewesen — den Inhalt für grobe Schmähungen irgend eines Betheiligten erkannt hätte, so hat er ja eben durch das Vonsichweisen des Verlags zu erkennen gegeben, daß er mit dem Druck und Verlag, also mit den angeblichen Beleidigungen, nichts zu thun haben wolle. Wie ihm dieses — was gerade den animus

delin-

delinquendi ausschließt, — zum Vorwurf gemacht werden könne, läßt sich nicht absehen.

Genug, als Miturheber der Schrift kann juristisch der Angeschuldigte nicht angenommen werden.

2) Hiernächst aber fragt sich weiter:

Ist die fragliche Schrift wirklich persönlich beleidigend? und muß eine etwa darin enthaltene Beleidigung vom Richter Amtswegen bestraft werden?

Was den letzten Punct betrifft, so läßt sich nicht bestreiten, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verunglimpfung des Pastors Hundeiker und Advocaten Mansfeld, wenn sie wirklich als erwiesen anzunehmen wäre, in die Categorie von Privatvergehen gehören würde.

Nun ist es zwar eine Controverse, ob der Richter befugt sey, Privatbeleidigungen von Amtswegen zu ahnden oder nur auf Anklage der Betheiligten. Wenn aber bei einem hohen Oberappellations-Gerichte, die Rechtsquellen mehr Gewicht haben, als die opinio doctorum, so wird nach

Const. 7. C. de injuriis: „Injuriarum causa non publici judicii, sed privati continet querelam,

dieses hohe Collegium, die Bestrafung der angeblichen Injurien von Amtswegen nicht für rechtsbeständig erachten, da die Untersuchungsacten nirgend angeben, daß von Seiten der angeblichen Betheiligten wegen der Schrift: „die Verschwörung in Krähwinkel", gegen den Angeschuldigten eine Civilklage oder auch nur eine Anklage eingereicht ist.

Bekannt ist es, daß der, in Beziehung auf Injurien classische Weber,

(Von Injurien und Schmähschriften. Schwerin 1803 II. S. 71.)

diese Meinung mit siegenden Gründen vertheidigt.

„Wollen auch Einige wegen des Libelli famosi ein Verfahren von Amtswegen gestatten, so begreift es sich doch leicht, daß dieses nicht Bezug haben kann auf die Rechtsverfolgung von Privatinjurien, die etwa in dem Libelle enthalten seyn würden, denn jede Privatbeleidigung erlöscht, wenn der Beleidigte sich nicht für beleidigt erklärt."

„Injurie ist Verletzung des Ehrgefühls. Wer diese nicht rügt, hat die Vermuthung für sich, daß sein Ehrgefühl nicht verletzt sey. Der Richter darf niemandem ein feineres Ehrgefühl aufdringen, als er besitzt. Besonders bei symbolischen Injurien, die nur beleidigend werden durch indirecte Beziehung auf die Persönlichkeit, kann nur der vermeintlich Beleidigte die Beziehung auf sich selbst nachweisen. Thut er dieses nicht, so hält er sich nicht für getroffen. Es würde daher eine Verletzung der Ehre eines solchen erst dadurch entstehen, wenn der Richter das Symbol auf Jemanden beziehen wollte, der nicht zu erkennen gegeben hat, daß er sich für gemeint halte."

Ganz besonders ist dieses bei der in Frage stehenden Schrift der Fall.

Hier scheint nämlich im vollen Maaße anwendbar zu seyn, was Weber (l. c. I. S. 75. Note 9.) sagt:

„Die Satyren- und Romanschreiber, zumal in klei-
„nen Städten, oder wo doch kleinstädtische Gesin-
„nungen herrschen, sind meist so übel daran, daß
„bald Dieser, bald Jener sich durch ihre Schilde-
„rungen getroffen fühlt, und sehr leicht in den Arg-

„wohn geräth, daß der Schriftsteller ihn gemeint,
„und zu seiner Kränkung geschrieben habe. Auch
„fehlt es nicht an Spürhunden, welche sorgfältig
„darauf ausgehen, die Originale zu erforschen, die
„der Verfasser vor Augen gehabt haben soll. Wenn
„aber der vermeintlich Beleidigte seine Klage damit
„sofort nicht begründen kann, daß er persönlich ge-
„nannt, oder durch individuelle Merkmale hinläng-
„lich kennbar gemacht, und von dem Verfasser et-
„was geschrieben sey, was er durchaus nicht zu
„schreiben berechtigt gewesen: so muß ihn der Rich-
„ter gänzlich abweisen und nicht zugeben, daß der
„Schriftsteller, dem an sich keine unbefugte und wi-
„derrechtliche Handlung geradezu vorzuwerfen ist,
„gleichwohl über seine gehegte Absicht zur Rede ge-
„stellt werde."

Haben also nun nicht einmal die angeblich belei-digten Personen die gedachte Schrift auf sich selbst be-zogen, also noch viel weniger nachgewiesen, daß sie ent-weder namentlich genannt oder durch individuelle Merk-male hinlänglich kennbar gemacht sind: so hat auch wohl kein Gericht von Amtswegen nachzuforschen, ob sich nicht vielleicht irgend Jemand durch diese oder jene Schilde-rung in der gedachten Schrift getroffen fühlen könne.

Das Resultat der Official-Untersuchung einer von den interessirten Personen nicht gerügten und angeblichen Injurie soll wohl in folgender Stelle des Urtels ent-halten seyn:

„Diese Schrift enthält die gröbsten Injurien gegen
„mehrere, theils durch die Beziehung, in denen der-
„selben gedacht wird, theils durch Namensverdre-
„hung deutlich bezeichneter Einwohner hiesiger Lande,

„welche, als angebliche Gegner und Verfolger eines „Schriftstellers Niemand, der augenfällig der In„culpat seyn soll, auf die niedrigste Weise verspot„tet und geschmähet worden. Namentlich sind „darin wider den Pastor Hundeiker und Advocat „Dr. Mansfeld, wie eine Bezugnahme auf eine „von Letzterm für Erstern wider den Inculpaten „geführte Injurienklage außer Zweifel setzt, die Mo„ralität herabwürdigende Ausfälle, mit Schimpf„namen enthalten."

Ferner:

„Die in Rede stehende Broschüre ist, weil darin in„sonderheit dem Pastor Hundeiker lasterhafte Ge„sinnungen und Handlungen, namentlich Fälschung, „angeschuldigt worden, eine eigentliche Schmäh„schrift."

Offenbar wird bei dieser Argumentation schon als erwiesen vorausgesetzt, was erst erwiesen werden sollte.

Mehrere Landes-Einwohner, wovon nur zwei (Hundeiker und Mansfeld) genannt werden, sollen darin verspottet und verschmähet seyn.

Anstatt die Beziehung nachzuweisen, wird angenommen, daß sie durch Namensverdrehungen deutlich bezeichnet seyn sollen.

Daß diese Namensverdrehung auf Einwohner, die im Erkenntnisse nicht genannt sind, eine Beziehung finde, läßt sich nicht nachweisen, eben weil sie im Erkenntnisse nicht einmal genannt sind. Eine solche bloße Andeutung kann aber unmöglich einen Theil der Grundlage eines Straferkenntnisses bilden.

Sollte aber der Name Mansfeld in dem Namen Mannthier gefunden werden wollen, so wider-

streitet jede andere Beziehung der Rolle des Letztern. Derselbe wird als Deutsch-Franzose, Tanzmeister, Verfasser eines Complimentirbuchs aus Weißenburg bezeichnet. Der Hr. Dr. Mansfeld ist aber Christ, wenigstens seit einiger Zeit, Advocat, nicht Schriftsteller, und wohnt in Wolfenbüttel, nicht Weißenburg. Dieser Name aber hat keine Namensähnlichkeit mit Wolfenbüttel, wodurch die sehr entfernte und weit hergeholte Assonanz: Mannthier und Mansfeld, die ohnehin kaum denkbare Bedeutung verlieren muß.

In Betreff Hundeiker's soll vielleicht die Beziehung durch Namensverdrehung in dem Beinamen Hundeteufel, welcher der Persona dramatis Wundermann gegeben ist, gefunden werden. Allein Hundeiker ist ein Familienname, Hundeteufel dagegen als sogenannter Neids- oder Volksspottname genannt. Namensverdrehung kann nur alsdann angenommen werden, wenn sich in dem verdrehten Namen alle Buchstaben des wirklichen befinden. Daß aber Hundeteufel kein Anagramm von Hundeiker ist, fällt auf den ersten Blick in die Augen.

Der Roman- und Schauspiel-Dichter ist oft sehr verlegen um fingirte Namen. Der Zufall der Erdichtung führt oft unwillkührlich durch eine unbewußte Reminiscenz auf Assonanzen von wirklichen Namen, daraus aber läßt sich noch keineswegs die Geflissentlichkeit solcher Aehnlichkeiten oder gar eine Identität abnehmen.

Also würde, ohne Zusammentreffen aller übrigen Personal-Beziehungen, aus dem ähnlichen Klange der ersten Sylbe allein sich noch nicht die Absicht, durch diese Charakter-Rolle den Pastor Hundeiker gemeint zu haben, abnehmen lassen.

Zudem giebt es ja viele des Namens Hundeiker auf Erden, und noch viel mehrere, deren Namen sich mit Hund anfangen. Selbst der famöse Hund-Radowsky und der englische Reformer Hunt würden eine solche Namensähnlichkeit auf sich anwenden können, wenn diese allein genügen sollte, um sie als Originale der gedachten Persona dramatis zu bezeichnen.

Noch viel weniger aber, als im Namen, findet sich in dem, in die Rolle gelegten Charakter irgend eine Personalbeziehung auf den Pastor Hundeiker.

Die Persona dramatis soll ein cassirter Prediger, jetzt Vagant, Pietist, Straßenprediger, Colporteur und Director einer Hundecomödie seyn. Von allen diesen Hauptbeziehungen der Rolle findet sich auch nicht die leiseste Aehnlichkeit in dem Leben des noch im Amte stehenden Pastors Hundeiker. Daß die Figur der Rolle als Romanschreiber dargestellt ist, und auch der ꝛc. Hundeiker einige Romane geschrieben haben soll — worüber jedoch in actis kein Beweis liegt — ersetzt diesen Mangel an Beziehung nicht; denn die Zahl der Romanschreiber ist Legion und unter diesen ist vielleicht ein Dritter geistlichen Standes.

Das Einzige, was man vielleicht als Beziehung betrachten könnte, beruhet in dem Umstande, welcher aber — weil darüber actenmäßig nichts feststeht — ganz richtig in der sententia a qua nicht hervorgehoben ist, daß Hundeiker, dem Vernehmen nach, Verfasser eines Schauderromans, unter dem Titel: „Henning Braband" seyn soll. Es sind aber leider Schauderromane so sehr an der Tagesordnung, daß der in der Parodie einer solchen Schauderscene genannte Titel: „Hähnchen Bratenland"

unmöglich nothwendig auf den Hundeikerschen Roman bezogen werden kann.

Und wäre dieses auch der Fall, so ist es doch wohl jedem Juristen bekannt, daß Satyre, Persiflage, Ironie und kritische Herabwürdigung eines literarischen Werks oder Kunstproducts niemals für eine Injurie gegen den Urheber betrachtet werden kann. Ueber diesen Grundsatz sind alle Rechtslehrer so einig, daß es nicht einmal des Allegats eines Weber, Tittmann und Anderer mehr bedarf.

Es wird überhaupt leicht nachgewiesen werden können, daß die ganze gemißdeutete Schrift durchaus keine persönlichen Invectiven enthält, sondern nicht mehr und nicht weniger ist als eine dramatisch behandelte Satyre auf einige der bedeutendsten Gebrechen unserer Zeit.

Will man etwa die Strophe in der Parodie von Schillers Capuzinerpredigt im Wallenstein

„Selbst ein Jude ließ sich taufen,"

— denn eine Beziehung auf das Patronat Dr. Mansfelds gegen Hundeiker findet sich durchaus nicht — für eine Beziehung auf jenen erkennen, so hätten sich alle getauften Juden in Berlin, Hamburg und Frankfurt, kurz in der ganzen Welt, aus gleichem Grunde für beleidigt gehalten werden müssen.

Oder soll etwa die Stelle gemeint seyn, wie Weinreiter sagt:

„Ja, ja, derselbe, der sich damals noch als evan-
„gelisch-christlicher Prediger mit einem Juden zu
„Ihrem Untergange verschworen hatte" u. s. w.

so fehlt wieder jede subjective und objective Beziehung; denn Hundeiker ist noch Prediger, Mansfeld ist nicht mehr Jude, einen Proceß übernehmen heißt nicht: sich

verschwören, und ein Injurienprozeß führt nicht zum Untergange, und „microscopisch" wird Niemand sich ausdrücken, eine Injurie als Anwalt betrachten zu wollen, wird auch der Herr Dr. Mansfeld nicht geäußert haben.

Oder endlich soll die Stelle

„Dann schwör' ich bei dem Satan,
„Wie seinen Glauben ab der Actenjude Nathan"

für anzüglich gelten; so paßt wieder die Namens-Beziehung nicht. Natan und Mansfeld sind ganz verschiedene Namen. Actenjude ist eine eben so wenig individualisirende Beziehung, da selbst ein Trödler, der Acten als Maculatur einkauft, Actenjude genannt werden kann. Endlich der Vorwurf, daß ein Jude seinen Glauben, den er als Irrglauben erkannt hat, abschwört, ist kein Vorwurf.

Soviel also ist klar, daß weder Namens- noch Personalbeziehungen auf Hundeiker, Mansfeld und mehrere Einwohner in der sententia a qua nachgewiesen sind, und daß die Betheiligten selbst nicht durch eine Civilklage oder Anklage zu erkennen gegeben haben, daß sie sich getroffen gefühlt haben.

Es möchte indeß scheinen, als ob die Zugeständnisse des Angeschuldigten, worin er zugiebt, selbst einige Beziehungen auf die gedachten Personen in der fraglichen Schrift zu finden, zur Inculpirung des Angeschuldigten gebraucht werden könnten.

Allein dieses kann bei näherer Würdigung dieser Zugeständnisse, juristisch betrachtet, nicht der Fall seyn.

Er wurde erst aufmerksam auf eine mögliche Beziehung, als solche behauptet und ihm vorgehalten wurde. Aufmerksam auf etwas gemacht, findet man

leicht Beziehung in Dingen, worin keine liegt, wenigstens keine liegen sollte.

Es hat nicht als erwiesen angenommen werden können, daß der Angeschuldigte Verfasser der Schrift ist. Es kann also nicht angenommen werden, daß er aus Autopsie Kenntniß von dem Sinn und der Absicht des Verfassers gehabt habe. Wenn er daher späterhin erklärt, daß er nunmehr glaube, daß Beziehungen zu finden seyen, so erklärt er nichts Anderes, als was Herzogliches Landesgericht auch gefunden haben will; dadurch aber wird der Beweis dieser angeblichen Beziehungen noch nicht beschafft; denn der Angeschuldigte ist nicht Urheber der Schrift und in der Sache nicht Sachverständiger. Seine Meinung ist daher völlig indifferent. Mag er sich sogar über die vermeintlichen Beziehungen, namentlich darüber, daß man solche finden wolle, gefreut haben: so ist doch selbst Freude immer noch keine Injurie.

Es ist also nicht erwiesen, daß die gedachte Schrift Beleidigungen gegen Hundeiker, Mansfeld und Andere enthält.

Dagegen zeigt sich dem Unbefangenen, der die Mängel und Gebrechen unserer Zeit kennt, es wohl klar,

daß die Tendenz der Schrift keine andere sey, als die einer Satyre auf die Gebrechen und Mängel unserer Zeit.

Es ist in der Person des Wundermann das Gebrechen unserer Zeit gezeichnet, welches in der unseligen Romanschreiberei mit Hintansetzung einer so heiligen und wichtigen Berufspflicht, als die eines Predigers ist, besteht. Diese Persona dramatis soll auf eine recht eindringliche

und abschreckende Weise bewahrheiten, wohin das führen muß, wenn dieses Unwesen überhand nimmt.

Ein zweites Gebrechen der Zeit ist der Mysticismus, welcher zur Heuchelei und oft zur Irreligiosität und Gotteslästerung führen kann. Die Person des Wundermann ist von einer tief liegenden moralischen Bedeutung durch das Abschreckende der dargestellten Gebrechen der Zeit.

Die erste, zweite, dritte Fromme versinnlichen die traurige Beobachtung, wie der Mysticismus, ohne wahre Religion des Herzens und ohne Bildung, ein verderbliches Gemisch von Bigotterie und Frivolität abgeben muß.

Die übrigen Personen des Drama's sind Nebenfiguren, welche nur bestimmt sind, die Fabel abzurunden und die Charakteristik zu heben.

Das Ganze ist ein burleskes Lustspiel, dessen Fabel durchaus erfunden ist.

Es scheint allerdings, als ob die sonderbare Situation, daß der Schriftsteller Niemand (unter welchem Pseudonamen der Angeschuldigte einige Werke geschrieben hat) in öffentlichen Blättern eines Plagiats beschuldigt ist, und zwar, wie wenigstens aus seinen öffentlichen Gegenerklärungen hervorzugehen scheint, in Folge einer literarischen Fehde und einer Satyre auf Kleinstädterei, welche Manche auf sich selbst bezogen haben — den parodistisch sogenannten historischen Stoff zu dieser Burleske hergegeben habe; allein dadurch wird diese noch nicht eine Schmähschrift. Dem unbekannten Verfasser, der diesen Stoff mit Parodien aus Schillers Wallenstein, Wilhelm Tell und der Verschwörung des Fiesko bearbeitet hat, kann gar nicht einmal nachgewie-

sen werden, daß er die Personen, welche darin angegriffen seyn sollen, gekannt habe, da er seinen ganzen Stoff füglich aus den Streitschriften über diesen Gegenstand in öffentlichen Blättern geschöpft haben konnte. Der in der leidigen Tagesliteratur vorliegende Stoff wäre also jedenfalls nur objectiv, nicht aber subjectiv aufgefaßt.

Es ist daher nicht abzusehen, wie in einer solchen Schrift der animus injuriandi nachgewiesen werden könnte? Und ohne einen solchen kann sie nicht für eine Schmähschrift erachtet werden. Wenn also, um die Gründe summarisch zu wiederholen:

1) das burleske Drama: „die Verschwörung in Krähwinkel," von der allgemeinen, nicht subjectiven, humoristisch-satyrischen Tendenz ist, gewisse Verbrechen der Zeit abschreckend zu versinnlichen und zu geisseln;
2) sich eine beleidigende Absicht und persönliche Beziehung von Seiten des unbekannten Verfassers nicht nachweisen läßt, wenn auch die literarisch verhandelte Streitsache, das angebliche Niedmannsche Plagiat betreffend, den sogenannten historischen Stoff der Fabel gegeben haben mag;
3) weder der Pastor Hundeiker noch der Advocat Dr. Mansfeld, noch ungenannte Einwohner beleidigt sind, indem
   a) die angeblichen Namensverdrehungen nicht nachgewiesen und auf allen Fall nicht genügen würden, um die Beziehung auf die Personen zu erweisen, und
   b) die Personalverhältnisse der dramatischen Figuren nicht auf die angeblich ermittelten Originale

passen, vielmehr mit denselben im Widerspruche stehen.

4) Die Personalverhältnisse der angeblichen Beleidigten nicht actenmäßig constatirt sind, mithin auch nicht als tertium comparationis dienen können, um juristisch zu beweisen, daß die dramatische Handlung und Charakteristik jenem Originale individuell parodirend entspreche.

5) Der Angeschuldigte nicht überführt ist, daß er Verfasser sey, alsdann aber er für den Inhalt nicht verantwortlich gemacht werden kann, eben so wenig auch als Commissionair dafür verantwortlich wird.

6) Sein Anerkenntniß, daß es ihm selbst so vorgekommen, als wenn die Schrift einige Beziehungen auf Hundeiker und Mansfeld enthalte, nicht für Theilnahme an den angeblichen Beleidigungen gehalten werden darf, weil er

a) nicht Verfasser gewesen, also auch die Absicht des Verfassers nicht wohl kennen konnte, mithin seine Erklärung auch nicht die Kraft eines Geständnisses haben kann;

b) nicht als Sachverständiger gegen sich selbst gelten kann, und

7) von den Betheiligten nicht civiliter geklagt ist, eine Injurie aber ein Privatvergehen ist, welches der Richter von Amtswegen zu ahnden nicht befugt ist:

so würde aus diesen Gründen eine Bestrafung des Angeschuldigten wegen angeblicher Injurien nicht rechtlich begründet seyn:

B.

Bedeutender erscheint auf den ersten Blick der Vor-

wurf, daß die qu. Schrift eine Verletzung der Religion enthalte.

Die Sentenz des Herzoglichen Landesgerichts sagt in den Gründen:

„Ferner wird in solcher Schrift durch Religions-
„spötterei Anstoß und Aergerniß gegeben, der christliche
„Gottesdienst lächerlich zu machen gesucht, die Formel
„des christlichen Segensspruchs gemißbraucht, und es
„werden insonderheit die Einsetzungsworte des heiligen
„Abendmahls zu einer empörenden Lästerung verdreht."

Ferner sub 3.

„Die mehrgedachte Broschüre enthält endlich frevelhafte
„Herabwürdigungen der christlichen Religion und ihrer
„heiligen Gebräuche, Spöttereien, die nahe an Gotteslä-
„sterungen gränzen. Auch als Miturheber des hiedurch
„gegebenen Anstoßes und Aergernisses ist aus dem eben
„angeführten Grunde der Inculpat anzusehen."

Allein

die Schrift hat von der Censurbehörde in Altenburg das Imprimatur erhalten. Schon dieser Umstand giebt eine dringende Präsumtion dafür, daß die gedachte Anschuldigung nicht begründet sey.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz aller Censurverordnungen, selbst der Braunschweigischen, daß der Autor, der Drucker und Verleger durch das Imprimatur außer Verantwortung gesetzt werden. Nur Privatgenugthuung ist vorbehalten. Von dieser aber ist in der ganzen Untersuchung nicht die Rede gewesen.

In der That darf man auch die sogenannten Religionsspöttereien nur aus dem sogenannten ästhetischen Gesichtspuncte betrachten, und jede Zurechnung derselben wird verschwinden.

Es ist nämlich nicht der Verfasser, der seine Gesinnungen zu erkennen giebt, sondern die Persona dramatis ist es, deren Gesinnungen und Charakter er in einem Drama nicht anders entwickeln kann, als durch den Dialog. Zeichnet also der Dichter den Charakter eines Bösewichts, eines Heuchlers, überhaupt eines verworfenen Menschen, so kann er ihm doch keine noble und tugendhafte Gesinnungen in den Mund legen, sondern er muß ihn ganz in dem Charakter eines solchen Bösewichts reden lassen. Selbst einen ethischen Werth hat eine solche Charakterschilderung; indem die Schlechtigkeit in ihrer nackten Blöße aufgestellt wird, gewinnt die Darstellung für die Tugend dadurch, daß sie Ekel und Abscheu gegen das Laster erregt. Hätte der Verfasser jener Schrift die verworfenen Charaktere gemildert durch Hinweglassung der angeblichen Religionsspöttereien, so würde das Bild minder abschreckend geworden seyn, dadurch aber moralisch nachtheilig gewirkt haben.

Es ist bekanntlich ein Vorwurf, den man Göthe als Mensch einige Mal gemacht hat, daß man ihm selbst die Gesinnungen der von ihm dargestellten Charaktere zugerechnet hat. Allein mit siegenden Gründen, unter Zustimmung aller Kritiker, hat man diesen Vorwurf durch denselben Einwand beseitigt, den der Unterzeichnete den Entscheidungsgründen entgegengesetzt hat.

Welche Verantwortung würde Göthe, welche Schiller, welche Lessing getroffen haben, wenn man diesen Dichtern die Gesinnungen und Aeußerungen eines von ihnen dargestellten Charakters beimessen wollte.

Shakspeare's Richard der Dritte schleudert sogar die Bibel zu Boden und tritt sie mit Füßen; und dieses wird noch dazu auf allen Bühnen dargestellt. Welche

Gotteslästerungen läßt Grabbe seinen Herzog von Gothland, in der Tragödie gleiches Namens, ausstoßen! — Und Immermann singt in Wendts Musenalmanach für 1830, S. 81.

„Du endlich, lieber Gott, gehörst
„Zu denen auch, die mich verletzet!"

Jedenfalls würde doch nur der Schriftsteller dafür in Anspruch genommen werden, wenn er ohne Censur dergleichen anstößig gefundene Aeußerungen drucken ließe. Hat er aber das Imprimatur irgend einer Censur in Deutschland erhalten, so wird dadurch für ihn (mit Ausnahme der Privatgenugthuung) jede andere Verantwortlichkeit absorbirt und auf den Censor übertragen.

Wer dagegen zur Verbreitung solcher Schrift, wenn sie auch wirklich verbrecherischen Inhalts wäre, beiträgt, ohne die gesetzliche Erlaubniß dazu von der Polizeibehörde erhalten zu haben, wird dadurch noch nicht Miturheber des Inhalts und begeht kein anderes Vergehen, als ein polizeiliches, welches nach keinem andern Gesetze geahndet werden dürfte, als in Beziehung auf den vorliegenden Fall, nach der Censurverordnung §. 15. c. f.; vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte wirklich als ein solcher anzusehen wäre, der die Schrift ohne Erlaubniß der Polizeibehörde verkauft oder in Umlauf gebracht hat.

Dagegen ist oben schon angeführt, daß der Angeschuldigte als Commissionair einer fremden Buchhandlung eben so wenig, wie sein Mandant, die Verpflichtung hatte, das Buch, bevor er es an die Sortimentshändler vertheilte, der Polizeibehörde vorzulegen. Das war lediglich Sache der Sortimentshändler, welche es

ihres Vortheils willen verkaufen und in Umlauf setzen wollen.

Es mag daher auch, welches jedoch ausgeführtermaßen nicht der Fall ist, der Inhalt der gedachten Broschüre Religionsspöttereien enthalten, so bliebe doch für den Inhalt niemand anders verantwortlich, als die Censurbehörde in Altenburg, und für die gesetzwidrige Verbreitung Keiner, als die Sortimentshändler, die das Buch ohne Erlaubniß der Polizeibehörde verkauft und in Umlauf gesetzt haben, also keinesweges der Angeschuldigte, der weder Verfasser, noch Censor, noch Sortimentshändler ist.

Damit aber würde der Antrag hinsichts der Aufhebung der anerkannten Gefängnißstrafe hinlänglich gerechtfertigt seyn.

Endlich fordert der Angeschuldigte, daß bemerklich gemacht werde, wie er Ursach habe zu glauben, daß ein Herzogliches Landesgericht nicht ganz unbefangen gegen ihn gerichtet habe.

Der Angeschuldigte hatte das Unglück gehabt, in der Schrift: „Krähwinkel wie es ist," eine kleinstädtische Lächerlichkeit ans Licht zu ziehen, welche das Publicum in Wolfenbüttel auf sich selbst bezogen hat. Die öffentliche Meinung ward dadurch so sehr in Wolfenbüttel gegen ihn aufgereizt, daß er Verfolgungen zu erdulden gehabt hatte, welche ihn nöthigten, Wolfenbüttel zu verlassen. Man wird nicht läugnen wollen, daß jeder Richter auch Mensch bleibt. Wo das Urtel vom arbitrio des Richters abhängt, bleibt das menschliche Gefühl, wie menschliches Vorurtheil, immer, selbst unbewußt, bestehend über seine Urtheilskraft. Dadurch übt die öffentliche Meinung jene bedeutende unsichtbare Macht auf

das

das Richteramt, welche in neuerer Zeit Fonck's Todesurtheil zu verantworten hatte.

Wenigstens glaubt der Angeschuldigte, — der schon wegen eines, von den Häberlinschen Untersuchungsacten in's Publicum gekommenen Briefes, welchen er geschrieben haben sollte, sich durch das Judicium a quo betheiligt gefühlt hat — daß die Mitglieder eines Herzoglichen Landesgerichts als Menschen in einem Grade gegen ihn eingenommen gewesen wären, der nicht ohne Einfluß auf das Erkenntniß geblieben seyn dürfte. —

Sollte irgend eine Strafe gegen den Angeschuldigten erkannt werden können, so würde immer das spätere Verfahren des Herzoglichen Districtsgerichts Braunschweig gegen ihn als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen, indem er hiedurch schon allein hinreichend bestraft seyn würde. Dies unterrichterliche Verfahren schildert der Angeschuldigte folgendermaßen:

Er sey (noch dazu nicht einmal unter Androhung der Realcitation) citirt, in der Gerichtssitzung vom 12. Januar zur Publication des Urtheils zu erscheinen.

Es sey bekannt, daß er an einem asthmatischen Uebel leide, welches ihn am Ausgehen verhindere, wenn das Wetter schlecht werde. Im Januar sey dieses Hinderniß durch Schneesturm und Kälte entstanden und habe ein Uebelbefinden erwirkt, welches ihn veranlaßt, sich schriftlich bei Herzogl. Districtsgerichte wegen seines Nichterscheinens zu entschuldigen. Bald nach Absendung des Briefes sey am 12. Januar zu ihm ein Bote des Herzogl. Districtsgerichts mit dem Befehle gekommen, daß er sich sofort zum Districtsgerichte begeben möchte.

Der Angeschuldigte habe aber dem Boten erklärt, daß es ihm unmöglich sey, bei solchem schlechten Wetter seiner Unpäßlichkeit wegen auszugehen, er könne dieses auf Verlangen durch ärztliche Bescheinigung belegen, würde aber, wenn es sein Gesundheits- und der Witterungszustand zuließe, unfehlbar in der nächsten Session erscheinen. Darauf habe er keine Antwort erhalten, also glauben müssen, daß sein Anerbieten stillschweigend genehmigt sey. Am 13. (wo jedoch keine Session stattgefunden) wäre stilles Wetter eingetreten. Er habe sich so wohl befunden, daß er, seiner Gewohnheit nach, das Theater besuchen können. Plötzlich werde er im Parterre arretirt und nach dem Neustadt-Rathhause in das Zimmer des Stockmeisters Timpe geführt. Hier erscheinen nach einiger Zeit der Herr Assessor Henke und Herr Auditor von Vechelde und publiciren ihm das Urtheil des Landesgerichts.

Er habe dagegen sogleich ein Rechtsmittel eingewandt, sich sogleich zur Caution durch Bürgen erboten und sich auf sein Verhältniß als Redacteur einer Zeitschrift und Inhaber einer Verlagshandlung berufen. Allein keine Vorstellung habe geholfen.

Man habe ihn in ein Gefängniß geführt, dessen schlechte Beschaffenheit nicht für Standespersonen berechnet gewesen, und ihn hier drei Tage und drei Nächte sitzen lassen, bis sein Vater 1800 Rtlr. Caution für ihn bestellt hätte.

Die Acten ergeben hierüber zum Theile das Nähere.

Es ist keine Kleinigkeit, gegen einen Mann von Stande, von literarischer Bildung, von ausgebreiteten Geschäften, zu verfahren wie gegen einen Vaganten;

und dennoch fühlt sich der Angeschuldigte als einen solchen behandelt.

Eine Vollstreckung vor beschrittener Rechtskraft ist ungesetzlich.

Ein Sicherheitsarrest war aber bei den Verhältnissen des Angeschuldigten nicht anwendbar, weil er durch Geschäfte an Braunschweig gebunden ist und als Erbe des Vermögens seines ansässigen Vaters nicht die Vermuthung gegen sich haben konnte, daß er wegen vier Monat Gefängniß und 50 Rtlr. Geldstrafe entweichen, und sich dem weit größern Uebel, durch Steckbriefe verfolgt zu werden, aussetzen würde. Ohne vorgängige Androhung einer Realcitation durfte überall keine Arretirung, am wenigsten eine Arretirung im Theater verfügt werden, wodurch der Angeschuldigte vor rechtskräftig entschiedener Sache als ein Verbrecher möglichst öffentlich bezeichnet wurde.

Unmöglich wird ein Hochpreißliches Ober-Appellationsgericht in seiner hohen Stellung dieses Verfahren des Untergerichts billigen können. Auf jeden Fall ist dem Angeschuldigten durch jene Art der Arretirung und durch jene Haft ein größeres Uebel zugefügt, als an Strafe möglicherweise gegen ihn in dieser Sache jemals erkannt werden könnte.

Auf diese Rechtsausführungen wird nun die unterthänige Bitte gestützt werden dürfen:

ein hohes Ober-Appellationsgericht wolle das Urtheil des Landesgerichts vom 4. Januar d. J. aufheben und erkennen, daß der Angeschuldigte überall mit Strafe und Kosten zu verschonen

sey, eventuell wenigstens, daß die erduldete Arretirung und Haft genugsame Strafe sey, oder, schlimmsten Falls, daß die Geldstrafe auf das Minimum von 25 Rtlr. herabgesetzt werde.

Braunschweig, den 15. Februar 1830.

c. Seiffert.

In

der Untersuchungssache

gegen

den Buchhändler Carl Christian Friedrich Niedmann,

aus Wolfenbüttel,

wegen

Uebertretung der Censurverordnung, ferner wegen Schmähschrift und öffentlicher Herabwürdigung der christlichen Religion,

wird auf die ergriffene Appellation von dem Ober-Appellationsgerichte des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe für Recht erkannt:

daß das Straferkenntniß des Herzogl. Landesgerichts d. d. 4. Januar d. J. lediglich zu bestätigen, Inculpat auch in die ferneren Kosten zu verurtheilen.

Gründe.

1) Die hier in Frage stehende, bei den Acten befindliche Druckschrift trägt ganz den Charakter eines Pasquills, und enthält überdieß (an den vom Herzogl.

Landesgerichte ausgehobenen Stellen) Aeußerungen, wodurch gottesdienstliche Gebräuche der christlichen Religion lächerlich gemacht und verspottet werden.

Wie die Acten ergeben, war der Inculpat mit dem Pastor Hundeiker in einen Injurien-Prozeß verwickelt, und Hundeikers Anwalt war der hiesige Advocat Dr. juris Mansfeld. Aus literarischen Blättern ist es notorisch und erhellet auch aus den vorliegenden Acten, daß Inculpat öffentlich, und mit Abdruckung eines von ihm angeblich geschriebenen Briefes, beschuldigt worden, nicht selbst Verfasser der von ihm edirten verschiedenen Druckschriften zu seyn, sondern solche von einem Andern verfassen zu lassen und nur zum Drucke abzuschreiben.

Wenn nun, wie Inculpat eingesteht, ihm eine Schrift zugesandt wurde, worin der angeblich anonyme Verfasser die Streitigkeit des Inculpaten mit dem Pastor Hundeiker und dem Dr. juris Mansfeld dergestalt zu der seinigen machte, daß, unter bestimmter Bezugnahme auf die bemerkten Thatsachen, namentlich auf das dem Inculpaten öffentlich vorgeworfene literarische Falsum, solche Bezeichnungen der dargestellten Personen gewählt wurden, woraus deutlich hervorging, daß es hier darauf angesehen sey, den Pastor Hundeiker und den Dr. juris Mansfeld zu verunglimpfen (welche Bezeichnungen hier nicht wiederholt zu werden brauchen, indem, in dieser Beziehung, die sententia a qua das Erforderliche enthält): so ist in die Augen fallend, daß Inculpat sofort den ganzen und zwar pasquillantischen Charakter der Schrift erkennen mußte, wie denn auch dieses, im Wesentlichen, aus den Bekenntnissen des Inculpaten hervorgehet.

Wenn nun ferner Inculpat eine Schrift, die so

leicht als ein Pasquill zu erkennen war, und von ihm auch unbezweifelt als ein solches, und zwar zu seiner vermeintlichen Vertheidigung geschriebenes Pasquill erkannt wurde, statt, wie die Gesetze verordnen, zu vernichten oder der Obrigkeit abzuliefern, eigenhändig, um solche zum Drucke zu befördern, abschrieb, und als ihm hinsichtlich derselben im Lande das Imprimatur verweigert wurde, durch eine fremde Buchhandlung zum auswärtigen Druck beförderte, dann den Vertrieb der gedruckten Exemplare auf die in dem Straferkenntnisse angegebene Weise besorgte, und sogar an hiesige Buchhandlungen zum Verkauf Exemplare sandte, eine öffentliche Ankündigung in dieser Beziehung besorgte, auch zwei Exemplare der Druckschrift selbst verschenkte: so wurde er, durch diese Einwirkung, der Natur der Sache nach und selbst nach der ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze, nicht nur Miturheber, sondern er muß selbst als alleiniger Urheber betrachtet werden.

L. unic. C. de famosis libellis.

Daß eine Verbreitung der Schandschrift wirklich Statt hatte, vermag nicht bezweifelt zu werden, da solche vom Inculpaten nicht nur in offenen Buchhandel gegeben und als verkäuflich angekündigt, sondern auch, wenn gleich nur in wenigen Exemplaren, verschenkt wurde.

Auch ist actenmäßig das eine Exemplar selbst einer vorgesetzten Behörde des Pastors Hundeiker, dem hiesigen Consistorial-Präsidenten Hurlebusch, zu Gesichte gekommen, also einer Person, vor welcher öffentlich verläumdet und herabgewürdigt zu werden, dem Pastor Hundeiker besonders empfindlich seyn mußte.

Nach diesem leidet es keinen Zweifel, Inculpat ist als Urheber, oder wenigstens als Miturheber einer

Schandschrift anzusehen, ohne daß es einer weitern Untersuchung bedarf, ob er solche selbst abgefaßt oder von einem Andern habe abfassen lassen.

2) Wenn aber in Beziehung auf das vorliegende Pasquill von Amtswegen eine Untersuchung gegen den Inculpaten eingeleitet worden, so ist dieses ganz nach Vorschrift der Gesetze geschehen, indem die Reichs-Polizeiordnung von 1577. Tit. XXXVI.

„Wo aber eine Obrigkeit u. s. w."

dieses ganz ausdrücklich vorschreibt.

3) Ist Inculpat, nach obiger Ausführung, sogar als Urheber des vorliegenden Schandlibells anzusehen; so fällt sofort in die Augen und bedarf keiner besondern Ausführung, daß er auch, indem er die im Auslande gedruckte Schrift bei Buchhandlungen und Privatpersonen verbreitete, gegen die hiesigen Censurgesetze verstieß. Wäre das der polizeilichen Censur unterworfene, auswärts gedruckte Pamphlet von unschuldiger Beschaffenheit gewesen, so würde die Uebertretung der bloßen Form wahrscheinlich wenig beachtet seyn. Vorliegend war aber nicht nur gegen die Form gefehlt: Inculpat veranlaßte, wenn auch durch eine fremde Buchhandlung, den Druck einer Schandschrift, welcher die einheimische Censurbehörde das Imprimatur verweigert hatte, und verbreitete diese, ohne die gesetzliche Vorschrift beobachtet zu haben. Daß er in dieser Beziehung im angeblichen Auftrage des auswärtigen Verlegers handelte, kann ihn um so weniger entschuldigen, da er, wenn auch nicht selbst Verfasser, doch den Gesetzen nach als Urheber des Pasquills angesehen werden muß, mithin sein dolus bei der Verbreitung ersichtlich ist.

4) Wenn es gleich gewiß ist, daß ein dramatischer

Schriftsteller nicht diejenigen Grundsätze zu verantworten hat, die er den Personen seines Drama's in den Mund legt, wenn solche mit Beobachtung des Schicklichen vorgebracht werden: so ist doch auch außer Zweifel, daß unter diesem Prätexte, (wie vorliegend geschehen) nicht das Heilige öffentlich lächerlich gemacht und herabgewürdigt werden darf; am wenigsten aber in Schriften, die, wie Pamphlete, auf ein gemischtes Publicum berechnet sind. Die ganze Tendenz der vorliegenden Schandschrift ist in die Augen fallend unmoralisch, indem sie bezweckt, an unbescholtenen, in öffentlichen Aemtern stehenden, achtbaren Männern Rache zu üben; und diese Unmoralität ist nicht nur durch die pasquillantische Beschaffenheit derselben, sondern auch durch die in solcher enthaltenen Religionsspöttereien, wenn gleich der Autor sie nicht mit eigener Person ausspricht, sondern eine Person des seynsollenden Drama's aussprechen läßt, bis zum Verbrechen gesteigert.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so würden unter dem Vorwande, nicht der Verfasser, sondern die persona dramatis rede, die empörendsten Sachen zu Tage gefördert werden können.

5) Nach Obigem kann es nicht zweifelhaft seyn, daß die erkannten beiden Strafarten als milde anzusehen, da die Römischen Gesetze, was die famösen Libelle anbetrifft, bei weitem härtere Strafen aussprechen, welche weder Reichs- noch Landesgesetze aufheben, die peinliche Gerichtsordnung aber bestätigt.

C. C. C. Art. 110.

Auch ist, bei der Bedeutendheit des Verbrechens und des erkannten Strafübels, keinesweges anzunehmen, daß von dem Untersuchungsrichter gegen den Inculpaten, bis zu

bestellter Caution, hinsichtlich des gegen ihn verhängten Arrestes, ungesetzlich oder zu hart procedirt sey; daher denn auch in dieser Beziehung von der erkannten Strafe nichts abgerechnet werden kann.

Sonach hat das vorige Erkenntniß bestätigt werden müssen.

Erkannt im Ober-Appellationsgerichte von dessen sämmtlichen Mitgliedern.

Urkundlich, Wolfenbüttel den 5. März 1830.

An die

Hohe Teutsche Bundesversammlung.

Ehrerbietige Vorstellung und Bitte

von Seiten

des Freiherrn Caspar Heinrich von Sierstorpff,

vormaligen Herzoglich-Braunschweigischen Ober-Jägermeisters;

betreffend

die von dem Durchlauchtigsten Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg unternommene Cassirung eines zu seinem Vortheil ergangenen Landesgerichtlichen Urtheils. *)

Hohe Bundesversammlung!

In dem Jahr 1782 erhielt der Unterzeichnete von dem verewigten Durchlauchtigsten Herzog Carl Wilhelm Ferdinand den Ruf, als Hofjägermeister in Braunschweigische Staatsdienste zu treten. Um so williger folgte er demselben, als von dem Fürsten und Seiner erhabenen Gemahlin die innigsten Zusicherungen persönlicher Huld, und die Erlaubniß, einen beliebigen Theil des Jahres

*) Das vor mir liegende als Manuscript gedruckte Original enthält 24 Seiten in folio. D. H.

auf seinen Gütern zubringen zu dürfen, damit verbunden wurden. Später ward ihm das höhere Amt eines Oberjägermeisters verliehen, und erhielt er Sitz und Stimme in dem Kammer-Collegium.

Nicht Zeit und Kräfte allein, auch einen sehr bedeutenden Theil seines Vermögens und eigenen Einkommens, widmete er, fast ein halbes Jahrhundert hindurch, unausgesetzt seinen Braunschweigischen Verhältnissen. Mit seinem ordentlichen Wohnsitz in der Haupt- und Residenzstadt verband er daselbst den Eigenthumbesitz eines der ansehnlichsten Wohngebäude, reichlich ausgestattet, nicht nur mit angemessenem Hausgeräthe, sondern auch mit einer Gemäldesammlung, einer Bibliothek, und einer Sammlung physicalischer Werkzeuge. Vorliebe zu seinen Dienstleistungen, oft gekrönt von glücklichem Erfolg, Zuneigung seiner Amtsgehülfen und Untergebenen, besondere Achtung seiner Mitbürger, sehr freundliche gesellschaftliche Verhältnisse, vor Allem unzählige Beweise des innigsten Wohlwollens und Vertrauens der Landesfürsten, in dreifachem Wechsel, und aller Mitglieder ihrer Familie, machten ihm jedes Opfer leicht, das er seinem zweiten Vaterlande brachte. Treu und redlich trug er, den ganzen langen verhängnißvollen Zeitraum hindurch, Leid und Freude mit dem gesammten Regentenhause, mit Stadt und Land. Keinem hierin nachzustehen, war sein eifrigstes Streben, sein einziger Stolz, das Glück seines Lebens. Hat er unter der siebenjährigen Fremdherrschaft manches bedeutende Uebel von dem Lande abwenden, verschiedenes Gute stiften oder befördern helfen; so huldigte er nur seinem Pflichtgefühl, und that, wozu ohne Zweifel auch Andere, unter gleichen

persönlichen Verhältnissen, nicht minder bereit gewesen wären.

Auch von dem jetzt regierenden Durchlauchtigsten Herzog hatte er auszeichnender Huld sich zu erfreuen. Noch am 14. Mai 1828, als er bei der Abreise nach Driburg, seinem gewöhnlichen Sommeraufenthalt, sich bei Höchstdemselben beurlaubte, geruhten Seine Hochfürstliche Durchlaucht ihn besonders gnädig und vertrauenvoll zu entlassen.

Auf seinem Landsitze dem Frühlingsgenuß der schönen Natur in ländlicher Stille sich hingebend, fern von jeder Theilnahme an Dem, was damals am Hofe betrieben ward, erhielt er, völlig unerwartet, am 15. Juni 1828 ein schon am 1. Juni vollzogenes Patent, worin er zum Oberhofmeister ernannt, und sein Dienstgehalt von zwei tausend auf ein tausend Thaler herabgesetzt ward.

Gleichzeitig mit diesem Patent ward ihm ein Schreiben Sr. Durchlaucht vom 5. Juni, und ein anderes von dem Ober-Staatsrath von Münchhausen vom 6. Juni eingehändigt. Das erste (Beilage 1) verkündigte ihm die Versetzung in den Ruhestand, und die Beförderung zum Oberhofmeister, Beides als Merkmal landesfürstlicher „Würdigung seiner Verdienste."

Obgleich in Jahren weit vorgerückt, dennoch in bekanntem vollen Gebrauch seiner Körper- und Geisteskraft, war eine Versetzung in den Ruhestand weder ihm erwünscht, noch hatte er solche, nach den erst vor etlichen Wochen aus dem eigenen Munde Seiner Durchlaucht vernommenen höchst gnädigen Aeußerungen, ahnen können. Längst schon im Besitz des obersten Ranges am Hofe, vermochte er in der Ernennung zum Oberhofmei-

ſter eine Beförderung ſo wenig zu erkennen, als in der Verminderung der Beſoldung um die Hälfte eine Würdigung ſeiner Verdienſte.

Die Verſetzung in den Ruheſtand, verbunden mit der Ernennung zu dem Amt eines Oberhofmeiſters, ſchien auf den erſten Anblick nicht folgerichtig. Aber das erwähnte Begleitungsſchreiben des Ober-Staatsraths von Münchhauſen (Beilage 2) erklärte die neu verliehene Stelle für eine Sinecure, und den damit verbundenen Jahrgehalt für einen Ruhegehalt. Seine Durchlaucht, heißt es darin, wollten von dem Unterzeichneten keine weiteren activen Dienſte erwarten. Die zwiefache Verwandlung nannte der Briefſteller „einen hohen Beweis des (fürſtlichen) Wohlwollens;" Er wolle, fügt derſelbe hinzu, „nicht verfehlen, darüber ſeine aufrichtigſte Theilnahme zu bezeugen."

Schienen dieſe amtlichen Eröffnungen bei erſter Anſicht räthſelhaft, ſo machte ein Blick in das gleichzeitig mit ihnen eingetroffene Blatt der Braunſchweigiſchen Anzeigen vom 14. Juni 1828 Alles klar. Hinter einander waren darin zu leſen, die zurückſetzende Beförderung des zeitherigen Oberjägermeiſters, und die Ernennung eines ihm folgenden Oberjägermeiſters, des in der Dienſtreihe damals noch wenig vorgerückten, um dieſelbe Zeit in den Braunſchweigiſchen Freiherrnſtand erhobenen Forſtmeiſters von Praun, auch der Hohen Bundesverſammlung bekannt durch den gerade damals beabſichtigten Zweikampf mit dem Königlich-Hannöverſchen Staats- und Cabinetsminiſter, Grafen von Münſter.

Eine flüchtige Erwägung aller ſeiner Verhältniſſe, der ſelbſt in dem neuen Patent gerühmten Verdienſte, konnte den Unterzeichneten, für welchen die Führung

des bloßen Titels eines Oberhofmeisters keinen Reiz haben konnte, und der einer Unterstützung von jährlichen tausend Thalern nicht bedurfte, über den zu fassenden Entschluß keinen Augenblick in Zweifel lassen. Rühmlich mußte er alsbald einen Titel und einen Ruhegehalt ausschlagen, die er unrühmlich nur hätte annehmen können. In einem an Seine Herzogl. Durchlaucht erlassenen Schreiben vom 16. Juni (Beilage 3), lehnte er beide ab, er bat um seinen Abschied. Augenblicklich behindert, das Schreiben des Ober-Staatsraths von Münchhausen selbst zu beantworten, übernahm seine Ehegattin dieses Geschäft, unter Beilegung des Oberhofmeister-Patents. (Beilage 4).

Beide Schreiben waren am 17. Juni, um Mittag, zu Braunschweig angekommen. Noch an demselben Tage erging an den Unterzeichneten ein Herzogliches Ministerial-Rescript (Beilage 5), folgenden Inhaltes:

„Seine Hochfürstliche Durchlaucht könnten, in Betracht des von ihm auf die unehrerbietigste und undankbarste Weise zurückgeschickten Oberhofmeister-Patents, so wie in Rücksicht auf den gleichfalls unehrerbietigen und formlosen Inhalt seiner Zuschrift, Sich nicht bewogen finden, ihm jetzt den erbetenen Abschied zu ertheilen, vielmehr (wollten Sie) ihn, ohne diesen Abschied, hiedurch aller seiner bisherigen Titel, Aemter und Würden, wes Namens sie immer seyn mögen, für verlustig erklären, auch ihm überdieß für Seine und seiner Ehefrau Person, vom Tage des gegenwärtigen Rescriptes an, den Aufenthalt in hiesigen Landen, bei Strafe der öffentlichen Landesverweisung, untersagen."

Wenn dem landesfürstlichen Belieben anheim gestellt bleiben mag, das Erscheinen bei Hofe zu untersagen, so kann dagegen die strafweise verfügte Verbannung eines unverdächtigen und nicht gefährlichen Landeseingesessenen und seiner Ehegattin aus dem Lande, in ruhiger Zeit, nie ein Act fürstlicher Willkühr, selbst nicht einer Landes-Polizeibehörde seyn. Eine Landesverweisung, gleichviel ob nur dem betreffenden Einzelnen oder öffentlich verkündigt, trägt den Charakter peinlicher Strafe *), sie setzt ein schweres Verbrechen voraus, und hat die Ehrlosigkeit zur Begleiterin **); eine lebenswierige Landesverweisung wird einer zweijährigen Zuchthausstrafe, nach vorhergegangenem scharfen Willkommen, gleich geachtet ***).

Eine solche Strafe darf in keinem civilisirten Staat anders als von dem gehörigen Richter verfügt werden, durch Urtheil und Recht, nach vorhergegangener gesetzmäßiger Untersuchung und vernommener Vertheidigung des Angeschuldigten. Darin stimmen das natürliche Recht und die Gesetzbücher aller gesitteten Nationen überein. Die landesherrliche Ungnade mag den Diener, auch den dienstfreien Staats- und Ortsbürger treffen; seine natürlichen und erworbenen Rechte sind ihr, außerhalb der gesetzmäßigen Ordnung, unerreichbar.

War die Zurückgabe des Oberhofmeister-Patents,

---

*) Halsgerichts-Ordnung Carl's V., Art. 113, 115, 123, 127, 158, 161. L. 28. §. 1. et 13. D. de poenis.

**) Quistorp's Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 79. Meister's peinl. Proceß. S. 33.

***) Quistorp's Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Teutschland üblichen Strafen, §. 6. S. 28.

Verbittung eines Ruhegehaltes, die Bitte um Ertheilung des Abschiedes mißfällig, wäre die Einkleidung des Vorbringens für tadelhaft erachtet worden, so konnte solches in Ungnade vermerkt, höchstens ein Verweis gegeben werden. Zu einer Strafe, am wenigsten zu einer peinlichen, wie die Verweisung beider Ehegatten aus dem Lande, fehlte es überall, wie an einem rechtlichen Grund, so auch an Beobachtung gesetzmäßiger Form.

Das unheilbare Gebrechen der wider ihn und seine Ehegattin ergangenen Ministerial-Verfügung erkennend, richtete der Unterzeichnete unter dem 7. Juli 1828 (Beilage 6) unmittelbar an Se. Herzogliche Durchlaucht die unterthänigste Bitte, daß Höchstdieselben

„gnädigst geruhen möchten, solches Verfahren, das nur durch Irrthum veranlaßt seyn könne, zurück zu nehmen, oder ihm die Gerichtsbehörde benennen zu lassen, bei welcher die Untersuchung der Sache Statt finden solle."

Hierauf ließen Se. Durchlaucht ihm (Beilage 7) unter dem 9. Juli 1828 durch das Staatsministerium eröffnen:

„daß es in Betreff Seiner und seiner Ehefrau, bei dem Beschlusse des Staatsministerii vom 17. Juni lediglich sein Bewenden behalten müsse."

Von dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und der höchsten Staatsbehörde hülflos gelassen, was blieb dem Unterzeichneten anders übrig, als Zuflucht zu nehmen zu dem Heiligthum der Gerechtigkeit? Dennoch zögerte er damit dreizehn volle Monate. Die ihm zur andern Natur gewordene treue Anhänglichkeit an dieses glorreiche Fürstenhaus kräftigte mit jedem kommenden Tage die Hoffnung, unter dem mildernden Einfluß der Zeit

der

der wiederkehrenden Gnade verdanken zu dürfen, was er von der Gerechtigkeit zu fordern berechtigt war. Doch, auch der letzte Strahl von Hoffnung entschwand seinem harrenden Blick, als ein unter dem 31. März 1829 von ihm an das Herzogliche Staatsministerium erlassenes Schreiben unbeantwortet blieb, worin er gebeten hatte, „ihm die Zurückkunft nach Braunschweig zu gestatten, und damit den Gebrauch und Genuß seines dortigen bedeutenden Eigenthums zu gewähren."

Nun erst überreichte er, in gesetzmäßiger Ordnung, am 17. August 1829, bei dem Herzogl. District-Gericht zu Braunschweig, dem ordentlichen Gericht seines Wohnortes, eine Anzeige, mit der Bitte: „über das in dem höchsten Rescript vom 17. Juni 1828 ihm angeschuldigte Verbrechen der verletzten Ehrerbietung gegen den Allerhöchsten Landesherrn, die rechtliche Untersuchung zu verordnen, während derselben ein sicheres Geleite ihm und seiner Ehegattin zu bewilligen, und nach geschlossener Untersuchung die Acten zur Abgebung eines Erkenntnisses an das Herzogl. Landesgericht einzusenden."

Eine landesherrliche Verordnung vom 15. Jänner 1814, welche (§. 8.) die in dem Braunschweigischen „früher gültig gewesenen Rechts- und Landesordnungen wieder in gesetzliche Kraft" setzte, bestimmt (§. 2. Nr. 4.) wie folgt: „Alle Verbrechen und Vergehungen, welche eine härtere Strafe als 14 Tage Gefängniß oder 10 Thlr. Geldbuße nach sich ziehen, werden von den Kriegsgerichten vollständig untersucht, und der Proceß bis zum Erkenntnisse instruirt, sodann aber die Acten zur Abgebung eines Erkenntnisses an das Landesgericht eingesandt."

In Folge dieser Unterordnung des Districtgerichts,

erachtete daſſelbe für nöthig, wegen ſeines Verhaltens in gegenwärtiger Sache von dem Landesgericht in Wolfenbüttel, dem Obergericht des ganzen Landes, ſich maaßgebende Beſtimmung zu erbitten. Von dieſem erhielt daſſelbe unter dem 10. September 1829 (Beilage 8.) die Weiſung, bei dem Herzogl. Staatsminiſterium anzufragen: „ob es mit den der Sierstorpffiſchen Anzeige von A bis E angeſchloſſenen Anlagen ſeine Richtigkeit habe, und ob namentlich auf Veranlaſſung des Geſuchs vom 16. Juni 1828 das (Miniſterial-) Reſcript vom 17. Juni an den Freiherrn von Sierstorpff erlaſſen ſey?" Wörtlich ſo, mit abſchriftlicher Beilegung der erwähnten Anzeige und ihrer Beilagen, richtete das Diſtrictgericht unter dem 15. September 1829 eine Anfrage (Beilage 9.) an das Staatsminiſterium. Durchaus bejaht (Beilage 10) ward von dieſem, unter dem 22. September 1829, obige Frage. Hinzugefügt ward, das Miniſterial-Reſcript vom 16. Juni 1828 ſey

„von Landesfürſtlicher Machtvollkommenheit ausgegangen, und unter Berückſichtigung von Grundſätzen, welche der höchſten Landespolizei angehören, erlaſſen worden."

Da das richterliche Erkenntniß von dem Herzoglichen Landesgericht erfolgen mußte, und Langwierigkeit der Unterſuchung zu beſorgen war, ſo erließ der Unterzeichnete an daſſelbe, unter dem 13. November 1829, durch ſeinen Anwalt die als Beilage 11 hier anliegende Vorſtellung, mit der Bitte: „die von dem Herzoglichen Staatsminiſterium gegen ihn ausgeſprochene Landesverweiſung vorläufig, während der gegen ihn anhängigen Unterſuchung, aufzuheben, und das Staatsminiſterium davon in Kenntniß zu ſetzen."

Auf mehrmalige, zuletzt sehr dringende Erinnerungsgesuche erfolgte endlich, am 4. Januar 1830, von dem Herzogl. Landesgericht ein rechtliches Erkenntniß, welches, nebst dem districtgerichtlichen Publications-Protocoll vom 6. Januar 1830, in gerichtlich beglaubigter Form hier beiliegt (Beilage 12). Unter Anführung der Entscheidungsgründe, wird darin richterlich erkannt:

„daß zur Zeit zwar die von dem Freiherrn von „Sierstorpff gebetene Untersuchung nicht Statt „finde, jedoch der Rückkehr und dem Aufenthalte „desselben in den hiesigen Herzogl. Landen ein „rechtliches Hinderniß nicht entgegen stehe."

Dieses richterliche Erkenntniß hat ein Schicksal erfahren, welches in den Annalen der Rechtspflege vielleicht ohne Beispiel ist.

Kaum war, am 6. Januar, auch dem Herzoglichen Staatsministerium das Landesgerichtliche Urtheil in gehöriger Form von dem Districtgericht zugefertigt worden, als man von Herzoglicher Seite bei diesem eiligst sich bestrebte, dessen Publication an des Unterzeichneten Anwalt zu hintertreiben. Der Ministerial-Canzleidirector Bitter erschien in Person bei dem Dirigenten des Gerichts, Justizrath Pini, und untersagte, kraft allerhöchsten Auftrags, die Publication. Er kam zu spät, sie war geschehen. Hierauf ward der Gerichts-Registrator Sack durch einen von dem genannten Bitter auf unmittelbaren Befehl Sr. Durchlaucht geschriebenen Brief, unter Bedrohung mit alsbaldiger Cassation, genöthigt, das von Wolfenbüttel erhaltene Original des Urtheils, nebst dem Publications-Protocoll, sofort an das Ministerium abzuliefern.

Dabei bewendete es nicht. Am 9. Januar erscheint

zu Wolfenbüttel, als Herzoglicher Immediat-Commissair, der Hof- und Justizrath Fricke, begleitet von dem Herzogl. Cabinetssecretair Henneberg. Er verlangt von dem Dirigenten des Landesgerichts alsbaldige Versammlung der sämmtlichen acht Mitglieder desselben, um einen von Seiner Herzogl. Durchlaucht erhaltenen Auftrag zu vollziehen.

Dem versammelten hochachtbaren und allenthalben hochgeachteten Landesgericht eröffnet derselbe, daß er einen unmittelbaren Befehl Sr. Durchlaucht zu vollziehen habe, zugleich nachdrücklich warnend vor irgend einer Remonstration dawider. Er legt vor und giebt zu lesen, ein auf allerhöchsten Befehl ausgefertigtes Ministerial-Rescript. Darin wird dem Landesgericht im Wesentlichen eröffnet: daß dessen Entscheidung in der Siersdorpffischen Untersuchungssache hiemit cassirt werde; daß dem Gericht des Herzogs höchste Ungnade zu erkennen gegeben, und dasselbe vor ähnlichem Beginnen ernstlichst gewarnt werde; daß Se. Durchlaucht fortan unmittelbare Berichte von dem Landesgericht nicht mehr annehmen wollen, sondern dasselbe stets nur an das Staatsministerium zu berichten habe.

Dem Gericht vorgelesen, aber nicht zu lesen gegeben, wird von dem Commissair eine Herzogl. Erklärung, welche im Wesentlichen sagt: daß die erwähnte Landesgerichtliche Entscheidung darum cassirt werde, weil der Herzog aus höchster Landespolizei-Gewalt in der Siersdorpffischen Sache verfügt habe, und in solchem Fall dem Richteramt eine Einmischung nicht zukomme; daß die Entscheidung des Landesgerichts, durch Zerreißung des Originals, vor den Augen sämmtlicher Gerichtsmitglieder, von dem hiezu ausdrücklich beauftragten Commis-

sair cassirt und vernichtet werden solle; daß von der geschehenen Cassation der Sierstorpffische Anwalt, Doctor Bruns, in Kenntniß gesetzt, jedoch über die Art und Weise, wie solches zu bewerkstelligen, vorher an das Staatsministerium von dem Landesgericht berichtet und Genehmigung eingeholt werden solle. Dem zufolge zerreißt sofort der Commissair das Landesgerichtliche Erkenntniß, und wirft die Papierstücke auf den Fußboden der Gerichtsstube.

Ueber diesen Act ließ der Commissair durch den mitgebrachten Herzogl. Cabinetssecretair ein Protocoll aufnehmen, welches sämmtliche Mitglieder des Gerichts unterschreiben mußten. Die Mitglieder des Gerichts enthielten sich, für den Augenblick, jeder Erklärung über das Vorgegangene. Nur um Abschrift des aufgenommenen Protocolls baten sie. Der Commissair erwiederte: Er dürfe eine solche nicht bewilligen, aber dem Gericht stehe frei, mit seiner Bitte sich an das Ministerium zu wenden.

Nach Beendigung dieses Vorgangs soll der Commissair dem Cabinetssecretair ein beschriebenes Papier zugeschoben haben, mit den Worten: „Nehmen Sie das Occultum; jetzt brauchen wir es nicht." Man will wissen, es sey eine für den Fall, wenn das Gericht wider diesen Vorgang würde remonstrirt haben, ausgefertigte Herzogliche Verfügung gewesen, worin Se. Durchlaucht die augenblickliche Cassation aller acht Mitglieder des Gerichts ausgesprochen hätten. Doch ist dieses unverbürgt. Auch von ähnlicher Cassirung anderer gerichtlicher Urtheile spricht man im Lande; es liegt aber solches außer dem Zweck gegenwärtiger Darstellung.

Es verlautet, daß über obigen Vorgang zwischen

dem Landesgericht und dem Staatsministerium schriftliche Erklärungen Statt gehabt haben, und daß darin unter Anderem das Gericht sich geweigert habe, eine Benachrichtigung des Sierstorpffischen Anwaltes von der Vernichtung des Urtheils, in anderer als ihm selbst beliebiger Form, zu erlassen. Es ist aber Näheres hievon in dem Publicum nicht bekannt worden.

An das Districtgericht zu Braunschweig erging am 10. Januar, am ersten Tage nach dem oben gemeldeten Vorfall in dem Landesgericht, „auf Allerhöchsten Specialbefehl" ein Ministerial-Rescript (Beilage 13), folgenden wesentlichen Inhaltes. „Da das Districtgericht das gegenwärtig cassirte Erkenntniß mit ungewöhnlicher Hast und Eile, und eher publicirt habe, als davon bei dem Staatsministerium Anzeige gemacht worden, wie um so mehr habe geschehen sollen, da jenes annullirte Erkenntniß in die Seiner Durchlaucht zustehenden Polizei-Hoheitsrechte unbefugt eingreife; so werde dem Districtgericht für das bei der Expedition der Sache begangene pflichtwidrige Benehmen ein nachdrücklicher Verweis ertheilt, unter dem Verwarnen, sich dergleichen, bei strengerer Ahndung, nie wieder zu Schulden kommen zu lassen. Auch werde dasselbe angewiesen, in vorkommenden Fällen dem Herzogl. Canzleidirector Bitter die Einsicht von Acten, welche etwaige herrschaftliche Angelegenheiten berühren, ohne weitere Umstände, auch *brevi manu*, jederzeit willfährig zu gestatten, auch dem Vorstande der Registratur desfallsige Weisung zu geben."

Fast sechs Wochen später, am 20. Februar 1830, ward dem hiezu vorgeladenen Anwalt des Unterzeichneten von dem Districtgericht ein an dasselbe von dem

Landesgericht erlassenes Rescript, datirt vom 29. Januar, auf Allerhöchsten Befehl eröffnet, hier (als Beilage 14) in beglaubigter Form anliegend. Es sey, heißt es darin, die Landesgerichtliche Entscheidung vom 4. Januar, in Folge einer auf Allerhöchsten Specialbefehl ergangenen Verfügung, durch eine Commission des Staatsministeriums vor den versammelten Mitgliedern des Landesgerichts cassirt worden, unter Anführung der Gründe:

„daß die in dem Rescripte des Herzogl. Staatsministerii vom 17. Junius 1828 gegen den Freiherrn von Sierstorpff erlassenen Verfügungen, von dem Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zuständigen Polizeihoheitsrechte ausgegangen, und als Zweig der mit der Souverainetät verknüpften Regierungsrechte, von der Einwirkung der Gerichte unabhängig, angesehen seyen."

Die hier urkundlich dargestellte Verfahrungsweise streitet offenbar nicht nur wider das klare Recht, sie ist auch unvereinbar mit dem eigenen Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und mit demjenigen der Staatsgesellschaft.

Ist gleich die Staatsgewalt die Quelle der Gerichtsbarkeit, so ist doch der monarchische Souverain, keine Gerichts-Instanz. In eigener Person soll und kann er nicht das Richteramt üben; nur zu wachen hat Er, daß dasselbe überall zweck- und gesetzmäßig verwaltet werde. Zu gesetzmäßiger Verwaltung des Richteramtes gehört nicht nur geprüfte Kunde der Rechtswissenschaft und Gesetze, sondern auch persönliche, besondere Verpflichtung zur Rechtspflege; eine Richterfähigkeit, die bei dem persönlich unverantwortlichen Inhaber des Throns nicht vorauszusetzen ist.

„In despotischen Staaten", sagt Montesquieu *), „kann der Fürst Selbst den Richter machen. In (geordneten) Monarchien kann Er es nicht; die Staatsordnung wäre zerstört; die abhängigen Zwischengewalten wären vernichtet; alle Förmlichkeiten der Richtersprüche würden aufhören; Furcht würde sich aller Gemüther bemächtigen; auf allen Gesichtern würde Blässe sich bemerklich machen; kein Vertrauen mehr, keine Ehre, keine Liebe, keine Sicherheit, keine Monarchie, — nur Despotie. — Auch andere Betrachtungen widerstreben. In monarchischen Staaten ist der Fürst die Partei, welche die Angeschuldigten verfolgt, die sie strafen oder lossprechen läßt; spräche er Selbst Recht, so wäre Er Richter und Partei. In denselben Staaten fallen dem Fürsten die confiscirten Güter heim; wäre Er Richter über die Verbrechen, so wäre auch dann Er Richter und Partei. Mehr noch; das schönste Attribut der Souverainetät würde er verlieren — dasjenige der Begnadigung. Denn widersinnig wäre es, wenn Er selbst die Richtersprüche machte und auch auflösete; in Widerspruch mit sich selbst wird er doch nicht gerathen wollen. Könige, meinte Plato, da sie, wie er sagt, Priester sind, könnten dem Rechtsprechen nicht beiwohnen, wo man zum Tode verurtheilt, zu Verbannung, zu Gefängniß." — „Die Gesetze sind die Augen des Fürsten; durch sie sieht er, was er ohne sie nicht sehen könnte. Den Amtsverrichtungen der Gerichtshöfe will Er sich unterziehen? Dann arbeitet er nicht für Sich, nein, für seine Verführer ge-

*) De l'esprit des lois, liv. VI. ch. 5. Man s. auch Principe fondamental des droits des Souverains (à Genève 1788. gr. 8.), T. I. p. 126.

gen Sich." — Das Regierungsamt ist kein Richteramt. Die eben so nothwendige als heilsame landesherrliche Oberaufsicht über die Rechtspflege verschwindet da, wo der Fürst selbst das Richteramt übt; Er ist dann Landesherr und Richter zugleich, und kann, wie jeder Andere, nicht unter Aufsicht Seiner selbst stehen.

Eben so wenig ist ein Staatsministerium geeignet für die Rechtspflege. „Darin müssen die Angelegenheiten mit einem gewissen Affect behandelt, und eben so verfolgt werden. In Gerichtshöfen hingegen muß kaltes Blut walten; ihnen müssen alle Sachen in gewisser Art gleichgültig seyn" *).

Darum eiferten die Gesetze des teutschen Reichs **) und die Reichsgerichte ***) wider die sogenannte Cabinets-Justiz, und wird die Verwerflichkeit derselben durch die Parömie: „Cabinets-Justiz ist Unjustiz", ausgedrückt.

Auch in Beziehung auf die nach Auflösung des deutschen Reichs souverain gewordenen Staaten, rechneten zwei vormalige Reichskammergerichts-Assessoren ****) die Rechtswidrigkeit und Gemeinschädlichkeit der Cabinets-Justiz zu den Wahrheiten von so hoher Evidenz, daß die Stimmen Aller sich in ihrer Anerkennung vereinigen. „Alle," sagen sie, „erkennen die Cabinets-Justiz für einen, dem ersten Grundbegriff des Staats widerstrebenden

*) *Montesquieu* l. c. liv. VI. ch. 6.

**) Reichsdeputations-Abschied von 1600, §. 15. Reichsabschied von 1654, §. 108 u. 109.

***) Hoscher's Sammlung am Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle, Th. III. S. 155. M. J. Schick über das reichsständische Instanzenrecht, und von der sogen. Cabinets-Instanz. Gießen 1802. 8.

****) Von Kamptz und von Stein; in Winkopp's Zeitschrift: Der Rheinische Bund. Heft XII. S. 402 u. f.

Mißbrauch der landesherrlichen Macht, für ein der Ruhe des Staats höchst nachtheiliges Uebel; Alle finden darin den gesetzlosesten und schädlichsten Mißbrauch des Regentenamtes, Keiner wagt es sie zu vertheidigen. Daß dieses die Stimmung von ganz Europa sey, bedarf wohl keines Beweises; nur der Muselmann ist abgestumpft genug, den Ausspruch seines Sultans für den Ausspruch des Gesetzes zu halten."

Eine „Staatspest" pflegte der weise Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig, die Cabinets-Justiz zu nennen. „Unmittelbare Schärfung einer durch das Gesetz gelinder bestimmten Strafe," — sprach der Präsident des Berliner Kammergerichts, von Kircheisen, zu dem Kronprinzen von Preußen, jetzt König, als derselbe zum ersten Mal einer Sitzung jenes Gerichts beiwohnte — „oder unmittelbare Entscheidung des geringsten Rechtsstreits, würde Ihnen mit Recht das Zutrauen des Volks auf Ihre Gerechtigkeit entziehen. Die gesittete Welt, dieses mächtige Tribunal, ist dahin übereingekommen, mit dem Wort Machtspruch, Ungerechtigkeit, als verschwisterte Ideen, zu denken" *). — Zur Ehre der Menschheit und der echten Landesfürstlichkeit bewahrt die Geschichte in ihren Jahrbüchern viele preiswürdige Beispiele, wo selbst absolute Beherrscher großer Reiche diese Grundsätze laut verkündigt und befolgt haben. Dem moralischen Zwang des Rechts unterwirft sich das Gewissen pflichtgetreuer Herrscher nicht minder willig, als jenes der Richter.

Aus denselben Gründen ist persönliche Einmischung

*) Klein's Annalen der preußischen Gesetzgebung. Bd. IX. S. 341.

des Regenten, in den Rechtsgang einzelner Sachen, widerrechtlich. Wahrheit und Gerechtigkeit müssen, in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, nur von dem gehörigen Richter, mit Beobachtung der gesetzmäßigen Form, ausgesprochen werden. Einmischung einer andern, als der mit der Sache beschäftigten richterlichen Staatsbehörde, findet nur Statt, so fern solche von Oberrichter-Amtswegen, nach Vorschrift der Gesetze, oder bloß zu Beförderung der Rechtshülfe, auf Beschwerde wegen versagter oder verzögerter Justiz, von der gehörigen Stelle geschieht *).

Darum geboten, schon in der Zeit des teutschen Reichs, Reichs- und Landesgesetze den Richtern, auf kaiserliche, landesfürstliche und andere Befehle nicht zu achten, wenn solche in rechtshängigen Sachen, außer den so eben genannten Fällen, ergehen würden.

In der auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 errichteten Reichskammergerichts-Ordnung wurden die Richter auf das Gemessenste angewiesen, durch kaiserliche oder andere Hof- oder Cabinetsbefehle in dem Rechtsprechen sich auf keine Weise irre machen zu lassen; „also, daß dieselben auch alle Rescripta, Commissiones, Avocationes, Jussiones und Befelch, so darwider von der Kaiserlichen Majestät, Uns oder Andern, wie das eracht oder fürgenommen werden möcht, ausgehen würden, an Vollziehung derselben (der in der Kammergerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen) nicht irren oder verhindern sollen" **).

*) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten (2. Aufl.) §. 293.

**) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. III. S. 45.

Die Braunschweigische Canzlei-Ordnung Herzogs August von 1651, Art. 2. verordnet wie folgt: „Insonderheit aber ist Unser unveränderlicher Wille, Meinung und Resolution, darauf sich alle Unterthanen beständig zu verlassen, daß der Justiz bei Unserer Rathsstube, wie nicht weniger bei Unserm Fürstlichen Hofgerichte, ihr richtiger, freier und ungesperrter Lauf gelassen, und derselben im geringsten durch keine andere Expedition oder Extrajudicial-Befehle und Rescripte eingegriffen werden soll, und ob etwas dem zuwider ausgehen oder erlangt würde, dasselbige soll kraftlos und nichtig seyn und gehalten, auch keines Weges von Unsern zur Justiz verordneten Canzlern und Räthen, Vice-Hofrichtern und Assessoren attendirt werden." Die Herzoglich-Braunschweigische Verordnung vom 30. August 1699 entzieht alle Civil- und Criminal-Justizsachen der Einwirkung des Geheimenraths-Collegii, und verordnet, daß in die Rechtspflege auf keinerlei Weise eingegriffen werden soll. Und die landesgrundgesetzlichen Privilegien gesammter Landschaft vom 9. April 1770, Art. 13. setzen fest, „daß der Justiz ihr stracker Lauf gelassen werden soll."

Auch die Fremdherrschaft über Braunschweig verordnete *): „Qu'il est dans les principes de la constitution et des lois, de soumettre les jugemens sujets à revision plutôt à l'examen des tribunaux, qu'à celui des *Ministres* ou du *Prince* lui-même; que les Ministres doivent administrer et surveiller, qu'il ne leur appartient point de *juger*." Hinzuge-

*) Beschluß der Königlich-Westphälischen Regierung vom 5. October 1807; in dem angef. Rheinischen Bund. Heft XI. S. 239.

fügt ward: daß Keiner nach dem Willen des Fürsten gestraft werden kann, sondern einzig nach dem Ausspruch des Gesetzes, dessen Anwendung der Fürst, unter Vorbehalt des Begnadigungsrechtes, den Richtern überlassen hat."

Mit gleicher Bestimmtheit ist in fast allen andern teutschen Bundesstaaten die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des bürgerlichen und peinlichen Richteramtes, innerhalb der Grenzen seines Berufs, durch Landes-Grundgesetze, Verordnungen und Herkommen gesichert *).

Die Quellen der Cabinetsjustiz erforschend, drükken die oben erwähnten Reichskammergerichts-Assessoren (a. a. O. S. 407 u. f.) sich wörtlich aus, wie folgt. „Der Regent übt die Cabinetsjustiz aus: 1) entweder aus Leidenschaft, diese sey Despotismus, Eigennutz, Haß, Vorliebe zu einem Günstling, u. d.; 2) oder aus Schwäche, verleitet durch den Despotismus, welchen ein Höfling, ein Minister über ihn ausübt; 3) oder aus sogenanntem heiligen Justizeifer ꝛc.; oder endlich 4) aus dem zur Uebertünchung, Rettung und Ehrlichmachung der Cabinetsjustiz so häufig gemißbrauchten Grunde: in dem gegebenen Falle sey von keiner Justiz-, sondern von einer Polizeisache die Frage, deren Entscheidung das Staats-

*) Beispiele: Mecklenburgischer Erb-Landesvergleich v. 1755, §. 398. Preußische Verordnung v. 6. September 1815, in der Preuß. Gesetzsammlung, von 1815. S. 198. Waldeckischer Landes-Grundvertrag vom 19. April 1816, §. 25, lit. g. Baierische Verfassungsurkunde von 1818, VIII. 3. Wirtembergische Verfassungsurkunde von 1819, §. 93. Großherzoglich-Hessische Verfassungsurkunde von 1820, Art. 31—34. Sachsen-Coburgische ständische Verfassungsurkunde von 1821, Art. 21 u. 22. Sachsen-Meiningisches Grundgesetz für die landschaftliche Verfassung vom 23. August 1829, Art. 105.

wohl von den Händen des Regenten erfordere." — „Auch (ebendaſ. S. 411) die Entſcheidung der Frage: ob eine Sache eine Polizei- oder Juſtizſache ſey? gebührt nicht dem Regenten, ſondern den Gerichtshöfen, weil jener ſonſt Richter und Partei zugleich ſeyn würde."

Aber auch eine Polizeiſache eignet ſich zu gerichtlicher Erörterung, ſobald ſie in Juſtizſache ſich verwandelt. Dieſes geſchieht durch die vorgebrachte Einrede einer Rechtsverletzung, oder durch Klage über Verletzung wohlerworbener Rechte, durch Anfechtung eines Polizeigeſetzes aus dem Grunde wohlerworbener Rechte, über Verſtoß einer Polizeibehörde gegen unzweifelhafte Beſtimmung der Geſetze oder Ueberſchreitung der Amtsgewalt, oder durch gerichtlich verfolgte Befugniſſe eines Dritten *).

Und, am Ende, wäre etwa, zu Aufregung der höchſten Landespolizei, die öffentliche Sicherheit gefährdet, wenn ein zum Ober-Hofmeiſter ernannter Ober-Jägermeiſter den neuen Titel mit der verminderten Beſoldung verbittet, und ſich in die Stille des Privatlebens friedlich zurückzieht? Wäre ſie in ſo hohem Grade gefährdet, daß die höchſte Landespolizei ſich verpflichtet erachten könnte, den faſt ein halbes Jahrhundert lang vorwurfsfrei geweſenen Staatsbürger und Staatsdiener, deſſen Verdienſte der Landesfürſt ſelbſt noch erſt vor wenigen Tagen in einem eigenen Handſchreiben rühmte und belohnen zu wollen verſicherte, den mit Grundeigenthum und Fahrniß reichlich im Lande angeſeſſenen Mann, nebſt ſeiner Gattin, mit drängender Eile aus dem Lande zu verweiſen?

*) Klüber a. a. O. §. 311. und die daſelbſt angeführten Schriften.

Giebt es endlich unter den pflichtmäßigen Aeußerungen von Staatsbehörden irgend eine, welche allgemein höhere Achtung geböte, als ein Richterspruch des gehörigen Richters? Zumal ein solcher, der, wie hier, durch ein suspensives Rechtsmittel nicht angefochten, in Rechtskraft übergegangen ist*). Das für den Betheiligten daraus erwachsene Recht kann durch die höchste Landes-Polizeigewalt, da sie der richterlichen nur coordinirt ist, weder vernichtet noch geschmälert werden. Es kann solches von dem Staatsoberhaupte Selbst nicht geschehen. Denn nur für Handhabung des Rechtszustandes leben Menschen in Staatsverbindung und erkennen sie ein Oberhaupt.

Was aber die vorgeschützte fürstliche Machtvollkommenheit betrifft, das heißt, die Regentengewalt nach ihrem rechtmäßigen Umfang, so berechtigt solche das regierende Subject nur dazu, wozu sie dasselbe verpflichtet. Eine Pflicht, Unrecht zu thun, — und das wäre die Vernichtung des durch einen Richterspruch erworbenen Rechtes — ist aber nach dem Rechts- und Sittengesetz nicht denkbar.

Die Competenz der Hohen Bundesversammlung, zu bundesverfassungsmäßiger Einschreitung in dieser Sache, ist mehrfach begründet.

Nur im Bunde mit der Gerechtigkeit sind Rechtmäßigkeit der Regierung und staatsbürgerliche Freiheit der Unterthanen denkbar; denn das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine **).

*) Terribilis est rei judicatae auctoritas, nec e principe ex plenitudine potestatis tolli potest. Leyser medit. ad Pandectas, Spec. 470. m. I. sq.

**) „*Justitia* est fons, basis ac fundamentum omnis im-

Darum steht das Recht, als fürstliche Nothwendigkeit, über dem Fürsten, und rechnen Könige, auch teutsche, das öffentliche Bekenntniß, im Dienste der Gerechtigkeit zu stehen, sich zur Ehre. Sie beseelt das edle Gefühl, aus welchem jener Ausspruch eines alt-römischen Kaiserpaares *) gesetzweise hervorging: „Würdig der Majestät, ist das Wort eines Herrschers: auch der Fürst „bekennt sich unterworfen dem Gesetz! Beruht doch auf „dem Ansehen des Rechts Unser oberherrliches Ansehen. „Größer fürwahr als Herrschergewalt ist es, die Fürstlichkeit den Gesetzen unterzuordnen. Darum sey es ein „Götterausspruch des gegenwärtigen Edictes: Was Uns „selbst zu erlauben Wir Uns nicht herausnehmen, Das „verkündigen Wir Andern, durch Gesetze."

Darum gebietet der natürliche und der erklärte Zweck des Teutschen Bundes **) Sicherung und Handhabung eines festen Rechtszustandes in Teutschland. Er fordert, daß für alle Bundesstaaten und in allen durchaus ein Rechtszustand bestehe; daß also kein Bundesstaat, und Niemand in oder im Verhältniß zu demselben, rechtlos gelassen werde; daß nirgend Willkühr an die Stelle des Rechts trete.

Von diesem Fundamental-Rechtssatz jeder öffentlichen Ordnung durchdrungen, legte einst, zu seinem unvergänglichen Ruhm, das hochansehnliche Präsidium der Hohen

perii. Justi injustique regula *Lex* est". *A. Kluit* primae lineae collegii diplomatico-historico-politici (Lugd. Batav. 1780. 8.), §. 316.

*) Impp. *Theodosius* et *Valentinianus*, in L. 4. C. de LL.

**) Bundes-Acte, Art. 2. Wiener Schluß-Acte von 1820, Art. 1.

Hohen Bundesversammlung nachstehende, nie genug zu verehrende Erklärung in das Protocoll *). Die Bundesversammlung wird „eingedenk der hohen Bestimmung, „zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und „Zwecke der Bundes-Acte, sich durch keine ungleiche Be„urtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten las„sen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die „sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst be„drängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen „die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Teutschland nur „darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche „befreit, und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zu„rückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zu„stand an die Stelle der Willkühr treten möge." Belebt von solchem Edelmuth, erklärten bei demselben Anlaß, die Königlich-Preußische Allerhöchste Regierung: „die Bundesversammlung habe dafür zu sorgen, daß auch jedem Einzelnen in gehörigem Wege sein Recht angedeihe" **); und die Kaiserlich Königliche Oesterreichische Allerhöchste Regierung: „Sie theile aufrichtigst den Wunsch der Bundesversammlung, daß jeder Teutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finde" ***).

Ist schon wegen Hemmung oder Versperrung des Rechtsweges in Justizsachen der Recurs an die Hohe Bundesversammlung den Betheiligten ausdrücklich gesichert, und der Hohen Bundesbehörde zu Bewirkung der gerichtlichen Wirksamkeit Pflicht und Befugniß ge-

*) Protocoll der B. V. vom 17. März 1817. §. 105.
**) Protocoll der B. V. v. 1817. §. 112.
***) Ebendaselbst. §. 141.

geben *), wie viel mehr noch muß dieses gelten **) bei willkührlicher Hemmung, Aufhebung oder Unterdrückung der gesetzmäßigen Wirksamkeit schon ergangener richterlicher Erkenntnisse.

Auch aus einem andern hochwichtigen Gesichtspunct den vorliegenden Fall betrachtet, ist die Hohe Bundesversammlung zu gerechter Abhülfe berufen.

Der natürliche und der erklärte Zweck des Durchlauchtigsten Teutschen Bundes, der in seinen Grundverträgen waltende Geist der Weisheit, ruft die Hohe Bundesversammlung zu dem Schutz der Legitimität der Regierungen, wie der Regierten. Was könnte aber mit größerer Gefahr die Einen, wie die Andern bedrohen, als offenbare, rücksichtlose Ueberschreitung der Schranken gesetzmäßiger Gewalt? Denn das ist der werthvollste Vorzug echter Gesittung, daß, unter ihrem unauf-

*) Wiener Schluß-Acte von 1820, Art. 29 und 63. Provisorische Competenz-Bestimmung der B. V. v. 12. Juni 1817, lit. C. Nr. 3.

**) Nach der Rechts-Analogie a contrario. Ihr zufolge wäre widersinnig, den Art. 29. der Wiener Schluß-Acte so auszulegen, daß des Schutzes der Hohen Bundesversammlung nur Der sich solle zu erfreuen haben, dem der Rechtsweg erschwert oder versperrt wird; nicht auch Der, dem sogar das auf dem Rechtsweg durch förmlichen Richterspruch erworbene Recht von dem Inhaber der Staatsgewalt durch absolute Cassirung des Richterspruchs, sogar durch beschimpfende Zerreissung desselben vor den Augen der versammelten Richter, willkührlich, von Gewaltwegen, vernichtet ward. Oder wäre Der, dem, durch Eigenmacht von Oben herab, im Verhältniß zu der Rechtspflege größeres Unrecht zugefügt worden ist, minder schutzberechtigt, als Der, dem Geringeres widerfahren ist, mithin jener in Beziehung auf den Rechtsschutz deterioris conditionis, als dieser? Und wäre der Mißbrauch der Staatsgewalt, im Verhältniß zu der gesetzmäßigen Rechtspflege, in dem letzten Falle geringer, als in dem ersten? Anm. d. Herausg.

haltsamen Einfluß, die sittliche und geistige Macht der Staatsregierungen ihre physische überwiegt, und daß die Gewalt des Rechts, den Sultanismus verscheuchend, jene der Willkühr in Schranken hält.

So ist Gerechtigkeit der kräftigste Verbündete der Legitimität. Diese huldige ihr ohne Ausnahme, und sie kann allen Anfeindungen, jedem Angriff ihrer Gegner, getrost entgegensehen. Noch leben Zeugen genug von den traurigen Folgen, die daraus hervorgingen, als der Monarch eines großen Reichs den Beschluß eines Gerichtshofes cassirte, und dieser dennoch dabei zu beharren nicht umhin konnte *). Wie entmuthigend würde es auch auf die Richter in den Bundesstaaten wirken, wenn sie sich der Besorgniß hingeben müßten, ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im Rechtsprechen, in vorkommenden Fällen von der Hohen Bundesversammlung nicht mit Nachdruck geschützt zu sehen!

Schon darum ist die Gesammtheit des Bundes, sind alle Regierungen bundesverwandter und bundesfreier Staaten nicht weniger, als die ihrer Leitung Anvertrauten, auf das Höchste betheiligt dabei, daß zu gerechtem Volksunwillen nirgend Anlaß gegeben werde. Wilden Ausbruch desselben mit verstärkter Macht zu dämpfen, dazu nicht allein, auch, durch feste Handhabung der Herrschaft des Rechts wider Unterdrückung oder Hemmung, ihm zuvor zu kommen, ist der Hohen Bundesversammlung der erhabene und wohlthätige Beruf gegeben. „Wenn" — so spricht ihre provisorische Competenz-Bestimmung, §. 4. Nr. 5. — „die Re-

*) Arrêté du parlement de Paris du 4 Janvier 1788. Man sehe *M. A. Thiers*, histoire de la révolution française. T. I. (2. édit. Paris 1828, 8), p. 18.

„gierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Bezie„hung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, „welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen „des Bundes im Widerspruch stände, oder für die in„nere und äußere Sicherheit desselben gefährlich werden „könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung „Behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen."

Demnach ergehet hiemit, bundesverfassungsmäßig, an die Hohe Bundesversammlung die ehrerbietige Bitte:

daß Hochdieselbe, dem Recht zur Hülfe, hochgeneigtest geruhen wolle, nicht nur Wiederherstellung des widerrechtlich cassirten Landesgerichtlichen rechtlichen Erkenntnisses vom 4. Januar dieses Jahres, sondern auch, daß demselben überall gesetzmäßige Folge gegeben, mithin dem Unterzeichneten der ihm, als einem Braunschweigischen Landesunterthan, und seiner Ehegattin, gebührende Aufenthalt in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen judicatmäßig weder verweigert noch erschwert werde, zu bewirken.

Der Unterzeichnete beharret in vollkommenster Verehrung,

Einer Hohen Bundesversammlung,

unterthänig-gehorsamster,
(gez.) C. H. Fr. v. Sierstorpff.

Frankfurt am Main,
am 25. März 1830.

Beilagen.

1.

Mein lieber Oberhofmeister v. Sierstorpff!

Es wird Ihnen mein Oberstaatsrath von Münchhausen bereits haben zukommen lassen, wie Ich unterm 1. dieses Monats in Erwägung der von Ihnen Unserm Hause geleisteten Dienste Mich bewogen fand, Sie in den Ruhestand versetzend, zum Oberhofmeister zu befördern. Ich wünsche, daß Sie darin diejenige besondere Würdigung Ihrer Verdienste wahrnehmen mögen, welche Ich anerkenne.

Braunschweig, den 5. Juni 1828.

An (gez.) Carl, H.
Unsern Oberhofmeister v. Sierstorpff.

2.

Schreiben des Herzoglichen Oberstaatsraths v. Münchhausen an den Freiherrn v. Sierstorpff.

Hochwohlgeborner, hochzuverehrender Herr Oberhofmeister!

Aus dem beikommenden Allerhöchsten Orts vollzogenen Patente vom 1. d. M. werden Sie gewogentlich ersehen, wie Seine Durchlaucht Allergnädigst geruhet haben, Sie zum Oberhofmeister zu befördern. In Betracht Ihrer langjährigen Dienste und Ihres vorgerückten Alters wollen jedoch Seine Durchlaucht keine weiteren activen Dienste von Ew. Hochwohlgeboren erwarten, sondern haben vielmehr Allergnädigst beschlossen, Ihnen von jetzt an ein Ruhegehalt von Ein Tausend Thalern anweisen zu lassen. Indem ich nicht verfehle, Ihnen bei dieser Gelegenheit, hochzuverehrender Herr Oberhofmeister, über diesen hohen Beweis des Wohlwollens meine aufrichtige Theilnahme zu bezeigen, muß ich Sie zugleich um Entschuldigung bitten, daß, wegen meiner überhäuften Geschäfte, die Vollziehung der Allerhöchsten Befehle durch mich bis heut verschoben worden ist. Genehmigen Sie, hochzuverehrender Herr Oberhofmeister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn,

Braunschweig, den 6. Juni 1828.

Ew. Hochwohlgeboren
ganz gehorsamster,
(gez.) v. Münchhausen.

3.

Allerdurchlauchtigster Herzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Da Ew. Herzogliche Durchlaucht geruhet haben, mir den Dienst, den ich unter contractlicher Verpflichtung Allerhöchstdero Höchstseligen Herrn Großvaters antrat, und dem ich nun bald 50 Jahre lang mit Ehre vorgestanden, ohne rechtliche Veranlassung zu nehmen, ich nicht wünsche, den Titel eines Oberhofmeisters zu haben, auch einer jährlichen Unterstützung von 1000 Thlr. nicht bedarf; so habe ich das erst gestern vom Herrn Oberstaatsrath v. Münchhausen erhaltene Patent demselben heute wieder zugeschickt, und ersuche ich Ew. Herzogliche Durchlaucht ganz gehorsamst, mir meinen Abschied zu ertheilen.

Mit dem vollkommensten Respect,
Allerdurchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst u. Herr,
Ew. Herzoglichen Durchlaucht

Driburg, den 16. Juni 1828.

unterthänigst-gehorsamster,
(gez.) C. v. Sierstorpff.

4.

Schreiben der Freifrau v. Sierstorpff an den Ober-Staatsrath v. Münchhausen.

Hochwohlgeborner Freiherr ꝛc.

Mein Mann, durch einen unvermutheten Besuch behindert, trägt mir auf, Ew. Hochwohlgeboren vorläufig für die gestern erhaltene Zuschrift zu danken, und Ihnen die Einlage zurückzuschicken

Ew. Hochwohlgeboren gütigen Glückwunsch zu der von Sr. Durchlaucht empfangenen Benennung, als Oberhofmeister, wie zu der gnädigst bewilligten Pension von 1000 Thlr., muß mein Mann ablehnen, indem er auf beide Begnadigungen verzichtet. Als Oberjägermeister am Ziele einer beinahe funfzigjährigen Dienstzeit seiner Stelle, ihm angetragen von dem unvergeßlichen Herzoge Carl Wilhelm Ferdinand, mit Treue, mit Eifer und Würde vorstehend, der höchsten Auszeichnung, wie des vorzüglichen Vertrauens der erhabenen Voreltern des Allerdurchlauchtigsten Herrn Herzogs genießend, ist ihm jene Benennung durch Gewohnheit und Erinnerung glücklicher Zeit lieb geworden. Jetzt entlassen, kann ein neuer Titel seine älteren Verdienste weder erhöhen, noch vermindern.

Darf ich meine Meinung aussprechen, so wenig diese auch hierher gehört; so theile ich nicht allein die Ansichten meines Mannes, sondern entbehre recht gern Rang und Titel, da ich mich als seine Gattin genug geehrt fühle.

Ihrer Frau Gemahlin bitte ich ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochwohlgeboren,

Driburg, den 16. Juni 1828.

ergebenste Dienerin,
(gez.) Charlotte v. Sierstorpff,
geborne v. Vincke.

5.

Auf Ihre an Seine Hochfürstliche Durchlaucht gerichtete und an Uns zur Beantwortung abgegebene Zuschrift vom 16. d. M. lassen Wir Ihnen unverhalten, daß Allerhöchstdieselben in Betracht des von Ihnen auf die unehrerbietigste und undankbarste Weise zurückgeschickten Oberhofmeisterpatents, so wie in Rücksicht auf den gleichfalls unehrerbietigen und formlosen Inhalt Ihrer erwähnten Zuschrift, Sich nicht bewogen finden können, Ihnen jetzt den erbetenen Abschied zu ertheilen, vielmehr Sie ohne diesen Abschied, hiedurch aller Ihrer bisherigen Titel, Aemter und Würden, wes Namens sie immer seyn mögen, für verlustig erklären, auch Ihnen überdieß für Ihre und Ihrer Ehefrau Person, vom Tage des gegenwärtigen Rescripts an, den Aufenthalt in hiesigen Landen bei Strafe der öffentlichen Landes-Verweisung untersagen.

Braunschweig, den 17. Junius 1828.

Herzoglich-Braunschweig-Lüneb. Staats-Ministerium.
(gez.) G. P. v. Bülow. v. Münchhausen.

An
den Herrn v. Sierstorpff
Hochwohlgeboren, zu Driburg.

6.

Allerdurchlauchtigster Herzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Da von Ew. Herzogl. Durchl. Staatsministerio unterm 17. v. M. meiner und meiner Ehefrau Person der Aufenthalt in Allerhöchstdero Landen bei Strafe öffentlicher Landesverweisung

unterſagt worden iſt, ich aber eine ſolche, ein Criminalverbrechen vorausſetzende Behandlung nicht zu verdienen glaube; ſo erlaube ich mir die unterthänigſte Bitte, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht gnädigſt geruhen möchten, ſolches Verfahren, das nur durch Irrthum veranlaßt ſeyn kann, zurück zu nehmen, oder mir die Gerichtsbehörde benennen zu laſſen, bei der die Unterſuchung der Sache ſtatt finden ſoll.

Mit dem tiefſten Reſpect,
Allerdurchlauchtigſter Herzog, gnädigſter Fürſt und Herr,
Ew. Herzoglichen Durchlaucht
unterthänigſt-gehorſamſter,
(gez.) C. v. Sierstorpff.

Driburg, den 7. Juli 1828.

7.

Auf Ihr bei des Herzogs Durchlaucht unterm 7. d. M. eingereichtes Immediat-Geſuch laſſen Wir Ihnen unverhalten, daß es in Betreff Ihrer und Ihrer Ehefrau bei dem Beſchluſſe des unterzeichneten Staatsminiſterii vom 17. Juni c. lediglich ſein Bewenden behalten müſſe.

Braunſchweig, den 9. Juli 1828.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneb. Staatsminiſterium.
(gez.) v. Münchhauſen.

An
den Herrn v. Sierstorpff zu Driburg.

8.

An Herzogliches Diſtrictsgericht Braunſchweig.

Die mit Ihrem Berichte vom 1. d. M. eingeſandte Anzeige des vormaligen Oberjägermeiſters v. Sierstorpff erhalten Sie hiebei zurück, da, nachdem derſelbe den Geſetzen gemäß auf eine Unterſuchung der ihm zur Laſt gelegten Vergehen angetragen hat, um die in Beziehung darauf gegen ihn erlaſſenen Verfügungen abzuwenden, zuvörderſt die Richtigkeit der gemachten Angaben in Gewißheit zu ſetzen iſt.

Da nun die Anlagen B, C und E *) aus dem Herzoglichen Staatsminiſterio ergangen ſeyn ſollen, ſo haben Sie unter An-

*) Hier 2. 5. 7.

schluß einer beglaubigten Abschrift der v. Sierstorpffschen Anzeige nebst den Anlagen an das Herzogl. Staatsministerium zu berichten und sich Auskunft darüber zu erbitten, ob es mit den jener Anzeige von A bis E *) angeschlossenen Anlagen seine Richtigkeit habe, und ob namentlich auf Veranlassung des Gesuchs vom 16. Juni 1828 das Rescript vom 17. Juni an den Freiherrn v. Sierstorpff erlassen sey.

In soweit nach eingegangener Antwort des Herzogl. Staatsministerii eine fernere Untersuchung erforderlich werden sollte, haben Sie selbige einzuleiten, hiernächst aber die Acten wieder an uns einzusenden, übrigens den Freiherrn v. Sierstorpff mittelst einer demselben auf sein Gesuch zu ertheilenden Resolution von dem, was vorläufig geschehen, in Kenntniß zu setzen.

Wolfenbüttel, den 10. September 1829.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Landgericht.

(gez.) Dedekind.

9.

An Herzogliches Staatsministerium,
unterthänig-gehorsamst.

Der vormalige Oberjägermeister Freiherr v. Sierstorpff hat am 18. v. M. die in beglaubigter Abschrift unterthänig-gehorsamst angebogene Anzeige allhier eingereicht, und ersuchen wir Herzogl. Staatsministerium in Gefolg eines anher gelangten Rescripts Herzogl. Landesgerichts vom 10. d. M. unterthänig-gehorsamst, um Auskunft darüber, ob es mit den der Anzeige angeschlossenen Anlagen seine Richtigkeit hat, und ob namentlich auf Veranlassung des Gesuchs vom 16. Juni d. J. das Rescript vom 17. desselben Monats an den Freiherrn v. Sierstorpff erlassen ist.

Mit der größten Ehrerbietung,
des Herzoglichen Staatsministerii
unterthänig-gehorsamstes
Herzogl. Districtsgericht hieselbst.

Braunschweig,
den 15. Septemb. 1829.

10.

Wir eröffnen dem Herzogl. Districtsgerichte auf die Anfrage vom 15. d. M. in Betreff der abschriftlich mit eingereichten An-

*) Hier 1. 2. 5. 6. 7.

gabe des vormaligen Oberjägermeisters v. Sierstorpff zu Driburg, wie es mit den Anlagen der letztern seine Richtigkeit hat, und insbesondere das darunter befindliche Rescript vom 17. Juni v. J. auf Veranlassung des Sierstorpffschen Gesuchs vom 16. ej. von Landesfürstlicher Machtvollkommenheit ausgegangen und unter Berücksichtigung von Grundsätzen, welche der höchsten Landespolizei angehören, erlassen worden ist.

Braunschweig, den 22. September 1829.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Staatsministerium.

(gez.) G. P. v. Bülow. v. Münchhausen.

An Herzogl. Districtsgericht Braunschweig.

11.

Vorstellung und Bitte

des vormaligen Oberjägermeisters Freiherrn v. Sierstorpff in Braunschweig, Inculpaten.

Zu den Acten,

die Untersuchung gegen denselben, wegen des ihm angeschuldigten Vergehens der verletzten Ehrerbietung gegen den Allerdurchlauchtigsten Landesherrn betreffend.

An Herzoglich Braunschweig-Lüneburg. Landesgericht.

Ich bin der freigeborne Mann Caspar Heinrich Freiherr von Sierstorpff, Unterthan eines Teutschen Bundesstaats, —des Herzogthums Braunschweig — Bürger der Haupt- und Residenzstadt Braunschweig. An mein Daseyn knüpfen sich theils die allgemeinen Menschenrechte der sittlichen Freiheit, theils die mir als Staatsbürger und Mitgliede einer Stadtgemeinde zustehenden Rechte der Theilnahme an der rechtlichen Sicherheit und gesetzlichen Ordnung im Staate. Jene erheben mich zur äußern rechtlichen Selbstständigkeit, mit dem Anspruche auf Unabhängigkeit von fremden willkührlichen Bestimmungen meines Handelns; diese bewahren mir den gesetzlichen Schutz meines Rechtszustandes und die darauf sich beziehende Handhabung des Friedens und der Gerechtigkeit. Als Bürger des Staats stehe ich vor Gericht, in schuldigem Gehorsam den Ausspruch des Gesetzes über meine Handlungen, welche die höchste Staatsgewalt als ein Verbrechen mir zur Last legt, ehrerbietig erwartend. Die vom Staate angeordnete richterliche Gewalt hat den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ihrem Wirkungskreise durch die Anerkennung der Bedingungen einer Rechtssache angeeignet; ihre Thätigkeit

wird daher auf die Beurtheilung sich erstrecken, ob die von der regierenden Gewalt gegen mich ausgesprochene Strafe der Landesverweisung über mich zu verhängen, oder gesetzlich nicht begründet sey. Während die Bedingungen der Schuld, wie der Unschuld, untersucht werden, verbleibe ich in dem Genusse meiner bürgerlichen Freiheit. So will es der Zweck der richterlichen Gewalt — Beschützung der individuellen Rechtssicherheit — und dessen Wirkung, die Abwendung eines Uebels, auf dessen Zufügung nur durch das Verbrechen ein Recht wider den Verbrecher begründet wird; so will es der Grundsatz der Strafrechtspflege, daß der Verdächtige nicht schon als Schuldiger behandelt, daß in die individuelle bürgerliche Freiheit nicht ohne Grund und Noth, d. h. nicht willkührlich, eingegriffen werde.

Die während meines Aufenthals im Auslande von der höchsten Landesbehörde gegen mich erlassene Verfügung, daß mir der Aufenthalt in den hiesigen Landen bei Strafe der öffentlichen Landesverweisung untersagt werde, besteht noch in diesem Augenblicke während der eingeleiteten Untersuchung, und ist sogar in Beziehung darauf in dem höchsten Rescripte vom 22. Septbr. d. J. an das Herzogl. Districtsgericht Braunschweig bestätigt. Eine solche Beschränkung meiner Freiheit, welche mich verhindert, mein eigenes Haus in Braunschweig zu bewohnen, wird zum Gegenstande richterlicher Beurtheilung durch das unverkennbare Merkmal einer Verletzung von Rechten, zu deren Schutze ich die richterliche Gewalt anrufen darf, und allein nur anrufen kann, weil die erklärte Willensmeinung der regierenden Macht jede andere Aushülfe unmöglich macht. Die Frage bedarf hier einer Entscheidung, ob die gegen mich verfügte Beschränkung meiner staatsbürgerlichen Freiheit im Laufe der anhängigen Untersuchung bestehen bleiben müsse? Der Entscheidung hierüber steht die von der regierenden Gewalt erlassene Verfügung nicht entgegen, denn rechtliches Daseyn, Wirkung und Folgen der Regierungshandlungen, welche die Rechte eines einzelnen Bürgers betreffen, fallen unter das richterliche Urtheil, insofern es darauf ankommt, ob dem Einzelnen durch einen Regierungsact etwas von dem Seinigen entzogen werde. Die Selbstständigkeit der einmal übertragenen Gewalt gestattet nicht, daß deren Anwendung durch Regierungsbefehle gehemmt werde. Die vaterländische Rechtsverfassung verpflichtet sogar den Richter, sein Amt als ein selbstständiges in solchem Umfange zu verwalten. Frei und unabhängig wird daher das richterliche Urtheil über die Gesetzmäßigkeit

der mich verletzenden Regierungshandlung sich aussprechen dürfen und müssen.

Meine Vertheidigung gegen die Fortdauer der verfügten Landesverweisung im Laufe der Untersuchung, und damit die Rechtfertigung meiner jetzigen Vorstellung gegen die hohe Resolution vom 27. October d. J, glaube ich mit den Worten des Consulars M. T. Cicero, nach der Rückkehr aus seiner Verbannung, in der Rede pro domo ad Pontifices zu erschöpfen:

> Quid est enim exsul? Ipsum per se nomen calamitatis, non turpitudinis. Quando igitur est turpe? Re vera, quum est poena peccati: opinione hominum autem, etiam si est poena damnat. — Potest igitur *damnati poenam* sustinere *indemnatus?*

Was einem aufgeklärten Volke des Alterthums als das härteste Leiden erschien, was der Ehre des Bürgers in den Augen der Mitbürger die empfindlichste Schmach bereitete, was die heutigen Strafgesetze als Strafe der Fälschung und Kuppelei, des Aufruhrs und Diebstahls androhen, das muß ich, ein im Dienste des Staats ergraueter Mann jetzt erdulden, ehe einmal ein Richterspruch mich als einen Schuldigen verurtheilt hat. Die Forderung der Gerechtigkeit nimmt mich in ihren Schutz, und öffnet mir die Rückkehr in meine dem Frieden geweihete Bürgerwohnung. Wem nie diese heilige Stätte verschlossen wurde, der empfindet nicht den die Lebenskraft erschütternden Eindruck ihrer Entziehung. Der verbannte Staatsmann giebt davon ein Bild in den Worten:

> Quid est enim sanctius, quid omni religione munitius, quam domus uninscujusque civium? hic arae sunt, hic foci, hic dii penates, hic sacra, religiones, caerimoniae continentur: hoc perfugium est ita sanctum omnibus, ut inde abripi neminem fas sit.

Meine Richter haben diesem Gegenstande auf meine dringenden Anträge noch nicht die verdiente Würdigung gewidmet. Mit lauterer Stimme berufe ich mich jetzt auf die, selbst der vorläufigen Fortdauer meiner Verbannung entgegenstehenden Gründe, da die in der bisherigen Untersuchung ergangenen Verhandlungen überall keine Rechtfertigung dieser Maaßregel darbieten. Der Strafproceß fordert, als eine dem Staatswohl entsprechende Grundlage, daß seine Sanctionen auf den höchsten Grad schutzbürgerlicher Freiheit berechnet seyen.

Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts. XI. Nro. 7. §. 1.

Die Landesgesetze gewähren dem Angeschuldigten die besondere Versicherung, daß seinen Beschwerden über unbegründete Beschränkung seiner Freiheit ein schleuniges Gehör bewilligt und sofortige Aushülfe verfügt werde. Aus einem gleichen Gesichtspuncte der Humanität, sind die Verfasser neuer Strafgesetzbücher mit ängstlicher Sorgfalt bemühet, den Angeschuldigten gegen jede Zufügung unverschuldeter Uebel zu sichern.

v. Strombeck's Entwurf, Art. 554.

Das Verbot meines Aufenthalts in den hiesigen Landen entzieht mir die Freiheit, mein eigenes Haus in Braunschweig zu bewohnen, verhängt durch dieses positive Uebel, welches mir nur als Strafe zugefügt werden könnte, einen die bloße gefängliche Haft, als Sicherungsmittel der Strafe, noch überwiegenden empfindlichen Nachtheil, und erfordert daher analogisch ein mit noch geringerem Aufschub verbundenes richterliches Gehör meiner Beschwerde.

Die gegenwärtige Lage der Untersuchung läßt den Zeitpunct des Schlusses derselben um so weniger mit Wahrscheinlichkeit berechnen, als die verfügte, ihrem Inhalte nach mir unbekannte, Berichtserstattung an Seine Herzogliche Durchlaucht, jenen Zeitpunct auf unbestimmte Zeit hinaussetzen kann. Die Nothwendigkeit der vorläufigen Verfügung über die Fortdauer meiner Freiheitsbeschränkung ist schon in der Möglichkeit begründet, daß ich durch dieselbe eine in ihrem Maaße größere, als die durch den zur Untersuchung gebrachten Thatbestand etwa nur verschuldete Strafe erleiden könne. Bei dieser Connexität der Verfügung über den Gegenstand meiner gegenwärtigen Vorstellung, mit der künftigen Hauptentscheidung, und da das während der Untersuchung ergangene höchste Ministerial-Rescript die Veranlassung darbietet, eine Einschreitung der regierenden Gewalt in die verfassungsmäßig dem Herzogl. Landesgerichte zustehende Strafrechtspflege zur Beurtheilung zu ziehen, wird die Competenz dieses hohen Gerichtshofes zur Entscheidung über meinen folgenden Antrag als ausschließlich begründet angenommen werden müssen.

In meinem 80jährigen Alter aus meinem Wohnhause zu Braunschweig verbannt, habe ich keine Zeit mehr zu verlieren, um unter dem Schutze der Gesetze mir die Rückkehr in dasselbe zu bereiten. Zu diesem Ziele, welches ich jetzt noch als das einzige meines Lebens zu erreichen strebe, und dazu den Beistand der göttlichen Vorsehung in täglichem Gebete anrufe, sehe ich kein anderes Mittel, als den Ausspruch des Gesetzes durch das Organ der richterlichen Behörde. Der Wahrheit eingedenk, daß

mitten in der unumschränktesten Monarchie die größte persönliche Freiheit herrschen könne, wenn eine weise und unparteiische Rechtspflege bestehe, und der Fürst den Lauf der Gerechtigkeit nicht hemme, bitte ich ganz gehorsamst:

die in der Verfügung des Herzogl. Staatsministerii vom 17. Juni 1828 gegen mich ausgesprochene Landesverweisung vorläufig, während der gegen mich anhängigen Untersuchung, hoch- und rechtsgeneigtest aufzuheben, und das Herzogl. Staatsministerium davon in Kenntniß zu setzen.

Wolfenbüttel, den 13. November 1829.

Für den Freiherrn v. Sierstorpff.

unterzeichnet: Bruns Dr.

12.

Dem Herzogl. Districtsgerichte werden die mit dessen Berichte vom 29. September v. J. wieder eingesandten Acten, die von dem vormaligen Oberjägermeister Freiherrn v. Sierstorpff gebetene Untersuchung des ihm angeschuldigten Vergehens der verletzten Ehrerbietung gegen den Allerdurchlauchtigsten Landesherrn betreffend, in einem Hefte hierbei wieder zugefertigt und hat dasselbe dem Freiherrn von Sierstorpff oder dessen hiesigem Mandatar, Landesgerichtsprocurator Dr. juris Brunß, mittelst der Publication dieses Rescripts zu eröffnen, daß

da in der an Seine Hochfürstl. Durchlaucht gerichteten Eingabe des Freiherrn von Sierstorpff vom 16. Juni 1828 eine solche Verletzung Allerhöchstderen Majestätsrechte, wegen welcher von Amtswegen eine peinliche Untersuchung einzuleiten wäre, nicht enthalten ist; diejenige Verletzung der dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn schuldigen Ehrerbietung aber, welche darin zu finden seyn möchte, nach L. un. C. si quis imperatori maledixerit *) nur in Fol-

*) Dieses Gesetz lautet, wie folgt: Imppp. Theod. Arcad. et Honor. AAA. Rufino P. P. Si quis modestiae neseius, et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit: eum poenae nolumus subiugari, nequo durum aliquid, nec asperum volumus sustinere: quoniam si id ex lenitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum. Unde integris omnibus hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, consemus."

ge eines deshalb speciell ertheilten Befehls des Regenten, Gegenstand einer Untersuchung und Bestrafung werden kann, ein solcher Befehl indeß, nachdem, gesetzlicher Vorschrift gemäß, an Seine Hochfürstl. Durchlaucht Bericht erstattet worden, von Allerhöchstdenenselben nicht ergangen ist; dagegen das auf die gedachte Eingabe des Freiherrn v. Sierstorpff aus dem Herzogl. Staatsministerio erfolgte Rescript vom 17. Junius 1828 nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 2. der Canzleiordnung *) in den Worten: Insonderheit aber ist Unser unveränderlicher Wille ꝛc. von den Gerichten nicht attendirt werden darf:

zur Zeit zwar die von dem Freiherrn v. Sierstorpff gebetene Untersuchung nicht Statt finde, jedoch der Rückkehr und dem Aufenthalte desselben in den hiesigen Herzoglichen Landen ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen stehe.

Wolfenbüttel, den 4. Januar 1830.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Landesgericht.

(gez.) F. Dedekind.

An Herzogl. Districts-Gericht Braunschweig.

Geschehen im Herzoglichen Districts-Gerichte Braunschweig, den 6. Januar 1830.

J. U. S.

wider den Freiherrn v. Sierstorpff

erschien Herr Landesgerichts-Procurator Dr. Bruns aus Wolfenbüttel und bat, in Gemäßheit einer ihm als Mandatar des Hrn. v. Sierstorpff ertheilten Resolution Herzogl. Landesgerichts vom 4. d. M., um die Eröffnung des in der rubricirten Sache vom Herzogl. Landesgerichte an das Herzogl. Districtsgericht hieselbst erlassenen Rescripts von demselben Tage.

Nachdem der unterschriebene Actuar vom Herzogl. Districtsgerichte beauftragt worden, das vorstehende Rescript dem erschienenen Mandatare des Freiherrn v. Sierstorpff zu eröffnen, so wurde diese Eröffnung mittelst wörtlicher Vorlesung des Rescripts

---

*) Der Wortlaut des angeführten 2. §. der Canzleiordnung von 1651, ist oben (Seite 336) vollständig zu lesen.

vollzogen, und hierauf vom Herrn Comparenten um eine mit dem Gerichtssiegel beglaubigte Abschrift desselben gebeten.

V. g. u. u.

(gez.) Bruns Dr.

in fidem.

(gez.) E. Topp, Act.

In fidem copiae

(L. S.) (gez.) E. Topp, Act.

13.

Carl, Herzog ꝛc. Da das Herzogl. Districtsgericht das vom Landesgerichte in der v. Sierstorpffischen Untersuchungs-Sache abgegebene, gegenwärtig cassirte Erkenntniß mit einer ungewöhnlichen Hast und Eile und eher publicirt hat, als davon bei Unserm Staatsministerio pflichtschuldige Anzeige zu machen, wie solches bei der Wichtigkeit dieser die Landesherrschaft Selbst betreffenden Angelegenheit wohl schicklich und der Schicklichkeit der Mitglieder des Districtsgerichts conform gewesen wäre, zumal jenes annullirte Erkenntniß in die Uns zustehende Polizeihoheits-Rechte unbefugt eingreift, so wird dem Districtsgerichte hieselbst für das bei der Expedition der Sache begangene pflichtwidrige und rücksichtslose Benehmen damit ein nachdrücklicher Verweis ertheilt, unter dem Verwarnen, sich dergleichen bei strengerer Ahndung nie wieder zu Schulden kommen zu lassen. Schließlich wird das Districtsgericht hiedurch angewiesen, in vorkommenden Fällen Unserm Canzleidirector Bitter die Einsicht von Acten, welche etwaige herrschaftliche Angelegenheiten berühren, ohne weitere Umstände, auch brevi manu jederzeit willfährig zu gestatten, auch dem Vorstande der Registratur deßfallsige Weisung zu geben.

Braunschweig, den 10. Januar 1830.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

(gez.) G. P. v. Bülow. v. Münchhausen.

An

das Herzogl. Districtsgericht Braunschweig.

14.

In der Sache, die von dem vormaligen Oberjägermeister Freiherrn v. Sierstorpff gebetene Untersuchung des ihm angeschuldigten

digten Vergehens der verletzten Ehrerbietung gegen den Allerdurchlauchtigsten Landesherrn betreffend, ist in Folge einer auf Allerhöchsten Special-Befehl ergangene Verfügung die unter dem 4. d. M. von dem Herzogl. Landesgerichte abgegebene Entscheidung unter dem 9. desselben Monats durch eine Commission des Herzoglichen Staatsministerii vor den versammelten Mitgliedern des Herzogl. Landesgerichts cassirt worden, unter Anführung der Gründe:

daß die in dem Rescripte des Herzogl. Staatsministerii vom 17. Junius 1828 gegen den Freiherrn von Sierstorpff erlassenen Verfügungen von dem Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zuständigen Polizeihoheits-Rechte ausgegangen und als Zweig der mit der Souverainetät verknüpften Regierungsrechte von der Einwirkung der Gerichte unabhängig anzusehen seyen.

Das Herzogl. Districtsgericht hat daher solches ebenfalls in Folge eines uns durch die vorgedachte Commission bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls dem hiesigen Mandatare des Freiherrn v. Sierstorpff, Landesgerichts-Procurator Dr. juris Bruns, mittelst der Publication dieses Rescripts zu eröffnen.

Wolfenbüttel, den 29. Januar 1830.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburg. Landesgericht.

(gez.) v. Schleinitz.

Geschehen im Herzoglichen Districts-Gerichte
Braunschweig, den 20. Februar 1830.

Praes.
Herr Stadtrath Dr. v. Hantelmann.

J. U. S.

c.

v. Sierstorpff.

Auf Vorladung vom 16. d. M. erschien der Mandatar des Herrn v. Sierstorpff, Herr Landesgerichts-Procurator Dr. juris Bruns aus Wolfenbüttel, welchem das in dieser Sache anher gekommene Rescript Herzogl. Landesgerichts vom 29. v. M. — 12.

d. M. mittelst wörtlicher Vorlesung eröffnet wurde, und bat Herr Comparent um beglaubte Abschrift dieses Rescripts.

Vorgel. genehm. u. unterschr.

(gez.) Bruns, Dr.

In fidem

(gez.) E. Topp, Act.

(L. S.)

In fidem copiae

(gez.) Lynker, Aud.

Um die Ansicht zu widerlegen, als sey die Cassation des Rescripts des Herzogl. Landesgerichts vom 4. Januar d. J. ein Act der sogenannten Cabinetsjustiz gewesen, ist von der entgegengesetzten Seite nachstehende „richtige und feinere" (sic) Würdigung des Herganges der Sache verbreitet worden.

„Herr von Sierstorpff — heißt es in der erwähnten Darstellung — bekleidete als Oberjägermeister ein Hofamt ohne Geschäfte, also eine Sinecure. Staatsrücksichten geboten, ihn im hochvorgerückten Alter zu quiesciren. Dieses geschah auf eine ihn ehrende Weise, durch Beförderung zu der höhern Hofcharge eines Oberhofmeisters. Herr v. S. erlaubte sich aber, das Patent seiner Beförderung mit einer die Würde der Majestät beleidigenden Erklärung zurückzusenden. Um die Beleidigung noch zu erhöhen, übernahm Frau v. S. die Beförderung dieser Rücksendung an Beauftragte Sr. Durchl. mittelst eines noch dazu unbescheidenen Handbillets. Der vieljährige Hofmann, bekannt mit allen Schicklichkeitsrücksichten, mußte dabei die Vermuthung der Ab-

sichtlichkeit wider sich haben. Obwohl ein verfeinertes Schicklichkeitsgefühl den Thatbestand eines criminis laesae majestatis in dem Benehmen der v. Sierstorpff'schen Familie nicht verkannt haben würde: so verzichteten doch Se. Durchl. darauf, dieses Vergehen criminell ahnden zu lassen. Indeß Beungnadigung im schärfsten Grade war die mindeste Genugthuung, welche Se. Durchlaucht der verletzten Würde der Majestät schuldig blieb. In allen Staaten und zu allen Zeiten hatte die Beungnadigung eines Hofbedienten, in höchster Potenz, eine Dienstentlassung ohne Abschied, eine Verweisung vom Hofe und sogar aus der Residenz zur Folge gehabt. Hier aber traten noch die Gründe der Hoheitspolizei hinzu, welche die polizeiliche Landesverweisung (die nicht etwa mit der Criminalstrafe einer öffentlichen gerichtlich erkannten Landesverweisung zu verwechseln ist) als nothwendig erscheinen ließen. Jene polizeiliche Verweisung, veranlaßt und gerechtfertigt durch zu erkennen gegebene feindselige Gesinnungen, zu einer Zeit und unter Umständen, wo diese dem Regenten und der Ruhe und Ordnung im Staate hätte Gefahr bringen können, erfolgte denn auch durch das Ministerialrescript vom 17. Junius 1828. Diese Maaßregel war ohnehin nicht einmal so hart, als sie für den ersten Augenblick zu seyn schien. Hr. v. S., im Auslande domicilirt, hatte im Inlande dadurch nur ein vorübergehendes Domicil verloren, welches gleichsam an seine Hofcharge geknüpft war. Als Hoheitspolizeisache eignete sich dieselbe begreiflich, ohne besonderen allerhöchsten Auftrag, nicht zur gerichtlichen Behandlung. Gleichwohl erlaubte sich Herzogliches Landesgericht, auf die eingereichte Selbstanklage des Hrn.

v. S. an das Districtsgericht zu Braunschweig ein Rescript zu erlassen, welches nachstehende, einer Disposition ähnlich sehende Erklärung enthielt: „daß zur Zeit zwar die von dem Freiherrn v. S. gebetene Untersuchung nicht stattfinde, jedoch der Rückkehr und dem Aufenthalte desselben in den hiesigen Herzogl. Landen ein rechtliches Hinderniß nicht entgegenstehe." Jedem denkenden Juristen mußten sogleich die mehrfachen Mängel und Richtigkeiten dieser Verfügung auffallen: 1) war dieselbe weder der Form noch dem Wesen nach in einem richterlichen Erkenntnisse ausgesprochen, sondern nur in der Form eines instructorischen Rescripts, konnte also auch nicht die Rechtskraft eines richterlichen Urtels beschreiten; 2) es gab keinen Ankläger als den Angeklagten; also auch keine juristische Ueberzeugung von der Vollständigkeit der Indicien. Die Erklärung, daß dem Selbstankläger kein rechtliches Hinderniß entgegen stehe, hatte daher immer noch eine Möglichkeit gegen sich, die nach der Natur einer Selbstanklage, immer noch unbeseitigt bleiben mußte; 3) zugleich stand diese Erklärung mit der Entscheidung, daß eine Untersuchung noch zur Zeit nicht stattfinde, in directem Widerspruche, denn nur eine vollständige Untersuchung würde die einzige Trüglichkeit der juristischen Begründung der Prämisse, worauf das Urtheil, daß kein Hinderniß ꝛc. stattfinde, dargeboten haben; 4) bekanntlich werden, nach einer richtigen Anwendung der L. un. C. si quis imperatori maledixerit, die Gerichte zu einer jeden richterlichen Einmischung in Sachen, welche das Verbrechen der beleidigten Majestät betreffen, erst competent durch den speciellen Auftrag des Regenten. Dieser aber war hier nicht erfolgt, also hatte das Gericht in einer Sache zu entscheiden ge-

wagt, die für die richterliche Cognition überall noch nicht erwachsen war, 5) die Polizeihoheit und richterliche Gewalt sind einander mindestens coordinirt. Auf keinen Fall ist jene, besonders wenn sie von landesherrlicher Machtvollkommenheit ausgeht, dieser subordinirt. Es hatte also das Landesgericht, durch die Anmaßung, eine Verfügung der Hoheitspolizei wieder aufheben zu wollen, über die Gränzen der richterlichen Gewalt hinausgegriffen und eine Stellung im Organismus des Staats usurpirt, die ihm gesetz- und verfassungsmäßig nicht zustand; 6) indem das Gericht die Verfügung der Landespolizeihoheit für ungerecht erklärte, beleidigte und compromittirte es die Würde der Majestät. Staatsrechtlich ist der Souverain unverantwortlich. Hier sah er sich durch richterliche Anmaßung gleichsam zur Verantwortung gezogen. Das Recht gab keine Form, diese unheilbar nichtige Verfügung wieder aufzuheben. Gleichwohl durfte der Regent, kraft des Rechts der Oberaufsicht (jus supremae inspectionis) ein solches Ausschreiten der Beamtengewalt nicht dulden. Er sah sich daher in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, jenes anmaßliche und nichtige Rescript durch einen Commissarius eclatant cassiren zu lassen. Eine höhere Pflicht, die Würde der Majestät zu behaupten, und das Ausschreiten einer Beamten-Aristokratie, zum Nachtheil der Regierungsgewalt zu verhindern, forderte gebieterisch aus Staatsrücksichten eine Maaßregel, welche Uebelwollende so vielfach gemißdeutet haben.

Außerordentl. Beilage zur Allg. Zeit. Nr. 106.
1830. (11. August.)

Vermischtes.

Rheinpreußen.

Mord- und Mord-Versuch im Zustande des Wahnsinns.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichts-Assessor Philippi in Cleve. *)

Zwei Hauptpuncte sind es, die bei dem jetzigen Zustande der Straf-Gerechtigkeitspflege die Aufmerksamkeit des denkenden Richters wohl mit Recht am meisten auf sich ziehen, nämlich erstens die Beurtheilung der Zurechenbarkeit eines Verbrechens an sich und zweitens die Beurtheilung der Entstehungsgründe der Unzurechenbarkeit, in so weit diese aus Geisteskrankheit hergeleitet werden soll.

Was erstere betrifft, so ist es unverkennbar, daß sie schon jetzt anfängt, eine erfreulichere Richtung zu nehmen. Durch gewichtige Stimmen aus einem trägen Schlummer aufgeweckt, beginnt man einzusehen, zu welchem Verderb die weichlichen Ansichten führen müssen, die, in oft unbewußter Verbindung mit weit um sich

*) Diese ausgezeichnete Arbeit eines Rheinpreußischen Practikers ist um so willkommener, als bisher nur so außerordentlich wenig aus den Rheinprovinzen in öffentlichen Sammlungen bekannt gemacht worden, was einestheils in dem Umstande, daß bei der dort stattfindenden Oeffentlichkeit des Verfahrens kein Beamter in die Lage kommt, viel Schriftliches über Criminalfälle von Amtswegen zu verfassen, anderntheils darin seinen Grund haben mag, daß zu außeramtlichen und doch practischen Arbeiten wenigen Beamten jener Provinzen Zeit und Lust bleiben dürfte. Darstellungen, wie die gegenwärtige, werden aber das Vorurtheil am besten widerlegen, als verhindere eine Verfassung, wie die der Rheinlande, mit der erforderlichen Tiefe in die Eigenthümlichkeit einer Criminalsache einzugehen, was nur zu häufig von Solchen geglaubt wird, die das öffentliche Verfahren nur unvollständig kennen. D. H.

greifenden religiösen Ansichten, voll stolzer Demuth in Betreff der sittlichen Kraft, oder vielmehr Unkraft, des Menschen — in jedem Verbrecher einen Geisteskranken sehen. Die Kraft, mit der gegen dieses Unwesen aufgetreten worden, hat wenigstens Manchen, der schon halb von der sogenannten Menschlichkeit sich hatte verleiten lassen, zum Bessern zurückgeführt, und eine bisher in der Weltgeschichte unbekannte Art der Gefahren für die Sicherheit des Staates scheint abgewandt; das Leben und Vermögen des Guten wird wieder in die Wagschaale geworfen, und nicht gänzlich, theils dem Wüthen des noch unentdeckten, theils der Erhaltung des überwiesenen Verbrechers aufgeopfert. Vor dem Zurückfallen in die Härte vergangener Zeiten, die nur die äußere Erscheinung, und diese auch wieder nur nach ihren äußerlichsten Merkmalen im Strafverfahren berücksichtigen zu müssen glaubte, brauchen wir uns aber um so weniger zu fürchten, als sie selbst damals, bei der geschichtlich bekundeten Schwäche des Staates (als eines gegliederten Ganzen) — nur als eine unerläßliche Nothwehr auftrat, während jetzt, bei der Abrundung und Ineinanderfügung der einzelnen Staatsverhältnisse, bei der Macht, die der Staat dadurch dem Einzelnen gegenüber erlangt hat, und bei der so unendlich mehr verbreiteten (wenn auch durchaus nicht immer tiefern) Ausbildung der Menschen, die Anwendung gleicher, oder auch nur verhältnißmäßig gleicher Härte in demselben Grade unmöglich geworden ist, als eben diese Ausbildung alle Lebensverhältnisse geglättet und die Leidenschaften für das Gute sowohl, als für das Schlechte so sehr geschwächt hat, daß die Gerichte fast nie mehr mit der wilden Kraft, sondern nur mit der hinterlistigen Gemeinheit zu kämpfen haben.

So viel nun also von dieser Seite für die Verbesserung der Straf-Gerechtigkeitspflege auch schon in der nächsten Zukunft zu hoffen seyn dürfte, so leicht ist doch auch ersichtlich, daß an irgend eine beträchtliche Annäherung an Vollkommenheit nicht zu denken ist, so lange nicht einige Stätigkeit bei Beurtheilung der Entstehungsgründe der Unzurechenbarkeit wegen Geisteskrankheit, von dem erkennenden Strafrichter und seinen Gehülfen, den Sachverständigen, mit Fug erwartet werden kann.

Schon so lange hat der Streit zwischen zwei sich ganz entgegengesetzten Ansichten über diese Entstehungsgründe gedauert, und doch scheint der Zeitpunct noch so fern, der es gestatten wird, die Sache für spruchreif zu erklären; ja es werden bei der fortdauernden Darlegung der Gründe für und wider, stets von neuem so viel Schwierigkeiten entwickelt, daß man zweifeln

dürfte, je zu einem genugsamen Ende zu gelangen, so lange es die Seelenlehre nur mit einer Niederlage büßt, wenn sie bei ihren Entwickelungsbestrebungen den Weg der Erfahrung verläßt, um auf dem selbstständigeren Wege der Forschung den Kampf um endliche und letzte Grundsätze auszukämpfen.

Auf der einen Seite sehen wir den Grund jeder Geisteskrankheit in der sittlichen Verderbtheit (dem sittlichen Unfreisinn, der Sünde) suchen („Jeder Geisteskranke ist ein Sünder"); und da selbst die, wenigstens dem äußern, dem menschlichen Urtheile nach, Makelloseſten einem solchen Unglücke nicht selten unterliegen, so hat die strenge Schlußfolge es nicht gescheut, sogar eine solche Erbsünde anzunehmen, wonach die Enkel, selbst unverschuldet, der ungekannten Voräldern Empörung gegen die Sittlichkeit im Irrenhause abbüßen müssen; und dieses nicht in Folge körperlicher, mithin zufälliger, sondern geistiger, mithin nothwendiger Entwickelung.

Auf der andern Seite hat man die Entstehung jeder Geisteskrankheit in einer theilweisen leiblichen Zerstörung oder Unregelmäßigkeit zu finden geglaubt, und in Uebereinstimmung mit der schon oben erwähnten Sucht, jeden Verbrecher zu einem Geisteskranken zu machen, haben die geringsten Regelwidrigkeiten, die man an dem Herzen eines Hingerichteten fand, hingereicht, die Herzens-Härtigkeit und kalt überlegten und kalt ausgeführten Mordthaten des Verbrechers als für ihn sittlich nicht zurechenbar und den vollstreckten Urtheilsspruch, als einen Todtschlag und eine Todsünde gegen den heiligen Geist der Menschlichkeit darzustellen. *) („Jeder Verbrecher ist ein Geisteskranker.")

*) Daß hierdurch gegen wichtige und lehrreiche Betrachtungen über den Leichenbefund von Verbrechern und Seelenkranken, wie sie von unsern ausgezeichnetsten Männern gemacht worden sind, an sich nichts gesagt werden soll, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung. Siehe vielmehr, in Betreff des Herzens: Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. Band I. 1818. S. 48 u. fl. und besonders S. 106 u. fl. — Nasse's Jahrbücher für Anthropologie. I. Bd. 1830. S. 255, und in Beziehung auf das Gehirn, Metzger's Medic. Gerichtl. Abhandlungen I. S. 99 u. fl. — nur gegen die Uebertreibung der beiden oben erwähnten Ansichten — wie z. B. Grohmann (Nasse's Zeitschrift ꝛc. 1818. S. 174 ꝛc. 472 ꝛc. — 1819. S. 157 ꝛc. 179 ꝛc. — 1820. S. 23 ꝛc.) und Heinroth (in fast allen seinen neuern Arbeiten), sie sich in ihren sonst so lehrreichen Schriften gestatten, mag es erlaubt seyn zu warnen (Hitzig's Zeitschrift ꝛc. 1828. I. S. 95 sq. u. Nasse's Zeitschrift. 1819. S. 545 sq.) — siehe überdieß Kleinert's Repertor. der deut-

Schwer wird es dagegen, einer dritten *) versöhnenden Ansicht gegen diese starr durchgeführten Schulansichten Einfluß und Kraft zu gewinnen, und zwar um so schwerer, als eben jenen Ansichten sich eine gewisse schulmäßige, schlußfolgegerechte Entwickelung nicht absprechen läßt, und die meisten Menschen sich gern in einem solchen bequemen Fahrgeleise fortbewegen und blindlings Ansichten folgen, die von den Helden derselben selbst mehr als Meinung, worüber gestritten, denn als unangreifbare Wahrheit, welche angenommen werden muß, hingestellt werden. **) Wie wenig aber mit einer dergleichen rein förmlichen Verstandesthätigkeit bei der höhern Beurtheilung des Menschengeistes in seinem Verhältniß zum ganzen Menschen und zur Gottheit gefördert werden kann, hat die neuere Begründung der Weltweisheit schon zu genügend dargethan, als daß es dagegen noch eines ernsthaften Kampfes bedürfte; es ist, Gottlob, die Zeit gekommen, wo neben dem förmlichen Verstande der vielseitiger aufregbaren Vernunft ein bedeutender Einfluß auf diese Gegenstände ohne Anstoß eingeräumt werden kann, und die Bessern in den hieraus sich entwickelnden, oft anscheinend aus einander gehenden, Aufstellungen eine höhere Einheit erblicken, als in der bloß einseitigen Schlußfolgegerechtigkeit, eben weil es sich von einer geistigen Thätigkeit handelt, bei der die Unzulänglichkeit des Wissens (im strengen Sinne) zu Tage liegt, und das Gebiet des Ahndens in Anspruch genommen werden muß.

Unbestreitbar scheint es, daß die Sünde die recht eigentliche Feindin der Geistesfreiheit ***) ist, denn sie ist ja nichts anderes, als die auf irgend eine Art bewirkte Bethätigung des falschen Urtheils, wonach der Handelnde zur Erreichung einer vermehrten

---

schen medic. chir. Journalistik, II. Jahrg. 10. Hft. S. 65, über Weber. — Intra muros peccatur et extra —

*) Vergl. Weber, Umriß von der wahren Natur des Menschen und Dr. Hohnbaum in Nasse's Zeitschrift ꝛc. 1819. S. 31.

**) Vorbericht zu Nasse's Zeitschrift ꝛc.

***) Geistesfreiheit, nicht zu verwechseln mit Ungebundenheit. Frei ist, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, der Menschengeist — die Seele — in sofern sie sich selbstständig zum Guten zu entschließen vermag, und so den ihr eigenthümlichen Gesetzen innerer Vervollkommnung, selbstständigem Entschlusse zu Folge, nachlebt; nicht aber in sofern ihr die Wahl zwischen Gutem und Bösem ursprünglich überlassen ist; dieses ist Ungebundenheit. — Der Gegensatz von Geistesfreiheit ist Geistesknechtschaft; — geknechtet, unfrei, ist die Seele, in sofern sie sich dem Bösen wissentlich hingiebt, und somit gegen ihr eigenes Seyn arbeitet.

Glückseligkeit ein Mittel wählt, welches, außer dem Bereich der Sittlichkeit liegend, sich in sich selbst, und somit auch der Zweck gestört, und so nothwendig, d. h. zwangsmäßig, zu einem andern Ziele als dem vorgesetzten führt. Zu diesem falschen Urtheile verleitet aber irgend eine Leidenschaftlichkeit, und wäre es auch nur die der Schwachheit, indem sie die reine Anschauung der Seele umnebelt und so die Kraft der Seele sich zum Guten zu bestimmen, mithin zugleich, wenn auch auf einem vielleicht längern, doch gewiß sichern Wege, zur wahren Glückseligkeit zu gelangen — gefangen nimmt, oder die Seele in ihrer eigenthümlichen Entwickelung zur höhern Vollendung fesselt.

Bei jedem durch leiblichen Zusatz bedingten, oder mit einem Leibe vermählten geistigen Wesen, hat nun nothwendig die Leidenschaft einige Kraft, denn sie findet im Leiblichen eben ihren Stützpunct, und es kommt nur darauf an, ob diese leibliche Grundkraft im Geiste ein Gegengewicht findet oder nicht; im ersten Falle wird das Gleichgewicht hergestellt, der Mensch gelangt zur freien Entschließung zum Guten, die leiblich fehlerhafte Anlage wird sich nur zu einer leiblichen Krankheit ausbilden, und von Geistesunfreiheit überhaupt, und somit von Geisteskrankheit im Besondern kann keine Rede seyn; im zweiten Falle kann es zu einer solchen freiwilligen, der Gewohnheit, der Lebenssitte, den Umständen und Aeußerlichkeiten nicht abgeborgten, Entschließung nicht kommen, und die nun verderbliche Wechselwirkung von Geist auf Leib und von Leib auf Geist dauert so lange fort, bis in einem oder anderem eine nur der Anlage nach mit auf die Welt gegebene Regelwidrigkeit sich ausbildet, die nun endlich wieder Geistesunfreiheit, Geisteskrankheit, gebiert. *) In so weit ist jede Geisteskrankheit verschuldet in dem Einzelwesen, das ihr unterliegt, und um so mehr, je geringer die sittliche Kraft Widerstand leistete, und je weniger äußere Umstände den Kampf erschwerten. Ist dieser traurige Zustand der Geisteskrankheit eingetreten, so kann allerdings eine Bestrafung der in diesem Zustande verübten Verbrechen nicht mehr in Antrag kommen; die Schuld aber, die in diesen Zustand versetzte, entschlüpft meistens mit Recht menschlicher Ahndung und fällt dem höhern Richterstuhle, der Ewigkeit, anheim, da nur die Rüge des Verbrechens, nicht die Bestrafung des Verbrechers, noch die Ahndung der Sünde vom Staate erwartet und gewünscht werden kann, diese Schuld aber nicht sel-

*) Siehe Nasse Zeitschrift für psychol. Aerzte. II. Bd. 1819. S. 31 ꝛc.

ten sich vorher gar nicht bis zu einem äußern Verbrechen gestaltet.

Ein Beispiel dieser Art, wo die Begehrlichkeit, theils als Sucht, sich mehr Annehmlichkeit des Lebens in besserer Speise und Kleidung ꝛc. zu verschaffen, theils als reine Lust am Haben, theils als Fleischeslust gestaltet, erst zu Diebstahl, dann zu Ehebruch und am Ende zu einem furchtbaren Grade von Verwirrung, und darin zu den gräßlichsten Gewaltthätigkeiten führte, wird die folgende Darstellung liefern.

Am 23. Juni 1828, zwischen 7 und 8 Uhr Morgens, wurden die Nachbaren des Faßbinders Joseph G. zu K. durch ein heftiges Hülferufen, welches aus dessen Hause herkam, aufgeschreckt. Der Schmid Martin P. und seine Mutter, Sibilla Sp. Wittwe P., als die Nächsten, eilten sogleich an ihre Hausthüre, und sahen nun, wie dieser Joseph G., an einer Backe blutend, verstörten Aussehens und Hülfe rufend, an seiner Thüre stand. Martin P. ging auf ihn zu, und bemerkte, wie er mit einer Hand seine Ehefrau Anna Elisabeth O. festhielt, welche der Länge nach rücklings auf dem Boden des Vorhauses lag. Diese Frau hatte schon mehrere Tage vorher öfter und mit heftigen Zeichen von Wuth ihr Bette, welches sie in Folge einer etwa vier Wochen vorher überstandenen Entbindung noch hütete, verlassen, um allerlei Unregelmäßigkeiten vorzunehmen. Der Mann hatte diese nur mit Hülfe der Nachbaren steuern können, und so glaubte auch jetzt Martin P., ohne sonst etwas zu merken, nur sich bemühen zu müssen, vereinigt mit Joseph G., vor allem die Ehefrau G. wieder zu Bette zu bringen. In demselben Augenblicke aber stürzte ihnen aus der Schlafstube auch schon die kleine sechsjährige Tochter der Eheleute G. (Elisabeth), nur mit einem Hemdchen bekleidet, und aus der Brust und an Händen und Füßen blutend, entgegen, und eilte aus dem Hause, an dessen Thüre sich das Kind ganz erschöpft hinsetzte; hier wurde es von der Wittwe S., die an ihrer Hausthüre stehen geblieben war, aufgenommen und in Sicherheit gebracht.

Inzwischen war die Ehefrau G. wirklich zu Bette gebracht, und es ergab sich nun, während mehrere Nachbaren und auch der Beigeordnete herbeikamen, daß außer der schon erwähnten Elisabeth auch noch zwei andere G.sche Kinder, nämlich der 8jährige Johann und die kleine vierwöchige Maria Anna Antonia (Mariännchen) in der Brust und endlich selbst der Joseph G. auf der rechten Backe verwundet seyen. Johann starb auf der Stelle,

Maria Anna Antonia (Mariännchen) nach 3 und Elisabeth nach 22 Tagen, alle drei, wie die gehörig begründeten Berichte der gerichtlichen Aerzte, welche die Leichenöffnung vorgenommen hatten, einhellig angeben, an der, wahrscheinlich durch ein von fremder Hand geführtes Messer Jedem verursachten Stich-, Schnittwunde in der Brust. Der Joseph G. war bald hergestellt; er gab seine Frau als Urheberin dieser Gewaltthätigkeiten an und erklärte sich über den ganzen Hergang der Sache und sein häusliches Verhältniß ziemlich ausführlich, nachdem der Vorgang durch Anzeige des königl. Friedensgerichts zu K. zur Kenntniß des königl. Landgerichts zu Cleve gekommen war.

Was zuerst die der That vorhergegangenen Umstände und die That selbst betrifft, so sagt der Joseph G. in einem mit ihm am 30. Juni 1828 von dem an Ort und Stelle angekommenen Untersuchungsrichter abgehaltenen uneidlichen Verhöre im Wesentlichen Folgendes: — „Morgen werden es nun 5 Wochen, daß meine Frau (Anna Elisabeth O.) zum sechsten Male ins Kindbette gekommen ist; schon zwei Tage vorher hatte sie sich, über heftige Kreuzschmerzen klagend, ab und zu, zu Bette gelegt. Am Montag (Pfingstmontag den 26. Mai d. J.) gegen Abend, klagte sie heftiger und legte sich wiederum zu Bette. Die Hebamme besuchte sie, auf mein Ansuchen, und am Dienstag Morgen um vier Uhr war das Kind ohne besondere Beschwerde da. Nach der Geburt war meine Frau wohl schwach, aber nicht krank; sie aß Brod, Fleischbrühe und Eier um die gehörige Zeit, hielt sich aber fortwährend zu Bette. Dies dauerte vierzehn Tage, sie hatte Milch für das Kind (Mariännchen) und stillte es ordentlich.

Plötzlich in einer Nacht, ich kann nicht genau angeben, an welchem Datum, gegen 12 Uhr, als ich und der kleine 2½jährige Peter, so wie Mariännchen bei ihr im Bette lagen, (die andern Kinder hatte ich auf den Söller gebracht), fuhr sie mit einer gewissen ängstlichen Heftigkeit auf und beschwerte sich über einige in der Nachbarschaft miauende Katzen; ich suchte sie zu beruhigen, aber nicht lange nachher wiederholte sie die ängstlichen Aeußerungen, und endlich rief sie, ganz beengt, nach dem Pastor oder Caplan, um das Abendmahl und die letzte Oelung zu bekommen. Ich sprang geschwind auf, rief die Nachbarin Frau P. herein, und eilte in die Pfarrwohnung. Gegen halb drei kam auch wirklich der Caplan, meine Frau schien beruhigter und wir entfernten uns, um sie beichten zu lassen. Nach etwa einer starken halben Stunde entfernte sich der Caplan wieder, ohne ihr jedoch das Abendmahl und die letzte Oelung gegeben zu haben, weil, wie

er sagte, noch keine Gefahr da sey. Kaum war er fort, so wurde meine Frau wieder heftig, schrie fortwährend nach dem Caplan, und ließ mir nicht Ruhe, bis ich denselben um 6 Uhr noch einmal rief.

Sie unterhielt sich wieder eine Zeit lang allein mit demselben, doch schien er ihr auch jetzt noch die Sacramente nicht geben zu wollen, und entfernte sich bald. Sogleich fing die Unruhe bei meiner Frau wieder an, bis endlich gegen Mittag auf mein dringendes Ansuchen der Caplan zum dritten Male wiederkam:

„Ich habe schwer gegen meinen Mann und meine Kinder gesündiget, aber bin ich denn so schlimm, daß ich nicht einmal den Herrn empfangen sollte?"

rief sie ihm entgegen, und ließ nicht eher nach, bis er sie mit den Sacramenten versah, worauf sie denn ruhig wurde und den ganzen übrigen Theil des Tages und den folgenden Tag in dieser Stimmung verblieb.

Am Abend dieses letzteren Tages stand sie ein wenig auf, damit ich ihr das Bett machte; als wir darauf zusammensaßen und Kaffee tranken, fing sie ganz von selbst an:

„Mann, was Du mir früher vorgeworfen hast, daß ich mit dem M. unrecht umgegangen, und daß ich gestohlen hätte, das ist wahr, obgleich ich es früher abgeläugnet habe, und es ist noch mehr wahr."

Und nun erzählte sie, wie sie schon einmal zu V. und später zu K. mir oft untreu gewesen wäre, nannte mir sechs Männer, mit denen sie es gehalten hätte, und sagte mir, wie viel sie von jedem bekommen habe. Einmal habe sie 14 Gulden mit eins bekommen, aber das habe sie alles verfressen oder versoffen, oder weggeschenkt. Dabei sagte sie ausdrücklich, Peterchen sey nicht mein Kind und auch Mariännchen nicht, doch nahm sie letzteres später wieder zurück.

Alles dieses betrübte mich tief, und ich bat sie, mir nur weiter nichts zu erzählen, sondern, wenn sie alles gebeichtet hätte und sich wirklich bessern wolle, sich zu beruhigen und überzeugt zu seyn, daß ich ihr die gestandenen Fehler nicht mehr vorwerfen, und den Kindern nicht entgelten lassen wollte; wir wollten von K. wegziehen, damit die Kinder nie etwas davon erführen, und dann sollte alles gut seyn. Sie aber erzählte immer fort, indem sie das schon Erwähnte wiederholte. Meine erneuerten Anmahnungen zur Besserung erwiederte sie mit dem Ausruf; „ich habe zu viel quades (schlechtes) gethan!" Doch schien sie reuig.

Die darauf folgende Nacht war sie ruhig und hielt sich auch so einige Zeit, ohne daß ich genau angeben kann wie lange.

Eines Morgens, als ich und ihre Schwester Elisabeth, Ehefrau C. aus K., bei ihr waren, fing sie an unruhig zu werden, schimpfte mich und ihre Schwester und ihre Familie; dies dauerte bis nach Mittag, da sprang sie plötzlich aus dem Bette, worin sie bisher gelegen, auf, und eilte mit dem Ausruf:

„da kommt der Teufel, der wird euch caput machen!"

nach dem Tische zu, auf welchem ein paar Messer lagen, nach welchen sie griff. Wir nahmen diese aber zeitig fort, und suchten sie in's Bette zurückzubringen. Sie war aber so stark, daß wir vergeblich rangen; endlich ergriff sie einen Stock, der im Zimmer stand. Ich entwand ihr denselben nur mit großer Mühe und schlug sie damit, da ich sie nicht anders zu bändigen wußte, auf den Arm, da sprang sie im Zimmer herum, hob sich das Hemde auf und rief:

„Gott! — der Teufel komm hier, das ist meine Kutt (Geschlechtstheile), lieber M. *) komm hier, das ist die din (deine)!"

Ich schlug sie auf die Arme und auf die eine Hüfte (wovon sie auch dort einen blauen Fleck bekommen hat), weil ich dies schreckliche Wesen nicht mehr sehen konnte, und dies bewog sie endlich, ihr Hemde wieder fallen zu lassen, doch lief sie fortwährend im Zimmer umher und wollte hinein uriniren. Nur mit Mühe bewog ich sie, ein Geschirr dazu zu gebrauchen.

Als ich mich aber, um dieses fortzutragen, einen Augenblick entfernte, ergriff sie wiederum den Stock, und schlug damit sehr heftig nach dem Kupferschmid Th., der inzwischen herbeigekommen war, um mir beizustehen. Ich eilte ins Zimmer zurück und verhütete nur mit Anstrengung die Ueberwältigung des Th., der sich dann entfernte. Inzwischen kam der Schmid Mathias P., und mit seiner Hülfe gelang es mir, meine Frau, die fortwährend eine außerordentliche Kraft entwickelte, zu überwältigen und in's Bett zu bringen. Ich band ihr die Hände, jedoch riß sie sich in einem unbewachten Augenblick wieder los, und tanzte von neuem im Zimmer umher, bis wir sie zum zweiten Male banden und in's Bett legten. Nach Verlauf einer Stunde, als sie beruhigter schien, lös'te ich ihr die Hände; sie blieb die ganze Nacht über still und schien ruhig zu schlafen.

*) Nicht zu verwechseln mit dem später vorkommenden jüdischen Schlächter M—l.

Am andern Morgen, Freitag den 20. d. M., lag sie mit starren Augen im Bette, und Th. glaubte, sie würde sterben, daher gab ihr die herbeigekommene Frau P., nach Sitte, eine brennende gesegnete Kerze in die Hand.

Als sie dieses sah, war es als wenn ihr ein paar Thränen aus den Augen kämen und ihr Mund sich zum Weinen verzöge, dann aber wurde sie wieder wie wüthend, schimpfte und sprach von ihrem ehebrecherischen Leben, erzählte alles, was wir die Nacht vorher gesprochen hatten, und wollte zum Bette hinaus, so daß wir ihr Arme und Beine binden mußten.

Ich eilte zum Doctor K.; als ich mit ihm zurückkam, war sie ruhig, und er ließ mich sie wieder entfesseln. Als er aber fort war, und ich ihr die von ihm besorgte Medizin eingeben wollte, stieß sie dieselbe fortwährend mit dem Ausruf zurück:

„weg, weg, darin ist der Teufel, Du giebst mir den Teufel ein," und ich konnte ihr keine Medizin beibringen; im Ganzen aber blieb sie den übrigen Theil des Tages und die darauf folgende Nacht ruhig.

Samstag den 21. und Sonntag den 22. d, M. betrug sie sich auf eine ähnliche Art, abwechselnd ruhig und dann wieder heftig. Auch der Doctor K., der mir nochmals gebot, die Frau zu entfesseln, nachdem ich sie bei einem heftigen Anfalle wieder gebunden hatte, erlebte einen solchen Ausbruch, dann sah sie ganz starr und wüthend aus und rief:

„da kommt der Teufel, der holt euch durch's Glas, der macht euch alle caput!"

eben so ging es der Hebamme.

In der Nacht vom Sonntag auf den Montag, $\frac{22}{23}$ d. M., ging es bis gegen Morgen recht gut, sie lag ruhig in ihrem Bette, die Frau N., die diese Nacht mit mir wachte, saß an der Wiege der kleinen Mariännchen, ich an ihrem Bette und unterhielt das Feuer; den Kindern, die sich oben auf dem Söller allein fürchteten, hatte ich zwischen dem Tische und der Stubenwand unter dem Fenster her ein Strohlager gemacht, und sie lagen darauf gerade dem Alter nach. Johann dem Tisch am nächsten, dann Elisabeth, dann Louise und endlich Peter.

Um drei Uhr plötzlich richtete sich meine Frau im Bette auf, fing wieder an, auf's wüthendste zu schimpfen und unzüchtige Sachen zu sprechen; häufig rief sie nach M., indem sie sagte:

„lieber M., was haben mir deine leckeren Zuckerplätzchen und Korinthenbrödchen gut geschmeckt!"

Suchte ich sie zu beruhigen, so antwortete sie nur mit „lelleke (garstiger) Kerl, Verdammter!"

Es gelang uns jedoch, sie im Bette zu halten, auch wurde sie nach einiger Zeit wieder etwas stiller, doch schlief sie, wie die ganze Zeit über, nicht. Als das Morgenglöckchen läutete, (zwischen 5 und 6 Uhr), wollte die Frau N. nach Hause gehen; aus Vorsicht band ich meiner Frau nun erst die Hände zusammen, und gab dann theils dem freundlichen Rufen der kleinen Elisabeth, daß ich doch zu ihnen kommen sollte, theils meiner, durch fortwährendes Nachtwachen erzeugten Müdigkeit nach, und legte mich hart an den Tisch auf's Stroh neben Johännchen.

Plötzlich, etwa gegen acht Uhr, erwachte ich durch das Geschrei der Elisabeth: „ach Vater, Vater!" und durch einen Schmerz in meiner rechten Backe. Als ich die Augen aufschlug, sah ich meine Frau gebückt über mir stehen, mit der rechten Hand hielt sie mir eins unserer Tischmesser mitten auf die Brust (ich glaube es stand gerade auf einem Westenknopf, ohne daß ich jedoch einen Druck davon fühlte), ihre Augen waren starr auf mich gerichtet, ohne daß ich jedoch näher ihr Aussehen, des mich übermannenden Schreckens wegen, bemerkt habe. Ich griff sogleich mit meiner rechten Hand die ihrige am Gelenke an, sprang auf, riß meine Frau mit bis zur Hausthüre, und schrie um Hülfe, dann schleppte ich sie wieder bis an's Bette; in demselben Augenblicke war auch Martin P. bei mir und nahm mir die Frau ab, die ich nicht mehr zu halten vermochte, da mir alle Glieder zitterten; während ich ihr das Messer entwand, legte P. sie mit Gewalt in's Bett.

Nun erst hörte ich, wie die kleine Elisabeth noch: „Vater, Vater!" schrie, und erblickte das Kind aufrecht sitzend; aus seiner kleinen Brust quoll Blut, ich eilte darauf zu, und sah nun auch dem armen Johännchen in sein blutendes Herz, er that noch einen Athemzug und war dann todt. Nun schrie ich nochmals um Hülfe, und lehnte mich dann, wie betäubt, an's Kamin, während die Nachbaren herzueilten und die Kinder, mit Ausnahme des todten Johännchens, welches bis zur Ankunft des Friedensgerichtes liegen blieb, wegtrugen. Erst später bemerkte ich, daß auch Mariämchen in der Brust verwundet war, und ich einen Stich in der Backe hatte, der noch zu sehen ist. (Es wird bemerkt, daß der Comparent auf der rechten Backe eine etwa drei Linien große Wunde vorzeigte.)

Ueber sämmtliche auf dem Strohlager befindlichen vier Kinder hatte ein großes Oberbette als Decke gelegen, ich hatte mich nur

nur auf dasselbe gelegt, daher konnte meine Frau an mich und die mir zunächst liegenden zwei Kinder anreichen, ohne auf dieses Bette zu treten, die beiden entfernter liegenden, Louise und Peter, aber nicht anders erreichen, als wenn sie auf das Deckbette selbst getreten wäre, dasselbe lag aber noch am Morgen, als ich, wie erzählt, erwachte, so wie ich es am Abend vorher über die Kinder gedeckt hatte. Peter war auch ganz ohne Blut, Louise war aber, wie ich glaube, etwas angespritzt.

Das fürchterliche Messer habe ich auf dem Tisch des Zimmers liegen lassen, von wo es, wie ich glaube, der Beigeordnete später weggenommen hat.

Seit der Zeit bin ich zwar noch öfter bei meiner Frau gewesen, und habe ihr, wie sie es wünschte, mancherlei zu essen gebracht, ich habe mich aber nie sehr lange bei ihr aufgehalten; dann hat sie wohl nach den Kindern gefragt; einmal war ich noch dabei, wie sie aus dem Fensterchen in den Baumgarten gesprungen ist, und da half ich sie in's Bette zurückbringen."

Was nun zweitens das bisherige Leben der Ehefrau G. und ihre häuslichen Verhältnisse betrifft, so gab darüber der G. nicht ohne sichtbare schwere Ueberwindung eines innern Widerstrebens Folgendes an:

„Im Jahre 1816 oder Anfangs 1817, als ich bei dem Brauer C. zu B. als Küfer arbeitete, lernte ich die Johanna Maria Elisabeth O., die damals bei G. als Dienstmagd wohnte, kennen, und gewann sie lieb.

Sie war ein hübsches schlankes Mädchen von 19 Jahren, und nach Verlauf von sechswöchentlicher Bekanntschaft heiratheten wir uns. Vor der Hochzeit hatte sie wohl davon gesprochen, daß sie für Kleidungsstücke von ihrer Familie Geld bekommen würde, als es aber so weit kam, erklärte sie, ihre Familie wolle ihr nichts geben, und sie müsse also zusehen, wo sie das Geld sonst herbekäme. Ich bedeutete ihr, daß dies nicht nöthig wäre, daß es mir darauf nicht ankäme, gab ihr Geld zu neuen Kleidern, und richtete auf ihr Verlangen eine große Hochzeit ein, die mir viel Geld kostete und mich nöthigte, bei C. eine Anleihe zu machen. Der Vater meiner Frau hatte kein eigenes Vermögen, er war ein Spielmann, und wenn er etwas erwarb, so verjubelte er es gleich, sonst war er gut und rechtschaffen, und ich habe nie gehört, daß er etwas gegen meine Frau gehabt hätte. Sein Vater war ebenfalls Spielmann gewesen, und hatte zu

Amsterdam ein nicht unbedeutendes Vermögen besessen, weil er aber viel durchbrachte, so mußte er sich später von Amsterdam nach K—laer zurückziehen. Er hat ein Haus in Amsterdam besessen, welches auf seinen einzigen Sohn, meinen Schwiegervater, fiel, und von diesem auf dessen 10, in zwei Ehen erzeugten Kinder. Ich habe mehrere Reisen nach Amsterdam gemacht, um diese Erbschaftsangelegenheit in Ordnung zu bringen, habe aber noch nicht zum Verkauf des Hauses kommen können, wahrscheinlich weil einige Geschwister meiner Frau noch minderjährig sind.

Ich hatte eigentlich nicht vorgehabt, schon so schnell zu heirathen, aber Hanne drang darauf, obgleich sie mir niemals vor der Ehe die Rechte des Ehemannes zugestanden hatte.

Bald nach unserer Verheirathung zog mein Meister C. nach K., dies veranlaßte mich, V. zu verlassen und mich Ende 1817 oder Anfangs 1818 in B. als Meister zu setzen. Dort blieb ich bis gegen das Jahr 1823, wo ich nach K. zog.

In V. war das Betragen meiner Frau gegen mich, so viel ich bemerken konnte, im Ganzen gut, doch spürte ich schon einigen Hang nach Leckereien bei ihr, der unsern Verhältnissen nicht angemessen war, und dieses war der Grund zu den ersten, wenn auch damals nicht heftigen Streitigkeiten. In B. nahm dieses noch bei weitem mehr überhand, und obgleich ich viel zu thun hatte und Tag und Nacht fleißig arbeitete, so daß ich wohl in einem Monat gegen hundert und funfzig cleviſche Gulden verdiente, so konnte ich doch niemals genug anschaffen, und immer war das verdiente Geld, welches ich gewöhnlich meiner Frau gleich gab, fort, ohne daß für die eigentliche Haushaltung sonderlich etwas dafür angeschafft worden wäre; sie kaufte sich schöne Kleider, Kaffee, feines Weißbrod, und dergleichen Leckereien, — mir aber und später auch den Kindern gab sie dann nur Aufguß auf Cichorien. Sie hielt Umgang mit bösen Weibern, die sie zu allem diesen verführten.

So kam ich in Schulden, und entschloß mich, um dem gänzlichen Untergange vorzubeugen, meine Frau dieser Gesellschaft zu entziehen, und sie wo möglich wieder auf bessere Wege zu bringen, meinen Wohnort zu verändern, und nach K. zu ziehen. Das besserte aber die Sache nicht, und obgleich ich auch hier, besonders für C., genug zu thun hatte, und ihr jetzt weniger das verdiente Geld anvertraute, so konnte ich doch zu nichts gelangen, denn sie nahm nun auf Borg, besonders bei den Winkelieren, für die ich zu thun hatte.

Im Jahre 1824 oder 1825 erzählten mir nun zuerst die

Nachbaren, daß meine Frau, wenn ich auf Arbeit aus sey, sich mit einem gewissen M. auf eine unzüchtige Art abgebe, und bald nachher sagte mir auch der Winkelier P. zu K., daß sie bei ihm sich einen Diebstahl habe zu Schulden kommen lassen, und warnte mich, auf meiner Hut zu seyn. Einige Tage später, nachdem wir einmal ruhig über mancherlei gesprochen hatten, hielt ich ihr alles dieses mit Sanftmuth vor. denn ich hatte sie noch sehr lieb, und kann sie auch jetzt noch nicht lassen; sie läugnete aber gänzlich, schimpfte mich arg aus, und versuchte mich zu kratzen und zu stoßen, welches mich veranlaßte, sie mit der Hand tüchtig zu schlagen. Nun gestand sie den Diebstahl ein, und ich züchtigte sie für dieses Vergehen, indem ich sie ferner tüchtig mit der Hand schlug. Zugleich zog ich in ein anderes Haus, um der Nähe des M. zu entgehen, und ich habe leider gehört, daß die Frau Sch. und die Frau B, bei denen ich nach einander wohnte, erklärt haben, sie hätten nie ein frecher Mensch gesehen, als meine Frau.

Nach und nach wurde das Benehmen meiner Frau immer unregelmäßiger, und weder meine Güte, noch meine Strenge konnten sie auf einen bessern Weg bringen. Wenn ich in benachbarte Orte auf die Arbeit ging, ging sie ganze Tage aus dem Hause und überließ die Kinder sich selbst. Selbst wenn ich in der Stadt arbeitete, geschah dieses, und ich habe manchen Mittag mit schwerem Herzen nichts als ein Stück trockenes Brod gegessen, weil nichts gekocht war; kam sie dann Abends nach Hause, so blieb sie, während ich mit den Kindern mich zu Bette legte, unter dem Vorgeben auf, sie wolle waschen und nähen, benutzte aber, wie ich später gehört habe, diese Zeit zu ehebrecherischem Umgange. Sie war sehr heftig, und konnte durchaus nicht vertragen, wenn ich ihr, selbst auf die sanfteste Weise, einen Vorwurf über ihr Betragen machte, oder nicht das that, was sie gerade verlangte, so daß ich schon einmal zu B. und später öfter zu K. mich gezwungen sah, um mich ihres Angriffes zu erwehren, sie mit Schlägen zu züchtigen.

Ich will nur zwei Beispiele ihrer Verfahrungsart gegen mich anführen.

An einem Morgen, als ich viel zu Hause zu thun hatte, um mit einer bestellten Arbeit zur bestimmten Stunde fertig zu werden, sagte ich ihr, sie möchte es so einrichten, daß wir früh essen könnten. Dies schien sie sehr zu verdrießen, und sie rief mich nun von der eiligen Arbeit, damit ich ihr Holzspäne brächte. Ich bedeutete ihr, wie sie mich jetzt mit dergleichen, was sie selbst leicht thun könnte, nicht stören müsse, und ein Aehnliches sagte ihr

unsere damalige alte, und eben gegenwärtige, Nachbarin Frau G. zu B. Dieß ärgerte sie so sehr, daß sie diese alte Frau und mich aufs heftigste ausschimpfte, das Stück Speck, welches sie gerade in der Hand hatte, ins Zimmer warf, nach einem Stocke griff und nach mir schlug. Ich nahm ihr den Stock ab, und prügelte sie damit, ohne sie jedoch zu beschädigen. Nun zog sie sich anders an, lief aus dem Hause fort, und ging zu ihren Eltern nach B—gen, von wo sie erst nach zwei Tagen wieder zurückkehrte.

Dergleichen Entfernungen von mir erlaubte sie sich öfter; ihr Vater schickte sie aber immer wieder zurück, denn er wußte wohl, und hat es mir selbst oftmals gesagt, daß man mit der Johanna nicht anders zurecht kommen könnte, und daß ich ganz Recht in meinem Benehmen gegen sie hätte. Ein anderes Beispiel ihres Benehmens ist folgendes:

Etwa vier Wochen vor ihrer letzten dermaligen Entbindung, hatte ich einmal, Sonntag Nachmittags, selbst das Wasser zum Kaffee gekocht, und von meinem Töchterchen Elisabeth den Kaffee mahlen lassen. Während ich nun einmal hinaus ging, um frisches Wasser zu holen, trug ich ihr auf, den Kaffee zu bereiten. Bei meinem Wiederkehren schenkte sie mir auch wirklich ein, ich merkte aber wohl, daß das Eingeschenkte kein Kaffee, sondern nur Eichorienwasser war, sagte aber nichts. Während meine Frau bald darauf einmal hinausging, untersuchte ich die Kaffeemühle, und bemerkte nun, daß der gemahlene Kaffee, den ich aus der Schieblade dieser Mühle in den Kaffeekessel geschüttet hatte, sich wieder in der Schieblade befand. Noch immer schwieg ich still; nun suchte sie mich zur Verrichtung eines Auftrages außer dem Hause zu bereden, und als ich gegen Abend wiederkam, fand ich die fragliche Schieblade leer. Anderen Tages, als wieder Kaffee gemacht wurde, bemerkte ich ihr, sie möchte nun aber den Kaffee auch wirklich in der Kanne kochen, und nicht, wie gestern, für sich allein zurückbehalten, während sie Mann und Kindern Eichorien gebe. Dies brachte wieder ihre gewöhnliche Heftigkeit und ihr Schimpfen hervor, und um nur Ruhe zu haben schwieg ich still.

Als ich meine Frau, wie früher angegeben, heirathete, hatte sie, wie ich ganz sicher glaube, ja überzeugt bin, noch die Jungferschaft; in allem hat sie sechs Wochenbetten überstanden: das erste zu B. war äußerst schwierig, und lag meine Frau drei Tage in den Wehen, das Kind mußte mit Instrumenten geholt werden, und starb gleich nach der Geburt, nachdem es kaum die Nothtaufe erhalten hatte. Die übrigen fünf Wochenbetten wa-

ren nicht schwer, und die darin geborenen Kinder waren alle gesund.

Das Johännchen wurde im Jahre 1820 den 9. Mai zu B. geboren; Elisabeth, Louise, Peter und Marianne zu K.

Während der Wochenbetten pflegte meine Frau sich immer lange im Bette zu halten, vierzehn Tage, selbst bis drei Wochen, doch muß ich gestehen, daß ich glaube, es war mehr aus Gemächlichkeit, als aus Schwäche; sie forderte dann viel Aufwartung, und hat dieses namentlich im letzten Wochenbette gethan. Geistesschwachheit habe ich früher, auch während der Wochenbetten, nie an ihr bemerkt.

Bis in die letzte Zeit hatte meine Frau Milch genug für Mariännchen, dann aber, ich glaube zwei Tage nach der oft erwähnten Beichte, verlor sich die Milch gänzlich, und wir mußten Mariännchen füttern."

Diese Angaben waren nur eine genauere Ausführung der vom G. schon am Tage nach der That vor dem Friedensrichter von L., welcher vorläufig den Thatbestand erhoben hatte, gemachten Aussage, und die sichtbare, tiefe, innere Rührung, welche seine Stimme oft schwankend und seine Augen thränenschwer machte, verbunden mit einer Ruhe, ja mit einem gewissen Liebevollen des Ausdrucks in allem, was seine Frau betraf, und was seine Kinder — selbst die ihm als unehelich bezeichneten — anging, so wie endlich die Furcht, etwas zu viel gegen seine Frau zu sagen, und die im Stande des Abgehörten nicht sehr häufige Sorgfalt, das Gesehene von dem zu trennen, was daraus geschlossen werden muß — ließen bei dem Untersuchungs-Richter keinen innern Zweifel an der vollkommenen Wahrheit dieser Aussage aufkommen, wiewohl die rechtlich genügenden Unterstützungen derselben, besonders so viel den eigentlichen Augenblick der vier Verwundungen selbst betrifft, nur sehr schwach waren, und, die Wahrheit der G.schen Angaben vorausgesetzt, nur sehr schwach seyn konnten. *)

Jedoch fehlt es an Unterstützungen dieser Aussage auch nicht gänzlich; ehe jedoch zur Darstellung derselben übergegangen wer-

---

*) Von den unglücklichen Opfern der Gewaltthätigkeit war nichts zu erforschen; das älteste war gleich todt, das jüngste erst vier Wochen, das mittelste erst 6 Jahre alt, und letzteres fieberisch, körperlich und geistig, so angegriffen, daß, trotz allem Bemühen, auch nicht ein einziges, zur Sache dienliches Wort demselben entlockt werden konnte.

den kann, wird es nothwendig seyn, mit der innern Beschaffenheit des G.schen Hauses bekannt zu machen.

Es besteht: A. an der Erde 1) aus einem Vorhause, etwa 19 Fuß lang und 10 Fuß breit, welches zugleich zur Werkstatt des Jos. G. und zur Küche dient, 2) aus einer dahinter liegenden Stube, etwa 12 Fuß lang und 11 Fuß breit, mit einem, der Hausthüre sowohl, als der das Vorhaus und die Stube verbindenden Thüre, gerade gegenüber liegenden Fenster nach einem Garten, neben diesem Fenster steht ein Tisch, und neben diesem wieder in der linken Ecke des Zimmers ein Koffer. Vom Tische ab, unter dem Fenster her, bis in die rechte Ecke des Zimmers, war das Strohlager, auf welchem am Morgen des 23. Juni die 4 ältesten G.schen Kinder mit dem Vater schliefen; der Vater zunächst am Tische, und dann die Kinder dem Alter nach, erst der 8jährige Johann, dann die 6jährige Maria Elisabeth, dann die 4jährige Louise, endlich der 2½jährige Peter. Zwischen der Stube und dem Vorhause, in das Vorhaus hineingebaut, liegt linker Hand 3) ein Alkoven, etwa 6 Fuß lang und 5 Fuß breit, mit einer fensterartigen Oeffnung nach dem Vorhause, einem Fenster seitwärts nach einem Baumgarten, und einer großen Oeffnung nach der Stube. Dieser Alkoven ist am Boden mit Stroh und einigen Federbetten bedeckt, und dient in seiner ganzen Ausdehnung gewöhnlich als Familien-Bett; seine Hauptöffnung nach der Stube wurde während der Krankheit der Frau G. mit einer Leiter versetzt, um die Kranke in ihrem Lager einzuschließen; gerade vor diesem Alkoven, in der Stube, stand am verhängnißvollen Morgen die Wiege, worin das jüngste der G.schen Kinder (Mariännchen) schlief.

B. Im oberen Theile des Hauses ist noch eine sogenannte Empor-Kammer, d. h. ein Bodenstübchen, auf welcher die Kinder, während der Krankheit der Frau G., oft schliefen.

Wir kommen nun zu den, die Angaben des G. unterstützenden, und mehr oder minder bekräftigenden Zeugen-Aussagen:

I. Was die Zeit von der letzten Entbindung der Frau G. bis zum fraglichen Vorfalle angeht, so bekräftigen die Nachbarsleute und die Hebamme, welche bei Tag und Nacht dem G. bei Wartung seiner Frau Hülfe leisteten, nicht allein seine Angaben vollkommen, sondern sie setzen die krankhafte Heftigkeit der Ehefrau G., so wie die von derselben gegen ihre Kinder und ihre sämmtlichen Umgebungen ausgestoßenen lebensgefährlichen Drohungen, und selbst die auf Mann und Nach-

baren gemachten Angriffe, auch noch in ein helleres Licht. So sagt in der Vernehmung vom 1. Juli 1828:

1) die schon früher genannte 66jährige Wittwe P.:

„Etwa acht Tage vor dem Tode des kleinen Johann G. wurde ich einmal gegen Mitternacht von G. an sein Haus gerufen, weil er gar nicht mehr wisse, was er mit seiner Frau anstellen sollte. Ich ging auch wirklich hin, und nun verlangte Frau G., wir sollten ihr einen Beichtvater verschaffen, sie sey ein sündiges Mensch und müsse beichten, und wenn wir das nicht thäten, so wären wir lelleke Leute. Sie war sehr ungestüm, und ließ nicht nach, bis daß wir, obgleich wir sahen, daß sie gar nicht in Todesgefahr war, gegen 3 Uhr Morgens in das Pastorat gingen. Der Caplan kam bald, und sie hat auch, nachdem er noch einmal wieder weggegangen war, so viel ich weiß, gebeichtet.

Etwa drei oder vier Tage später, als ich und ein gewisser Th. dort waren, lag die Frau G. ganz starr im Bette, so daß Th. meinte, sie wäre am Sterben. Deßwegen gaben wir ihr eine brennende Kerze in die Hand; nun verzog sie den Mund, ich weiß nicht, ob zum Weinen, oder zum Lachen, und sprach ganz ruhig mit uns, später aber hat sie uns noch darüber ausgelacht, daß wir geglaubt hätten, sie wäre am Sterben."

2) Der 31jährige Sohn der vorigen Zeugin, der Schmid Martin P.:

„Am 19. v. M., als ich gerade von der Landwehrübung zurückkehrte, hörte ich, daß unsere Nachbarin, Frau G., verkehrt im Kopfe geworden sey, zugleich hörte ich viel Lärmen. Ich ging in ihr Haus, um sie, wo möglich, zu beruhigen. Beim Eintreten sah ich, wie die Frau im Zimmer herumtanzte, und sich das Hemde, mit dem sie allein bekleidet war, bis über den Nabel aufhob, sich dann ganz wahnsinnig auf den Hintern schlug und ausrief:

„„da ist der Spielmann, nun muß ich tanzen!""

worauf ich mich gleich entfernte."

3) Der 68jährige Kupferschläger Joh. Math. Th.:

„Ich bin in der Nacht vom 19—20. bei der Frau G. mit auf der Wache gewesen. Im Ganzen war sie ruhig, doch führte sie mitunter allerhand wahnsinnige Reden, auf die ich aber weiter nicht viel Acht gegeben habe. Am nächsten oder nächstfolgenden Tage war ich einmal allein bei ihr, sie griff nach einem Stock und schlug mich auf den Arm; G. kam herein, eilte mir zu Hülfe, und schlug seine Frau arg."

4) Der 25jährige Hufschmid Gerhard P., Bruder des zweiten Zeugen:

„Am Donnerstag gegen Abend (den 19. v. M.) sah ich von der Straße aus, wie die Frau G. den alten Th. schlug; G. eilte hinzu, um dem Th. zu helfen, und schlug mit einem Stock seine Frau. In der Nacht vom Freitag auf den Samstag, (20—21.), habe ich auch mit G. bei ihr gewacht. Bis gegen vier Uhr trug sich nichts Erhebliches zu; sie wickelte und nährte ihr Kind vielmehr ganz ordentlich, doch schien sie mir nicht viel Milch zu haben, und gab dem Kinde sogar Kuhmilch aus einem Kännchen. G. betete ihr aus einem holländischen Buche etwas vor, und sie betete nach, auch sprach sie viel in sich, dann wurde sie ganz ruhig. Daher ging ich auch um vier Uhr Morgens nach Hause. Nach einigen Stunden ungefähr hörte ich, auf meinem Bette liegend, Hülfegeschrei des G. Als ich mich aufgerafft hatte und hinkam, war mein Bruder schon dort; sie stand aufrecht im Bette, und tanzte und sprang auf demselben herum, griff nach einem vor demselben stehenden Wassertopfe, und warf ihn nach ihrem Manne. Dieser und mein Bruder bemüheten sich, sie zu beruhigen, daher entfernte ich mich wieder. Später bin ich nicht mehr im Hause gewesen."

5) Die Hebamme Gertrud Sch.:

„Mehr als gewöhnlich hat die Frau G. bei dieser Entbindung über Schwäche, und wohl acht Tage vorher schon über Mangel an Appetit geklagt, und nach der Geburt stellte sich eine Art von Fieber ein, welches mir dem kalten Fieber ähnlich schien; ich habe dieß auch dem Manne gesagt, und ihn aufgefordert, zu einem Arzt zu gehen. Ich selbst habe sie nicht mehr besucht, bis zum vorigen Samstag vor acht Tagen, den 21. d. M. Sie lag im Bette und war in einem ganz ruhigen Zustande, und nahm die Medicin, die ihr Mann ihr reichte. Anfangs schien sie mich gar nicht gewahr zu werden, obgleich ich mit ihr sprach, und ihre Augen hatten etwas Starres, dann that sie, als wenn sie mich erst jetzt (wohl fünf Minuten nach meiner ersten Ansprache) bemerkte, und fuhr dann wie wüthend mich an, weil ich gesagt hätte, sie wäre die größte Hure in K.; — dieß war aber ganz unwahr. — Ich suchte sie hiervon zu überzeugen und sie zu beruhigen, und nahm dann Abschied. Als ich mich aber entfernen wollte, sprang sie aus dem Bette, griff mich an, und schrie laut und in voller Wuth:

„„ich mach' euch Teufel kaput, ich mach' die Kinder kaput, und mach alles kaput, was im Hause ist.""

Der Mann brachte sie in's Bette zurück, und ich ging in großer Angst fort, nachdem ich ihn noch vorher gewarnt hatte, ja alle gefährlichen Instrumente zu entfernen."

6) Der 32jährige Ackersmann Joh. Anton N.:

„Ich habe die Frau G. in ihrer jetzigen Krankheit öfters besucht, sie sprach verwirrtes Zeug, dessen ich mich jedoch so genau nicht mehr erinnere. In der Nacht vom Samstag auf den Sonntag (21—22.) habe ich von elf bis gegen drei Uhr bei ihr gewacht. Im Ganzen war sie ruhig: einige Male rief sie aus:

„„ich bin so schläfrig!""

und forderte öfters etwas zu trinken. Als ich ihr das letzte Mal, wie früher, Wasser und Milch reichte, schrak sie auf, steckte beide Hände aus dem Bette, und rief:

„„Sie haben nichts mehr.""

7) Die uneidlich vernommene Schwester der G., die 22jährige Elisabeth Ou., Ehefrau des Kupferschlägers Leonhard K.:

„In ihrem letzten Wochenbette hat meine Schwester eine Geistes-krankheit bekommen, die sich besonders offenbarte, nachdem sie dem Caplan gebeichtet hatte.

Am Donnerstag, den 19. v. M., besuchte ich sie; sie lag im Bette und sang wahnsinnige Töne. Ich beschäftigte mich mit dem kleinen Mariännchen, und zog demselben ein reines Hemdchen an. Plötzlich rief meine Schwester heftig:

„„Du ziehst ihm ja ein Todten-Hemdchen an.""

Ich suchte sie zu beruhigen und ihr einen solchen Gedanken auszureden; plötzlich aber sprang sie aus dem Bette, eilte auf den Tisch zu, an dem G. saß, und griff nach einem Messer, welches da lag, mit dem Ausruf:

„„ich mach' euch Teufelskinder beide kaput!""

Ich nahm ihr das Messer und ein zweites in der Nähe liegendes fort, und brachte beide in ein Nachbarhaus. Bei meiner Zurückkunft fand ich meine Schwester im Zimmer umhertanzend, indem sie sich das Hemde, mit dem sie bekleidet war, so hoch aufnahm, daß ihre Schaam entblößt war. G. schlug sie, doch sie schien gar kein Gefühl zu haben.

Dieses alles bewog mich, Mariännchen mit nach Hause zu nehmen.

Am Freitag, den 20sten, kam aber G. schon wieder und sagte: meine Schwester verlange nach dem Kinde, auch seyen ihr die Brüste von Milch steif. Ich brachte das Kind zurück; als sie uns erblickte, rief sie:

„„hast du ihm hexen und zaubern gelehrt?““
und äußerte eine gewaltige Furcht vor Hexen.

Den 21sten, am Samstag, besuchte ich sie wieder; sie sprach viel von der schlechten Lebensart, die sie geführt hätte, Peter sey M.'s Kind, aber die Frau M. hätte auch zwei Kinder von G. Letzteres ist aber gewiß nicht wahr, vielmehr eben so unbegründet, als ähnliche Vorwürfe, die sie mir machte. Außer diesen Unkeuschheiten machte sie sich auch noch andere Vorwürfe, namentlich, als wenn sie gestohlen hätte, und daß sie ihrem Mann und ihren Kindern Cichorienwasser gegeben, sich aber den Kaffee behalten habe.

Den 22sten, Sonntag, Vormittags, traf ich sie sehr ängstlich; Ausdrücke der Furcht und des Schreckens wechselten mit Gebeten, oftmals rief sie:

„„Heilige Schutzengel, bewahret meinen armen Mann und meine armen Kinder! Heilige Schutzengel, bewahret mich vor bösen Gedanken!““

Nachmittags schien die Furcht sich noch vermehrt zu haben; sie erschrak vor dem Anblick eines jeden Menschen, verbarg ihr Gesicht in ihre Hände und im Stroh des Bettes, und betete fortwährend.“

8) Die 41jährige Maria Catharina H., Ehefrau des Taglöhners Wilh. N.:

„Am Abend des 22sten des v. M. bat mich G., ich möge die Nacht über seine Kinder bewachen, und besorgen, während er auf seine kranke Frau Acht haben wolle.

Gegen elf Uhr ging ich hin, und beschäftigte mich besonders mit dem kleinen Mariännchen. Anfangs war die G. in sofern ruhig, daß sie wenigstens im Bette liegen blieb, doch sang sie und sprach allerlei verkehrtes Zeug, und von dem ehebrecherischen Leben, welches sie geführt habe, und vom Teufel.

Dieß dauerte bis gegen drei Uhr, da richtete sie sich ganz im Bette auf, und wurde sehr heftig, später wurde sie wieder ruhiger, und so ging ich, als das Morgenglöckchen lautete, nach Hause, nachdem der Mann ihr die Hände zusammengebunden hatte. Etwa zwei Stunden später ging ich nochmals an das Haus, fand es aber verschlossen. Ich klopfte, sie rief:

„„Wer klopft da?““

Ich: Das bin ich, wo ist G.?

Sie: „„Der liegt bei den Ferken!““ (sie meinte ihre Kinder.)

Da übrigens alles ruhig war, so ging ich darauf fort, und kann von dem, was später vorgefallen ist, nichts angeben.“

II. Was die That selbst betrifft.

So sehr es nun G. vermied, seiner Frau die Ermordung der drei Kinder mit bestimmten Worten zur Last zu legen, so wenig konnte er doch auch daran zweifeln, daß sie, die schon lange vorher mit solchen Gewaltthätigkeiten gedroht hatte, die man früher nur mit Gewalt davon abgehalten hatte, die er, von Schmerz in der Backe und vom Geschrei seiner Kinder aus dem Schlaf erwachend, mit blutigem, auf seine Brust gedrückten Messer und mit wüthender Geberde hatte vor sich stehen sehen, während seine Kinder aus den frischen Wunden bluteten, nicht diejenige sey, die seine Kinder und ihn verwundet hatte, und eben so wenig suchte er diese Ansicht zu verbergen.

Diese Ansicht oder Schlußfolgerung findet nun aber in dem außergerichtlichen Geständnisse, welches die Ehefrau G. ihren beiden Wächtern gleich noch am Morgen des fraglichen Vorfalls abgelegt haben soll, ihre vollständigste Bestätigung.

1) Der 47jährige Leinweber Peter Sch. erzählt darüber Folgendes:

„Seit Montag, den 23sten v. M., alsbald nach dem traurigen Vorfall, wurde ich und L. von dem Herrn Beigeordneten zu Wächtern der Frau G. bestellt. Als wir zu ihr kamen, lag sie im Bette mit gebundenen Händen und Füßen, sie war sehr wild, schien bald ängstlich, bald wüthend, und bald auf Augenblicke wieder auch ruhig und anscheinend vernünftig, doch antwortete sie gar nicht auf die Fragen, die man ihr etwa stellte, sondern sprach nur immer, was ihr gerade gut dünkte. Sie rief dem Teufel:

„„Satan, Satan komm' und hol' mich, ich muß ja doch zur Hölle!““

so daß einem die Haare zu Berge standen. Dann sagte sie Mal wieder:

„„ich habe mein Vorhaben nicht gut ausgerichtet, erst hätte ich den großen Teufel kaput machen müssen, dann hätte ich die kleinen Teufel alle gekriegt, die mußte ich alle kaput machen.““

Fragten wir sie: warum? dann sagte sie wieder:

„„ich habe es ja nicht gethan, der Teufel hat es gethan, aber so kommt man vom Kleinen auf's Große.““

und erzählte dann, wie sie, noch als Kind, schon einmal auf einem Markt einen Kronenthaler gestohlen hätte, sprach von ihren übrigen Diebstählen und von dem ehebrecherischen Umgange, den sie sich hier habe zu Schulden kommen lassen. Genießen wollte

sie nichts als Wasser, sie schien sich ihrer That zu freuen, und erklärte zu verschiedenen Malen, und in mannigfachen Absätzen, wie das Unglück geschehen sey.

In der Nacht vom 22—23sten (so sagte sie) habe sie mit gebundenen Händen im Bette gelegen, da habe das jüngste Kind geweint, und sie hätte es gern an ihre Brust gehabt. Sie sey daher aufgesprungen, habe es aber mit den Händen nicht fassen können, deßhalb hätte sie den Mund zu Hülfe genommen, das Kind damit aus der Wiege gehoben, und sich in die Arme gelegt. Zum Zweck wäre sie dadurch aber immer nicht gekommen, und daher sey der Gedanke in ihr aufgestiegen, sich ihre Bande loszuschneiden. Sie habe ein Messer ergriffen, und mit der Spitze desselben einen Strick durchschnitten, nun sey sie frei und weit genug gewesen; sie sey ihren Gedanken immer nachgegangen, und der Böse wäre so mächtig geworden, daß sie alles hätte kaput machen müssen, an der Wand hätte sie angefangen; öfter sagte sie aber auch, mit dem Mariännchen hätte sie angefangen.

2) Der 44jährige Wegewärter Anton L., ihr zweiter Wächter, bestätigt diese Angabe seines Gehülfen Sch. gänzlich, es liegt mithin wohl kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß ein solches Geständniß von der G. wirklich abgelegt worden, und wenn dasselbe auch sehr allgemein und in Nebensachen unbestimmt gehalten ist, so enthält es doch die Hauptsache vollständig. Die G. hat dieses Geständniß auch später außergerichtlich und gerichtlich wiederholt, wovon unten mehr.

III. Was die ersten Augenblicke nach der That betrifft, so sagt

1) die schon öfter genannte Wittwe P.: (cf. I, 1.)

„Montag, den 23. v. M., Morgens zwischen sieben und acht Uhr, hörte ich den G. aus vollem Halse mich um Hülfe rufen, ich eilte an die Thüre, und sah, wie ihm das Blut an der einen Backe herunterlief, und schickte sogleich meinen Sohn Martin zu ihm hinüber. Bald nachher sah ich sein kleines Töchterchen Elisabeth im bloßen Hemde an der Thüre sitzen, und aus einer Wunde auf der Brust und an Händen und Beinen bluten. *) Ich nahm es sogleich auf und trug es in mein Haus, wo es vom Doctor K. verbunden wurde."

2) Martin P.: (cf. I, 2.)

*) Das Kind hatte wirklich, außer den Hauptverletzungen in der Brust, auch noch Wunden an den Händen und Beinen; letztere waren aber, nach Ausweis der Obductions-Verhandlungen, nur unbedeutende Hautverletzungen.

„Montag, den 23. v. M., Morgens um acht Uhr, hörte ich mit einmal den G. heftig um Hülfe schreien, und sah ihn an einer Backe blutend an der Thüre stehen, eilte hinzu, und bemerkte nun, wie er mit einer Hand seine Frau hielt, die der Länge nach (und zwar mit dem Rücken) auf dem Fußboden ihres Vorhauses lag. Ich half ihm dieselbe in's Bett schaffen, in welchem nämlichen Augenblick mir die kleine Elisabeth G., auf der Brust blutend, im bloßen Hemde entgegen kam. Nachdem wir die Frau aber zu Bette gebracht hatten, sah G. nach seinen übrigen Kindern, die unter dem Stubenfenster auf Stroh und Betten lagen, und ich bemerkte, daß Johännchen, wie eben die Decke von ihm genommen wurde, stark aus der Brust blutete, noch einmal seinen Kopf nach dem Vater drehte und dann verschied.

Während die übrigen Nachbaren herbeikamen und die noch übrigen Kinder hinwegtrugen, eilte ich zum Arzte.

3) Der Beigeordnete Jacob K.:

„Montag, den 23sten v. M., Morgens etwa um acht Uhr, wurde ich in das Haus der Eheleute G. gerufen, weil dort die G. ihr eines Kind erstochen, und sonst noch Unglück angerichtet haben sollte. Ich eilte hin, fand die Frau gebunden in ihrem Bette liegend, den Mann in der größten Verwirrung, und ihr ältestes Kind Johann auf einem Paillasse in der Ecke des Zimmers unweit des Fensters todt. Ein blutiges Messer auf dem Tische." *)

4) Johann Anton N.: (cf. I, 6.)

„Kurz nachdem am Montag, den 23sten Morgens, das Unglück im G.schen Hause geschehen war, ging ich auch einmal hin; das kleine Johännchen lag todt auf der Erde, die Frau G. war im Bette und rief ihn mehrmals beim Namen, dann lachte sie wieder."

IV. Was die ersten drei Tage nach dem Vorfall, bis zur Ankunft des Untersuchungs-Richters an Ort und Stelle betrifft,

so wird nicht nur der eine Ausbruch von Heftigkeit und das Bestreben, sich der Aufsicht zu entziehen, den G. von seiner Frau erwähnt, sondern mehr auch auf's vollständigste und genaueste von folgenden Zeugen bekundet.

*) Dieses Messer wurde von dem Beigeordneten sequestrirt und dem Friedens-Richter, von diesem aber dem Untersuchungs-Richter übergeben; aus einer Vergleichung seiner Form mit der der Wunden ergab sich, daß dieselben allerdings sehr gut mit diesem Instrumente beigebracht seyn konnten.

1) Martin P.: (cf. I, 2. III, 2.)
„Später (d. h. nach der That) bin ich noch zwei oder drei Mal da gewesen, wenn der Mann nicht mehr allein mit ihr fertig werden konnte, und mich zu Hülfe rief, namentlich als sie einmal aus ihrem kleinen Kammerfenster in den Baumgarten gesprungen war.

Nach diesem Vorfall war ich nur noch ein Mal im G.schen Hause, als der Wärter Anton L., den sie plötzlich bei der Brust ergriffen hatte, um Hülfe rief; wir brachten sie zu Bett, ohne daß etwas Besonderes vorgefallen wäre."

2) Joh. Anton N.: (cf. I, 6. III, 4)
„Am Dienstag oder Mittwoch (den 24. oder den 25.) sah ich, wie sie versuchte, aus dem in ihrer Schlafstelle befindlichen Fensterchen in den daran stoßenden Baumgarten zu springen, sie wurde aber zurückgehalten. Einige Stunden später hat sie es indessen doch vollbracht. Nach einigen Tagen war ich nochmals bei ihr, da sprach sie viel über ihre ehebrecherische Lebensart, nannte die Männer, mit denen sie es gehalten, klagte sich des Diebstahls an, und verfluchte sich und die Weiber, die sie zur Hurerei verführt hätten, und rief:

„„ich bin verloren, ich komme in die Hölle!""

3) Peter Sch. (Wärter nach der That) [cf. II, 1.]
Als Zusatz zu dem schon unter II. erwähnten Theile seiner Aussage erklärt derselbe ferner:

„Dieser Zustand (der Unruhe) dauerte fort bis gegen Dienstag Abend, wo sie etwas ruhiger wurde, nicht mehr wie früher immer zum Bette herausspringen wollte, und sogar einige Reue zeigte, indem sie sagte:

„„die Pött wird gefüllt, wenn das Kind ertrunken ist.""

d. h. geschehene Sachen sind nicht mehr zu ändern, oder die Reue kommt zu spät.

Am Mittwoch schien es ihr noch besser zu gehen, sie schlief sogar eine Stunde; da ich ihr jedoch auf Anrathen der Nachbaren schon früher die Hände gelöf't hatte, und fürchtete, sie würde wieder heftig werden können, und wir dann viele Mühe hatten, sie im Bette zu halten, so band ich vor dem Loche zur Schlafstelle, während dieses Schlafens, eine Leiter fest. Als sie erwachte, schien ihr dies sehr unangenehm, und sie sagte:

„„a, ah, da ist schon das Galgenholz!""

Durch eine Vergleichung dieser Leiter mit der Himmelsleiter wurde sie jedoch beruhigt darüber.

In der Nacht fiel nichts Besonderes vor, und am Donnerstag Morgen schlief sie wohl an drei Stunden, worauf sie ziemlich vernünftig erwachte. Nachmittags war sie wie stumm, und gab auf keine Frage Antwort.

Freitags, als Sie (der Untersuchungs-Richter) zuerst zu ihr kamen, hatte sie dies Benehmen ziemlich fortgesetzt, und läugnete dann, irgend etwas gegen ihre Kinder vorgenommen zu haben, ja Kinder zu besitzen.

Am Samstag Morgen dagegen sprach sie wieder von ihrer That, wie am Montag, bis daß Sie (der Untersuchungs-Richter) Nachmittags kamen. Als Sie das erste Mal weggegangen waren, läugnete sie auch gegen uns, wie gegen Sie, Kinder gehabt zu haben. Auf unsere Vorstellung aber, wie es Unrecht sey, daß sie Ihnen die Sache nicht erzählte wie uns, äußerte sie große Furcht, dann aber auch Bereitwilligkeit, auch Ihnen Alles zu bekennen, wenn die Furcht es ihr nur gestattete, welches wir Ihnen auch angezeigt haben.

Seit der Zeit haben sich gar keine Anfälle von Wildheit wieder bei ihr gezeigt, und sie ist ruhiger, doch äußert sie oftmals große Furcht vor der sie erwartenden gesetzlichen Strafe, verlangt nur Wasser zu genießen, und will nichts essen, weil sie sagt, sie hätte ja doch nur noch ein paar Tage zu leben, darauf hindeutend, bis dahin würde wohl ihr Todesurtheil gesprochen seyn.

Gestern und vorgestern war ihr Mann wieder bei ihr; ich habe nicht bemerkt, daß sie sich vor ihm fürchtete, vielmehr lud sie ihn ein, sich zu ihr in's Bett zu legen.

In der vorigen Woche ist einmal eine Besenbinderfrau an der Hausthüre der Frau P. gewesen, in das Haus und an das Bett der Frau G. ist sie aber nicht getreten, doch hat sie eine so laute Stimme, daß die G. sie konnte sprechen hören. Die Besenbinderfrau ist nicht aus B., sondern hier aus der Gegend, aus L., und hat nichts über die Familie der Frau G. gesagt, wohl aber sich nach den Vorfällen im G.schen Hause erkundigt. *)

4) Peter Anton L. (zweiter Wärter nach der That) [cf. II. 2.].

„Am Dienstag den 24sten war die Frau G. außerordentlich heftig, sie sprang und tanzte im Bette umher, und hob sich ihre

*) Dieser Theil der Zeugenaussage bezieht sich auf eine später zu erwähnende Angabe der Beschuldigten in ihrem Verhöre am 28. Juni Nachmittags.

Kleider so weit auf, daß ihre Schaam ganz entblößt war, und sang verkehrtes Zeug.

Als ich einmal ganz ruhig an ihrem Bette saß, sprang sie plötzlich aus demselben heraus, auf mich zu, und fiel über mich her; indem ich mich von ihr los zu machen suchte, stürzte sie auf die Erde, raffte sich aber sogleich wieder auf und ergriff mich von neuem beim Kittel, und äußerte eine solche Kraft, daß ich nur mit Hülfe der auf mein Geschrei herbei gekommenen Nachbaren sie wieder ins Bette brachte; Sch. war in diesem Augenblicke nicht gegenwärtig. Band ich ihr nun die Hände und Füße, so gab sie mir so viel gute Worte, bis ich sie doch wieder losmachte, benutzte aber dann, wenn ich sie nur eben eine Minute aus den Augen ließ, jede Gelegenheit zum Entspringen, namentlich durch das kleine Fenster in ihrer Schlafstelle.

Donnerstag den 26sten v. M. äußerte sie mitunter viel Angst, faltete die Hände und hielt sie in einer fortwährenden zitternden Bewegung.

Freitag den 27sten v. M. als Sie (der Untersuchungsrichter) sie zum ersten Male besucht hatten, erklärte sie mir auf Befragen, sie hätte Ihnen nichts sagen können, denn sie hätte nichts mehr gewußt, bald wisse sie, was sie gethan habe, bald nicht, doch wolle sie alles sagen.

Oefter hat die Frau G. Angst und Furcht geäußert, wie es mir schien nicht sowohl vor einer gerichtlichen Strafe, als vor ihrer eigenen That und vor der Hölle, jedoch hat sie auch einmal gesagt: „„bald, bald werde ich auch gemordet;"" ich fragte, warum? und sie fuhr fort: „„ich habe ja auch gemordet.""

Bald sagte sie, sie habe mit dem Mariännchen, bald mit der Elisabeth, bald, sie habe an der Wand angefangen zu stechen. Letzteres mochte sie auch wohl glauben, denn die der Wand am nächsten liegenden Kinder, Peter und Louise, waren, selbst als ich am ersten Morgen in das G.sche Haus kam, so tief auf dem Paillasse heruntergesunken, daß sie von dem Oberbette fast ganz verdeckt schienen, und von der G. vielleicht gar nicht an dem Unglücksmorgen bemerkt worden sind.

Nachträglich muß ich noch bemerken, daß die Frau G. auch noch am letzten Sonntage, den 29sten v. M., besondere Furcht vor M—ls *) Hunde äußerte, indem sie sagte:

„„seht

*) M—l ist ein in K. wohnender jüdischer Schlächter; von ihm

„„seht da stehen schon die Zähne in meinem Arm, wo er mich hinbeißen wird.““

Auch äußerte sie Angst vor einzelnen hereintretenden Leuten, als wollten diese sie mit einem Messer ermorden.“

V. Was das frühere Leben und die Gemüthsart der Ehefrau G., so wie ihre häuslichen Verhältnisse betrifft.

1) Die 39jährige Maria Catharina B., Ehefrau B. „Die Eheleute G. haben 16 Monate in unserem Hause gewohnt, und dasselbe etwa seit 2 Jahren verlassen. G. war stets fleißig und scheute keine Arbeit; er war liebreich gegen Frau und Kinder; sie aber ist eine böse, mürrische, heftige Person, der er niemals genug anschaffen konnte, um ihre Lust nach gutem Essen und schönen Kleidern zu befriedigen; es hieß auch immer, sie gebe sich mit fremden Mannsleuten ab. Daher mag es denn wohl gekommen seyn, daß häufig Zwistigkeiten in dieser Ehe vorfielen, die dann oft damit endigten, daß die Frau von ihrem Manne Schläge bekam, besonders war dieses der Fall, wenn G. auf einer Brennerei gearbeitet, und dann, was wohl vorkam, ein wenig stark getrunken hatte; von seinem Verdienst vertrank er nie.

Daß die G. schon in früheren Wochenbetten verkehrt im Kopfe gewesen wäre, habe ich nie gehört; von dem kleinen Peter wurde sie in meinem Hause entbunden, und damals habe ich sie wohl in einer übertrieben boshaften Stimmung, nicht aber im Wahnsinn gesehen. Einige Tage nach ihrer Entbindung nämlich, kam ihr Mann ganz betrübt zu mir, und sagte, seine Frau wolle von ihm gehen, ich, als Wirthsfrau, möchte doch einmal mit ihr darüber reden, und sie zurückhalten. Ich ging zu ihr, und machte ihr die Vorstellung, wie sie doch in der Jahreszeit (es war um Neujahr) unmöglich schon eine Fußreise unternehmen könne, worauf sie mir ganz in Bosheit erwiederte: „„wenn ich liegen bleibe, so bleibe ich liegen!““

„Um die ganze Wahrheit zu sagen, muß ich bemerken, daß, wenn die Leute, wie oben bemerkt, behaupten, die G. hätte sich mit fremden Mannsleuten abgegeben, sie nicht Unrecht haben, denn ich selbst habe von meinem Boden aus gesehen, daß, während sie schon mit Peter schwanger war, der Jude M—l *) ihr beigewohnt hat.“

---

und seinem Verhältnisse zur Beschuldigten weiter unten, bei den Angaben der Beschuldigten, ein Mehreres.

*) Der nämliche M—l, von dem der Zeuge Peter Anton L. unter Nr. 4. ad IV. geredet hat,

2) Die 50jährige Catharina Agnes H. Wittwe Sch.
„Die Eheleute G. haben in unserem Hause 16 Monate gewohnt, und dasselbe etwa vor fünf Jahren verlassen; ich habe nie davon gehört, daß die Frau G. in einem ihrer Wochenbette früher Anfälle von Geistesverkehrtheit gehabt hätte; wohl war sie aber eine heftige giftige Person, und wenn einmal Streit zwischen ihr und ihrem Manne kam, war sie immer die erste, die die Hände zu Hülfe nahm, und ihn kratzte und schlug, dann schlug er sie natürlich wieder; sonst war er liebreich gegen sie, und wartete ihr, besonders im Wochenbette, ganz außerordentlich gut auf; sie aber war mürrisch und unzufrieden; ich sah dieses selbst, als sie bei uns von der Elisabeth entbunden wurde. Auch glaube ich nicht, daß sie sehr viel auf ihre Kinder hielt, besonders nicht auf Johännchen, denn der G. empfahl mir denselben, der damals noch ganz klein war, immer sehr an, wenn ihn (den G.) Reisen auf ein paar Tage von Hause entfernten."

3) Die Hebamme Gertrud Sch.: (cf. I. 5.)
„Die Frau G. ist von Natur eine heftige Person, und hat mir oft gesagt, daß sie nicht schweigen wolle und nicht schweigen könne, wenn ihr Mann ihr etwas sage. Viel Einigkeit war in ihrer Ehe nicht, und ihr Mann hat sie öfters geschlagen, wie sie mir wenigstens erzählte. Sie dagegen hat ihn mehrmals verlassen und ist einmal sogar vierzehn Tage bis drei Wochen zu Hause gewesen. G. ist anscheinend ein sanfter Mann, und hat viel für seine Kinder gethan, die er sehr liebt, ist fleißig, und hat sich, so viel ich weiß, nie mit andern Weibern abgegeben. Einmal, bei der Geburt des Peter, hatte er aus Verdruß, daß er nicht gehörig Geld zur Taufe u. s. w. herbeischaffen konnte, sich stark betrunken, und warf nun seiner Frau in meiner Gegenwart vor, daß sie eine Hure sey, und sagte, indem er sie vor die Brust stieß, daß das zu gebärende Kind nicht von ihm herrühre. Sie ertrug dies alles ganz ruhig. Als er mich nach der Geburt nach Hause brachte, klagte er sehr über die ehebrecherische Lebensart seiner Frau, doch war dies das einzige Mal, daß ich eine solche Klage von ihm gehört habe.

Bei den früheren Wochenbetten war er seiner Frau immer sehr behülflich und zärtlich gegen sie. Bei Peterchens Geburt kümmerte er sich aber in seiner Trunkenheit um nichts, und auch bei dieser letzten Geburt von Mariännchen schien er theilnahmlos.

Die Frau ist im Ganzen in ihrem Haushalte doch recht ordentlich, und suchte auch wohl noch etwas zu verdienen; so hat sie in ihrer letzten Schwangerschaft bis zum letzten Augenblick

im Bette Strümpfe für andere Leute gestrickt." — Von Geistesschwäche und Milchversetzungen will Zeugin bei den vier Entbindungen, bei welchen sie die Beschuldigte unterstützt hat, nichts bemerkt haben; auch sollen die frühern Entbindungen im Ganzen immer leicht von Statten gegangen seyn, wiewohl etwas langsam, da die Beschuldigte fast jedesmal an einem sogenannten Hangebauche zu leiden pflegte.

4) Die 38jährige Elisabeth J., Ehefrau des Ackermanns St.

„Vor etwa drei bis vier Jahren haben die Eheleute G. einige Zeit hart neben uns gewohnt, und ich habe wohl gehört, daß dieselben sich vielfach gezankt und geprügelt haben, doch kann ich den Grund hiervon nicht angeben. Der Mann fluchte dann fürchterlich.

Die Frau G. war stets sorgfältig für ihre Kinder, und ich weiß, daß sie deren Sachen und Kleider stets nett und ordentlich hielt, so daß ich ihr meine eigenen Kinder zur Aufsicht übergab."

5) Die Schwester der Ehefrau G., Elisabeth O. Ehefrau des Kupferschlägers Leonhard K. (uneidlich) (cf. I. 7.)

„Sie (die Ehefrau G.) hat mit ihrem Manne überall nicht glücklich gelebt, er trank zwar Schnapps und hat sie oft mißhandelt; mochte sie ihm durch ihre Leichtfertigkeit im Umgange mit andern Männern hierzu auch wohl manchmal Ursache gegeben haben, so war sie doch eine sorgsame Mutter für die Kinder und ordentlich in ihrer Haushaltung. Auch die Armuth mag viel Ursache der Zwistigkeiten gewesen seyn."

Diese Aussagen stimmen zwar nun nicht völlig unter sich und mit der Aussage des G. überein, indem besonders die letzten Zeugen einen bedeutenden Theil der Schuld aller ehelichen Mißhelligkeiten auf den Ehemann G. und seine Liebe zum Genuß hitziger Getränke schieben wollen; berücksichtigt man jedoch, daß gerade diese letzte Beschuldigung des G. durch anderweitige Aussagen und ganz unverwerfliche Zeugen: Gerhard P., Jacob Anton N. sich zum mindesten als ganz übertrieben darstellt, indem Letztere einhellig bekunden, daß G. zwar wohl mal gern einen Schnapps tränke, wenn er bei Brennern und Brauern arbeite, daß er aber doch durchaus kein Trunkenbold sey — ferner, daß die Zeugen, welche sich mehr zu Gunsten der G. aussprechen, schon zum Theil wegen ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses

nicht als vollgültig erscheinen, — daß aber die in jeder Beziehung vollgültigen Zeugen, die der G. am meisten zur Last legen, — besonders die beiden ersten, als frühere Hauswirthinnen — auch die meiste Gelegenheit hatten, die G.schen Eheleute kennen zu lernen, und überdieß bestimmte Thatsachen anführen, während jene meist nur Urtheile abgeben, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß auch dasjenige, was G. über den Lebenswandel und die Gemüthsart seiner Frau ausgesagt hat, in den Zeugenaussagen im Allgemeinen die bestimmteste Unterstützung gefunden habe.

Dieses Alles zusammengenommen, nämlich:

1) Die ehelichen Zwistigkeiten, 2) der aufgeregte Zustand der Ehefrau G., besonders seit dem letzten Kindbette, 3) die Thätlichkeit, die sie seit längerer Zeit gegen ihre Umgebung ausgeübt, 4) die lebensgefährlichen Drohungen, die sie gegen Schwester, Mann und Kinder ausgestoßen, und von deren Ausführung sie nur mit Gewalt abgehalten wurde, 5) das eigne außergerichtliche, wenn gleich widerrufene, wie sich aber später zeigen wird, außergerichtlich und gerichtlich erneuerte, wiewohl endlich nochmals widerrufene Geständniß der That, 6) der Zustand, in welchem sie, ihre Kinder und ihr Mann am Morgen des 23. Juni gefunden wurden, 7) das Benehmen der G. nach dem 23. Juni, 8) der hohe Grad sittlicher Verdorbenheit, in welcher die G. einen bedeutenden Theil ihres Lebens zugebracht hatte — dieses alles zusammen genommen — meinen wir, ließ wohl die Ueberzeugung nicht abweisen, sowohl daß die G. eine Person sey, der eine solche That zugetraut werden könnte, als auch daß sie dieselbe wirklich vollbracht habe. Jedoch ging zugleich aus allen diesen Verhören eben so unabweislich der Zweifel hervor, ob die G. sich nicht vielleicht in einem Geisteszustande befinde, der auf Geisteskrankheit schließen ließe. Dieser Zweifel wurde dem Untersuchungsgerichte auch überall entgegen getragen, wohin dasselbe sich nur wenden mochte, um Aufschluß über die Sache zu erhalten, namentlich erklärte der Doctor K. sogleich (beim Eintreffen des Gerichtes an Ort und Stelle) in einer schriftlich übergebenen Krankengeschichte, daß die G., die er schon drei Tage vor dem fraglichen Vorfalle, und seitdem fortwährend behandelt habe, seit dieser ganzen Zeit an einer periodischen Tobsucht ohne Verkehrtheit des Verstandes leide. Auf nähere Ermittelung dieser Zweifel und Angaben, und besonders ob der fragliche Zustand auch schon vor der That Statt gefunden habe, oder erst mit derselben zum Ausbruche gekommen, oder endlich Folge der dabei gewiß Statt gehabten außerordentlichen Auf-

regung gewesen sey, wurde daher auch gleich, vom Beginn der Untersuchung an, der Hauptaugenmerk gerichtet, und blieb es bei der Vernehmung der G. auch fortwährend. Schon am 27. Juni nämlich hatte sich der Untersuchungs-Richter in Begleitung des öffentlichen Ministeriums, der beiden Gerichtsärzte, des Dr. K., des Bürgermeisters von K. und eines Gerichtsschreibers, in die Behausung der dort zu Bette liegenden und bewachten G. begeben, theils um dieselbe zu vernehmen, theils um ihren Geisteszustand zu erforschen, und ließ dorthin auch das, Tags vorher verstorbene jüngste Kind, Mariännchen, bringen. *) Um die, nach Aussage des Dr. K., schwache, aber heute durchaus nicht tobsüchtige, Frau G. nicht zu überraschen, und durch den Anblick vieler unbekannter Leute nicht zu ängstigen, wurde verabredet, daß der Dr. K. zuerst allein zu ihr in's Zimmer gehen, alle übrigen aber an der offenen Stubenthüre im Gange stehen bleiben sollten.

Der Dr. K. redete die G., die in der Schlafstelle auf Stroh und einem Bettlaken und Kopfkissen und unter einem flaumenen Deckbette lag, und durch die vor die Oeffnung der Schlafstelle gebundene Leiter von allen Uebrigen getrennt war, mit allgemeinen Fragen über ihren Gesundheitszustand an, und ging dann dazu über, sie auf die Vorzeigung eines ihrer Kinder, (nämlich der Mariännchen), vorzubereiten.

Die hauptsächlichsten desfallsigen Fragen zur Sache waren diese:

Frage. Wo sind eure Kinder? Antw. „Ja, wo sind meine Kinder?" Fr. Wißt ihr nicht, daß ihr eure Kinder gestochen habt? A. „Ich habe keine Kinder gestochen." Fr. Ihr habt ja nach eurem Mann auch gestochen? A. „Ja, meinen Mann habe ich gestochen, weil er zuerst nach mir stach!" Fr. Habt ihr denn nun nicht auch nach euren Kindern gestochen? A. „Nein, ich habe keine Kinder, ich habe noch gar keine Kinder gehabt."

Während der Zeit waren die richterlichen Beamten einzeln in das Zimmer getreten, und sahen nun genauer die ganze äußerliche Beschaffenheit der G. Sie hatte unverkennbare Spuren einer gewissen unregelmäßigen Schönheit, große dunkle Augen, eine scharfe, ziemlich gerade Nase, und einen nicht großen feingeschnittenen Mund. Die Form des Kopfes nähert sich dem Oval, ihre Backen waren eingefallen, die Gesichtsfarbe war bleich, un-

*) Das älteste, sogleich nach der That verstorbene war damals schon obducirt.

ter den Augen bräunlich; die Haare dunkelbraun; der Blick ihrer Augen war, ohne gerade starr zu seyn, fest, seelenlos, ohne Ausdruck und ohne Feuer. Eine von der Nase nach dem etwas abwärts verzogenen Mund zugehende Falte ließ überstandenen Schmerz verrathen. Die Bewegungen ihrer Glieder schienen ohne äußere Nothwendigkeit, fast zufällig zu entstehen, doch legte sie sich öfters mit dem Gesicht auf ihre, im Bett ruhenden, Arme, so daß dasselbe in den Betten verborgen war. Ihre Kleidung schien ganz vernachlässigt, ein dunkles Tuch bedeckte ihre Stirne, und wild hingen die Haare darunter hervor; bei den verneinenden Antworten, die sie gab, schüttelte sie mehrere Minuten hindurch mit dem Kopfe, wenn auch die Rede schon längst beendigt war; ihre öfters gefaltenen Hände schüttelte sie ununterbrochen, *) und um den Grund hiervon befragt, sagte sie „ich bin so bange," ein Ausruf, den sie öfter wiederholte. Ihr Ton war schwankend, wie der einer Beängstigten; ihre Stimme schwach und ziemlich ohne Ausdruck.

Obgleich es uns unwahrscheinlich war, bei so bewandten Umständen ein Resultat von der Vorzeigung des kleinen Leichnams zu erwarten, so nahm der Untersuchungs-Richter doch Anstand, es gänzlich zu unterlassen. Nach erneueten Versuchen, sie auf die Sache selbst zurückzuführen, wurde ihr daher wirklich die mitgebrachte Kindesleiche mit der Frage vorgelegt, ob dies ihr Kind sey? Sie erneuerte aber blos die früheren Aussagen:

„ich habe keine Kinder, ich habe auch keine Kinder erstochen, aber mein Mann ging vor mich stehen und wollte nach mir stechen, aber da fiel ich über ihn her!"

Da somit die Anerkennung des, von andern abgehörten Zeugen auf's bestimmteste anerkannten, Kindes von der Frau G. nicht zu erlangen war, so zog sich das Gericht einstweilen zurück, um zur Leichenöffnung zu schreiten, und nachdem diese auf die gesetzliche Art abgehalten worden, wurden die Gerichtsärzte, da sie von K. entfernt wohnten, die Beobachtung der Beschuldigten durch dieselben mithin großen Schwierigkeiten unterworfen gewesen wäre, entlassen, und der Dr. K. beauftragt, bei Erforschung des Geisteszustandes der Ehefrau G. ferner behülflich zu seyn, so wie dieselbe fortwährend zu besuchen und einen fortlaufenden Bericht über den Zustand derselben einzuliefern.

*) Dieser Zustand erinnerte unwillkührlich, jedoch wohl nicht hinlänglich begründeter Weise, an das delirium tremens.

Am 28. Juni Morgens begaben sich der Untersuchungs-Richter und das öffentliche Ministerium in Begleitung des Gerichtsschreibers, des Dr. K. und des Bürgermeisters von K. wieder zur G.; es wurde dieselbe Vorsichtsmaaßregel, wie Tages vorher, gebraucht, um eine zu heftige Aufregung derselben zu verhüten, und dem Arzt und Bürgermeister die Einleitung des Verhörs übertragen. Nach einigen vorangeschickten allgemeinen Fragen über ihren Gesundheitszustand erinnerte der Dr. K. sie an dasjenige, was sie ihm früher von der verübten Gewaltthätigkeit gegen drei ihrer Kinder und ihren Mann erklärt hätte. *) Sie schien aber stets auszuweichen, und äußerte sich, sie könne sich darauf jetzt nicht recht besinnen; erzählte dagegen, unaufgefordert, theils wie sie ihr Bett immer verunreinige, und wie es ihr Freude mache, daß dann ihre Aufwärter ihre Theile abwischen müßten, theils erwähnte sie einzelner Liebesverständnisse, so wie des ehebrecherischen Umganges mit verschiedenen Männern, und wie sie hierfür theils Geld, theils Kaffee und dergleichen erhalten hätte.

Er versuchte nun nochmals vergeblich, sie auf die fraglichen Gewaltthätigkeiten zurückzuführen; ihre einzige Beantwortung aller deshalb an sie gestellten Fragen war, daß sie sich dergleichen nicht mehr besinne.

Der Dr. K. bemühete sich hierauf, sie wiederum auf das Erscheinen eines Mitgliedes des Clevischen Gerichts vorzubereiten, worauf der Untersuchungs-Richter zu ihr ins Zimmer trat. Derselbe begann auch seine Fragen mit Gleichgültigem und über ihren Gesundheitszustand; sie wollte ihn aber trotz der Erinnerung des Bürgermeisters für keine Gerichtsperson anerkennen, verwechselte ihn mit Andern und suchte überall den Fragen, die sich auf ihre Gewaltthätigkeiten bezogen, auszuweichen. Als derselbe sie bei dieser Unterredung freundlich ansah, beschwerte sie sich erst über seinen Blick, der wäre, als wenn er sie fressen wollte, dann über sein Lachen, und drohte, ihm ihre Excremente zu zeigen, die sie in's Bett würde fallen lassen.

Es würde zu weit führen, hier alle einzelnen Fragen und Antworten aufzuzeichnen, wir wollen daher nur noch folgendes Einzelne ausheben, welches sich im Laufe der verschiedenen Gespräche entwickelte.

---

*) Diese Erklärungen finden sich in den weiter unten mitgetheilten Berichten des Dr. K., der in dieser Beziehung auch als Zeuge vereidet worden ist, und unter diesem Eide alles dort schriftlich Niedergelegte wahr behalten hat.

Fr. Erinnert ihr euch wohl noch, wie ich euch gestern euer jüngstes Kind gezeigt habe? Antw. „Nein, deß bin ich vergessen." Fr. Das Kind war ja todt? A. (in einem ganz gleichgültigen Tone) „Ja es war todt." (In demselben Augenblicke brüllte eine Kuh in der Nachbarschaft, und die Kranke fuhr in demselben Tone und ohne alle Unterbrechung ihrer Rede fort: „Was bölkt die Kuh?" (Es wurde ihr gesagt, die habe wohl nichts zu fressen, worauf sie fortfuhr:) „Dann geht es ihr gerade wie mir." (Nichts desto weniger wollte sie weder das Weißbrod, noch den Kaffee genießen, den man ihr anbot.) Fr. Wo ist euer Mann? A. „Das weiß ich nicht." Fr. Wo sind denn eure Kinder? A. „Das weiß ich nicht." Fr. Wie viel Kinder habt ihr denn? A. „O, das weiß ich so nicht." Fr. Habt ihr nicht fünf Kinder? A. „Nein, ich habe gar keine Kinder." Fr. Hat man euch denn nicht gestern euer jüngstes todtes Kind vorgezeigt? A. „Nein, ich habe gar keine Kinder, kein jüngstes und kein ältestes.

Etwas nachher wurde die Beschuldigte sehr gesprächig, und beklagte sich über die Art, wie man sie (durch die vorgebundene Leiter) in ihrem Bette festhielte. Es wurde ihr versprochen, diese Leiter zu entfernen, wenn sie sich ruhig verhalten und gehörig antworten wollte, worauf sie mit einigem Trotz erklärte: „nein, nun laßt es auch nur sitzen." Dann kam sie auf die Behandlung durch den Doctor, und sagte: „Ihr habt mir Gift eingegeben, und mein Mann hat mir gesagt, Ihr wäret an meiner Tollheit Schuld!"

Wenn sie längere Zeit so fortgesprochen hatte, unterbrach sie sich mehrmals mitten in der Periode, indem sie ausrief: „ich bin wieder am Lügen, aber ich werde wohl wieder auf den rechten Weg kommen; ich weiß nicht, es muß mir angethan seyn, oder es kommt davon her, daß Sie (der Untersuchungs-Richter) so viel mit mir sprechen."

Da die Vorstellung der Beschuldigten diejenige Behörde, welche das Vorgefallene zu untersuchen habe, sich stets als eine Mehrzahl von Richtern vormalte, so glaubte der Untersuchungs-Richter, zur Beruhigung der Beschuldigten, in diese Idee eingehen zu müssen und alle drei Mitglieder des Untersuchungs-Amtes ihr vorstellen zu dürfen. Er wurde hierzu noch um so mehr bewogen, als die Frau G. äußerte, „wenn das Gericht käme, und ihr Arm und Beine zusammenhackte, dann wolle sie alles erzählen." Nachdem sie nun darüber beruhigt worden war, daß das Gericht auf keine solche Art mit ihr umgehen würde, bereitete man sie auf das Erscheinen dieser

mehreren Gerichtspersonen (des Procurators und Gerichtsschreibers, die bisher noch immer im Vorhause geblieben waren) vor, und ließ derselben etwa eine Stunde zur Erholung; dann aber kehrten sämmtliche Beamte zu ihr zurück, nachdem sie sich eines der noch unverletzten G.schen Kinder (den Peter) ebenfalls an das Haus der Beschuldigten hatten bringen lassen.

Die ersten Worte, womit die untersuchende Behörde von der Ehefrau G. wieder empfangen wurde, waren:

„Ich kenne euch nicht!"

Dem zufolge wurde jetzt eine bestimmtere Sprache gegen sie angenommen, und hierin fortwährend gesteigert, um zu sehen, welcher Eindruck dadurch auf sie gemacht werden könnte.

Nachdem zunächst der Frau G. nochmals die Verpflichtungen und Berechtigungen der ihr nunmehr gegenüberstehenden Beamten auseinandergesetzt worden waren, sie aber nichtsdestoweniger immer wieder auf ihren Ausruf „ich kenne euch nicht" zurück gekömmen war, suchte man sie nach und nach gesprächsweise auf andere Gegenstände zu leiten, woraus sich denn nicht ohne große Mühe im Wesentlichen folgendes Verhör entwickelte, an dem das öffentliche Ministerium den thätigsten Antheil nahm.

Fr. Seyd ihr krank? Antw. „Nein." Fr. Warum liegt ihr denn da? A. „Das weiß ich selbst nicht." Fr. Könnt ihr denn aufstehen? A. „Jetzt nicht, weil mir die Glieder weh thun."

Die Fragen, wie das zugehe, und wie lange sie da schon liege, blieben ebenfalls ohne bestimmte Antwort. Auch auf die Bemerkung, daß ihr von dem Doctor K. wegen ihres Krankseyns Medicin gegeben sey, wiederholte sie das Frühere, daß das Gift gewesen wäre.

Sie wurde aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, denn Lügen wäre sträflich und gegen Gottes Gebote.

Antw. „Ja, Gott ist barmherzig, aber die Menschen sind unbarmherzig." Fr. Was haben euch denn die Menschen gethan? A. „Sie haben mich gebunden!" Fr. Wer hat euch denn gebunden? A. „Peter und Anton." (Womit sie ihre beiden Wächter Peter Sch. und Anton L. meinte.) Fr. Hat euch euer Mann auch gebunden? A. „Nein, der hat mich nicht gebunden." Fr. Wie seyd ihr denn sonst mit eurem Mann zufrieden? A. „Ja, der hat mich genug geschlagen." (Was sie bei der früheren Unterredung gänzlich abgeleugnet hatte) „Schon am dritten Tage nach unserer Verheirathung haben wir Streit mit einander gehabt, und nach zwei Jahren bekam ich Schläge!"

Die Bemühungen, von ihr eine Erzählung über die eine oder

andere Veranlaſſung des Streits mit ihrem Manne zu erhalten, blieben ganz vergebens.

Man brachte darauf nochmals das Geſpräch auf die Kinder, ſie erklärte aber wiederholt ſofort: „ich habe keine Kinder und habe auch keine gehabt.“ Sie blieb dabei, auch ſelbſt auf die Bedeutung, daß die ganze Stadt K., und nicht minder die Anweſenden es wüßten, daß ſie Kinder habe. Es wurde ihr erklärt, daß ihr jetzt eines ihrer Kinder vorgezeigt werden ſolle. A. „Ich habe keine Kinder.“ Es wurde darauf ihr 2½jähriges Söhnchen, Peter, herbeigeholt und ihr daſſelbe vorgezeigt, ſie erklärte aber: „Ich kenne das Kind nicht! Es iſt ja todt!“ *) Fr. Wie heißt das Kind? A. „Peter!“ (Es wird hierbei bemerkt, daß dieſer Name vorher in der Verſammlung von niemanden genannt worden war. Bei dem Anblicke dieſes Kindes veränderte ſich ſichtbar nichts in ihrem Weſen.) Fr. Woher wißt ihr den Namen? A. „Die Leute haben es mir geſagt.“ Fr. Kennt ihr das Kind? A. „Nein.“ Fr. Wer hat es euch geſagt? A. „Ich weiß es nicht.“ Bedeutung. Dies iſt euer Kind, und ihr habt noch mehr Kinder, ihr habt zwei eurer Kinder als eine böſe Mutter gemordet. **) A. (Mit einem beſtimmten, an's Heftige grenzenden Tone:) „Ich habe keine Kinder.“

Der Frau G. wurde nun nochmals ernſtlich zugeredet, dem Gerichte die ſchuldigen Antworten im Sinne der Wahrheit zu geben, ſie aber beantwortete dieſe Bedeutungen nur mit dem heftigen Ausruf: „Ihr braucht mich nicht ſo oft zu fragen, wenn ich es einmal geſagt habe, ſo iſt es gut, und nun geht.“ Bei neuem Zureden kam ſie nur auf ihre früheren Aeußerungen: „ich kenne euch nicht“ zurück. Dem anweſenden Bürgermeiſter wurde es erlaubt, ſie nochmals an die Wahrhaftigkeit der angenommenen richterlichen Eigenſchaft der Beamten zu erinnern, ſie entgegnete ihm aber: „Ich kenne euch auch nicht.“

Um nun einen feſten Grund zu finden, von dem aus jene Mißkennungen möglichſt widerlegt werden könnten, wurde der anweſende Dr. K. und nach und nach auch ihre beiden Wächter Peter Sch. und Anton L. ihr vorgeſtellt, doch auch dieſe ſuchte ſie mit dem ſchon ſo vielfach gebrauchten Ausruf: „Ich kenne euch auch nicht“ zu beſeitigen. Hierauf wurde ihr die ganze That in einem ſehr ernſten und nachdrücklichen Tone, bis zu welchem man

*) Das Kind war eingeſchlafen.

**) Das dritte verwundete, und ſpäter auch an den erhaltenen Verwundungen verſtorbene, lebte damals noch.

das Verhör gesteigert hatte, vorgehalten. Die einzige, nicht minder gesteigerte Antwort bestand aber darin: „wen ich nicht kenne, dem brauch' ich auch nicht zu antworten, das habe ich euch schon mehr gesagt, und nun geht."

Zu einer weiteren Einlassung war die Frau G. auf keinerlei Art zu bewegen, und das Verhör wurde daher einstweilen abgebrochen. Am Schlusse der desfallsigen schriftlichen Verhandlungen wurde jedoch noch bemerkt, daß während dieser ganzen Unterredung die Frau G. ihr Bewußtseyn nicht eingebüßt zu haben scheine, und daß aus der obigen Unterredung selbst wohl hervorgehe, daß dieselbe den Gerichtspersonen gegenüber ein absichtlich bestimmtes Abläugnungs-System verfolge, während sie doch andern Personen außergerichtlich die That mehrfach erzählt haben sollte.

Was den äußeren Zustand derselben betrifft, so fand man sie auf dem nämlichen Lager, wie Tages zuvor, doch war ihre Lage selbst ruhiger, und sie legte den Kopf so, daß sie die Sprechenden stets im Auge haben konnte. Die zitternde Bewegung, die gestern am Kopfe und an den Händen wahrgenommen wurde, fand heute nicht Statt, und sie schien leichter die einzelnen Glieder in eine veränderte Stellung zu bringen. Der Blick der Augen, die Gesichtsfarbe und Züge schienen unverändert, nur gegen Ende der Verhandlung, als sie, wie bemerkt, ihren bisherigen ruhigen Ton bis zu einer großen Bestimmtheit, ja beinahe bis zur lauten Heftigkeit gestimmt hatte, wurden ihre Augen etwas starrer, und die Muskelbewegung um den Mund heftiger.

Bald nach der Entfernung des Gerichtes erschien der Wächter Peter Sch., dem besonders Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Frau G. aufgetragen worden war, und erklärte, sie habe ihm gesagt, sie wolle dem Untersuchungs-Amte gerne alles sagen, was vorgefallen sey, wenn dasselbe sich nur noch an Ort und Stelle befände, und auf die deshalb von ihm an sie weiter gerichtete Frage, ob er denn dasselbe rufen solle, habe sie ferner gesagt: „ja, wenn ich nur nicht so bange wäre."

Demzufolge wurde der Bürgermeister beauftragt, sich zur Beschuldigten zu begeben, um vorläufig zu sehen, ob sie unerwarteter Weise nunmehr in einer zur Vernehmung passenderen Stimmung sey.

Der Bürgermeister kam nach vollführtem Auftrage mit dem Bemerken zurück, die Frau G. sey in einen Schlummer verfallen.

Etwa nach einer halben Stunde ging er zum zweiten Male in die Wohnung der Beschuldigten, und erklärte nunmehr bei

seiner Zurückkunft, daß sie erwacht sey, und sich in einem Zustande befände, der allerdings erwarten ließe, daß sie die zu stellenden Fragen gehörig beantworten werde; sie selbst habe ihm erklärt, daß sie hierzu bereit sey.

Das Gericht begab sich daher nochmals zu ihr, und wurde nun von derselben ganz unaufgefordert mit den Worten empfangen: „vorhin habe ich euch belogen," an welche Aeußerung denn folgende Vernehmung angeknüpft wurde.

Fr. Ja das weiß ich wohl; vorhin wolltet ihr euer Kind nicht kennen, und behauptetet, ihr hättet keine Kinder. Antw. „Ich habe aber doch Kinder." Fr. Wie viel? A. „Fünf." Fr. Wie heißen sie? A. „Mariännchen, Peter, Johännchen, Lisbette und Louischen." (Die wirklichen Namen ihrer fünf Kinder.) Fr. Welches Kind wurde euch denn vorhin vorgezeigt? A. „Peter!" Fr. Habt ihr den vorhin gekannt? A. „Ja! — der Peter und Mariännchen sind nicht von meinem Mann, wie ich glaube." Fr. Liebt ihr denn euren Mann nicht? A. „Doch, aber er liebt mich nicht." Fr. Warum nicht? A. „Ja des Hurens wegen." Fr. Von dem Mariännchen seyd ihr nun zuletzt entbunden worden, habt ihr dabei auch viel Schmerz ausgestanden? A. „Arge Pein, aber ich schrie doch nicht. Der Unschuld wegen, die eben schlief, meine Kinder. (Hierbei zeigte sie nach dem Söller.*) — Da kam wieder des Ml's. Hund, der wollte mich und das Kind fressen!" **)

Jetzt kam die Ehefrau G. von neuem auf einige unzusammenhängende und nicht zur Sache gehörige Aeußerungen, und wendete sich dann mit der Frage zu ihren ebenfalls anwesenden Wärtern: „habe ich nun gut gesprochen?" Man suchte sie zu beruhigen und ihr begreiflich zu machen, daß es nur darauf ankäme, daß sie ohne Angst uns das erzählte, was wahr und ihr gegenwärtig sey, ohne sich durch irgend etwas irre leiten zu lassen, und um auch jeden anscheinenden Anstoß oder geistigen Zwang zu beseitigen, ließ man die Wärter abtreten, dann fuhr sie fort, noch einige wenige, unbedeutende Aeußerungen zu machen, worin sie sich aber selbst mit den Worten unterbrach: „ich bin wieder am Lügen!" Endlich erzählte sie:

„Mein Mann saß da (sie zeigte in die Ecke der Stube nach

*) Wirklich waren die Kinder während der Entbindung ihrer Mutter auf den Söller geschafft worden.

**) Der nämliche M—l., von dem früher gesprochen. Das Weitere siehe unten.

dem Fenster zu) und wiegte das Peterchen auf dem Schooße; das würde auch wohl nicht mancher Mann gethan haben, denn er wußte ja, daß es nicht sein Kind war; aber er war so gut auf die Kinder! Als es nun schlief, legte er es zu mir in's Bett, und als ich mich nun nach ihm umsah, sagte er: „Du brauchst dich nicht lange umzusehen, sonst kriegst du eins aufs Maul!" Ich war aber doch so frech, und sah mich um! (In ihrem Tone lag hierbei etwas Triumphirendes.) Dann legte ich mich aber herum und sah nicht mehr nach ihm, denn man muß sich ja in alles schicken — ja ich wollte das Kind gerne säugen, und hatte auch Milch genug, aber das wollten sie nicht." *)

Sie schien hier den 2½jährigen Peter bisher immer in Gedanken gehabt zu haben, und denselben nun mit dem jüngsten Kinde, Mariännchen, zu verwechseln; dies veranlaßte daher zu der Bemerkung, ob sie von dem damaligen Wochenbette spreche? A. „Nein, von Mariännchen, das haben sie mir weggenommen, und haben ihr Kuhmilch gegeben, und ich konnte es doch säugen." Fr. Hattet ihr denn auch Unbequemlichkeit von der Milch, als man euch das Kind wegnahm? A. „Ja, einmal war meine Brust recht hart, das ist aber übergegangen." Fr. Erinnert ihr euch wohl, daß ihr in diesem Wochenbette am Kopfe gelitten habt? A. „Das weiß ich nicht." Fr. „Wie viel Tage sind es, daß man euch das Mariännchen abgenommen hat? A. „Davon weiß ich nichts." Fr. Wußte euer Mann, daß ihr hurtet? A. „Ja!" Fr. Schon gleich? A. „Nein, ich habe es ihm nachher gesagt. — Ich wußte nicht, daß es Unrecht war; ich habe viel zu jung geheirathet, aber schlechte Eltern erziehen schlechte Kinder, mein Vater war ein schlechter Mann, der sagte zu meiner Mutter, sie wäre eine Hure, und mein Vater hatte nie ein Herz für mich. Ob es wahr ist, daß meine Mutter eine Hure war, weiß ich nicht — sie war eine gute Frau, und hielt viel auf ihre Kinder."

Man nahm hiervon Gelegenheit, sie durch Fragen auf ihre Familienverhältnisse vorab zu leiten, und aus ihren einzelnen Antworten, die sie auf diese Fragen passend gab, ging Folgendes hervor:

Sie sey zu B. (unterhalb V. an der Maas) geboren, ihr Vater sey dort Musikant gewesen, aber schon seit zwei Jahren

*) Diese ganze Erzählung hat sich durchaus nicht als wahr bestätigt.

todt, *) der Großvater sey zu Amsterdam, wie sie gehört habe, ein reicher Mann gewesen, sie wisse es aber nicht, und ihre Eltern hätten ihr Lebstag nichts gehabt. Die Mutter sey schon lange todt, der Vater habe zum zweiten Male geheirathet, es seyen aus beiden Ehen mehrere Kinder gewesen. Dann kam sie nochmals darauf zurück, daß der Vater die Mutter eine Hure geschimpft habe.

Auf die Frage, ob sie immer zu Hause gewesen sey, erklärte sie:

Nein, sie sey in Dienst gegangen, denn ihr Vater hätte sie nicht leiden mögen; zuerst habe sie zu W., dann zu G. und zwar daselbst bei zwei Herrschaften, zuletzt bei U. gedient, habe das Heimweh bekommen und sey krank geworden; deshalb sey sie nach Hause zurückgekehrt, wohin ein, von ihrem Vater geschickter, Vetter sie abholte. Dort habe sie lange krank gelegen; Fußbäder und allerhand andere angewendete Mittel hätten ihre Gesundheit nicht wieder hergestellt; endlich sey sie von selbst besser geworden, und sey nun nach C. neuerdings in den Dienst gegangen. Von dort sey sie nochmals wieder nach Hause gegangen, denn die Kinder gingen wohl gerne einmal zu den Eltern, wenn die Eltern auch nicht zu den Kindern kämen. Dann sey sie nach K. und von da nach B. und später nach V. in den Dienst gegangen. **) Hier habe sie ihren dermaligen Mann kennen gelernt, der dort Faßbindergeselle gewesen wäre. Nach etwa fünfwöchentlicher Bekanntschaft schon hätte sie ihn geheirathet; sie hätte erst nicht einwilligen wollen, denn sie hätte nichts gehabt, und er auch nichts, sie habe ihn auch hierauf aufmerksam gemacht, er aber erwiedert, er verlange ja auch nichts von ihr, und so habe er fortwährend in sie gedrungen, bis sie nachgegeben habe; aber es tauge nichts, wenn beide Eheleute nichts hätten, und es sey ihnen immer schlecht gegangen.

Von V. seyen sie nach B. gezogen, woselbst sich ihr Mann als Meister gesetzt habe, der Verdienst sey aber schlecht gewesen, und sie hätten sich vom Schmuggeln ernährt. Als auch dieses, (wie sie anzudeuten schien, der veränderten Zeitumstände wegen)

*) Diese Angabe zeigte sich später als falsch; der Vater war damals erst seit 6 Monaten todt.

**) Ob alle diese Angaben richtig sind, konnte nicht vollkommen ermittelt werden, da schon mehrere der genannten Leute todt waren, und fast sämmtliche Wohnorte derselben nicht im preußischen Gebiete liegen; doch hat sich auch nichts Entgegenstehendes ergeben.

nicht mehr gegangen wäre, seyen sie nach K. gezogen, ihr Mann habe hier wieder als Meister gearbeitet, habe aber auch hier nichts vor sich gebracht.

Nachdem die Frau G. nun nochmals auf ihre Eltern zurückgebracht wurde, erklärte sie, ihr Vater habe Johannes O. geheißen, und sey ein Spielmann gewesen, ihre Mutter aber habe die Namen Johanna Elisabeth O. geführt, und sey eine brave Frau gewesen.

Demnächst wurde die Frau G., in Bezug auf ihre frühere Aeußerung, daß sie gehurt habe, ohne es für ein Unrecht zu halten, befragt, warum sie es nicht für Unrecht gehalten habe, worauf sie antwortete: „Ich habe viel zu jung geheirathet!"

Fr. Hattet ihr denn euren Mann nicht lieb? Antw. „Ich hatte wohl Liebe für meinen Mann, er aber nicht für mich." Fr. That er euch denn nicht genug? A. „Ja, doch, aber er hatte keine Liebe für mich." Fr. Hurtet ihr denn aus Lust dazu, oder um etwas damit zu erwerben? A. „Um der Armuth willen." Fr. Habt ihr denn das so erworbene Geld auch für die Haushaltung verwendet? A. „Ja!" Fr. Habt ihr es nicht vielmehr für schöne Kleidungsstücke und Leckereien, und namentlich für Kaffee verbraucht? A. „Nein, Kleider durfte ich mir nicht anschaffen, aber der Eine, mit dem ich zuhielt, gab mir Kaffee und dergleichen." Fr. Hat denn euer Mann auch davon bekommen? A. „Ja gewiß, er aß und trank mit." Fr. Wo habt ihr zuerst so gelebt, schon zu V.? A. „Das weiß ich nicht recht, aber ich habe wohl mit zehn zugehalten." Fr. Zu gleicher Zeit? A. „Nein, so wie wir bei einander kamen." Fr. Habt ihr auch als Mädchen schon gehurt? A. „Nein, gar nicht."

Man suchte das Gespräch nunmehr wieder auf ihre jetzige Lage zurück zu bringen, und stellte demnächst die Frage, ob sie sich wohl erinnere, daß sie gebunden gewesen sey, welche sie bejahte. *)

Fr. Wer hat dies denn gethan? A. „Die Nachbaren haben mich gebunden." Fr. Nicht euer Mann? A. „Nein." Fr. Wie heißen eure Nachbaren, die euch gebunden haben? A. „Frau P." Fr. Waren nicht auch die P.'s Jungen dabei? A. „Ja!" Fr. Wie viel Tage ist das schon her? A. „Das weiß ich nicht." Fr. Waren euch die Hände und Füße gebunden? A. „Nein, die Hände allein." Fr. Wie sind euch die Hände wieder los gewor-

*) Da die G. sich seit einiger Zeit ruhig verhielt, so war auch die öfter erwähnte Leiter von ihrer Schlafstelle weggenommen.

den? A. „Das weiß ich nicht." Fr. Habt ihr denn nicht ein Messer gehabt?

Auf diese Frage schien sie nicht recht eingehen zu wollen, kam wieder auf das Binden ihrer Hände zurück, und erklärte endlich, sie hätte mit dem Messer sich die Bande abgeschnitten, dann wieder: die Bande seyen von selbst losgegangen, und endlich: sie wisse nicht, wie ihre Hände losgekommen seyen.

Aufgefordert, nicht wieder in dieses Schwanken in ihren Aussagen zurück zu fallen, sondern aufrichtig zu erzählen, was sich nun alles später, und namentlich mit dem Messer, zugetragen hätte, sagte sie:

„das weiß ich nicht mehr."

Sie wurde nochmals zur Wahrheitsaussage ermuntert, brach aber dann bloß in die Worte aus:

„wenn ich alles bekenne, so sind wir alle verloren, jetzt bin ich allein verloren."

Fr. Was meint ihr damit? A. „Meine Familie! denn die haben so viel gethan, ich darf's aber nicht sagen!" *)

Zu einer näheren Erklärung hierüber aufgefordert, kam sie auf den Wohlstand ihrer Familie, namentlich ihres Großvaters zu Amsterdam, von dem sie gehört habe und worüber ihr Mann noch einige Papiere besessen, bemerkend, dieselben seyen von ihm zu Amsterdam zurückgelassen worden. Ihr Vater habe dort das Haus des Großvaters auf dreißig Jahre gemiethet gehabt, ohne jedoch genügenden Aufschluß darüber, ob der Vater dieses selbst benutzt habe, zu geben, sie sprang vielmehr von dem bisherigen Gegenstande des Gesprächs ab, und kam auf eine Besenbinderfrau von B., welche in der neuesten Zeit an ihrem Bette gewesen sey, und ein Kind sey auch da gewesen, das habe nur eben um die Ecke (der Schlafstelle) geguckt, und habe Angst vor ihr (der G.) gehabt, sie aber habe sich vor der Frau gefürchtet, denn diese habe die Hand immer in der Tasche gehabt, und so habe sie geglaubt, die Frau würde ein Messer herausziehen. Zur Beglaubigung des Hereintretens der Frau berief sie sich auf ihre Wärter, die nun wieder vortraten und erklärten, eine solche Frau sey zwar da gewesen, wäre aber nicht in das G.sche Haus gekommen, sondern hätte vor demselben auf der Straße mit den Nachbaren über ganz gleichgültige Sachen gesprochen.

Nach-

*) Hierüber hat sich durchaus nichts ergeben.

Nachdem die Wärter sich wieder zurückgezogen hatten, erklärte die G., sie habe gehört, was die Frau gesagt habe, und erzählte nun in einem anscheinend ärgerlichen Tone, wie dieselbe Schlechtes von ihrem Vater gesprochen habe, und daß ihre Familie niemals etwas gehabt, vielmehr immer vom Huren und Stehlen gelebt hätte. Plötzlich unterbrach sie sich wieder mit den Worten: „ich bin wieder am Lügen, wie kommt das doch?" Dann ferner nach einigen Zwischenreden: „da ist immer einer, der sagt, daß ich lügen soll!"

Es wurde ihr begreiflich gemacht, daß ja keiner da sey, der so etwas verlange, und daß man ja im Guten mit ihr spreche, daß man aber auch wünsche, sie möge ruhig fort erzählen, wie ihre Kinder ums Leben gekommen seyen.

Sie entgegnete: „Ich weiß es nicht, ich weiß es nicht mehr! — Ich habe einen schlechten Vater gehabt, der war schlecht über seine Kinder, mein Mann aber war ein braver Mann über die Kinder, und ich taugte nichts, ob das so seyn muß, weiß ich nicht!" Fr. Welches eurer Kinder habt ihr denn zuerst gestochen, denn ihr wißt ja wohl, daß zwei eurer Kinder todt sind? Antw. „Sie sind alle todt!" *) Fr. Nein, bloß Mariännchen und Johännchen sind todt. A. „Mariännchen habe ich zuerst gestochen." Fr. Wohin? A. „Auf den Hals, es war ganz geduldig." Fr. War es damals schon hell? A. „Ja ganz hell." Fr. Wen stacht ihr nachher? A. „Die Kinder." Fr. Welche Kinder? — Hierauf gab sie keine erledigende Antwort, sondern ging gleich dazu über: „dann stach ich meinen Mann" (hierbei zeigte sie auf die linke Backe) und fuhr fort: „Es kommt einer, der macht mich ängstlich." — Man suchte sie zu beruhigen, sie wiederholte aber die Aeußerung und setzte hinzu: „strack auch" (kurz vorher auch). — Nach kurzem Verweilen ging man zur ferneren Frage über: Fr. Habt ihr euren Mann auch auf die Brust gestochen? A. „Nein." Fr. Womit habt ihr denn gestochen? A. „Ich habe mir ein Meß gekrigt!" — In demselben Augenblick wendete sie sich im Bette und sagte: „nun kann ich als wieder nicht mehr."

Da die G. wirklich sehr erschöpft schien, so wollte man aufbrechen, sagte ihr dieses, und bedeutete ihr zugleich, daß man sie nochmals am andern Tage besuchen wollte, um zu sehen, wie es ihr ginge. Alsbald wurde sie wieder etwas lebendiger und äußerte:

*) Wie diese Meinung bei der Beschuldigten wirklich entstanden seyn kann, hat der Zeuge Peter Anton L., ihr Wärter, (ad IV, 4.) erklärt.

„Ich muß euch doch erst etwas erzählen."

Dieß veranlaßte natürlich eine Ermunterung zum Sprechen, worauf die G. erklärte:

„Ich ging aus dem Bette, nahm das Messer und versuchte die Spitze unter die Bande meiner Hände zu bringen, und die Bande ging los, wenn dabei eins losgeht, so wird alles los; und nun stach ich alle Kinder."

Fr. Ihr habt doch nicht alle fünf gestochen? A. „Ja, alle lagen sie da und bluteten!" — (Hierbei wies sie auf die ihrem Bette schräg entgegengesetzte Ecke des Zimmers, wo sich noch ein Strohlager befand) „Die sind im Himmel, wir kommen in die Hölle!"

Sowohl die von uns gestellte Frage, welche Kinder sie denn nun gestochen hätte, als die gemachte Bemerkung, daß nicht alle Kinder in jener Nacht in ihrem Hause gewesen wären, *) wurden nicht gehörig von ihr berücksichtigt, und erst auf weiteres specielles Fragen erklärte sie:

„Johännchen habe ich auch gestochen, der lag beim Vater, aber Peterchen war nicht hier!"

Fr. Habt ihr Elisabeth auch gestochen? A. „Ja, Elisabeth ist auch todt." Fr. Nein, Elisabeth lebt noch, und wird wohl besser werden. A. „Elisabeth habe ich über die Straße laufen hören, die ruft immer Vater und nie Mutter; soll das nicht einer Mutter weh thun?" (Hierbei fing die Frau G. zu weinen an.) Fr. Wenn euch das weh thut, dann müßt ihr ja auch die Kinder lieb haben, warum stacht ihr sie denn? A. „Wenn der Böse die Ueberhand nimmt? — aber richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet!"

Man suchte ihr die eigentliche Bedeutung dieses Spruches, den sie öfter wiederholte, in seiner Beziehung auf den gegenwärtigen Fall begreiflich zu machen, sie ging jedoch hierauf nicht ein, sondern rief plötzlich, indem sie eine etwas heftige Bewegung im Bette machte:

„Da kommt wieder Ml's. Hund, der will mich fressen."

Fr. Was ist denn das mit Ml's. Hund? A. „Ja mit Ml. habe ich es auch zu thun gehabt, nun kommt sein Hund und will mich fressen." **) Auf die Sache selbst zurückgeführt er-

*) Diese Ansicht des Gerichts hat sich, wie aus den früher erwähnten Zeugen-Aussagen sich ergiebt, als unrichtig herausgestellt. Damals war dasselbe aber so berichtet worden.

**) Dieser nun schon öfter erwähnte Ml., ein jüdischer Schlächter

klärte die G.: „Mariännchen und Johännchen habe ich gestochen und meinen Mann, den aber nur auf die Backe." Fr. Thut es euch denn nicht leid? A. „Ich kann es ja nicht wieder gut machen; Gott ist barmherzig, die Menschen aber nicht."

Einige Bemerkungen, die zur richtigen Anwendung dieser Sätze auf den gegenwärtigen Fall leiten sollten, blieben unberücksichtiget, die Schwäche der G. wurde immer sichtbarer, und so hielt man es für angemessen, für jetzt abzubrechen. Die Erklärung, daß das Gericht wohl noch ein Mal zu ihr zurückkommen würde, schien ihr nicht ganz unangenehm, worauf die Beamten sich dann zurückzogen.

Der Zustand der G. war merklich von dem verschieden, den man bei dem kurz vorher Statt gehabten Verhöre wahrgenommen hatte, und der schon oben aufgezeichnet ist. Ihre Sprache war im Ganzen sanft, etwa wie die einer körperlich Kranken; ihr Gehör auffallend scharf; ihr Auge ruhiger und doch in sich beweglicher, die Bewegung ihrer Glieder ganz willkührlich, und was früher nicht geschehen, sie schien zuweilen das Unbequemliche der einen oder der andern Lage zu fühlen, legte sich daher selbst ihr Lager zurechte, stützte sich immer mit dem Kopf auf den rechten Arm, bis gegen den Schluß der Unterredung, wo ihre größere Entkräftung eintrat, und sie sich alsdann völlig niederlegte, und die schon vorher nach Bedürfniß mehrmals auf eine oder die andere Seite gelegte Decke bis über die Brust heraufzog. Von Tobsucht wurde überall nicht die geringste Spur gefunden. Auf anscheinend gleichgültige Fragen gab die G. mit Leichtigkeit Antwort, nur schien ihr gar keine Zeitbestimmung gegenwärtig, und alle desfallsigen Fragen blieben unbeantwortet, mit Ausnahme der einzigen, schon oben angeführten Angabe, daß ihr Vater vor zwei Jahren gestorben sey; eine Zeitbestimmung, die sie ohne vorausgegangene dahin zielende Frage mit Bestimmtheit machte. *)

---

und Eisenhändler, auch Emanuel H. genannt und in K. wohnhaft, den die Frau G. selbst sowohl, als die Zeugin Maria Catharina B. (act V, 1.) und mehrere Andere, als einen derjenigen bezeichnen, die mit der Beschuldigten einen ehebrecherischen Umgang gepflogen haben — hielt einen großen Hund, der der Schrecken der ganzen Gegend war. Ml. wußte dieses auch zu benutzen, und hatte diesen Hund einmal auf die Söhne seiner Nachbaren gehetzt, nachdem er die Knaben mit einem schweren Stocke mißhandelt hatte. Kurz vor der Untersuchung gegen die Frau G. war er deshalb von dem Königl. Landgerichte zu Cleve durch zwei gleichlautende Urtheile, in erster und zweiter Instanz, zu 2 Monaten Gefängniß und einer Geldstrafe von 10 Thaler verurtheilt worden.

*) Die sich — wie schon bemerkt — später aber als falsch ergab.

Jede Frage, die darauf hinzielte, sie zur Angabe einer causa facinoris zu vermögen, blieb gänzlich ohne erledigende Antwort.

Am 2. Juli begab sich das Untersuchungs-Amt zum dritten Male zur Ehefrau G.; in den desfalls aufgezeichneten Verhandlungen heißt es:

Die Ehefrau G. lag in ihrer Schlafstelle, sie schien matt, und wollte ihr Gesicht, welches nach der innern Wand zugekehrt war, nicht zu uns heraus wenden, indem sie sagte:

„Ich muß ja doch sterben, ich drehe mich nicht mehr herum." Ermuntert, ihre Schlafstelle zu verlassen, weigerte sie es anfangs; doch als ihr vorgestellt wurde, ihre mit Urin verunreinigte Schlafstelle müsse doch wieder in Ordnung gebracht werden, ließ sie sich von ihren Wärtern aus dem Bette heben, und ging, anscheinend sehr schwach, einem nahestehenden Stuhle zu, auf den sie sich setzte.

Sie sah noch immer bleich und leidend aus, ihre Augen waren kalt, doch beweglich, sie bückte Kopf und Oberleib nach vorn über, sah während folgender Unterredung fast fortwährend, jedoch ohne Starrheit, vor sich nieder, und beharrte hierbei sogar, als sie aufgefordert wurde, die Gerichtsbeamten anzusehen.

Die Wächter suchten nach Kleidern, denn sie war dünn und zerlumpt angezogen, sie sagte:

„Es ist ja alles in Versatz zu B.!" *)

dann forderte sie Wasser.

Fr. Habt ihr diese Nacht gut geschlafen? A. „O ja, aber um elf Uhr schlief ich noch nicht." (Der Wärter bemerkte, sie wäre erst um eins eingeschlafen.) Fr. Zählet ihr denn die Stunden? A. „Nein."

Jetzt blieben mehrere unbedeutendere Fragen ganz ohne Antwort, sie schüttelte, oder nickte mit dem Kopfe, und erklärte endlich, sie wolle nichts mehr sprechen.

Nichtsdestoweniger wurde versucht, sie auf ihre früher mitgetheilten Familienverhältnisse zurückzubringen, und sie daher befragt:

Wie heißt ihr mit eurem ganzen Namen? A. „Das weiß ich nicht!" Fr. Wie rief euch denn euer Mann? A. „Der rief mich gar nicht." Fr. Wie nannte euch denn euer Vater? A. „Hanne; mein Mann rief mich nur so, wenn er quat (böse)

*) Diese Angabe wurde später richtig befunden.

war, und Frau nannte er mich nur, wenn andere Leute dabei waren."

Zu einer Angabe über ihr Alter war sie nicht zu vermögen, sie schüttelte mit dem Kopf, oder zog die Schultern in die Höhe, oder sagte auch wohl: „ich weiß es nicht."

Die Frage, ob sie katholisch sey, bejahte sie, und gab an, alle Sonntage und auch noch in der Woche wohl die Kirche besucht, und gehörig gebeichtet, dem Pastor auch ihren ehebrecherischen Umgang mit fremden Männern bekannt zu haben. *)

Dies gab Gelegenheit, einige Fragen, in Betreff der verübten Gewaltthätigkeit, vorzulegen, diese ließ sie aber sämmtlich unbeantwortet.

Ueber den Tod ihres Vaters befragt, erklärte sie, sie wisse nicht recht, ob er ein Jahr, oder wie lange er todt sey; ehe sie ins Wochenbett gekommen sey, habe sie noch Trauerkleider um ihn getragen, und diese habe sie ein Jahr und sechs Wochen tragen wollen.

Da die G. immer schwächer zu werden schien, so munterte man sie auf, in ihr Bett zurück zu gehen, sie schien dieses gerne zu thun, und ließ sich von dem Wärter helfen, deckte sich sogleich bis ans Gesicht zu und drehte sich von den Beamten ab.

Ihre Schwäche schien so wenig geheuchelt und so bedeutend, daß die Untersuchung fürs erste abgebrochen werden mußte.

Am Nachmittage wurde zwar versucht, die Vernehmung der Beschuldigten fortzusetzen, ein so eben erhaltenes Lavement schien sie jedoch noch mehr angegriffen zu haben; sie klagte über Schmerzen im Unterleibe, ihr ganzes Benehmen war apathisch, jede Bewegung und jedes Wort schien ihr große Mühe zu machen, und körperliche Schwäche und Mattigkeit auch den geringsten Grad geistiger Anstrengung nicht zu gestatten. Doch schien sie sich ihrer ganz bewußt, und bediente sich, wie nie vorher, einer anständigen Ausdrucksform, indem sie die wenigen Worte, die sie an den Untersuchungs-Richter richtete, nach Landessitte, mit der Redeform: „Myn Heer" verband.

Bei so bewandten Umständen und in Folge des vom mitanwesenden Dr. K. abgegebenen Gutachtens, daß das körperliche Leiden der Frau G. für jetzt jede Geistesanstrengung eben so schädlich für sie, als nutzlos für die Untersuchung machen würde,

*) Aeußeren Umständen nach schien dieses nicht wahr, und wurde in der späteren Vernehmung vom 14. August von der Beschuldigten selbst nicht bestätigt.

ward vorerſt von aller ferneren Vernehmung derſelben Abſtand genommen, wobei die Fortſchaffung der Beſchuldigten nach Cleve bis zu dem Augenblick vorbehalten werden mußte, daß ihr körperlicher Zuſtand eine ſolche Verſetzung erlauben möchte.

Während der fortdauernden Bettlägrigkeit der Beſchuldigten beſuchte ihr Mann ſie öfter, wo ſie ſich dann — wie der Bürgermeiſter von K. in ſeinem desfallſigen Bericht vom 11. Auguſt ſich ausdrückt — wechſelſeitig über ihr großes Unglück beklagten und in Thränen verſanken.

Dieſer Zuſtand der G., der, ärztlichem Gutachten zufolge, keine Wegſchaffung derſelben erlaubte, dauerte bis zum 12. Auguſt, während welcher Zeit ſie unter der Aufſicht des Bürgermeiſters, des Dr. K. und ihrer Wärter blieb; dann aber wurde ſie in das Gefangenhaus nach Cleve gebracht, und am 14. Auguſt zuerſt wieder vom Unterſuchungs-Richter vernommen. Sie ſah zwar jetzt im Ganzen wohl aus, doch klagte ſie über Kopfweh und Schwäche des Kopfes, ſchien auch wirklich erhitzt und ſehr ſchwach; ihr Blick war jedoch ganz frei, ihr Benehmen ſehr beſcheiden und ruhig, und ihre Stimmung, obgleich in ſich verſchloſſen, doch nicht ohne einen Anflug von Wehmuth. Auf Befragen erklärte ſie:

„Meine Eltern ſind bereits verſtorben, mein Vater hieß Johannes O., war Muſikant, und iſt erſt kürzlich verſtorben, meine rechte Mutter iſt aber ſchon ſeit 15 Jahren todt. Mein Vater iſt nach dem Tode meiner Mutter zur zweiten Ehe geſchritten, und meine Stiefmutter wohnt noch in B. an der Maas. Bis zu meinem 14ten oder 15ten Jahre blieb ich im älterlichen Hauſe, dann trat ich in Dienſte, zunächſt bei einem Neffen meiner Mutter in G., jedoch nur kurze Zeit, von wo ich krank nach Hauſe gebracht wurde. Nach einem Aufenthalt von ungefähr einem Jahre ging ich nach C., wo ich ebenfalls nur kurze Zeit blieb, etwa drei bis vier Monate, und dann zurückgerufen wurde, weil meine Mutter krank war. Vierzehn Tage nachher ſtarb meine Mutter, und nachdem ich nun noch einige Zeit bei meinem Vater die Wirthſchaft beſorgt hatte, kehrte ich in meinen früheren Dienſt nach C. zurück. Nach einiger Zeit zog ich von da nach B. und ſpäter nach V. Als ich in dem letzten Orte etwa ¾ Jahre geweſen ſeyn mochte, lernte ich meinen jetzigen Mann kennen, und fünf oder ſechs Wochen nachher heirathete ich ihn. Er war es, der ſo ſehr auf die Beſchleunigung dieſer Trauung drang, und ſelbſt dadurch, daß ich ihm erklärte, wie ich kein Vermögen hätte, und auch nicht wüßte, ob ich etwas erwar-

ten könnte, sich nicht abschrecken ließ; ich sagte dieses aber absichtlich, weil ich glaubte, er möchte mich wohl für reich halten, weil mein Vater früher ein nicht unbedeutendes Vermögen besessen hatte."

„Nur etwa ein halb Jahr lebten wir zu B., dann aber, als der Branntweinbrenner C., für den mein Mann bisher hauptsächlich gearbeitet hatte, von dort wegzog, und ein anderer Brenner, Namens G., meinem Mann zu B. viele Arbeit versprach, zogen wir dorthin. Dort arbeitete mein Mann 3½ Jahre, und dann zogen wir nach K., denn ein Streit mit G. und dessen Verziehen von B. ließ hier keinen Verdienst mehr erwarten."

„In K. haben wir nun schon über 6 Jahre gewohnt. — Während der 12 Jahre unserer Ehe habe ich im Ganzen gut mit meinem Manne mich vertragen, wenn mitunter auch wohl kleine Zwistigkeiten vorfielen. In diesen zwölf Jahren habe ich sechs Kinder geboren." (Die Ehefrau G. fing hier an zu weinen.)

Fr. Wann seyd ihr zuletzt niedergekommen? A. „Pfingstdienstag dieses Jahres. Gleich darauf bekam ich das Fieber." Fr. Wann habt ihr eure Kinder zuletzt alle gesehen? A. „Das weiß ich nicht; doch habe ich sie noch, als ich das Fieber hatte, gesehen, wann später, weiß ich nicht, denn ich habe immer während des Wochenbettes starkes Kopfweh gehabt." Fr. Wo sind jetzt eure Kinder? A. „Ich weiß es nicht; zwei Kinder, nämlich Louischen, die mein Mann vor etwa 14 Tagen zu seiner Schwester nach G. gebracht hat, und Peterchen sind bis zu meinem Wegführen von K. täglich zu mir gekommen. Wenn ich nach den andern Kindern fragte, so sagte man mir, die wären wohl daran, und später sagte mir der Bürgermeister, sie wären todt." Fr. Früher habt ihr uns selbst gesagt, daß ihr in einer Nacht, als es euch so wunderbar gewesen, aufgesprungen wäret, und diese Kinder mit einem Messer verwundet hättet. A. „Davon weiß ich nichts, ich weiß auch nicht, daß ich Sie (den Untersuchungs-Richter) je gesehen hätte." Fr. Vor Kurzem hat man euch doch aber noch eure Tochter Elisabeth gezeigt, die zuletzt an empfangenen Wunden gestorben ist. A. „Davon weiß ich nichts." Fr. Hattet ihr alle eure Kinder gleich lieb? A. „Ja, eins ist mir so lieb, wie das andere." Fr. Sind denn nicht einige von den Kindern nicht eures Mannes Kinder? A. „Nein, so viel ich weiß, sind sie alle meines Mannes Kinder. Es ist zwar wahr, und ich habe es reumüthig meinem Manne gestanden, daß ich während unserer Ehe mit einigen andern Männern zu thun gehabt habe, aber die Kinder sind nicht von ihnen. Ar-

muth hat mich hierzu getrieben, und als Mädchen habe ich mir niemals Unkeuschheit zu Schulden kommen lassen. Jetzt, bei dem letzten Wochenbette, als ich glaubte ich würde sterben, habe ich dieses zum ersten Male gebeichtet und meinem Manne gestanden." Fr. Hat euer Mann nicht schon früher, ehe ihr ihm dies sagtet, euch einen dergleichen ehebrecherischen Umgang vorgeworfen? A. „Nein, das doch nicht, man hatte es ihm zwar hinterbracht, aber ich weiß nicht, ob er es glaubte." Fr. Hat er euch nicht einmal hart bestraft, weil ihr einen Diebstahl begangen hattet? A. „Ja, ich hatte vor mehreren Jahren bei dem Krämer B. zu K. einige Stüber Geld gestohlen, darüber hat er mich hart mit der Hand bestraft, das Geld habe ich aber wieder zurück gegeben." Fr. Hattet ihr nicht schon früher einmal als Kind auf einem Jahrmarkt einen Kronenthaler gestohlen? A. „Nein, davon weiß ich doch nichts." Fr. Hat euer Mann euch denn nicht sonst wohl öfter geschlagen? A. „Ja, er gab mir wohl in der Heftigkeit eine Ohrfeige, doch wenn dies Morgens geschah, so war es Abends wieder vergessen." Fr. Ihr sollt aber immer die Veranlassung dazu gewesen seyn, indem ihr immer weder für ihn noch für die Kinder recht sorgtet, und manchmal sogar Kaffee und dergleichen, was für die ganze Familie bestimmt war, unterschluget, und euren Mann mit Cichorienwasser abspeistet. A. „Nein, das ist nie geschehen." Fr. Wie lange habt ihr euer jüngstes Kind genährt? A. „Etwa acht Tage, wo es aber dann geblieben ist, weiß ich nicht." Fr. Wißt ihr nicht, daß man es euch weggenommen hat? A. „Nein, davon weiß ich nichts." Fr. Wißt ihr nicht, daß man euch des Nachts gebunden hat? A. „Nein, davon weiß ich nichts." Fr. Wißt ihr auch nicht, daß ihr durch euer Wochenbett in einen sehr reizbaren Zustand gebracht worden seyd? A. „Nein ich weiß nichts davon, daß ich krank gewesen bin, als etwa acht Tage nach meinem Wochenbett, und jetzt wieder vierzehn Tage vor meiner Wegführung von K."

Der Beschuldigten wurde hierauf vorgehalten, daß sie am besten thun würde, die reine Wahrheit zu sagen, und sich nicht mit einer so gänzlichen Unwissenheit in alle dem, was nach ihrem Wochenbette sich zugetragen hätte, zu entschuldigen, da sie doch dem Untersuchungs-Richter selbst zu K. erzählt habe, wie sie zu der Ermordung ihrer Kinder und zu der Verwundung ihres Mannes gekommen sey. Sie aber erklärte selbst, nachdem ihr die desfallsige früher gemachte Erklärung vorgelesen war:

„Davon weiß ich alles nichts, und wie ist es möglich, daß eine Mutter das gegen ihr eigen Fleisch und Blut thun soll. Ach, wie gerne wollte ich sterben, wenn ich damit meine Kinder wieder erhalten könnte! Gewiß sage ich die Wahrheit, so viel ich sie nur weiß, und gerne wollte ich sterben, denn an meinem Leben liegt mir doch nichts."

Die Schwäche der G. erlaubte nicht, das Verhör weiter fortzusetzen.

Die auf den 22. August vorbestimmte fernere Vernehmung mußte bis zum 28sten dess. M. aufgeschoben werden, weil bei der Beschuldigten sich Fieber und Gesichtsgeschwulst eingestellt hatten.

Am 28sten erklärte sie zwar, hiervon völlig hergestellt zu seyn, doch fortwährend an Kopfschmerzen zu leiden, und gegen ihre frühere Art und Weise jetzt ein so schlechtes Gedächtniß zu haben, daß sie dasjenige, was man ihr erzähle, nach Verlauf einer Stunde wieder vergessen habe; zur Sache selbst erklärte sie auf die Vorhaltung: Ihr seyd beschuldigt, am Morgen des 23. Juni d. J. etwa um 8 Uhr aus eurem Bette herausgesprungen zu seyn, und nachdem ihr mit einem Messer euch selbst die lose gebundenen Hände befreit hättet, mit eben diesem Messer drei eurer Kinder, Mariännchen, Elisabeth und Johann, so in die Brust gestochen zu haben, daß sie an den erhaltenen Wunden gestorben sind, ferner euren Mann in die Backe gestochen und einen zweiten Stich in die Brust zu versetzen versucht zu haben. — „Ich muß dabei bleiben, daß, wie ich schon früher gesagt habe, ich hiervon durchaus nichts weiß. Ich kann mich aus all der Zeit nichts mehr erinnern."

Die Inquisitin wurde mit besonderem Ernst ermahnt, um ihrer selbst willen die Wahrheit zu sagen, und jetzt mit dem nicht zurück zu halten, was sie früher freiwillig ihrem Arzte, Dr. K., ihren Wärtern, dem Bürgermeister von K. und dem Untersuchungs-Richter selbst erzählt habe; sie wurde an alle die einzelnen Vorfälle erinnert, und ihr bedeutet, daß es mehr ein absichtliches Läugnen zu seyn scheine, was sie jetzt zu den bisherigen Versicherungen, daß sie sich von alle dem nichts mehr erinnere, bewege, als das wirkliche Unvermögen hierzu, indem es höchst unwahrscheinlich seyn dürfte, daß bei der ruhigen Entwickelung ihres früheren Krankheitszustandes, und bei dem nicht Hinzutreten von hitzigen Fiebern, dasjenige, was einmal in ihrem Gedächtnisse gewesen, aus demselben mit einem Male spurlos verschwunden wäre, nachdem kaum einige Wochen verlaufen, und

die Gegenstände selbst von solcher Bedeutung gewesen wären, daß sie wohl ein ganzes Leben hindurch dem Gedächtnisse nicht entschwinden könnten, — aber die Beschuldigte blieb unabänderlich und ohne alle Abweichung bei der Versicherung, daß sie nichts wisse. Nichts desto weniger wurde das Verhör fortgesetzt wie folgt:

Fr. Was ist denn das Letzte, dessen ihr euch aus eurer letzten Krankheit erinnern zu können behauptet? A. „Daß mir der Herr Caplan die letzte Oelung und das Abendmahl gegeben, und mir dann meine Sünden verziehen hat." Fr. Habt ihr nicht nachher hierüber mit eurem Manne gesprochen? A. „Ja, ich habe ihm alles erzählt, doch das war ja auch so arg nicht, denn ich habe kaum zehn Mal mit andern Männern etwas zu thun gehabt." (Fast unwillkührlich entschlüpfte dem Untersuchungs-Richter über den Leichtsinn, mit dem dieses gesagt wurde, ein Ausruf der Verwunderung, worauf die Beschuldigte erklärte:) „Ich will es ja nicht entschuldigen, vielmehr ist mir diese Lebensart selbst zuwider geworden, aber es war denn doch so arg nicht, und mein Mann hat es mir vergeben." Fr. Wie kam es denn, daß der Caplan gerufen wurde? A. „Nachdem ich einige Zeit in Wochen war, fühlte ich mich sehr matt, ich hatte beständig Kopfschmerzen, mochte nichts essen, hatte aber einen übertriebenen Durst, so daß ich fortwährend trank und außerordentlich schwitzte. Eine meiner Bekanntinnen, die Frau des Kutschers van A., besuchte mich, und als mein Mann sie wieder hinaus begleitete, hörte ich wie er sagte: wenn es ihr nur die bösen Leute nicht angethan haben (sie behext haben), daß sie so schwitzt (indem er mich damit meinte). Die van A. erwiederte, dann muß sie nur recht giftig seyn, und damit biß sie die Zähne über einander und ballte die Faust, ich aber dachte, wie kann ich doch nur gleich so giftig seyn, da ich nicht weiß worüber; doch ängstigte mich das Ganze sehr." *)

„Mein krankhafter Zustand dauerte fort, bis ich endlich am späten Abend einschlief. Während der Nacht hörte ich fürchterliches Katzengeschrei, und hierdurch überfiel mich eine so gewaltige Angst, daß ich gegen Mitternacht aufwachte, und da ich zu sterben glaubte, nach einem Pastor rief, um nur beichten zu können."

„Lange gewährte man mir meinen Wunsch nicht, doch da ich aus Angst immer mehr lärmte und schrie, so wurde endlich ge-

*) Diese Angabe hat sich durchaus nicht bestätigt.

gen Morgen hingeschickt. Der Caplan kam, ich erzählte ihm eben so meine Angst, besonders über das Katzengeschrei, und beichtete ihm, er aber schüttelte mit dem Kopf, und absolvirte mich zwar, gab mir aber noch nicht die Sacramente. Dies geschah erst später nach der zweiten Messe, und dann ließ ich ihn noch einmal rufen, weil ich ihm noch etwas zu sagen vergessen hatte."

„Am nämlichen Tage nun erzählte ich, wie schon früher gesagt, auch meinem Manne die ganze Beichte, um auch von diesem Vergebung zu erhalten."

„Einige Stunden später, als ich im Zimmer saß und mir mein Bett gemacht wurde, kam die Tochter der Frau Rg., Frau Rt., glaube ich, heißt sie, und während wir noch zusammen sprachen, trat ihr Sohn herein und brachte einen Gruß von ihr selbst, wir möchten ihr doch eine blaue geblümte Schürze leihen, sie habe gerade eine nöthig und sey doch jetzt in Trauer. Weil nun die alte Frau R. in dem Rufe stand, als sey sie eine Hexe, so trat dies befremdliche Bestellen des Knaben eines Auftrages seiner Mutter, in der Gegenwart seiner Mutter, verbunden mit der Aeußerung meines Mannes, die er Tags vorher wegen meines Behextseyns gemacht hatte, so erschütternd auf mich ein, daß ich mit Heftigkeit und Angst schrie:

„„Jagt mir das lelleke Beest zur Thüre hinaus."" *)

„Die Leute entfernten sich wirklich, nun aber blieb mir eine solche Angst, daß ich anfangs gar nicht zu Bette wollte, und von diesem Augenblick an weiß ich gar nicht„ was sich noch ferner zugetragen hat, bis etwa acht Tage, ehe ich von K. weggebracht wurde."

Alle ferneren Fragen über die während der bezeichneten Zeit sich zugetragenen Vorfälle erhielten keine andere Antwort, als: „ich erinnere mich von all dem nichts," ich habe aber meine Kinder nicht umgebracht, weiß Gott, wo sie hingekommen sind!"

Man hat darauf der Beschuldigten das zu den Acten gekommene blutige Messer mit der Frage vorgezeigt, ob sie nicht einräumen müsse, daß dieses eins von ihren Messern sey, und daß sie solches zu der Verwundung ihres Mannes und ihrer Kinder gebraucht habe?

Die Beschuldigte nahm das Messer anfangs mit völliger Ruhe in die Hand, dann aber, als sie auf das an demselben klebende Blut aufmerksam gemacht wurde, sagte sie:

*) Dieser Vorfall hat sich eben so wenig bestätigt gefunden.

„Um Gotteswillen sprecht mir doch nicht mehr von meinen Kindern, mit meinem Wissen habe ich ihnen gewiß kein Leides gethan"

und veränderte ihre Stimme bis zum Weinen, dann fuhr sie fort: „wir haben wohl dergleichen Messer gehabt, ob aber auch gerade dieses zu unsern Messern gehörte, kann ich nicht sagen."

Hierauf wurden der Beschuldigten ferner auch einige zu den Acten gekommene blutige Kinderkleidungsstücke, mit der Frage vorgelegt, ob dieses nicht die Kleider ihres Kindes Mariännchen seyen, worauf dieselbe antwortete: „Ja, aber wie kommen diese hieher?" Als ihr bedeutet wurde, daß man dieselben ihrem todten Kinde vor der Leichenöffnung ausgezogen hätte, unterdrückte sie augenscheinlich das sich andrängende Weinen, und sagte mit einem Seufzer:

„Ich weiß von dem Tode nichts."

Am 6. October sollte die Beschuldigte schließlich vernommen werden, sie befand sich jedoch wieder sehr leidend, hatte auf ihr Verlangen schon die letzte Oelung erhalten, und lag in einem höchst fieberhaften Zustande; doch besserte sie sich sehr schnell, und verlangte am 16. October selbst nochmals vernommen zu werden. Sie erklärte:

„Mein Mann, der mich in der vorigen Woche mit Ihrer (des Untersuchungs-Richters) Erlaubniß besucht hat, hat mir zugleich gesagt, daß ich noch einmal vor Ihnen erscheinen müsse, wenn ich wieder hergestellt wäre, und so will ich mich denn deshalb jetzt stellen. Meine Schmerzen am Kopfe, und was ich sonst für Schmerzen wohl gehabt habe, sind ganz verschwunden, und ist mir von meinem Unwohlseyn nur noch eine Schwäche in den Beinen zurückgeblieben, so daß mir das Gehen schwer wird, und mich wohl einmal ein Schwindel ergreift. Diese Schwäche werde ich aber wohl hier nicht los werden, ich bitte daher recht sehr, wenn ich noch einmal vernommen werden soll, dies wo möglich jetzt zu thun" *)

Da die Beschuldigte wirklich ein recht gesundes Aussehen, besonders in Vergleich gegen das am 6. October wahrgenommene Aeußere hatte, so wurde die Vernehmung derselben ferner bewerkstelligt, wie folgt:

---

*) Allem Anschein nach war die Beschuldigte wieder schwanger, und konnte dieses um so eher seyn, als ihr Mann, wenige Tage nach ihrer letzten Niederkunft, mehrmals ihr beigewohnt hatte. Sie leugnete jedoch dermalen ihre Schwangerschaft.

Fr. Erzählt uns doch noch einmal was sich zugetragen hat, als ihr zu K. nach dem Caplan verlangtet?

Alsbald erzählte die Beschuldigte ganz auf die nämliche Art wie in dem Verhöre vom 28. August d. J. den Vorfall mit der Tochter der Frau R. und deren Sohn, setzte dann aber noch hinzu: „mir blieb eine solche Angst, daß ich nicht zu Bette wollte, ich glaube, ich bin auch gar nicht zu Bette gegangen, sondern stützte mich immer mit meinem Kopfe auf einen Tisch und ruhte so. Was sich am nächsten Morgen zugetragen, weiß ich nicht, Nachmittags aber ging auf einmal das kleine Fenster in meiner Schlafstelle auf, und ich glaubte, das käme von der Tochter der Frau R. her, welche am Fieber litt, und in der aufgeregten Stimmung, worin ich war, sagte ich „ich will mit dem leidigen Dier nicht sterben, denn mich quälte immer der Gedanke, daß auch diese Person hexen könnte und mir zu schaden suchte. Meine Schwester, die im Zimmer war, schimpfte mich darüber aus, sprang auf's Bett und machte das Fenster zu. Am Abend wollte mein Mann, daß ich zu Bette gehen sollte, ich konnte mich aber gar nicht vor Angst dazu entschließen, bis endlich mein Mann mit mir ging und, mich fest umklammernd, sich zu mir legte. Nun schlief ich ein wenig ein, und ruhte bis eben 1 Uhr, dann aber wachte ich mit Aengstlichkeit auf, und weiß nun nicht weiter, wie es mit mir gegangen ist."

Fr. Habt ihr nicht an diesem Morgen mit eurer Schwester Elisabeth einen Streit gehabt, und indem ihr auf diese und eure Familie schimpftet, ausgerufen: Da kommt der Teufel, der wird euch caput machen, und seyd nach dem Tische zugelaufen, worauf ein paar Messer lagen? A. „Nein, davon weiß ich nichts, ich begreife gar nicht, wie ein Mensch so seyn kann." Fr. Haben am nächsten Morgen nicht diejenigen, die bei euch waren, geglaubt, ihr wäret am Sterben, und haben euch eine brennende Kerze in die Hand gegeben, ihr aber habt darüber gelacht und von eurem ehebrecherischen Leben gesprochen? A. „Davon weiß ich nichts."

Hierauf wurden der Beschuldigten nochmals ferner alle die in den Aussagen der Zeugen, und namentlich in den ihres eigenen Mannes enthaltenen einzelnen Vorfälle vor der am Morgen des 23. Juni verübten Gewaltthätigkeit, so wie diese selbst in ihren einzelnen Theilen vorgehalten, die Beschuldigte aber antwortete, alles Eindringens ungeachtet: „Von allem diesem weiß ich nichts, ich weiß auch nicht, daß ich so etwas je Ihnen (dem Untersuchungs-Richter) gesagt hätte."

Sie begann heftig zu weinen, und äußerte: „Noch manchmal kann ich Nachts nicht schlafen, dann denke ich nur an meine Kinder, und kann sie gar nicht aus dem Kopfe kriegen."

Fr. Wessen erinnert ihr euch denn nun wieder zuerst, nachdem ihr wieder besser geworden seyd, wie ihr euch ausdrückt? A. „Acht Tage vorher, ehe ich hier nach Cleve gebracht wurde, war des Morgens Louischen bei mir und trank mit uns Kaffee, worauf sie zu meiner Schwägerin nach G. gebracht worden ist, und etwa acht Tage vor diesem glaube ich schon, mich meiner Umgebung erinnern zu können, ohne daß mir aber etwas Bestimmtes oder Merkwürdiges hiervon erinnerlich wäre."

Alle ferneren Aufmunterungen zu weiteren Erklärungen, namentlich mit Zurückweisung auf die früher zu K. gemachten Eingeständnisse, blieben ohne Erfolg, und die Beschuldigte erklärte, daß sie alles, weßen sie nur irgend noch sich zu erinnern wisse, angegeben habe." Ich erinnere mich nicht einmal, (fuhr sie fort,) daß ich Sie (den Untersuchungs-Richter) in K. je gesehen hätte."

Von nun an, bis zur Entscheidung der Sache, befand die Beschuldigte sich völlig wohl; ihr Betragen während der ganzen Zeit ihrer Verhaftung zu Cleve war stets ruhig und sehr ordentlich — auch wenn sie sich wohl befand, sahen die Schließer der Gefangen-Anstalt sie still und in sich gekehrt, zuweilen auch in einem entfernten Winkel sitzend, den Rosenkranz in der Hand, leise vor sich hin beten.

Die Berichte des Dr. K. über ihren Körper- und Gemüthszustand, welche — wie schon erwähnt — bis zu drei Tagen vor der That hinaufreichen, und bis zu ihrer Fortschaffung in das Gefangenhaus nach Cleve fortlaufen, sind folgende:

I. Bericht vom 26. Juni 1828.

„Die Frau G. leidet an einer Geisteskrankheit, und zwar periodisch an einer Tobsucht ohne Verkehrtheit des Verstandes, wie sich aus folgender Relation ergeben wird.

Am 20. d. M. wurde ich zuerst zu der Frau G. gerufen, und vernahm durch den Mann Folgendes. Seine Frau sey seit 4 Wochen Kindbetterin. In den ersten 14 Tagen wäre dieselbe ziemlich wohl gewesen, in der dritten Woche nach der Niederkunft habe sie ihn in der Nacht geweckt, habe eine große Angst gezeigt, und nicht aufgehört, von den schrecklichen Gestalten und

Geſpenſtern zu ſprechen, die ſie umgäben, er möchte doch, da ſie jetzt bald ſterben müſſe, den Paſtor herbeirufen. In dieſem verwirrten Geiſteszuſtande ſey ſie nun immer geblieben, wäre mitunter wüthend geworden, ſo daß er ſie nur durch Zuſammenbinden der Hände und Füße im Bette behalten könnte.

Kaum ſtand ich vor dem Bette, ſo ſprang die Kranke auf, fluchte, tobte und ſchrie mit lauter Stimme: heraus du Teufel, ich ſtech' dich todt. Nachher ſang ſie, tanzte im Bette herum, ſo daß ich beim erſten Beſuch den Puls und die Zunge nicht unterſuchen konnte. Weder bei Tage noch in der Nacht ſchlief ſie, wenn ſie auch zuweilen ruhig war. Speiſen nahm ſie gar nicht, nur zuweilen trank ſie Waſſer. Obgleich ihr Körper von großer Schwäche zeigte, ſo äußerte ſie doch in ihren Exaltationen eine ungewöhnliche Muskelſtärke; bald ſchrie, bald betete ſie, zerriß ihre Kleider, ſprach von dem ſittenloſen Leben, welches ſie geführt, und rief die Männer, mit denen ſie Ehebruch getrieben hatte. Obgleich ſie daran erinnert wurde, ſo machte ſie ihren Urin, ſo wie den Koth, in's Bett, und wälzte ſich darin herum. Ihr Geſicht war blaß, mager, mit verzerrtem Blick, und ſtarren doch nicht rothen Augen, die Brüſte waren ſchlaff und ohne alle Milch.

Den 21ſten. Die ihr verordnete Medizin hatte ſie nicht genommen, Hände und Füße waren gebunden, und der Mann bemerkte, daß er ſie nicht anders bezwingen könne. Ich fand die Kranke heute ziemlich ruhig im Bette liegen. Sobald ſie mich ſah, entſchuldigte ſie ſich wegen ihres geſtrigen unartigen Benehmens gegen mich. Ich ließ die Hände losbinden, gab ihr einen Löffel Medizin, fühlte den Puls, der fieberhaft war, und fand ihre Zunge ſehr unrein und mit vielem Schleim belegt. Kaum hatte ich noch ein paar Worte mit dem Manne geſprochen, ſo richtete ſie ſich mit einem Geſchrei im Bette auf, und wäre beinah auf den Kopf herausgeſtürzt, (die Füße waren noch gebunden), ſtieß allerlei Zoten aus, und rief eine Perſon, mit der ſie früher einen unerlaubten Umgang getrieben hatte, ſang, betete, und war jetzt wieder in beſtändiger Unruhe.

Den 22ſten. Der Zuſtand war derſelbe, Ruhe und ſtarres Hinblicken wechſelten mit Tobſucht ab. Die Kranke nahm nichts, als zuweilen etwas Medizin und Waſſer.

Den 23ſten. Eilends werde ich nach dem G.ſchen Hauſe mit dem Bemerken gerufen, daß die Frau losgekommen ſey und ihre Kinder umgebracht habe. Von welcher Beſchaffenheit die Wunden waren, habe ich dem Herrn Richter St. zu Protocoll gege-

den. An diesem Tage habe ich die Kranke nicht lange und oft beobachten können. Jedoch war sie sich, nach ihren Aeußerungen, der schrecklichen That bewußt, sie sang viel, und sprach unzusammenhängend.

Den 24sten. An diesem Tage nahm ich mir besonders vor, zu erforschen, ob die Frau G. die gestern verübte Mordthat mit oder ohne Verkehrtheit des Verstandes und ohne Bewußtseyn ausgeführt habe.

Ich fand sie den Tag ziemlich ruhig, und auf meine Frage, ob sie noch wohl wisse, was sie gestern Schreckliches gethan habe, und aus welcher Ursache? erhielt ich in Gegenwart mehrerer Personen folgendes zusammenhängende Geständniß von ihr:

„Ich weiß sehr wohl, daß ich meine Kinder und meinen Mann verwundet habe. Mein Mann und die Kinder lagen auf der Erde und schliefen, das kleinste Kind in der Wiege schrie, und ich wollte es so gerne an meine Brust legen. Da mir die Hände gebunden waren, versuchte ich zuerst den Strick abzustreifen, als mir solches nicht gelang, habe ich denselben mit den Zähnen losgemacht. Meine Beine wurden nun ebenfalls bald frei. Ich nahm nun das kleine Kind aus der Wiege und legte es an meine Brust. Da es aber nicht saugen wollte, (wahrscheinlich war keine Milch darin), wurde ich bös, und stach es mit einem Messer, welches ich aus der Schublade des Tisches genommen habe; darauf stach ich das Mädchen, dann den Knaben in die Brust, und zuletzt meinen Mann in die linke Wange."

Auf meine Frage, warum sie dies gethan habe? erklärte sie Folgendes:

„Weil ich mich mit andern Männern aufgehalten habe, so haßte mein Mann mich, er hat mich deshalb oft geschlagen, (sie zeigte noch blaue Flecken an Armen und Beinen); heute vergab er mir meine Fehler, morgen jagte er mich aus dem Hause. Mein Mann wirft mir vor, zwei Kinder seyen nicht von ihm. Das ist aber nicht wahr, ich habe nur eins außer der Ehe. Ich habe Ehebruch getrieben, habe auch gestohlen, das bekenne ich, dafür habe ich auch Geld bekommen, und gut davon gelebt, denn mein Mann gab mir nichts."

„Meine Kinder habe ich gestochen, weil sie mich nicht mehr liebten, schon lange ist keins zu mir gekommen, und da ich wegen meiner Sünden in die Hölle muß, so, dachte ich, sollen diese auch sterben."

Auf meine Frage, warum sie ihren Mann nur auf die Wan-

Wange und nicht, wie die Kinder, in die Brust gestochen, und warum sie sich selbst nicht umgebracht habe? antwortete sie:

„Tödten wollte ich meinen Mann nicht, dazu hatte ich ihn noch zu lieb, und um mich selbst umzubringen, dazu hatte ich keine Kraft genug."

Am 25sten. Sie lag meistens stille in sich gekehrt mit fürchterlich starrem Blicke, und auf meine Frage, ob sie noch wohl wisse, was sie mir gestern mitgetheilt habe, ward die Antwort, daß sie sich davon nichts erinnere. Wohl sagte sie, sie sey eine große Sünderin, klagte über große Angst, daß man sie mit glühenden Ketten binden möchte, übrigens war an dem Tage keine Wuth bei ihr bemerkbar.

Den 26sten. Sie hat ein Stückchen Butterbrod gegessen, das erste seit 12 Tagen, und eine Tasse Kaffee getrunken, ist ziemlich ruhig, lacht und betet abwechselnd, sie antwortet wenig, wenn man sie fragt, sondern winkt nur mit dem Kopfe, oder zieht mit der Schulter. Der Blick ist noch immer starr und verzerrt, den Koth und Urin macht sie noch wie vorher in's Bett, obgleich man ihr oft dazu ein Geschirr anbietet.

In dem hier angegebenen Verlaufe der Krankheit der Frau G. sind die Zeichen einer Geistes-Zerrüttung mit einer periodischen Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes unverkennbar. Vorzüglich sprechen folgende Symptome dafür: der starre Blick der Kranken, Mangel an Schlaf, ungewöhnliche Muskelkraft bei der großen Schwäche des Körpers, das anhaltende Entbehren aller Speisen, Mangel an Schaam, das Koth- und Urinmachen in's Bett u. s. w.

Es wird nun diese Verstimmtheit und Zerrüttung des Nervensystems und vorzüglich der Vitalität des Gehirns, noch begreiflicher, wenn wir die Krankheits-Momente erwägen, welche sowohl auf ihren Körper als auf ihr Gemüth vielleicht während der ganzen Schwangerschaft und zuletzt im Wochenbette eingewirkt haben, wie schon zum Theil aus der Krankheitsgeschichte erhellet. Ohne Zweifel haben Kummer, Traurigkeit über ihre vorige schlechte Lebensart, Kränkungen aller Art von Seiten ihres Mannes, Verlust der weiblichen Ehre, Mangel an Unterhalt, schon lange die Vitalität ihres ganzen Nervensystems erschüttert und bedeutend geschwächt. Hierzu kam nun das Wochenbett, welches so besonders zu Geistes-Zerrüttungen disponirt, da die Nerven der Wöchnerinnen in einem gereizteren Zustande sich befinden. Im Wochenbette fallen Diätfehler und Milchversetzungen sehr leicht vor, und beides scheint mir bei dieser Frau der Fall zu seyn; denn

die Zunge derselben ist äußerst schmutzig und mit Schleim belegt, welches deutlich für Unreinigkeiten im Magen und Eingeweiden spricht, und welche Ursachen allein schon hinreichen, bei obiger Disposition, Geistes-Zerrüttungen hervorzubringen.

Die Milchsecretion ist ebenfalls bei der Frau G. gänzlich gehemmt, wofür ihre schlaffen Brüste sprechen; daß auch dadurch Geistes-Krankheiten entstehen können, wird von Schriftstellern häufig angeführt.

Hierzu kommt noch, daß die Frau G., nach Aussage der Hebamme, kurz nach der Niederkunft an einem dreitägigen Wechselfieber gelitten hat, welches besonders in der jetzigen Epidemie so leicht zu Geistes-Krankheiten Gelegenheit giebt, wie ich in Kurzem bei drei Individuen beobachtet habe. Dieses Wechselfieber ist nun höchst wahrscheinlich in ein anhaltendes übergegangen, welches ich an jedem genannten Tage wahrgenommen habe. Durch diesen anhaltend gereizten Zustand des Blutsystems mußte also um so mehr die normale Stimmung der Nerven und des Gehirns aus dem Gleichgewicht gebracht, und eine Geistes-Krankheit entwickelt werden."

II. Bericht vom 1. Juli.

„Den 27. Juni. Die Kranke war ruhiger, das Auge matt, doch beim Anblicken noch starr, der fieberhafte Zustand dauert fort; die gastrischen Unreinigkeiten auf der Zunge fangen an sich zu verlieren, der Appetit vermehrt sich. Heute hat sie ihre Excremente in einen Topf gemacht.

Patientin klagt noch immer über Angst wegen ihres Vergehens, und zittert und bebt am ganzen Körper.

Wenn man sie aber im Gespräche auf die ihren Kindern und ihrem Manne zugefügten Verletzungen bringt, so antwortet sie, daß sie keine Kinder habe. Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungs-Richters (derselbe so wie der Herr Staats-Procurator blieben von ihr ungesehen) zeigte ich ihr das kleinste im Sarge liegende todte Kind vor.

Fr. Ist dies nicht euer Kind, welches ihr gestochen, und das ebenfalls an der Wunde gestorben ist? Nein, ich habe keine Kinder, war die Antwort.

Den 28. Der Krankheitszustand des Körpers wie gestern. Das Fieber dauert fort; die Kranke trinkt viel Wasser. Das Starre in den Augen ist nicht mehr merkbar, sie ist ruhig, jedoch spricht sie ungern. Die Excremente hat sie wieder in's Bett gemacht, wendet aber ein, man gäbe ihr kein Geschirr dazu. Als

ich ihr sagte, sie möchte sich im Bette aufrichten und mit mir sprechen, erwiederte sie, laßt uns lieber einmal zusammen lachen.

In Hinsicht der verübten That hielt sie sich am Läugnen, wie es sich vollständig aus dem Gerichts-Protocolle ergiebt. Ungefähr eine Stunde später hat sie auf Befragen ihr curriculum vitae ziemlich vollständig angegeben, wie ebenfalls aus dem Protocoll zu ersehen ist.

Auch die verübte That gestand sie ein. Jedoch, wenn sie auf das Messer kam, wurde sie etwas verwirrt, sagte, jetzt habe sie wieder gelogen, und sprach von dem Hunde des Juden, mit dem sie Ehebruch getrieben, der Hund käme und fresse ihr Kind und sie auf.

Den 29sten. Die Kranke ist ruhig, spricht wenig, zeigt aber noch immer Angst wegen der verübten bösen That. Was sie gestern Abend dem Herrn Procurator gestanden, erinnert sie sich noch, wünscht ihren Mann und die Kinder bei sich zu haben.

Ihr körperlicher sowohl, als der geistige Zustand scheint sich zu bessern, denn wenn gleich sie noch wenig Speisen nimmt, so läßt das Fieber doch nach, sie schläft zuweilen ruhig, die Zunge ist reiner geworden, fast natürlich, doch klagte sie noch über einen salzigen Geschmack im Munde. Medizin nimmt sie wenig.

Den 30sten. Die Kranke ist die Nacht ruhig gewesen und hat abwechselnd geschlafen. Auf mein Verlangen richtete sie sich im Bette auf, zeigte mir die Zunge, und ließ den Puls fühlen. Ihr Blick war ruhig, das Auge nicht starr. Sie klagte über große Schwäche des Körpers, welche sie früher nicht empfunden habe, aß mit Appetit ein Stückchen Weißbrod, und trank eine Tasse Kaffee dazu. Sie sprach mehrmals von dem so sehr gesalzenen Brod, obgleich keine Butter darauf war. Der Puls hat an Schnelligkeit viel verloren.

Auf meine Frage, ob sie noch wohl wüßte, was sie den Herren von Cleve alles erzählt habe? sagte sie, ich habe noch nicht alles gestanden, habe auch mitunter gelogen.

Fr. Thut es euch auch leid, daß ihr euren Mann und eure Kinder verwundet, und sogar zwei getödtet habt? A. „Ich weiß nicht recht, bald thut es mir leid und bald auch nicht, denn ich habe zu viel schlechte Streiche getrieben, und deswegen ist es hier doch nichts mehr für mich." (Bald nachher sagte sie, sie wolle gerne die härteste Strafe leiden, wenn sie ihre todten Kinder damit wieder in's Leben zurückbringen könnte.) Fr. Glaubt ihr denn, daß solches möglich ist? „A. Bei Gott ist alles möglich.

Schon oftmals habe ich mich über das periodisch geschärfte

Gedächtniß der Frau G. wundern müssen, und vorzüglich bei so schwachen Körperkräften. Heute bemerkte sie mir selbst, daß sie sich jetzt zuweilen alles weit besser erinnern könne, als früher.

Sie erzählte hierauf, daß sie als kleines Mädchen schon einen Kronenthaler gestohlen habe. Kurz vor ihrer Verheirathung zu B., auch als Frau, hätte sie an Markttagen oftmals Gelegenheit genommen, aus den Buden Messer (kleine, die zugeschlagen werden können), Nadelbücher, Scheeren ꝛc. zu stehlen.

Weil sie so ungern gesehen habe, daß ihr Mann Schnupftabak brauche, habe sie auch einmal aus einer Bude eine Pfeife mit einem meerschaumenen Kopfe entwendet, und ihrem Manne gesagt, sie hätte solchen durch Würfeln gewonnen.

Fr. Habt ihr auch zu K. gestohlen? A. „Ja, in dem Laden von B. habe ich Geld aus der Schublade, und auch ein Paar blaue Strümpfe genommen, die ich nachher schwarz gefärbt und selbst getragen habe." Fr. Waret ihr bei dem Stehlen nicht bange, daß man euch ertappen würde? A. „Das wäre vielleicht gut für mich gewesen, wenn man mich früh bei der That gekriegt hätte, dann wäre es so weit nicht mit mir gekommen." Fr. Wie seyd ihr denn zum Stehlen gekommen? A. „Das weiß ich selbst nicht."

Sie wurde jetzt äußerst gerührt und drohte zu weinen. Darauf fuhr sie in einem traurigen Tone fort: Ich hatte selbst nichts davon, denn was ich heute stahl, verschenkte ich morgen. Ich war einmal so weit gekommen, daß ich in keinen Laden kommen konnte, ohne etwas wegzunehmen. Ich nahm mir deshalb zuletzt auch vor, in keinen mehr zu gehen, alsdann würde ich auch nicht mehr zum Stehlen verleitet, und so ist es nun schon lange, daß ich nicht gestohlen habe.

Die Schwester der Frau G., welche (von ihr nicht gesehen) letzteres Gespräch anhörte, bestätigte den Diebstahl aus dem Laden von B. Es ist noch zu bemerken, daß die Kranke heute den Urin wieder in's Bett gemacht hat, und sich darüber beklagt, daß die Wärter öfters nicht bei ihr wären.

Den 1. Juli. Die Kranke richtet sich auf mein Verlangen im Bett auf, nimmt einen Löffel Medizin (die sie aber nicht nach Vorschrift nehmen will), darauf ein Stück Weißbrod mit Kaffee, steigt, auf meine Veranlassung, ohne alle Hülfe aus dem Bette, und sitzt während meines halbstündigen Besuches auf einem Stuhle.

Von der gestrigen Erzählung will sie sich nichts mehr erinnern. Ich finde überhaupt heute ihren Körper- und Seelenzu-

stand nicht so gut wie gestern. Ihr Puls ist weit gereizter und schneller, und ihre Augen wieder starrer. Uebrigens war sie ruhig, hatte auch die Nacht zuweilen geschlafen, den Abend vorher Milchsuppe und diesen Morgen ein Butterbrod genommen; Abgang hat sie seit ein paar Tagen nicht, den Urin aber ins Bett gemacht.

Von den Wärtern höre ich aber, daß ihr Mann sie gestern Abend und diesen Morgen besucht habe, und daß sie bei dessen Besuche jedesmal eine große Angst zeige, so daß sie bis an die andere Seite des Bettes kröche. Wenn der Mann zu ihr kommt, ruft sie immer einen der Wärter zu sich ans Bett, höchst wahrscheinlich aus Furcht, er möchte sie wieder schlagen.

Aus dieser Furcht und empfundenen Angst konnte ich mir denn sehr gut den gereizteren Zustand ihres Körpers erklären.

Den Wärtern habe ich deshalb aufgetragen, den Mann nicht mehr zu ihr zu lassen."

III. Bericht v. 8. Juli.

„Den 2. Juli. Die Kranke ist ruhig gewesen, und hat die Nacht ziemlich gut geschlafen. Damit das Bett gereinigt und gemacht werden konnte, ließ ich sie herausteigen, und sich auf einen Stuhl setzen, welches alles ohne Anderer Hülfe geschehen konnte. Ich fand die Kranke heute äußerst niedergeschlagen und traurig. Obgleich die Gerichtsbeamten sie Mehreres fragten, so antwortete sie nur sehr wenig, winkte dagegen meistens mit dem Kopfe, oder zog mit den Schultern. Ich fand ihren Puls in diesem Augenblick äußerst schnell und klein, das Athemholen kurz und sehr beklommen, überhaupt sprach eine innere große Angst aus ihrem ganzen Aeußern. Aus ihren wenigen Antworten ging deutlich hervor, daß sie sich wohl bewußt, nur sehr ängstlich und kraftlos war.

Auf mein Ersuchen, und um sie nicht ferner zu ermüden, stand man von aller ferneren Unterredung mit ihr ab.

Bei einem späteren Besuche, ungefähr eine Stunde nachher, fand ich bestätigt, was ich vermuthet hatte. Die Kranke war gesprächiger, sie richtete sich im Bette auf, und ersuchte mich, dafür zu sorgen, daß sie Suppe bekäme.

Den 3. Juli. Die Kranke ist die vergangene Nacht nicht ruhig gewesen, ist zuweilen, wie die Wächter erzählen, im Bette aufgesprungen, und hat mit Heftigkeit von den Hexen und Gespenstern gesprochen, durch welche sie gequält würde. Auch bei meinem heutigen Besuche fand ich ihr Nervensystem sowohl, als die Irrita-

bilität des Blutsystems in einem gereizteren Zustande, die Augen waren wieder starr, die Muskeln im Gesicht gespannter.

An allen diesen schlimmen Veränderungen war ohne Zweifel bloß der Besuch ihres Mannes Schuld. Derselbe war die ganze Nacht und auch diesen Morgen bei ihr gewesen, und zwar in betrunkenem Zustande, hatte der Frau bald Vorwürfe gemacht, bald ihr vergeben, und sie dadurch aufs äußerste gereizt, wie die Wächter bemerkten.

Uebrigens war im Allgemeinen der körperliche Zustand besser, denn die Kranke bekommt mehr Appetit und wird stärker.

Den 4. Juli. Der verwirrte Zustand ihres Geistes dauert fort, besonders in der Nacht quälen sie Hexen und Gespenster, übrigens ist sie dabei ruhig. Der Appetit mehrt sich, die Kräfte steigen, der Puls wird ruhiger. Der Mann ist ungeachtet des strengen Verbotes abermals bei ihr gewesen.

Den 5. Juli. Der Seelenzustand wie gestern. Die Kranke verlangt oft nach Speisen; sie braucht jetzt immer, wenn sie urinirt oder abgehen muß, ein Geschirr.

Den 6., 7. u. 8. Juli. Die Kranke hat sich in diesen drei Tagen merklich gebessert, sowohl in geistiger als körperlicher Hinsicht. Sie ist ganz ruhig gewesen, hat des Nachts geschlafen, nur zuweilen von Hexereien gesprochen, doch ohne eine innere Angst zu zeigen. Die Kranke kann schon ein paar Stunden aufsitzen; der fieberhafte Zustand des Körpers vermindert sich täglich, der gute Appetit dauert fort, und die Excretionen gehen natürlich von Statten."

IV. Bericht v. 13. Juli.

„Den 8. Juli. Eine Geisteskrankheit ist bei der Frau G. nicht mehr wahrzunehmen; dagegen fand ich sie körperlich schwächer. Sie klagte mir, daß sie gestern Abend von einem kalten Fieber befallen sey, worauf später große Hitze gefolgt wäre. Der gute Appetit war verschwunden, die Zunge mit Schleim belegt. Fieber war heute nicht bemerkbar, die Kranke fühlte sich aber doch sehr matt.

Den 9. Juli. Ich fand die Kranke in der größten Fieberhitze. Der Anfall hatte wieder gegen 11 Uhr Morgens mit heftiger Kälte angefangen, worauf nach einer Stunde die Hitze gefolgt war. Während der Kälte hatte Patientin sich stark gebrochen und darauf laxirt, wornach sie sich sehr entkräftet fühlte. Ihr Geisteszustand bleibt ziemlich gut, nur in der großen Fieberhitze spricht sie zuweilen irre. Nach dem Fieberparoxismus ist

sie sich wohl bewußt, ruhig, und fühlt ihren Körperzustand wie er ist.

Diätfehler sind ohne Zweifel die Ursachen dieses dreitägigen Wechselfiebers, daher auch das Erbrechen und die Diarrhöe, wodurch die Natur sich der im Magen befindlichen Krankheitsreize zu entledigen suchte.

Den 10. Juli. Die Kranke klagt, obgleich fieberfrei, über große Mattigkeit im Körper und Mangel an Appetit. Ihr Seelenzustand ist gut.

Den 11. Juli. Morgens abermals ein Fieber-Anfall. In der Hitze spricht die Kranke jedoch nicht irre.

Den 12. Juli. Die Kranke ist ohne Fieber, fühlt sich stärker, hat mehr Appetit, und wünscht aufzustehen.

Den 13. Juli. Gegen 9 Uhr Morgens abermals ein Fieber-Anfall, jedoch ohne große Kälte. Ich fand die Kranke in der Hitze, sie klagte besonders über heftige Kopfschmerzen, war sich aber wohl bewußt. Die Zunge wird wieder reiner, der Appetit vermehrt sich."

V. Bericht v. 28. Juli.

„Vom 13. bis 18. Juli. Zeichen von Geisteskrankheit wurden nicht wahrgenommen. Am 15ten blieb zuerst das Wechselfieber aus, und die Frau fühlte sich sowohl in geistiger als körperlicher Hinsicht wohl. Am 16ten traf ich sie weinend über den Tod ihrer Tochter Elisabeth, welche an den Folgen ihrer Brustwunde gestorben war. Sie bewies eine außerordentlich große Traurigkeit über den Verlust des Kindes, und vorzüglich klagte sie darüber, daß man ihr gesagt habe, sie wäre allein an dem Tode dieses Mädchens Schuld, wegen einer ihm verursachten Brustwunde. Heftig weinend versicherte sie, sich von dem nichts zu erinnern, und überhaupt wäre es doch wohl nicht möglich, daß sie, als Mutter dieses Kindes, ihm diese Wunde beigebracht habe.

Am 18. Juli. Rückfall des Fiebers. Des Morgens gegen 11 Uhr heftige Kälte, darauf folgende Hitze und Schweiß.

Das Wechselfieber trat nun jeden Morgen ein, bis zum 23sten dieses.

Seit dieser Zeit ist die Frau G. wieder fieberfrei, befindet sich wohl, und ist auch von ihrer Geistes-Krankheit völlig hergestellt."

Nach Abschluß dieser Krankheits-Berichte ging auch folgendes, vom Dr. K. gefordertes, Gutachten: „über den Geistes-zustand der Ehefrau G., zur Zeit des ihr zur Last gelegten Verbrechens" ein:

Frage: Hat die Ehefrau G. aus K. die am 23. Juni gegen ihre Kinder Johann, Elisabeth und Maria Anna, so wie gegen ihren Ehemann verübten Gewaltthätigkeiten im Zustande der Geistesfreiheit begangen oder nicht?

Die Frage muß nach meinem Dafürhalten aus folgenden, theils aus den Acten entnommenen, theils von mir selbst bei derselben beobachteten Zeichen und Gründen mit nein beantwortet werden.

1) Es läßt sich nicht begreifen, wie eine Mutter bei gesundem Verstande unter dem obwaltenden kranken Körperzustande zu einer solchen schrecklichen That könne verleitet seyn.

2) Die Gleichgültigkeit bei dem Gespräche über das von ihr getödtete Kind, so wie beim Vorzeigen desselben.

3) Das Unbeständige, sich Widersprechende, Inconsequente und Unnatürliche in ihren Reden und Handlungen, denn bald verläugnet sie alle ihre Kinder, bald sagt sie, sie habe fünf, bald unterbricht sie sich mit den Worten: „Jetzt bin ich wieder am Lügen." Nach Aussage von Joh. Anton N. hat sie sogar den auf dem Strohbette liegenden todten, mit Blut bedeckten Johann mehrmals beim Namen gerufen und gelacht.

4) Schon mehrere Tage vor dem 23. Juni sind Anfälle von Geistesverwirrungen mit Aeußerungen zu Gewaltthätigkeiten gegen Andere von verschiedenen Zeugen, so wie von mir selbst wahrgenommen worden, wie sich aus dem Zeugen-Verhör und aus meinem ersten Krankheits-Berichte ergiebt.

Selbst noch in der Nacht vom 22. auf den 23. Juni trat ein Anfall von Wuth bei ihr ein, daß man sie nur durch Binden der Hände und Füße hat bezwingen können, wie der Mann und die Zeugin N. betheuert haben. Es ist also nicht zu verwundern, daß gegen Morgen, den 23sten, während der verübten Gewaltthätigkeiten abermals ein Anfall von Wuth eingetreten ist, wobei sie geistesunfrei war.

5) Sowohl gleich nach vollbrachter That, als auch später, habe ich keine Spur von Reue bei der Frau G. bemerken können. Im Gegentheil bezeugen die Wärter Sch. und L., daß sie oftmals Freude darüber geäußert, ja sogar bedauert habe, daß sie nicht zuerst den Mann, und dann alle Kinder umgebracht

hätte. Auch in den ruhigen, anscheinend hellen Zwischenzeiten hat sie mir oftmals auf mein Befragen geantwortet:

„Bald thut es mir leid und bald auch nicht."

Es spricht dieser Mangel an Reue besonders für Geistesabwesenheit während der That. **Klose**, System der gerichtlichen Physik, Seite 210.

6) Die Frau G. war Kindbetterin. Die Erfahrung so wie die Schriftsteller über psychische Krankheiten beweisen, daß selbige häufig von Geisteskrankheiten befallen werden. **Pinel** und **Reil**.

7) Die auffallend große Traurigkeit bei der Nachricht von dem Tode des zuletzt, am 13. Juli, an seiner Brustwunde gestorbenen Mädchens (die Geisteskrankheit der Frau G. war nämlich schon seit 8 Tagen gehoben) in Vergleich mit der furchtbaren Gleichgültigkeit, welche sie beim Vorzeigen des kleinen todten Mariännchen bewies, wie sich aus dem Verhör ergiebt, spricht deutlich für eine Geistesunfreiheit während der That am 23sten.

8) Die ruhige, umständliche Erzählung der That ohne alle Zeichen von Furcht vor Strafe deutet ebenfalls auf Vernunftbefangenheit, auf falsche Vorstellungen, Schlüsse und Urtheile in Hinsicht der verübten Gewaltthätigkeiten.

Ich glaube dieses Gutachten noch mehr zu bekräftigen, wenn ich die Art und den Grad der Geisteskrankheit mit ihren wesentlichen Symptomen anführe, woran die Frau G., während der Ausübung der Gewaltthätigkeiten vom 23. Juni, nach meiner Meinung gelitten hat.

Ich nenne die Krankheit **Wahnsinn mit einer periodischen Tobsucht**, wegen folgender bei der G. wahrgenommenen Zeichen. Weil die Frau mir noch den zweiten Tag nach verübter That den ganzen Hergang derselben mit allen Nebenumständen, wie und warum, erzählen konnte, so nannte ich in meinem ersten Krankheits-Berichte, nach **Reil**, **Pinel** und **Hoffbauer**, die Krankheit Tobsucht ohne Verkehrtheit des Verstandes. **Henke**, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin Seite 184, widerspricht obigen Schriftstellern durchaus, indem er sagt:

„Der Arzt muß wohl erwägen, daß weder der Mangel der gewöhnlichen Kennzeichen offenbarer Geisteszerrüttung, noch selbst Ueberlegung und planmäßige Ausführung der That, völlige Erinnerung aller Umstände, und richtig gegebene Antworten beim Verhör, darthun, der Mensch sey der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung mächtig gewesen; denn ein fester Wahn kann nämlich Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande hervorbringen."

Nach Hencke bin ich daher auch der festen Meinung, die Frau G. ist während der am 23. Juni verübten That, ungeachtet ihres später scheinbar ungestörten Verstandes, des Vernunftgebrauchs beraubt und geistesunfrei gewesen.

Die Zeichen, welche mich bestimmen, die Geisteskrankheit der Frau G. Wahnsinn mit periodischer Tobsucht zu nennen, sind folgende:

1) Die unordentliche Folge und Verbindung ihrer Gedanken, so wie die unpassenden Antworten, wie aus den Verhören hervorgeht.

2) Der wilde, starre, verstörte Blick, der Glanz ihrer Augen, welcher vorzüglich in den Anfällen von Tobsucht bemerkbar war.

3) Gänzlicher Mangel an Schaam. Dies habe ich theils selbst beobachtet, theils ist solches von den Zeugen Sch., L. und Pf. angegeben worden.

4) Unempfindlichkeit gegen Schläge, gegen Hunger, gegen Unreinlichkeiten. Es ist nämlich allen angeführten Zeugen bekannt, daß die Frau G. sich länger als 14 Tage in ihren eigenen Excrementen im Bette herumgewälzt hat, ohne das geringste Unangenehme darüber geäußert zu haben.

5) Aeußere heftige Bewegungen des Körpers, die auf Gewaltthätigkeiten gegen Alles, was ihr vorkam, hindeuteten. Z. B. bei meinem ersten Krankenbesuche sprang sie augenblicklich bei meinem Eintritt in die Stube mit einem fürchterlichen Geschrei „ich stech' dich Teufel todt" im Bette auf. Ferner der Angriff auf den Kupferschmid Th., — der Angriff auf den Wärter L.

6) Die unnatürliche Muskelkraft, welche die G. oftmals gezeigt hat, nach Angabe ihres Mannes und des Zeugen L. — Beide sagen aus, daß sie nur mit Hülfe eines Andern die Frau hätten bezwingen können.

Diese angeführten Symptome sind dem Wahnsinn und der Tobsucht wesentlich, und daher läßt sich nicht wohl annehmen, daß die Geisteskrankheit der Frau G. eine verstellte gewesen ist.

Noch mehr wird man sich davon überzeugt sehen, wenn man sowohl folgende Umstände, worin die Frau lebte, als auch die Krankheitsursachen, die auf sie eingewirkt haben, in Erwägung zieht. Die Frau G. war Kindbetterin. Nach Aussage der Hebamme Sch. schon vor der Niederkunft krank, hat sie bald nach derselben an einem Wechselfieber gelitten, wodurch sie an Kräften bedeutend verlieren mußte. Ueberhaupt disponirt das Wochenbett ganz besonders zu Geisteskrankheiten. Reil, Fieberlehre, Bd. 4.

Seite 433 sagt: „In demselben ist die Irritabilität sowohl als die Sensibilität des Körpers zu einem unstäten Wechsel geneigt."

Ferner im Wochenbette fallen Diätfehler, Unterdrückung der Kindbetterreinigung und Milchversetzungen häufig vor, und gerade diese Umstände scheinen mir bei gegenwärtigem Falle obzuwalten; denn nach meinem ersten Berichte fand ich die Zunge äußerst schmutzig, mit vielem Schleim belegt, welche Zeichen deutlich für Unreinigkeiten in dem Magen und den Gedärmen sprechen. Nach Reil sind dies häufige Ursachen von Geisteszerrüttungen. 4ter Band Seite 442. Seite 424 sagt er sogar, daß die Tobsucht so bestimmt ihre Ursache in der epigastrischen Gegend habe, als die Ausschlagskrankheiten von ihrem Contagium ihr Entstehen hätten.

Daß die Milchsecretion bei der Frau G. gänzlich gehemmt war, geht deutlich aus den schlaffen, hängenden Brüsten hervor, in denen keine Spur von Milch war bei meinem ersten Besuche. Reil, 4ter Bd. S. 438 führt diese gestörte Function der Brustdrüsen ebenfalls als eine Hauptursache von psychischen Krankheiten an.

2) Erwägen wir ferner die körperlichen und geistigen Krankheitsursachen, welche theils schon während der Schwangerschaft, theils und noch mehr im Wochenbette auf die Frau eingewirkt haben, so ist es nicht schwer einzusehen, wie dieselbe leicht in eine Seelenkrankheit fallen konnte.

Folgende Hauptmomente scheinen mir deshalb vorzüglich in Betracht zu kommen. An mehreren Stellen im Verhör wird bezeugt, daß die Eheleute G. schon seit langer Zeit fast täglich in Streitigkeiten gelebt haben, und zwar aus dem Grunde, weil die Frau einen ehebrecherischen Umgang führte. Es folgten daraus Verfolgungen von Seiten ihres Mannes, Schläge und Kränkungen aller Art, Verlust der Ehre, Kummer und Traurigkeit darüber, Mangel an Unterhalt.

Verbindet man damit das heftige, cholerische Temperament der Frau, nach Aussage der Zeugin B. und Hebamme Sch., so ist begreiflich, daß durch diese mannigfachen psychischen Einflüsse die Vitalität ihres ganzen Nervensystems schon lange Zeit heftig erschüttert worden ist, wodurch dann zuletzt auch die normale Beschaffenheit des Gehirns aus dem Gleichgewichte gebracht wurde.

Die Hebamme Sch. bezeugt ebenfalls, daß die Frau G. kurz nach der Niederkunft schon an einem Wechselfieber gelitten habe. Es giebt mir diese Angabe eines Theils um so mehr Grund zu glauben, daß die vorerwähnten Eruditäten im Magen und in den Gedärmen

schon gleich nach dem Kindbette da gewesen sind, weil ich in der jetzt herrschenden Wechselfieber-Epidemie jedesmal diesen gastrischen Zustand damit complicirt gefunden habe.

Anderntheils wird dadurch meine schon in meinem ersten Krankheits-Berichte angeführte Vermuthung um so mehr begründet, daß die hier zu untersuchende Seelenkrankheit Folge oder Uebertragung eines Wechselfiebers (metathematismα) sey. Auch Reil nimmt diese Entstehungsart an. Fieberlehre 4ter Band S. 498.

Ja durch den Ausgang dieser Geisteskrankheit bei der Frau G. bin ich fast zur Gewißheit gekommen, daß diese beiden Krankheitsformen, die Geisteskrankheit und das kalte Fieber, Wechselwirkungen einer und derselben Ursache sind; denn aus meinem Berichte vom 8. Juli ist deutlich zu ersehen, wie die Zeichen einer psychischen Krankheit sich allmälig verloren hatten, als am 7ten Abends ein Anfall vom Wechselfieber sich einstellte.

Ich muß noch aus meiner eigenen Erfahrung hinzufügen, daß dieser Fall schon seit diesem Jahre der dritte ist, wo nach Wechselfieber Geisteskrankheiten verschiedener Art entstanden, und von mir beobachtet sind.

Wiewohl nun diesem Gutachten eine gewisse Gründlichkeit durchaus nicht abgesprochen werden mag, so fehlt demselben doch die gehörige Trennung der Beurtheilungsgründe für den einen oder andern Seelenzustand der Beschuldigten in Betreff der verschiedenen höchst wichtigen Zeitabschnitte, nämlich: vor, während und nach der That, und überdieß glaubte der Untersuchungsrichter zu bemerken, daß aus demselben einigermaßen eine vorgefaßte Ansicht über den Geisteszustand der Ehefrau G. hervorleuchte, und daß es mehr ein Aufsuchen der Gründe für die Geisteskrankheit, als ein Abwägen der Gründe für und gegen dieselbe darstelle.

Daher mag es denn auch wohl kommen, daß es nicht so überzeugend wirkte, als sein letztes Ergebniß es doch wohl verdient hätte, und daß eine nähere Betrachtung desselben ihm folgende Vorwürfe zuzog.

A. Die Geisteskrankheit, der die Frau G. unterliegen soll, ist nicht hinlänglich genug bezeichnet.

B. Der Zustand der Ehefrau G. vor der That wird ohne hinlänglich genügende Prüfung als der Zustand einer Geisteskranken bezeichnet.

C. Der Mangel an zureichendem Grunde zur That wird als ein besonders erheblicher Beweis für die Geisteskrankheit der Beschuldigten während der That angenommen.

D. Das Benehmen nach der That wird zu nur wenig begründeten Rückschlüssen auf den Geisteszustand bei der That benutzt.

E. Das Benehmen nach der That, wenn es ohne Weiteres solche Rückschlüsse zuließe, ist doch an sich nicht gehörig gewürdigt, und endlich:

F. Das Benehmen nach der That ist nicht in völliger Uebereinstimmung mit den Verhandlungen dargestellt.

Wir werden diese Vorwürfe einzeln zu begründen haben:

ad A. Die der G. nach Angabe des Gutachtens überkommene Geisteskrankheit ist nicht hinlänglich genau bezeichnet.

Ohne hier über Namen streiten zu wollen, *) muß es doch sehr auffallen, daß dieselbe Krankheit, welche dem Dr. K. in seinem ersten Kranken-Berichte vom 26. Juni eine Geisteszerrüttung mit periodischer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes heißt, von ihm in seinem letzten Gutachten vom 28. Juli Wahnsinn mit periodischer Tobsucht genannt wird, während diese beiden Benennungen — wie nachgiebig man auch in Beziehung auf Namen seyn mag — doch offenbar nicht das Nämliche sagen können, da der letzten Beziehung doch, zum wenigsten gesagt, ein wesentlicher Zusatz der ersten — „ohne Verkehrtheit des Verstandes" — fehlt.

In der Ausführung dieses seines letzten Gutachtens äußert sich der Dr. K. zwar so, daß man sieht, er will mit dem letzten Ausdrucke dasselbe gesagt haben, als mit dem ersten, aber er bezieht sich zur Begründung der Annahme, daß es Tobsucht, oder Wahnsinn, ohne Verkehrtheit des Verstandes gäbe, auch auf Henke, während dieser doch gerade ausdrücklich einer solchen Ansicht widerspricht. **) Wie gefährlich überdieß eine solche Annahme sey,

*) Dieses wird um so weniger zulässig, als die in dieser Beziehung noch bestehende Verwirrung gewiß mit Recht von einem unserer ersten Seelenärzte mit der Sprachverwirrung beim Thurmbau zu Babel verglichen werden konnte. Nasse's Zeitschr. für psychische Aerzte 1. Bd. 1818. S. 17.

**) Henke, Handbuch der gerichtl. Medicin, 1821, §. 272. Die vom Gutachten deshalb bezogene Stelle zielt nur auf Unterscheidung des verstellter Weise vorgespiegelten Wahnsinns vom wirklichen.

iſt vielfach gezeigt worden, und wie leicht hierbei die Verwechſelung eines durch die augenblickliche Gewalt der Leidenſchaften außer ſich geſetzten Menſchen mit dem wirklich Geiſteskranken ſtattfinden kann, leuchtet in die Augen. Auch der Zornmüthige weiß nach der That oft nicht, wie es ihm möglich geweſen, dieſelbe zu vollbringen, und beweint das Unglück, das ihm widerfahren.

ad B. Der Zuſtand der Ehefrau G. vor der That wird ohne hinlänglich genügende Prüfung als der Zuſtand einer Geiſteskranken bezeichnet. (Unter Nr. 4. des Gutachtens).

Nimmt man zuſammen, was in dem erſten Krankenberichte vom 26. Juni über das Verhalten der G. in den letzten Tagen vor der That erzählt wird, und was aus den Erklärungen ihres Ehemannes, ſo wie den Ausſagen der Zeugen (unter 1.) von ihrem ganzen Verhalten ſeit ihrer letzten Entbindung hat ermittelt werden können, ſo zeigen ſich hauptſächlich 6 bemerkenswerthe Vorfälle:

1) Ihr heftiges Verlangen zu beichten (wahrſcheinlich am 17ten). (Zeuge 1);

2) ihr Angriff auf Mann und Schweſter am 19ten (Zeuge 7);

3) ihre ſchaamloſe Entblößung am nämlichen Tage (Zeuge 2 und 7);

4) ihr Angriff auf den alten Th. wahrſcheinlich am 20ſten (Zeuge 3 und 4);

5) ihr Werfen mit einem Waſſertopf nach ihrem Mann am 21ſten (Zeuge 4);

6) ihr Angriff auf die Hebamme am nämlichen Tage (Zeuge 5).

Was iſt aber an allen dieſen Vorfällen wohl ſo eigenthümlich, daß ſie der Vorausſetzung von Geiſteskrankheit bei der Urheberin derſelben nothwendig bedürften?

Kann nicht vielmehr eine Frau von heftiger Gemüthsart — wie die zu beurtheilende — die kaum ein nicht ganz leichtes Wochenbett überſtanden hatte, deren Nerven dadurch auf's höchſte gereizt ſind, die fieberiſch darnieder liegt, deren Gewiſſen durch ihren bisherigen Lebenswandel ſich gedrückt fühlt, die aber doch, in einem allerdings merkwürdigen, wiewohl gar nicht ſeltenen, Widerſtreite mit dieſen reuigen Gefühlen, noch in Betrachtung des gehabten Genuſſes der Sünden ſchwelgt, zu alle dieſem ohne Geiſteskrankheit kommen? — Sie will beichten, ſie will ſich der

Aufsicht entziehen, und will dieses mit Heftigkeit, mit Ausgelassenheit; sie findet in jedem hingeworfenen Worte einen Vorwurf wegen ihres früheren Lebens und streitet deshalb mit Jedem; alles ist ihr ärgerlich, und in der Wahl der Mittel, diese Stimmung zu äußern, ihren Zweck zu erreichen, ist sie gar nicht wählerisch; wie sollte das auch eine Frau seyn, die ihr besseres Selbst so ganz aufgegeben hat — aber ist sie deshalb geisteskrank?

ad C. Der Mangel an zureichendem Grunde zur That wird als ein besonders erheblicher Beweis für die Geisteskrankheit der Beschuldigten während der That angenommen. (Unter Nr. 1. des Gutachtens).

Abgesehen aber auch von allen diesen Zweifeln gegen das Vorhandenseyn einer Geisteskrankheit bei der Beschuldigten vor der That und der daraus zu ziehenden Schlußfolge auf den Geisteszustand der Beschuldigten während derselben, läßt sich ferner nicht mißkennen, daß in dem fraglichen Gutachten ein großes Gewicht darauf gelegt worden, daß kein eigentlicher Grund zu der That ermittelt worden (Nr. 1.). Will man es nun auch nicht rügen, daß dieses jedenfalls ein Grund ist, der gänzlich außer dem Bereiche der ärztlichen Begutachtung liegt, so haben doch auch schon lange alle bessern Lehrer des peinlichen Rechts und die besonneneren Richter auf einen solchen Mangel kein Gewicht mehr gelegt, da die Unmöglichkeit, den Grund zu einem Verbrechen zu ermitteln, noch lange nicht nachweist, daß wirklich kein Grund vorhanden sey. Will man aber auf Vermuthungen eingehen, so wird es hier — wo es sich von einer ganz entsittlichten Frau handelt — wohl nicht einmal so sehr fern liegen, anzunehmen, daß es derselben bei ihrer Armuth, bei ihrer übertriebenen Fleischeslust und ihrem Hang zum Wohlleben, schon sehr wünschenswerth seyn mußte, sich der Last eines ungeliebten, ihrem wilden Leben hinderlichen Ehemannes und vieler, ihre Sorgfalt sehr in Anspruch nehmenden Kinder zu entledigen. Des von der Beschuldigten selbst, laut Krankheits-Bericht vom 24. Juni, angegebenen Grundes wollen wir nicht einmal gedenken. Nimmt man es nun aber — wie freilich im fraglichen Gutachten geschehen ist — als feststehend an, daß die Beschuldigte vor und nach der That geisteskrank gewesen sey, so möchte es allerdings nur auf Zweifelsucht und Spitzfindigkeit hinauslaufen, wenn der Schluß, daß alsdann auch Geisteskrankheit während der That als vorhanden angenommen werden müsse, als besonders gewagt dargestellt werden sollte, und es würde auf die Mangelhaftigkeit des

eben gerügten Grundes wenig ankommen, weil er alsdann als ein nur Ueberflüssiges, nicht aber gerade Störendes betrachtet werden könnte.

Giebt man aber den unter Nr. 2. angeführten Zweifeln gegen das Vorhandenseyn der Geisteskrankheit vor der That Raum, so wird das eben Gerügte nicht allein wichtig, sondern es führt auch noch zu dem Bedenken, ob dann:

ad D. das Benehmen nach der That zu wohl begründeten Rückschlüssen auf den Geisteszustand bei der That benutzt worden ist? (Nr. 3, 5, 7 und 8 des Gutachtens).

Der Gutachter ist so weit gegangen, selbst ohne den Zwischenschluß auf Geisteskrankheit nach der That, schon unmittelbar daraus, daß die G. anfangs nach der That keine Reue, sondern vielmehr bei Vorzeigung des einen todten Kindes am 27. Juni die größte Gleichgültigkeit bewiesen habe, während sie doch bei der Nachricht vom Tode eines andern Kindes am 13. Juli die größte Traurigkeit gezeigt hätte — auf den Seelenzustand der Beschuldigten bei der That zu schließen. (Nr. 5. 7). Wie dieses möglich sey, wissen wir nun nicht, wir wollen dieses aber auch nicht weiter rügen, weil wir es mehr für einen Mangel im Ausdruck, als in der eigentlichen Schlußfolge halten, und wollen nur davon ausgehen, als sey die ganze Annahme vermöge des Rückschlusses von der Geisteskrankheit nach der That auf Nothwendigkeit der Geisteskrankheit bei derselben entstanden. Zu diesem Zweck ist es nun allerdings nöthig, einmal augenblicklich zuzugeben, daß die Beschuldigte nach und zwar gleich nach der That wirklich geisteskrank gewesen sey *) — würde denn aber hieraus wirklich auch nur mit besonderer Wahrscheinlichkeit folgen, daß sie es auch bei der That nothwendig hätte seyn müssen, und liegt es etwa so ganz aus dem Kreise der Erfahrung, daß das Bewußtseyn eines begangenen Verbrechens den Verbrecher wahnsinnig gemacht habe?

Es soll hier nicht an die Schicksalsstücke unserer heutigen Schauspiels-Welt erinnert werden, aber wer wird es nicht für eine ganz erklärliche, den Stufengang des Elends menschlicher Entwürdigung auch nicht mit einer Staffel überspringende Entwickelung ansehen, wenn uns eine Frau vorgeführt wird, die, nicht im Stande ihre Begehrlichkeit zu zügeln, erst allen ihren klei-

*) Nicht aber auch zugleich, daß sie es schon vor der That gewesen,

kleinen Leidenschaften, sey es nun zu Putz oder zu den Genüssen des Gaumens (wenn auch nur in dem beschränkten Kreise ihres Standes) fröhnt, und als die rechtlichen Mittel dazu nicht mehr hinreichen, sich nicht entblödet, aus bloßer Lust am Haben selbst zu Diebstahl einiger ihr unmittelbar zu nichts dienlicher Sachen und endlich zum Verkauf ihres Leibes ihre Zuflucht zu nehmen, — wenn wir diese Frau nun mit wahrhaft viehischer Lust sich den wollüstigsten ehebrecherischen Ausschweifungen ergeben sehen, wenn sie — mit dem jungen Leben unter ihrem Herzen — fast in dem Augenblicke, wo es an das Licht der Welt treten soll, diesem Hange noch freudig nachgiebt; wenn endlich auf das Wochen- und Krankenbett geworfen, mit dem Hinschwinden ihrer leiblichen Kräfte auch ihr sündiger Seelen-Trotz schwindet, sie nun mit aller Heftigkeit und Ausgelassenheit ihres an keinen Zügel der Vernunft gewöhnten Gemüthes nach einer wenigstens äußeren Aussöhnung mit Gott, nach Beichte und Absolution schreit; wenn sie, nicht gewohnt, hinter diesen äußeren Darstellungen ihres Glaubens etwas Höheres, Unaussprechliches und Undarstellbares zu suchen, plötzlich in diesem erweichteren Seelenzustande, durch geistlichen Zuspruch darauf hingeführt, nun auch in dieser Aussöhnung — die für sie nur eine äußerliche geblieben ist — keine Beruhigung findet, wenn sie durch Bekenntniß aller ihrer Vergehen gegen ihren Mann und Jeden der sie nur hören will, sich vergeblich bemüht, ihre Seele zu beruhigen, wenn sie den versöhnenden Gott stets vergeblich sucht, und sich dann wieder durch Verkleinerung ihrer Vergehen selbst Muth einzusprechen bestrebt, wenn sie endlich, zu eigensüchtig, ihre Wuth gegen sich selbst zu wenden, und zu schwach, mit der ganzen Strenge wahrer innerer Reue sich selbst zu züchtigen, diejenigen, die sie am meisten vernachlässigt, verletzt, gekränkt hat, aus dem Wege räumt — diejenigen, die durch bloßes Daseyn ihr stets ihre Fehler vorwerfen; wenn sie, sage ich, im merkwürdigsten Gemische von Reue über Vergangenes, und von Haß gegen die Verletzten, es versucht, sich für die Zukunft Freiheit zu weiterem Fortgehen auf einem Pfade zu verschaffen, den sie nun schon viel zu schwach ist zu verlassen — zu diesem Aeußersten kommt — und wenn dann, nachdem das Schrecklichste geschehen, und alle Leidenschaft abgekühlt ist, die schwerere Sünde nicht mehr als Mittel zur Tilgung der geringern vor ihrem Geiste steht, sondern das nackte Bild des Mordes — und alles in furchtbarem Gemische vor ihr Gewissen tritt — soll es dann wunderbar oder auffallend erscheinen, wenn diesem allen eine so schwache Seele, wie die der Un-

glücklichen, erliegt, und körperliche und geistige Leiden mit einmal den ganzen längst untergrabenen Bau der Menschlichkeit in diesem Wesen zusammenstürzen lassen, und nun die Wahnsinnige vor uns liegt in alle dem Elende, das solche Unglücklichen begleitet? — Sollte es wirklich noch etwas anderes, noch eines der Mordthat vorausgehenden und sie begleitenden Wahnsinns bedürfen, um diesen Wahnsinn nach der Mordthat zu erklären?

Doch alles dieses setzt — wie oben angeführt — voraus, daß die Frau G. nach der That wirklich geisteskrank gewesen sey. Ist denn aber endlich nun diese Hauptvoraussetzung so unumstößlich richtig? — Sie ist, wie aus dem fraglichen Gutachten hervorgeht, auf das Benehmen der Beschuldigten nach der That gebaut; und wirklich, nimmt man alles, wie es in diesem Gutachten aufgestellt ist, so ohne weiteres an, so möchten vielleicht wenig Gründe aufzufinden seyn, um dieser Ansicht zu widersprechen, es handelt sich also nur noch von der Beurtheilung dieser Zusammenstellung, und dieses führt dann zu dem Vorwurfe:

ad E. daß, wenn das Benehmen eines Beschuldigten nach der That auch Rückschlüsse auf den Seelenzustand des Beschuldigten bei der That ohne weiteres, und in der Art, wie sie vom Gutachter gemacht worden, zuließe, doch im gegenwärtigen Falle jenes Benehmen nach der That an sich nicht gehörig gewürdigt ist.

Es sagt der Herr Dr. K. unter anderem, (Nr. 3), ein Zeichen des Wahnsinns der Beschuldigten sey das Widersprechende, Inconsequente und Unnatürliche in ihren Reden und Handlungen, namentlich, daß sie bald ihre Kinder verläugnet habe, bald gesagt hätte, sie habe fünf.

Nicht in Abrede zu stellen ist es, daß im Allgemeinen das fast im nämlichen Augenblick stattfindende Leugnen und Eingestehen einer solchen Thatsache, die jeden Augenblick durch alle Umstehende festgestellt werden kann, allerdings leichtlich wenigstens den Schein erregt, daß derjenige, der sich solche Widersprüche zu Schulden kommen läßt, dieses mehr aus Mangel an Fähigkeit, sich zu fassen, thue, weil ein solches Benehmen auch für die geringste Ueberlegung als zu durchaus zwecklos erscheinen muß. Dabei darf man doch aber nicht übersehen, daß der Mangel an Fähigkeit, sich zu fassen, noch lange kein Grund ist, an dem Verstande eines Menschen im Ganzen zu zweifeln, und daß eine

unpaſſende und ungeſchickte Vertheidigung an ſich noch ebenſo wenig für als gegen einen Beſchuldigten ſpricht. Nimmt man aber im gegenwärtig vorliegenden Falle alles zuſammen, wie es ſich zugetragen, bedenkt man, wie weit über alle Glaublichkeit die Frau G. dieſes Leugnen ausdehnte, wenn ſie in ihrer Vernehmung vom 27. Juni nicht allein behauptete, gar keine Kinder zu haben, und ihr todtes Kind Mariännchen ableugnete; in ihrer zweiten Vernehmung am 28. Juni Morgens nicht allein dieſe Angabe im Allgemeinen nochmals betheuerte, und noch beſonders ihr lebendes Kind Peter ebenfalls nicht anerkannte, — ſondern ſogar die ſie ſtets umgebenden Leute, den Dr. K., den Bürgermeiſter von K., ihre Wärter Peter Sch. und Anton L. zu kennen verabredete; — bedenkt man, daß ſie alles dieſes that, und doch mit dieſen Männern als Wohlbekannten noch kurz vorher geſprochen, ihnen ein Geſtändniß der That abgelegt, ihr Kind beim Namen genannt hatte, der Sachen, die nicht dazu dienlich ſchienen, auf ihre That zu führen, ſich ſehr wohl erinnerte und abſichtlich viel von dieſen redete, allen andern aber eben ſo gefliſſentlich auswich; bedenkt man, daß ſie noch am nämlichen Tage — in ihrem dritten Verhöre — nachdem ſie von ihrer Umgebung zur Wahrheits-Ausſage aufgemuntert worden war, nicht allein ungefragt eingeſtand, daß ſie am Morgen gelogen habe, ſondern nun alle ihre Kinder nannte, ein gerichtliches Geſtändniß der That ablegte, und alle früher mißkannten Leute völlig der Stellung derſelben gemäß anerkannte und behandelte — bedenkt man endlich, daß ſie dann wieder in ihren letzten Verhören und namentlich nach ihrer Verhaftung und als ihr durch dieſelbe die Anſchauung der ihr näher gerückten Gefahr klarer geworden ſeyn mochte, wiederum die Erinnerung an alles, was nach ihrer letzten Beichte bis ganz kurz vor ihrer Verhaftung von und mit ihr geſchehen ſey, ſo gänzlich verloren haben wollte, daß ſie den Unterſuchungs-Richter nicht einmal wieder zu erkennen vorgab, noch zu wiſſen, daß ſie irgend etwas von Verbrechen, die man ihr zur Laſt legte, ausgeſagt habe, während dieſe ihr doch von ihrer Umgebung ſtets im Andenken erhalten worden waren und ſie ſelbſt, noch wenige Tage vor ihrer Verhaftung, ihr Unglück mit ihrem Mann beweint hatte — nimmt man, ſage ich, dieſes alles zuſammen, ſo wird man faſt nicht umhin können, in dem Ableugnen aller ihrer Umgebungen in der erſten und zweiten Vernehmung eine ſtreng folgerecht durchgeführte Abſichtlichkeit zu erblicken, um durch dieſes Mißkennen auch einer Anerkennung des Gerichtes zu entgehen, welches durch dieſe Umgebung

eingeführt war, und damit dann auch jeglichem zu Rede stehen, ein Vorsatz, der dann nur durch ihre Angehörigen wieder schwankend gemacht wurde; — in dem Leugnen nach ihrer Verhaftung aber zum wenigsten ein sonderbares Gemisch von Wahrheit und Uebertreibung, da — selbst die heftigste Krankheit vorausgesetzt, — wohl das Nichterinnern der That, nicht aber auch der, viel später mit der Beschuldigten darüber theils vom Gerichte, theils noch später von ihrer Umgebung mit ihr gepflogenen Verhandlungen, denkbar und glaublich erscheint, hier mithin gewiß der Fall eintritt, daß die Beschuldigte zwar als nicht klug, aber nicht als unklug — wahnsinnig — sich verräth.

Endlich kommen wir zu dem letzten Vorwurfe:

ad F. Das Benehmen nach der That ist nicht völlig in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen dargestellt.

Es giebt der Dr. K. unter anderem (Nr. 5 und 8) an, bei der Beschuldigten sey durchaus keine Reue und keine Furcht vor Strafe bemerkbar gewesen.

Was das Letzte angeht, so findet sich sowohl in den Verhandlungen über ihre gerichtliche Vernehmung, als in den Zeugen-Aussagen, als endlich in den Krankenberichten des Dr. K. selbst, gerade das Gegentheil verzeichnet.

1) Vernehmung der Beschuldigten.

Zu Anfang der Vernehmung vom 27. Juni findet sich eine Beschreibung ihrer, große Angst verrathenden, Körperbewegungen, und die Aufführung ihres eigenen oft wiederholten Ausrufs: „mir ist so bange." Ferner in der Vernehmung vom 28. die Aeußerung der Beschuldigten: „Wenn das Gericht käme und ihr Arme und Beine zusammenhackte, dann würde sie alles erzählen." —

2) Zeugen-Aussagen.

Ihr erster Wächter, der Zeuge Peter Sch., sagt ausdrücklich, sie habe erklärt, „sie wolle gern dem Gerichte alles bekennen, wenn sie nur nicht so ängstlich wäre," ferner sie habe eine Leiter, die man vor ihre Bettstelle befestigt hatte, „das für sie bereitete Galgenholz" genannt und endlich oftmals große Furcht vor Strafe geäußert. Alles dieses bestätigt der zweite Wächter, der Zeuge Anton L., indem er noch hinzusetzt, sie habe sogar einmal voll Angst gesagt: bald werde ich auch gemordet, denn ich habe ja gemordet.

3) Kranken-Berichte.

Vom 25. Juni. „Die Patientin sagte, sie sey eine große Sünderin, und klagte über große Angst, daß man sie mit glühenden Ketten binden möchte;" den 27. Juni: „Patientin klagt noch immer über Angst wegen ihres Vergehens;" vom 29. Juni: „die Kranke ist ruhig, spricht wenig, zeigt aber noch immer Angst wegen der verübten bösen That."

Alle diese Aeußerungen zeugen doch wohl deutlich davon, daß außer jener allgemeinen, meist nur auf körperlichen Ursachen beruhenden Angst, z. B. wegen des M.—schen Hundes, wie man solche wohl bei Geisteskranken vorfindet, ohne daß ein besonderes Bewußtseyn von Strafbarkeit sie quäle — bei der Beschuldigten auch noch überdieß jene ganz besondere Angst wegen der verübten Gewaltthätigkeiten und des daraus entstandenen Verhältnisses zum Gerichte, so wie wegen der dafür zu erwartenden Strafe vorschwebte, woher die schreckenden Bilder von Ketten, Galgen, Zerstückeln ihres Leibes, ermordet werden u. s. w. herrührten.

Was endlich die Angabe betrifft, es fehle der Beschuldigten an aller Reue, so scheint auch diese wenigstens nicht ganz begründet, denn wenn es allerdings erhellt, daß die Frau G. zuweilen auch Aeußerungen machte, welche einen großen Grad von Stumpfheit und Gefühllosigkeit enthielten, so wechselten diese doch auch fast im nämlichen Augenblicke wieder mit solchen, welche theils ganz unumwundene Reue an den Tag legten, theils einen Trotz verriethen, der offenbar nur die Gegenwirkung der absichtlich und gewaltsam unterdrückten weichern und reuigen Empfindungen darstellte. An Belegen für diese Ansicht fehlt es nicht. Die Ausbrüche des gewaltsam hervorgerufenen Trotzes finden sich durch alle ihre Aussagen zerstreut; die der offenbaren Reue hauptsächlich in der Verhandlung über die Vernehmung des ersten Wärters, Zeugen Peter Sch., welcher erklärt, am 24sten habe die Beschuldigte reuig gesagt: „die Pütt wird gefüllt wenn das Kind ertrunken ist," welches so viel sagen wollte, als geschehene Sachen sind nicht zu ändern, oder die Reue kommt zu spät, welches vom zweiten Wärter ausdrücklich bestätigt wird.

Dieses sind nun die Zweifel gegen die Ansicht des Gutachters, und wenn sie auch mehr seine Begründungsart als das letzte Urtheil in der Sache selbst angreifen, so ist es doch sehr begreiflich, daß durch dieselbe auch das Vertrauen auf dieses End-

urtheil mit schwankend werden mußte. Im Gegensatz gegen diese Zweifel an der Richtigkeit der Ansicht des Gutachters ließ sich freilich auch wieder nicht verkennen, daß von demselben manches nicht benutzt war, was dessen Verfasser für seine Ansicht hätte anführen können.

Hierzu zählen wir besonders I. in Betreff der Geisteskrankheit der Beschuldigten nach der That, die eigene Art, mit der Frau G. ihre Geständnisse vor dem Untersuchungs-Richter ablegte, namentlich die offenbare Vermischung des Gegenwärtigen und Vergangenen, des Hergehörigen und ganz Unpassenden, z. B. 1) während Vorzeigung ihres getödteten Kindes die Erwähnung des Brüllens der nahen Kuh; 2) bei verschiedenen Gelegenheiten die Erinnerung an den M.schen Hund; 3) die zwar vom Gutachter erwähnte, aber nicht gehörig benutzte Unterbrechung, die sie selbst in ihren Reden durch Einfügung der Worte sich häufig machte: „nun bin ich wieder am Lügen;" 4) ihr zuweilen vielleicht absichtliches, zuweilen aber auch gewiß ganz unwillkührliches Abschweifen vom Gegenstande der Untersuchung auf Familienverhältnisse u. s. w., welches alles offenbar an den bei Geisteskranken gar nicht selten vorkommenden sogenannten Ideen-Flug erinnert, ein Zustand, in welchem dieselben nicht im Stande sind, Aeußerungen zurückzuhalten oder Bilder zu verscheuchen, die scheinbar unwillkührlich vor ihrer Seele entstehen und ausgesprochen werden, obgleich sie selbst fühlen, daß das Gesagte entweder gar nicht wahr, oder doch so, wie sie es darstellen, nicht wahr, oder unpassend und ungehörig sey, wie Aehnliches ja auch wohl Berauschten begegnet.

II. In Betreff der Geisteskrankheit vor der That zählen wir hierher, 1) daß gerade die Geisteskrankheit der puerperarum sich so häufig als Vernichtungswuth äußert;*) 2) daß es fest steht, daß die Beschuldigte sich im Uebermaaße dem Beischlafe ergeben,**) welches bei sonst reizbaren Leuten gerne zu Geisteskrankheiten führt, und hier um so mehr berücksichtigt zu werden verdiente, als so viele Vorfälle zeigten, wie sehr die Vorstellung der Beschuldigten mit wollüstigen Bildern geschwängert war, z. B. ihr schaamloses Entblößen und Rufen nach denjenigen, mit denen sie zugehalten.***)

---

*) Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (1820) §. 417. Anmerk. a.

**) Metzger, eod. §. 414.

***) Nasse, Jahrbuch der Anthropologie, I. Thl. S. 141 folgd.

Alles dieses und die Betrachtung, daß das fragliche Gutachten von keinem eigentlichen Gerichtsarzte ausgestellt sey, bewog den Untersuchungs-Richter, das Gutachten des Dr. K. nebst allen Verhandlungen dem rheinischen Medicinal-Collegium zur näheren Beurtheilung vorzulegen. Hierauf erfolgte nun Nachstehendes:

„Auf Ersuchen des Königlichen Herrn Instructions-Richters beim Landgerichte zu Cleve vom 29. August c. haben wir die uns mitgetheilten Untersuchungsacten in Sachen der eines dreifachen Kindermordes beschuldigten Ehefrau G. in K. mit Aufmerksamkeit durchlesen, und fühlen uns nach reiflicher Erwägung der Thatsachen vollkommen in Stand gesetzt, auf die uns von der gerichtlichen Behörde gestellte Frage:

> ob die der Inquisitin zur Last gelegten Verbrechen von derselben mit Geistesfreiheit oder in irgend einem Zustande der Geistesverwirrung und in welcher Art derselben verübt worden sind?

genügend und bestimmt zu antworten.

Da der Dr. K. in dem fleißig gearbeiteten Gutachten vom 28. Julius die zur Begründung des ärztlichen Urtheils erforderliche species facti hinreichend dargelegt hat, so glauben wir uns einer Wiederholung derselben überheben zu können, und begnügen uns nur, die Hauptpunkte anzugeben, welche uns bestimmen, dem Ausspruche des Dr. K. beizutreten. Die Ehefrau G. war schon längere Zeit vor der am 23. Juni c. verübten That krank; sie litt an einem Wechselfieber; sie war als Kindbetterin für die nachtheiligen Einwirkungen, welche jede fieberhafte Krankheit auf die Verrichtungen des Gehirns und somit auf die Seelenthätigkeit ausüben kann, empfänglicher, und es ist also um so begreiflicher, daß das Wechselfieber, welches nach der Beobachtung des Dr. K. schon bei zwei andern Kranken in diesem Jahre von Geistesstörungen begleitet gewesen war, bei ihr ähnliche Erscheinungen hervorbrachte, da das Kindbett für sich allein häufig Wahnsinn erzeugt, und die sogenannte mania puerperarum eine eigene species unter den Seelenstörungen bildet. Schon mehrere Tage vor der That, namentlich am 19. Junius, traten bei der Ehefrau G. unverkennbare Anfälle von Wahnsinn ein, sie wurde von dem Gedanken gefoltert, daß der Teufel komme, um sie zu holen, und gerieth dadurch in die größte Seelenangst, so daß der Geistliche ihr nicht schnell genug das Abendmahl reichen konnte.

Bei diesen Anfällen zeigte sie die oft mit Wahnsinn verknüpfte Zerstörungssucht, und konnte nur mit Mühe gebändigt werden.

In der letzten Nacht, welche der schrecklichen That vorausging, folglich wenige Stunden vor der That, wurde noch ein solcher Anfall von Wahnsinn mit Toben an ihr beobachtet.

Desgleichen dauerten nach der That noch längere Zeit diese wahnsinnigen Erscheinungen fort, und erst allmälich, und zwar gleichzeitig mit der Heilung des Wechselfiebers, verlor sich die Geisteskrankheit, welche Dr. K. ganz richtig benannt hat.

Unter diesen Umständen würde sich, wenn auch in der That selbst kein Beweis für Wahnsinn läge, mit Sicherheit annehmen lassen, daß diese im Zustande der Unfreiheit des Geistes verübt worden sey; aber gerade in der That selbst, daß eine Mutter drei ihrer unschuldigen schlafenden Kinder ohne Wahl tödtlich verwundete, liegt mit der unzweifelhafte Beweis von vorhandener Seelenverwirrung."

Dieses Gutachten dürfte nun zwar nicht geeignet seyn, die angeregten Zweifel zu lösen, jedoch schien es wenigstens nicht nothwendig, eine noch weitere Instanz anzugehen, da ohnehin dem Richter durch das Gutachten der Sachverständigen — besonders nach der in den hiesigen Landen geltenden Gesetzgebung um so weniger die Hände gebunden sind, als es selbst von den Rechtsgelehrten noch sehr in Zweifel gezogen wird, ob die Frage, in welchem Geisteszustande eine That begangen worden, nicht selbst wieder den Geschworenen vorgelegt werden müsse. *)

---

*) Den Geschworenen muß bekanntlich jedes Mal die Frage gestellt werden, ob ein Angeklagter die ihm zur Last gelegte That freiwillig (wohl zu unterscheiden von vorbedächtlich) verübt habe. Dieses kann aber mit Beziehung auf die Art. 64, 114 sqq. und 190, 163, 321 sqq. 328 sqq. des peinl. Gesetzbuches doch nichts anderes heißen, als ob er sie nicht im Zustande der Geisteskrankheit, eines unwiderstehlichen Zwanges, auf gesetzmäßigen Befehl, aus entschuldbarer Unwissenheit, oder bei erlaubter Nothwehr vollbracht habe. Sollen also die Geschworenen darüber urtheilen, ob Einer freiwillig eine ihm zur Last gelegte That begangen habe, so sollen sie auch darüber urtheilen, ob es z. B. nicht im Zustande der Geisteskrankheit geschehen sey. Ueberdieß sind aber die sogenannten Geisteskrankheiten, vorhandene Befehle u. s. w., lauter Fragen über Umstände, die ihrer ganzen Erscheinung nach sich als thatsächlich — nicht als rechtlich — zeigen, mithin schon nach der Grundansicht unserer peinl. Gesetzgebung nur dem Urtheil der Geschworenen und nicht der Entscheidung der Richter unterliegen. Hieraus entstand die Ansicht, daß nur die Geschworenen darüber urtheilen könnten, ob Geisteskrankheit u. s. w. vorhanden gewesen sey oder nicht, und eine jede zur Untersuchung gekom-

Die Sache wurde daher dem öffentlichen Ministerium zum Schluß-Antrage vorgelegt, welchen dasselbe am 19. October dahin richtete: die Ehefrau G. außer Verfolgung zu setzen. Seine Gründe waren im Wesentlichen folgende:

1) Es gehe aus den Verhandlungen und Gutachten unumstößlich hervor, daß die Beschuldigte im Zustande der Geisteskrankheit gehandelt habe.

---

mene That den Geschwornen zur Beurtheilung vorgelegt werden müsse, selbst wenn es erwiesen wäre, daß diese That in einem Zustande der Geisteskrankheit u. s. w. verübt worden sey. So sieht man denn auch wirklich in vielen Fällen, daß Angeklagte vor die Geschworenen gestellt worden sind, welche namentlich es für sich geltend machten oder machen ließen, daß sie während der Zeit der Begehung der ihnen zur Last gelegten That geisteskrank gewesen seyen. Z. B.

Merlin Repert. III. 513. Arr. du 21. Frimaire XI.

Sirey Rec. XVII. 1. 92. Arr. de la Cour d. Cass. d. 11. Mars 1813.

- - XVII. 1. 109. Rej. d. l. C. d. C. d. 17. Janv. 1817.

- - XXVI. 1. 449. Rej. d. l. C. d. C. d. 9. Sept. 1825.

Nichts desto weniger halten aber doch die meisten französischen Rechtsgelehrten es für zulässig, daß, wenn die Richter (der Raths-Kammer und des Anklage-Senats) völlig überzeugt sind, daß die zur Sprache gekommene That im Zustande der Geisteskrankheit verübt sey, mithin nach Art. 64. des peinl. Gesetzes kein Verbrechen darstelle, die Untersuchung ohne Weiteres aufgehoben und der Beschuldigte in Freiheit gesetzt werden könne:

Carnot Comment. s. l. Code pén. 201. ad art. 64. Note II.

gestützt auf ein Arr. des Cass.-Hofes zu Paris vom 9. December 1814, wiewohl sie hierbei die größte Vorsicht anrathen:

Le Graverend Traité de la législation criminelle en France I. 441 sqq.

Wirklich scheint auch diese Ansicht mit dem oben erwähnten Grundgesetz unserer peinlichen Gerichtsverfassung sich vereinigen zu lassen. Denn eben so gut wie die Raths-Kammer und der Anklage-Senat sagen können: es sind hinlängliche Anzeigen zur Verweisung vorhanden, oder nicht vorhanden, eben so gut muß beiden auch wohl das Recht zugestanden werden, zu sagen: es sind hinlängliche Anzeigen vorhanden, um nicht zu verweisen, und diese Anzeigen sind ja vorhanden, wenn die Richter (der Raths-Kammer oder des Anklage-Senats) überzeugt sind, daß die That im Zustande der Geisteskrankheit verübt sey, weil alsdann gar kein Verbrechen vorliegt, eben so wenig, als wenn Jemanden eine unsittliche That vorgeworfen wird, die aber im peinl. Gesetzbuche mit keiner Strafe bedroht ist.

Diese Zweifel lassen sich vielleicht durch die genaue Unterscheidung des Richters der Raths-Kammer oder des Anklage-Senats von dem Richter bei den Assisen lösen. Ist die Sache nämlich einmal zur öffentlichen Verhandlung vor die Geschworenen gebracht, so können sicherlich nur diese und nicht die beisitzenden Richter über die Frage wegen Wahnsinn ꝛc. entscheiden, ob aber eine Beschuldigung der Art sey, daß sie vor die Ge-

2) Wenn der Richter (der Rathskammer) hiervon überzeugt sey, so müsse er das Verfahren ohne Weiteres einstellen, weil ein Vergehen oder Verbrechen ohne Geistes-Freiheit nicht denkbar sey, (Art. 64. des peinl. Gesetzbuches) und nur Vergehen oder Verbrechen vor den erkennenden Richter gewiesen werden sollten. (Art. 128. der peinl. Prozeß-Ordnung.)

Den 22. October brachte der Untersuchungs-Richter die Sache bei der Raths-Kammer zum Vortrage, und es erfolgte nun nachstehender, dem Antrage des öffentlichen Ministeriums nicht willfahrender Beschluß: *)

„In Erwägung, daß die Verhandlungen genugsam Anzeigen dafür ergeben, daß die Ehefrau G., geborene Elisabeth O., den 23. Juni d. J. ihren Kindern Johann, Elisabeth und Maria Anna Messerstiche beigebracht habe, an deren Folgen der Johann sofort, die Maria Anna den 26. Juni und die Elisabeth den 15. Juli d. J. verstorben sind.

„Daß ferner hinlängliche Anzeigen vorliegen, daß die zur Untersuchung gezogene Ehefrau G. an dem nämlichen Tage mit dem Messer einen tödtlichen Angriff auf ihren Ehemann gemacht, und denselben in der Backe verwundet habe.

„Daß, den vorhandenen Anzeigen nach, diese That vollbracht wurde, indem die Ehefrau G. sich ihrer Bande, in welche man sie, ihres aufgeregten Gemüthszustandes wegen, gelegt hatte, ent-

---

schworenen gebracht werden müsse, oder, mit andern Worten, ob hinlängliche Anzeigen vorhanden seyen, Jemanden eines bestimmten Verbrechens anzuklagen, unterliegt wiederum eben so sicherlich nur der Beurtheilung des Richters der Raths-Kammer aber des Anklage-Senats; ist aber Geisteskrankheit erwiesen, so ist kein Verbrechen vorhanden, mithin kann auch von einer Verweisung vor die Geschwarenen keine Rede seyn.

Eine nach andere, dritte Ansicht ist die, daß zwar nicht jede dergleichen Untersuchung vor die Geschworenen gebracht werden müsse, daß aber nicht die Raths-Kammer, sondern nur der Anklage-Senat befugt sey, die Frage wegen Geisteskrankheit ꝛc. zu würdigen. Diese Meinung findet aber weder im Gesetze noch im Gerichtsgebrauche irgend eine Begründung.

Daß im Falle des nicht vollständig während der Untersuchung gelieferten Beweises der Geisteskrankheit ꝛc. die Raths-Kammer die Verhandlung durch den General-Procurator vor den Anklage-Senat, und dieser die Sache vor die Geschworenen verweisen müsse, unterliegt bei keinem Theile einem Zweifel.

*) Bekanntlich macht in peinlichen Sachen bei der Raths-Kammer auch schon eine Stimme gegen die Beschuldigten deren Verweisung vor den Anklage-Senat nothwendig. Art. 133. der peinl. Ger.-Ordn.

ledigte, ein Messer ergriff, die Schlafstelle ihrer Kinder so wie ihres Mannes aufsuchte, und ihre tödtlichen Streiche auf deren unmittelbarste Lebensorgane richtete.

„Daß zwar eine im Wahnsinn verübte That weder ein Vergehen noch ein Verbrechen darstellt, mithin der Vernunftgebrauch als Erforderniß zu dem Thatbestande eines Verbrechens angesehen werden muß.

„Daß aber, wenn gleich in dem gegenwärtigen Falle sehr erhebliche Spuren einer Geisteszerrüttung vorliegen, dennoch die Einstellung der Verfolgung nicht ausgesprochen werden darf, insofern einzelne Thatsachen aus den Verhandlungen hervorgehen, welche als Merkmale des Vernunftgebrauchs angesehen werden müssen.

„Daß die Untersuchung mit der Frage, ob Jemand des Gebrauchs seiner Vernunft mächtig gewesen sey, bei der Betrachtung, ob er zu dem von ihm Geschehenen die geeigneten Mittel gewählt und dieselben ihrer Beschaffenheit gemäß angewendet habe, beginnen muß.

„Daß, wo dieses der Fall ist, die Vermuthung für den Vernunftgebrauch eintritt, mithin die allgemeinste, in den meisten Fällen entscheidende Anzeige für Willensfreiheit nicht bestritten werden kann.

„Daß entgegenstehende Anzeigen für sich allein dieser an Stärke um so weniger gleichkommen, da bei jedem begangenen Unrecht eine Befangenheit des vernünftigen Willens zum Grunde liegt, der Grund dieser Befangenheit und sein Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit aber von allen Untersuchungen die schwierigste und in ihrem Ergebnisse zweifelhafteste ist.

„Daß die richtige Berechnung der Mittel zu der blutigen That, welche Gegenstand dieser Untersuchung ist, sich in dem Erfolge bestätigt hat.

„Daß also die wichtigste Anzeige eines Verbrechens hier eintrifft, und daß die der Ehefrau G. Schuld gegebenen Thatsachen von dem Gesetze mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt werden.

„Aus diesen Gründen verordnet die Raths-Kammer, daß die Untersuchungs-Acten an den Königl. Herrn General-Procurator bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln abgeschickt werden sollen, damit so wie Rechtens verfahren werde. ꝛc. ꝛc."

In Folge dieses Beschlusses kam die Sache an das öffentliche Ministerium bei dem Appellationshofe zu Cöln, welches ganz

die Ansicht des öffentlichen Ministeriums am Landgericht zu Cleve theilte, und auf dessen Antrag vom 8. Decbr. der Anklage-Senat am nämlichen Tage beschloß, daß das Verfahren gegen die beschuldigte Ehefrau G. eingestellt, und dieselbe in Freiheit gesetzt werden solle, weil sie die ihr zur Last gelegten Verbrechen in einem Zustande verübt habe, welcher die Zurechenbarkeit ausschließe.

Da inzwischen die Frau G. auch körperlich ganz hergestellt war, so wurde sie gleich nach Eintreffen dieses Beschlusses des Anklage-Senats (am 12. Decbr.) in Freiheit gesetzt. Ihr Mann, der, besonders während ihrer Verhaftung, die zärtlichste Liebe zu ihr bezeigt hatte, nahm sie mit vieler Freude wieder zu sich, und ist mit ihr und den ihm übrig gebliebenen Kindern in das nahe gelegene Ausland gezogen.

Caspar Hauser.

Aus der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung Nr. 296. 1830.

„Verdacht und Mißtrauen ist bei der gegenwärtigen Bildung der Welt, so oft sich etwas Außerordentliches in ihr begiebt, das erste, was in den Gemüthern zu entstehen pflegt; es ist das, was jeder Verständige und Scharfsichtige Allem entgegensetzt, was sich dem Wunderbaren nähern will; hierbei liegt einerseits zu Grunde das löbliche und wohl begründete Bestreben aller Kritik, die Wahrheit aus dem Meere von Irrthümern herauszuheben, womit die Lügenhaftigkeit und Leichtgläubigkeit sie umgiebt, nichts Unbewiesenes an sich kommen, nichts gelten zu lassen, was, ohne erkannt und begriffen zu seyn, sich für sich geltend machen und behaupten will. Sind Zweifel, Verdacht und Mißtrauen also das erste, womit sich auch jede Erzählung von Caspar Hausers Geschichte anhört, und insofern etwas allgemein Vorkommendes, auch Wohlberechtigtes, weil dadurch allein der Weg gebahnt wird, früher oder später hinter die Wahrheit zu kommen, so ist der Zweifel doch andererseits selbst zu bezweifeln in seiner Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit, und das Mißtrauen selbst zum Gegenstande des gerechten Mißtrauens zu machen, wenn dadurch nichts bewiesen und aufgeklärt, vielmehr gegen bestimmte Thatsachen verstoßen wird und die darauf gegründete Versicherung doch nur ein Vor- und nicht ein End-Urtheil ist.

Es ist dies der Fall mit einer so eben erschienenen Schrift, unter dem Titel: „Caspar Hauser, nicht unwahrscheinlich ein Betrüger, dargestellt vom Polizeirath Merker. Berlin bei Rükker. 1830."

Was bis jetzt über Caspar Hauser nächst einigen Zeitungs-Nachrichten öffentlich bekannt war, ist die kleine sehr lesenswerthe Schrift mit einer Zeichnung von Hanfstengel: „Skizze der bis jetzt bekannten Lebensmomente des merkwürdigen Findlings Caspar Hauser in Nürnberg (Kempten 1830)", und „ein ganz interessanter Aufsatz des Hrn. von Pirch, vom Hrn. Criminal-Direktor Hitzig bekannt ge-

macht." Beide Schriften sind in der gegenwärtigen wieder abgedruckt und durchgängig nur mit Gloſſen, Zweifeln, Fragen, Vermuthungen, Folgerungen u. ſ. f., welche zuletzt noch einmal alle in einer ausführlichen Anmerkung kürzlich wiederholt werden, begleitet. Alle Notizen über dieſe „noch ſehr im Dunkeln liegende Begebenheit", wie der Hr. Verfaſſer ſie nennt, werden von ihm ſo gewendet und angeſehen, daß ſie das auf dem Titel angeführte Reſultat geben. Je herber nun dieſes Reſultat iſt, und je mehr ich es beklagen muß, den meiner Ueberzeugung nach ſchuldloſen Jüngling als einen Betrüger vor der Welt hingeſtellt zu ſehen, welches Schickſal von allen ſeinen bittern Schickſalen gewiß das bitterſte iſt, und je weniger ich wünſchen kann, daß in dem größeren Publicum ſich ein ſo unbegründetes Urtheil über ihn bilde, um ſo mehr unternehme ich es, wenigſtens auf das Schwierige eines ſolchen Urtheils aufmerkſam zu machen. Am Ende ſeiner Schrift antwortet der Hr. Verf. ſelbſt auf die gerechte Frage jedes Leſers: „Aber wer iſt der Findling, und was konnte er bei einem Betruge beabſichtigen, wenn man auch annehmen wollte, daß ein ſolcher von ihm getrieben würde? Dies fragt man mit Recht;" folgendes: „Schwer dürfte dies vielleicht ſelbſt denjenigen zu beantworten werden, die Gelegenheit haben, die Unterſuchungsacten mit Sorgfalt durchgehen zu können. Ohne genaue Kenntniß der Verhandlungen erſcheint die Aeußerung jeder Vermuthung etwas ſehr Gewagtes." S. 29. Aber der Vorrede nach iſt ſchon Alles entſchieden. „Das Erſcheinen Caspar Hauſers in Nürnberg erregte ſchon lange meine Aufmerkſamkeit, und indem ich dem Gange des vermeinten Phänomens folgte, hat ſich mir immer mehr die Ueberzeugung eines vorliegenden Betruges aufgedrungen." Wir vermiſſen billig gleich im weitern Verlauf ſeiner Anmerkungen, daß das wirklich von ihm geſchehen ſey, was er ſagt: er ſey dem Gange des vermeinten Phänomens gefolgt. Denn wie folgt man einem ſolchen recht und zweckmäßig, um ſich ein beſtimmtes und wahres Urtheil darüber zu bilden? Offenbar nicht ſo, daß man ſich nur an die wenigen durch den Druck bekannten Notizen hält, etwa einzelne Widerſprüche darin aufzeigt und allerlei Zweifel und Fragen daran knüpft, welches Alles von einem Jeden ohnehin ſchon geſchieht, der die wunderbare Geſchichte vernimmt, und welches nur der Inhalt der auf der Sache ſelbſt noch ruhenden Dunkelheit iſt; ſondern ſo, daß man ſich an Ort und Stelle begiebt, den Vorfall mit allen individuellen Umſtänden in Unterſuchung nimmt, das Alles mit kritiſchem Auge betrachtet, vergleicht und in einen innern Zuſammenhang bringt,

bis man wenigſtens zu einem ſolchen Grade der Gewißheit und Sicherheit gelangt, wie ſie die ganze Beſchaffenheit des concreten Falles geſtattet. Der Hr. Verf. bleibt aber ganz nur im Theoretiſchen und Abſtracten ſtehen, hält ſich in einer blos äußerlichen Anſicht und Betrachtung der Sache ganz aus der Ferne und nimmt ſeine Vorſtellungen als lauter Realitäten und die darin ausgeſprochene Möglichkeit als die Wirklichkeit. Der leitende Grundſatz ſeiner Kritik iſt: es giebt gar zu viel Gauner in der Welt; ich ſelbſt habe dergleichen ſchon gar zu viele gefunden, — alſo wird dieſer wohl auch einer ſeyn. Das Kühne und Schwierige einer ſolchen Meinung iſt hier offenbar die Anwendung einer ſehr bekannten und trivialen Erfahrung auf die beſtimmte Perſon und die Befugniß zu ſolcher Anwendung, welche nur aus einer bis zum völligen Abſchluß geführten Unterſuchung hervorgehen kann und um ſo vorſichtiger polizeilich zu behandeln iſt, je mehr ſie moraliſch verletzend iſt, auch ohnehin ſchon das erſte iſt, was ſich dem natürlichen Mißtrauen eines Jeden präſentirt, ohne daß man doch damit gleich zu ſolcher Entſcheidung bereit und fertig iſt. Ich will dem Hrn. v. Pirch nicht widerſprechen, welcher der Meinung iſt, daß vom Anfang herein nicht genugſam, nicht Alles geſchehen ſey, was ſich damals vielleicht noch hätte thun laſſen, dem argen in der Dunkelheit geſchmiedeten und ausgeführten Werk auf die Spur zu kommen; aber ich weiß, daß es dabei nicht auch an klugen, ſcharfſichtigen Männern gefehlt hat, denen die Sache viel zu denken gab, und die, wohl geübt in der Beurtheilung ſolcher Dinge, das unter jenen Umſtänden Mögliche wirklich gethan haben. Der Hr. Präſident v. Feuerbach ſagt in ſeinem Schreiben an Hrn. Criminal-Director Hitzig: „Seit Jahren iſt E. H. der erſte und wichtigſte Gegenſtand meines Beobachtens, Forſchens und Sorgens, meiner höchſten Theilnahme als Menſch, Gelehrter und Staatsbeamter. Wenn es im Saturn menſchenähnliche Weſen gäbe und durch irgend ein Wunder ſolch ein Saturnbürger mitten in die weite und freie Reichsſtadt Nürnberg plötzlich herabverſetzt würde, ſo wäre gewiß die Frage: woher? welcher Abkunft u. ſ. w. kein größeres Räthſel, als es bis jetzt noch dieſelben Fragen bei Caspar Hauſer ſind.“ Da nun, wer mit dem wirklichen Hergang der Sache an Ort und Stelle bekannt war, bis jetzt — wohl zu der oberflächlichen Vorſtellung, aber nicht zu der gründlichen Ueberzeugung gekommen iſt, daß Betrug von Seiten Hauſers hier im Spiel ſey, ſo muß dies wohl, auch ſchon nur eben ſo

äußerlich betrachtet, für einen Jeden von höherem Gewicht seyn, als eine so von weitem an die Sache herangebrachte, nicht aus ihr selbst hervorgegangene und durch sie selbst bestätigte Vermuthung, welcher nicht einmal die erlangte Einsicht der zu Nürnberg geführten Untersuchungs-Acten zu Grunde liegt. Ohne Zweifel würde der Hr. Verfasser schon in diesen, da er dadurch in den concreten Zusammenhang versetzt worden wäre, die genügende Auflösung von hundert Fragen finden, die er aus dem weiten Reich der Möglichkeit hervorholt, und die zu der bekannten Gattung von Dingen gehören, die sich denken lassen, ohne doch wahr zu seyn, und einen neuen Beweis dafür abgeben, daß nicht, wie man gewöhnlich sagt, die Philosophie allein, sondern auch die polizeiliche Wissenschaft sich heutiges Tages nicht selten in Abstractionen verliert, ihre Vorstellungen mit der Wirklichkeit verwechselt und darauf wohl gar, wo nicht ein bestimmtes Verfahren, doch ein bestimmtes Urtheil gründet u. s. w."

Das Interesse an den großen Weltbegebenheiten verdrängt jetzt, und das mit Recht, jede Theilnahme an minder Wichtigem; deshalb halte ich vor der Hand mit demjenigen zurück, was ich seit dem Erscheinen des Aufsatzes über Caspar Hauser im 14ten Hefte dieser Annalen, diesen Gegenstand betreffend, gesammelt habe, um es zu einer Zeit, wo ich mehr Empfänglichkeit dafür bei meinen Lesern voraussetzen darf, ihnen vorzulegen. Nur vorstehenden Auszug aus einem größern von einem mir unbekannten Verfasser (er unterzeichnete D. M.), der im vorigen Monate noch Caspar Hauser gesehen hat, herrührenden Aufsatze glaube ich mittheilen zu müssen, um dadurch dem übeln Eindruck entgegenzuwirken, den der Titel der Merkerschen Schrift „C. Hauser nicht unwahrscheinlich ein Betrüger" auf Solche, die Theil an dem Geschick des unglücklichen Jünglings nehmen, machen kann. Ich sage: der Titel; denn wer bis zu dem Inhalte des Buches durchdringt, wird leicht einsehen, daß das „nicht unwahrscheinlich" eine anticipirte lobende Recension der darin aufgestellten Hypothesen ist, welche freilich aus dem Munde eines andern Kritikers als des auctoris libelli von größerem Gewicht seyn würde; zugleich aber auch davon, daß der Herr Verf., von seinem Standpuncte aus, redlich die Wahrheit sucht und es mit dem armen Hauser gar nicht so böse meint, als es nach jenem furchtbaren Titel den Schein hat. Möchten recht Viele seine Schrift lesen, um sich von der völligen Unschuld derselben zu überzeugen!

Sodann scheint es mir nicht unangemessen, nachstehenden Bemerkungen hier einen Raum zu gönnen, weil sie möglicherweise für die mit der Untersuchung beauftragten Personen einen Wink enthalten könnten. Sie rühren von dem Herrn Professor Rumy zu Gran in Ungarn her und sind von ihm in einer in Ofen erscheinenden Zeitschrift: „der Spiegel" bekannt gemacht worden.

D. H.

„Nach den Forschungen des Hern v. Pirch ist es sehr wahrscheinlich, daß der unglückliche Hauser aus einer vornehmen ungarischen Familie stammt, in seiner Kindheit von einer polnischen oder anderen slavischen Kinderfrau oder Wärterin erzogen wurde, in seiner Kindheit magyarisch und slavisch sprach, und erst in seinem Kerker, wo er aus Mangel an Uebung das Ungarische und Slavische vergaß, kurz vor seiner Entlassung aus demselben etwas Deutsch lernte. Sein Geburtsort ist daher im nördlichen Ungarn, in solchen Gespannschaften, wo ungarisch und slavisch gesprochen wird (wie z. B. in der Neutraer- und Neograder Gespannschaft) zu suchen. Der Umstand, daß Hauser, als er von Hrn. v. Pirch das Wort Miasto oder Mesto (Stadt) hörte, ausrief: „Ja, ja, aber dazu fehlt noch der Name, — es fehlen nur noch zwei Worte!" scheint darauf zu deuten, daß das Wort Mesto in dem Namen einer Ortschaft in der Gegend seiner Geburt vorkommt, und einen solchen slavischen Namen führt der Marktflecken Dolné Nowé Mesto, deutsch: Neustädtl an der Wag, ungarisch Vág Ujhely, in der Neutraer Gespannschaft *). Das Gefängniß des unglücklichen Hauser scheint nicht in Ungarn oder im Böhmer Walde, sondern in Oesterreich ob der Ens, ungefähr 15 Meilen von Nürnberg, gewesen zu seyn. Die wenigen deutschen Worte, die Hauser im Kerker lernte, und als er nach Nürnberg kam, wußte: „an ham (nach Hause), Rößel (Pferdchen)" u. s. w. kommen im österreichischen Dialecte vor. Man sollte daher in Oesterreich ob der Ens, namentlich in jenem Theile, der früher zu Baiern gehörte, in der Nähe dieses ehemals Baierischen Antheils liegt, Nachforschungen anstellen.

*) Wäre Hausee in Böhmen oder Mähren geboren, so könnte man dabei an die Nowy Miesto nad Metugi, Neustadt an der Metau, im Königgrätzer Kreise, an den Marktflecken Nowy Miesto, Neustadtel, im Leutmeritzer Kreise, und an das Städtchen Nowymiesto oder Neustadtel im Hradischer Kreise in Mähren denken.

Da Hauser auch bei den Schmeichelworten „Moy Kochany" sagte: „Das weiß ich, — das heißt mein Lieber, — da fehlt mir nur der Name!" und sich dabei wahrscheinlich auf seinen Taufnamen besann, so sollte man ihm mehrere Taufnamen in slavischer Mundart vorsagen, denn wahrscheinlich fiele ihm dann sein Taufname, und vielleicht, per associationem idearum, auch sein Familienname bei. Auch sollte man ihm mehrere ungarische Familiennamen (so viel als möglich) nennen, vielleicht würde er darunter seinen Familiennamen errathen. Desgleichen sollte man ihm die ungarischen und slavischen Namen der Komitate, Städte, Marktflecken und Dörfer vorsagen; vielleicht fiele ihm dabei sein Geburtsort ein. Auch sollte man ihm mehrere magyarische Worte vorsprechen (in Nürnberg dürfte wohl ein ungarisches Wörterbuch aufzutreiben seyn), denn dadurch könnten noch viele Erinnerungen aus seiner Kindheit bei ihm geweckt werden. Würde endlich Jemand mit dem jungen Hauser eine Reise durch das nördliche Ungarn machen, so würde diese vielleicht die Entdeckung herbeiführen. — Diese Bemerkungen wünsche ich in Ungarn, Oesterreich und in Nürnberg beherzigt und benutzt zu sehen."

Näheres über die Todesstrafe durch Gefressenwerden.

(S. Heft 15. S. 219.)

Mitgetheilt von Herrn Dr. C. W. Asher in Hamburg.

Sir Th. Stamford Raffles an den Herzog von Sommerset.

. . . . Die Batta's sind keine Wilde, denn sie schreiben und lesen und denken vollkommen so viel und vielleicht mehr als diejenigen, die in unseren Lancasterschen und Volksschulen erzogen werden. Sie besitzen auch Gesetzbücher von hohem Alter, und gerade aus Achtung gegen diese Gesetze, und aus Ehrfurcht vor den Einrichtungen ihrer Väter geschieht es, daß sie einander essen; denn das Gesetz verordnet, daß wegen gewisser Verbrechen, vier an der Zahl, der Thäter lebendig gegessen werden soll. Nach eben demselben Gesetze ist es auch erlaubt, in großen Kriegen, das

heißt verschiedener Districte gegen einander, die Gefangenen zu verzehren, entweder lebendig, todt, oder nachdem sie ausgescharrt worden sind.

In den vier Capital-Verbrechen wird der Schuldige von einem förmlichen Tribunale gerichtet. Das Urtheil wird nach ordentlich abgehaltenem Zeugenverhör gesprochen, worauf die versammelten Oberhäupter einen Schluck trinken, was statt Unterschrift und Siegel dient. — Man läßt hierauf mehrere Tage verstreichen, um dem Volke Zeit zu geben, herbeizukommen; in Fällen des Ehebruchs darf aber das Urtheil überhaupt nicht vollstreckt werden, wenn nicht die Verwandten der Frau erscheinen, um an dem Mahle Theil zu nehmen. An dem bestimmten Tage wird der Verurtheilte hinausgeführt, und mit ausgestreckten Händen an einen Pfahl gebunden. Zuerst kommt dann der Ehemann, oder wer sonst der beleidigte Theil ist, um sich ein Stück zu wählen, gewöhnlich die Ohren; und nach ihm folgen die Uebrigen, nach ihrem Range, und suchen sich ihre Lieblingsstücke aus. Nachdem sie Alle genossen haben, tritt der Erste unter den Anwesenden hinzu und schneidet den Kopf ab, den er als Trophäe mit nach Hause nimmt. Der Schädel wird vor dem Hause aufgehängt, das Gehirn aber vorher herausgenommen und sorgfältig in einer Bouteille aufbewahrt, als Mittel wider Zauberei ꝛc. Das Fleisch wird zuweilen roh, zuweilen geröstet gegessen, jedenfalls muß es aber auf der Stelle verzehrt werden. Zitronen, Salz und Pfeffer sind immer in Bereitschaft. Einige essen auch wohl Reiß zum Fleisch, aber Keiner nimmt berauschende Getränke zu sich; dagegen bringen Viele Bambusröhre mit, die sie mit dem Blute anfüllen und es trinken. Die Versammlung besteht lediglich aus Männern, da den Weibern der Genuß des Männerfleisches verboten ist; doch heißt es, daß sie sich je zuweilen ein Stück heimlich zu verschaffen wissen. — Zwar höre ich, und glaube es auch, daß Viele das Menschenfleisch jedem andern vorziehen; aber trotz dieses Hanges befriedigen sie ihr Gelüste doch nur bei erlaubten Veranlassungen. Das Innere der Hände und die Fußsohlen werden von den Epicurären unter ihnen am höchsten geschätzt. — Als ich mein Erstaunen über die Beibehaltung solcher Gebräuche ausdrückte, erfuhr ich, daß es bei diesem Volke früher üblich war, die eigenen Eltern zu essen, sobald sie zu alt waren, um zu arbeiten. Die Alten suchten sich dann einen horizontalen Ast an einem Baume aus, an den sie sich ruhig mit den Händen hängten, und Kinder und Nachbarn bildeten unterdessen einen Kreis um sie, tanzten und sangen: „Wenn die Frucht

reif ist, wird sie abfallen." Dieses pflegte zu geschehen, wenn die Zitronen reif waren; an Salz und Pfeffer fehlte es auch nicht dabei, und sobald die Unglücklichen sich nicht mehr halten konnten und herabfielen, stürzte auch Alles über sie her und ließ sie sich wohl schmecken. Diese Sitte hat jedoch aufgehört, und aus diesem ersten Schritte ist auch wohl ein ferneres Fortschreiten zur Besserung zu hoffen.

Derselbe an Wm. Marsden.

Ich werde Alles, was mir früher von andern Seiten mitgetheilt worden ist, übergehen, und versuchen, Ihnen in wenigen Worten die Resultate einer sorgfältigen Nachforschung bei den Oberhäuptern von Tappanooly mitzutheilen. Ich berief die Verständigsten unter ihnen zu einer Versammlung, und erhielt von ihnen, in Gegenwart des Herrn Prince und Doctor Jade, nachstehende Erklärung, an deren Richtigkeit wir sämmtlich nicht im Geringsten zweifeln. —

Es ist ein allgemein feststehendes Gesetz bei den Batta's, daß die Todesstrafe durch Aufessen in folgenden Fällen eintreten solle: 1) Bei Ehebruch. — 2) Bei nächtlichem Raube. — 3) Bei Verheirathungen mit Gliedern desselben Stammes, wegen der gemeinschaftlichen Abkunft. — 4) Bei verrätherischen Ueberfällen von Häusern, Dörfern und Menschen. — Endlich werden 5) in bedeutenden Kriegen, d. h. von Districten gegen einander, die Gefangenen geopfert.

Aus den klaren und übereinstimmenden Aussagen aller Parteien geht hervor, daß es nicht Sitte ist, den Unglücklichen zu tödten, bevor nicht alles ihm abgeschnittene Fleisch von den Anwesenden verzehrt worden ist, sollte er so lange am Leben bleiben; dann erst tritt das Oberhaupt oder der beleidigte Theil hervor und schneidet ihm den Kopf ab, den er als Trophäe mit nach Hause nimmt. Innerhalb der letzten drei Jahre sind zwei Fälle von solchen Todesstrafen binnen zehn Meilen um Tappanooly eingetreten, und die Köpfe werden noch aufbewahrt. — Wird die Strafe wegen Ehebruchs vollzogen, so nimmt sich der Beleidigte gewöhnlich die Ohren; doch darf überhaupt keine Execution deshalb Statt finden, sobald nicht die Verwandten der Frau gegenwärtig sind und Theil nehmen. Die Eingeweide werden nicht gegessen, wohl aber das Herz. Besonders sorgfältig erkundigte ich mich, ob die Versammlung sich bei solchen Gelegenheiten wohl berausche, hörte aber, daß das nie der Fall sey. Das Fleisch darf

nicht

nicht mit fortgenommen, sondern muß auf der Stelle verzehrt werden. — Die Batta's haben, wie mir versichert worden ist, mehr Anhänglichkeit an diese Gesetze als die Mahomedaner an den Koran, und die Zahl der Executionen soll sehr beträchtlich seyn. Die Männer, die ich zu Rathe zog, meinten, daß nicht weniger als funfzig bis sechszig Menschen auf diese Weise im Jahre verzehrt würden, und das in Friedenszeiten; doch konnten sie, wegen der großen Bevölkerung des Landes, keine genaue Auskunft geben. Davon waren sie fest überzeugt, daß fest auf diese Gesetze gehalten würde, wo der Name der Batta's gekannt sey, und nur in der Nähe unserer Ansiedelungen möchten sie wohl außer Acht gelassen oder modificirt werden. Zwar kann der Gefangene sich für eine Geldbuße auslösen; dagegen steht es ganz in der Wahl des Oberhauptes oder des Beleidigten, ob er diese annehmen oder darauf bestehen will, daß die Strafe vollzogen werde.

Noch etwas die von Sierstorpffsche Angelegenheit betreffend.

S. o. S. 318 ff.

Braunschweig, den 30. October 1830.

Der Freiherr von Sierstorpff ist von Sr. Durchl. den Herzog Wilhelm in seinen vorigen Posten als Ober-Jägermeister, mit vollem Gehalte, wieder eingesetzt. Der bisherige Ober-Jägermeister von Praun hat angetragen, diese Charge niederlegen und in seine früheren Dienstverhältnisse als Forstmeister zurücktreten zu dürfen, welches auch höchsten Orts genehmigt worden ist.

Inhalt.

Deutschland. Seite

Königreich Hannover.

Criminal-Rechts-Sprüche der Justiz-Canzlei zu Zelle aus den Jahren 1815—1827. 232—264
Bearbeitet vom Hrn. Justiz-Rath von Bothmer in Zelle.
(Fortsetzung von Heft 14, S. 285.)

IX. Diebstahl.
Vorwort und zugleich Nachwort.
A. Qualificirter Diebstahl. Fall 1—15.

Herzogthum Braunschweig.

Nothzucht. — Zurechnungsfähigkeit durch Dummheit nicht ausgeschlossen. 265—312
Mitgetheilt von Hrn. Geheimen- u. Ober-Appellations-Rath v. Strombeck in Wolfenbüttel.

In der Untersuchungssache gegen den Buchhändler Carl Christ. Friedr. Niedmann, aus Wolfenbüttel, wegen Uebertretung der Censurverordnung, ferner wegen Schmähschrift und öffentlicher Herabwürdigung der christlichen Religion. 312—317

An die Hohe teutsche Bundesversammlung. Ehrerbietige Vorstellung und Bitte von Seiten des Freiherrn Caspar Heinrich von Sierstorpff, vormaligen Herzoglich-Braunschweigischen Ober-Jägermeisters; betreffend die von dem Durchlauchtigsten Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg unternommene Cassirung eines zu seinem Vortheil ergangenen landesgerichtlichen Urtheils. 318—359

Vermischtes.

Rheinpreußen.

Mord, u. Mord-Versuch i. Zustande d. Wahnsinns 360—448
Mitgetheilt von Hrn. Landgerichts-Assessor Philippi in Cleve.

Caspar Hauser. 449—453
Aus der allg. Preuß. Staatsz. Nr. 296. 1830.

Näheres über die Todesstrafe durch Gefressenwerden. 454—457
Mitgeth. v. Hrn. D. D. W. Asher in Hamburg.

Noch etwas die von Sierstorpffische Angelegenheit betreffend. 457

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.
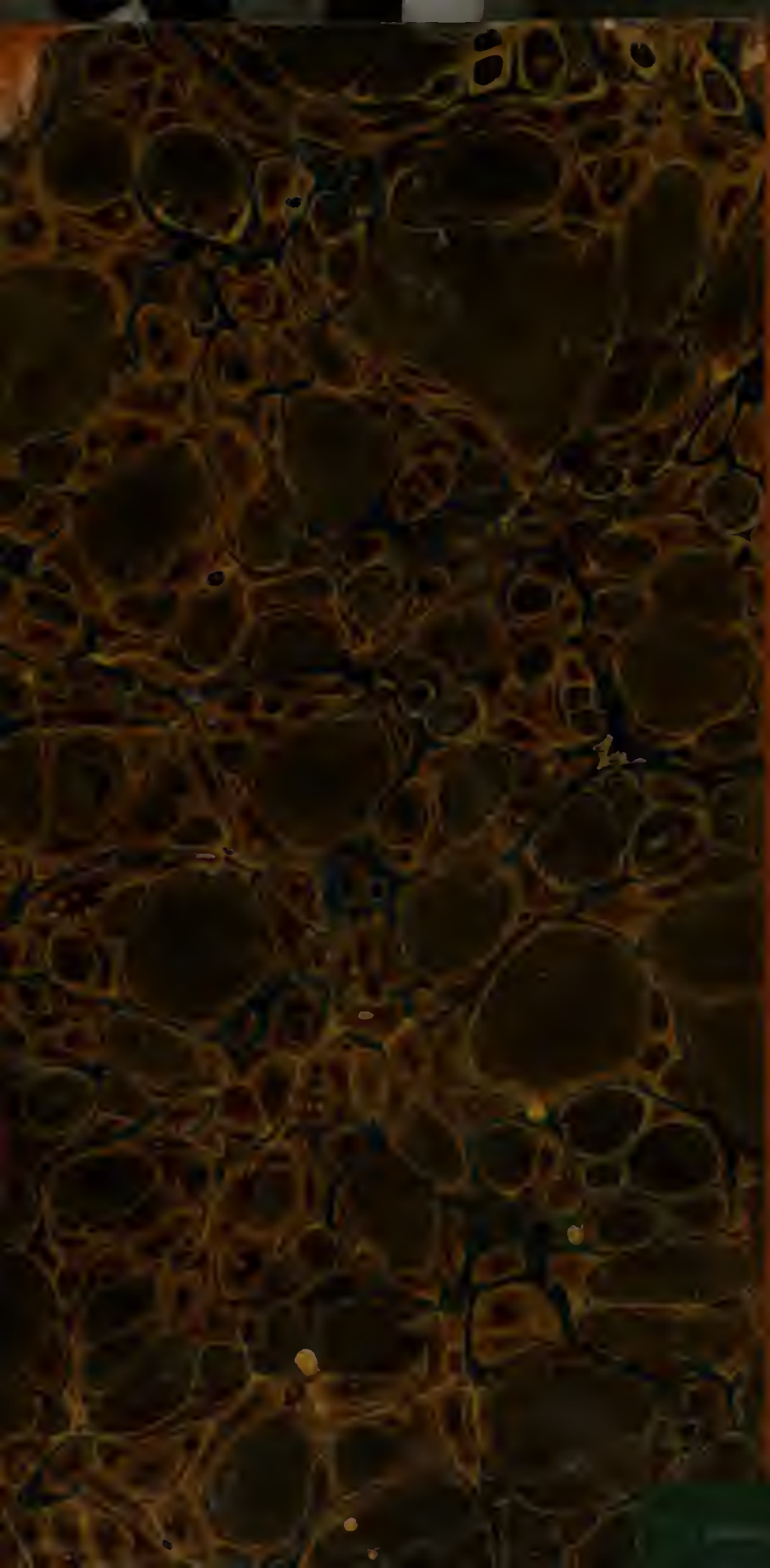
Bx. L. 16. 6/20/24